Haberlin

Germ. g. 8°

176 (22

<36602905900011

<36602905900011

Bayer. Staatsbibliothek

E, EE

Versuch einer Geschichte des Teutschen Reichs im siebenzehnten Jahrhundert,

entworfen

von

Renatus Karl Freyherrn von Senkenberg.

Erster Band.

Enthaltend die Jahre 1600 — 1609.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer. 1791.

Praecipuum munus annalium reor, ne virtutes ſileantur, utque pravis dictis factisque ex poſteritate metus et infamia ſit.

Tacitus, Ann. III. 65.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

D. Franz Dominicus Häberlins

Neuere Teutsche Reichs-Geschichte

bis auf unsere Zeiten.

Fortgesetzt

von

Renatus Karl Freyherrn von Senkenberg.

Zwey und zwanzigster Band.

1600—1609.

Mit gnädigster Churfürstl. Sächs. Freyheit.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer. 1791.

Praecipuum munus annalium reor, ne virtutes sileantur, utque pravis dictis factisque ex posteritate metus et infamia sit.

Tacitus, Ann. III. 65.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

HERRN

Ludwig dem X.

Regierenden Landgrafen zu Hessen

seinem

Gnädigsten Landesfürsten

überreicht dieses Buch

in

tiefster Unterthänigkeit

der Verfasser.

Durchlauchtigster Landgraf!
Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht haben Sich, durch huldreichste Eröffnung der großen litterarischen Schätze Höchstdero Archivs, als einen so vorzüglichen hohen Beförderer meines gegenwärtigen historischen Versuchs zu beweisen geruht, daß ich es für eine Art von Schuldigkeit halte, dem aus jenem Archiv so sehr bereicherten Werke den hohen Namen eben dieses seines Durchlauchtigsten Beförderers vorzusetzen. Und überhaupt, welche Art von Schriften kann mit mehrerem Recht einem Regenten zugeschrieben wer-

den,

den, als eben historische? als diejenige, welche das treue Gemälde preiswürdiger Herrscherthaten der wahren Väter des Vaterlandes, der Nachwelt zur Bewunderung, und den künftigen Fürsten zum glänzenden lockenden Beispiel, im unzerstörlichen Tempel des Nachruhms aufzustellen, aber auch muthvoll die ungeschmeichelte Schilderung aller, selbst der schauervollsten, Unthaten der Volks-Unterdrücker, ihren Nachfolgern und den kommenden Menschengeschlechtern zum Abscheu, mit den hellesten Farben dargestellt zu hinterlassen, bemüht sind. Gute Fürsten lesen diese Schriften gerne, freuen sich, daß die Geschichte auch einst von ihnen reden wird, und bekommen dadurch einen neuen Antrieb zu lobenswürdigen Handlungen, zu Handlungen, wie diejenigen sind, welche Ew. Durchlaucht erstes und angefangenes zweites Regierungsjahr auszeichnen. Wie gerne wird man Geschichtschreiber, wenn man neben den landesväterlichen Thaten Leopolds und Friederich Wilhelms, auch Karl Friederichs von Baaden, und anderer edler teutschen Fürsten, zugleich von Ew. Hochfürstl Durchlaucht melden kann, daß Höchstdieselben als ein ächter Schätzer der Wissenschaften die ansehnliche Bücher-

und

und Instrumenten-Sammlung eines großen Gelehrten zum öffentlichen Gebrauch angekauft, für die weitere Aufnahme der hiesigen hohen Schule durch Anstellung noch mehrerer geschickten Lehrer gesorgt, auch derselben zum Ankauf ökonomisch-statistischer Bücher jährliche 300 Gulden verwilligt; als ein Beförderer des Wohls der Menschheit, zehentausend Gulden zu einem Gebährhaus bestimmt; als ein toleranter Fürst den wenigen catholischen Religionsgenossen in Höchstdero Residenz ein Bethhaus, der hiesigen kleinen catholischen Gemeinde aber, nebst der Erlaubniß auch hier eines dergleichen zu errichten, einen Geistlichen, der zugleich öffentlicher Lehrer ist, zugestanden; endlich als ein freiwilliger Belohner des wahren Verdienstes, nicht nur vielen von Höchstdero treuen Dienern, ohne ihre Bitte, den ihren Aemtern gewöhnlich anklebenden Gehalt ergänzet, sondern auch überhaupt denselben nach Umständen und Möglichkeit zu vermehren, mit hohem Fürstlichen Worte zugesagt haben! Wie viele weitere preiswürdige Thaten darf nicht der Geschichtschreiber, nach einem solchen Anfang, noch von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht niederzuschreiben zu bekommen hoffen! Gott der

All-

Allmächtige gebe zu Vollbringung derselben Ew. Durchlaucht Jahre, Gesundheit, Kräfte und seinen göttlichen Segen an Leib und Seele! Mir aber und diesem meinem Buche erbitte ich hierbey unterthänigst Höchstdero unschätzbare Gnade und Huld, durch welche beglückt ich in tiefster Ehrfurcht ersterbe,

Durchlauchtigster Landgraf,
Gnädigster Fürst und Herr,

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht

unterthänigster

Renatus Karl Freyherr von Senkenberg.

Vorrede.

Inhalt.

§. I. Etwas über die Einrichtung des Werks.
§. II. Nachricht von den dabey gebrauchten handschriftlichen Hülfsmitteln.
§. III. Zusätze und Verbesserungen zu dieser Geschichte, samt Beschluß.

§. I.

Hiermit übergebe ich den ersten Band meines Versuchs über die Geschichte des teutschen Reichs im 17ten Jahrhundert, welcher auch für die Besitzer der großen Häberlinischen Reichshistorie als der zwey und zwanzigste Band dieses Werks verkauft wird, dem geehrtesten Publicum zu derjenigen gütigen Aufnahme, die der von mir größtentheils ausgearbeitete XXI. Band jenes Werks zu meiner besonderen Dank-Verpflich-

tung zu erfahren das Glück gehabt hat. Ich nenne es einen Versuch, weil ich die Schwierigkeiten, eine gute Geschichte, d. i. eine solche, die eine getreue Darstellung jener Zeiten, die man beschreibt, und zugleich eine Vorbereitung auf die Begebenheiten der nachfolgenden Zeit, kurz, eine Schule der Menschheit a) seyn soll, so überhaupt als insbesondere für Teutschland zu verfertigen, wohl einsehe, und deswegen in der Vorrede des XXI. Bands der Reichshistorie die dringende Bitte an alle Liebhaber und Kenner der Geschichte, mich hierin mit ihren Einsichten geneigtest unterstützen zu wollen, gethan habe. Leider ist freilich auf diese dringende Bitte so wenig Rücksicht genommen worden, daß ich aus allen mir zu Gesichte gekommenen, zum Theil über Erwartung vortheilhaften Recensionen meines Buchs, nichts weiter habe entnehmen können, als daß man den Plan, allemal zehen Jahre in einen Band zu bringen, nicht durchgehends für ausführbar gehalten habe, wie denn auch von meinen Freunden ein gleiches in Briefen erinnert worden. Um also auf diese einzige mir solchergestalt bekannt gewordene Bemerkung zu antworten, so gestehe ich gerne, daß ich mich fast freue, der Ausführung des beschwerlichsten aller Plane, den ich aus Liebe zum Publicum mir vorgesetzt hatte, auf solche Art mich, so zu sagen, durch die so vielfache Stimme des Publicums selbst, überhoben zu sehen, nachdem schon gleich bey diesem ersten Bande meine Hoffnung, die Geschichte von zehen

a) Oder wie der große Historiker Gatterer zu sagen pflegt: historia veritatis lux, vitae magistra.

zehen Jahren auf einmal dem geneigten Leser vorlegen zu können, zu Wasser geworden ist. Nicht daß ich es am Fleiße hätte erwinden lassen, die Begebenheiten der Jahre 1600 bis 1610. insgesammt zum Behuf dieses Bandes auszuarbeiten. Aber, als das Manuscript hiervon nach Halle kam, fand es sich durch den Reichthum der Materialien ohnvermuthet so stark, daß nicht einmal alle Begebenheiten der ersten neun Jahre des vorigen Jahrhunderts, ohne den Band viel dicker und theurer als die vorigen machen zu wollen, in denselben hineinkommen konnten. Ich mußte also, nebst dem Herrn Verleger, auf einen schicklichen Absatz bedacht seyn, wodurch es dann geschehen, daß die Geschichte des 1609. angefangenen Jülichischen Erbfolgstreits, die kurze Uebersicht des Niederländischen Kriegs bis zu dem in gedachtem Jahre aufgerichteten Stillstand, und vieles von den merkwürdigen Begebenheiten einzelner Staaten unsers theuren Vaterlands, nebst den sämtlichen Begebenheiten des Jahrs 1610. in den folgenden Theil haben verspart werden müssen. Indessen, wenn schon auf solche Art der eine Theil des Plans, wegen der Jahrzehende, seinen Abfall leidet, so soll doch der andere, nehmlich die Reichsgeschichte bis zu Ende des laufenden Jahrhunderts in etwa zwanzig Bänden, wenn mir Gott Leben und sonstige Möglichkeit dazu verleihet, zu liefern, nie von mir aus den Augen gelassen werden, weil, um gründlich zu arbeiten, ich nicht wohl mehr als einen Band in Jahresfrist liefern, und weil man wol im vierzigsten Jahre des Alters, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, auf nicht

viel

viel mehr als noch zwanzig Jahre Leben Anspruch machen kann. Die historische Magerkeit mancher Jahre b) läßt mich auch hoffen, manchmal 11. 12. 13. Jahre in einen Band zu bringen, und so der Reichhaltigkeit von 7. 8. oder 9. etwan einen ganzen Band wegnehmenden Jahren, in der Zahl der Bände doch die Wage zu halten. Ja, vielleicht kann selbst der Zeitraum von 1618 — 1648. in zwey Bände zusammengedrungen werden, weil die zwar sehr häufigen Begebenheiten dieser Jahre doch fast nichts als Schlachten und Belagerungen ausmachen, welche für den Verfasser einer allgemeinen Geschichte eines Landes, der also nur auf die Folgen einer Schlacht oder Belagerung zu sehen hat, nur eine kurze Abhandlung verdienen, ausgenommen wenn etwan ein Gustav Adolf, oder ein Magdeburg dabey seinen Untergang gefunden hat. Ferner ist mir, außer dem, was den Plan betrifft, in privat-Briefen der Wunsch geäußert worden, daß ich die Geschichte der Reichsritterschaft auch fleißig mit beibringen möge. Ich hoffe diesem billigen Wunsch gemäß durch diesen ganzen Band hindurch, in soweit es mir, da ich selbst in Frankfurt lange nicht alle mir bekannte Bücher erhalten konnte, möglich war, verfahren zu haben.

Noch weiter habe ich auch, zwar nicht aus Recensionen, aber doch sonst in Erfahrung gebracht, daß ich einigen meiner Leser zu viel, andern zu wenig, allegire. Dis ist ein Fall, der bey allen Büchern, wobey das Gesagte durch andere Schrift-

b) Zum Beispiel seien aus diesem Theil die Jahre 1601. 1602. 1604. 1605. 1606.

Schriftsteller bewiesen werden muß, leicht eintritt. Um so weniger darf ich eben hoffen, derjenige zu seyn, der es hierinnen jedem meiner geehrtesten Leser auch bey aller Bemühung rechtmachen werde. Indessen bemerke ich hiebey nur folgendes: Erstlich, in Ansehung des zuviel: daß es manchmal, wo die Geschichtschreiber von einander abgehen, nothwendig sey, die Urheber oder Vertheidiger dieser oder jener Meinung gegeneinander zu stellen; daß mancher Leser, der gerne in Betreff des Gesagten aus den Quellen selbst schöpfen möchte, eine, mancher aber eine andere davon, allein zum Gebrauch habe, der Schriftsteller aber soviel möglich für alle sorgen müsse, daß oftermals ein Allegat nur deßwegen dastehen müsse, um damit der Leser versichert seyn könne, daß der Verfasser das Buch, woraus es genommen ist, zu Rath gezogen habe, u. s. w. Nun aber auch das zu wenig belangend, so hoffe ich, 1) daß ich doch nirgends etwas ohne hinlänglichen Beweis angeführt habe, 2) stehet mancher Umstand nur an einem einzigen Ort, 3) ist es bey Büchern, die überhaupt eine ganze Reihe Jahre abhandeln, wie Meteren, Thuanus, Khevenhüller, u. d. g. wol nicht nothwendig, daß man sie bey jedem Anlaß besonders anführe, wenn sie nichts eben merkwürdiges davon enthalten, oder ganz kurz gehen, oder gar nur ausschreiben, wie letzteres so häufig eben bey Khevenhüllern c) der Fall

c) Daß überhaupt dieser sonst so gepriesene Schriftsteller, je länger ich ihn bisher gebraucht, mir je weniger werth geworden, kann ich nicht läugnen, theils überhaupt eben wegen des abscheulichen Ausschreibens, theils weil er sogar in den

Fall ist. Zudem hätte ich gar leicht einen Haufen Allegaten mehr machen können, wenn ich bey manchen Begebenheiten *Pfeffingeri* Memorabilia Sec. XVII. oder dessen Vitriarium illustr. oder sonstige Bücher, wo viele dergleichen gesammelt sind, hätte abschreiben wollen. Allein, ich halte es für ein unverbrüchliches Gesetz eines gründlich schreiben wollenden Schriftstellers, gegen welches ich mir nie zu sündigen fest vorgenommen habe: keine Citation b) einer Stelle zu machen, die man nicht selbst in dem Buch, woraus sie ist, entweder bey der Durchlesung desselben gefunden, oder doch nachgesehen hat: es müßte dann seyn, daß die Beweisstelle bey einem andern Schriftsteller ganz mit abgedruckt stehe, wie z. B. es so häufig in Struvs Corp. hist. Germ. zu finden ist. Freilich verliert, durch solche Genauigkeit, ein Buch viel von dem Anstrich von Belesenheit, womit auch heutzutage manche Schriftsteller zu prangen suchen; aber was blos Anstrich ist, gefällt mir so wenig an einem Sachen, die das Haus Oesterreich, in dessen Diensten er war, nicht zuverlässig ist, wie von beidem die Beispiele an den gehörigen Orten bemerkt worden. Vermuthlich wird es bey den folgenden Theilen eben so gehen. Wenn diese nicht besser sind, als die erste, so hat Herr Hofrath Kunde sehr wohl gethan, seine Arbeit an diesem Werk, wodurch freilich aus den ersten vier Bänden desselben ein sehr hübsch zu lesendes Buch geworden, aufgegeben zu haben.

b) Da ich von Citationen aus einem Buch rede, so versteht sich von selbst, daß hier davon nicht die Frage ist, wenn ich ein Buch überhaupt nur anführe, z. B. daß dieser oder jener des Kaiser Rudolfs Leben beschrieben habe. Es ist doch besser, daß ich den Leser mit dem Daseyn eines dergleichen Buchs bekannt mache, wenn ich es auch schon vielleicht nie zu Gesicht bekommen habe, als daß ich es ganz übergehe.

nem Buch, als an einem Gesichte. Bey beiden leidet dadurch das Vornehmste, die Wahrheit.

§. II. Zu Ausarbeitung dieses Bandes habe ich das Glück gehabt, von mehrern Orten her verschiedene wichtige hier kürzlich zu beschreibende Handschriften zu erhalten. Zuerst muß ich hiebey und mit mir das Teutsche Publicum die hohe Gnade meines Durchlauchtigsten Landes-Herrn preisen, welcher mir zu Unterstützung dieses Werks den Gebrauch des Hochf. Hessischen Archivs zu Darmstadt zuzugestehen, und aus demselben insonderheit zu gegenwärtigem Bande Dreierley mittheilen zu lassen gnädigst geruhet hat.

1) Einen etwa drey Zoll dicken, kleinen, aber sehr leserlich geschriebenen Pergamentband, in Folio, dessen Titel auf dem Bande also lautet:

Reichstags proposition, und bey währendem Reichstag zu Regensburg fürgangene Sessionstreit, Supplicationes, Intercessiones und ferner Gravamina. De Annis 1607. 1608.

Dieses ist derjenige, den ich Kürze halber mit den Worten, Mscr. Arch. Darmst. l. anzuführen pflege, und enthält lauter, theils zwischen der Kaiserlichen Commission und den Ständischen Gesandten gewechselte, theils bey jener oder diesen, von einzelnen Ständen oder Privat-Personen, überreichte Schriften.

2) Einen dergleichen wol handdicken Band, zum Theil von der nehmlichen gleichzeitigen Hand

eben so leserlich geschrieben. Auf dem Band stehet:

Allerhand Missiven, Berichte, und Schrifften, so vor und unter währendem Reichstag zu Regensburg, ergangen sind. De Annis 1606. 1607. 1608.

Dieser enthält Berichte der Hessen-Darmstädtischen Reichstags-Gesandten an ihren Herrn, wie auch dessen Antworten, derselben Instructionen, Briefe wegen der Reichstagsgeschäffte zwischen den Teutschen Fürsten gewechselt, Protokoll-Fragmente vom Fürstenrath sowol als den Protestantischen Fürsten, u. s. w. Dieses pflege ich mit Micr. Arch. Darmstad. II. zu bezeichnen.

3) Ein großes aus mehrern kleinern bestehendes Convolut, den Reichstag von 1608, die Union, die Jülichischen Angelegenheiten, die Prager Zusammenkunft u. s. w. betreffend, enthaltend allerhand Briefe, Antworten, übergebene Schriften, Berichte, Gutachten der Regierung zu Gießen, (als ohne welche damals, wie dieses Convolut deutlich zeigt, in keiner wichtigen Sache etwas geschah,) Resolutionen darauf, u. d. g.

Zweitens habe ich auch das Glück gehabt, von einem Hochedlen Rath der Reichsstadt Eßlingen zu meiner schuldigsten Dankverpflichtung, deren ich mich hiemit öffentlich entledige, den Gebrauch eines dortigen, nur geheftеten, ziemlich dicken Archival-Manuscripts von Kreis-Abschieden des Schwä-

Schwäbischen Kreises e), von den Jahren 1598. bis 1609, in folio von gleichzeitiger Hand geschrieben, zum Gebrauch nach Gießen zu erhalten, in welchem außerdem auch noch viele Relationen des Eßlingischen Gesandten zu Regenspurg von dem Reichstag von 1608. zu finden sind.

Drittens habe ich auch von dem würdigen Hessen-Darmstädtischen Hr. Geh. Rath, Baron von Barkhaus-Wiesenhüten, zu Frankfurt, dessen ganzes hochgeehrtestes Haus schon lange als der Sitz der Musen aus des Engelländers Moore Reisen bekannt ist; einen Folio-Band von jener Zeit, der sehr viele Kreis-Abschiede des Oberrheinischen Kreises aus der erstern Hälfte des 17ten Jahrhunderts enthält, bey meinem letzten Frankfurter Aufenthalt zum Gebrauch bekommen, wofür ich gedachtem meinem hochgeehrtesten Freunde andurch ebenfalls öffentlichen Dank abstatte.

Außer diesen fremden Hülfsmitteln hat mir auch bey dem Reichstag von 1603. eine Handschrift meiner eigenen Bibliothek gute Dienste gethan, welche der vormalige Besitzer, der berühmte Uffenbach mit seinem gewöhnlichen schönen Hornband und der Aufschrift: Acta Comitialia Ratisbonensia. 1603. versehen lassen. Dabey hat derselbe die Muthmaßung vornen hinein geschrieben, daß wahrscheinlich Caspar von Fleischbein, der als Mainzischer Hofrath bey dem Reichstag selbst

e) Ich bemerke hiebey, daß in diesem wohlgeordneten Archiv die Kreis-Acten in wenig unterbrochener Reihe von 1535. bis auf unsere Zeiten, aufbewahrt sich befinden.

mit geweseu, die alte Handschrift, von welcher Uffenbach mit Erlaubniß ihres Eigenthümers, eines von Fleischbein, im Jahr 1715. seine Abschrift nehmen lassen, zu verfertigen befohlen haben möchte. Mein Mscr. ist in folio, von 1143 Seiten, leserlich, aber nicht genau geschrieben, und mit einem Register versehen. Es enthält, außer den Wechselschriften der Kaiserlichen Commission und der Reichstagsgesandten, auch sämtliche damals an erstere oder letztere eingegebene Supplicationen, samt denen darauf erfolgten Antworten.

Noch mehrere Handschriften meiner Bibliothek habe ich an den Orten, wo sie mir zu statten gekommen, kürzlich beschrieben.

Zuletzt aber muß ich noch eines großen historischen geschriebenen Werks gedenken, das mir bey Beschreibung der Böhmischen Händel sehr gute Dienste gethan hat, und das ich auch noch ferner gebrauchen werde. Es ist solches das in diesem Band oft angeführte Mscr. Slawatanum oder des 1618. zu Prag zum Fenster hinausgeworfenen Grafen Wilhelm Slawata f) Verantwortung gegen den Grafen Heinrich Matthes von Thurn, welcher in einer Schrift die Rechtmäßigkeit dieser Auswerfung hatte behaupten wollen. Balbinus führt

f) Von dem sehr angesehen gewesenen nun ausgestorbenen Geschlecht dieses Grafen hat eine, nach Art der alten Zeit, bis auf den ersten König von Böhmen Przemißl hinaufgeführte Stammtafel *Balbinus* Miscell. Dec. II. Lib. I. vermöge welcher das Geschlecht mit Johann Georg Joachim von Slawata, Wilhelms Enkel, erloschen ist. Ebendas. Dec. I. L. IV. p. 130. sqq. ist vieles von Wilhelms Slawata Leben selbst zu finden.

führt diese Schrift sehr fleißig und mit vielem Lob in seinen Miscell. und Epitome rer. Boh. an, und nennt sie bald apologia, bald historia, weil der Verf. die ganze Geschichte Böhmens von den Zeiten des Huß an, mit einschaltet. Ich besitze davon das 1. 2. 4. 5. 6. und siebente Buch, davon jedes einen ganzen ziemlich eng geschriebenen Folianten, darunter einige einer Hand dick sind, ausmacht. Das dritte fehlet. Alle sind in Pergament gebunden, und stehet vorne, allemal auf der ersten Seite, die Worte: Librariae Exc. D. D. Joh. Joachimi Comitis Slawatae, so daß es vielleicht dasjenige Exemplar ist, was der Verfasser selbst zu seinem Gebrauch sich ins Reine schreiben lassen. Ob, und wo, etwan noch ein anderes Exemplar davon in der Welt sich befinde? ist mir unbekannt. Schade, daß obgedachtermaßen der dritte Band, oder das dritte Buch, fehlt! Ob zu diesen sieben Büchern, die zusammen wieder in 31 Theile abgesondert sind, noch mehrere gehören, weiß ich nicht. Der Verf. selbst sagt an einem Orte g), daß er in der Geschichte, davon er bereits sieben große Bücher in Teutsch und Böhmischer Sprache fertig hätte, noch immer fortfahren wolle. Dieses ist im Jahr 1644. geschrieben. Sein Tod aber fällt erst ins Jahr 1652; daher es dann wol möglich wäre, daß noch ein mehreres dazu gekommen, da er diese sieben Bände vom Jahr 1636. an, ohngefähr alle Jahr einen, als Oberster Kanzler vom Königreich Böhmen, zusammengeschrieben hat. Der erste enthält in 6 Theilen die Geschichte der Jahre 1608.

g) In einem Aufsatz bey *Balbino*, Dec. II. L. I. p. 134.

und 1609. der zweite in 4 Theilen die bis 1619. da Ferdinand der II. Kaiser geworden. Der vierte Band gehet im 15 — 19ten Theil auf die Regierungen der Könige Georg, Wladislav, Ludwig und Ferdinand I. zurück, bis auf das Jahr 1534. Der fünfte führt die Geschichte im 20 — 23sten Theil bis zum Jahr 1543. Der sechste geht, im 24 — 27sten Buch, bis 1546. Der siebente enthält im 28 — 31sten Band das einzige Jahr 1547. so daß noch Materie genug zu vielen Bänden vorhanden gewesen, wenn der Verf. die Geschichte also fort, bis dahin, wo er zu seiner Vertheidigung angefangen hatte, führen wollen. Da der Verfasser ein so angesehener Mann und von vielem selbst Augenzeuge gewesen, so ist dis Manuscript von ungemeiner Wichtigkeit. Hiezu kommt noch die Unparteilichkeit [b]), mit der er erzählet, so daß man sogar nach seiner eigenen Erzählung deutlich sieht, wie kein Mensch als er selbst, durch seinen ungestümen Eifer für die von ihm angenommene Catholische Religion, Schuld daran gehabt, daß er im Jahr 1618. zum Fenster hinaus=

b) Unparteilichkeit ist eine der vornehmsten Eigenschaften eines Geschichtschreibers. Ich hoffe gegen dieselbe nicht gefehlt zu haben. Unterdessen ist es, zumal in Religions=Sachen, leicht, daß man auch wider seinen Willen dagegen anstoße. Ich zweifle nicht, daß dieses der Fall eines von mir an einem Ort dieses Buchs freimüthig desfalls widerlegten, sonst beliebten Schriftstellers, gewesen seyn werde; welcher daher diese, verhoffentlich in den Augen der Unparteiischen nicht ungegründete Critik, nicht übel nehmen, sondern vielleicht, bey genauer Lesung der dorten getadelten Stelle seines Buchs, selbst daß er im Eifer für seine Partey zu weit gegangen, wahrheitsliebend erkennen wird.

ausgeworfen worden. Uebrigens ist alles sehr gerade und leserlich, ja der letzte Band recht schön geschrieben. Schade nur, daß ich die mitunter vorkommenden lateinischen Wörter, wie auch die Namen der Personen und Länder, durch so viele Fehler verstellt finde, und also wol das so nothwendige Collationiren mit der Urschrift unterblieben ist.

§. III. Und nun könnte ich meine Vorrede beschließen, wenn ich nicht noch, wegen einiger Stellen des XXI. Bandes der Reichshistorie sowol, als der bisher erhaltenen Aushänge-Bogen dieses jetzigen Bandes, ein weniges bemerken zu müssen glaubte. In dem XXI. Band hatte ich S. 141. die Redens-Art, den Zetterpfennig geben, und S. 182. das Wort Pavatier unerklärlich gefunden. Ein ungenannter gelehrter Freund hat hierauf zu meiner und des Publicums Dankverpflichtung in dem disjährigen Journal von und für Teutschland in Betreff des letztern mehr als wahrscheinlich dargethan, daß Pavatier ein Schreibfehler anstatt Panetier ist, und demnach Unterbeamte eines grossen Hofamtes, so am K. Französischen Hof die Aufsicht über das Brodt in der Königlichen Küche, ja in ganz Paris hatte, wie solches schon Richelet in seinem Wörterbuch, unter dem Wort Panetier, bemerkt hat, darstellet. Und in Ortelii Beschreibung der Wahl und Krönung K. Matthias S. 262. kommen, eben auch in der Ordnung zwischen den Vorschneidern und Truchsessen, zwey Panatiers vor, daß also die Sache vollends ganz außer

Zwei-

Zweifel ist. Nun wünschte ich dann freilich auch wegen des Zetterpfennigs einen eben so guten Aufschluß zu erhalten. Aber desfalls hat gedachter Gelehrter nichts auch nur ein wenig wahrscheinliches beigebracht; denn daß hier, wie er muthmaßet, von einem zehenten Pfenning die Rede gewesen, läßt der ganze Zusammenhang, der vermuthlich jenem Gelehrten nicht selbst vor Augen gewesenen Stelle, nicht zu. Letzterer, samt der Aehnlichkeit des Worts Zettergeschrey, führt mich vielmehr darauf, daß der Gesandte sich über Magdeburg beklagt, weil es zwar bey dem letzten Reichstage großen Lermen, in der Sessions-Sache, gemacht, aber nicht standhaft geblieben sey. In Betreff S. 230. N. (h) habe ich seitdem gefunden, daß auf die dort erwähnte vom Arumäus angeführte Stelle sich sogar das ganze Corpus Evangelicum in einer Staatsschrift neuerer Zeiten h) bezogen habe, mithin der Beweis von derselben Aechtheit von großer Wichtigkeit sey. Ich wünsche daher um so mehr, daß alle Gelehrte, auch anderer Religion (denn einem ächten Gelehrten muß die Wahrheit über alles, selbst über sein System gehen), in den Archiven und Bibliotheken desfalls nachsuchen mögen, um auf die rechte Wahrheit zu kommen. Bey S. 251. N. (h) kann ich auf die N. T. R. Gesch. XVIII. B. S. 275. verweisen. Zu S. 445. N. (d) bemerke ich, daß der ganze daselbst berührte Abschied des Nürnberger Tages der fünf Kreise in dem vorhin beschriebenen Eßlingischen Archival Mscr. enthalten ist. S. 579. N. (h) muß anstatt

h) Bey *Schaurotb* ncl. Corp. Evang. T. II. p. 793.

anstatt **verfertigt**, gelesen werden: **besiegelt**. Zu S. 631. wo des Beutelschneiders **Honauers** Erwähnung geschiehet, merke ich an, daß sein nicht unmerkwürdiges **Spitzbuben-Leben** in den **Biographien hingerichteter Personen** (Nürnb. 1790. 8.) beschrieben ist. S. 723. muß N. (ll.) die Stelle aus **Valvasor** also gelesen werden, III. B. XV. Buch, S. 549. sq. S. 724. N. (v) ist eine ganze Zeile im Druck ausgelassen. Es muß im Anfange der Note also heißen: „S. den Auszug des Kaufbriefs bey **Moser**, Sain. Staatsr. S. 37. Den Revers aber des Churf wegen Friedewalde bey **Lünig** ꝛc.„ Zu S. 738. ist noch von **Landgraf Moritz von Hessen** zu bemerken, daß er im Jahr 1600. nebst einigen andern teutschen Fürsten und Herren, den **Orden der Mäßigkeit** aufgerichtet, davon das vornehmste Gesetz war, nie mehr starkes Getränke in einem Tage als **14 Ordensbecher** (deren einer leicht nach damaligen Zeiten einen Schoppen gehalten haben kann) voll, zu trinken. S. Mich. Conr. *Curtii* Progr. de ordinum Hassiacorum institutis, (Marburgi 1771. 4.) wo die Ordens-Statuten mit stehen.

Zu **diesem Bande** aber bemerke ich nur: S. 3. N. (††) daß, wer von **Tychons von Brahe** Leben und Tod mehr wissen will, die davon handelnden Schriften angezeigt finden könne in dem schönen **Lawätzischen Handbuch** für Bücherfr. i) I. Th. IV. B. 1. Abth. voce *Tycho Brahe*.

Hie-

i) Daß zu diesem Buch noch viele Beiträge geliefert werden könnten, verstehet sich von selbsten. Auch ich wäre im Stande gar manche zu liefern, und stehe mit solchen dem gelehrten Hr. Verf. sehr gerne, auf Erfordern, zu Dienste.

Hiemit empfehle ich dann gegenwärtigen Band dem geehrtesten Publicum zur geneigten Aufnahme und Beurtheilung k), mit nochmaliger Wiederholung alles dessen, was ich in der Vorrede zum nächstvorigen Band in Ansehung meines Werks ausdrücklich und dringend gebeten hatte, und mit dem nochmaligen gewiß ernstlichen Versprechen, alle mir etwan in Recensionen, oder auf welche Art es immer sey, gemacht werdende Erinnerungen bestens benutzen zu wollen. Geschrieben zu Gießen um Michaelis des Jahrs 1791.

k) Vielleicht darf ich mir die Gewährung meines Wunsches um so mehr versprechen, als ich mir auch selbst einen vierwöchentlichen kostspieligen Aufenthalt in der Reichsstadt Frankfurt nicht habe dauern lassen, um durch Benutzung der vortrefflichen öffentlichen Bibliothek, wie auch guter Freunde Privat-Bücher-Sammlungen, diesem Bande mehrere Vollkommenheit zuwege zu bringen. Eines muß ich nur dabey bemerken, daß nehmlich wegen des ohne meine Schuld sehr aufgehaltenen Drucks das Register nicht von mir, sondern in Halle verfertigt worden.

Inhalt.

Inhalt.

1601. Seite

Kaiser Rudolfs Haus: und Regierungs: Angelegenheiten 3
Zusammenkunft der Protestanten 8
Reichs: Deputations: Tag 17
Kreis: Täge 26
Religions: Gespräch zu Regensburg 31

1602.

Kaiser Rudolfs Haus: und Regierungs: Angelegenheiten 38
Italiänische Angelegenheiten 42
Kreis: Täge 48

1603.

Des Kaisers Haus: und Regierungs: Angelegenheiten 51
Zusammenkunft der Protestanten 55
Reichstag zu Regenspurg 61
Sächsische Begebenheiten 281
Brandenburgische Vorfallenheiten 285
Vermischte Begebenheiten und Urkunden 290

1604.

Des Kaisers Haus: und Regierungs: Angelegenheiten 298
Oesterreichische Begebenheiten 302
Strasburgische 304
Paderbornische 309
Hessische 311
Badische 318
Mainzische 321
Pfälzische 321
Inner: Oesterreichische Begebenheiten 322
Vermischte Begebenheiten und Urkunden 325

1605.

Schwäbischer Kreistag 338
Sächsische Kreistäge 352
Oberrheinische Kreistäge 353
Ungarische Begebenheiten 357
Kaiserliche Urkunden 360
Braunschweigischer Krieg 364
Vermischte Begebenheiten und Urkunden 370

1606.

	Seite
Churfürstentag	374
Schwäbischer Kreistag	399
Oberrheinischer Kreistag	406
Ungarische Begebenheiten	409
Oesterreichische Begebenheiten	412
Kaiserliche Urkunden	417
Braunschweigische Begebenheiten	419
Wertheimischer Krieg	429
Saynische Begebenheiten	432
Vermischte Begebenheiten und Urkunden	437

1607.

Donauwerthische Sache	441
Kreis-Täge	461
Oesterreichische Begebenheiten	463
Ungarische Vorfälle	466
Visitation des Landgerichts in Schwaben	468
Sächsische Begebenheiten	469
Vermischte Begebenheiten und Urkunden	475

1608.

Reichstag zu Regenspurg	484
Union der Protestanten	537
Churfürsten-Tag zu Fulda	547
Oesterreichisch-Ungarische Begebenheiten	554
Der Fränkischen Grafen Zusammenkunft	586
Aachenische Begebenheiten	589
Vermischte Begebenheiten und Urkunden	594

1609.

Böhmische Begebenheiten	601
Schlesische Vorfälle	648
Oesterreichische Geschichten	654
Union der Protestanten	678
Der Protestanten Gesandtschaft an den Kaiser	682
Donauwerthische Sache	697
Liga der Catholiken	702
Kaiserliche Privilegien	704
Vermischte Begebenheiten und Urkunden	706

So wie ich mit dem vorigen ein und zwanzigsten Bande der sogenannten neuesten teutschen Reichshistorie das sechszehnte Jahrhundert beschlossen habe, so fange ich nun in diesem das für unser Teutsches Vaterland durch den weltberühmten dreißigjährigen Krieg, und darauf erfolgten Frieden, so wichtig gewordene siebenzehnte an, dessen erstes Jahrzehend ich in demselben abzuhandeln gedenke. Es ist dieses Jahrzehend insonderheit merkwürdig, weil in solchem außerordentlich viel desjenigen brennbaren Stoffs gesammelt worden, der in dem folgenden in lichte Flammen ausbrach. Teutschland war schon an sich unglücklich genug, einen schwachen Kaiser zum Oberhaupt zu haben, der zu Prag in seiner wollüstigen Ruhe, mehr mit Goldmachen als mit Staatsangelegenheiten beschäftiget, sich um das Reich nur als eine Nebensache bekümmerte. Doppelt unglücklich aber war es durch den auf den höchsten Gipfel gestiege- Eingang.

nen Religionshaß. Nicht nur trieben denselben die beide Hauptparteien, Katholiken und Protestanten gegen einander auf das höchste, sondern unter den Protestanten verfolgten wieder Reformirte und Lutheraner, ja unter diesen selbst wieder die unterschiedene Sekten, einander mit der größten Heftigkeit. Alles wechselseitige Vertrauen in politischen Geschäften war verlohren, und der geringste Schritt, den der eine Theil that, war, nach des andern Meinung, auf seinen Untergang gerichtet. Die zu Ende des vorigen Jahrhunderts zu Aachen gegen die Protestanten geschehene Exekution vermehrte das Mißtrauen um ein großes; der langwierige Aufenthalt der Spanier auf Reichsboden noch um ein weit mehreres. Alle Mittel demselben abzuhelfen, liefen fruchtlos ab. Reichs-versammlungen wurden zerrissen: Religions-gespräche nach leerem Gezänk abgebrochen, und von beiden Theilen sich der Sieg mit Ungestüm zugeschrieben: den Reichsgerichten wurde nicht gehorcht. So entstand und wuchs die traurige Krankheit des Teutschen Staatskörpers so lange, bis sie nicht anders als durch eine dreißigjährige schreckliche Aderlaß gehoben werden konnte. Der Geschichtschreiber dieser Krankheit, dieser Cur, zu sein, ist freilich für den teutschen Patrioten ein äußerst trauriges Geschäfft. Aber wer die reizenden Gefilde Italiens betreten will, muß zuvor die Himmelhohen schneegethürmten Alpen überstiegen haben: Desgleichen wer in der Ordnung der Jahre einstens die sanftern erleuchtetern Zeiten Josephs und Friedrichs beschreiben will, muß sich zuvor auch durch die barbarischen ersten funfzig Jahre des siebenzehnten Jahrhunderts hindurch arbeiten. Also — zur Sache!

Kaiser

Des Kaisers Haus- und Regier. angeleg.

Kaiser Rudolf saß, wie schon gedacht, und zwar nun bereits im zwei und zwanzigsten Jahre †), zu Prag, mehr mit der Betrachtung des himmlischen als des irdischen Globus, unter Anleitung des berühmten Tycho von Brahe ††) beschäfftiget, gab einem Persischen Gesandten Audienz *), führte durch seine Generale den Türken Krieg mit ziemlichem Glücke fort **), und unterschrieb in Regierungssachen, was ihm seine beide berühmte Geschäftsmänner, Hanniwald und Koraduz, samt dem Reichs-vicekanzler Stralendorf, vorlegten. Von solchergestalt ausgestellten Urkunden sind mir, außer denen dort und da noch im lauf der Geschichte anzubringenden, nachstehende bekannt worden: Er bestätigte nehmlich den landständen der beiden Fürstenthümer Schweidniz und Jauer zwei neu-aufgerichtete Ordnungen, eine das Mann- und Zwölfter-recht, die andere die Supplication gegen die a) schweidnitzisches Privilegium.

†) Nehmlich seit dem Jahr 1579. M. T. R. Hist. XI. B. S. 1,

††) Dieser berühmte Däne starb auch in diesem Jahr den 24 Okt. kurz nachdem er noch an der Kaiserlichen Tafel gewesen war. Gottfrieds Chron. S. 1054. Thuan. L. CXXVI. in f. p. m. 954. Ludolf 1. S. 51.

*) Dieser wollte den Kaiser bewegen, mit seinem König gegen die Türken gemeine Sache zu machen; doch blieb es bei der Unterhandlung. Khevenh. Ann. V. 2400.

**) Meteren h. a. Khevenh. h. a. Gottfried h. a. Thuanus h. a. Das vornehmste war, daß die Kaiserlichen Stuhlweissenburg eroberten, Erzh. Matthias die Türken schlug, und der aufgeworfene Fürst von Siebenbürgen, Bathori, von dem tapfern General Basta auf das Haupt geschlagen wurde.

1601 Urtheile des Manngerichts, betreffend *). Wei-

b) Reser. an die Ritterschaft in Franken.

ters erließ er ein sehr scharfes Rescript an die Reichsritterschaft in Franken, Orts Gebürg, dahin, daß sie einen Ritterhauptmann erwählen, der Erwählte aber bei Strafe von 2000 Reichsth. die Stelle annehmen, und dann in Beisein eines dazu von ihm erforderten Kaiserlichen Kommissarius, einen Rittertag halten solle **).

c) Bestätigung der Aebtissin zu Quedl.

Ingleichen übte er das wichtige Recht der Bestätigung Protestantischer unmittelbarer geistlicher Personen aus, da die Aebtissin Anne von Quedlinburg gestorben, und an ihre Stelle die Herzogin Marie von Sachsen erwählt worden war; worauf dann auch die neue Aebtissin einen besondern Lehen-Brief über ihre Regalien und Weltlichkeiten von ihm bekam ***). Insonderheit aber hatte sich die unmittelbare Reichs-Ritterschaft des Kaisers Gnade zu erfreuen. Denn dieser zu

d) Freiheitsbriefe für die Reichsritterschaft.

Gefallen erließ er an den H. zu Würtenberg, den Marggrafen zu Baden, den Teutschmeister, den Grafen von Zollern, den Probst zu Ellwangen, die Stadt Rothweil, wie auch die Grafen von Helfenstein und Oettingen, eben so viele, jedoch ganz gelind abgefaßte Rescripte, in welchen sie erinnert, vermahnt und in Gnaden ersucht werden, die an sich gebrachte Ritterschaftliche Güter, gleichwie Er selbst, der Kaiser, als Erzh. von Oesterreich thue, zu der Ritterschaft, auf ihr jedesmaliges Zuschreiben, zu ver-

*) Diese Bestätigung ist zu finden bei Lünig, R. A. P. spec. Cont. I. p. 404. dd. 20 Merz e. a.

**) Lünig, P. spec. Cont. III. Abs. II. p. 38. dd. Prag 6. Jun.

***) Lünig Spicil. Eccles. III. Th. von Aebtissinnen S. 283. dd. Prag 2. Jul. und 28. Aug.

versteuern †). Ingleichen ertheilte er der freien 1601
Reichsritterschaft in Schwaben fünf Privilegien in einem Tage, die sich meistens auf vorhergehende dergleichen beziehen: 1) Daß alle einmal bei derselben gewesene Adeliche Güter für immer zu derselben versteuert werden sollten, sie möchten nun auch auf was Art es immer wäre, davon gekommen sein. 2) Daß kein Jude in den Ritterschaftlichen Oertern, auf unbewegliche Güter, oder auf Renten etwas leihen dürfe. 3) Daß sie von Lebensmitteln, Bau-Materialien, u. d. g. nirgends Zoll zu geben schuldig sei. 4) Daß die Leibeigene, so unter der Ritterschaft gesessen, von ihren Eigen-herren nicht über Herkommen zu beschweren. 5) Daß die Ritterschaftliche nicht durch Wildfuhren und sonsten in ihren Wald- und Jagd-gerechtigkeiten beschwert werden sollten ††). Fernerhin ertheilte der Kaiser auf Bitten eines Schlesischen Edelmanns, Joachims von Berg, demselben die Freiheit, gegen Erlegung von 35000 Thalern, gewisse Lehen als Erbe zu besitzen †††). Endlich erließ er auch an seine Vor-der Oesterreichische Regierung ein Befehlschreiben, von denen unter sie gehörigen ehemals Ritterschaftlichen Oertern Schramberg und Obernau, die Steuern an die Ritterschaft auszuzahlen ††††).

e) Vergünstigung eines Schlesischen Lehens halber.

d) Rescript zum Besten der R. Ritt.

†) Lünig, P. spec. Cont. III. p. 158. dd. Prag 10. Sept.

††) Alle fünf vom 1. Okt. datirte Privilegien stehen bei Lünig l. c. p. 57. sqq. Das attestatum insinuationis beim Kammergericht aber, dd. Speier 16. Jun. 1603. findet man P. spec. Cont. III. p. 160.

†††) Lünig, Cod. Germ. dipl. T. II. p. 210. Es ist dd. Prag 29 Sept. Von der Familie selbst s. Lucä Schles. Chronik S. 1787.

††††) Lünig, P. spec. Cont. III. p. 595.

1601 Auch schickte er den Grafen Karl von Harrach an die Italiänischen Staaten, als Florenz, Modena, Mantua, Parma, Genua, Lucca, um Beisteuer zum Türkenkrieg *).

In seinen Oesterreichischen Landen verfuhr Kaiser Rudolf, durch seinen Statthalter, Erzh. Matthias, immer noch mit der schon bekannten Strenge gegen seine Protestantischen Unterthanen **), wozu dann freilich die von dem aufs äußerste gebrachten Pöbel manchmal begangene Ausschweifungen gegen ganz unschuldige Katholiken, z. B. gegen den Abt zu Görsten bei Steier in Ober-Oesterreich, der Procession halten wollte, vieles beitrugen. Zu Linz ging es noch ganz ruhig her, als die Kaiserliche Kommission zur Reformation einrückte, und wurden die Patente wegen Abschaffung des wieder angefangenen Evangelischen Gottesdienstes daselbst und in allen Städten, zwar mit Widerspruch der Protestantischen Landstände, aber doch ohne thätliche Widersetzung, angeschlagen, vermöge welcher sich die Landstände, bei Verlust ihrer eigenen Religionsübung und 50000 Dukaten Strafe, nichts dergleichen wieder unterfangen sollten. Aber in dem sogenannten Salz-amt, als die Kaiserliche Kommissarien dorthin kamen und die Reformationspatenten anschlagen lassen wollten, so rotteten sich die Bauern zusammen, nahmen den Amtmann

*) Dessen Instruction besitze ich in einer geschriebenen Sammlung lauter Lateinischer Staatsschreiben, unter dem Titel: literae latinae, von verschiedenen Kaisern p. 214. Sie ist dd. Prag 7. April 1601.

**) S. den Zusammenhang in der N. T. R. Hist. XXI. B. S. 718. u. f. aus Khevenh. und Raupach, wovon auch für dieses Jahr ersterer Ann. T. V. p. 2377. sqq. letzterer im Evang. Oesterr. 7. Th. S. 215. u. f. nachzulesen sind.

mann daselbst gefangen, und legten ihn samt 1601
einem gewissen Hofmändl, der an allem und in-
sonderheit daran, daß ein Abgeordneter von ihnen
zu Prag gefänglich eingezogen worden, Schuld
haben sollte, in Ketten und Bande, vertrieben
dabei alle Katholische Pfarrer in ihren Orten, und
setzten die ausgewichene Protestantische wieder ein,
erklärten jedoch dabei, in allen politischen An-
stalten wollten sie gerne gehorchen, aber in Re-
ligions-sachen seien sie es nicht schuldig; Leib
und Gut gehöre zwar dem Kaiser, hingegen die
Seele Gott zu. Als sie aber merken mochten,
daß ihr Verfahren von dem Erzh. und Kaiser
sehr übel genommen werde, schickten sie 25 De-
putirte nach Wien, um dem Erzh. einen Fußfall
zu thun, wobei sie alle Schuld auf das harte Ver-
fahren des Salz-amtmanns schoben, von wel-
cherlei Betragen jedoch der inzwischen aus dem
Verhaft nach Wien entronnene Amtmann nichts
an sich kommen lassen wollte. Hierüber wurde
den Deputirten in ihrem Quartier Hausarrest
angekündiget, mit dem Bedeuten, daß derselbe
so lange dauern werde, bis sie bei den ihrigen aus-
gewürkt, daß der Hofmändl und alle sonsten et-
wan noch gefangen genommene Katholiken wieder
losgegeben würden, jeder wieder an seine Salz-
arbeit gienge und zu keinen solchen Thätlichkeiten
mehr sich gebrauchen ließe, wornach dann eine
Kommission in das Salz-amt geschickt werden
sollte, der sie sich alle zu unterwerfen, und Be-
scheid von ihr anzuhören hätten. Uebrigens hät-
ten in den Städten und Dörfern die Protestanten
nie eine Religions-übung verstattet bekommen,
sondern alles desfalls sich selbst herausgenommen,
mithin doppelt strafbar gehandelt, u. s. w. Hier-
auf sendeten die geängstigte Deputirte drei aus

1601 ihrem Mittel an ihre Gemeinden, welche es auch dahin brachten, daß der Hofmändl und die übrige Gefangene losgelassen wurden, auch jedermann wieder an seine Arbeit gieng, und alles in Ruhe kam, wozu dann die von den vier Ständen des Landes abgeschickte Kommissarien *) nicht wenig beitrugen, aber weil sie alle, bis auf zwei Prälaten, selbst Protestanten waren, die Religions-übung nicht abstellten. Gegen Ende des Jahrs aber als ein Geschrei in dem Salzamt entstanden, als ob man sie von Steiermark aus mit Kriegsvolk überfallen wollte, rottete sich der Pöbel, obgleich eben ihre Wiener-Deputirten samt dem zu Prag in Arrest gewesenen Stadelmann wieder waren losgegeben worden, auf das neue zusammen, ließen alle Arbeit liegen, verhauten die Wege, stellten Wache aus, u. d. g. ließen sich auch durch die von dem Landeshauptmann an sie abgeschickte vier Kommissarien nicht von diesem ungeziemlichen Verhalten abbringen, worüber das Jahr so unruhig zu Ende ging.

Zusammenk. zu Friedberg.

Von Zusammenkünften der Reichs-Stände findet man dieses Jahr verschiedene, und zwar die ersten gleich im Anfang desselben. Es ist nehmlich aus der Geschichte des vorigen Jahrhunderts bekannt, daß in dem letzten Jahr desselben a) die zu Speier versammelt gewesene Protest. Stände einiges daselbst zwischen ihnen verhandeltes auf eine weitere Zusammenkunft ausgesetzt hatten. In Gemäßheit nun dieses Speierischen Abschiedes versammelten sich die gedachte Stände

*) Raupach S. 217. macht aus diesen, gegen Khevenh. deutliche Worte S. 2396, Kaiserliche Kommissarien.

a) S. die Neueste T. Reichshistorie XXI. B. S. 698.

Stände wieder zu Anfang d. J. und vereinigten sich nach vierzehentägiger Berathschlagung dahin, mit Versprechen des unverbrüchlichsten Geheimnisses [b]), fordersamst zum Besten des Marggrafen von Baden-Durlach ein Fürschreiben an den Kaiser, zu Hintertreibung der gegen ihn erkannten Exekution [c]) ergehen zu lassen, von welchem Schreiben auch der Aufsatz dabei verfaßt und verlesen worden. Sodann die Speierischen Punkte selbst belangend, so wurde zuerst in Ansehung der Hof-processe ausgemacht, das schon bei der letzten Zusammenkunft beschlossen und verlesene Schreiben an den Kaiser, zu welchem nun auch Würtemberg mit einstimmte, würklich und mit dieses Standes Zusätzen abgehen zu lassen. Kurze Zeit hernach sollte auch die damals nur auf den Abschlags-fall beschlossene Gesandtschaft, in der vereinigten Stände Namen, an den Kaiser ergehen, wozu die Churfürsten von Pfalz und Brandenburg, ferners der Marggraf von Brandenburg, der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, und die Wetteraui-sche Grafen ihre Gesandten, jeder einen oder mehrere, abordnen sollten, wesfalls auch eine Instruction entworfen und verlesen wurde. Weil auch der König von Dännemark sich zu Theilnehmung an dem Inhalt dieses Schreibens willig

1601 18. Jan.

b) Wie solches alles bei dem Verf. des Buchs: Acta secreta, d. i. der unirten Protestirenden Archiv, (in Londorpii Actis Publ. T. III. p. 450. u. f.) unter der Beil. XXX. zu finden ist, a. a. O. S. 560 — 566. Das Datum des Abschieds ist vom 2 Febr. S. auch im kurzen von dieser Zusammenkunft, Struv Gesch. der Rel. Beschw. S. 416. u. f.

c) Vermuthlich in der Frauen- alber Sache, N. T. R. Gesch. XXI. B. S. 642.

1601 erklärt habe, so solle derselbe durch den Churfürsten von Brandenburg ersucht werden, entweder zu diesem Ende einen besondern Gesandten an den Kaiser zu schicken, oder den Gesandten der vereinigten Stände ein Creditiv von ihm mitgeben zu wollen. Nebst diesem könnte auch jeder der vereinigten Stände seine allenfallsige eigene Beschwerden der Hofprocesse halber besonders verzeichnen, und dem Kaiser übergeben lassen. Die Unkosten der Gesandtschaft sollten durch würkliche Erlegung des bereits zu Speier dazu bewilligten halben Römermonats bestritten werden, diese Erlegung aber so zeitlich geschehen, daß die Gesandtschaft den 26. Apr. zu Beraun in Böhmen eintreffen, und sodann die Reise zum Kaiserlichen Hoflager fortsetzen könne. Würden aber fernerhin einem oder andern der vereinigten Stände solche Hofprocesse insinuirt werden, so solle derselbe sie nicht annehmen, sondern dem Kaiser kurz erklären, daß er sich auf dieselbe nicht einlassen könne, sogleich aber den vereinigten Ständen davon Nachricht geben, und ohne solche nichts weiter vornehmen. Gedachte Stände sollten am wenigsten bemühet sein, dergleichen Hofprocesse gegen einander auszubringen, sondern vielmehr, wenn ja etwas dergleichen unternommen worden, gütliche Uebereinkunft der Sachen halber treffen. Ferner, da auch, dem Vernehmen nach, einige Katholische Stände durch Hofprocesse sich beschwert fänden, so sollte man sich bei diesen erkundigen, was sie etwa in Betreff derselben vorzunehmen gedächten? Weiter sollte man auch andere Stände nach und nach von der Richtigkeit dieser Hofprocesse unterrichten, damit, wenn gegen sie etwa dergleichen mit der Zeit unternommen werden wollte, sie sich ebenwohl

gleich

gleich dagegen setzten, und diese Processe nicht 1601
annähmen, damit der Kaiser, je mehr Widerspruch er fände, desto eher zum Einstellen derselben bewogen werde. Weiter solle man die appellationem a Caesare male informato ad melius informandum ja nicht vergessen, sondern auch im Fall der Noth gebrauchen. Noch weiter solle man, wenn der Kaiser etwan außerordentliche Hülfe von einem der vereinigten Stände verlangte, sich der Gelegenheit bedienen, und schlechterdings alles desfalls verweigern, bis der K. die Hofprocesse ganz abgestellt habe. Sollte aber, alles dieses ohngeachtet, der K. jemand von obgedachten Ständen in Gemäßheit eines solchen Processes zuletzt gar in die Acht erklären, und einem oder andern Stande die Hülfe anbefehlen wollen, so sollten die übrige der Vereinigten diesen Stand abmahnen, daß er dem Befehl nicht Folge leiste. Und endlich solle jeder von ihnen allen, zu Hause sich in guter Verfassung zur Gegenwehr zu halten suchen, um auf alle Fälle desto geschickter zu sein. Wobei jedoch es gar nicht darauf angesehen sein solle, dem Kaiser ungebührlich zu trotzen, sondern nur unrechte Gewalt abzutreiben. Unter den Hofprocessen insonderheit waren dismal vorzüglich bei der Versammlung benamt worden, 1) die Sache des Gr. Heinrich von Sain gegen seine Gemahlin, in welcher derselbe durch Kaiserliche ja sogar Päpstliche Processe die Ehescheidung verlangte, wegen welches sowohl an den Kaiserlichen Kommissarius den Erzb. von Kölln, als auch an den Grafen selbst zu schreiben beliebt wurde; wie dann auch beide Schreiben sogleich abgiengen. 2) Ein beschwerliches Mandat von der Kaiserlichen Kommission gegen

den

1601 den H. zu Braunschweig *), zum Besten der Stadt; wider welches der H. „eine schedulam ap„pellationis und ein Schreiben an den Kaiser ent„worfen hatte, die dann beiderseits in der Ver„sammlung abgelesen und gebilligt worden.„ 3) Brachten die Lauenburgische Abgeordnete drei Sachen, in welchen dergleichen Hofprocesse ergangen, an, wovon die eine Berthold Lüzau von Seedorf, die andere Gottschalks von Stettin Wittib, und die dritte Viktorn von Stralendorf betraf, von denen jedoch nur die erste gewissermaßen unter die abzulehnende Hofprocesse mit aufgenommen wurde. Nun zweitens, in Betreff der hinterhaltenen Türkensteuer wurde beschlossen, da die Ursachen, um welcher willen die Hinterhaltung derselben ehemals festgesetzt worden, noch fortdauerten, solche Hinterhaltung auch noch ferner fortdauern zu lassen, auf so viele Zieler derselben, als seit der Spanischen Einquartierung ins Reich fällig wären; dieses aber dem Kaiser, auf die letzthin zu Speier beliebte Art, durch ein Schreiben zu melden. Auch solle desfalls der Proceß zu Speier fortgesetzt, und der vereinigten Stände Anwälde befehligt werden. Sollte aber, wider Verhoffen, ein beschwerliches Urtheil erfolgen, so bliebe die Revision übrig zur Hand zu nehmen, in so weit nehmlich, als jeder Stand etwas bewilligt, denn auf ein mehreres als dieses brauche man so des Kammergerichts Gerichtbarkeit nicht zu erkennen. Viertens, (denn wegen des dritten und fünften Punkts ein besonderer Abschied verfaßt worden) in Belang der von den Kreis-obersten verschiedener Kreise zu dem

*) Von diesem wird weiter unten, unter den Braunschw. Begebenheiten, das nöthige vorkommen.

dem Zug gegen die Spanier vorgeschossenen Un- 1601
kosten, bliebe nun nichts übrig, als denen an
den Kaiser abzufertigenden Gesandten auch des-
halb eine Ausrichtung aufzugeben, und den Kai-
ser zu ersuchen, denen zu Koblenz vereinigt ge-
wesenen fünf Kreisen ernstlichst aufzugeben, daß
sie gedachten Kreis-obersten ihre desfallsige Aus-
lagen erstatteten, wie bereits dem Vernehmen
nach dem Westfälischen Kreise in Betreff des
Gr. v. d. Lippe aufgegeben worden: weswegen
man dann auch würklich „eine Stelle in die In-
struction der Gesandten mit eingerückt habe.„

„Außerdem, (fährt der Abschied fort,)
seien noch einige andere Punkte in Berathschla-
gung gekommen, als, die Herstellung der ordent-
lichen Kammergerichts-Visitationen, und
dann die einhellige Vergleichung über den Ver-
stand des Religions-friedens. Wegen erste-
res solle man bei dem nächsten Reichstage auf die
Vornehmung dieses Gegenstandes dringen, und
keineswegs in einige außerordentliche Visitatio-
nen willigen. Wegen des andern solle man
einstweilen, da man sich nicht über alles vereinigen
können, bei dem Verstande bleiben, den man
1594. und 1598. in Gravaminibus, Replicis
und so weiter, angenommen gehabt d). Indessen
möge Churpfalz einen Auszug aller derjenigen
Stellen machen lassen, in welchen man nicht einig
sei, samt dem Vorschlag, wie man sie Churfürst-
licher seits erklärt haben wolle. Ferner sei auch
der

d) Dieses nach dem Rath des wackern Leonhard Schuchs, dessen mannhaftes, ohngeschmeicheltes und doch bescheidenes, dabei sehr gründliches Gutachten, über die wechselsweise Gravamina aus dem Rel. Frieden, bei Londorp T. III. p. 558. u. f. zu lesen ist. dd. 5. Jan. 1601.

1601 der Darleih-Zinsen halber die Rede entstanden, als welche die Katholische nach ihren auf dem letzten Deputationstag zu Speier gethanen Aeußerungen gerne ganz verbannen, und dem Kammergerichte darauf zu erkennen verwehren wollten. Dieserhalben sei es für das Beste geachtet worden, daß jeder Fürst in seinem Lande desfalls eine Ordnung mache, und solche dem Kammergericht einsende, damit es sich nach derselben für dieses Land richten könne. Endlich sei auch noch die Frage vorgekommen: ob es zu leiden, daß eines Herrn Unterthan, darum daß er auch etwan einigermaßen in eines andern Fürsten Land begütert sei, von seines eigentlichen Herrn Instanz ab, und zur Kammergerichts-instanz gezogen werde? Demnach sei beschlossen, daß jede Herrschaft hierüber vermöge gemeiner Rechte Verordnung thun solle, doch nach jeden Landes Gelegenheit, Verträgen und Herkommen [e]; doch hätten einige Gesandte die beide letzte Punkte nur ad referendum genommen. Worauf dann dieser Abschied unterschrieben, besiegelt, und jedem Theilhaber ein Original davon zugestellt worden. Die unterschreibende Stände sind, Chur-Pfalz, Chur-Brandenburg, Johann Georg von Brandenburg, postulirter Administrator zu Strasburg, Pfalzgraf Johann von Zweibrück, der Marggraf von Brandenburg, der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, der Bischof von Osnabrück, der Marggraf von Baden-Durlach, der Herzog von Sachsen-Lauenburg, die Wetterauische Grafen, der Graf Gottfried von Oettingen.

Zugleich

e) Kann man wohl etwas unbestimmteres lesen? Und doch wird dieses als ein Schluß der Versammlung in den Abschied gesetzt!

Zugleich wurde noch ein Abschied über die in dem Haupt-abschied ausgelassene zwei Punkte der Speierischen Berathschlagungen verfertigt, und mit dem nehmlichen Datum versehen. 1601 Nebenabschied zu Friedberg. 2. Febr.

1) Einmal, die Strasburgische Sache belangend, sei gefragt worden, ob dieselbe als eine gemeine Religions-sache mit der That auszufechten, oder sonst, und auf was Art, beizulegen sei? Zu Thathandlungen sei am allerwenigsten, zumal da der Kaiser selbst den Versuch der Güte an Hand gegeben, zu rathen. Doch solle das zu Speier verabredete Schreiben an den Kaiser, samt der Confutations-schrift, abgeschickt werden, um sich hernach gelegentlich, bei den Verhandlungen, darauf beziehen zu können. Die gütliche Handlung selbst zwischen dem Administrator, und dem Kardinal von Lothringen belangend, so blieben dazu die schon beliebte Mittelspersonen, nehmlich Chur-Pfalz und der Herzog von Baiern, die besten. Doch müsse das Domkapitel zu Straßburg, und die Stadt dieses Namens, dabei nicht vergessen werden. Uebrigens bleibe auch dem Haus Brandenburg heimgestellt, ob es nicht den K. von Frankreich ersuchen wolle, den durch seine Vermittlung schon in dieser Sache gemachten Vergleich zu handhaben? Ueberhaupt aber solle man bei einem neuen Vergleich vorzüglich dahin Bedacht nehmen, daß in demselben nichts dem gemeinen Evangelischen Wesen, dem Recht der Chur- und Fürstlichen Häuser an die Stifter, und auch der Stadt Strasburg zum Nachtheil einfließe, welche Stadt sonderlich um Beschleunigung des Vergleichs-werks gebeten, damit man es ihr sonst nicht verdenken könne, wenn sie „um der scharfen „lothringischen Proceduren gegen sie los zu kommen,

sich

1601 sich allein auf alle mögliche Art zu helfen suche. Uebrigens wurde auch beschlossen, daß dem von Domkapitels zu Strasburg wegen ein Anlehen suchenden Abgeordneten damit nicht willfahret werden könne. Zum andern wäre bei der Speierischen letzten Berathschlagung, n. 5. auch über die Revision der vier Kloster-sachen f) gehandelt worden, jedoch ohne daß man damals eines Schlusses hätte einig werden können. Daher man dann jetzo diesen Gegenstand noch einmal vorgenommen und beschlossen habe, daß diese Revisionen einmal verhindert werden müßten. Wie aber solches am füglichsten geschehen könne, dazu sei am dienlichsten befunden worden, 1) daß, wenn am 1 Mai, beschlossenermaßen, die Deputation wieder zu Speier zusammenkäme, der hier versammelten Stände Revisions-Deputirte sich mit dem Revisions-eid allgemein nicht binden ließen, sondern gleich die vier Klostersachen g) ausnähmen, als in welchen sie sich der Revision nicht unterziehen könnten, maßen dem Kammergericht selbst darin gar keine Gerichtbarkeit zugestanden, und dieses selbst ehemals, nehmlich 1557. und 1566. dergleichen aus dem Religionsfrieden herrührende Fragen von sich ab, und an Kaiser und Reich verwiesen habe. Hingegen sollten diese Gesandte, bei der desfalls einzulegenden Protestation, die größte Willigkeit, in andern Revisions-sachen zu handeln, bezeugen, auch solche, falls nur die obbenannte vier Sachen ausgesetzt würden, würk-

f) S. Neueste Reichsgesch. XXI. Band, S. 699.

g) Nehmlich Oettingen gegen die Karthause, Baden gegen Speier, Strasburg gegen das Magdalenenkloster, und Hirschhorn gegen die Karmeliter. S. N. T. R. Geschichte XXI. Band, S. 641.

wirklich an den Tag legen. Wäre aber diese Aus- 1601
setzung der vier Sachen nicht zu erhalten, so würde das Beste seyn, die Gesandten der correspondirenden Höfe dahin zu instruiren, daß sie sich lieber von dem ganzen Revisionswerk absonderten, auch andere Evangelische Stände dazu zu bereden suchten, da dann zu hoffen wäre, daß durch solche Absonderung die Vornehmung der Sachen werde eingestellt werden müssen. Dieses alles solle übrigens in größtem Geheimniß unter ihnen den Gesandten ausgemacht seyn, und niemand, als ihren Herrschaften offenbart werden. Unterschrieben ist dieser Abschied von den ChurPfälzischen und allen übrigen bey dem Haupt-abschied benannten Gesandten, nur daß hier noch drey Abgeordnete der Stadt Straßburg sich mit unterzeichnet haben.

Aus der Geschichte des Jahrs 1600 wird annoch erinnerlich seyn, daß damals auf dem Deputations-tag zu Speier eine abermalige Zusammenkunft dieser Deputation daselbst auf den 1. May d. J. angesetzt worden i). In Gemäßheit dieses Schlusses nun trafen, zur bezweckten Erledigung der vielen Kammergerichtlichen Revisionen, die Deputirten auch insgesamt, nur wie es scheinet etwas später, daselbst ein. Allein, wie es zu wirklicher Vornahme der Sachen kommen sollte, machten die vier Kloster-sachen, von denen oben in dem Friedbergischen Abschiede die Rede war, dem ganzen Revisions-wesen einen Aufenthalt. Denn, ohngeachtet der obgedachte ehrliche D. Schuch dem Churfürsten seinem Herrn, in einem

i) Neueste T. R. Hist. XXI. Band S. 691.

1601 einem besondern Gutachten [e]), wie unrecht man habe in diesen Sachen sich absondern zu wollen, aus den alten Acten sonnenklar bewiesen, und nur Gehorsamshalber einen Rath, wie man etwa, auf den von ihm mißbilligten Fall der Trennung, sich am besten verhalten solle, beygefügt hatte, blieb doch der Churfürst, und mit ihm die übrige correspondirende Stände, derselben Meinung, wie in dem Friedbergischen Abschied geäußert war, welchemnach dann auch die Gesandten instruirt wurden. Da nun die Katholische fest darauf bestehen blieben, daß die vier Kloster-sachen auch, so gut als andere, vorgenommen werden müßten, so thaten endlich die Gesandte von Churpfalz, Chur-Brandenburg und Braunschweig den Kaiserlichen Commissarien und ihren Mitständen nachfolgende Erklärung [f]): „Ihre Principalen hätten aus denen ihnen mitgetheilten bisherigen Verhandlungen gesehen, daß unter denen zu revidirenden Sachen sich viere befänden, welche die Religion beträfen, durch deren Erörterung beym Kammergericht der Weg gebahnt werden sollte, sämtlichen Protestantischen Ständen das jus reformandi zu benehmen, ja wol gar die von 30 auch 40 Jahren her geschehene Reformationen umzustoßen; welches aber gegen den Religions-frieden, so wie auch gegen das Herkommen sey; zudem daß hier vom Kammergericht eine Auslegung dieses Friedens gemacht werden wolle, diese zu machen aber ihm nicht zustehe,

Erklärung einiger Prot. Gesandten. 5. Jul.

e) Welches bey Londorp T. III. S. 569. u. f. stehet, und recht lesenswerth ist, wie alles, was mir je von diesem Mann zu Gesicht gekommen. Es ist d.d. 15. Apr. 1601.

f) Aus Londorp S. 571. u. f. zusammengezogen. Einen kurzen Begriff davon hat Struv Gesch. der Rel. Beschw. S. 419.

stehe, wie es dann selbst ehemals 1557 und 1566. 1601
dergleichen Sachen an den Reichstag gewiesen
habe; welchemnach dann auch diese Erklärung zu
machen, eben so wenig den jetzigen Deputirten,
sondern dem ganzen Reich gehöre, von welchem
diese Deputirte wol nicht dazu bevollmächtigt seyn
dürften m). Darum, und aus andern Ursachen
mehr, hätten gedachte ihre Principalen ihnen be-
fohlen, die Erklärung zu thun, wie sie in die
Vornehmung dieser vier Sachen nicht willigen,
noch daß sie, Gesandte, dazu beeidiget würden,
leiden könnten, sondern vielmehr die Aussetzung
dieser Sachen und Verweisung derselben an
Kaiser und Reich, wie in Sachen Sachsen
contra Allendorf n) geschehen, sich ausbitten müß-
ten. Sollten aber dennoch, wider diese Bitte
und Verwahrung, die benannte 4 Sachen vorge-
nommen werden wollen, so müßten sie sich von
dem ganzen Revisionswerk absondern, und gegen
alles, was sodann desfalls geschehen würde, als
null und nichtig protestiren, (worinnen ihnen
auch mehrere Evangelische Stände beystimmten)
somit alle von Natur und Recht erlaubte Mittel
dagegen gebrauchen, woraus dann, wenn jemand
einiger Schade zuwüchse, solcher nicht ihnen, sondern
denen, welche wider die Reichsgesetze gehandelt,
zuzuschreiben seyn werde. Würden aber gedachte
vier Sachen ausgesetzt, und an Kaiser und
Reich gewiesen werden, so wollten sie ihres Orts

m) Alle diese Einlassung in Materialien hatte der pa-
triotische D. Schuch, als in einer baufälligen
Sache, widerrathen, und nur eine kurze Protesta-
tion gegen die vier Klostersachen, nicht aber eine
völlige Absonderung vom ganzen Visitationswerk,
wenn diese doch vorgenommen würden, angegeben.

n) So stehet im Londorp, aber ohne weitern Wink,
was es eigentlich betroffen?

1601 sich in allen übrigen Sachen und dem ganzen Revisions-werk so bezeugen, daß gewiß ihnen und ihren Principalen kein Vorwurf wegen verhinderter Justiz gemacht werden könne.

Weiterer Verlauf desselben.

Was nun nach dieser Erklärung weiter zu Speier verhandelt worden, davon würde ich weder selbst etwas wissen, noch hier melden können, wenn nicht eine schriftliche Nachricht mir dabey, wenigstens in etwas, zu Hülfe käme o). In derselben heißt es, (nachdem eben bemeldete Pfalz-Brandenburgische Erklärung im Auszug beygebracht worden) der Kaiserliche Commissarius, samt den andern Churfürsten und Fürsten, habe noch denselben Tag, da solche überreicht worden, die sie übergebende Gesandten über folgendes befragt, und von ihnen weitere Erklärung begehrt: ob ihre Meinung sey, daß diese vier Kloster-Sachen nun und nimmermehr zur Revision gezogen werden sollten? oder ob sie allein die Berathschlagung, ob und welchergestalt diese vier Sachen künftig zu revidiren und auszugleichen seyen, bis nach Erledigung anderer vorhergehender Sachen verschoben zu sehen wünschten? Auf diese Anfrage hätten sich die Pfälzische Räthe kurz entschlossen, rund zu erklären, „daß letzteres ihres „Her-

o) Es ist dieses ein unter meinen Collectaneis Juris Publ. befindliches der Handschrift nach ohngefähr gleichzeitiges Gutachten, sechs Bogen in Folio stark, vor dem Reichstag von 1603. in den vier Kloster-Sachen, von einem unbenannten Verf. an einen Protestantischen mir sonst nicht bekandten Hof ausgestellt. Der Anfang lautet: Zum Neunten; daß also über weit mehrere Puncte das Bedenken gestellt seyn muß; und das Gutachten lenkt sich auf die Pfälzische Seite, wobey man dem Verf. die Gerechtigkeit schuldig ist, zu bekennen, daß er alles zu seiner Meinung Vertheidigung, was nur möglich war, aufgebracht, und gut zusammengestellt habe.

„Herren Meinung gar nicht wäre, sondern er die- 1601
„ser vier Sachen halber freye Hände haben und
„deswegen versichert seyn wolle.„ Hierauf sey
dann das Dekret ergangen, „daß der Commis- $\frac{7}{17}$ Jul.
„sarius samt den Ständen sich der angedeuteten
„Vertröstung nicht aufnehmen, noch von dem
„klaren Buchstaben des jüngsten Regensp. Abschieds,
„und dem den 7. Octob. 1600 gemachten Einhel-
„ligen Schluß, und den Parteyen selbst publicir-
„ten, auch von denselben angenommenen Be-
„scheid p), abweichen könnten, sondern es noch-
„mals dabey bewenden ließen, daß nemlich auch
„dieses Pfälzisch-Brandenburg-Braunschweigi-
„sche Gesuch, bis man in der Ordnung zu densel-
„ben Sachen gelangen würde, eingestellt werden
„solle.„ Wider diesen Bescheid protestirten
Tags darauf die **Churpfälzischen** auf das Beste, $\frac{8}{18}$ Jul.
mit Vermelden, „daß nun jeder, seiner Gelegen-
„heit nach, wiederum nach Hause ziehen möge,„
welches auch von den andern **Revisions-Räthen**
also beschlossen, und damit der Aufbruch gemacht
worden, ohngeachtet der **Herzog von Bayern**
insonderheit, in einem eigens desfalls an seinen
Gesandten zu Speier abgelassenen Schreiben, so
auch in meiner Handschrift mit eingerückt ist, sehr
scharf darauf gedrungen, die Revisionen, alles
Widerspruchs ohngeachtet, doch vorzunehmen.

Und so war dann eine der schönsten Hoffnun-
gen Teutschlands, die **Erledigung** der so lange
angehäuften **Revisionen**, auf einmal zu Wasser
geworden, und dieses, leider! durch das Ver-
schulden einiger von denen Ständen, die das Glück
hatten, einer reineren Lehre als viele andere sich
erfreuen zu können, deeren sie sich aber nicht be-
dienten, um auch desto reinere Absichten für das

p) Dieser Bescheid liegt nicht bey.

1601 gemeine Beste zu haben, und bey allen Gelegenheiten an den Tag zu legen. Wie leicht hätte man sich von Seiten der Pfälzer ꝛc. darauf einlassen können, daß nach vorhero ausgemachten Revisionssachen man rathschlagen wollte, wie diese vier Sachen auszumachen seyen? Aber nein! der ganze Deputationstag mußte eher zerrissen seyn, ehe man nur in etwas dem gemeinen Besten zu lieb von seinen Privat-absichten abgegangen wäre. Wie traurig dieser Vorfall damals in anderer unpartheyisch denkender Protestantischen Stände Augen sich ausnahm, solches zeigt ein vom Administrator der Churf. Sachsen an den Churf. von Pfalz abgelassenes Schreiben [q]), in welchem derselbe eines von Churpfalz erhaltenen Schreibens gedenkt, und dann beyfügt: „Er habe mit Bedauern vernommen, daß die sämtlichen Revisionen ins Stecken gerathen, und man unverrichteter Dinge von einander geschieden sey; maßen er sich leicht die Rechnung machen könne, daß zuletzt solchergestalt die ganze Justiz, und die ordentliche im Reich verfaßte Mittel, wodurch bishero die Stände von beiden Religionen bey einander gehalten worden, aufgehoben, oder daß dieser Vorfall doch, bey den ohnedis gefährlichen Zeiten, zu mehrerer Trennung, und endlich zu unwiderbringlichem Unheil im Vaterlande, Ursache geben werde [r]). Er seines Orts erinnere sich wohl, was bey der Zusammenkunft zu Cassel, im vorigen Jahr, zwischen ihnen beiden mündlich, dieser vier

Churfächsisch. Schr. 15. Sept.

Klö-

q) Auch dieses hat uns Londorp aufbehalten, T. III. S. 572.

r) Sehr im prophetischen Geist, oder vielmehr mit dem Blick eines Kenners in die Zukunft, gesprochen! Leider haben die Protestanten, so gut als die Katholiken, das Holz zum dreyßigjährigen Brande

Teutsch-

Klöster-sachen halber verhandelt worden, und 1601
was er dem Churf. damals für Vorschläge gethan. Er hätte auch seine Räthe zu Speier dahin instruiret, daß sie suchen sollten zu machen, daß diese vier Sachen nicht vorgenommen würden. Aber das wären oftgenannte vier Sachen nicht werth, daß dadurch die andern hochwichtigen Sachen alle ins Stecken gerathen sollten. Indessen habe er vernommen, daß man Pfälzischer Seits, wider alle Erörterung dieser vier Sachen, anders als vor Kaiser und Reich, feierlichst protestirt; hingegen Katholischer Seits, aus einigen von ihnen angegebenen Ursachen, insonderheit der Folgen halber, in die Aussetzung der vier Sachen und Trennung derselben von den übrigen, nicht willigen wollen, daher man dann unverrichteter Sachen und nicht ohne großen Verdruß, von einander gegangen; welches er dann also dahin gestellt seyn lassen müsse. Wann nun aber der Zustand so bleibe, kein Theil weichen, solchergestalt die Justiz gehemmet, und auch so manchen Ständen in ganz politischen Sachen zu einem End-urtheil zu kommen unmöglich gemacht werden wollte, mithin es auf die letzt gar zu Thathandlungen zwischen den Ständen, oder zum Verfall des Kaiserlichen und Kammergerichtlichen Ansehens gerathen sollte, so hätte Er, der Churfürst, leicht zu erachten, was für Gefahr dieses bringen könne. Vor dieser Zeit sey es, insonderheit bey Aufrichtung des Rel. Friedens, durch Bemühung wohlgesinnter Männer

Teutschlands zusammentragen helfen; und diese veranlaßte Zerreißung des Revisions-tags war gewiß ein starker Bündel dazu! Aber — o, daß doch die Prot. nur damals allein und nicht auch in neueren Zeiten an der Zerreißung eines solchen Revisionstags Schuld gehabt hätten!

1601 beider Theile, dahin vermittelt worden, daß sich die Katholiken in Betreff der damals eingezogen gewesenen geistlichen Güter besänftigen lassen, auch daß wegen der fernern Reformation in den Prot. landen eine leidliche Vergleichung gemacht worden, dabey sich das ganze Reich (bis auf einige Ausnahmen) gar wohl befunden, und ein Theil den andern mit Sanftmuth getragen habe. Wenn nun die Sachen der eingezogenen geistlichen Güter wieder so eingerichtet werden könnten, so wäre es wol das wünschbarste von allem. Wenn aber dieses, wie es nun fast scheine, nicht geschehe, so sehe man, Sächsischer seits, nicht, was nach dem Buchstaben des Rel. Fr. mit Bestand weiter vorgenommen werden könnte. Denn, zu einiger Thathandlung, oder zu solchen Mitteln, dadurch den Ständen beider Religionen zu mehrerer Verbitterung oder innerlicher Empörung Anleitung gegeben würde, könne man keinesweges rathen. Da ihm, dem Herzog Administrator, nun diese sehr verwirrte Sache von Herzen nahe gehe, und er nicht sehe, wie derselben ohne gänzliche Zerrüttung geholfen werden möge, so bitte er den Churf. freundlichst und inständigst, seines Orts auf Wege bedacht zu seyn, daß das Uebel, welches aus Trennung und vermuthlicher Thathandlung entstehe, vermieden bleibe, und die ganze Reichs-Justiz nicht ins Stecken gerathe, u. s. w.„

Uebrigens muß der **Verdruß**, dessen in eben angeführtem Schreiben gedacht wird, so groß gewesen seyn, daß bey der Abreise der Gesandten gar kein Abschied verfaßt worden. Wenigstens findet man nichts dergleichen im Druck oder in einer Abschrift. Auch wird in den nachfolgenden öffentlichen Verhandlungen sich nie auf etwas dieser Art bezogen, ja der Zusammen-

kunft

kunft selbst nirgends, gleichsam als wenn sie nie 1601
gewesen wäre, Erwähnung gethan. Indessen hatte dieselbe doch Folgen, wie alles in der Welt, wovon wol die natürlichste die immer mehrere Abneigung des Kaisers gegen die Protestanten war, welche sich kurz hernach zu äußern Gelegenheit hatte.

Es ist nemlich nicht weit oben des Schlusses der Protestanten gedacht worden, eine Gesandtschaft an den Kaiser, verschiedener Gegenstände halber, zu schicken. Daß diese wirklich zu Stande gekommen, davon habe ich zwar in keinem Geschichtschreiber eine Spur gefunden, es ist aber doch außer Zweifel †). Wann dieselbe eigentlich abgegangen? wer die Gesandten gewesen? u. s. w. ist alles aus meiner einzigen Quelle nicht zu ersehen. Doch scheint sie später, als die anfängliche Absicht war, die auf den Monat April ging, zu Stande gekommen zu seyn, oder es müßte ihre Anwesenheit zu Prag sehr lange gedauert haben, indem erst im August d. J. die Kaiserliche Antwort, sowol die Beschwerden gegen die Türkensteuer, als auch die gegen die Hofprocesse, betreffend, erfolgt ist. Beide waren abschläglich, wie schon aus dem kurz vorhin angeführten Betragen der Protestanten auf dem Deputationstag zu erwarten war, und es auch die von den Gesandten dagegen gleich auf der Stelle eingelegte Protestation zeigt, worauf sich dann dieselbe unverrichteter Sachen nach Hause begaben.

†) Es zeigen solches nemlich die in dem Indice Mscr. Arch. Onoldini, davon ich in der Vorrede des XXI. Bandes geredet habe, T. LXXVI. n. 40-43. vorkommende Rubriken, welcherhalben ich gerne die Einsicht dieses Tomi gehabt hätte, solche aber vergeblich gesucht habe.

1601 Von Kreistägen, dergleichen doch wol
Kreist. auch in diesem Jahr viele gehalten worden, sind
1) Niedersächs. mir nur wenige näher bekandt geworden. Z. B. ei-
zu Halberstadt. ner des Niedersächsischen Kreises zu Halber-
28. May stadt †), in dessen Abschied es heißt: daß das den-
selben veranlassende Kaiserliche Begehren einer Türkenhülfe zwar eigentlich nicht vor die Kreis-, sondern Reichsversammlungen gehöre; indessen wollten die Stände dem K. der jetzigen dringenden Noth halber, anstatt der begehrten 1200 wohlgerüsteten Pferde zu desto geschwinderer Hülfe 14 Monate einfachen Römerzugs, in guter grober Reichsmünze, oder auch Philippsthalern zu erlegen, bewilligen, jedoch mit dem Beding, daß diese an der demnächst zu bewilligenden allgemeinen Reichshülfe abgezogen werden dürfe ††).

Da-

†) Und zwar aus einer Handschrift in Folio, neuerer Zeiten, welche ich unter dem Titel: Extract Niedersächsischer Kreis: actorum, von 1599: 1654, besitze.

††) Vielleicht ist es dem geneigten Leser nicht unangenehm, wenn ich das Anschlagsquantum jeden Standes mit hieher setze. Es sollte also geben:

	Rthlr.	Gr.
Magdeburg	15925	—
Bremen	8428	—
Braunschweig	1687	—
dasselbe wegen $\frac{2}{3}$ von Hildesheim	4377	8
Grubenhagen	735	—
Lüneburg	8820	—
Halberstadt	5292	—
Meklenburg eines Theils	4518	12
andern Theils	4518	12
Holstein eines Th.	4090	—
Dännemark	4090	—
Sachsen Lauenburg	2646	—
Hildesheim $\frac{1}{3}$	2188	16

Lübeck

Dagegen werde der Kaiser insbesondere ersucht, 1601
die Entscheidung der Hamburgischen Exemtions-sache gegen Holstein beym Kammergericht zu befördern *). Nächst diesem wurde auch festgesetzt, daß alle Jahre auf Himmelfahrt die Münzprobationstäge gehalten werden sollten, und bestimmt, welche Stände in einem Turno von 4 Jahren ihre Gesandten dazu zu schicken hätten. Auch sollte forderſamst ein Moderations-tag angestellt und dazu Magdeburg und Nordhausen deputirt werden, welche Deputirte dann auch anstatt des Kreises bey dem künftigen allgemeinen Moderationstag erscheinen könnten.

2) Des Schwäb. Kreises.

Ein anderer Kreistag, von dem ich Nachricht ertheilen kann, ist der des Schwäbischen Kreises zu Ulm **). Bey welcher Gelegenheit ich

	Rthlr.	Gr.
Lübeck	442	—
Schwerin	980	—
Razeburg	735	—
Reinstein	294	—
Stadt Lübeck	11760	—
— Goslar	1470	—
— Mühlhausen	1960	—
— Nordhausen	980	—
Summa	102802	Rthlr.

*) Hamburg war damals so weit, daß es den beiden Häusern Holstein, indessen daß der Proceß dauerte, huldigen mußte, wie dann auch in Ansehung des Königs von Dännemark Christian des IV. und H. Johann Adolfs geschehen, die in Person desfalls nach Hamburg gekommen waren. s. Ad. Thrazigers Hamburg. Chronik, ad a. 1603.

**) Aus einem geschriebenen Verzeichniß des, was bey allen und jeden gehaltenen Tagen des Schwäbischen Kreises von 1532 bis 1616. dato, vor solchen tractirt und abgehandelt worden, wel-

1601 ich aber auch die in den drey letzten Jahren vor diesem gehaltene Versammlungen dieses Kreises, als an einem ganz schicklichen Platz nachholen will. Zuerst also finde ich einen Kreistag (1598 m.Maj) zu Ulm. Der damals dem Kaiser bewilligte Nachzug, die Pfennigmeisters-rechnung, die Bestellung eines Obersten, dessen Wartgeld, die Bestellung eines General-obersten, die Musterplätze, die Bestellung der Flösse, Schiffe, und Floßleute, Wehr und Rüstung, Einkauf von Lunten, Kraut und loth, Verordnung des Ausschusses nach Nürnberg ***), Bestellung der Kundschafter, Tax-ordnung wegen des durchkommenden fremden Kriegsvolks, des Kreis-Einnehmers Rechnung, die Königseckische rebellische Unterthanen, die Händel der Stadt Leutkirch mit der Landvogtey Schwaben, die ungehorsamen sonstigen Unterthanen, endlich der Städte Augspurg und Ulm Anlehen an den Kreis, waren die Gegenstände dieser Versammlung. Weiter finden wir einen dergleichen Kreistag auch zu (1599 m.Oct.) Ulm, der nachfolgende Stücke betraf: 1) den zu Nürnberg verabredeten Nachzug, 2) die Kreiseinnehmerrechnung, 3) den Spanischen feindlichen Einfall auf Reichsboden, 4) der Kaiserlichen Gesandten Anbringen wegen des Westfälischen Kriegswesens, 5) die Reichs-Restanten, 6) die Streitigkeiten von Machselrain mit denen von Fugger, 7) die Kreis-anlehen, 8) die Kreis-Restanten, 9) der Stadt Eßlingen Steuer, 10) den Ba-

welches ich hinter einer alten Beschreibung von Ulm angebunden besitze. Es ist aber leider ein bloßes Verzeichniß, oder Rubriken, ohne Auszug der Verhandlungen selbsten.

***) Von der dortigen Zusammenkunft von fünf Kreisen, s. im XXI. B. der N. T. R. Gesch. S. 445.

Badischen Sessionsstreit und dannenhero rührende Verweigerung der Contribution, 11) den neu-bestellten Kreis-advocaten, 12) die von Würtemberg und Ulm berechnete Unkosten, wegen der Wallonen Durchzug, 13) die unruhigen Unterthanen einiger Kreisstände, 14) die Beschwerden der Truchsessen von Waldburg, 15) deren von Baumgarten zu Erbbach Forderung wegen Einquartierung des Schwäbischen Kriegsvolks, 16) der Prälaten des Kreises Streit mit der Aebtissin zu Buchau, 17) die Friedenshandlung zwischen dem Kaiser und den Türken, 18) der Grafen von Helfenstein, 19) die Gr. von Geroldeck, 20) die Kemptische und Leutkirchische Beschwerden gegen den Landvogt in Schwaben. Endlich komme ich dann auf den in diesem Jahr gehaltenen **Kreistag zu Ulm**, allwo dieses die Gegenstände der Berathschlagung waren: 1) ein Regiment teutscher Kriegsvölker von 4000 Mann auf 6 Monate lang im Feld, ohne den An- und Abzug, mit aller Munition zu unterhalten, 2) die Badische Sessionsstreitigkeit, 3) Ahndung, daß den Beschwerden der Evangelischen Stände, sonderlich der Hofprocesse halber, den geschehenen Vertröstungen von 1594. und 1598. gemäß, noch nicht abgeholfen, 4) die säumige Stände, 5) die Einnehmer-Rechnung, 6) das Münzwesen, 7) die Moderation und Inquisition deshalben, 8) Helfensteinische Sache wegen Möskirch, item Grafenegg, wegen Marschalkenzimmern †), 9) Eßlingen, Memmingen, Kaufbeuern und Leutkirch der Moderation halben. In Gemäßheit nun dessen, was unter andern hier wegen des **Münzwesens** ausgemacht worden war, kamen die Stände abermals, blos dessentwegen, jedoch nur im Ausschuß, zu

1601

m. Apr.

2/3 Aug. Sept.

†) s. XXI. B. der N. T. R. Gesch. S. 492.

1601 zu Ulm zusammen ††). Dieser Ausschuß bestand aus Kostnitz, Würtemberg, Baden, Weingarten, einem Gräflichen und einem Städtischen Gesandten, und wurde auf selbigem ein Münzbedenken entworfen †††), welches nach genugsamer darüber von den übrigen Ständen gemachter Ueberlegung dem Kaiser zugeschickt werden sollte, mit Bitte, nächstens den so lange vorgewesenen allgemeinen Münztag sämtlicher Kreise zu berufen, um sich einer Ordnung zu vergleichen, die im ganzen Reich gehalten werden müßte und auch der Kaiser für seine Erblande anzunehmen sich gefallen ließe.

3) Der drey corresp. Kreise.

Imgleichen hielten die drey correspondirende Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, zwey Münz-probationstage, durch einen Ausschuß, zu Nürnberg und sodann zu Regenspurg, in deren letztem eine neue Zusammenkunft zu dem Ende auf das künftige Jahr zu Augspurg verabredet wurde *).

4) Des Obersächs. K.

Da auch von dem Kaiser das Münzwesen dem Obersächsischen Kreis in einem Schreiben an den Herzog-Administrator Friedrich Wilhelm zu Sachsen besonders anempfohlen worden war, so wurde desselben wegen insonderheit mit ein Kreistag zu Jüterbock angestellt, wobey insonderheit beschlossen worden, den Kaiser zu ersuchen, daß er die ihm von verschiedenen auch dem

††) Hirsch Münz-archiv III. Th. S. 297.

††† Vermuthlich das nemliche, das bey Hirsch S. 171-191. zu lesen ist, von Paul Welsern, dem Städtischen Gesandten, bey dem Ausschuß, verfertiget.

*) Die nichts wichtiges enthaltenden Abschiede dieser beiden Täge, d.d. Nürnberg $\frac{5}{15}$ Maj. und Regensp. $\frac{29\text{ Sept.}}{9\text{ Oct.}}$ 1601. samt der Bambergischen Instruction dazu, stehen bey Hirsch Münz-archiv. T. IV. n. 69. 73. und 74.

dem Obersächsischen Kreise selbst übergebene Be- 1601
denken, die Münz-Betrügereyen belangend, ein-
mal alle zusammen in reife Ueberlegung nehmen,
und eine Verordnung veranlassen wollte, wie
diesem allem für das künftige vorzukommen
wäre **).

Nicht weniger hielt der Fränkische Kreis 23 Apr.
eine Zusammenkunft zu Nürnberg, und der 3 Mai
Chur-Rheinische zu Koblenz, wo auch un- 16 Jul.
ter andern in Betreff des Münzwesens einiges
beschlossen wurde ***).

Ein auch unter die Staatsbegebenheiten von Gelegenheit zum Religionsgespräch.
Teutschland gehöriger Vorgang war die Unterre-
dung der Protestantischen und Katholischen
Theologen zu Regenspurg, oder das sogenann-
te Colloquium Ratisbonense §). Nemlich, so
wenig bisher mit den unterschiedlichen über die Re-
ligions-irrungen gehaltenen öffentlichen Gesprä-
chen ausgerichtet worden war, auch der heftigen
Art nach, wie sie gehalten worden, ausgerichtet
werden konnte, so gab es doch damals noch Für-
sten

**) Das Kaiserl. Schreiben, in welchem der Kaiser insonderheit verspricht, auch den Burgund. Kreis zu ermahnen, daß er sich den Reichsgesetzen in Münzsachen gemäß halte, d.d. Prag 17. Febr. 1601. stehet samt dem Kreisabschied d.d. Jüterbock 24. April eod. beide so viel sie das Münz-wesen belangen, bey Hirsch, T. IV. n. 66. und 67. S. auch Müller Sächs. Annalen, h. a. S. 227. welcher insonderheit anführt, wieviel seit dem 12. Oct. 1599. in diesem Kreis vermünzt worden? nemlich 50303. Mark fein Silbers.

***) Die Auszüge desfalls hat Hirsch, n. 68. und 70.

§) S. Struv Pfälzische Kirchenhist. C. VIII. §. 16. Ludolfs Hist. Schaubühne I. B. S. 6. u. f. wo auch zu Ende ein gründliches Urtheil über die Religionsgespräche stehet. *Andr. Caroli* memorab. Eccles. T. I. L. 1. c. 4.

1601 sten sowol als Theologen genug, die letzteres nicht einsahen, sondern vielleicht aus wahrem frommen Eifer, wenigstens zum Theil, getrieben, noch immer mehr dergleichen zu veranstalten suchten. Von dieser Art Fürsten waren der Herzog von Bayern, Maximilian, und der Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg, welche, da sie bey Gelegenheit eines Besuchs von Religionsangelegenheiten zu sprechen gekommen, hernach auch, sonderlich aus Veranlassung einiger Katholischen Schmähschriften, in einen Briefwechsel darüber gerathen waren, endlich in Gemäßheit des von dem Pfalzgrafen auch schon mündlich gethanen Vorschlags, ein öffentliches Gespräch zwischen den berühmtesten Lutherischen und Katholischen Theologen halten zu lassen, sich vereinigten. Zum Orte ward die Reichsstadt Regenspurg, als ein von den beiden Residenzen derselbst den Vorsitz führen wollenden beiden Fürsten nicht weit entlegener Ort, erwählt, und von Neuburgischer Seite alle lutherische Fürsten daran Theil zu nehmen eingeladen. Wirklich vereinigten sich auch die Neuburgische, Pfälzische, Würtenbergische, Churſächsische [1]), und Brandenburgische Theologen, zu zwölf lateinischen Sätzen, die den Anfang der Disputation machen sollten. Als nun beide Fürsten mit ihrem Gefolge zu Regenspurg angelangt waren, wurde sogleich der dritte Tag darauf zum Anfang des Gesprächs bestimmt. An diesem Tag erhuben sich die Herzoge von Bayern Maximilian und Albrecht in die Domkirche, und ließen die h. Geist-messe absingen. Nachmittags 1 Uhr

Zusammenk. zu Regensp. $\frac{16}{26}$ Nov.

$\frac{18}{28}$ Nov.

1) Herzoglich Sächsische, wie auch Braunschweigische u. s. w. Theologen findet man nicht bey diesen Sätzen unterschrieben.

1 Uhr kamen beide Theile samt ihren Theologen in dem großen Saal des Rathhauses zusammen. Zu Unterrednern waren von protestantischer Seite bestimmt, D. Jacob Heilbrunner, Neuburgischer Hofprediger, und D. Aegidius Hunnius, Prof. zu Wittenberg, von katholischer Seite aber D. Wolfgang Hunger und der Jesuit Jacob Gretser, beide Professoren zu Ingolstadt, denen sich, von der dritten Sitzung an, noch der Jesuit Adam Tanner beygesellte u). Nebst welchen auch von jedem Theile zwey Notarien, um alles niederzuschreiben, und ein Inspector, der auf die Notarien Acht geben sollte, bestellt waren. Ueber dieses waren auch noch Zuhörer genug aller Arten zugegen v). Anfangs wurde im Namen beider Fürsten eine Anrede an die sämtlichen Unterredner, hernach die Ordnung der Disputation, in 11 Puncten abgetheilt, verlesen. Beide enthielten hauptsächlich Vermahnungen zur Friedfertigkeit, und zur Beobachtung des Wohlstands im Disputiren. D. Alb. Hunger, als Vice-Canzler der Univ. Ingolstadt, antwortete hierauf zuerst mit wenigem, und forderte die Protestanten auf, den Anfang zu machen. Hierauf that D. Heilbrunner 1601

u) Also waren es nicht fünf Jesuiten, die von katholischer Seite zu Unterrednern aufgestellt wurden, auch waren Magnus Agricola und Andreas Osiander keine dergleichen bey den Protestanten, wie beides der neueste Geschichtschreiber Galletti, Gesch. von Teutschland, IV. B. S. 341. versichert.

v) Insonderheit der H. Albrecht von Bayern, Maximilians Bruder, und des Pfalzgrafen Sohn, Wolfgang Wilhelm, Khevenh. T. V. p. 2397. aus welchen ganz richtig dort angegebenen Personen bey Galletti a. a. O. die Pfalzgrafen Albrecht, Wolfgang und Wilhelm, gemacht werden.

1601 ner eine längere Antwort, und ein Gebet, worauf Gretser von der andern Seite niederkniete, und auch sein Gebet verrichtete. Nun bat Heilbrunner, daß die Sätze der Katholiken möchten zuerst verlesen werden. Auf dieses las Gretser einen einzigen lateinischen Satz ab, in welchem behauptet wurde, daß die h. Schrift zwar eine untrügliche, aber nicht allein hinlängliche Entscheidungsquelle aller Religionsstreitigkeiten sey, da hingegen die Protestanten in obgedachten zwölf von D. Heilbrunnern verlesenen Sätzen das alleinige Ansehen der h. Schrift in Glaubenssachen behaupteten. Sodann wurde die Disputation in lateinischer Sprache angefangen, und zwar so, daß alles in die Feder dictirt wurde, welches Dictiren zwar die Fürsten zu Ersparung der Zeit gerne abgestellt hätten, und es bey der sechsten Sitzung wirklich versuchten, aber nicht damit durchdringen konnten. Es wurde somit über die einzige Frage, das Ansehen der h. Schrift belangend, in vierzehen Sitzungen hin und her gesprochen, jedoch so, daß die Materie lange noch nicht erschöpft war, indem den folgenden Tag die Katholischen noch mehrere Gründe für die Behauptung, daß die Kirche in Glaubenssachen Richterin seyn müsse, beybringen wollten. Auf einmal aber gab es Halt, und den Nachmittag zeigte sich, daß beide Fürsten eins geworden waren, dem Gespräch ein Ende zu machen. Eine Ursache war, die von beiden Theilen angegeben wird, diese nemlich, daß die Protestanten bey aller Gelegenheit den Pabst als den Antichrist behandelten, dieses Benehmen auch damit zu rechtfertigen suchten, daß diese Benennung keine Injurie sey, hingegen die Katholiken, wie leicht zu erachten, dieselbe für die gröbste Beschimpfung

ansahen, und mithin dem H. von Bayern vor- 1601
stellten, daß er ohnmöglich mehr ein solches Gespräch, bey dem dergleichen Ausdrücke vorkämen, könne fortdauern lassen. Dazu kam dann, daß man sich über die Art des Disputirens nicht recht vertragen konnte, indem die Jesuiten alle Beweise, die nicht in scholastischer Form vorgetragen worden, gar nicht annehmen wollten. Zudem sahen die Fürsten wol beide ein, daß nach der viel zu hitzigen Art zu disputiren, mit der man schon bishero zu Werk gegangen war, nun vollends, wenn man weiter, und sonderlich über des Pabsts Gewalt zu sprechen kommen würde, die Hitze beider Theile sich vermehren, folglich, statt des gehofften und gesuchten Friedens, noch mehr Unfriede angerichtet werden würde. Mit einem Wort, das Gespräch ward abgebrochen, und beiderseits Theologen reiseten unverrichteter Dinge nach Hause. Vorher aber ward von gewissen dazu deputirten Personen beider Theile, aus denen von beiden Theilen zusammen geführten vier Protocollen, durch die genaueste Collationirung derselben, eines verfertiget, welches in die Zukunft als authentisch dienen sollte, und von allen diesen Personen, vier von der Katholischen, und sechs von der Protestantischen Seite unterschrieben, besiegelt m), und so in zwey gleichlautenden Exemplarien, zu beider Fürsten Gebrauch, ausgefertigt. Das Jahr hernach wurde dasselbe auch gedruckt,

Ende desselben

m) Was zehen dazu öffentlich bestellte Personen durchgehen, unterschreiben und besiegeln, hat doch, zumal wenn diese zehen Personen nicht von einerley Partey sind, den vollkommensten Glauben bey aller Welt. Also fällt freylich bey Unparteyischen die unten vorkommende Beschuldigung, als hätten die Protestanten gar das Bayerische Original verfälscht, von selbst weg.

1601 druckt, von jedem Theil besonders herausgegeben [r]), und in vielen Schriften von jedem Theil sich, wie immer, der Sieg zugeschrieben [s]), somit, da dieses mit vieler Heftigkeit geschah [t]), der Haß zwischen den Religionstheilen nur vermehret.

Da-

r) Nemlich von Protestantischer Seite zu Lauingen, 1602. in 4. ingleichem teutsch ebend. im nemlichen Jahr, über welches Andreae Montani Censur und Ausbesserung des Teutschen zu Lauingen abgedruckten Protokolls, München 1602. 4. herausgekommen ist; von katholischer Seite ist es zu München, auch in 4. und zwar zweymal in dem nemlichen Jahre, lateinisch gedruckt zu lesen.

s) Diese Schriften sind verzeichnet bey Struv Pfälz. Kirchenhist. c. VIII. §. 18. wobey jedoch zu bemerken ist, daß 1) die von ihm angegebene Schrift Adam Tanners, relatio compendiaria, etc. schon vorher zu München, und zwar zweymal, im Jahr 1602. in 4. sodann auch in eben diesem Jahr teutsch, jedoch hie und da mit Grobheiten vermehrt, herausgekommen war. 2) Setze ich folgende bey Struven nicht zu findende Schriften hinzu: 1) Hunnii, resp. Geo. *Zeaemanno*, Theses de colloquio cum Pontificiis habendo. *Witt.* 1602. 4. 2) *Jac. Gretseri* responsum ad theses Aegid. Hunnii etc. in quo non pauca de colloquio Ratisb. *Ingolst.* 1602. 4. 3) *Geo. Zeaemanni* de colloquio Ratisb. tractatio, relationis et notationum Aeg. Hunnii veritatem demonstrans. *Witt.* 1603. 4) Triumphus Jesuiticus, d. i. Bericht, was für grausamen Spott die Jesuiter, als des Röm. Stuhls geschworne bestellte und verpflichte Tüncher und Schmücker bey dem zu Reg. 1601. gehaltenen Colloquio eingelegt etc. Tübingen 1603. 4.

t) So beschuldigte z. B. Adam Tanner in seiner comp. relatione, die Protestanten gar, sie hätten in dem Bayerischen Original des Protokolls, das Wort traditam, auf welches im Zusammenhang viel ankommt, in descriptam verwandelt; der vielen Lästerungen nicht zu gedenken, die sonst in diesem Buch stehen.

Da-

Damit es nun auch dieser Haupthandlung, 1601
so zu sagen, an einem Nachspiel nicht fehlte, so
wurde gleich darauf ein Privat-Gespräch zwischen
dem D. Philipp Heilbrunner und dem Jesuiten
Konrad Vetter gehalten, bey welchem auch der H.
von Bayern und der Pfalzgraf gegenwärtig wa-
ren. Heilbrunner hatte gegen die Jesuiten,
Vetter aber, unter dem Namen Andreä, gegen
den D. Luther, sehr viel geschrieben, weshalben
sich dann Heilbrunner ein Gespräch mit letzterm
ausbat, dabey er seinen Bruder, D. Jacob
Heilbrunner, der Jesuit aber seinen Ordensbru-
der Johann Hylin, zum Gehülfen hatte. Hier
war nun deutlicher als bey obigem Haupt-Ge-
spräch zu sehen, wohin sich der Sieg neigte, da
Konrad Vetter, welcher den D. Luther mei-
stens mit seinen eigenen Worten zu verunglim-
pfen bemühet gewesen war, durch Gegeneinander-
haltung der von ihm angeführten Worte Luthers
mit dessen ganzen Schriften, leicht überwiesen
wurde, diese Worte theils nicht ganz, theils aus
dem Zusammenhang gerissen angeführt zu haben, um
einen unglimpflichen oder untheologischen Sinn
herausbringen zu können; da ihm dann Hylin
endlich dadurch zu helfen suchte: Müßte sich ja die
Bibel gefallen lassen, daß man sie unterschieden
auslegte, warum nicht auch Luthers Schriften?
Uebrigens suchte auch hier jeder von beiden Unterred-
nern hernach in desfalls herausgegebenen Schriften
seine Sache auf das vortheilhafteste der Welt vor-
zustellen a).

Wetters und Heilbronnets Gespr. $\frac{19}{29}$ Nov

Dahingegen spart z. B. Hunnius in seinen Antwor-
ten, ingleichen Seamann, auch nichts von anzügli-
chen Redensarten, nennt auch die Jesuiten bald Sui-
tas, bald Esavitas, u. s. w.

a) Auch diese Schriften sind bey Struv Pf. K. H. C. VIII. §. 19. verzeichnet.

1602 Bey aller auch in diesem Jahr immer fortdauernden Melancholie des Kaisers b) ließen er und seine Minister, wie in den vorigen Jahren, doch Italien nicht außer Acht, wie er dann sich bey dem König von Spanien über die von ihm in eben dem Jahr geschehene Einnahme des Reichslehens Final in der Lombardie höchlich beschweren ließ. Es war nemlich diese von der Familie Carretto besessene Marggrafschaft, so wie von vielen Kaisern vorhero, also auch noch von unserm Rudolf c), derselben allezeit ordentlich zu Lehen gegeben worden, mithin ihr Zusammenhang mit dem Reich unwidersprechlich. Demohngeachtet hatte der letzte des Hauses, Andreas Sforza von Carretto, Fürst und Marggraf von Final, wie auch Herr von Calizano, weil er immer Streit mit den Genuensern seinen Nachbarn hatte, und also nie zum ruhigen Besitz seines Marggrafthums kommen konnte, zu welchem Ende die Stadt Final selbst eine Zeitlang von Kaiserlichen auch Spanischen Truppen Sequestersweise besetzt gewesen war d), in dem 65sten Jahr seines Alters sich bereden lassen, diese Marggrafschaft an den König von Spanien Philipp den II. zu verkaufen, wofür ihm dieser auf Lebenslang jährliche 24000 Neapolitanische Ducaten, die ohngefähr 12000 Teutsche Ducaten ausmachen, samt andern Bedingungen, zugestund. Kaiser Rudolf zwar, wie er merkte, daß dieser Handel im Werk wäre, ließ dem Marggrafen einen (20. Jul. 1597) Befehl zugehen, nichts ohne seinen als des obersten

Des K. Schritte Final betr.

b) Khevenh. T. V. p. 2583.
c) N. T. R. Gesch. X. Band, S. 447.
d) B. Parentis Jus et possessio Imp. in Genua, p. 145. et in adj. 33. 34. 35. S. auch die daselbst mit angedruckte Diss. de justitia proscindendi alienationem Finarii, sect. III. p. 629.

ſten Lehenherrn Willen hierin zu thun, bey Stra- 1602
fe des Verluſts aller dieſer Lehen. Allein der
König von Spanien befahl dem Statthalter von
Meiland, den Handel zu Ende zu bringen,
und dieſer machte ſeine Sache ſo gut, daß der
alte Fürſt denſelben, mit Vorbehalt, daß der
König die Kaiſerliche Einwilligung und die Auf-
hebung dieſes Verbots zuwegebringen möchte,
dennoch einging, wozu bald darauf noch ein Ne-
benvertrag kam, in welchem auch dieſe Klauſel (1598 16. Mai) (28. Mai eod.)
wiederholt iſt e). Nun verweigerte zwar der
Kaiſer beſtändig die Beſtätigung des Handels;
der Pabſt, auf Veranlaſſung inſonderheit der
Genueſer, die nun ihre ganze Anforderung auf
Final ſo gut als verlohren hielten, ſchickte gar einen
eigenen Nuntius an den König Philipp den II.
ab, der ihn ermahnen ſollte, vom Kauf abzuge-
hen; die Genueſer ſelbſt beklagten ſich bey dem
Kaiſer darüber, und baten um rechtliche Erörte-
rung ihres Anſpruchs. Allein es half alles nichts;
der Kauf konnte nicht wieder rückgängig gemacht
werden, und in dieſem Jahr nahm K. Philipp
der III. von Spanien, durch den Statthalter von
Meiland, den alten Grafen Fuentes, wirklich
Beſitz von Final und aller Zugehörde, nachdem
die teutſchen Truppen, die Final beſetzt hielten,
und 16 Monate keinen Sold bekommen hatten,
gar leicht dem Spaniſchen Befehlshaber, der ih-
nen dieſen Rückſtand auszahlte, gewichen waren f).
Der Kaiſer nun, als er dieſes erfuhr, beſchwerte

e) Alle dieſe hier angeführte Urkunden ſtehen in der ſchönen Deduction: Ampliſſima quaeſtionis ſalariae Finarienſis diſcuſſio, (Paviae 1633. f.) p. 271-290. und aus ſolcher die beide Kauf-Urkunden in *Lünig* Cod. Ital. Dipl. T. III. p. 875. wie auch bey *Du Mont* Corps Dipl. T. V. P. I. p. 576.

f) *Th. cont.* h. a. p. 971.

1602 sich obbesagtermaßen bey diesem König, erhielt aber keine weitere Antwort, als diese, „es sey ihm leid, daß der Kaiser hierin etwas ihm zum Mißfallen geschehen finde: er wolle sich genau um alle Umstände erkundigen, und dann so antworten, daß ihm nichts zu klagen übrig bleiben solle.„

imgleichen wegen Comacchio.

Bey dieser Gelegenheit, da von Italien die Rede ist, kann ich nicht umhin auch noch einiges dieses Land betreffend nachzuholen, welches in dem nächstvorhergehenden Band zu bemerken vergessen worden ist. Nemlich einige Zeit hernach, als Cäsar von Este, Herzog von Modena, sich mit dem Pabst über Ferrara verglichen, und es demselben abgetreten hatte [g]), ließ der Kaiser an diesen Herzog ein Schreiben ergehen, vermöge welches er demselben verwies, daß er der Stadt Comacchio, welche doch Reichslehen sey, in dem Vertrag gar nicht erwähnt hätte, ja daß er nicht einmal dem Kaiser geschrieben hätte, was für Unterhandlungen desfalls etwa gepflogen worden. Er möchte also dem K. genaue Nachricht von allem, was vorgegangen, geben, damit derselbe sodann sehen könnte, was etwa noch zu thun wäre, um der Sache wieder zu helfen, worauf der H. ihm antwortete, er habe diese Stadt nicht vergeben, aber die Unterhändlerin, die Herzogin von Urbino, und des Pabstes Truppen hätten ausgemacht und gethan was sie gewollt hätten, dannenhero er außer Schuld sey [h]).

auch wegen des Reichslehen Arnasco.

So ließ er auch ein Schreiben an Franz und Hugo von Cazolino, und

g) N. T. R. Gesch. XXI. Band, S. 69.

h) Das Schreiben d.d. Prag 24. Nov. 1598. stehet bey Lünig Cod. Ital. Dipl. T. I. p. 1744. und mit der Antwort des Herzogs in der Ded. Risposta per il diritto Imperiale sopra Comacchio, (in f. sine l. et a.) n. VII.

und die übrigen Gemeindsherrn von Arnasco i) 1602
ergehen, worin er sie ermahnt, daß sie sich nicht auch, wie die obengedachten Herren von Final, ohne Einwilligung des Kaisers mit fremden Herren einließen, bey Strafe Kaiserlicher Ungnade. Und da demohngeachtet einer von dieser Familie, Dominicus genannt, sich beygehen ließ dagegen zu handeln, mithin der Kaiser ihn der Felonie schuldig hielt, so nahm er demselben seinen vierten Theil dieses Lehens, ließ es aber gleichwol einige Zeit hernach obgedachten beiden Hugo und Franz von Cazolino gegen die Summe von 4000 Rheinischen Gulden, jeden zu 60 Kreuzer gerechnet, wieder zukommen k). Ingleichen befahl er dem und Sabionetta.
Herzog von Sabionetta auf das ernstlichste, jedoch ohne beygesetzte Strafe, die schon lange dem Julius Cäsar Gonzaga, Fürsten von Bozzolo, von einer Kaiserlichen Commission wegen einiger Ansprüche auf Sabionetta zugesprochene Summe, nemlich 55000 Meiländische Thaler, (d. i. ohngefähr so viele heutige Conventionsthaler) baldigst selbstversprochener maßen in Rom auszuzahlen, und einstweilen Caution desfalls zu Genua (welches hier civitas et camera nostra imperialis genannt wird) zu leisten l). Weiter verlieh er dem Malteser Orden das Recht, den

i) Eins von den sogenannten feudis Langharum in Ober-Italien, und Reichsafterlehen von Final. Büsching Erdbeschr. T. V. S. 54. Dieses Schreiben hat Lünig Cod. Italiae Dipl. T. I. p. 2218. d.d. 6. Nov. 1598.

k) Auch diese Urkunde stehet bey Lünig a. a. O. d.d. Prag 3. Oct. 1607. S. daneben die kleine Ded. unter dem Titel: summa causae feudi Arnasci, (s. l. et a. in f.) p. 2.

l) Nach der Urkunde bey Lünig Cod. It. Dipl. T. I. p. 1854. dd. Pilsen, 10. Jan. 1600.

1602 Ordens-Prior in Böhmen zu benennen, so zwischen dem Orden und der Krone Böhmen streitig gewesen war, jedoch mit dem Anhang, daß dagegen von dem Orden, wenn er, der Kaiser, ihm einen oder mehrere verdiente Personen zu Mitgliedern des Ordens empföhle, diese nicht nur aufgenommen, sondern auch, wenn sie aus Böhmen oder den einverleibten Landen gebürtig, mit Kommendureyen in dortigen Landen versehen werden sollten [m]).

Mit den eben bemerkten Italiänischen Regierungshandlungen des Kaisers hänge ich gleich am füglichsten alle dergleichen aus diesem Jahre Teutschland betreffend zusammen, welche sonst nicht füglich in der Geschichte angebracht werden können. Eine dergleichen ist die Commission, welche derselbe, bey den vorauszusehenden Unruhen nach des damals regierenden Herz. von Jülich Tod, dem Grafen Simon von der Lippe ertheilte, das ihm selbst ohnehin zur Hälfte gehörige Lippstadt als Kaiserlicher Commissarius einzunehmen, und in dem Stande, wie er es finden würde, bis auf Kaiserliche Verordnung zu behalten [n]). Imgleichen ließ der Kaiser, da eben dieses zu erwartenden unbeerbten Todesfalls halber der Pfalzgraf von Neuburg um Bestätigung des dem H. Wilhelm von Jülich von K. Karl dem V. gegebenen weiblichen Erbfolgsprivilegiums an-

a) Commission wegen Lippstadt.

b) Resolution wegen der Jülich. Erbfolge

m) Auch diesen Freyheitsbrief hat Lünig, C. It. D. T. IV. p. 1498. sq. d.d. Prag 9. Jun. 1598. aber in Italiänischer Sprache, in welcher er gewiß nicht, sondern in Lateinischer, gegeben ist.

n) Die Urkunde hierüber d.d. Prag, 20. Merz 1602, stehet in dem Brandenburg- und Neuburgischen instrumento protestationis gegen den Gr. v. d. Lippe (1610. 4.) sodann in Lünig Spicil. Sec. 1. Th. S. 475.

anhielt, demselben zur Antwort ertheilen, „der 1602
H. werde wissen, was dieserhalben bereits anderer Orten an den K. gesucht worden, und aus was für erheblichen Ursachen er seine Erklärung hierüber, besorglicher Weiterungen halber, verschoben habe. Gleichwie nun diese Ursachen immer noch vorwalteten, so sehe er nicht, wie er mit der gebetenen Bestätigung willfahren könne; indessen möge der Pfalzgraf versichert seyn, daß er, der K. demselben so wenig als jemanden von den Ansprechern der künftigen Erbschaft etwas zum Nachtheil zu thun oder zu entziehen gedenke o). Weiter verkaufte er, als König von Böhmen, an Heinrich Anshelm Freyherrn von Promnitz, die Herrschaft Dobrelug, in der Nieder-Lausitz, für 230000 Reichsthaler p). Auch bestätigte er der Abtey Münster im Gregorienthal alle ihre Freyheiten q). Nicht weniger stellte er der Stadt Bremen einen Revers aus, daß die ihm auf sein Ansuchen zum Türkenkrieg von der Stadt bewilligte unbenannte Summe ihr zu keiner Folge gereichen, oder die Erlegung derselben an ihren Privilegien im geringsten schädlich seyn sollte r). Weiter ergingen von ihm in diesem Jahr zwey verschiedene Befehle das Stift Fulda belangend, zu deren Verstand man dasjenige voraussetzen muß, was seit dem Jahr 1576. in der Angelegenheit des von dem Bischof Julius zu Würzburg vertriebenen

c) Verkauf von Dobrilug.

d) Privil. für die Abtey Münster

e) Bremischer Revers.

f) Befehle die Abtey Fulda belangend.

o) Diese Resolution d.d. Prag, auch vom 20 Merz 1602. stehet bey *Gastel* de statu publ. Europae, p. 418. *Lünig* P. spec. T. I. p. 685. *Du Mont* Corps dipl. T. V. P. II. p. 21.

p) Lünig, Cod. Germ. Dipl. T. II. p. 447. d.d. Prag, 4. Mai. 1602.

q) Lünig, Spicil. Eccl. Cont. I. p. 1117. hat diese lateinische Urkunde, d.d. Prag, 29 May 1602.

r) Lünig, P. spec. Cont. IV. P. I. p. 265.

1602 benen Abts Balthasars, aus der Geschichte bekandt ist *). Derselbe hatte nun seit dem Reichstag von 1594, wo zuletzt seiner sich die Churfürsten bey dem Kaiser Fürbittsweise angenommen, an dessen Hofe vergeblich um Entscheidung seiner Spolien-Klage gegen den gedachten Bischof nachgesucht, bis endlich in diesem Jahr der Spruch erfolgte, welcher des Bischofs Unternehmen gegen den Abt kassirte, und demselben auflegte, dem Abt alles entzogene cum fructibus perceptis et percipiendis, auch Ersatz aller Unkosten, zurückzugeben. Wobey zugleich das mit dem Bischof in dieser Sache verwickelt gewesene Capitel zu Fulda 10000, die Stadt auch 10000, die Ritterschaft aber 100000 Gulden Strafe erlegen, dabey dem Abt huldigen, und ferner Gehorsam leisten sollte **). Einige Zeit hernach erging auch der Kaiserliche Auftrag an den Erzh. Maximilian, Teutschmeister, des Kaisers Bruder, der bisher die Fuldischen Lande im Namen des Kaisers so viel möglich in Sequester gehalten hatte, sich ehestens nach Fulda zu begeben, den Abt wieder in alle seine Rechte einzusetzen, und insonderheit die Unterthanen von den Sequestrations-Pflichten zu entbinden. Zugleich wies der K. in einem besondern Mandat die sämtlichen Unterthanen wieder an ihren vorigen Herrn. Welchem allem zufolge dann der Erzh. Maximilian durch einige Abgeordnete den Auftrag

*) R. T. R. Hist. X. B. S. 332. und XVIII. B. S. 613—625.

**) Es stehet dieses Urtheil bey Lünig, Spicil. Eccl. Cont. I. p. 937. aus *Schannat* Hist. Fuld. probat. 276. d.d. Prag, 7. Aug. e. a. beide folgende Urkunden aber d.d. Prag 4. Sept. e. a. ebendas. prob. 277. und 278.

trag vollzog und den Abt wieder einsetzte, nachdem dieser in die 24 Jahre vertrieben gewesen war, worauf er dann noch vier Jahre seine Lande ruhig verwaltete *). 1602

Auch kam in diesem Jahr der Vergleich über die Erbschaft des im Jahr 1595. verstorbenen Erzh. Ferdinands von Tirol s) nach siebenjährigem Handeln endlich zu Stande t). Die Vettern des Kaisers von der Steiermärkischen Linie nemlich hätten gerne gesehen, daß des gedachten Erzh. verlassene Lande mit ihnen getheilt worden wären. Hingegen wollte sich der Kaiser mit seinen Brüdern dazu nicht verstehen, sondern behielt g) Des K. Vertrag mit dem Erzh. von Oesterreich.

*) Nemlich bis an seinen Todestag, den 15. Merz, 1606. *Schannat* Hist. Fuld. p. 276. wo auch sein Grabstein in Kupfer gestochen ist.

s) N. T. R. Hist. XIX. Band, S. 80. u. f.

t) Ich weiß wohl, daß Khevenhiller diesen Vertrag in das Jahr 1598. setzt, T. V. p. 1873. sq. Allein, da das geringe Ansehen dieses Schriftstellers, selbst in Oestert. Sachen, schon oben, N. T. R. Hist. XXI. B. S. 616. n. (z) erwiesen ist, so habe ich Bedenken getragen, ihm hierin Folge zu leisten, und ebengedachten Vertrag bey sothanem Jahr, gegen das Datum desselben, so bey Lünig Cod. Germ. Dipl. T. II. p. 630. auf den 5. Febr. 1602. lautet, mitzunehmen, um so mehr, als auch mein Vorgänger, N. T. R. Hist. XIX. Band, S. 87. dasselbe für richtig annimmt, imgleichen Moser Staatsr. T. XII. S. 401. und Famil. Staatsr. II. Band, S. 949. Vermuthlich ist im Jahr 1598. etwa die erste Tagsatzung gewesen, wo aber der Vergleich nicht zu Stande gekommen. Wenigstens setzt auch der Graf Brandis im Tirol. Ehrenkranz, p. 216. das Jahr 1602. als dasjenige, wo sich der Erzh. Maximilian als Regent von Tirol daselbst niedergelassen. Ein gleiches sagt Matth. Burglechner in seiner Beschreibung von Tirol, die vom Jahr 1642. ist, und ich in einem Mscr. in groß Folio 435. S. besitze, S. 379.

1602 hielt die ganze Verlassenschaft in die sieben Jahre lang, wobey er jedoch einen Revers ausstellte, daß er dadurch jenen an ihren Rechten nichts benehmen, sondern es nur alles bis zu billiger Ausgleichung besitzen wolle. Diese erfolgte dann endlich dahin, daß die gesamten Lande des Verstorbenen beständig beysammen bleiben sollten, es würde denn von den sämtlichen Erzherzogen anders beliebt; daß allezeit wechselsweise einer von der Oesterreichischen, und einer von der Steiermärkischen Linie die Regierung darin führen solle; daß dieser die Einkünfte heben, aber die Schulden zahlen solle. Das übrige von denselben solle in neun Theile getheilt werden, davon fünf die Oesterreichische, vier aber die Steiermärkische Linie zu ziehen hätte, u. s. w. Zugleich aber wurde mit dem Marggrafen Karl von Burgau, der des verstorbenen Erzh. Sohn von der ungleichen Ehe mit der Philippine Welserin war, ausgemacht, daß dieser, der alles, was nicht lehen war, von unbeweglichen Gütern, und alle bewegliche Verlassenschaft seines Vaters forderte, mit der Marggrafschaft Burgau, und Landgrafschaft Nellenburg, auch Fahrniß und Baarschaft sich begnügte, von dem übrigen aber abstund. Solchemnach wurde dann gleich noch in diesem Jahr des Kaisers Bruder Maximilian, der sonst als Teutschmeister schon in der Geschichte vorgekommen ist, zum Regenten von Tirol bestimmt, allwo er auch seinen Sitz nahm.

h) Krieg mit den Türken.

Endlich ist auch etwas von dem Türkenkriege, seines Einflusses halber auf die Teutschen Reichstäge, zu gedenken u). Ein Unglücksfall für

u) Aus Khevenh. T. V. p. 2514 bis 2546. Meteren h. a. p. 1049. *Thuani* p. 960. *Lond.* Sleid.

con-

für den Kaiſer war der Verluſt des Herzogs von 1602
Mercoeur aus dem lothringiſchen Hauſe, welcher, nebſt dem General Roßwurm, Stulweißenburg hatte erobern helfen, dieſes Jahr aber, da er um weitere Hülfsvölker zu werben nach Teutſchland reiſete, zu Nürnberg krank wurde und ſtarb v). Sodann ging, ohngeachtet der K. 52500 Mann zu Roß und Fuß in Ungarn und Siebenbürgen, ohne die Ungarn ſelbſt, die ihm dienten, auf den Beinen hatte, Stulweißenburg durch einen unter währenden Uebergabs-Tractaten von den Türken gewagten Sturm über, nachdem dieſe jedoch bey 20000 Mann davor ſitzen laſſen. Hingegen eroberte der Erzh. Matthias nebſt dem General Roßwurm die Feſtung Peſt gegen Ofen über, und belagerten eine Zeitlang Ofen, nahmen auch die Vorſtädte dieſer Hauptſtadt ein, mußten aber ſolche ſamt der ganzen Belagerung, wegen der gar zu ſtarken Gegenwehr, auch einbrechender kalten Witterung, wieder verlaſſen. In Siebenbürgen waren die Kaiſerlichen dismal ſehr glücklich; der eine Rebelle, der Zeckler Moſes genannt, wurde von dem tapfern General Baſta auf das Haupt geſchlagen, auch die Feſtung Biſtriz oder Röſſen, ſo der Fürſt Siegmund Bathori mit ſeinen Leuten beſetzt hielt, mit Capitulation erobert, dabey aber von den Soldaten wider das gegebene Wort in der übergebenen Stadt, nach damaliger Art, viel Muth-

contin. L. VIII. p. 339. ſq. kurz zuſammengezogen.

v) Und zwar den 8. Febr. d. J. welches ich hier aus Tob. Brauns geſchriebener Nürnbergiſcher Chronik, (ſ. A. T. R. Geſch. XXI. B. S. 399.) mit Gewißheit, gegen andere Schriftſteller, die hier anzuführen zu weitläuftig iſt, angeben kann. Sein Körper wurde nach Lothringen in ſeine Heimath geführt.

1602 Muthwillen verübt, den hierauf Basta scharf bestrafte. Das vornehmste aber war, daß Batho-ri selbst, da er sahe, daß er nichts mehr gegen die Kaiserlichen ausrichten konnte, Gesandte an den Basta abschickte, und demselben unter gewissen Bedingungen das ganze Fürstenthum übergab, worauf er dann unter Bedeckung nach Böhmen abgeführt, und von dem Kaiser mit einigen Böhmischen Herrschaften, der Würde eines Böhmischen Landstands, auch ansehnlichem Einkommen begabt worden *), in welchem Zustand er dann noch verschiedene Jahre zugebracht hat.

i) Gewaltsame weitere Reformation in Oesterr.

In Oesterreich ließ der Kaiser auch dieses Jahr wieder scharf gegen die Protestanten daselbst zu Werk gehen †). Denn da die Aufrührer nicht auseinander gehen wollten, ließ der Kaiser gleich zu Anfang des Jahrs einige Truppen von der Steiermärkischen Gränze gegen sie anrücken, wozu er sich auch etwas Salzburgischer Mannschaft zur Hülfe erbat; zugleich aber schickte er sechs Commissarien, unter welchen der bekandte Landeshauptmann von Löbel der vornehmste war, an dieselbe ab, um sie zur Ruhe zu vermahnen. Die Aufrührer aber, da sie sahen, daß mit Gewalt reformirt werden sollte, wollten die Waffen nicht ablegen, sondern zogen bey 600 Mann stark den Kaiserlichen und Salzburgischen Truppen, unter dem Gr. Stadion, entgegen. Da sie aber aufeinander trafen, und diese ihr Geschütz loszubrennen anfingen, lief das zusammengerottete, mit nichts dergleichen versehene Volk, gar bald auseinander, und suchte sein Heil in der Unterwerfung. Sie wurden aber nicht anders zu Gna-

*) Khevenh. T. VI. p. 2821.
†) Khevenh. T. V. p. 2496 — 2504. Raupach T. I. p. 218. sq.

Gnaden angenommen, als daß ſie verſprechen mußten, alles Gewehr abzuliefern, die vornehmſten Rädelsführer auszuhändigen, den geſchehenen Aufruhr fußfällig abzubitten, und den Kaiſerlichen Patenten unbedingten Gehorſam zu leiſten. Hierauf wurde ihnen, nach neugeleiſtetem Huldigungs-Eide, ein Religions-Revers vorgeleſen, welchen ſie alle unterſchreiben, oder das Land, jedoch mit Hinterlaſſung des zehenten Pfennings, meiden ſollten, dergleichen auch von allen Städten in Ober- und Nieder-Oeſterreich gefordert und von den meiſten wirklich gegeben worden war. Hierauf wurde dann überall die Reformation mit Kirchen, Schulen, u. ſ. w. vorgenommen, die Unterthanen den Religions-Eid abzulegen gezwungen, und zum Schrecken für alle übrigen etliche der Ausgelieferten mit dem Schwerdt hingerichtet, von drey Aufrührern aber die Häuſer von Grund aus verbrannt, und an ihrer Stelle ein Galgen aufgerichtet, wobey auch noch einige auf gewiſſe Zeit im Gefängniß verharren mußten. Bald nach dieſer Dragoner-Bekehrung ſtarb der hauptſächlich, wie ſchon geſagt, dabey gebraucht geweſene Landeshauptmann, Hans Jakob von Löbel, deſſen Stelle die Landſtände, nach altem Herkommen, bis zur Wieder-Erſetzung durch einen aus ihrem Mittel verwalten laſſen wollten. Da aber dieſe größtentheils Proteſtanten waren, ſo ſetzte der Kaiſer den Anwald Ruprecht Hehenmüller zum Interimsverwalter, darüber ſich dann die Stände, zumal derſelbe gleich in Linz mit Einziehung einiger den entwichenen Proteſtanten zugehörigen Güter ſeinen Religions-Haß bezeugte, ſehr beſchwerten, aber nichts erhalten konnten.

1602

1602 Auch veranlaßte er dieses Jahr dort und da Kreistäge um der Türkenhülfe willen, von denen insonderheit der Niedersächsische zu Lüneburg bekandt geworden ist *), in welchem abermals 14 Monate bewilligt wurden, jedoch mit der Bedingung, 1) daß solche partikular-Kreishülfe zu keiner Gewohnheit gemacht, sondern dieser Kreis damit künftig verschont werden möge, 2) daß das hier versprochene ebenfalls an den ferneren allgemeinen Verwilligungen abgehe. Uebrigens wurde der Halberstädtische Abschied des vorigen Jahrs erneuert. Imgleichen finde ich von einem Kreistag zu Ulm Nachricht **), allwo vom wiederholten Begehren des Kaisers, wegen Stellung von 4000 Mann, vom Münzwesen, von den Restanten, von der Stadt Eßlingen, von der Moderation und Matrikel, vom Emsischen Sessionsstreit, von der Kreiseinnehmer Rechnung, von der Städte Ravenspurg, Wangen und Isni Beschwerden gegen das Landgericht in Schwaben, endlich von Bestellung eines Obersten, gehandelt wurde †).

Kreistäge. 1) Zu Lüneb. 15 May

2) Zu Ulm.

Des

*) Aus obbesagten Auszügen der N. S. Kreisverhandlungen von 1599 — 1654.

**) S. mein handschriftliches Verzeichniß der Verhandlungen des Schwäb. Kreises h. a.

†) Von mehreren Kreistägen, als des ChurRheinischen Kreises zu Bacharach, des Obersächsischen zu Jüterbock, der drey correspondirenden Kreise zu Augspurg und zu Nürnberg, ferner noch einmal des Obersächs. zu Leipzig, hat, so viel sie Münzsachen belangen, die Abschiede samt einem Bericht des K. Münzwardeins Haindels, d.d. 11. Febr. 1602, einem Brandenb. Onolzb Bedenken über das Münzwesen, d.d. Onolzb. 10 April 1602, und des Obersächsischen Wardeins Christof Bieners Münzbericht d.d. Jüterbock 19 Apr. 2602, Hirsch Münzarchiv T. III. n. 75 — 83.

Des Kaisers disjährige Regierungs-, wie 1603
auch Haus-Angelegenheiten belangend, so fin- a) Bescheid an die Frank. Grafen.
den wir von ihm dieses Jahr einen sogenannten Bescheid in Betreff des Gesuchs der Fränkischen Grafen um Sitz und Stimme im Reichs-Fürstenrath [w]). Da nemlich der Graf Georg Friedrich von Hohenlohe-Langenburg, im Namen dieser Grafen, das schon mehrmals auf Reichstagen gethane Gesuch [x]) dismal bey seinem Hof angebracht hatte, so ließ ihm der K. zur Antwort wissen, „daß, da diese Sache nicht für ihn allein, sondern für die gesamten Stände zugleich gehöre, Er, der K. sich auch erinnere, daß im Jahr 1594. beschlossen worden, die Interessenten (d. i. die anderen Grafen-Collegien) darüber zu hören, solches aber bishero nicht geschehen sey, so wolle Er desfalls seinem Bruder, dem Erzh. Matthias, Befehl geben, bey dem sich der Graf mit seinem Gesuch dann zu melden, und dorten Bescheid zu gewarten hätte.„ Ich habe jedoch nichts davon gefunden, daß das Gesuch auf dem Reichstag vorgebracht worden wäre. Weil auch die sämtlichen Grafen von Hohenlohe und insonderheit ebengedachter Graf Georg Friedrich dem Kaiser gegen die Türken und sonst gute Dienste geleistet, so belohnte er sie in diesem Jahre mit dem Titel Wohlgebohrn [y]). Nicht weniger erließ er ei- b) Hohenlohischer erhöhter Titel.
nen Befehl an den Abt von Ellwangen, die Reichsritterschaftlichen Güter, so das Stift inne hätte, gehörigermaßen an die Ritterschaft zu ver- c) Befehl zum Besten der Ritterschaft.

w) Er stehet bey Lünig Spicil. Sec. T. I. p. 11. d.d. 31 Maj. e. a.

x) S. z. B. die N. T. R. Hist. XXI. Band, S. 363. u. f.

y) Lünig, Spic. Sec. P. I. p. 509, sub dato Prag, 10. Jun. e. a.

1603 steuern z). Auch bestätigte er den Vertrag, ver-
d) Bestätigung des Tausches von Giuffredo. mittelst welches Franz Marchese von Castiglione das Reichslehen Giuffredo dem Herzog Vincenz von Mantua, gegen Miedoli und Solferino überließ, jedoch so, daß die ausgetauschten Stücke sämtlich Reichslehen bleiben sollten a). Die vornehmste seiner Regierungshandlungen, nemlich der Reichstag zu Regenspurg, wird unten besonders, und weitläufig abgehandelt werden.

e) Türkenkrieg. Gegen die Türken war der Kaiser durch seine Generale Kollonitsch, Eggenberg, Roßwurm und Georg Basta, ziemlich glücklich b). Sonderlich schlug letzterer den schon erwähnten Siebenbürgischen Rebellen, der Zeckler Moses genannt, ein paarmal auf das Haupt, und so, daß er in der dritten Schlacht gar sein Leben einbüßte. Uebrigens bekam der Kaiser zu diesem Krieg außer dem, was ihm auf dem Reichstag zu Regenspurg war zugestanden worden, noch von vielen Orten her schöne Beyträge. Nicht nur verwilligten sie ihm die Kreise, ja auch einige Stände des Reichs, noch dort und da besonders, so wie z. B. Chur-Sachsen ihm 12 Kanonen schenkte, sondern auch Auswärtige gaben reichlich. So bekam er schon verschiedene Jahre hintereinander von Spanien 200000 Ducaten, und noch einige tausend Mann frey unterhalten c). Genua steuer-

z) Lünig, P. spec. Cont. III. p. 595. d.d. 2 Dec. d. J.

a) Sie stehen alle bey Büsching, Erdbeschr. V. Band, S. 99, die Bestätigungsurkunde aber in Lünigs Cod. Ital. Dipl. T. II. p. 43. sq. d.d. Prag, 11. Dec. 1603. Sie ist, wie alles, was Italien angehend aus der Reichskanzley kommt, Lateinisch verfaßt.

b) Khevenh. Ann. Ferd. h. a.

c) Khevenh. T. V. p. 2464. VI. 2280.

ſteuerte ihm 30000 Reichsthaler [d]), wobey es 1603
ſich noch ſehr entſchuldigte, da es auch Galeeren
gegen die Türken halte, nicht mehr geben zu
können. Eben ſo mußten auch Parma [e]) und
Florenz [f]) jedes nach Kräften geben. Imgleichen
Mantua [g]).

Uebrigens verlohr der Kaiſer auch in dieſem 26 Febr.
Jahr ſeine Mutter, Marie, K. Karl des V.
Tochter, welche zu Madrit, wo ſie ſeit vielen
Jahren lebte, im 75ſten Jahr ihres Alters den
Geiſt aufgab. Sie war eine mit vielen Geiſtes-
gaben, auch Kenntniſſen [h]), gezierte Dame, die
von Philipp dem II. ihrem Bruder manchmal um
Rath gefragt, und wegen ihrer vortrefflichen
Gedenkungsart von jedermann geſchätzt wurde [i]).

d) Laut ihres Antwortſchreibens in meines ſel. Vaters Ded. Jus et poſſeſſ. Imp. in Genua, n. LXXVIII. der Beylagen. Mehrere Schreiben des Kaiſers an dieſe Republik, noch dazu, nach der damaligen Verfaſſung, in einem ziemlich befehlenden Ton, auf welche faſt immer etwas erfolgte, ſtehen in einem Mſct. ſo ich beſitze, in Folio, von 244. beſchriebenen und vielen weißen Seiten, ſo unter dem Titel: literae latinae, eine Menge lateiniſche Staats- und Privatſchreiben von den Kaiſern Rudolf, Matthias, Ferdinand dem II. auch Joſeph und Karl dem VI. enthält, p. 22. 24. 25. 30. 31.

e) Lit. Latinae p. 26.

f) Lit. Latinae p. 30. 35.

g) Lit. Lat. p. 77.

h) Unter letzteren war auch die Lateiniſche Sprache, wovon dieſes zeugt, daß ſogar ihr Sohn K Rudolf in derſelben Briefe an ſie zu ſchreiben pflegte, wie dann in den gemeldeten Litteris Latinis dergleichen mit ſtehen. Und heutzutage ſollen kaum die Prinzen, ja kaum die Privatperſonen mehr, Lateiniſch lernen!!

i) Khevenh. T. V. p. 2761. hat weitläuftig von ihrem Ende, letzten Willen, Begräbniß, u. ſ. w. Eine kurze, aber ſchöne Ueberſicht ihres Lebens und Characters ſ. bey *Londorp*. Sleid. cont. l. X. p. 487.

1603 In Oesterreich ließ der Kaiser auch dieses Jahr in der Reformation fortfahren, ohne daß jedoch etwas besonders wichtiges vorgefallen wäre. Hingegen übergaben die Landstände dem Kaiser eine Vorstellung, welche sieben Beschwerden enthielt, um deren Abstellung sie baten, worunter die vornehmste die entzogene Religionsübung geradezu betraf, die andern aber mittelbar dahin gingen. Der Kaiser gab aber auch nur auf ein paar geringere Puncte seinen Entschluß in diesem Jahr, den Hauptpunct belangend aber versprach er, alles genau untersuchen zu lassen [k]). Da nun die Protestanten sahen, daß ihr Bitten alles bey dem Kaiser nichts fruchtete, schickten sie einen gewissen B. Wolfgang von Hofkirchen als Gesandten an die Protestantischen Chur- und Fürsten des Reichs ab, um ihre Vermittelung desfalls, bey dem Kaiser, zu erhalten [l]).

m. Jun. Dieser kam dann zuerst nach Dresden, allwo er von dem Churfürsten ein Fürschreiben an den Kaiser ausbrachte, welches der Gesandte dieses Hofs zu Prag, der von Einsiedel, übergeben mußte, und der zweite Gesandte Gödelmann zu unterstützen Befehl erhielt. Von da nahm er seinen Weg weiter über Berlin, Wolfenbüttel,

m. Oct. Stuttgard, Anspach, Oettingen und Neuburg nach Wien zurück, nachdem er aller Orten die besten Vertröstungen erhalten hatte. Als er aber einige Wochen am letzten Orte sich aufgehalten hatte, wurde er über die Ursache seiner Reise von des Kaisers wegen befragt, und hatte nachgehends

k) Soweit aus Khevenh. T. VI. S. 2648. u. f. davon ein Auszug bey Raupach stehet, T. I. S. 222. Das nachfolgende ist aus Raupach allein, III. Forts. S. 151. u. f. und Nachlese dazu, S. 27.

l) Sein Creditiv stehet bey Raupach S. 152.

hends noch den Verdruß davon, daß er gar auf 1603
eine Zeitlang in Arreſt kam. Den Proteſtanten
aber wurde auch das laute Leſen der Predigten,
und das Singen verboten. Und die Stadt Trop-
pau in Oberſchleſien, welche ſich der Einführung
der Katholiſchen Religion widerſetzt hatte, kam
gar in die Acht m).

Der Proteſtanten Zuſammenk. zu Friedberg.

Ehe ich nun an den obgedachten Reichstag komme, ſo muß ich der Proteſtantiſchen Union aus der Urſache gedenken, weil ſie, der Zeit nach, vor dieſem Reichstag n) vorhergehet, und die Begebenheiten beider Verſammlungen aufs genaueſte zuſammenhangen. Es war nemlich ſeit der obangeführten Zuſammenkunft der Proteſtanten noch eine andere zu Friedberg veranſtaltet worden, die vermuthlich eben dieſelben Gegenſtände betraf o), von welcher aber das nähere (1602 Febr.)

m) Lucä Schleſ. Chronik S. 357.

n) Nicht nach demſelben, wie der neueſte Geſchichtſchreiber Galletti, Geſch. von Teutſchl. IV. S. 342. angiebt.

o) Wenigſtens findet man bey Londorp T. III. p. 574. eine teutſche Relationem conſiliarii ſecreti Palatino-Electoralis, de juſtitia cauſarum quatuor monaſteriorum ſub finem a. 1601. factam et in Arch. Elect. relatam, und p. 579. die Inſtruction, ſo zu der im Text gedachten Verſammlung den Chur-Pfälziſchen Geſandten mitgegeben worden, die Hofproceſſe betreffend. Erſtere iſt ganz im Geiſt des oftgenannten Leonh. Schuchs geſchrieben, ſo daß ich kaum glaube, daß ein anderer, als er, dieſes Gutachten verfaßt habe. Denn es ſtellet die Unrechtmäßigkeit der Proteſt. Beſchwerden in den 4 Kloſter-Sachen in das allerdeutlichſte Licht, ſo daß es recht leſens-

1603 mir nicht bekandt geworden. Unterdessen scheinet hier der Grund zu einer förmlichen näheren Vereinigung derjenigen Protest. Stände, die sich bey den bisherigen Zusammenkünften befunden hatten, gelegt worden zu seyn, wie das nachfolgende gleich ergeben wird. Es kamen nemlich Churpfalz, Landgraf Moritz von Hessen, die Marggr. von Brandenburg und Baden zu Anfang dieses Jahres zu Heidelberg zusammen p), und verfaßten einen Abschied, folgenden Inhalts q): „Da wegen der vielen Bedrückungen, die die Protestantischen Stände im Reich, sowol insgesamt als einzeln, gegen Gesetze und Herkommen erfahren müßten, einige derselben sich zusammengethan, kraft darüber, jedoch auf weiteres Nachdenken, aufgerichteter Union r), hätten sie daneben auch noch einige andere Puncte zu besserem Bestand

sens werth ist, eben wie das bey Londorp S. 578. befindliche Schreiben dieses wackern Teutschen an den Chur-Pfälzischen Vice-Kanzler, die Ursachen betreffend, warum er den Beruf (vielleicht zu dieser Versammlung zu gehen) nicht annehmen könne, wo dem Churf. die Wahrheit so gesagt ist, daß es werth wäre in des Hrn. von Moser patriotischem Archiv wieder abgedruckt zu werden, wenn diese nützliche Sammlung nicht, wie es heißt, mit dem zwölften Band abgebrochen werden sollte.

p) Diese sind allein unterschrieben. Struvs Angeben, als ob auch der Churf. von Brandenb. dabey gewesen sey, Gesch. der Rel. Beschw. S. 420. ist daher unwahrscheinlich.

q) Auch diesen hat Londorp T. III. p. 580. d.d. 12. Febr. 1603. und kürzlich Struv, Gesch. der Rel. Beschw. S. 420.

r) Diese erste Grundlage der Union ist meines Wissens noch ungedruckt.

stand solcher Vereinigung miteinander hier aus- 1603
machen wollen. Und zwar vorzüglich solle die ganze Zeit der Verein über, eines zum andern das beste Vertrauen haben. Sodann solle man sich von dieser den Reichsgesetzen nicht entgegenstehenden Zusammensetzung durch keine Mandaten, Bedrohungen, Vertröstungen, Misverstand in Religions-Puncten, oder sonsten etwas in der Welt abbringen lassen, auch wenn der Pabst, oder die Spanier, oder jemand anders, dem Rel. Frieden zuwider, sie angriffen, oder sie sich von solchen wirklich einen Angriff zu befahren hätten, einander beyspringen, und hülfreiche Hand leisten. Alle zwischen den unirten Ständen etwa dennoch entstehende Streitigkeiten sollten, soviel möglich, durch Vergleich oder Schiedsrichter ausgemacht werden, wenigstens beides auf alle Art versucht werden, ehe man zur wirklichen Klage komme. Sollte etwa ein nicht unirter Stand sich zur Vollstreckung der Hofprocesse, oder zur Religionsänderung brauchen lassen, so solle man sich demselben insgemein widersetzen. Zu Bestreitung der allenfalls nöthigen Unkosten sollten alsogleich .... Gulden erlegt und diese Summe alljährlich mit .... Gulden vermehrt werden, welches Geld dann sämtlich insgeheim nach Heidelberg zu liefern, und daselbst gegen Revers bis zur Nothdurft aufzubewahren sey. Jeder vereinigter Stand solle seinen eigenen Bevollmächtigten auf seine Kosten zu Heidelberg halten, um beständig sich insgemein über alles berathschlagen zu können s). Die nöthigen

s) Diesen vorgehabten Unions-Rath belangend, ließ auch Churpfalz ein ausführliches Gutachten sich stellen, welches, nach dem Quis? quid? ubi? etc. ausgearbeitet, bey Londorp T. I. p. 2. im-

1603 Zusammenkünfte der Stände in Person sollten in der Nähe von Heidelberg, da das Directorium sey, angestellt werden. Wer austreten wolle, solle es den andern Ständen ein Jahr zuvor anzeigen. Wer eintreten wolle, solle es, ehe ihm auch nur eine Vertröstung der Annahme halber geschehen dürfe, bey den vereinigten Ständen insgesamt anzeigen. Jeder Stand solle sich möglichst bemühen, andere herbeyzuziehen. Insonderheit möge Pfalz und Brandenburg es übernehmen, auch den Landgrafen Ludwig den ältern von Hessen mit in das Bündniß zu bringen. Imgleichen solle man suchen die Herz. Sachsen Weimarische und Koburgische Linien, jene durch Landgr. Moritzen von Hessen, diese durch den Marggr. von Brandenburg, dazu zu gewinnen. Ehe aber ein solcher Vortrag geschehe, solle der Unirte von dem nicht Unirten sich angeloben lassen, daß er den zu thuenden Vortrag, falls er ihm auch nicht anständig, bis ins Grab geheimhalten wolle. Jeder Stand solle sich zu Abtreibung wenigstens der ersten Gewalt, bis man ihm zu Hülfe kommen könne, in gutem Vertheidigungsstand halten. Man wolle auch mit nächstem wegen eines allen-

falsi-

imgleichen bey Lünig Staats-Conf. T. I. S. 580. und bey Struv Pf. Kirchenh. VIII. Cap. §. XX. zu lesen ist. Es ist nach Londorps Angabe (obwol Struv a. a. O. das Gegentheil behauptet) vom 18. Merz 1604. Daß jedennoch dieser Rath nicht zu Stande gekommen, sagt Struv in der Gesch. der Rel. Beschw. S. 424. obwol er auch selbst den Nicol. *Bellum* im Oesterr. Lorbeerkranz p. 5. anführt, welcher diesen Rath als wirklich eingerichtet angiebt, wie dann auch *Masenius* Ann. Trev. h. a. p. 444. wo er von der Einrichtung desselben spricht, kein Wort davon, daß es beym bloßen Vorhaben geblieben, einfließen läßt.

falsigen Haupts, das, wenn man angegriffen 1603
werde, alles führen müsse, sich vereinigen, dabey auch berathschlagen, ob für die unirten Stände den bevorstehenden Reichstag zu besuchen rathsam sey. Wegen der vorenthaltenen Türkenhülfe von den Jahren 1594 und 1598 habe man, da verschiedene Stände sich lieber in Güte mit dem Kaiserlichen Hofe setzen wollten, beschlossen, jedem desfalls freye Hand zu lassen. Wegen der Westfälischen Kriegskosten sollten die unirten Stände, wenn eine neue Türkenhülfe auf dem Reichstag ja nicht umgangen werden könnte, sich bestens verwenden, daß den Kreisobersten des Fränkischen, Oberrheinischen und Niedersächsischen Kreises ihre den Reichs- und Kreis-Abschieden gemäß gethane Auslage wieder erstattet werde. Die gesagte neue Türkenhülfe belangend, wolle man erstlich die Kaiserliche Forderung erwarten, sodann sich darüber berathen, doch überhaupt daran seyn, daß, wo möglich, die Hülfe nicht in Geld, sondern in selbst von den Reichsständen zu schickendem Volk, verwilligt werde. Doch solle diese Bewilligung nicht anders geschehen, als mit dem Vorbehalt, daß dagegen Friede und Ruhe im Reich gehandhabet, die Prot. Stände nicht zur Ungebühr mit Hofprocessen beschwert, sondern bey dem Rel. Frieden und jure reformandi gelassen, die Rel. Beschwerden aber, soviel davon blos vom Kaiser abhinge, forderlichst abgethan, und keine neue dergleichen aufgebracht würden. Ferner wolle man auch schlechterdings bey den Verwilligungen durch keine majora sich binden lassen, und solle das, was eines eingewilligt, dem andern keine Verbindlichkeit machen. Auch solle man darauf dringen, daß das Kammergericht in seinen Erkenntnissen nicht gegen der Stände Freyheiten,

Aus-

1603 Austräge, und sonsten handle, item daß es angewiesen werde, möglichsten Fleiß anzuwenden, damit jedes Jahr wenigstens so viele Sachen entschieden werden, als in dessen Lauf neue anhängig gemacht worden, damit nicht dieses höchste Gericht gar unter der last erliege. Wie dann wegen alles dieses jeder unirter Stand seine Gesandten gehörig und vollständig zu instruiren nicht versäumen solle. Die Straßburgische Sache solle man auch suchen bereits beschlossenermaßen zum Vergleich zu bringen. Insonderheit sey die Meinung dahin gegangen, daß der Landgraf Moritz übernehmen möge, mit dem König von Frankreich und dem H. von Würtenberg desfalls zu handeln, so hoffe man, dieser Fürst werde sich dem Verlangen gemäß erklären. Damit auch inmittelst die Sache dem Administrator zum besten in etwas aufrecht erhalten werde, sey man auch eines gewissen Geldbeytrags, ohnangesehen Chur-Brandenburg gar nichts geben wolle, eins geworden, so daß der Churf. von Pfalz außer dem, was er bisher aus freyem Willen gegeben, 6000 fl., Zweybrück 1000, der Marggraf von Brandenburg 5000, Landgraf Moritz 5000, und Baden-Durlach auch 5000 fl. beytragen, welches alles jedoch der Administrator, nach zu Stande gekommenem Vergleich, von dem, was er in solchem erhalten werde, bestens erstatten zu wollen, gebührend zu versichern habe. Auch solle man auf dem Reichstage dahin bemühet seyn, zu bewirken, daß dem Administrator von Straßburg der ihm gebührende Sitz, samt Stimme, auf demselben eingeräumt, oder doch wenigstens dem Gegentheil keine zugestanden würde, wie auch daß die Domcapitularen Protest. Religion von diesem Stift nicht ausgeschlossen würden. Da auch

eine

eine weitere Zusammenkunft über die hier zu be- 1603
rathschlagen vorgewesene Stücke vorgeschlagen worden, welche Chur-Brandenburg gern mit seinem Vorwissen angestellt zu sehen wünschte, so wolle Churpfalz, sobald sich Churbrandenburg des näheren erkläret, die Ausschreibung des Tages nicht ermangeln lassen. Uebrigens solle alles im größten Geheim verbleiben.„

Nun aber auch auf den obgedachten Reichs-tag zu kommen, so hatte der Kaiser schon im vorigen Jahr eines Reichstags halber ein Aus- (1602 12 Aug.)
schreiben an die sämtlichen Stände ergehen lassen, welches in forma patente gedruckt, jedoch als ein verschlossen und versiegeltes Schreiben, mit des K. eigener Hand-Unterschrift, mutatis mutandis an jeden Stand abgeschickt worden [t]). In dem- Kaiserl. Ausschr.
selben heißt es: „Es werde ihnen bekandt seyn, was seit dem Jahr 1598. in Betreff des von den Türken gegen den 1591. beschwornen Frieden angefangenen Kriegs, auf verschiedenen Kreisversammlungen, von ihm für väterliche Erinnerungen, auch Ansinnen an sie geschehen, auch wie fleißig er ihnen von allem, was zu Dämpfung dieses Kriegs von ihm vorgenommen worden, Nachricht gegeben. Da indessen die Friedens-Unterhandlungen nicht zu Stande gekommen, mithin der Krieg immer fortdaure, so sey es nothwendig, was dessentwegen weiter zu thun, zu berathschlagen. Demnach habe er deshalb die Churfürsten um Rath gefragt, welche nach langer reifer Ueberlegung es für nothwendig gehalten, daß auf einem allgemeinen Reichstag diese Sache abgehandelt, zu-

t) Eine Abschrift desselben besitze ich in dem in der Vorrede beschriebenen Mscr. S. 1137:1144, aus der ich hier den Haupt-Inhalt ausziehe. d.d. Prag, d. 12. Aug. 1602.

1603 zugleich das Justizwesen im Reich, und die noch von dem letzthin unvollendet gebliebenen Deputationstag her unerörterte Punkten und Revisionen, item Münz- und Moderationssachen, desgleichen die Ergänzung der Reichs-Matrikel, wie auch die Niederländischen Unruhen und andere Beschwerden des Reichs und der Stände, in Erwägung dabey gezogen werde, wie desfalls der sämmtlichen Churfürsten Einwilligung ihm dem Herkommen gemäß unter ihrer Hand und Siegel zugekommen. Dennoch habe er, da ihm die Churfürsten die Zeit und Wahlstatt heimgestellt hätten, berührte Reichsversammlung auf den 1. Dec. neuen Kalenders dieses Jahrs zu Regenspurg, als welche dem Türkenkriege am nächsten, zu halten bestimmt, und wolle, falls er einiger Verhinderung halber, als des Kriegs, oder der Landtäge, die er in seinen Landen halten müsse, nicht selbst dabey erscheinen könne, seinen Bruder, Erzh. Matthias zu seinem Commissarius bestellen, um alles mit den Ständen über die benannte Punkten zu handeln. Er wolle ihnen also diesen Tag und Ort bekannt machen, und ermahne sie bey denen gegen ihn und das Reich habenden Pflichten, befehle ihnen auch dabey aus Kaiserlicher Macht ernstlich, daß sie ohne Ansehen aller ihrer andern Geschäffte daselbst in eigener Person, oder wenn solches aus hoch erheblichen Ursachen nicht seyn könnte, doch durch ihre genugsam und ungemessen bevollmächtigte Gesandten, zu erscheinen, und über alles berathschlagen zu helfen, damit durch ihren Verzug oder Außenbleiben oder unvollkommene Gewalt kein Aufenthalt oder anderer Nachtheil den Berathschlagungen entstehe. Hieran würden sie ihre Schuldigkeit thun, und seine Wünsche erfüllen. Sollten sie aber nicht erscheinen wol-

wollen, so würden sie doch schuldig seyn, alles, was 1603
ohne sie durch die Anwesende beschlossen worden,
zu erfüllen, u. s. w.„

Die Reichsstände erwarten dieses Ausschrei- Des H. v. Würt. Bedanken wegen des Reichstags.
ben schon lange, wie sich aus ihrem Briefwechsel
dort und da zeiget. So schrieb z. B. der Pfalz-
graf Philipp Ludwig von Neuburg u) an
den Herzog von Würtemberg schon zu Anfang
vorigen Jahres, daß das Fürstenthum Sieben-
bürgen verlohren gegangen, und der Kaiser einen
Reichstag deshalben zu halten gedenke, und be-
gehrte sein Gutachten darüber. Der Herzog
antwortete ihm aber damals, daß dieses zu beur-
theilen, nicht ihm, sondern dem Kaiser und den
Churfürsten obliege. Wofern hingegen auf sol-
cher Reichsversammlung die Religionsbeschwer-
den nicht abgethan würden, wäre es besser solchen
nicht auszuschreiben, das Geld im Säckel zu be-
halten und auf Abwendung innerlicher Unruhen
zu versparen. Die Churfürsten bewilligten
aber dennoch des Kaisers Ansinnen, welcher die
Versicherung gab, daß neben der Türkenhülfe
auch vom Justiz- Münz- und Moderations-We-
sen, wie auch von Ergänzung der Reichs-Matri-
cul und dem Niederländischen Krieg gehandelt wer-
den solle. Da äußerte dann der Herzog seine Ge-
danken weiter dahin, daß die Türkenhülfe fast
nicht mehr zu erschwingen sey, und es nunmehro
dahin gekommen, daß kaum der halbe Theil der
Stände contribuirt habe. Die übrigen seyn ent-
weder unvermöglich, weil sie durch Kriege ganz
aus-

u) Sattler, aus dessen Würt. Gesch. T. V. ad a. 1603. dieses, so weit es Würtemb. betrifft, genommen ist, hat also: Churfürst Ludwig Pfalzgraf; welches irrig ist. Der Name Ludwig aber deutet auf den Pfalz-Grafen von Neuburg.

1603 ausgesogen worden, als der Burgundische, Nieder-Rheinische und Westphälische Kreis, oder sie hätten solche Reichsschatzungen nicht bewilligen wollen, weil man ihren Beschwerden nicht abgeholfen hätte, wodurch die ganze Last auf die gehorsamen Stände gefallen, welche aber in der Harre solche auch nicht mehr ertragen können und also das ganze Reich zu Grunde gerichtet werde. Nichts destoweniger müßte man beherzigen, mit was sonderbaren Stücken der Pabst und die ihm anhangende Potentaten umgiengen, die reine Lehre der Augspurgischen Confession auszutilgen, und es allein daran ermangle, daß ihre Kräfte, wegen allerhand gefährlicher Kriege, nicht vereinigt seyen. Man hätte deswegen zu besorgen, daß, wenn mit dem Erbfeind des christlichen Namens ein beständiger oder nur auch ein zeitlicher Friede geschlossen würde, sie mit vereinigten Kräften ihr blutdürstiges Vorhaben durchsetzen, und die Vollziehung der Tridentischen Concilien-Schlüsse an die Hand nehmen dürften, davon sie bisher durch das Hungarische Kriegswesen zurückgehalten würden. Der Herzog hielte demnach die Fortdauer des Türkenkrieges für weniger gefährlich, wie groß auch die Beschwerde seyn möchte, als diejenige, womit man auf der andern Seite bedrohet würde. Er meinte aber, daß der Kaiser mit einer Hülfe zu unterstützen, und unter zwey Uebeln das geringste zu erwählen wäre. Obwol nun nach dem Inhalt des letzten Reichsschlusses von 1598. die Hülfe an Volk hätte geschehen sollen, so hätten sich indessen die Umstände so geändert, daß einestheils durch die vielen Kriege eine ziemliche Anzahl Menschen hingerafft worden, und man jetzo bey dem Schwäbischen Kreis die Hälfte mehr Sold geben müsse, anderntheils die Muster-

Muster-Plätze in der Stände Landen wegen 1603
der Ueppigkeit des Kriegsvolks, und andern Unheils, ganz unerträglich werden, dagegen wenn man das Geld gäbe, solche in den Oestreichischen Erblanden gehalten werden müßten. Wobey der Herzog gleichwohl erinnerte, daß das Geld nicht in Reichs-Sorten, sondern auch in andern Sorten gegeben werden, dabey auch mit Volk und Geld in besserer Ordnung verfahren werden müßte. Dann es werde bisher nicht allein an Geld und Lebensmitteln in dem Felde ein Mangel verspürt, sondern auch die Leute ohne Succurs gelassen und also ohne Hülfe auf die Schlachtbank geliefert. Weil man auch meistens die Vestungen nicht entsetze, so werde sich ein rechtschaffener Soldat hinfüro schwerlich in Besatzungen gebrauchen lassen. Und weil der Schwäbische Kreis vorhin mit einer außerordentlichen Hülfe belegt worden, so begehrte der Herzog, daß solche von der bewilligenden Reichshülfe abgezogen, die Ausstände bey andern Kreisen und Ständen eingebracht, und dieser Kreis mit solchen außerordentlichen Hülfen nicht mehr beschwert, oder eine beständige Schuldigkeit daraus gemacht werden solle. In Ansehung des Justizwesens erwartete der Herzog, ob auch andere Stände sich wegen der Hof-Processe beschweren würden, beklagte aber indessen, daß so viele untüchtige Beysitzer am Kammergericht angenommen würden. Wegen der übrigen Punkte glaubte derselbe, daß nichts zu erhalten seyn werde, und mithin seinem Gesandten einen Verhaltungsbefehl zu ertheilen unnöthig sey.„
Da sich aber der Anfang dieses Reichstags noch eine Zeitlang verzog, so instruirte der Herzog seine Bevollmächtigte, den Ober-Voigt zu Blaubeuren, Johann Ulrichen von Rem-

1603 chingen, D. Jacob Haugen und Johann Kielmann noch weiter dahin, sowohl wegen des Fürstenthums Würtemberg, als auch der gefürsteten Grafschaft Nümpelgard Sitz und Stimme zu führen. Er gab ihnen ferner den Befehl, „bey der Reichstags-Proposition den Sitz vor Pommern zu nehmen, hernach mit diesem zu alterniren und gleichwohl den Abschied dieses Fürstlichen Hauses Gesandten vor ihnen unterschreiben zu lassen, den Mecklenburgischen Gesandten hingegen niemals zu weichen, und soviel nur immer möglich mit andern darauf zu sehen, daß der Türkenhülfs-Punkt zuletzt genommen werde, weil sonst die andern Materien gar nicht berührt werden dürften. Besonders sollten sie aber darauf dringen, daß die A. C. Verwandte bey der Armee von den obersten Stellen nicht verdrungen würden, wie bisher geschehen, sondern wie diesen ihr Geld gut und willkommen sey, also auch ihre taugliche Leute ihren Werth behalten und die freie Religions-Uebung im freien Feld gestattet werden sollte, übrigens aber erklären, daß der Reichs-Beitrag nicht durch die Mehrheit der Stimmen von solchen, die nichts geben, beschlossen, sondern eines jeden freiem Willen heimgestellet werden müßte. Und weil die bisher geordnete Reichs-Deputation meistens mit Katholischen besetzt worden, sollten die Gesandten auf eine gleiche Anzahl von beiden Religionen dringen, indem sonst weder der Herzog, noch andere Stände sich durch solche parteiische Schlüsse verbunden erachten könnten. Wie auch der Herzog die Erklärung wegen der Hof-Processe thun ließe, daß, wenn dieselben nicht aufhörten, die Stände nicht schuldig seyn würden selbigen zu gehorsamen, sondern sich steif an die Reichs-

gesetze

gesetze halten, auch sonsten, wofern in den gemei- 1603
nen Reichs-Beschwerden keine Hülfe erfolgte, nichts contribuiren würden.„

Indessen aber, daß die Fürsten des Reichstags halber Briefe wechselten, verzog sich die wirkliche Zusammenkunft und Eröffnung der Sitzungen bis in den Frühling d. J. Der Abschied dieses Tages selbst gibt v) nichts weiter an, als daß sich es aus eingefallenen beschwerlichen Verhinderungen damit verzogen habe. Endlich that der im Namen des Kaisers, als Commissarius, erschienene Erzh. Matthias an die versammelten Stände den Kaiserlichen Vortrag dahin w):

„Schon zu Eingang des 1601. Jahrs, als der Kaiser den Churfürsten die Nothwendigkeit eines Reichstags vorgestellt, und ihre Einwilligung dazu, dem Herkommen nach, begehrt habe, habe er auf allen Fall sich vorbehalten, wenn er etwa, wegen der Türken-Gefahr oder sonsten, nicht von Prag abkommen könne, einen andern ansehnlichen Reichsfürsten an seiner Statt abzusenden, welches er dann auch in dem Ausschreiben zum Reichstag wiederholt und darin besonders seines Bruders, 11/1 Merz. Kaiserlicher Vortrag.

v) R. A. 1603. §. 5.

w) Alles, was ich von diesem Reichstag sage, ist, wo nichts anders angeführt ist, aus dem in der Vorrede beschriebenen Uffenbachischen, jetzo mir zustehenden Folio-Manuscript, da die Geschichtschreiber jener Zeit kaum mit einigen Zeilen dieser Versammlung Erwähnung thun, z. B. Khevenh. VI. 2650. wörtlich aus Meteren XXIV. B. p. m. 1077. *Piscecius* Chron. p. 216. *Thuanus*, Ann. l. CXXX. p. m. 1009. S. auch Ludolfs Schaubühne, 1. B. S. 94. Andere schweigen gar davon, als Chytraei continuator, Sleidanus contin. u. dergl. Der Vortrag macht in gedachter Handschrift 60 Seiten aus, von S. 26—86.

1603 des Erzh. Matthias Meldung gethan habe. Da nun wirklich allerhand wichtige Ursachen, insonderheit die nähere Aufsicht über das Türkische Kriegswesen, den Kaiser persönlich zu erscheinen verhinderten, so hoffe er, die Stände und ihre Gesandten würden mit der Abordnung für dismal x) zufrieden seyn, und dennoch nicht weniger eifrig und bereitwillig zu allem, was dem Ausschreiben nach vorgenommen werden solle, sich bezeigen. Und obwol es dem Kaiser viel lieber gewesen seyn würde, den Reichstag bereits, dem Ausschreiben gemäß, im vorigen Jahr zu eröffnen, so habe doch des Erzh. Feldzug gegen die Türken, samt einigen andern unvorgesehenen Vorfällen, gemacht, daß der K. nicht eher zum Reichstag komen können, ohne daß er jedoch denselben schriftlich weiter hinauszusetzen für nothwendig angesehen habe, weshalben er sich dann bereits, durch den Reichs-Erbmarschall, Alexander von Pappenheim sowol als durch andere Personen, bey denen schon vor einiger Zeit angekommenen Ständen und Gesandten entschuldigen lassen, wie Er, der Erzh. dann solches hiemit nochmals, in des K. Namen bestermaßen thue, und gegen sämmtlichen Ständen, die ihn erwartet, sich in Gnaden bedanke. Die Ursachen des Ausschreibens seyen fünffach gewesen. Erstlich, bey dem noch immer dauernden Türkenkriege, sich des Widerstands halber zu berathschlagen. Zweitens, der Niederländischen Händel wegen. Drittens, wegen der Justiz und sonderlich des Kammergerichts. Viertens, wegen des Münzwesens. Und endlich fünftens, wegen Ringerung

x) Man sehe aus diesem Ausdruck insonderheit, wie sehr damals die Kaiser ihrer Schuldigkeit gemäß hielten, bey den Reichstägen selbst gegenwärtig zu seyn.

rung und Ergänzung der Reichs-Matrikel. Erst- 1603
lich also, den Türkenkrieg belangend, so hätte
man bereits im Jahr 1601. den Churfürsten weit-
läuftige Nachricht von allen dessen Vorfallenheiten
gegeben. Damit nun auch die sämtlichen Stände
davon gehörig unterrichtet würden, so sey schon im
Jahr 1599. des K. äußerstes Bemühen gewesen,
den Frieden herzustellen, hingegen habe bey den
Türken, die zwar selbst die Unterhandlung veran-
laßt, alle aufrichtige Neigung dazu gänzlich ge-
fehlt, indem sie bey dieser Gelegenheit zwar alle
Genugthuung, für den ihrer Seite erlittenen Scha-
den, und noch dazu eine jährliche Abgabe gefordert,
aber für den ihres Orts zugefügten Schaden den
geringsten Ersatz nicht zugestehen wollen; wie sie
dann auch den während den Unterhandlungen aus-
gemachten Stillstand nicht gehalten, sondern den
Christen auf alle Art Schaden gethan hätten.
So hätte man zwar auch, Türkischer Seite, im
Jahr 1600. neue Unterhandlungen mit großen
und ungewöhnlichen Betheuerungen y) veranlaßt,
welcherhalben dann der K. eine Gesandtschaft
nach Ofen abgeschickt habe, aber kurz darauf seien,
ohne alle Rücksicht auf dieses, die ärgsten Feindse-
ligkeiten ausgeübt. Hieraus sey genugsam zu se-
hen, daß bey gegenwärtiger Uebermacht der Tür-
ken kein Frieden zu hoffen sey, hingegen wenn
man sie ferner also zunehmen lasse, für das ganze
Teutsche Reich die größte Gefahr vorauszusehen
sey, weshalben man sich dann ernstlich berathschla-
gen müsse. So sey bereits in Rücksicht dieser schon
damals anerkannten Gefahr, im Jahr 1495. der

y) Nehmlich nicht nur bey Gott, sondern auch bey den Büchern Mose, den Psalmen Davids und den h. Evangelien, soll der Türkische Kaiser seinen Ernst im Friedenswerk haben versichern lassen.

1603 gemeine Pfennig gegen den Türken angelegt worden. Weiter habe man 1500. in gleicher Betrachtung die Türkenhülfe bewilligt. Imgleichen sey 1518. durch die Churfürsten persönlich ein Heerzug wider die Türken beschlossen worden. Im Jahr 1522. habe man 2000 Mann zu Fuß und 4000 zu Roß gegen ihn ausgerüstet. Im Jahr 1526. habe man nach K. Ludwigs von Ungarn Tod abermals eine Türkensteuer bewilliget. Zu Augspurg 1530. sey abermals gegen den Türken, nachdem er gar im Jahr 1529. bis vor Wien gekommen gewesen, eine stattliche Kriegsrüstung unternommen worden. So sey auch auf den nachfolgenden Reichstägen 1532. 1541. 1542. 1544. 1548. der Türken zunehmende Gewalt als etwas vorzüglich dem T. Reich schädliches angesehen worden. Eben so habe man die Sache auf den Reichstägen der Jahre 1567. 1576. und 1582. betrachtet, und auch auf den nachherigen Reichstägen allemal eine Beisteuer gethan. So wie man nun damals die Sache betrachtet habe, so sey sie noch zu betrachten, und fest zu glauben, daß wenn man nicht 90 Jahre lang mit des Reichs gesammten Kräften gegen diesen mächtigen Feind hätte arbeiten helfen, er schon vielleicht außer Ungarn noch ein großes Theil des Reichs selbst unterjocht haben würde. Demnach sey es unumgänglich nöthig, auch jetzo dem Kaiser gegen diesen übermächtigen Feind (von dessen Macht und denen gegen ihn aufgewandten Kosten wol zehen Seiten hier angefüllt zu lesen sind), da er die Kosten ohnmöglich allein bestreiten könne, beizustehen. Dem K. sey zwar wohl bekannt, wie es bey den vorigen Türkenhülfen, für die er hier nochmals danksagen lasse, hergegangen, daher er leicht erachten könne, was auch jetzo wieder für Entschuldigun-

digungen kommen würden, allein es sey doch offen- 1603
bar, daß es hiebey dem K. um keinen Gewinn, sondern nur um Abwendung Schadens, und zwar nicht nur von Ungarn, sondern auch vom Teutschen Reich, zu thun sey. Also hoffe man von Kaiserlicher Seite, man werde sich auch dismal nicht entziehen, zumal auch ganz fremde Christliche Mächte Hülfsvölker schickten, welche doch auch mit wirklicher Absendung derselben, und mit Bestimmung der Anzahl derselben vornehmlich darauf, was Teutschland als das nächste Reich thäte, sähen.„

„Die Art der Hülfe betreffend, (fährt der Erzh. weiter fort) so sey nach aller Kriegserfahrnen Rath unumgänglich nöthig, gegen den Feind nicht nur 6 Monate lang, sondern, nach dessen eigenem Beispiel, das ganze Jahr hindurch, gerüstet zu seyn. Wenn man glaube, daß bey diesem Plan die Kosten um ein großes ansehnlicher würden, so irre man sich. Dann, so viel die Reuter belange, sey jedermann bewußt, daß man ihnen, zumal denen, die aus dem Reich kämen, allemal einen Monat Sold zum An- und einen zum Abzug, item für Fahnengeld, Zubuße und Commissarial-Zehrung noch einen halben geben müsse, wobey sie sich doch noch immer, daß es zu wenig sey, beklagten. Dieses mache zusammen acht und einen halben Monat, und man habe doch nur sechs Monate lang den Nutzen der Mannschaft. Würden die Reuter aber gleich auf ein ganzes Jahr angenommen, so könne man hernach mit der Musterung eine andere Einrichtung machen, und dann mit etwa noch einem Monat, also zusammen mit zehenthalben Monaten Sold, Jahr aus Jahr ein dieselbe zu Dienste haben. So kämen die Fußgänger auch, mit Lauf-Fahnengeld,

1603 Zubuße, Commissarien, Zehrung, Schiffkosten und Abzug, zum wenigsten auf acht halbe Monate; dagegen wenn obbemeldete ständige Einrichtung gemacht würde, und sich hierunter das Volk nicht alle Jahre, wie bisher, von neuem staffiren und ausrüsten, dann auch das Fußvolk, für die Rüstung und Wehr, nicht jederzeit einen Monat dahinten lassen dürften, so wäre es für Reuter und Knechte nützlicher und besser a), dabey würde man dann auch ein geübtes, des Landes kundiges, der Luft gewohntes, einander selbst bekanntes Volk erhalten, und damit das ganze Jahr hindurch dem Feinde Abbruch thun, auch mit einem Fähnlein vielleicht mehr, als mit einigen nach der jetzigen Einrichtung, ins Werk setzen können. Dabey seyen auch die Ungarischen Vestungen ihrer Lage nach, sonderlich an der Gränze, so beschaffen, daß man eher im Winter, als im Sommer, Unternehmungen pflegen, auch das feindliche Land verheeren, somit auf den Sommer dem Feinde den Unterhalt schwerer machen könne. Nebst dem könnte man auf solche Art die so vielfältigen jährlichen Musterungen, Abdankungen, An- und Durchzüge, welche die bisherige Einrichtung mit sich brächte, und welche den Kaiserlichen Landen fast mehr als die Kriegssteuern Schaden, auch den Kriegsfuhren und andern Nothdurften großen Abbruch thäten, ganz entübrigt seyn. Diesem allem nach wünsche er von dem Reich auf fünf Jahre lang hintereinander, 16000 Mann wohlgerü-

a) Wie aus diesem allen nun folge, daß mit einem Monate Sold über die bisher gehabte Kosten, das Heer das ganze Jahr hindurch erhalten werden könnte, lasse ich andere aus denen mit Fleiß fast ganz hieher gesetzten Worten des Kaiserlichen Vortrags errathen.

gerüstet zu Fuß, und 5000 zu Roß, oder, wenn 1603
diese Volkshülfe, welche dem K. am liebsten wäre, nicht erhalten werden könnte, so viel an baarem Geld, in guten groben Münzsorten, daß man diese Anzahl Mannschaft, fünf Jahre lang, für beständig zu besolden im Stand sey. Die Aufbringung dieser Geld-Beisteuer könnte, nach des K. Meinung, am besten nach dem gemeinen Pfenning, als der niemand überlästig sey, geschehen; sollte aber den Ständen, wie 1598, der Anschlag nach Römer-Monaten besser gefallen, so täte man zu bedenken, daß jetzo ein Monat viel geringer, bey immer weiterer Abnahme der Matrikel sey, als ehemals, mithin man, um das nehmliche an Geld als sonsten herauszubringen, eine weit größere Anzahl Röm. Mon. verwilligen müsse. Nächst diesem müßte man auch, es möge nun Geld oder Volk bewilligt werden, aufs neue alle fremde Werbungen in allen Landen auf das schärfste verbieten. Dabey möchten die Stände auch auf Bestellung eines Nachzugs, auf alle Fälle eines unvermutheten feindlichen Angriffs im Reich selbsten, welcherhalben bereits im Jahr 1598. die Ordnung gemacht, aber schlecht gehalten worden, bey fortdauernden Ursachen desselben, ernstlicher bedacht seyn. Schließlich möchte man auch die gewöhnlich zur Beisteuer des Türkenkriegs auszusetzende Almosenkästen nicht vergessen, dabey durch die Prediger an allen Sonn- und Feiertagen die nöthigen Ermahnungen thun lassen, daß man reichlich für die Kranken und Verwundeten einlegen wolle."

„Zum andern, fährt der Erzh. fort, habe der Kaiser wegen des benachbarten a) Nieder-

a) Diesen Ausdruck braucht der Erzh. als wenn die Niederlande damals gar nicht zu Teutschland gehört hätten.

1603 ländischen Kriegs vorzutragen. Es sen nehmlich schon auf mehreren der vorigen Reichstäge beschlossen worden, daß der Kaiser, mit Zuziehung des Reichs, eine ansehnliche Gesandtschaft an beide Kriegführende Theile absenden, und den Frieden zu vermitteln suchen solle. Es habe aber mit dieser Gesandtschaft bishero keinen Fortgang gewinnen wollen. Denn obwohl die zu derselben ausersehene Stände beiderley Religion bereits verschiedene male ihre Gesandten zusammengeschickt, um das nähere desfalls zu verabreden, auch es schon etlichemal im Werk gewesen, daß ihre samt des Kaisers Gesandten nach Kölln sich verfügen, und dort das von beiden kriegenden Theilen zu erfordernde Geleit abwarten sollten, so habe es doch eben über dieses Geleit immer Anstand gegeben. Spanischer Seite zwar habe man sich jederzeit zu dessen Ertheilung willig bezeugt, aber desto weniger von der andern Seite. Endlich hätten auch letztere, auf unablässiges Ermahnen des K. und der Stände, zwar die Pässe, jedoch mit angehängter Protestation, de non consentiendo in pacificationem, verwilliget, wären aber gleich wieder anderes Sinnes geworden. Und da der K. noch im Jahr 1600. um die Sache zu betreiben, selbst zwey Reichsgrafen und einen Gesandten [b]) an beide Theile abgeschickt, so hätte zwar der Erzh. Albrecht, als Herr der Spanischen Niederlande, denselben allen guten Bescheid gegeben, allein die Staaten ihnen alle Hoffnung des Friedens aufgekündigt. Nebst diesem dauerten die Bedrückungen, die durch diesen Krieg dem

T.

ten. Freilich befolgten beide Theile keine Befehle des Reichs. Aber beide Niederlande gehörten doch damals noch zum Burgundischen Kreis.

b) S. N. T. R. Hist. XXI. Band, S. 603.

T. Reich widerführen, noch immer fort, die ein- 1603
genommene Vestungen würden nicht wieder ihren Eigenthümern zugestellt, die gehemmte Schiffahrt auf des Reichs Flüssen nicht wieder freigestellt, und der gethane Schaden nicht ersetzt, alles zu großem Schimpf und Nachtheil des Kaisers, des Reichs und seiner Stände, und ohne alle Rücksicht auf die viele desfalls ergangene Abmahnungsschreiben, ja es geschähen täglich noch neue Uebergriffe. Von letzterer Art sey, was vor nicht gar langer Zeit in Ostfriesland vorgefallen. Es werde nehmlich jedermann bekannt seyn, was gestalten die Stadt Emden abermals gegen ihren Landesherrn sich aufgelehnt, und da sie sonst in allen Zwistigkeiten bey dem K. Recht gesucht und erhalten, auch dankbar angenommen habe, dismal mit Hintansetzung aller vorgeschlagenen gütlichen Mittel, auch Verachtung der verordneten Kaiserlichen Commission, sich an die Generalstaaten gewendet, worauf letztere den Emdern eine starke Anzahl Mannschaft zu Roß und Fuß zu Hülfe zu schicken sich beigehen lassen, dadurch nicht nur dem Reich in seinem Gebiet und dem K. in seiner Gerichtbarkeit Abbruch, sondern auch dem Lande herum, durch Streifereien und Raubereien des Kriegsvolkes, großer Schaden geschehe: ja es habe dieses Kriegsvolk schon wirklich dem Grafen von Ostfriesland einige Schlösser angefallen und erobert, stehe auch noch von dergleichen Feindseligkeiten gegen ihn nicht ab. Dahero dann der K. für hochnothwendig erachte, daß dieses alles auf jetzigem Reichstage in gute reifliche Ueberlegung gezogen werde, insonderheit, ob es rathsam sey, die so oft zu schicken vorgehabte Gesandten der Friedenshandlung halber doch noch abzuschicken; item was etwan für Anstalten vorzukehren, um,

jene

1603 jene Gesandtschaft möge vor sich gehen oder nicht, auf alle Fälle den häufigen Streifereien und Beschädigungen aller Art, auch Hemmung des Handels und Wandels ein Ende zu machen? Schließlich, was besonders wegen der Stadt **Emden** zu thun, und ob nicht zu Handhabung des Kaiserlichen und Reichs Ansehens, auch abschreckendem Beispiel, die gegen besagte Stadt erkannte Processe schleunig zur Exekution zu bringen wären? „

„Drittens (heißt es in dem Vortrag weiter) sey auch ein wichtiger Punkt der Berathschlagung, das Kammergericht. Nehmlich nach dem Reichsabschied von 1598. sollten auf dem nach Speier angesetzten Deputationstag vorzüglich sieben Punkten dieses Gerichts und der Justiz überhaupt halber vorgenommen werden. 1) Die Entscheidung der Dubiorum Cameralium. 2) Die Erörterung der Revisions-Sachen, nebst Fürsehung, daß inskünftige der Lauf der Gerechtigkeit nicht durch so viele Revisionen gehemmt werde. 3) Die Abstellung der wieder im Reich einreißen wollenden Thätlichkeiten. 4) Die Visitation des Gerichts. 5) Die Abhelfung der Beschwerden dieses Gerichts, wegen der Besoldung und sonsten. 6) Verbesserung der Kammergerichts-Ordnung. 7) Beförderung der fiscalischen Processe, samt Durchsehung des Fiscals Memorial. Von diesen Punkten sei zwar einiges durch die zu Speier 1600 gewesene Deputation und ihren Abschied erledigt worden; allein, es seyen 1) außer einigen damals nicht ganz auszumachen gewesenen Dubiis noch acht neue dergleichen hinzugekommen, 2) seyen auch einige vernünftige Bedenken, wegen Verhinderung des allzuhäufigen Revisions-Gesuchs eingekommen, die neben des Kammergerichts seinen eigenen zu untersuchen stünden, 3) wären

danebst

danebst die noch schwebende Revisionen durch unversehene den Ständen c) Verhinderungen gesteckt worden d). Endlich sey auch 4) wegen der fiscalischen Processe noch keine genugsame Fürsehung getroffen, ja gar seitdem von einigen Ständen gegen die zu Eintreibung der Türkensteuer verfügte fiscalische Processe manches neuerlich eingewendet worden. Daher dann dieser und anderer etwa noch vorzufindender Justizbedürfnisse halber, indem das Reich ohne stracke Verwaltung der Gerechtigkeit nicht bestehen könne, der K. der Stände wohlerwogenes Bedenken noch bei währender Reichsversammlung erwarte. 1603

„Viertens, heißt es in der Proposition, sey zwar der Münze halber, in dem letzten Deputations-Abschied e) die Verordnung gemacht worden, daß der 1559. herausgegebenen Münzordnung genau nachgelebt und gegen die Uebertreter mit aller Strenge verfahren werde f), allein es werde derselben gar keine oder wenige Folge geleistet, und dadurch im gemeinen Wesen vieler Schaden angerichtet. Er, der K. habe seiner Seite nichts erwinden lassen, um diesem Unwesen zu steuern, auch desfalls schon in der Replik bey dem Reichstag des Jahrs 1598. alles mögliche den Stän-

c) Hier fehlt im Text offenbar das Wort, zugestoßene.

d) Dis ist nun alles, was wegen der noch schwebenden Revisions-Sachen gesagt wird. Also, auch nicht ein Wort von der ganzen fruchtlosen Zusammenkunft des Jahrs 1601.

e) Hier ist immer der von 1600. zu verstehen, indem 1601. bey der großen Uneinigkeit, so über die Klostersachen entstanden, gar keiner aufgesetzt worden.

f) S. im XXI. B. der N. T. R. Historie S. 691.

1603 Ständen vorgestellt g), diese möchten dann nun, da bisher nichts vorzügliches desfalls ausgerichtet worden, sich dismal ernstlich darüber berathschlagen, wie alles am besten einzurichten sey, und auch hierüber ihr wohlerwogenes Gutachten dem K. zukommen lassen.„

„Fünftens, fährt der Erzh. weiter fort, könne der K. den Ständen nicht unangezeigt lassen, wie hochnothwendig es sey, daß einmal die Reichsmatrikel in Ordnung gebracht werde. Warum man bey dem letzten Deputationstag darüber nicht verfahren können, und wohin es im Abschied verschoben werden müssen h), sey den Ständen wol unverborgen. Da aber dem Kaiser sowohl als ihnen, den Ständen selbst, daran gelegen sey, daß dieses Unwesen mit der Matrikel nicht so fortdaure, so gesönne er an die Stände auch hierüber wohl nachzudenken, und ihm ihre Gedanken zu eröffnen, wie die in den Kreisen alles Ermahnens ohnerachtet bisher unterbliebene vorläufige Untersuchung der Sache in die Wege geleitet, und sodann die Moderationshandlung, und Matrikel selbst zu Stande gebracht werden könne.„

„Zum Beschluß der Proposition erkläre sich der Kaiser auch noch dahin, daß er in Betreff der strittigen Session, wie schon bey den vorigen Reichstagen, insbesondere 1598. sein Erbieten geschehen, er nach von allen Seiten genugsam beigebrachter Nothdurft, von einer dazu zu bestimmenden Deputation darüber entscheiden lassen wolle.

g) S. im XXI. B. der N. T. R. Historie S. 259.

h) Nehmlich auf einen allgemeinen, von den Kreisen wohl vorzubereitenden Moderationstag. N. T. R. Hist. XXI. B. S. 691.

wolle. Inzwischen ermahne er alle in Sessions- 1603
Streitigkeiten befangene Stände, bis zu Austrag der Sachen sich friedlich mit einander zu verhalten, damit nicht über solche Privat-Angelegenheiten die Sessionen und also die allgemein wichtige Verhandlungen behindert würden und ins Stecken geriethen, da hingegen die hier auf dem Reichstag in votando et subscribendo beobachtete Ordnung niemand an seinen Befugnissen nachtheilig seyn sollte. „Der Beschluß ist eine Ermahnung, um der großen Noth willen, zuerst die Berathschlagung wegen der Türkensteuer, sodann die wegen der Niederländischen Unruhen, ferner die Justiz, u. s. w. vornehmen zu wollen.„

Erklärung der Stände die Türkenhülfe betr. $\frac{16}{26}$ Apr.

Hierauf wurde dem Erzherzog, weil der K. besonders auf den Punkt von der Türkenhülfe drang, hierüber zuerst ein besonderes Gutachten übergeben i). Im Eingange heißt es, man habe wohl verstanden, was ihnen in des K. Namen vorgebracht worden. Das Kaiserliche Zuentbieten, insonderheit die Danksagung für das Erscheinen belangend, so nähmen sie ersteres mit unterthänigstem Dank an, hielten aber des K. Danksagung für überflüssig, weil die Stände sich ihres schuldigen Gehorsams, auf das Kaiserliche Ausschreiben zu erscheinen, in aller Unterthänigkeit bewußt wären k). Die Sachen selbst belangend, so dankten sie vorerst dem K. unterthänigst, daß er die Wohlfahrt des Teutschen Reichs, ja der gan-

i) Dieses stehet auch in meinem obbeschriebenen Msct., und daselbst S. 86 bis 110.

k) Ich habe diese Formeln alle mit Fleiß ausgezogen, um bemerken zu machen, wie groß damals, bey allen Mißhelligkeiten, die Ehrerbietung der Stände gegen den Kaiser gewesen. Würden wol heutzutage die Stände, wenn der Fall wiederkäme, eben so sprechen?

1603 ganzen Christenheit, gegen den Erbfeind bisher so wohl in Acht genommen, bäten dabey gehorsamst in Unterthänigkeit, ferner damit fortfahren zu wollen. Freilich hätte man sehr gewünscht, daß es mit diesem Ungarischen Kriegswesen eine andere Beschaffenheit inzwischen bekommen hätte, um die armen Unterthanen in Teutschland einmal von Gaben dazu ausruhen lassen zu können; unterdessen, da die Sache inzwischen nicht anders, und die Gefahr nicht geringer, ja eher größer geworden, so wolle man auch dismal in Gemäßheit des Kaiserlichen Ansinnens, sein möglichstes thun. Da man aber mit Aufbringung der verlangten Volkshülfe nicht wohl fortkommen werde, und diese mit zu vielen Ungelegenheiten verknüpft sey, so halte man für besser, der dringenden Noth anstatt des Volkes mit Geld zu Hülfe zu eilen. Die Art nun diese Geldhülfe aufzubringen betreffend, so habe der K. zwar die Hebung des gemeinen Pfennings vorgeschlagen, als eine Art Abgabe, die die Armee nicht drücke, und doch so ergiebig sey, als irgend eine andere. Allein, es seyen bereits auf den beiden letzten Reichstägen auch Schwierigkeiten genug beigebracht worden, die sich bey dieser Abgabe fänden, mithin wäre es wol am besten, bey der bisherigen Verwilligungsart, nach Römermonaten, zu bleiben. Ueber die Anzahl der Monate seien unterschiedene Meinungen vorgefallen, wie dann einige nach Beschaffenheit ihrer Lande, mehr, andere weniger, zu verwilligen angetragen, andere sich ganz entschuldigt, wie z. B. Trier und Kölln, welche als durch den Niederländischen Krieg ganz außer Stand, etwas zu geben, sich darstellten, wie dann auch Trier solches sogar einer desfalls zu ernennenden Kaiserlichen Commission vor Augen zu legen sich erboten habe.

Andere

Andere hätten dafür gehalten, wenn der Stände 1603
Beschwerden, wenigstens in soweit es unmittelbar beym Kaiser stehe, zuvorderst abgeholfen, gutes Vertrauen unter ihnen gestiftet, und die Gerechtigkeit gehörig verwaltet würde, daß alsdann die Verwilligung auch ergiebiger seyn könnte. Endlich habe man sich in dem Churfürstenrath auf **vierzig Monate** verglichen, (obwohl einige Gesandte nur auf 30—36 M. befehligt, und also sub spe rati eingewilligt hätten) welche in guter grober Münze, nach dem bisher gebräuchlichen Werth, geliefert und in die fünf Legstädte, Frankfurt, Nürnberg, Regenspurg, Augspurg, Leipzig, gebracht werden sollten, und zwar binnen 4 Jahren, also daß allezeit um Johannis fünf, und um Weihnachten wieder fünf, jedes Jahr zu bezahlen seyen, mit welcher nach Kräften angebotenen Hülfe dann der K. hoffentlich zufrieden seyn werde. Im Fürstenrath aber hätte man, aller bisherigen Bedrückungen ohngeachtet, durch die Mehreren auf 54 Monate gestimmet, zu 6 Terminen in drey Jahren zu bezahlen, jedoch mit Bitte, 1) die Stände in Betracht dieser allgemeinen ansehnlichen Bewilligung mit besonderem Ansinnen einer Verwilligung zu verschonen, 2) mit Einbringung der **Restanten** eine durchgängige Gleichheit zu halten, 3) den **Reichspfennigmeister** zu Ablegung der ihm in seiner Instruction aufgegebenen Rechnung anzuhalten. Die Städte aber hätten sich mit den Monaten nach dem Churfürstlichen, mit den Jahren aber nach dem Fürstlichen Gutachten zu richten erboten, jedoch so, daß das erste Ziel, weil Johannis so nahe, auf Jacobi gesetzt werde. Die **Direction** des ganzen Kriegswesens werde dabey dem K., wie gewöhnlich, anvertrauet, in Hoffnung, derselbe werde sich angele-

1603 gen seyn lassen, daß solche Hülfe gleich ausgetheilt, alle Unordnungen, so bishero gespürt, abgethan, das Kriegsvolk gehörig bezahlt, und sonst alles auf das Beste eingerichtet werde. Nebst dem bitte man den K. die vielfältigen Beschwerden der Stände beider Religionen sich angelegen seyn zu lassen und auf deren baldigste Abthuung möglichsten Bedacht nehmen zu wollen. Imgleichen, da die Beschwerden wegen der Durchzüge und Musterplätze immer fortdauerten und manchmal eine Anzahl Volks durch solche Officiere geführt werde, die nicht im Reich angesessen, also zu keiner Caution zu bringen; bey denen man sich also des erlittenen Schadens nicht erholen könne; auch noch neuerlich geklagt worden, daß der Chur-Rheinische Kreis, sonderlich Trier und Kölln, durch das für den K. geworbene Wallonische Kriegsvolk sehr bedrückt worden, (indem dieses Volk nicht nur mit dem, was ihnen verordnet gewesen, sich nicht begnügen lassen, sondern mit Rauben und Plündern, und sonstiger Behandlung der Unterthanen dermaßen Schaden gethan, daß es denselben leichter gewesen seyn würde, doppelte Türkensteuer zu geben, als dieses alles zu erleiden) so bitte man gar sehr, daß der K. die Stände mit solchen Durchzügen verschonen wolle. Wäre ja aber dergleichen unumgänglich nöthig, so wolle der K. doch die Stände davon bey Zeiten benachrichtigen, damit nicht die Haufen ohne Vorwissen der Stände, und ohne daß sie Anstalten dazu machen könnten, in die Lande und vor die Städte kämen; auch wolle derselbe solche Befehlshaber bestellen, die die Reichs-Satzungsmäßige Sicherheit leisten könnten, und die Anstalt machen, daß das Kriegsvolk einzeln durchziehe, maßen sonst bey fortdauernden solchen Unordnungen die Lande ruinirt und außer

Stand

Stand gesetzt würden, sich selbst und dem K. 1603
Hülfe zu leisten. Dabey dann auch noch dieses zu bitten vorkomme, daß bey Austheilung der vornehmen Officiersstellen auf solche, die im Reiche gesessen, vorzüglich gesehen werden möge. Da auch der K. sich selbst erboten, die ausländischen Mächte um Hülfe gegen den Türken zu ersuchen, so bitte man, dieses auch wirklich zu thun, dann sonst die große Last des Kriegs in die Länge nicht zu tragen seyn würde. Den vom K. verlangten Nachzug belangend, seyen auch die Meinungen unterschieden gewesen. Im Churfürstenrath hätten die Gesandten meistentheils keine bestimmte Instructionen desfalls gehabt, indessen aber bäten sie im Namen ihrer Herren den K., daß, da in den Reichsgesetzen und Abschieden schon genugsame Vorsehung auf solche unvorgesehene Nothfälle geschehen sey, derselbe sie für diesesmal mit ferneren vor jetzt ganz unerschwinglichen Abgaben dazu verschonen, und die gute Vorsehung treffen helfen möchte, daß man sich in Gemäßheit jener Verordnungen, nicht nur in denen dem Krieg am nächsten liegenden, sondern auch in den übrigen Kreisen, auf allen Nothfall in gehöriger Bereitschaft halten solle. Uebrigens hoffe man auch, daß bey so ansehnlicher Verwilligung, der K. selbst etwas davon zu Bestellung eines Nachzugs werde anwenden können. Im Fürstenrath aber habe man dafür gehalten, daß die 1598 im Reichsabschied vorgeschriebene Anstalt nicht zu verbessern, sondern also zu wiederholen und ins Werk zu setzen sey, welchem dann der Städterath auch beigefallen. Das weitere Ansinnen wegen der Werbungen belangend, so hielte man allerdings für billig, daß die Reichsbürger, so zu Kriegsübungen Lust hätten, viel eher zu einem solchen allgemeinen christli-

1603 chen Krieg, da man zur Rettung des christlichen Namens, und jeder für die Sicherung seiner Nahrung streite [1]), an-, und hingegen von innerlichen Kriegen, oder auch andern Potentaten zuzuziehen, abgehalten würden, demnach die Verordnung des letzten Reichstags, wegen Verbots der fremden Werbungen, allerdings zu erneuern wäre. Das Begehren wegen der Almosenstöcke ließen sich die Stände ebenwohl alle gefallen, es sollte mithin die Verordnung des letzten Reichstags ebenfalls erneuert werden, auch an das Volk die Sonn- und Feiertage von den Kanzeln die Ermahnung zu milder Beisteuer für die Kranken und Verwundeten geschehen, nicht weniger in allen Städten und Dörfern täglich eine Stunde geläutet werden, um zur Buße, und Gebet gegen den Türken zu ermahnen. Was auch wegen Eintreibung dieser Türkensteuer von den Unterthanen, wie auch der deshalb zu haltenden Gleichheit, und der Kaiserlichen Procedur gegen die Säumigen, in den vorigen Reichsabschieden beschlossen worden, sey ebenfalls von Wort zu Wort zu wiederholen, und dem Abschied einzuverleiben. Wobey dann auch schließlich die Stände, so in Oesterreich mit angesessen, unterthänig bäten, daß die ihrenthalben in den vorigen Reichsabschieden geschehene Vorsehung wiederholt, sonderlich aber dem jetzigen R. A. einverleibt werden möchte, daß die Stände, die gegen K. Ferdinands des I. Verordnung von 1542. mit doppelter Steuer belegt seyen, bey ihren alten Rechten und Freiheiten desfalls gelassen würden.„

Auf

1) Wie man doch damals die Türkenkriege ansahe! Welch ein Sprung von da, bis zum Vertrag von Reichenbach!

Auf diese Antwort der Stände nun erhielten dieselbe nachfolgende Rück-Antwort [m]: „Der Erzherzog habe dem Kaiser von allem, was die Reichsstände an ihn gelangen lassen, Nachricht ertheilet. Derselbe nehme die Erklärungen wegen des Türkenkriegs mit Dank und in Gnaden an, hoffe auch, dieselbe würden sich bey diesem Reichstag in allen Stücken so erzeigen, daß der Endzweck der verwilligten Kriegs-Beisteuer, nehmlich die wirksame Bekriegung dieses mächtigen Feindes, erhalten werden könne. Demnach könne er nicht glauben, daß jemand in der ganzen mit so vieler Mühe und großen Kosten zusammengebrachten Versammlung seyn werde, welcher den Gedanken hätte, nur eine kleine Handreichung bey der großen Noth, die vor Augen schwebte, zu thun, wodurch das Feuer nicht gedämpft, sondern noch die Besorgniß, alles, sowohl aus den Erbländern, als aus des Reichs Hülfe umsonst angewandt zu haben, erweckt würde. Diesemnach habe Er, der K. auch den Ständen, zu Anfang des Reichstags, deutlich anzeigen lassen, wieviel er, um etwas auszurichten, nöthig habe, demohngeachtet aber ihre Erklärung so befunden, daß sie eine zu schwache und unerkleckliche Beihülfe verspreche. Er habe also den Erzh. aufs neue bevollmächtigt, mit ihnen desfalls zu handeln. Am liebsten wäre es freilich dem K. gewesen, wenn man ihm Volkshülfe hätte verwilligen wollen, oder wenn man den gemeinen Pfenning anstatt derselben beliebt hätte, wodurch wenigstens der gemeine Mann gewiß nicht gedrückt worden wäre. Weil jedoch der Anschlag nach Römermonaten vorgezogen worden, so müsse

1603 Kaiserliche Resolution oder Replik wegen der Türkenhülfe. 16/26 Mai.

m) Sie stehet in meinem mehrged. Mfct. von S. 111: 126. und ist hier, gleich der Proposition und Antwort, nur im Wesentlichen ausgezogen.

1603 er sich es freilich gefallen lassen. Unterdessen sey das Bewilligte theils nicht einhellig, theils nicht genugsam bewilligt. Zuerst also bitte der K. sich in allen Collegien eines gleichen vereinigen zu wollen. Sodann möchten sie doch erwägen, wie wenig auch die größere Verwilligung des Fürstenraths, nehmlich 54 Monate, bey der großen Noth, hinlänglich sey, da zumal die Bestallungen, auch andere Kriegsbedürfnisse, wie die Register zeigen würden, seit 1598. um ein merkliches gestiegen, und ein einfacher Römermonat an gewissem und sicherem Ertrag nicht mehr dann 60000 fl. abwerfe, mithin die 54 Monate, wenn man sie auch alle in einem Jahr bekäme, kaum für dieses zu Bezahlung der verlangten Mannschaft hinreichte. Zudem wüßten die Stände ja selbst, was bey den Römermonaten für Abgang sich finde, ja was bey einigen Kreisen und Ständen ihm dem K. hierunter für Mangel entstanden [n]), und daß jetzo monatlich ein Regiment Knechte von 3000 Mann, ohne Laufgeld, Musterplätze, u. d. g. in die 40000 fl. sodann 1000 Pferde, ohne den Anritt, und Zuggulden, u. d. g. auch des Monats über 20000 fl. koste [o]). Auch habe die Erfahrung bezeugt, daß die beiden Verwilligungen der letzten Reichstäge, die doch ansehnlich gewesen, ohne noch die

n) Hiemit war vermuthlich auf die beiden Sächsischen Kreise, als welche meistens aus protestantischen Ständen, die die Türkenhülfe zu geben verweigerten, bestanden, gezielet.

o) Ob diese genau nach dem Mſct. geschriebene Zahlen richtig seyn können? mögen Kriegsverständige beurtheilen. Wären sie richtig, so müßten ja diese 3000 Mann Fußvolk im ganzen Jahr 480000 fl. gekostet haben. Eine ungeheure Summe, eben so wie die für die 1000 Mann Reuterey, welche auf das ganze Jahr 240000 fl. ausmacht.

die besondere Hülfe einiger Kreise und Stände, 1603
wofür der K. insbesondere danksage, nicht hinge-
reicht haben würden, bey aller Anstrengung der
Kaiserlichen Erblande, den Feind von Teutschland
abzuhalten. Demnach stellte der K. den Stän-
den vor, da zumal auch noch demselben die Beve-
stigung der Gränz-Oerter und anderes zum Krieg
gehöriges, außer dem Unterhalt der Truppen,
obliege, ob nicht es ihnen allen zuträglicher sey,
sich mit einer recht erklecklichen Hülfe auf einmal
anzugreifen, als mit weniger starken Verwilligun-
gen zwar einiges beizutragen, aber in der Haupt-
sache doch nichts auszurichten; um so mehr als
jetzo zu befürchten sey, daß, wenn der Türk, wie
er nunmehr Hoffnung dazu habe, die Unruhen in
Asien stillete, er mit doppelter Macht auf den
Kaiser losgienge. Diesem allem nach sey zwar
des K. Begehren gewiß nicht übermäßig gewesen,
jedoch bey der großen ihm vorgestellten Entkräf-
tung der T. Reichsunterthanen, so wolle der K.
sich damit begnügen, die Stände zu ersuchen,
ihm wenigstens 100 Römermonate, nehmlich
auf die beiden ersten Jahre 35, auf das drittfol-
gende aber 30 verwilligen zu wollen, und zwar
so, daß in diesem Jahre zu Zahlungsterminen
Johannis, Jacobi und Michaelis, und in den fol-
genden Georgii, Jacobi und Michaelis gesetzt wür-
den, welche Termine wegen Annahme und Abdan-
kung des Volks, auch der Frankfurter Messen
und Leipziger Märkte am bequemsten seyen. Hie-
bey hoffe der K. die Stände würden ihm die nun
verlangte Summe, von der es ihm kaum möglich
seyn werde 9000 Mann zu Fuß, und 3000 zu
Roß, auf Jahr und Tag zu erhalten, zu verwilli-
gen keinen weitern Anstand nehmen, sodann auch
mit ihrer Antwort auf die übrigen Punkten des K.

1603 Vortrags nunmehro erscheinen. Der Legstädte halber wolle der K. wünschen, daß in den R. A. gesetzt würde, daß jeglicher Stand seine Zahlung an die Legstadt, wohin er gehöre, zu thun habe. Der Münzsorten halber müsse die Anordnung gemacht werden, daß die Zahlung allemal in guten groben Münz-Sorten geschähe, und die Stände, welche bisher die Sorten in unrechtem Werth erlegt, zur Haltung einer durchgehenden Gleichheit mit den übrigen hierinnen sich verstehen wollten. Des Reichs Pfennigmeisters Rechnung wolle der K. so viel möglich befördern, weswegen derselbe auch hieher erfordert worden, da denn nebst denen schon hiezu deputirten Kaiserlichen Commissarien, auch daben zugezogenen Fürsten, nehmlich dem Pfalzgraf Philipp Ludwig, und dem Landgrafen zu Leuchtenberg, noch ferner einige Stände aus jedem Kreise erwählt und bevollmächtigt werden könnten, der Rechnungsablage beizuwohnen, damit jeder Kreis zuverlässige Nachricht von allem empfange. Diese Rechnung würde auch am besten zeigen, wie wenig erklecklich, den Umständen nach, die 1598. bewilligte 60 Monate gewesen. Daß dem K. die Direction des Kriegswesens heimgestellt werde, nehme man mit Dank, und wolle man gewiß darauf bedacht seyn, daß das Hülfsgeld der Bestimmung gemäß alleinig angewendet, die Leute richtig bezahlt, den Unordnungen aber gesteuert werde. Zu den hohen Kriegs-Stellen wäre ihm, dem K., ohnehin lieber, Teutsche als Fremde zu gebrauchen. Die Durchzüge und Musterplätze belangend, habe der K. genugsame Anzeige thun lassen, warum man deren nicht gänzlich überhoben seyn könne. Indessen habe der K. bisher, um der Reichsstände Lande zu schonen, die Musterplätze fast beständig blos in

seinen Erblanden, mit großer Beschwerung derselben, anlegen lassen, es solle auch hinfüro also geschehen, und wenn ja dieses nicht geschehen könnte, durch die dazu geordnete Commissarien alle mögliche Verfügung geschehen, damit niemand in diesem Stücke, wie bisher geschehen, klagen könne. 1603

Die Hülfs-Erforderung anderer Potentaten habe der K. sich immer bestens angelegen seyn lassen, und keine Kosten desfalls gespart. Und obwohl bey einigen, auf die man besonderes Vertrauen gesetzt, dennoch wenig oder gar nichts ausgerichtet worden, so werde derselbe jedoch auch ferner keinen Fleiß desfalls erwinden lassen; jedoch sey es richtig, daß diese alle ihre Augen vorzüglich darauf wendeten, wie sehr sich das Teutsche Reich, als welches der Gefahr am nächsten, angreifen würde, weswegen der K. bitte, ihnen allen hierin mit recht gutem Beispiel vorzugehen.

Wegen der Beschwerden der Stände, seyen theils insgemein, theils insbesondere, von Seiten des Kaisers solche Bescheide erfolgt, die des Reichs Rechten gemäß seyen; so wolle er auch inskünftige auf weitere Abstellung derselben bedacht seyn, und jedem in allen Stücken die gehörige Justiz angedeihen lassen. Eben daher habe er ja bey dem Vortrag einen besondern Artikel von dem Justizwesen gemacht, wobey denn die Stände ihm, um etwas gutes auszurichten, die Hände zu bieten bestens ersucht würden.

Den Nachzug belangend, so wäre freilich gut, wenn derselbe auf 20 Monate veranstaltet werden könnte; unterdessen, da es 1598. wegen seiner Einrichtung so viele Schwierigkeiten gegeben hätte, so bitte der K. jetzo genaue Verfügung desfalls zu thun, oder die Hauptbewilligung so einzurichten, daß man dem Feinde desto mehr

1603 Abbruch thun, mithin den Fall, einen Nachzug zu brauchen, desto mehr entfernen könne. Doch sey es auf alle Fälle gut, dem Reichs-Abschied einzuverleiben, daß jeder Stand sich zu Hause gefaßt halte. Was wegen der **fremden Werbungen** und der **Almosen** von den Ständen selbst versprochen worden, bitte man zu halten und dem Reichsabschied einverleiben zu lassen. Die **Einbringung des Verwilligten** betreffend, so sey es bekannt, was gegen dieselbe, wenn wider die Säumigen habe vom Fiskal verfahren werden wollen, öfters schriftliche unerhörte Ausflüchte eingegeben, dadurch aber die Hülfe merklich geschwächt worden *p*): daher denn der K. bitte, in den R. A. mit setzen zu lassen, daß keinem Stande, gegen die Entrichtung der verwilligten Hülfen, und desfalls geschehenen gerichtlichen Erkenntnissen, einige Einwendung zu machen erlaubt seyn solle. Von den Restanten solle nächstens ein Verzeichniß eingegeben werden, mit dem Begehren, daß die saumseligen Stände nunmehr forderſamst bezahlen, und den K. nicht in die Nothwendigkeit, zu Besoldung des auf die Reichshülfe angenommenen Kriegsvolks Schulden zu machen, versetzen möchten. Derer im Oesterreichischen begüterten Stände wegen sey der K. zufrieden, daß dasjenige, was 1594. verordnet worden, in dem R. A. wiederholt würde. Welches alles dann die Stände wohl betrachten, und alles zu baldigem Ende zu bringen behülflich seyn möchten.„

Auf

p) Ist ganz vernehmlich auf die Protestantischen Schreiben, in welchen dem K. die Entrichtung der Türkenhülfe unter einigen Vorwänden aufgesagt wurde, ohne solche jedoch namentlich anzuführen, gemeinet.

Auf diese Kaiserliche Replik erfolgte in zehen Tagen die Schlußantwort der Stände [9]) dahin: „Obwohl die Stände gerne gesehen hätten, daß dem K. das bisherige Anerbieten, so von ihnen geschehen, genug gewesen wäre, so wollten sie doch wegen der ihnen vorgestellten, auch allerdings ihnen bekannten dringenden Noth ihr äusserstes thun, und die bereits gethane Verwilligung nach Kräften erhöhen. Diesemnach habe das Churfürstliche Collegium, samt dem Stadtrath, erklärt, daß noch 40 Monate weiter, den Nachzug mit eingerechnet, in 4 Jahren, und zu 8 Zielen, jedes Ziel 10 Monate, in den verordneten Legstädten zu erlegen, zugeschossen, und hievon das erste Ziel auf Jacobi, das andere auf Weihnachten dieses Jahrs, ferner auf Johannis und wieder Weihnachten des folgenden Jahrs zu beiden Zielen noch 20 dergleichen, im 1605 Jahr auch so viel, und die übrigen 20 Monate im 1606 Jahr, auf eben solche Ziele, mithin 80 Monate in allem, ohne Abzug voriger Kreishülfen, alles an gangbaren Reichs- und andern Münzsorten, in dem Werth wie die nächstvorige Reichssteuer empfangen worden, erlegt werden sollten. Der Fürstenrath sey mit den beiden andern Collegien wegen der Zieler verstanden, aber die Anzahl der Monate belangend habe er sich zu 90 Monaten per majora entschlossen, also daß in den zwey ersten Jahren zu beiden Terminen 25 Monate, die zwey letzten Jahre aber 20 Monate, für voll gereicht werden sollten. Jedoch so, daß in allen Räthen die Gesandten sich vorbehalten hätten, daß, weil des Reichstags Ende ungewiß, in Ansehung

1603 25 Mai. Der Stände Schlußantwort wegen der Türkenhülfe.

9) Auch von dieser kann ich aus meinem oftbesagten Mscr. S. 127 ꝛc. das Wesentliche beibringen.

1603 sehung des ersten Ziels niemand vor der Frankfurter Herbstmesse gedrungen werden solle, wobey auch wegen des Erzstifts Cölln das vorige widerholt werde. Der mindere Theil der Fürstenraths-Gesandten wollte sich, aus Mangel weiterer Vollmacht ihrer Herren, zu nicht mehr als 60 Monaten erklären, und hofften, der K. werde ihren Herrschaften ein weiteres nicht zumuthen, auch überhaupt die Stände mit der particular, oder auch Kreis-Hülfe verschonen, und die gethanen Anlehen auch Vorzahlungen sich an dieser Zahlung abziehen zu lassen geneigt seyn. Der Direction halber bliebe es bey dem gesagten, und dem Kaiserlichen Erbieten. Insonderheit möge aber der K. der Durchzüge halber die Anordnung thun, daß, wenn jemand von den Ständen sich beschwert finde, der Schaden, so etwa geschehen, den Obersten abgezogen und von dem Abzug den Ständen ersetzt, somit aller Vorwand, es etwan an der Steuer selbst abzuziehen, benommen würde. Wobey die Bitte wiederholt werde, den Teutschen Adel vorzüglich zu Befehlshaber-Stellen zu gebrauchen. Wegen der Versicherung, in Betreff der Suchung auswärtiger Hülfe, imgleichen Abschaffung der Stände Beschwerden, dankten sie gar sehr. Die Pfennigmeisterey-Rechnung betreffend, da dem K. ohnehin die ganze Direction überlassen sey, so wäre auch von Seiten der ohnehin meistens auf diesen Punkt gar nicht instruirten Gesandten, im Betreff der Personen, die zu der Abhör derselben gezogen werden sollten, nichts zu erinnern. Den Nachzug belangend, obwol die Hülfe desto stärker bewilligt worden, um einer besondern Vorsehung desfalls entübrigt zu seyn, so hielten sie doch nach dem Kaiserlichen Vorschlag allerdings für gut, auch dem Reichs-Abschied

ein-

einzuverleiben, daß jeder Stand und Kreis sich zu Hause auf alle Fälle bestens bereit halten solle. Wegen Eintreibung der Verwilligung sey es billig, daß die Verordnungen der beiden letzten Reichstage in dem R. A. wiederholet würden, und daß auf Anrufen des K. Fiskals in dergleichen Fällen, keinen vergeblichen oder irrelevanten Ausflüchten Statt gegeben werde: wie man sich dann ohnehin zu allen Ständen versehe, daß niemand die eingewilligte Hülfe zu diesem hochnothwendigen Werk nicht gutwillig, ohne Aufschub, bezahlen, wie auch wegen der vorigen Rückstände mit dem K. Richtigkeit zu machen bemühen werde r). Die Stände hätten auch dabey aufs neue bedacht, was bereits zu K. Max. des II. Zeiten für Vorschläge, wegen Anrichtung eines Ritter-Ordens in Ungarn gegen den Türken, geschehen, wobey sie dann glaubten, daß es gar nicht undienlich seyn werde, dem Feinde solch eine beständige Schutzwehr entgegen zu setzen, welches man also dem K. zu mehrerem Nachdenken vorstellen wolle. Schließlich nehme man des K. Erklärung wegen der in den Oesterreichischen Landen begüterten Stände zwar mit unterth. Dank an; jedoch müsse man dabey sehr klagen, daß man einiger Orten, sonderlich in Steiermark und Kärnthen, nicht nachließe, dieser Stände daselbst habende Freiheiten und Rechte zu schmälern und einzuziehen, dahero man nochmals demüthigst bitte, ja die nöthige Vorsicht zu thun, daß diese Stände bey gedachten ihren Befugnissen in allen Stücken gelassen würden. „ 1603

Auf

r) Man bittet hier die geneigten Leser, auf das, was hier wegen Eintreibung der Steuer gesagt wird, wohl Acht zu geben, um zu sehen, wie die Stände den auf die Verweigerung der Steuer durch die Protestanten zielenden Kaiser geflissentlich nicht verstehen wollen.

1603 Auf dieser Erklärung der Stände muß nun, und zwar in großer Geschwindigkeit, ein vielleicht ganz kurzes, abermaliges Kaiserliches Ansinnen [s]) an die Stände ergangen seyn. Denn
30 May. bereits wenige Tage darauf erging wieder eine so betitelte fernere und endliche Erklärung der Stände an den Erzh. über diese Gegenstände dahin [t]): „Daß da an die Churfürsten und Städte von der Kais. Commission das Begehren geschehen, wie sie sich doch bey der jetzigen großen Türken-Noth noch zu etwas weiterem, als den verwilligten 80 Monaten erklären, auch wegen der Zahlungs-Zieler eine bequeme Uebereinkunft untereinander treffen möchten, so sey desfalls reifliche Ueberlegung gepflogen worden. Ohngeachtet nun sonderlich die Churfürstlichen geglaubt hätten, daß es bey der einmal von ihnen geschehenen Bewilligung sein Bewenden haben könnte, wie dann auch die Reichsstädtischen weiteren Befehl als dazu nicht hätten; so wären doch beide Collegien, in Betracht der vorgestellten großen Türken-Gefahr dahin übereingekommen, die weiter verlangten sechs Monate annoch, jedoch auf Gutheißen ihrer Principalen, zu übernehmen, indem sie hofften, daß solches den Umständen nach keinen Anstand haben werde. Demnach hätten sich dann die Fürstlichen, um besserer Gleichheit willen, dahin verstanden, ihre Verwilligung auch auf 86 Monate zu setzen, also, daß diese Summe durchgehends angenommen seyn solle. Die Zahltermine belangend, wolle man dem Begehren nach sich dahin verstehen, daß dieselbe für d. J. auf Jacobi und Weih-

nach-

s) Dieses fehlt zwar in meinem Mscr., doch zeigt die folgende Antwort ihr Daseyn sowol als den Inhalt.

t) In meinem Mscr. S. 139-143.

nachten bleiben, die übrigen Jahre aber auf Lätare 1603
und Marien Geburt gesetzt würden, doch mit der Einschränkung, daß man dieses Jahr sowol als die folgenden niemand zur Zahlung vor der zunächst dem Termin folgenden Frankfurter Messe dringen solle. Auf solche Art sollten im ersten auf beide Ziele jedesmal 10 Monate, im Jahr 1604. aber auf beide Ziele 22 Monate, sodann 1605. eben soviel, und 1606. wieder 22 Monate, zur Erfüllung der ganzen 86 Monate abgetragen werden; wobey der Kaiser nochmals, wie schon öfters, ersucht werde, die versprochene Vorsehung wegen der Durchzüge und sonsten zu thun, dagegen die Stände dann das Vorbehalt, sich allenfalls des Schadens halber an den Restanten zu erholen, fallen lassen wollten, u. s. w.„

Da nun solchergestalt in Ansehung des ersten Puncts, oder der Türkensteuer, alles so gut wie berichtigt war, und die Stände nun an den zweyten Punct, nemlich die Beylegung der Niederländischen Unruhen, kommen wollten, so kam der Westfälische Kreis mit einem dahin gehörigen Bedenken bey dem Reichstag ein [u]), davon das Wesentliche dieses ist: „der Kreis danke gar sehr dem K. sowol als den Ständen, daß man der Niederländischen Unruhen halber eine besondere Berathschlagung anstellen wolle. Nun sey in Betreff des Niederländisch-Westfälischen Kreises [v]) bekandt, was derselbe seit Anfang der Niederländischen Unruhen für Schaden bey den Reichstägen bis 1598 bisher liquidirt habe, also, daß derselbe den rechten Werth des ganzen Eigenthums des an- 28 April Westf. Kreises Beschw.

u) Dieses stehet in meinem mehrged. Mſct. S. 143 bis 163.

v) So nennt sich dieser Kreis hier selbst, anstatt Niederrheinisch-Westf.

1603 ansehnlichen Kreises weit übersteige w), welches alles man hier nicht wiederholen, sondern es bey dem Eingegebenen bewenden lassen wolle. Nur aber, weil seit diesem Reichstage der neuen Bedrängnisse mit Mord, Raub, Erpressung und Verwüstung so gar viele geworden, daß an manchen Orten die Leute ganz um alles gekommen und das Feld gar nicht mehr gebauet werden könne, auch die Landstraßen und der ganze Handel durch das herumschweifende herrenlose Gesindel unsicher gemacht, imgleichen auf dem Wasser die Fahrt durch neue Zölle gehemmt, die Fürsten und Stände des Kreises auch sich zum Theil fast alles ihres Einkommens beraubt sähen, so müßte man wol sich abermals regen. Wobey dann das traurigste sey, daß, wenn manchmal die beschädigten Stände dergleichen Gesindel ertappten und zur Strafe zögen, derselben ihre Helfer dieses die ganz daran unschuldige Bauerschaft entgelten ließen, die Urtheiler aber sich vollends fast nirgends sehen lassen dürften, ja gar oft noch die Sicherheit ihres Leibes mit Geld lösen müßten. Manche Stücke des Kreises wären ganz von den Kriegführenden Theilen besetzt, und also gleichsam vom Kreis abgerissen, indem sogar alle actus jurisdictionis von dem einnehmenden Theil ausgeübt worden. Die Citationen außer lands, unter dem Vorwand der Bullae Brabantinae, dauerten auch noch fort r), und würden die Unterthanen mit allerley Zwangsmitteln sich in Brabant einzulassen angehalten. Man bitte also inständigst, dem Versprechen des R. A. von 1598. nach,

w) Abermals ein Beweis, wie damals die Länder gerechnet worden.

r) Wegen dieser Bulle werden weiter unten noch zwey Schriften, eine vom Westf. Kreis, und dann die Brab. Antwort vorkommen.

nach, auf dieser Beschwerden Abschaffung ernstlich 1603
bedacht zu seyn. Denn, wenn alles so, wie bisher, bleiben sollte, so sey nicht nur zu befahren, daß, wie bisher schon einiger Orten geschehen, die Unterthanen sich selbst zu den Räubern schlagen, sondern auch daß, wenn man nur auch die gerechteste und nothwendigste Auflage bey solchen Umständen eintreiben werde, dieselben gar die Waffen gegen ihre Obrigkeit in die Hand nehmen, oder sich zu den kriegenden Theilen gesellen möchten; daraus denn folgen müßte, daß endlich ganze Stände von dem T. Reich völlig abgezogen werden, somit auch die Kriegs-Unruhen sich im Reich immer weiter ausbreiten würden. Ueber alle diese traurige Ereignisse seyen in manchen Stands-Archiven ganze Bände Acten, darinnen alles tagweise beschrieben, befindlich. Die Stände aber fänden für besser, alles nur überhaupt anzugeben, um niemand zu verunglimpfen; wollten aber wünschen, daß Commissarien ernannt würden, alles auf den Plätzen selbst einzusehen und vorlegen zu lassen, da sich es dann ergeben werde, daß nichts in den Angaben übertrieben worden. Indessen müßten die Clevischen und andere Stände einige Beschwerden, die nicht unter die obangeregten allgemeinen Classen der Beschwerden gezogen werden können, kraft habenden Befehls, besonders ausführen, wie aus Lit. A. zu ersehen seyn werde y). Damit nun auch das von den Kreisständen verlangte Bedenken des Kreises abgestattet werde,

(fah-

y) Lit. A. ist in meinem Mscr. zwar unmittelbar nach dem Gutachten des Kreises selbst zu finden, aber nicht des Inhalts, wie hier angegeben, sondern es ist rubricirt: Des Niederländisch-Westf. Kreises Stände Vollmacht, enthalt auch nichts anders, als

Bayerische Staatsbibliothek München

1603 (fahren die Westfälischen Gesandten fort) so wollten die Stände zuerst auf ihr Gewissen bezeugen, daß zu eines oder andern kriegführenden oder Religions-Theils Nachtheil oder Verkleinerung der geringste Punct nicht gesetzt, sondern hierbey nichts als die Rettung des geösteten a) Kreises gesucht werde. Es sey nemlich insonderheit in dem Kaiserlichen Vortrag von zweyerley, der Niederländischen Unruhen wegen, die Frage gewesen, einmal, ob man noch die lange beschlossene Gesandtschaft absenden wolle, oder, ob man auf Errichtung einer beständigen Vertheidigung gegen alle Gewalt denken wolle. Das erste belangend, so bitte man abermals inständigst, da die so lange beschlossene Gesandtschaft, zur Verkleinerung des Reichs bisher nicht vollzogen worden, daß dismal neben dem Defensionspunct, neue Vorbereitung dazu gemacht, erträgliche Friedenspuncte aufgesetzt, und wenn dieselbe in allen Stücken billig befunden, beiden Theilen bekandt gemacht würden, wornach dann der Theil, der solche nicht annehmen, doch aber ferner des Reichs Boden vergewaltigen wollte, für einen Reichsfeind erklärt und wider ihn das in den R. A. auf solchen Fall bestimmte ins Werk gesetzt werden könnte. Damit aber nicht, unter dem Schein einer etwa anzufangenden Friedens-Unterhandlung, die Unterthanen des Kreises inzwischen ganz hülflos blieben, sondern dasjenige, was nach den Reichsgesetzen den übrigen Kreisen, zum Besten eines vorzüglich bedrängten Kreises obliege, geschehe,

was in einer gewöhnlichen Vollmacht zu stehen pflegt. Sie ist von allen damals versammelt gewesenen Kreisständen des Westf. Kreises ausgestellt, zu Lippe, den 15. May 1602.

a) So heißt das Beywort in dem Mscr.

he, auch dadurch die kriegenden Theile vielleicht 1603
desto eher zum Frieden bewegt werden möchten, so wollten sie desfalls einiges vorschlagen. Wiewol nemlich aus den R. A. verschiedenes desfalls verordnetes bekandt sey, welches, wenn es alles wäre befolgt und die beschlossene Defensionshülfe ins Werk gesetzt, auch gegen die, welche sich darin säumig erwiesen, mit den dabey ausgemacht gewesenen Strafen verfahren worden, die große Verheerung hätte verhindert, auch die Friedensbrecher bestraft werden können, so sey doch dieses alles nicht geschehen, und dem Kreis bisher die angeordnete Kreishülfe wenig nutzbar gewesen, daher es am besten seyn werde, demselben acht bis *neun* Römermonate zu Besetzung der Gränzen und Pässe, um die Ausschweifungen beider Theile auf des Reichs Boden zu behindern, auf einige Jahre hintereinander, bis wenigstens der Kreis wieder zu besseren Kräften käme, zu bewilligen. Die Direction hieben sey dem Kreise zu lassen, jedoch so, daß alle hohe und niedere Befehlshaber, wie auch das ganze Kriegsvolk, so zu dieser Defension gebraucht werde, in Kaisers und Reichs Eid und Pflicht zu nehmen seyen, wobey sich auch der Kreis von aller Verwendung Rechnung zu thun erbiete, woraus sich dann ergeben werde, daß alles, nebst des Kreises eigenen Anstalten, nicht nur zu dessen Privat-, sondern auch mittelbar zu des ganzen Reichs Bestem, angewendet worden. Damit es aber an wirklicher Erlegung nicht ermangle, so bitte man, dem R. A. mit einverleiben zu lassen, daß jeder Stand ohne den geringsten Aufschub oder Widerstand, das ihm an dieser Verwilligung zu erlegen zustehende, in der bestimmten Frist, zu einer der 1594. verordneten gewöhnlichen Legstädte zu bringen hätte,

1603 widrigenfalls er durch den Reichsfiskal dazu gezwungen werden würde. Und zur Vermeidung alles Verdachts bäten die Kreisstände, daß Commissarien beider Religionen abgevrdnet würden, welche darauf Acht haben sollten, daß das Geld zum bestimmten Endzweck, und so räthlich als möglich, angewandt werde. Eben so werde sehr gut seyn, daß die drey benachbarten Kreise sich auf alle Fälle bereit hielten, damit sie, wenn mit gar großer Kriegsmacht etwa eingebrochen werden wollte, auf Erfordern zur Hülfe bereit seyn könnten. Ueberhaupt sey auch alles aufs neue in Erinnerung zu bringen, was sonsten wegen Aufmahnung der übrigen Kreishülfen in den Reichsgesetzen löblich verordnet sich befinde; dessen allen man aber nur mit Zuziehung der Commissarien und in der äußersten Bedürfniß zu gebrauchen hätte. Nebst dem wollten sie auch noch weiter um geschärfte Mandaten gegen die, welche Reichs-Oerter eingenommen und noch im Besitz hätten, auch den Ständen in ihre Gerichtbarkeit eingriffen, die Landstraßen, Handlung und Flüsse beeinträchtigten u. s. w. dringendst ersuchen, über welchen dann aber auch gehalten werden möchte. Auch möchte man die scharfe Verordnung machen, daß keine fremde Werbungen im Reich geduldet würden, (da man auch ohne dieses die Leute zur Werbung gegen den Türken brauche) dabey mandata avocatoria bey Strafe der Acht, gegen alle die, welche sich zu solchem das Reich beschädigenden Krieg gebrauchen ließen, ergehen lassen. Ferner wäre die Verkehr mit dem dem Frieden sich widersetzenden Theil, wie auch die Zufuhr des Mund- und Kriegsvorraths zu verbieten. Dabey dann zu berathschlagen gegeben werde, ob nicht alsogleich, von Regenspurg aus, eine Schickung an beide

Theile,

Theile, auf gemeine Kosten, um Herausgabe der 1603
dem Reich zugehörigen Oerter, mit Versprechen derselben ferner müßig zu gehen, wie auch Erstattung des geschehenen übergroßen Schadens, Befreyung der Ströme, Abschaffung der neuen Zölle und Auflagen zu Wasser und lande, u. s. w. im Namen des ganzen Reichs, samt dem Kaiser, abzulassen wäre? welche dann, auf Widersetzungsfall, beiden Theilen obgedachten kriegerischen Schluß dabey zu melden hätte, um dadurch etwa desto eher die Gemüther zum Frieden und Annahme der Reichs-Vermittlung zu stimmen, in dessen Entstehung man hernach die Drohungen, wozu aber sich vorher bestens in Verfassung zu setzen wäre, in Erfüllung zu bringen hätte. Zu diesem Endzweck könnte man auch vorläufig den König von Dännemark, als Reichsmitstand, und die Hansee-Städte beschicken, ihnen alles hieher gehörige vorstellen, und dabey begehren lassen, da das Reich hier das gemeinschaftliche Beste aller seiner Mitglieder suchen müßte, der König und besagte Städte zu Vollziehung der desfalls gemachten Schlüsse hülfreiche Hände bieten möchten. Auch könnte ein gleiches den übrigen Mächten von Regenspurg aus bekandt gemacht werden, damit jedermann wisse, wie man nur im höchsten Nothfall, und durch Verletzung der Kaiserlichen und des Reichs Autorität gedrungen, alles dieses unternehme. Daneben wollten sich übrigens die beschwerten Stände allem dem, was sonst das Reich zu ihrem Vorstand gut finden würde, gerne unterwerfen, nur bäten sie, sie nicht zu verlassen. Da nun aus allem erzählten zugleich die Unvermögenheit des Westfälischen Kreises, und die Unmöglichkeit, aus demselben ohne Furcht eines Aufruhrs eine neue Steuer zu erheben, sich deutlich ergäbe, so möchte man

1603 auch, bey Anlegung einer dergleichen, ihres Kreises verschonen, warum die Gesandten insonderheit zu bitten befehligt seyen. Wobey jedoch die noch nicht beschädigten Stände ihren Antheil zu der allenfalls auszuschreibenden Türkensteuer freywillig erlegen würden, auch die andern, so bald sie nur dieses großen Elends los wären, ihren Antheil nachzuholen, u. s. w.„

$\frac{7}{17}$ Mai Bedenken der Stände wegen der Niederl. Unruhen.

Auf dieses nun erfolgte das Bedenken der Stände, die Niederländischen Unruhen belangend, dahin [a]): „Die Stände dankten auch hier für die bisher deshalben getragene Reichsväterliche Fürsorge, und bäten damit fortzufahren. Nun hätten die Stände sowol aus dem Kaiserlichen Vortrag, als den Beschwerungen des Westfälischen Kreises selbst genugsam ersehen, daß dringend noth sey, hier Fürsehung zu thun, wenn nicht ganze Stände ja wol Kreise dem Reich entzogen werden sollten. Hieben hätte der K. insonderheit drey Puncte zu bedenken gegeben. Der erste sey die so lange vorgewesene Gesandtschaft nach den Niederlanden. Die bisher von den kriegenden Theilen bezeigte Geringschätzung der des Friedens halber von dem K. mehrmals schon an sie abgefertigten Gesandtschaften schiene zwar eine schlechte Wirkung für die im Namen des Reichs abzuschickende zu versprechen. Um jedoch nichts zu unterlassen, habe man in allen dreyen Collegien für gut angesehen, entweder die schon im Jahr 1594. dazu bestimmte, oder allenfalls auch andere Stände beider Religionen, fordersamst an beide Theile abzuschicken, mit dem Begehren, zuerst alles eingenommene wiederzugeben, nicht weiter ein-

a) Es stehet auch in meinem oftbenannten Mscr. von S. 165—181.

einzufallen, die Zölle abzuschaffen, die Landstraßen 1603
und Flüsse frey zu lassen, die Schäden zu ersetzen,
und wegen künftiger Schäden Caution zu stellen,
sodann, wann dieses alles wohl aufgenommen
worden, auch des Friedens halber mit ihnen ver-
mittlungsweise handeln zu lassen. Zu dem Ende
solle die zu solcher Gesandtschaft bereits lang ent-
worfene Instruction durchgesehen, und, wo nöthig,
geändert werden, welches Geschäffte dem K. mit
den Deputirten vollkommen anzuvertrauen sey.
Dabey dann auch der Fürstenrath insbesondere
nicht für undienlich erachtet, daß aus jedem Ort,
insonderheit dem Westfälischen Kreise, eine Person
nicht als mitgesandte, sondern nur um über
alles berichten zu können, der Gesandtschaft bey-
zugeben, welches jedoch die Churfürstlichen dem K.
und deputirten Ständen, ob es nothwendig sey,
lediglich heimstellten, dabey aber erachteten, daß,
wenn es geschehen sollte, es doch wenigstens auf
des Orts, von dem sie geschickt, eigene Kosten ge-
schehen müßte. Ueberhaupt sey in Ansehung der
Kosten bisher keine rechte Einigkeit zuwege zu
bringen gewesen: wie dann insonderheit die Chur-
fürsten es mit dem ehemals dazu bestimmten hal-
ben Monat dazu genug zu seyn glaubten, hin-
gegen die Fürsten und Städte dafür hielten, daß
noch ein halber Monat dazu auszuschreiben
wäre. Zudem aber werde von Chur- und Fürst-
licher Seite für billig erachtet, daß, wenn die
Gesandtschaft etwa mehr als diese Abgabe betrüge,
gekostet, daß bey dem nächsten Deputationstag
desfalls weitere Fürsehung geschehe. Und da ob-
besagtermaßen fast zu besorgen, daß die Gesandt-
schaft von dem einen Theil, der bisher alles dieser
Art ausgeschlagen, wieder nicht angenommen wer-
de, hätten die Churfürstlichen insonderheit zwar

1603 anfangs bedacht, daß man sich auf jetzigem Reichstag sogleich fest zu entschließen habe, was auf solchen Fall, oder wenn nur ganz unerhebliche Antworten gegeben würden, mit Avocatorien, Mandatis poenalibus, Sperrung des Handels oder sonst, zu thun sey? Dennoch hätten sie mit den Fürsten und Städten sich nachgehends dahin vereinigt, daß man den Ausgang der Gesandtschaft zuerst abwarten, sodann einen Deputationstag ansetzen solle, wo die Gesandten ihre zwar gleich an den Kaiser einzusendende Relation öffentlich abzulegen hätten, und man das weitere überlegen könne, welches dann alles als vom ganzen Reich beschlossen angesehen werden müßte. Derowegen werde der Kaiser dabey ersucht, die von den Gesandten an ihn abgestattete Relation den ausschreibenden Fürsten jeden Kreises mitzutheilen, damit man sich zum voraus auf den Deputationstag mit Berathschlagung wohl schicken könne. Was nun zweytens die **weiteren Vorkehrungen** außer der Gesandtschaft betreffe, so hielte man für gut, daß man die bedrängten Stände nicht hülflos lassen, sondern die im Jahr 1594. bewilligte dreymonatliche Hülfe nicht nur, insoferne es noch nicht geschehen, wirklich abtragen, sondern dazu auch drey andere Monate erlegen solle, einen auf Marien Geburt, den andern auf Weihnachten, den dritten auf Lätare des kommenden Jahres, unter allen den Strafbedrohungen, wie bey der Türkenhülfe. Die Direction in Betreff der Hülfe sey dem Westfälischen als hauptsächlich bedrängten Kreise zu überlassen, doch also, daß alle Parteylichkeit bey deren Anwendung vermieden, und solche blos zur Vertheidigung gebraucht werde, daß der Kaiser auch zwey Commissarien von beiden Religionen hiezu verordnen möge, welche gebührende

Auf-

Aufsicht darüber hielten, und mit deren Vorwissen 1603
alle Anordnungen zu machen wären, wobey schließlich die Rechnung an K. und Reich auf Erfordern abzulegen wäre, zum Beweis, daß alles gesetzmäßig angewendet worden. Bey allem diesem habe der Städte-Rath den Mangel gehöriger Instruction vorgewendet, und, da ja ohnehin noch nicht alles wegen der Türkenhülfe ins Reine gebracht, bis daß solches geschehen, auch seine genaue Antwort zu liefern versprochen. Nun drittens die Ostfriesischen Unruhen belangend, so wolle zwar verlauten, daß solche ganz verglichen seyen. Da aber des K. Vortrag ein anderes besage, so hätten Chur- und Fürsten sich dahin entschlossen, indem der Kaiser am besten wissen müsse, wie es mit dem Proceß der Stadt Emden gegen den Grafen stehe, und ob die weiteren Vorkehrungen desfalls bis zur wirklichen Achtserklärung dieser Stadt gehen könnten, dieses alles dem K. heimzustellen, welcher hierin, nach den Reichsgesetzen, zu niemands widerrechtlichem Nachtheil zu verfahren wissen werde. Doch würde dabey nicht undienlich seyn, wenn der K. vorher, ehe man mit rechtlicher Gewalt zu Werke ginge, noch einmal die Güte zwischen beiden Theilen versuchte, welches dann entweder durch obbenannte Reichsgesandtschaft, oder auch durch besondere dazu zu ernennende Commissarien, geschehen könnte. Mit diesem Bedenken hätte sich der Städte-Rath in so weit verstanden, daß dieses Geschäfft der Niederländischen Gesandtschaft aufgetragen werden solle, u. s. w.„

Auf dieses Bedenken antwortete der Erzh. Matthias nachfolgendes [b]: „Die Gesandt- 22 May. Des Erzh. Antw.

b) Die Antwort stehet S. 183—194. meines mehrgedachten Mscr.

1603 schaft nach den Niederlanden belangend, lasse er sich gar wohl gefallen, daß durch solche noch der letzte Versuch gemacht werde, wie auch was wegen ihrer zu thuenden Werbung für Vorschläge geschehen. Die Instruction müsse allerdings nochmals durchgesehen und nach den Umständen allenfalls geändert werden. Nur glaube er, daß die Gesandten nicht eben mit der Erwähnung der Friedensvermittlung so lange, bis wegen der Schadens-Ersetzung und Abstellung der Drangsale, begnügliche Antwort erfolgt, zu warten hätten, sondern es den Gesandten hier am besten heimgestellt werde, nach den Umständen zu handeln. Daß der Gesandtschaft noch eine Person aus jedem Ort, wo Beschwerden sich finden, zugesellt werde, ließe er sich auf die angegebene Weise gefallen. Der Kosten halber würde der Vorschlag der Fürsten, wegen Erlegung eines ganzen Monats, wol der beste seyn, wobey es sich dann doch ohnehin verstehe, daß, wenn die Gesandtschaft auch ein mehreres noch kostete, solches, als zum Besten des Reichs aufgewandt, auf dem zu versammelnden Deputationstag mit anzugeben, und der Ersatz zu bewilligen sey. Diesen Deputationstag selbst auszuschreiben, wäre dem K. gar nicht entgegen, wenn dabey, vorgeschlagenermaßen, das dorten beschlossene gleich vollkommene Gültigkeit hätte, zu welchem Ende dann die Stände ihre Gesandten mit zulänglichen Instructionen zu versehen bemühet seyn würden. Was der Kaiser dabey auf sich habe, werde er reichsväterlich zu besorgen nicht unterlassen. Das, was wegen der dem Westfälischen Kreise zu reichenden mitleidigen Hülfe vorgeschlagen, ließe sich der K. gar wohl gefallen, mit dem Ersuchen, die Städte möchten sich allem diesem nicht entziehen. Wegen der

Ost-

Ostfriesischen Händel wollte der Erzh. ebenfalls 1603
das Gutachten sich wohlgefallen lassen, der vesten
Zuversicht, daß, wenn dem Lauf des Processes
nach es zur Acht, ja gar Vollziehung derselben,
gegen die Stadt Emden kommen müßte, die
Fürsten, denen sodann letztere etwa den Gesetzen
nach zukäme, sich dazu willig finden lassen würden.
Von keinem Vertrag hätte der Erzh. nichts ge-
hört, wol aber, daß der K. von Prag aus, Com- (a.a.O.)
missarien mit Beglaubigungsschreiben an die Gene-
ralstaaten abgeschickt, um diesen die wahre Be-
schaffenheit der Sachen vorzustellen, die Abfüh-
rung des Kriegsvolks und Ersetzung alles Scha-
dens von ihnen zu verlangen, auch allenfalls Avo-
catorien an die Reichs-Unterthanen, bey Strafe
der Acht, ergehen zu lassen, mit deutlicher Erklä-
rung, daß, wenn von Seiten der Staaten diese
Abführung verweigert werde, letztere sich nicht
wundern sollten, wenn man zu allen sonstigen dien-
lichen Mitteln, um seinem Verlangen Nachdruck
zu geben, vorschritte. Sonsten hätte der K.
durch seine beiden Commissarien Ehrenfried von
Minkwitz, und Karl Nüzel von Sonders-
bühel, allerhand Vergleichsvorschläge, der Ost-
friesischen Unruhen halber, thun lassen; Es habe
aber die Stadt Emden die geringste Acht hierauf
nicht gegeben, sondern vielmehr ein paar schänd-
liche Schriften in den Druck gehen lassen, unter
dem Titel eines Verlaufs und einer Apologie,
dadurch der Kaiser bewogen worden, an alle Krei-
se, und viele einzelne Stände, Schreiben ausferti-
gen zu lassen, und zu begehren, auf diese beide
als den Reichsgesetzen entgegen verfaßte Druck-
schriften in den Buchläden Acht zu geben, auch
nebst Einziehung der Exemplarien, alle Verkäufer,
Käufer, und Ausbreiter derselben gehörig zu stra-
fen.

1603 fen. Diesem allem ohngeachtet würde der K. nie entgegen seyn, wenn sie bey ihm und ihrem rechtmäßigen Herrn um Gnade ansuchten, sie ihnen widerfahren zu lassen. Daß aber diese, die Niederländische Sache eigentlich nicht mit betreffende Angelegenheit, mit zu den Verrichtungen der Niederländischen Gesandtschaft sollte gezogen werden, solches wäre zu bedenklich, und würde die Emder nur stolzer machen, daher auch desfalls nichts in den R. Abschied einzurücken wäre. Alles andere aber ließe sich der Erzh. gar wohl gefallen.„

17 May. Kaiserl. Erinnerung wegen des Calenders.

Zwischen diesen beiden letzten Schriften war auch abseiten der Kaiserlichen Commission eine also betitelte Erinnerung des Calenders halben, an die Stände ergangen [c]), dahin: „Die Stände würden auch bey diesem Reichstage, so wie bey den vorigen, selbst genugsam verspüret haben, was aus der Ungleichheit des Calenders für Unordnung und Verzögerung bey den Geschäfften aller Art entstünde, wie es auch der K. ihnen noch dazu verschiedentlich besonders habe zu Gemüth führen lassen; demohngeachtet sey dieses alles von keiner Wirkung gewesen, so sehr die Abhelfung dieses Unheils unter die dringenden Nothwendigkeiten gehöre, und immer die Sache auf die nächste Reichsversammlung verschoben werden wollen. Da nun diese Sache mit in die Verbesserung der Justiz einschlüge, und desfalls auch bereits auf dem Deputationstag 1595. durch viele Stimmen die Aufhebung dieser Ungleichheit für gut gefunden worden [d]), so ließ der K. nochmals an sie gesinnen, daß sie hierüber sich bestens berathschlagen möchten,

c) Sie stehet S. 191 — 194. des besagten Mscr.
d) In wiefern dieses gegründet? habe ich nicht finden können.

ten, um so mehr als dieses eine Sache sey, der niemand sich entschlagen könne, und die eigentlich in die Religion keinen Einfluß habe, wie dann auch nicht nur Spanien und Frankreich und andere Katholische Länder, sondern auch Engelland e), Holland und andere Protestantische Reiche, den neuen Calender angenommen, wesfalls dann der K. sich nun auch desfalls von den Ständen willfähriger Erklärung getröstete.„ 1603

20 May. Schluß-erkl. der Stände.

Hierauf erging die Schluß-Erklärung der Stände über die beiden ersten Artikel, ohngefähr dahin f): „Die weitere Erklärung des Erzherzogs über den zweyten Punct der Kaiserlichen Proposition, wie auch die Erinnerung des Calenders halber, hätten sie erhalten, freueten sich auch, daß der K., die Niederländischen Unruhen belangend, in den meisten Stücken mit ihnen einverstanden sey, mithin es desfalls bey dem Einverstand sein Bewenden hätte, und solches alles nun in den R. A. gesetzt werden könnte. Was aber die Friedenshandlung belange, so ließen sich die Stände ganz wohl gefallen, daß der Gesandtschaft heimgestellt würde, wann und wie dieselbe deshalben den Antrag thun wolle. Eben so sey ihnen nun insgesamt ganz wohlgefällig, daß ein ganzer Monat zu den Kosten der Gesandtschaft

e) Zur Probe, wie man auch in Staatsschriften manchmal offenbare Unwahrheiten, aus der nemlichen Zeit, in der man lebt, angeführt findet, berufe ich mich auf die Monum. Westmonalterienſia, (London 1683. 8.) wo die Grabschrift der Königin Elisabeth, die nach unserer Zeitrechnung den 3 April 1603. gestorben ist, p. 288. das Datum so angiebt: 24 Mart. 1602. also nach dem ganz alten Englischen Calender.

f) Sie stehet in oftbesagtem Mſct. S. 195—200.

1603 schaft hinterlegt, das aber, was noch über denselben aufginge, vom ganzen Reich ersetzt werde. Nun die Stadt Emden belangend, da dem Kaiser am besten bekandt sey, wie die ganze Sache stehe, auch was der Lauf der Gerechtigkeit in derselben weiter erfordere, so lasse man es demselben ganz allein über, was desfalls zu thun; nur wolle man ihm dabey heimstellen, wenn bis zu der wirklichen Absendung der Niederländischen Gesandtschaft diese Sache noch nicht beygeleget, sondern durch die Staaten der Zwist unterhalten wäre, diesen Gesandten mit aufzugeben, daß sie die Staaten ersuchten, sich nicht in die Emdischen Angelegenheiten weiter zu mischen, sondern sie dem rechten ordentlichen Richter zu lassen. Wegen Vergleichung des Calenders hätten die Stände wol eingesehen, wie hochnothwendig diese Vergleichung zum allgemeinen Besten sey; weil aber dieser Punct in dem Kaiserlichen Ausschreiben nicht enthalten, mithin auch niemand seine Gesandten dahin instruirt gehabt, so sähen sich diese, sonderlich die der A. C. Verwandten, ganz außer Stand, hierin etwas zu antworten. Doch wollten sie diese Erinnerung an ihre Principalen gelangen lassen, und wenn bis dorthin die Instruction darüber eingelaufen, allenfalls bey Ueberlegung des dritten Puncts, nemlich des Justizwesens, sich derselben gemäß äußern.„

24 May. Schluß-erkl. des Erzh.

Und nun erfolgte die Schluß-Erklärung des Erzh. über die beiden ersten Puncte [9]), des Inhalts: „Vorerst danke man für die Bestimmung der Türkenhülfe, sodann erfreue man sich, daß auch wegen der Niederländischen Angelegenheiten, und was dazu gehörig, alles ins Reine gebracht, nicht weniger, daß man des Calenders halber um

9) In meinem oftgedachten Mſct. von S. 201 — 203.

um Instruction bitten, und sich sodann weiter dar- 1603
über erklären wolle. Dabey aber könne man nicht umhin, dennoch den Ständen und Gesandten diese Calender-Angelegenheit insbesondere zu empfehlen, da der K. ihm dem Erzh. noch neulich derselben halben sehr dringend zugeschrieben und ein besonderes Creditiv beygelegt habe, in Gemäßheit welches die Stände um so mehr diese Vergleichung zu betreiben sich angelegen seyn lassen möchten.„

Das hier so eben erwähnte Creditiv h) in der Calender-Sache gab auch wol mit Anlaß, daß der Erzh. eine Erinnerung an die Stände ergehen ließ, des Inhalts i): „Der Erzh. habe mit Bedauern vernommen, daß des Justizwesens halber eine Spaltung unter den Ständen beiderley Religion sey, weswegen er den Reichshofrath von Ulm nach Prag geschickt, um dort sich Bescheids zu erholen. Damit aber die Berathschlagungen darum nicht ins Stecken geriethen, so gesinne er an die Stände, lieber die andern Puncte, die Justiz ausgenommen, jetzo vorzunehmen, und sie zu Ende zu bringen zu suchen, dasjenige aber, so wegen der beiden ersten Puncte verabredet worden, einstweilen in den Reichsabschied bringen zu lassen.„ 7 Mai / 9 Jun.

Diesemnach überreichten die Stände ihre Erklärung auf den dritten und vierten Punct der K. Proposition, dahin k): „So viel zuerst das Münz- 14 Jun. Erkl. der Stände auf die übrigen Puncte.

h) S. 203 — 205. des gedachten Mscr. stehet dieses Creditiv, so weiter nichts wichtiges enthält, mit eingerückt, d.d. Prag, 20 May 1603.
i) Ebendas. 206. u. f.
k) S. 208 — 220. des Mscr., allwo dabey stehet, lectum den 16 Jun., das Datum aber ist vom 14ten.

1603 Münzwesen betreffe, so wüßten sie sich allerseits wohl zu erinnern, was bey den bisherigen Reichstägen beschlossen worden, nemlich, daß jeder Kreis sein Gutachten darüber eingeben solle, um dann bey dem nächsten Reichstag die Sache recht gründlich überlegen zu können. Da aber diese Gutachten lange nicht alle, sonderlich wegen Mangel an tüchtigen Münzverständigen Leuten, eingegangen seyn, so würde auch diesesmal wol schwerlich etwas Ganzes in der Sache gemacht werden können. Damit aber doch dieselbe nicht ganz ohne Vorsehung bleibe, so wolle man den Kaiser bitten, an die Kreise nochmals ein ernstliches Ermahnungsschreiben ergehen zu lassen, daß sie alle ihre gemeldete Gutachten, binnen gewisser Frist, einschicken möchten, wobey auch die bisher eingelaufenen Bedenken denen, die bisher noch damit zurückgeblieben, aus der Mainzischen Canzley mitgetheilt werden sollten. Alsdann, wann alle Gutachten eingelangt, solle der Churfürst von Mainz dem K. davon Nachricht geben, und ihn ersuchen, einen allgemeinen Münztag, an einem allen Kreisen gelegenen Orte, auszuschreiben, allwo mit den K. Commissarien die Sache genugsam überlegt werden könnte. In dem Ausschreiben an die Kreise könnte auch dieses mit erinnert werden, daß die Stände jedes Kreises, die selbst Bergwerke hätten, vorzüglich darüber gehört würden. Imgleichen wären auch die Kreis-Waradeinen auf die Versammlung zu bescheiden, welche die bisher von Jahr zu Jahr in den Kreisen im Gang gewesenen Münzsorten mitzubringen und öffentlich vorzuweisen hätten. Alsdann solle ein Gutachten über die ganze Sache dem K. überreicht werden, damit, wenn etwa eine Reichs- oder Deputations-Versammlung nahe bevorstünde, dieses Gutachten derselben

zu

zu gänzlicher Billigung übergeben, oder eine be- 1603
sondere Zusammenkunft desfalls angeordnet wer-
den könne, um alles ersprießlich abzuhandeln. Da
auch insonderheit die Klage gewesen, daß die große
Unordnung in dem Münzwesen daher hauptsächlich
entstehe, daß der Burgundische Kreis sich nicht
nach der Münz-Ordnung richte, so werde beson-
ders für nothwendig gehalten, dessen Bedenken,
wie auch das vom Oesterreichischen Kreis, zu be-
gehren, auch was den Burgundischen betrifft,
ebenwohl hievon durch die abzusendende Gesandt-
schaft die nöthige Erinnerung thun zu lassen. Wie
es dann auch nicht überflüssig schiene, wenn
der Herzog von Lothringen sich den Reichsgesetzen
gemäß zu halten erinnert würde. Damit aber
auch inzwischen von dem Münztag in der Sache
etwas geschehe, solle die 1559. herausgegebene
Münz-Ordnung, samt weiteren dahin gehörigen
Reichstags-Verordnungen, sonderlich von 1594,
einstweilen fest gehalten werden. Wobey dann
auch die **Vollziehung der Strafen** gegen die
den Gesetzen zuwider handelnde ohnnachsichtlich zu
veranstalten wäre. Imgleichen wären einstweilen
die Kreise zu ermahnen, daß sie ihre Mitstände
von Münzung der gar zu vielen und geringen
Scheidemünze abhalten, aber auch wegen der noch
zu erlaubenden Menge derselben, und deren Schrot
und Korn, Fürsehung thun möchten, ohne daß
jemand hierinnen etwas nachgesehen, wohl aber
gegen die Uebertreter ohnnachlässig mit Strafen
verfahren werde.

„Was nun weiter (fahren die Stände fort)
das **Moderations-Werk** belange, fände man
diesen Punct zwar nicht weniger als den vorigen
beschwerlich, weil manche Sachen dieser Art so
gar lange liegen geblieben. Indessen, da bereits

1603 auf allen vorigen Reichstägen für das Beste gehalten worden, daß die Inquisitiones desfalls nochmals angestellt würden, so glaube man, daß dieses zur Vollziehung zu bringen sey; deswegen dann der K. zu ersuchen, an alle Kreise nochmals ernstlich zu schreiben, sothane Inquisitiones forderſamst anzustellen, und was durch solche herausgekommen, an die Mainzische Kanzley zu berichten, damit hernach zur Richtigkeitmachung in diesen Angelegenheiten desto wirksamere Anstalten getroffen werden könnten. Nun auch das Erbieten belangend, in den Sessionsstreitigkeiten, überall wo die Acten compliret, mit Zuziehung einiger Stände entscheiden zu wollen, so sey dem K. für solches Dank zu sagen; und er dabey zu bitten, diese Entscheidung forderſamst, um den Gang der Geschäffte zu befördern, vornehmen zu wollen, wobey dann auch denen, die ihre Nothdurft noch nicht eingegeben haben, eine gewisse Frist zu Einbringung derselben zu seßen wäre, um auch mit ihren Sachen zum Ende zu gelangen. Weil auch einige strittige Stände gar nicht klagen wollten, und doch fortstritten, so möchte der K. doch auch diesen eine gewisse Frist bestimmen, um ihre Befugnisse gegen einander auszuführen. Bey welchem allem denn die Kaiserlicher Seits angegebene Clausula salvatoria wegen des Rangs allerdings sehr nützlich seyn würde, dem Reichs-Abschied einverleibt zu werden.„

6. Jun. Hierauf erfolgte die Schluß-Erklärung des Erzh. über diese Punkte dahin [1]): „Das, was über den vierten und fünften Punct von den Ständen erinnert worden, fände er so beschaffen, daß er im Namen des K. sich es alles gefallen lassen

1) Diese Schluß-Erklärung stehet in dem gedachten Mſct. S. 221—223.

lassen könnte. Doch glaube er, es würde auch 1603
nicht undienlich seyn, unter den Benachbarten die Schweizer mit zu ersuchen, sich dem Reichs-Münzwesen gemäß zu halten. Demnach könnte nun alles übereingekommene in den Abschied gebracht werden, und wolle der K. alles, was hieby von ihm verlangt worden, gerne übernehmen, und auf das beste besorgen, wobey er sich von den Reichsständen Gehorsam verspreche. Dabey wolle er die Kalender-Sache den Protestantischen Ständen bestens empfohlen haben.„

Indessen, da solchergestalt diese beide Punkte gleich beendiget waren, wollte es mit dem dritten Punct, wegen der Justiz, gar nicht fort, daher der Erzh. an die versammelten Stände eine Erinnerungsschrift ergehen ließ [m]). Und als diese 11. Jun.
von keiner Wirkung gewesen war, erging die zweite dieser Art [n]); worin der Erzh. erklärte, 14/24 Jun. Erinnerung der Justiz halber.
„daß der Kaiser, weil er sähe, daß die Uneinigkeit über diesen Punct gar nicht abnehmen wolle, also für diesesmal doch wol nichts auszurichten seyn werde, ihnen heimstellen wolle, das Justizwesen lieber ganz auszusetzen, und dazu entweder auf der Stelle einer anderen Reichs-Versammlung halber sich zu vergleichen, oder dem K. die Macht einen Tag dazu auszuschreiben zu geben, das aber bisher über die 4 übrigen Puncte beschlossene in einen Abschied zu bringen.„

Diesem zur Antwort erfolgte, den Tag darauf, nachfolgende Erklärung der Stände [o]): 16/26 Jun. Erkl. der Stände.
„weil aus denen sich ergebenen Hindernissen nicht sogleich zu kommen gewesen, so ließen

m) Sie stehet in dem angezogenen Mct. S. 223: 228.
n) Sie stehet S. 226 — 228.
o) Ebendas. S. 229. u. f.

1603 sie sich das Ansinnen, für jetzo den Punkt wegen der Justiz ganz auf sich, absque cujusdam partis praejudicio, beruhen zu lassen, gar wohl gefallen, eben so wie dieses, daß der K. eine andere Zusammenkunft, hauptsächlich zu dieses Punkts Berichtigung, mit Rath der Churfürsten, ausschreibe.„

16/26 Jun. Des Erzh. letzte Antw.

Hierauf antwortete nochmals der Erzh. p): „daß, da nun alles berichtiget, was für dismal geschehen können, sie, die Stände, nun bey der Mainzischen Kanzley den Aufsatz des R. A. baldigst möchten fertigen, sodann ihn davon benachrichtigen lassen, damit er, dem Herkommen nach, jemand zu dessen Abholung befehligen könne. Schließlich danke er ihnen, daß sie bis zu Fertigung des Abschieds allhie beysammen bleiben wollten.„

Und so waren dann nun freilich alle Punkte der Kaiserlichen Proposition in so weit berichtiget, aber der dritte, freilich einer der hauptsächlichsten, also, daß auf die Zukunft nichts als die traurigsten Folgen davon vorauszusehen waren. Was die Veranlassung dazu gewesen, davon kann ich hier, ehe ich an die andern, außer der Kaiserlichen Proposition vorgekommenen Sachen komme, am bequemsten einiges einschalten q). Die Hauptsache lag nemlich, wie schon jeder nur halb aufmerksame Leser der bisherigen Begebenheiten dieses Landes leichtlich errathen kann, an der zwischen beiden Religionstheilen entstandenen Uneinigkeit über die Revisionen. Dieses zeiget zuerst ein Memorial, oder vielmehr Stück Memo-

Memorial der Prot. die 4 Klostersachen betr.

p) Ebendas. S. 231. u. f.

q) Aus Londorp Act. Publ. T. I. S. 77. u. f. nur daß die dort vorkommende drey Actenstücke mir nicht in der rechten Ordnung zu stehen scheinen.

Memorials, welches die Protestirenden auf dem Reichstag damals übergeben, in welchem es heißt: „das Kammergericht habe gegen sein eigenes 1557. und 1566. angebrachtes Dubium Camerale in Religionsfriedens-Sachen gesprochen, welches es um so weniger thun sollen, als ihm 1557. auferlegt worden, den Bescheid desfalls zu erwarten, wie es dann auch noch 1566, daß es diesen erwartete, sich erklärt habe. Dergleichen aber zu geben, hätten sich die Reichsstände nicht entschließen können, weil ihnen diese Sachen zu wichtig, und blos einer freundschaftlichen Uebereinkunft fähig, geschienen. Dennoch habe das Kammergericht Nullitäten begangen, indem solches in dergleichen Sachen Mandaten erkannt, welche dann zu befolgen man auch nicht schuldig sey. Demnach wäre nicht unbillig, daß die vier Kloster-Sachen einstweilen (doch nicht für beständig, sondern auf Hoffnung eines gütlichen Vergleichs) ausgesetzt gelassen, hingegen inzwischen die andern Revisions-Sachen ungesäumt vorgenommen, also nicht der ganze Lauf der Justiz gehemmt würde.“ 1603

Der Katholisch. Stände Antwort

Auf dieses Memorial nun übergaben die Katholischen Stände ein dergleichen, nachfolgenden Inhalts, den Protestanten zur Antwort: „Was die Protestanten der Aussetzung der vier Klostersachen halber begehret, hätten die Katholischen genugsam erwogen, und wäre ihnen nichts liebers, als wenn sie denselben hierinne willfahren könnten. Sie erinnerten sich aber, daß im Reichs-Abschied 1598. den Revisions-Deputirten die Ausmachung aller damals anhängig gewesenen Revisions-Sachen einhellig übertragen worden. Hieben müßten denn die Gesandten der Katholischen Stände, ihren allgemein haben-

1603 den Befehlen gemäß, lediglich verbleiben, und dürften hierin nichts nachgeben. Es müßten auch die Katholischen Fürsten keine Ursache, um welcher willen diese vier Sachen von den andern Revisions-Sachen abgesondert werden müßten. Dieses um so mehr, als die in diesen Processen verlohren habende Theile sich selbst gutwillig, bey dem Kammergericht eingelassen, auch hernach das Rechtsmittel der Revision ergriffen, ferner bey dem in Gemäßheit des Reichs-Abschieds von 1598. angestellten Deputationstag die Succumbenzgelder sich bestimmen lassen, derselben wegen Caution geleistet, auch dabey um nichts weiter als gleiche Anzahl Urtheiler gebeten, mithin sich auf so manche Art der Gerichtbarkeit des Kammergerichts als der Revisoren unterworfen hätten. Man sehe demnach nicht, wie die Prot. nun von diesem selbst anerkannten Gerichtsstande wieder abspringen wollten. Dawider dann auch das Eingewandte wegen der Competenz des Kammergerichts in keinen Betracht kommen könne. Das Dubium Camerale 1557. und 1566. habe nur darin bestanden, ob diejenigen Geistlichen, welche nicht unter dem Reich stünden, auch von der Jurisdictione ordinariorum eximirt seyen, in Betreff des Religionsfriedens Processe vom Kammergericht erhalten könnten? nicht, ob überhaupt dieses Gericht in Religions-Friedens-Sachen zu erkennen habe? Auf dieses Dubium nun sey im Abschied des Jahrs 1566. deutlich der Bescheid gegeben, daß das Kammergericht jedem, der wider den Rel. Fr. beschwert zu seyn darthun könne, rechtliche Hülfe erweisen solle. In Gemäßheit welches Schlusses dann das Gericht hernach nicht nur in denen vier bestrittenen, sondern noch weit mehreren in den Rel. Fr. einschlagenden Sachen,

erkannt,

erkannt, auch bey denen weiter übergebenen du- 1603
biis dieses schon erledigten nicht mehr gedacht
habe. Zudem, gesetzt auch, daß das Dubium
Camerale so, wie man Prot. Seite angebe, ge-
wesen, so sey ja das Kammergericht befugt, ja
schuldig, einem jeden, dem sein rechtmäßiger Be-
sitz gewaltsam entzogen worden, nach den gemeinen
Rechten zu Hülfe zu kommen, und wenn es ein
Heide oder Türk wäre. Also könne wol hierun-
ter keine Nullität begangen seyn. Sollte aber
doch eine Parten glauben, daß dergleichen began-
gen worden, so wäre ja auch dafür das Rechts-
mittel der Revision da, daß man dieselbe bei-
bringen und beweisen könne. Wenn endlich die
Prot. gar behaupten wollten, daß in dergleichen
Sachen schlechterdings keine richterliche Ent-
scheidung, sondern blos gütliche Vergleichung
Statt habe, so hätten sie ganz unrecht, eben weil
in dem R. A. 1566 die Erkenntniß darüber dem
K. G. zugebilligt und aufgegeben worden. Die
Verordnung des Rel. Fr. aber von der gütlichen
Uebereinkunft gienge nur Religions-Punkte,
nicht aber geistliche Güter an. Da nun aus die-
sem allem die Protestantischen Stände sich selbst
wol zu bescheiden wissen würden, daß keine ge-
gründete Ursache vorhanden, warum die Revi-
sionen ohne die vier Klostersachen, hingegen
genug dergleichen, warum sie alle miteinander vor-
genommen werden müßten, so bitte man dieselbe
freund- und dienstlich, selbst von dem abseiten ih-
rer vorgebrachten Begehren abzustehen, und die
Sachen nach der Verordnung des R. A. 1598.
ausmachen zu lassen, damit die heilsame Justiz
nicht gar gesteckt werde, u. s. w.„

1603 Ob nun hierauf wieder etwas von Seiten
Der Katholischen Erinnerungsschrift die Justiz betr. der Protestanten geantwortet worden, ist mir nicht bekannt: wohl aber findet sich im Druck eine von Seiten der Katholischen Gesandten, der Kaiserlichen Commission (noch nach obgedachter letzter Antwort derselben an die Stände)
5 Jul. überreichte sogenannte unterth. Erinnerung, des Inhalts: „Wiewohl die Katholischen Stände nichts liebers gesehen hätten, als daß des Justizwesens im Reich halber alles zu gutem Ende hätte gebracht werden können, so müßten sie es doch, da sich unvermuthete, nicht von ihnen herkommende Hinderrisse gezeigt, dabey bewenden lassen. Sie würden sich solches für diesesmal noch lieber gefallen lassen, wenn sie nur für die Zukunft gute Hoffnung zu Beylegung dieser Schwierigkeiten haben könnten. So aber könnten sie dieses gar nicht, da aus allen Vorgängen sich nicht undeutlich zeige, daß die Prot. nicht nur darauf ausgingen, die bisher besessene geistliche strittige Güter zu behalten, sondern freie Hände zu erlangen, um auch fernerhin geistliche Güter nach Gefallen einzuziehen, somit in diesem Punkt den Rel. Fr. ganz umzustoßen. Welches sich daraus ziemlich klar erwiese, weil sie diese Kloster-Sachen nicht als Spolien-, sondern als unmittelbare Religions-Sachen angesehen haben, somit gar keiner rechtlichen Erkenntniß unterwerfen wollten, als wodurch dann den Katholischen alle Mittel, zu denen ihnen bisher entzogenen, auch noch ferner entzogen werdenden Kirchengütern zu gelangen, gänzlich benommen werde, demnach sie zuletzt aller geistlichen Güter und mit ihnen als Folge gar aller Religions-Uebung beraubt werden könnten. Denn, wollte man etwan auf die gütliche Auskunft, von der die Protestanten

immer

immer sprächen, sich verlassen, so wäre dieses eben 1603
so viel als nichts, da die etwa zu bestellenden Schiedsrichter beider Religionen, sich ebenwohl wieder theilen, und jede für ihre Glaubensverwandten sprechen würden. Was auch dergleichen Zusammenkünfte gefruchtet, und was die Protestanten dabey für Praktiken gebraucht, sey aus dem Straßburgischen Vorfall zu sehen. Ueberhaupt sehe man jetzo stärker, als jemals, der Protestirenden Bemühen, den Rel. Fr. umzustoßen, und einen neuen für sie noch vortheilhaftern Vergleich zu erhalten, daher dann die Katholischen auf dieses Vorhaben, um es zu hintertreiben, wachsamer, als je, seyn müßten. Und ob man schon vom Kaiser gewiß versichert sey, er werde der Katholischen Reiigion nichts zu leide geschehen lassen, so hielten doch die Gesandten der Katholischen Stände es für ihre Schuldigkeit, bey der Kaiserlichen Commission desfalls eine kleine Erinnerung zu thun, weil zu besorgen stehe, daß Pfalz und Brandenburg hinfüro gar in keine Deputations-Versammlung willigen möchten, es werde dann die Aussetzung der 4 Kloster-Sachen bewilligt. Sollte aber dieses geschehen, mithin den Protestanten hierin so schlechterdings ihr Wille gethan werden, so würde auf die letzt die so lange gesuchte Freystellung nachfolgen, und diese nicht nur den Untergang der geistlichen Güter, sondern auch nach und nach den der ganzen Katholischen Religion bewirken. Dieses alles aber zu wagen, sey unverantwortlich, und schicke sich nicht, um etwa den doch nur unsichern Frieden zu erhalten, Gottes Ehre und die ganze Religion in Gefahr zu setzen; vielmehr hielten sie sich schuldig, ohne weiteres Zaudern, Leib, Gut und Blut zur Erhaltung der Katholischen Religion aufzusetzen.

1603 Wesfalls man hoffe, daß der K. hierin ja nichts, ohne den Katholischen Ständen davon vorher Nachricht zu geben, beschließen werde, u. s. w.„ Und so viel von denen in der Kaiserlichen Proposition enthaltenen Sachen!

Mekleburgischer Sessionsstreit

Nun aber auch auf die außer der Kaiserlichen Proposition auf dem Reichstag d. J. vorgekommene und im R. A. berührte Sachen zu kommen, so fange ich mit der Mecklenburgischen Rangstrittigkeit an. Es erließ nemlich der Erzh. Matthias an sämmtliche Stände eine Erinnerung r), des Inhalts: „Sie würden wissen, was im Jahr 1594. auf damaligem Reichstag, zwischen den Häusern Mecklenburg, Hessen, Würtenberg, Pommern und Baden, wegen strittiger Sitzung vorgegangen sey s), und welchergestalt im Namen und an Statt dieser vier Fürsten auch der Vertrag, den der Kaiser zwischen den Jülichischen und Mecklenburgischen Gesandten bis zum rechtlichen Austrag der Sache den 30. Jun. 1594. errichtet, angefochten werden wollen, darauf der K. den 2 Aug. hernach sich ein wohlerwogenes Bedenken von den Ständen ausgebeten, welches dann den 16. Aug. von den Churfürsten hernach eingekommen. Weil aber bald zur selbigen Zeit der Reichstag zu Ende gelaufen, mithin die Sache im vorigen Stand geblieben, so legten nunmehr die Mecklenb. Gesandten dieses Gutachten für ihre Herrschaften und für sich aus, und bäten ihn den Erzh. um Handhabung, wie aus der Schrift, sammt den Beylagen, zu ersehen seyn würde. Er, der Erzh. habe dem K. Nachricht gegeben. Da

7 Apr.

nun

r) Sie stehet in meinem mehrgedachten Mscr. von S. 233 — 236.

s) S. N. T. R. Geschichte XVIII. Band S. 452 u. f.

nun nochmals vonnöthen zu seyn befunden worden, 1603
die ganze Sache dem Chur- und Fürstenrath von neuem vorzutragen, so gesönne er hiemit an dieselben, daß sie, die Gesandten der nicht mit im Streit befangenen Stände, obgenannte Schriften ablesen, die andern der streitenden Herren Gesandten dagegen hören, und nach gehaltener Umfrage ihr Gutachten, was dieser Irrungen halber zu verfügen, übergeben möchten.„

Die Mecklenburgische Schrift t) selbst war des Inhalts: „Ihm, dem Erzh., sey zur Genüge bewußt, wie das Fürstl. Haus Mecklenburg des Vorzugs der Stimme halber, von andern Fürsten, jedoch mit Unfug, angefochten werden wolle. Denn obwol Mecklenburg älterer Fürst, mithin ihm der Vorgang gebührend sey, habe Jülich doch darüber mit ihm Streit angefangen, daraus erfolgt, daß bey dem Reichstag 1576. der Reichsvicekanzler im Fürstenrath dem Mecklenburgischen Gesandten, sich des Stimmrechts vor Jülich zu enthalten, befohlen. Da nun diese sich beschwert befunden, hätten sie gegen dieses protestirt, ingleichen auch ihre Fürsten bey dem Kaiserlichen Hof super turbata possessione gegen Jülich Klage geführt, die noch unentschieden hänge. Weil auch der H. von Mecklenburg nicht so schlechterdings sich aus dem Besitz verdrängen lassen wollen, so habe derselbe 1594. seinen Gesandten befohlen, den Platz vor Jülich zu behaupten, wie er dann auch schriftlich bey dem K. eingekommen, und gebeten, pendente lite ihn bey dem Vorsitz zu lassen. Deswegen habe der K. dann zwey Commissarien zu gütlicher Handlung zwischen Jülich und Mecklenburg deputirt, welche nach langer Hand-

Mecklenb. Schrift.

t) Sie stehet ebendas. S. 236 ff.

1603 Handlung endlich den Vergleich u), wie es einstweilen mit dem Vorsitz zu halten sey, getroffen, und, wie es sub 1. beiliege, zu Papier gebracht. Als nun diesem zufolge die Mecklenburgischen Gesandten im gedachten Jahr 1594. ihren Sitz nehmen wollen, so wären die Gesandten der vier unter sich abwechselnden Häuser, Würtemberg, Hessen, Baden und Pommern, zugleich, ohne Fug, aufgestanden. Und weil darüber Irrung entstanden, so hätten damals der Erzb. von Salzburg und der Pfalzgraf zu Neuburg sich ins Mittel geschlagen, und die Mecklenburgischen Gesandten ersucht, dem Kaiser zu Lieb nur auf wenige Tage sich still zu halten, mit dem Erbieten, bey dem K. die Entscheidung der Sache betreiben zu wollen, bey welcher diese Nachgiebigkeit zu keinem Nachtheil gereichen solle. Diesem zufolge hätten dann auch die Mecklenb. Gesandten sich des Votirens einige Tage enthalten, der gewissen Hoffnung, der Kaiser werde den Streit bald zu schlichten bemühet seyn. Da sich aber dieses verzogen, hätten die Mecklenb. Gesandten desfalls eine Bittschrift eingegeben, worauf der K. den Churſächsischen Administrator und gedachten Pfalzgrafen von Neuburg zur Untersuchung dieser Sache bestimmet. Dieser habe die sämtlichen Parteien unterschiedliche male verhört, bey welcher Gelegenheit dann Mecklenburg klärlich dargethan, daß es, wenn auch von den nun streitenden Häusern die Fürsten selbst auf den älteren Reichstägen zugegen gewesen, dennoch allemal den Vorsitz gehabt, z. B. 1566. Herzog Ulrich, 1576. Herzog Johann Albrecht, 1582. abermals H. Ulrich. Wie dann auch dieses der Natur der Sache gemäß sey, weil

u) S. unten den Auszug sothanen Vergleichs, unmittelbar nach dem von dieser Schrift.

weil Mecklenburg mit Jülich bisher um den Vorsitz gestritten, welcher letzte Stand ja schon lange bekanntermaßen den unstreitigen Vorsitz vor allen den streitenden Häusern habe. Darum bäten dann die Gesandten, daß, weil vermuthlich der Streit dismal von neuem angehen werde, der K. Mecklenburg in dem Besitz des mit Jülich 1594. getroffenen Vergleichs erhalten, die unbefugt streitenden Stände aber ad petitorium verweisen möge. Sollte aber dieses wider Vermuthen nicht geschehen, so wüßte man nicht, warum die bereits 14 Wochen zu Regenspurg anwesenden Mecklenb. Gesandten noch länger hier bleiben sollten.„ 1603

Vergl. in der Sessionssache

Die Kaiserliche Entscheidung, auf die sich in der eben ausgezogenen Mecklenburgischen Schrift berufen wird, ist nachfolgenden Inhalts v): „Nachdem die Jülich- und Mecklenburgischen Gesandten sich der Session halber entzweiet, und keiner, wie doch der K. um jetziger wichtigen Angelegenheiten willen gehofft hätte, einstweilen nachgeben wollen, so habe der K. den Landkommenthur des T. Ordens, Hans Dietrich von Landenberg, Kaiserlichen Rath, sammt D. Rudolf Koraduz, Reichshofrath, bestimmt, um gedachte Fürstliche Gesandten zum Frieden zu ermahnen und wo möglich zu vergleichen. Dieses hätten beide Commissarien aufs beste gethan, und endlich die Sache dahin vermittelt, daß die Mecklenb. Gesandten auf diesem Reichstag einen Vorsitz, doch

v) Sie stehet in meinem oft genannten Mſct. S. 244. 248. dd. 30 Jun. 1594. Es muß aber hier ihr Inhalt in etwas angegeben werden, da bey Häberlin, R. T. R. G. XVIII. B. S. 452. wo dieser Gegenstand berührt ist, nichts davon vorkommt. Sie ist von den beiden Kaiserlichen Commissarien unterschrieben.

1603 doch nur auf den andern Tag (da den ersten Tag die Jülichischen vorsitzen), haben sollen, daß hinfüro auf diesem sowol als künftigen Reichstägen, bis zum Austrag der Sache, die Mecklenburgischen Gesandten den Jülichischen im Votiren nachstehen, hingegen in der Unterschrift vorgehen sollten. Wie dann auch dieses Vergleichs, bey der nächsten Sitzung, von den Mecklenburgischen Erwähnung gethan, von den Jülichischen aber ihr Beyfall in der nemlichen Sitzung bezeuget werden solle. Uebrigens aber solle dieses alles der Befugniß beider Theile nicht im mindesten zum Nachtheil gereichen.„

Gutachten der Churf.

In dem Anschreiben des Erzh. an die Stände dieser Sache halber ist auch eines Churfürstlichen Gutachtens gedacht, so in dieser Sache erstattet worden. Dieses lautete in der Hauptsache dahin w): „Da der K. an sie habe gelangen lassen, der zwischen Mecklenburg und einigen andern Fürstlichen Häusern strittigen Sessions-Sachen halber, ihr Gutachten zu geben, so hielten die Churfürstlichen Gesandten dafür, daß, weil man die Befugnisse der streitenden Theile nicht genugsam vor Augen gelegt habe, diesesmal schwerlich eine Entscheidung zu thun seyn werde, und daß solchemnach am besten ein gütlicher Vergleich, wo er zu erhalten möglich, wenigstens einstweilen zu versuchen sey: indem gleichwol so viel erachtet werde, in Erwägung der bey etlichen Reichstägen gefundenen Session, oder anderer im Reich gehaltener Visitation, Designation, und gehaltenen Ordnung, das Fürstliche Haus Mecklenburg in

ge-

w) Es ist vom 16. Aug. 1594. und in dem oftbesagten Mscr. zu lesen S. 248 — 250.

gebührendem Respect wohl gehalten werden 1603
könne x).„

Hierbey übergab **Mecklenburg** einen Auszug aus den Reichs-Abschieden, wie es von 1495. an mit den Sitzungen gehalten worden y), woraus zu ersehen, daß es wenigstens meistentheils vorgesessen.

Auf jenes Anschreiben des Erzh. nun, 9 Apr. Gutachten der Stände in der Sessions Sache.
ließen die Stände in dieser Sessions-Sache nachstehendes Gutachten an denselben ergehen z):
„Die Stände hätten, nachdem die streitenden Parteien alle abgetreten, das Kaiserliche Anschreiben verlesen und darüber sich berathschlaget. Da nun die Sache nicht gütlich auseinander gehen wolle, wie sie doch sehr gewünscht hätten, so erinnerten sich sämmtliche Stände, daß dergleichen Sachen sonsten dem Kaiser zur Entscheidung heimgestellt zu werden pflegten, wie dann auch die im Jahr 1594. zum Theil persönlich anwesenden Churfürsten in ihrem Gutachten vermuthlich darauf Rücksicht genommen und sich nicht weiter eingelassen hätten; weswegen sie, die Gesandten, sich billig nicht mehr als jene herausnehmen sollten; wozu noch komme, daß manche ihrer Principalen mit der streitenden Fürsten einem oder anderen in näherer Freund- oder Verwandtschaft lebten, auch die wenigsten Räthe darauf instruirt wären. In Gemäßheit dieses alles hätten die Churfürstlichen Gesandten für das zuträglichste gehalten, das 1594. erstattete Gutachten lediglich zu wiederholen. Im Fürstenrath hingegen sey man der Meinung gewesen, daß vor allen Dingen die Güte zu versu-

chen

x) Die Worte von indem an, bis zu Ende, sind des Mſct. eigene, freilich nicht deutliche Worte.
y) Er stehet S. 250—262 des oftgedachten Mſct.
z) Welches ebendas. S. 263—272. zu finden ist.

1603 chen sey, wesfalls dann allerdings Hoffnung sey, daß, da 1594. Mecklenburg und Jülich einstweilen durch die Kaiserlichen Commissarien verglichen worden, auch hier die Bemühung derselben nicht vergeblich seyn werde. Auf den Fall aber, daß solcher Vergleich wider Vermuthen nicht Statt habe, achteten beide, der Chur- und Fürstenrath, für gut, daß die Kaiserliche Commission einen Interims-Spruch, vorbehaltlich jedes Theils rechtlicher Befugnisse, thue, um damit wenigstens jetzo die Geschäffte nicht aufgehalten würden. Dieser Spruch selbst könnte, wie die Churfürstlichen meinten, blos ex aequo et bono geschehen, da hingegen die Fürstlichen geglaubt, daß, weil Mecklenburg einigermaßen seiner Befugnisse halber Bericht gegeben, von jedem der andern strittigen Stände auch dergleichen, etwa binnen einer Frist von 4 Wochen, zu fordern, worauf dann in Gemäßheit derselben der Spruch, jedoch immer mit Vorbehalt jedes Theils Rechten, nur in possessorio momentaneo, geschehen könne. Dabey denn auch der Fürstenrath an Hand gäbe, ob nicht mit den Mecklenburgischen zu handeln, daß sie auf die an sich nicht viel über die benannten 4 Wochen sich erstreckende Zeit, entweder gar des Rathgangs sich enthalten, oder doch durch einen anderen hiezu substituirten Fürstlichen Gesandten ihre Stimme ablegen lassen wollten, also daß dieser nach der seines Herrn wegen gegebenen Stimme auch wegen Mecklenburg das nöthige hinzusetze.„

21 Apr. Commissions-Decret.

Hierauf erfolgte endlich das Commissions-Decret an die Hessischen, Pommerischen, Würtenberg- und Badischen Gesandten a) dahin: „Auf

a) Im ostgedachten Mscr. S. 271 — 273.

„Auf besondere K. Verordnung werde ihnen allen 1603
die Mecklenburgische diesen Streit betreffende In-
formationsschrift zugestellt, mit Befehl und Ver-
mahnen, binnen 14 Tagen desfalls ihren allerseiti-
gen Bericht der Commission zu überreichen. Im-
mittelst aber, damit die Geschäffte nicht aufgehal-
ten würden, stelle man es den Mecklenb. Ge-
sandten anheim b), ob sie inzwischen des Rath-
gangs sich bis zu dem nicht sehr entfernten Aus-
trag der Sache enthalten, oder ihre Stimme durch
einen andern Gesandten vertreten lassen wollten,
welcher, so wie er seines Principalen Meinung an-
gezeigt, gleich darauf die Mecklenburgische, mit
dem Anhang, suo loco et ordine, vortrage.„

Was nun die Mecklenburgischen Gesandten hierauf gethan, weiß ich nicht zu bestimmen; so viel zeigt der Augenschein, daß sie vor der Unterschrift des R. A. Regenspurg verlassen haben müssen, indem sie unter den unterschreibenden Ständen nicht mitgedruckt sind c).

Eine

b) Es muß also das Dekret auch an diese mit ergangen seyn.

c) Sattler Würt. Gesch. T. V. §. 69. h. a. sagt, sie seien aus dem Rath geblieben, und bald gar nach Hause gereiset. Eben dieser Schriftsteller sagt a. a. O. daß es wegen der Mömpelgardischen Stimme auch Streit gegeben habe, indem der Hennebergische Gesandte nicht leiden wollen, daß der Würt. Gesandte gleich nach Würtemberg auch für Mömpelgard mit votire. Endlich sey dem Widerspruch durch das bekannte, suo loco et ordine, abgeholfen worden. Hernach hätten auch die Hessischen Gesandten den Würtembergischen vorgehen wollen, weil Würtemberg jetzt auf eine neue Linie gekommen wäre; seien aber bald von diesem ungegründeten Verlangen, auf die gehörige Vorstellung, abgestanden.

1603 Holsteinische Bittschrift.

Eine andere Sessionsstreitigkeit war die wegen des Herzogthums Holstein, wegen welches der K. von Dännemark und der Herzog Johann Adolf einen gemeinschaftlichen Stimmführer auf den Reichstag gesandt hatten. Dieser übergab der Kaiserlichen Commission eine Supplik, des Inhalts [d]): „Der K. von Dännemark Christian der IV. der als Herzog von Holstein zu diesem Reichstag beschrieben worden, und der H. Johann Adolf von Holstein, hätten ihn Namens dieses Herzogthums auf denselben abgeschickt, wie es sein Creditiv des weiteren bezeugen würde. Nun habe er aber, einiger Verhinderungen halber, nicht gleich den Sitzungen beiwohnen können, und daher des Herzog Ernst von Braunschweig Lüneburg Gesandten, mit dem er ohnehin zusammenzuhalten angewiesen worden, gebeten, an Holsteinischer Statt die Stimme mit abzulegen, und dabey sich nicht versehen, daß andere Häuser dagegen sich setzen würden. Dennoch habe sich zugetragen, daß bey einer Gelegenheit, wo dieser
6/16 Apr. Gesandte also handeln wollen, die Pommerische, Hessische und Badische Gesandten dawider protestirt, und behauptet, es gebühre ihm nicht seine Stimme vor ihnen zu geben, dagegen dann der Gesandte sein Recht auch im Namen von Holstein mit behauptet, und den Protestationen widersprochen habe. Damals hätten die Würtembergischen Gesandten noch nichts dagegen eingewendet,
7/17 Apr. hernach aber, als wieder votirt werden sollen, mit den erstbenannten andern Fürstlichen Gesandten gegen das Holsteinische Votum Einspruch gethan, dagegen dann der Lüneburgische [e]) Gesandte sein

d) Sie stehet S. 273—290. des Mscts, und ist ohne Datum.

e) Im Mscr. steht Würtembergische, welches aber dem Zusammenhang offenbar widerspricht.

sein obiges wiederholet. Das Directorium habe 1603
hierauf den Lüneburgischen Gesandten angegangen,
die Holsteinische Stimme einstweilen, ohne alle
schädliche Folge, mit dem Zusatz, suo loco et or-
dine, zu geben, welches derselbe auch einigemale
hintereinander gethan, so er, der Holsteinische
Gesandte, aber nicht auf sich nehmen noch billigen
könne. Wozu denn auch noch dieses sehr be-
schwerliche komme, daß der Reichs-Erbmarschall
ihm, dem Holsteinischen, gar nicht zu Rath an-
gesagt, noch auch in der Umfrage das Holsteini-
sche Votum gefordert, welches, als es ihm vorge-
halten worden, er geantwortet, er müsse sich nach
seiner Liste richten, in der er Holstein nicht fände,
es müßte also bey der K. Commission die Sache aus-
gemacht werden. Bey Nachsuchung nun über
diesen Vorfall, und dessen Veranlassung, habe er
gefunden, daß die vorigen H. von Holstein immer
darauf gehalten, daß ihnen auf den Reichsver-
sammlungen ihr Sitz und Stimme, wofern wegen
des Vorzugs des Königlichen Hauses ja kein meh-
reres zu erhalten seyn sollte, dennoch unzweifent-
lich vor allen Land- und Marggrafen, (ausgenom-
men Chur-Brandenburg) vermöge der Präro-
gativ der Herzoge vor Fürsten, die nicht Herzoge
sind, wie auch vor denen nach Holstein zu Herzog-
thümern erhobenen Ländern, ungekränkt bleibe,
welches alles den Rechten gemäß sey, und ihm als
Gesandten dabey zu beharren obliege. Schon K.
Friedrich der III. habe dem König von Dänne-
mark Christian I., welcher seiner, des Gesandten,
Principalen gemeiner Stammvater gewesen, zu
Ehren, und zum Lohn für seine viele demselben
geleistete Dienste, dessen in Teutschland habende (1474)
sämmtliche Besitzungen zu einem Herzogthum mit

1603 Namen Holstein erhoben f), laut Briefes, von dem 1570. auf dem Reichstag zu Speier Abschrift sey übergeben worden. Die hernach gefolgte unruhige Regierung des K. Johanns, die noch unruhigere des K. Christians des II. und dann des darauf gefolgten K. Friedrichs bis 1544. mit K. Karl dem V. gehabte Feindschaft seien aber Schuld gewesen, daß Dännemark nicht zu den Reichstägen berufen worden. Und wenn es nachhero etwan zu einigen Reichstägen beschrieben worden, auch wol Gesandten dahin geschickt, so seien diese, wenn ihnen nach Ueberreichung ihres Creditivs nicht gleich ein Platz in dem Reichsrath angewiesen worden, wieder abgereiset, ohne das Ende des Reichstags zu erwarten, daher sie dann auch selten oder gar nicht in den Unterschriften der Stände vorkommen könnten. Doch komme ihnen die 1570. in den Abschied gesetzte Klausel, daß wegen der Stände, die noch nicht zur Sitzung kommen können, Versehung geschehen solle, zu gut. An sich aber sey ausgemacht, daß die Herzoge den Vorsitz und Vorgang bey allen Gelegenheiten vor denen Fürsten, die keine Herzoge seien, als Land- und Marggrafen, von jeher gehabt, wie dann auch in den Titulaturen, wo Herzogthümer und Marg- oder Landgrafschaften zugleich vorkommen, erstere allezeit vorgesetzt würden, wie dann auch dieses die einhellige Lehre der Rechtslehrer sey, und ein Herzog wol ein Fürst, aber nie ein Fürst Herzog genannt werde, auch Marggrafen sich mehrmalen in und außer Teutschland zu Herzogen machen ließen, wie z. B. Jülich und Mantua. Imgleichen wiesen gar viele Beyspiele, daß in den Fürstenraths-Sitzungen mehrmalen die

f) S. Neueste Teutsche Reichsgeschichte VII. Band S. 26.

die neuerlich gemachten Herzoge den ältern Fürsten 1603
in Sitz und Stimme vorgezogen worden. Wenn aber die Land- und Marggrafen dagegen einwenden wollten, es möchte bey solchen Gelegenheiten aus gutem Willen von einigen Fürsten nachgegeben worden seyn, ohne daß dieses einem andern ein Recht oder Schuldigkeit machte: so sey dieses doch ganz ungegründet, indem nicht zu vermuthen, daß jemand freiwillig einem andern, zumal öfters, in einer Befugniß nachgebe, sondern vielmehr vermuthet werde, daß es opinione neceſſitatis geschehen. Insonderheit gegen Würtemberg sey zu merken, daß reichskundigermaßen das Land Holstein einige Zeit vor Würtemberg zum Herzogthum erhoben worden. Daher dann aus diesem allem klar erhelle, daß, ohne noch die Königliche Würde dabey in Betracht zu ziehen, doch dem Hause Holstein vor allen Land- und Marggrafen, auch vor Würtemberg, der Vorsitz gebühre. Sollte demnach in vorigen Zeiten derselbe seinen Herren nicht zugestanden worden seyn, so bleibe diesen doch außer allem Zweifel noch die Befugniß, denselben zu begehren, wie solches auch insonderheit der H. Adolf auf dem Reichstag 1570. erklärt habe. Was aber Pommern betreffe, obwohl dasselbe als Herzogthum älter seyn möchte, so stritten doch für Holstein der Glanz der Königlichen Würde, auf welche ja allerdings mit Achtung zu geben. Sollte jedoch diesem gar nichts zu Ehren geschehen wollen, sondern Pommern der Vorsitz zugesprochen werden, so würde man mit diesem allein sich leichtlich vergleichen können. Weil aber Pommern in einen täglichen Umwechsel mit einigen andern Häusern sich eingelassen, mithin keine gewisse Sitzung habe, so könne er, der Gesandte, auch in Ansehung

1603 Pommerns nichts nachgeben. Er bitte also nun ganz inständigst, und auf die seinen Herren ersprießlichste Weise, (ohne sich jedoch in einen Proceß desfalls einlassen zu wollen, weil man nur dasjenige verlange, was ihnen in Betracht ihrer Herzoglichen Würde zukomme, und derselben anhänge) im Namen des Kaisers, der die Würden gebe, also auch die Vorzüge derselben bestimmen und dabey handhaben könnte, die Anordnung zu thun, daß ihm, dem Gesandten, in seiner Herren Namen, ein solcher Platz im Fürstenrath angewiesen werde, wie er ihn ohne Verantwortung einnehmen könne, so daß, wenn ja dem König seinem Herrn wegen dieser seiner Königlichen Würde kein weiterer Vorzug gestattet werden wollte, doch ihm der Sitz vor den land- und Marggrafen, wie auch vor denen, die nach Holstein in den Herzoglichen Stand erhoben worden, zukomme. Dafür würden seine gnädigste Herren auf alle Weise dankbar zu seyn suchen, und solches am allererstен bey jetzo vorseiender Türkensteuer nach Gebühr zu bezeugen nicht ermangeln.„

Der Häuser Würtemberg ꝛc. Schrift gegen Holstein.

Als nun diese Schrift im Fürstenrath verlesen worden, gaben die Gesandten von Würtemberg, Hessen und Baden, eine Gegenschrift ein [9]), des Inhalts: „Obwohl sie nicht Befehl hätten, sich mit den Holsteinischen Gesandten in einen unnöthigen und unzeitigen Schriftwechsel einzulassen, und sie daher die Holsteinische Schrift, die durch die Geschichte der Reichstäge widerlegt werde, auf ihrem Grund und Ungrund blos beruhen lassen könnten; so wollten sie jedoch, um ihren Herren ja nichts zu vergeben, kürzlich antworten. Zuerst nähmen sie dieses aus der Holst. Schrift bestens an, daß die Holst. Gesandten nie wirklich die

9) In oftgedachtem Mscr. S. 291—297.

die Ausübung des Vorsitzes, den sie verlangten, 1603
darthun könnten, sondern denselben, als ein ihnen zukommendes Recht, erst suchten. Sodann müßten sie gleich dem Vorgeben, als ob sie den $\frac{16}{6}$ April dem Lüneburgischen Gesandten die Vorstimme ohne Widerspruch hätten hingehen lassen, begegnen, als wesfalls sie sich auf die Protokolle beruften, welche ausweisen würden, daß sie, der drei Häuser, W. H. und B. Gesandte, alsogleich widersprochen. Und, gesetzt, aber nicht zugegeben, daß an berührtem Tag, da eben Pommern, nach der herkömmlichen Alternative, vor ihren drei Häusern den Sitz gehabt, etwa die Würtembergischen nicht ausdrücklich widersprochen haben sollten, so sey doch solches damals gar nicht nöthig gewesen, indem der Widerspruch von Pommern, Hessen und Baden ausdrücklich geschehen. Nun sey ohnehin bekannten Rechtens, daß, wenn auch nur eines von vier gleiche Rechte habenden Häusern wegen eines Rechts protestire, solches ihnen allen dieses Recht offen behalte, wie dann auch der Pommerische bey seiner Gegenrede nicht die Absicht gehabt, noch haben können, daß er Holstein gerade nach sich, vor den drey übrigen Häusern, das Stimmrecht zugestehen wolle, sondern daß dieses nach den sämmtlichen vier Häusern seinen Platz zu nehmen habe. Uebrigens widersprächen sie hiemit der ganzen Holsteinischen Schrift, und allem was darin theils gegen des Würtembergischen Hauses Hoheit und Würde, theils gegen den Stand der land- und Marggrafschaft, angebracht worden. Und gelange desfalls an die Kaiserliche Commission die Bitte, weil ihren, der Gesandten, Principalen daran gelegen, daß ihr Widerspruch eben so wie die Holsteinische Schrift verlesen und also jeder-

1603 mann bekannt werde, die Verordnung dahin zu thun, daß diese Schrift in beiden Reichsräthen abgelesen, ferner der Holsteinische Gesandte mit seinem vergeblichen Suchen abgewiesen, und wegen des neuen Gesuchs einer ihm bisher nie (seinem eigenen Geständniß nach) in dem Reichsrath zugestandenen Stimme, die rechtlichen Wege einzuschlagen angehalten werde.„

Diese beide Schriften nun wurden den Reichsständen zum Bedenken von dem Erzh. Matthias zugestellt, welches dann auch dahin erfolgte h): „Sie hätten beiderseitiges Vorbringen wohl gelesen und erwogen. Weil aber vermöge des R. A. zu Speier dem K. diese Sessions-Sachen von den Ständen heimgegeben worden, zudem die Stände bey Gelegenheit der letzten Puncte der Kaiserlichen Proposition, auf diesem Reichstag, sich wegen der Art und Weise, wie diese Prácedenz-Sachen alle zu schlichten, hinlänglich geäußert hätten; so wollten sie es bey gedachter Heimstellung, wie auch erwähnten Bedenken gelassen, und dem K. die Erledigung aller dieser Art Beschwerden nochmals bestens anempfohlen haben.„

Reichsständ. Bedenken. 25 Jun.

Nächst diesen Sessions-Streitigkeiten kommen nun die übrigen bey dem Reichstag eingekommenen Bittschriften. Hierunter nehme ich zuerst die der Reichsstädte i). „Es werde der ganzen Reichsversammlung wohl bekannt seyn, was sowol in den Reichs-Abschieden, als auch insbesondere in der Polizei-Ordnung, wegen verbotener Verführung der Wolle aus dem Reich versehen worden, und wie

Bittschrift der Reichsstädte.

h) Es stehet in dem oftgedachten Mscr. S. 297: 299.

i) Sie folgt in meinem Mscr. in der Ordnung S. 299: 303.

wie jedem Kreis hierüber zu wachen der Befehl zu- 1603
gegangen. Indessen fände sich nicht, daß dieses alles von genugsamer Wirkung gewesen, sondern dennoch werde die Wolle und zumal der Kern derselben ausgezogen und verführet, auch bey Zoll- und Mautstätten öfters unangehalten durchgelassen. Auch fänden sich einige, welche jene Reichstags-Verordnungen gänzlich hintansetzten, und dieselbe als gleichsam durch den Gebrauch aufgehoben anzugeben unterstünden, dadurch dann die Wolle übermäßig vertheuert, die daraus in fremden landen gemachte Tücher wieder in hohem Werthe verkauft, und die Machung guten Tuchs im Reich durch den Mangel guter Wolle erschweret, somit aber vielen Leuten der Unterhalt entzogen werde. Damit nun solches nicht weiter geschehe, und das gemeine Wesen mehr Schaden leide, so hätten sie, die Städte, es anzuzeigen für nothwendig erachtet, mit Bitte, diese Verordnungen in dem R. A. zu wiederholen, und festzusetzen, daß jedermann denselben genau nachzukommen habe, sonderlich, daß man in jeder Obrigkeit landen, an den Zoll- und Mautstätten die Wolle in großer Menge nicht durchlasse, sondern aufhalte.„ Auf dieses Bitten erfolgte von Seiten der Stände die Antwort [k]) dahin, daß allerdings 25. Jul.
dasselbe gegründet, und demselben gemäß zu verfahren wäre. Dem zufolge dann auch in den Reichs-Abschied §. 63. das nöthige eingerückt ward.

Noch eine andere Bittschrift übergaben eben Bittschr. der Reichsstädte, die Seiden- und Wollenwaaren betreff. 17. Jul.
diese Reichsstädte, wegen der Seiden- und Wollenwaaren [l]). Sie stellten nemlich vor: „Obwol bisher mehrmals verordnet worden, daß die

k) Ebendas. S. 303. u. f.
l) In meinem oftgedachten Mfct. S. 304-307.

1603 die Seidenwaaren, auch wollene Tücher, nicht mit bösen durchfressenen, sondern guten, und bey den Reichsstädten gebilligten Farben und Materialien gefärbt und zubereitet werden sollten, auch daß zu Vermeidung merklichen Verlusts, sowol am Gewicht als an der Substanz, auf diese Verordnung mit gebührlicher Strafe gegen die Uebertreter zu verfahren sey; so sey doch dieses nicht wirksam genug gewesen. Sie, die Erb-Städte, hielten zwar scharf darüber, aber andere Stände nicht so sehr; der Hauptverderb aber käme daher [m]), daß die, so mit Seiden handelten, selbst ihre Färbkessel hielten, und die Seide nach Gefallen mit Farbe beschwerten, desgleichen auch die Wollentücher nicht durch ganze, sondern zur Ersparung des Waids (mit Verfälschung der Tücher) mit halben Stahlen färbten. Und hielten sie dafür, daß die, so dieses schädlichen Färbens gebrauchten, von denen Orten, in denen es verboten, entwichen und an andere Orte gezogen wären. Da aber durch diese Bereitung die Waare merklich verderbt und der Käufer in Nachtheil gesetzt würde, dieser Betrug aber an vielen Orten ohngescheuet im Schwang gehe, so hätten die Erb-, Frey- und Reichsstädte gerne sehen mögen, daß jene Verordnungen in beständiger Ausübung geblieben wären. Nachdem es aber vornehmlich an dem in Anlage 1. und 2. bemerkten hafte, und an der Abstellung dieser Misbräuche viel gelegen, als bäten die Städte inständigst, daß die desfalls ergangene Verordnungen nochmals im R. A. wiederholet und bestättiget, sodann auch die Beylagen 1. und 2. wohl erwogen, und demnach der Schluß gefaßt werde.„

Die

m) Von hier an, bis zu Ende des Periods, sind es die eigenen Worte der Supplik.

Die Anlage 1. enthält ein Gutachten, wie 1603
das Falschfärben und Schweren der Seide in Teutschland gänzlich auszurotten n), in welchem sonderlich desfalls angerathen wird, „daß man in dem R. A. bey namhafter Strafe befehle, daß gleich nach Endigung desselben jeder Stand in seinem Gebiet, da allbereits Seide bereitet und gefärbt wird, oder künftig bereitet werden möchte, aus dem Seiden- Bereiten und Färben zwey unterschiedene Handwerker mache, so daß der, welcher seine oder anderer Leute Seide bereite, nicht färben, hingegen der Seiden-Färber die Seide nicht bereiten, noch damit handeln dürfe, bey Verwirkung seiner Waare. Es müßte aber, um darüber halten zu können, überall eine gewisse Anzahl Seidenfärber angenommen und dahin beeidet werden, 1) daß sie die schwarz zu färbende Seide nicht schwerten, d. i. aus einem Pfund vorher bereiteter nicht mehr dann ein Pfund schwarzer Seide färben wollten. 2) Daß alle solche Seide nicht mehr als einmal gegallet würde. 3) Daß sie um gebührenden lohn einem Kaufmann wie dem andern aufrichtig färben und darunter keinen Betrug üben, 4) daß sie selbst keine Seide bereiten, auch nicht mit Seide handeln, noch mit andern, so zugleich Seidenhändler und Seidenfärber sind, in Handelsgemeinschaft treten wollten. Alles bey Verwirkung ihrer Waare, auch sonstiger angemessener Strafe an Leib und Gut. Nebst dem müßten an jedem Orte besondere Aufseher und Schaumeister bestellt und beeidet werden, die die Seidenhändler etwa monatweise zu visitiren, und fleißig zu vernehmen hätten, ob dieser Ordnung gemäß gelebet werde, wobey dann die Uebertreter getreulich der Obrigkeit angegeben werden müßten.

n) Ebendas. S. 307.

1603 ten. Weil aber dem Betrug schwerlich genug entgegengegangen werden könne, wenn nicht auch verordnet werde, daß keine falsche Seide, und seidene Schnüre, so von geschwerter Seide gemacht worden, aus andern Landen in Teutschland eingeführt werden dürfe, so könnte diese Einfuhr von Kaisers und Reichs wegen, bey Strafe der Verwirkung der Waaren, auch allenfalsiger Leibesstrafe, verboten werden. Und damit niemand sich mit der Unwissenheit desfalls entschuldige, so könnte jeder Obrigkeit aufgegeben werden, diese Ordnung, der Seide wegen, durch öffentliche Anschläge aller Orten ihrer Lande zu verkündigen. Dabey auch zu bedenken wäre, ob nicht dem Kaiserlichen Fiscal aufgegeben werden solle, gegen die übertretenden Stände auf eine namhafte Strafe zu verfahren.„

Die oberwähnte Anlage 2. ist ein kurzer Bericht wegen der schwarzen Farbe der Tücher, des Inhalts: „da es weltkundig, daß zu Bremen, Stade, Emden und andern Orten, Englische Tücher auf halb Stahlen gefärbt und gemacht würden, da doch zu Cölln die Tücher insgemein auf ganzen Stahlen, zu welchen noch einmal so viel Waid, als zu den halben Stahlen nöthig sey, gefärbt werden müßten; so sey leicht zu erachten, daß, wenn dem Tuch die Hälfte ächter Materialien abgezogen werde, dieser Abzug mit Zusatz falscher Materialien ersetzt werden müsse, daraus dann folge, daß die auf halbe Stahlen gefärbte, und in Jahresfrist nicht verkaufte Tücher in sich selbst verderben, und die Haare, wegen dazu gebrauchter schlechter Materialien, von selbst abfallen müssen, wodurch dann sonderlich der gemeine Mann gar sehr vervortheilt und um sein Geld gebracht werde.„

In

In Gemäßheit dessen nun erfolgte der Stände Bedenken dahin o), daß forderſamſt die dieſer Sache halber bey den vorigen Reichstägen p) gemachte Verordnungen in dem R. A. wiederholt, ſodann den Ständen aufgegeben werden ſolle, nicht allein ernſtlich darüber zu halten, ſondern auch die von den Reichsſtädten als Beylagen übergebene Bedenken wohl zu überlegen, und ſoviel ſich nach jedes Landes Gelegenheit thun laſſen will, ins Werk zu richten, und thätig daran zu ſeyn, damit dem Betrug der ſchwarzen Farbe vorgekommen werden möge. 1603 25. Jun. Bedenken der Stände.

Noch eine Bittſchrift der Niederrheiniſch-Weſtfäliſchen Kreisſtände kam an die Reichsverſammlung *), des Inhalts: „Sie würden allerſeits wiſſen, was bereits auf vielen Reichstägen wegen der Brabantiſchen Evocationen beſchloſſen worden. Ob nun wol, nach der Kaiſerlichen Vertröſtung auf dem letzten Reichstag, zu hoffen geweſen wäre, daß der Erzh. Albrecht, als Herr von Brabant, dieſe beſchwerlichen Eingriffe in die Rechte der Stände inzwiſchen abgeſtellt haben würde, ſo hätten doch die Lürtichiſchen und Jülichiſchen, auch Cölniſchen und Aacheniſchen Geſandten ausgeführt, daß dieſe Proceſſe wider ihre allerſeitigen Unterthanen und Bürger fortgeſetzt, ja ſtärker als zuvor getrieben würden. Da nun ſolches zu Verkleinerung des Reichs insgeſamt mitgehöre, und es daher dem ganzen Reich darauf ankomme, daß es abgeſchafft werde, ſo bäten ſie die ſo oft beſchloſſenen Mittel wirklich Supplik der Niederrh. Weſtf. Stände. 17. Jun.

zur

o) Ebendaſ. S. 314. u. f.
p) Von dem Reichstag von 1594. ſ. N. T. R. Hiſt. XVIII. Band, S. 457.
*) S. 674. meines oftangef. Mſct. bis 678.

1603 zur Hand zu nehmen, und dem Reichsabschied einzuverleiben.„

25. Jun. Burg. Gegensbericht.

Hierauf gaben die Burgundischen Gesandten nachfolgenden Gegenbericht ein †): „Es hätten die 3 Westfälischen Kreisstände bereits in einer andern Schrift, Gravamina betitelt, von dieser Sache etwas vorgebracht. Als aber sie, die Burgundischen, damals gemeldet, daß solche Klagen viel zu allgemein wären, und daß, wenn man die Fälle dieser Processe insbesondere anbringen würde, der Ungrund ihrer Klage gezeigt werden könne, so hätten die Gegner nichts weiter geantwortet. Auch als diese Schrift nochmals in Erwägung gezogen, und von den Burgundischen das nemliche wiederholt, von den Oesterreichischen aber darauf gestimmt worden, daß die nach den Niederlanden bestimmte Friedensgesandte auch davon zu handeln Befehl bekommen sollten, hätten einige Westfälische Kreisstände, als Jülich, Paderborn, Lüttrich, Prüm und Stablo auch damit eingestimmt, daher man dann um so weniger noch eine besondere Klage desfalls hätte erwarten sollen. Es sey aber dergleichen dennoch eingekommen, jedoch abermals ohne besondere Angabe einiger Fälle. Da nun auf eine solche allgemeine Klagschrift nichts bündiges zu antworten sey, so wollten sie ihre vorige Antwort wiederholet haben. Damit aber doch nur einiges dem Gegentheil entgegengesetzt werde, so sey zu merken, daß nach K. Karl des IV. sogenannter Brabantischen Bulle alle und jede Brabantische Unterthanen ausserhalb lands weder an Leib noch Gut verarrestirt werden dürften, mithin jeder, der eine Personal-Klage gegen einen dergleichen Unterthanen hätte, ihn vor seinem gebührenden Richter belan-

†) S. 673. bis 686. des ofterr. Mscr.

belangen müsse, daher dann die Brabantische Re- 1603
gierung befugt sey, jedem ihrer Unterthanen, der
gegen diese Bulle beschwert werden wolle, zu helfen.
Ueber dieses alles hätten sich dann die Westf.
Stände um so weniger zu beschweren, weil es
den gemeinen Rechten gemäß sey. Und obwol die
Westf. Stände weiter antworten möchten, daß
unter diesem Schein auch andere nicht wirklich
Brabantische Unterthanen, gegen die im Reich ge-
schehene Arreste, bey der Brabantischen Regierung
Processe ausbrächten, so wäre doch hierauf die
leichte Antwort vorhanden, daß jeder Richter auf
das Anrufen der Partenen Proresse erkennen müs-
se, und dann dem Gegentheil freystehe, ihre Ein-
reden dagegen vorzubringen, also, daß, wenn sich
befinde, daß der Impetrant kein Brabanter sey,
die Processe kassirt, und er zu den Unkosten verur-
theilt werde. Wollten aber die Westf. Stände
behaupten, daß auch in dergleichen Fällen, da der
Ungrund des Gerichtsstands erwiesen worden, die
Brabantische Regierung die Aufhebung des Ar-
rests erzwingen wolle, so sey ohnehin erstlich alle-
mal die Vermuthung für das Urtheil, bis das
Gegentheil klar erwiesen worden. Wollte man
allen Ausflüchten Statt geben, so würde nie ein
Richter Recht sprechen können. Zum andern,
so müßten, ehe man von dem Ungrund eines Ur-
theils sprechen könne, alle Verhandlungen der
Partenen gegen einander eingesehen werden. Drit-
tens, da es bekandt, daß die Regierung, so wie
das Herzogthum Brabant, dem Reich nicht un-
terworfen sey, dasselbe auch über die Rechtmäßig-
keit der daselbst entschiedenen Sachen keine weitere
Entscheidung sich anmaßen solle. Diesemnach bä-
te man Burgundischer Seite, die Westf. Stände
anzuhalten, daß, wenn sie ja etwas in besonderen

Fällen

1603 Fällen noch zu klagen hätten, sie solche verzeichnen möchten, bis solches aber geschehen, auf ihr Anbringen im geringsten nicht zu geben, viel weniger dem zukünftigen Reichs-Abschied etwas gegen Burgund einverleiben zu lassen, widrigenfalls sie gegen alles protestirt haben wollten.„

Dieserhalben nun erging das Gutachten der Stände [q]) dahin: daß durch die in die Niederlande abzuschickende Gesandtschaft dieser Beschwerden halber bey dem Erzh. Albrecht Vorstellung geschehen, und wenn diese fruchtlos abliefen, auf der nächsten Reichszusammenkunft die Sache weiter in Berathschlagung genommen werden solle.„

Jülich u. Berg. besondere Beschw.

Aus dem oben im Auszug beygebrachten Gutachten des Westfälischen Kreises ist ersichtlich, daß einige Stände, sonderlich Jülich, noch besondere Beschwerden einzugeben gehabt. Diese folgen nun, und zwar zuerst die der Herz. Jülichischen Gesandten [r]). „Bereits im Jahr 1599 sey ein ganzes Kriegsheer in die Clevischen Lande eingeführt worden, welches in denselben großen Schaden aller Art gethan, fast alle veste Oerter eingenommen, auch den Rheinstrom, und dessen Handel, sogar durch ein offenes ausgegangenes Edikt, beeinträchtiget habe. Nach der Zeit sey die Rheinbergische Belagerung zu Wasser und Land erfolgt, dabey das Jülichische Gebiet an beiden Seiten des Stroms abermals viel gelitten habe. Gleich nachher sey die ganze, dem H. von Jülich gehörige Grafschaft Mörs, samt Zugehörungen, eingenommen, auch bishero nicht wieder zurückgegeben worden, wie die besonders desfalls beygelegte

q) Im Mscr. S. 1133.
r) S. 405:407. des Mscr.

legte Schrift des mehreren zeigen werde *). 1603
Nebst dem seyen, wider das alte Herkommen, verschiedene Aemter des Jülichischen Landes, als Grafenwörth, Häylshausen, Kronstein, Steinworth, und andere, mit starken Auflagen beschweret worden, dazu man sich des Vorwands, als wenn dieselbe eigentlich Geldrischer Hoheit, der Aemter Hochdüffel und sonsten wären, bedienet, wie des weiteren aus der Instruction, die desfalls den Gesandten mitgegeben, zu ersehen seyn werde †). Ferner sey die Reuterey, welche zur Besatzung in Rheinbergen gelegt worden, in das Herzogthum Berg eingefallen, und habe alle nöthige Fütterung mit Gewalt abgeholt. Weiter hätten die Meutinirer zu Hochstraten mit Brand, und Drohschreiben, die Fürstlichen Lande in Schrecken und Schaden gesetzt, welches alles der H. weil er keine Hülfe von den Benachbarten erhalten, selbst aber Truppen nicht mehr besolden könne, zugeben müssen. Ueber dieses alles sey im Jahr 1602 eine große Anzahl Kriegsvolk eigenes Gefallens ins Fürstenthum **) gerückt, welche dasselbe nach Gefallen geschätzt, und daselbst vielen Muthwillen verübt hätte, welcherley Einlagerung sogar in der Charwoche geschehen. Der täglichen Streifereyen beider kriegenden Niederländischen Theile, aus den nächsten Besatzungen, nicht zu gedenken. Welches alles den zu erwartenden Kaiserlichen Commissarien auf das deutlichste bewahrheitet werden könne, und dabey bewiesen, daß sich der seit dem letz-

*) Diese folgt gleich hienach im Auszug.
†) Das scheinet die auch hier weiter unten, nach der Deduction wegen Mörs, im Auszug beygebrachte Instruction zu seyn.
**) Davon wird unten in der Geschichte des Niederländ. Kriegs etwas vorkommen.

1603 letzten Reichstag in den Fürstlichen Landen geschehene Schaden auf 6000000 Thaler belaufe u. s. w.„

Jülich und Clevische rechtl. Ausf. wegen Mörs.

Weiter kam auch der Herzog von Cleve mit einer rechtlichen Ausführung gegen Nassau Oranien, wegen Mörs und anderer Orte, ein, des Inhalts [s]): „Die Grafschaft Mörs gehe seit mehr als 300 Jahren von Jülich als feudum ligium zu lehen. Da aber der männliche Stamm der Mörsischen Grafen ausgegangen, sey 1541 zwischen H. Wilhelm von Cleve, und Wilhelm Gr. von Nuenar, auch dessen mit Annen Gräfin zu Wied, Gr. Friedrichs von Mörs Enkelin, erzieltem Sohn, Gr. Hermann von Nuenar, ein Vertrag aufgerichtet worden, dahin, daß die Gräfin von Nuenar das Land Mörs, zu rechtem Erblehen für sich und ihre Erben männlichen, und in Ermanglung desselben, weiblichen Geschlechts, von Cleve empfangen, und fernerhin die Mann- und ledige Lehenschaft absein solle; worauf auch ermeldete Grafen also mit der Grafschaft Mörs, hernach mit dem Schloß, Stadt und Ländchen von Krakau und Crevelt besonders, für sich und ihre Erben belehnet worden [t]). Wie nun obgedachter Graf Hermann 1578 gestorben, so sey zwischen seiner hinterlassenen Schwester, der Gräfin Walpurg, samt ihrem Gemahl Gr. Adolfen von Nuenar, und dem H. von Jülich, wegen der Grafschaft Mörs, und insonderheit wegen der Herrschaften Freimersheim, Krakow und Crevelt, auch anderer Stücke, Streit entstanden, welcher dann durch dazu benannte Schiedsrichter zu Cleve dahin beygelegt worden, daß, wenn er, Graf Adolf, nach seiner Gemahlin mit Tode ohne leibes-Erben

(23 Mai. 1579)

s) Sie stehet in meinem oftbenannten Mfct. 316:394. und ist ohne Datum.

t) Hiebey wird sich auf Lehenbriefe und Reversalien bezogen, sub A-F. die aber nicht in meiner Hand, schrift mit abgeschrieben sind.

Erben abgehen würde, (maßen ihm bis dahin die Leib- 1603
zucht zustehe) alsdann die Grafschaft, Stadt und Schloß Mörs, mit aller Zugehör, dem H. von Jülich zufallen und sein Eigenthum seyn solle, zu welchem Ende dann die sämtlichen Unterthanen, gleich nach der von dem Gr. von Ruenar desfalls zu empfangenden Belehnung, dem H. die Eventual-Huldigung zu leisten hätten. Wobey dann ferner ausgemacht worden, daß, da der H. von Jülich von dem Abt zu Werden mit der letzterem durch den Tod Grafen Hermanns von Ruenar heimgefallenen Herrschaft Freimarsheim bereits belehnet sey, so solle dieser den wirklichen Besitz auch daselbst ergreifen, und alle Beamte ihm huldigen lassen, hernach aber diese Herrschaft dennoch der Gräfin Walpurg, gegen Verfertigung eines Inventariums, auch Leistung der Nießbrauchs-Sicherstellung, auf ihre Lebenszeit einräumen, also, daß es nach ihrem Absterben alsogleich ohne Widerrede und fernere Einschränkung an Jülich zurückfalle. Wegen des Schlosses Krakow, auch Stadt und Ländchen Crevel, sey beliebt worden, daß beides, samt dem Weilerhof im Amt Lyhen, aus besonderer Gnade dem Grafen zum rechten und erblichen Mannlehen für sich und seine männliche Erben zu Lehen gegeben werden solle. Welchen Vertrag dann Graf Adolf und Gräfin Walpurg unverbrüchlich zu halten versprochen, mit angehängter Entsagung aller möglichen Ausflüchte, darauf auch die wirkliche Belehnung erfolget, und die Eventualhuldigung an Jülich hernach geleistet worden [u]), wie nicht weniger die Besitz-Ergreifung zu Freimersheim von Jülichischer Seite geschehen [v]). Da nun verschiedene Jahre hernach der Graf Adolf, und später die Gräfin (7. Aug. 1579) (13. Aug. eod.)

u) Hier wird sich auf Anlagen sub tit. G-K bezogen, die aber leider auch im Mscr. fehlen.

v) Laut Anl. L. M. die auch abgehen.

1603 Walpurg verstorben, so habe in Gemäßheit dieser Verträge Jülich alsobald, mit gutem Willen der Unterthanen, von Mörs und Freimerheim, auch allen Zugehörungen, Besitz genommen, dem dann bald darauf auch die Besitznehmung zu Krakow und Crevel, wie auch auf dem Weilerhof, soviel nach Gestalt der Sachen geschehen können, jedoch in optima juris forma, nachgefolget. Ob dann nun wol Jülich bey solchen Umständen am wenigsten erwartet hätte, daß die verstorbene Gräfin Walpurg als beeidigte Vasallin von Jülich, ohne Vorwissen des Lehensherrn, die ungezweifelten Lehensstücke an jemand, wer es auch sey, heimlich zu verschenken oder sonst zu übertragen sich unterstehen sollte, so habe doch der Graf Moritz von Oranien den Rittmeister Pabst Wirich Kluit w) abgesandt, der dem Magistrat zu Mörs (2. Jun. 1600.) ein Schreiben eingehändigt, um die Grafschaft in Besitz zu nehmen. Als aber derselbe durch den Magistrat selbst, so wie die dort befindlichen Clevischen Räthe, höflichst abgewiesen worden, so hätte dieser Herr zwey Schreiben, eines an den Herzog von Cleve, das andere an dessen Räthe abgeschickt, und darin angegeben, „daß die Gräfin (9. Jun. eod.) Walpurg ihm dem Grafen Moritz die ganze Grafschaft Mörs, samt Freimerheim, Krakau und Crevelt anfänglich durch ein Testament, hernach durch eine Schenkung unter Lebenden feyerlich übertragen, auch gleich auf der Stelle alle vorfindlich gewesene Briefe und Siegel überliefert, und ihm Erlaubniß gegeben, eigenmächtig sich in den Besitz zu setzen. Demnach habe der Graf die Grafschaft durch die Holländischen Truppen von der Spanischen Gewalt befreyet, auch eine Zeit-

lang

w) Gerade so wird er in dem Mſct. geschrieben; doch muß in dem lächerlichen Vornamen Pabst wol ein Fehler seyn.

lang besetzt gehalten, auch in dieser Zeit unter- 1603
schiedliche actus possessionis ausgeübt. Auch hernach, als die Besatzung aus Mörs herausgezogen, und der Gräfin bewilligt worden, daß zu mehrerer Ruhe die Gräfin das Land, jedoch im Namen des Grafen, auf Lebenslang besitzen solle, habe sich die Gräfin feierlichst erklärt, daß alle actus possessorii, so durch sie oder ihre Diener daselbst ausgeübt würden, ihm dem Grafen an seinem Rechte keinen Schaden bringen, sondern vielmehr als zur Erhaltung desselben unternommen anzusehen seyn sollten. Demnach möchten die Clevischen Räthe zu Vermeidung aller Thätlichkeit gutwillig sich verstehen, alles, was bishero von Clevischer Seite zu Störung dieses Besitzes unternommen, abzuthun, und die allenfalsigen Clevischen Befugnisse auf rechtliche Weise zu suchen.„

Als man nun Clevischer Seite diesem wider- cod. a.
sprochen, und sich zu gütlicher Zusammenkunft erboten, so sey eine dergleichen zu Emerich veranstaltet worden, da dann des Gr. Moritz Abgeordnete auf obgedachtem Testament und nachgefolgter Schenkung bestanden, und die Wieder-Einräumung von Mörs vor allen Dingen verlangt hätten. Clevischer Seite habe man eingewendet, daß die verstorbene Gräfin, als Clevische Vasallin, gar nicht befugt gewesen, über diese Lande, so wenig als über das Werdische Lehen Freimersheim, eine Verordnung zu machen, wie sie dann auch von Krakau und Crevel gar nur lebenslängliche nießbräuchliche Besitzerin gewesen. Des Gr. Moritz Gesandten aber hätten weiter geantwortet: obwol die Grafen zu Mörs von 1284. an die Clevischen Lehen über dieses Land als feudum ligium empfangen, so hätte doch Gr. Johann von Cleve 1361. die Lehens-Gewähr nachgelassen, und vermittelst eines besondern

1603 Quitbriefs bekannt, daß die Grafen ihr Land nicht mehr als Mannlehen zu empfangen hätten, daher dann die folgenden Grafen bis 1541 die H. von Cleve als Lehensherrn zu erkennen beständig sich geweigert, mithin die Grafschaft 180 Jahre als Eigen besessen. In diesem Jahr aber (1541) wäre bey dem Vertrag zwischen H. Wilhelm von Cleve und Gr. Wilhelm von Nuenar, nach welchem die Lehen auf männliche, und weibliche Erben wieder empfangen werden sollten, doch das feudum ligium oder ledige Mannschaft abgethen, auch dem Gr. von N. von dem H. zu Cleve Schutz und Schirm zugesagt worden. Es habe aber nach Gr. Hermanns Tode der H. des Grafen Schwester, Gräfin Walpurg das Lehen, als einer einmal ausgeschlossenen Frauensperson, immer verweigert, auch anstatt des versprochenen Schutzes es bey dem Abt zu Werden zuwegegebracht, daß die Herrschaft Freimersheim ihm selbst dem H. zu Lehen gegeben, mithin die Gräfin ausgeschlossen worden. Weiter habe der H. dem Gr. von Reiferscheid, bey dem Streit wegen der Herrschaft Padburg, gegen die Gräfin allerhand Vorschub gethan, ihr auch zu Wiedererlangung der Grafschaft Mörs von den Spaniern keine Hülfe geleistet, wie dann der obgedachte Vertrag von 1579. unter dem falschen Vorwand der Regel: femina semel excluſa, semper excluſa: mithin aus einer falschen Ursache errichtet, auch durch Drohungen großentheils erzwungen worden, wie dann demselben ganz ungewöhnliche Klauseln einverleibet worden, nemlich daß die Beamten bereits bey Leben der Gräfin dem Herzog huldigen sollten. Nach diesem allem könne sich der H. auf den Vertrag von 1541, welchen man Clevischer Seite gebrochen, nicht berufen, eben so wenig als aus angegebenen Ursachen auf

den

den letztgedachten Vertrag; vielmehr habe derselbe 1603
sein Lehensgewähr und dominium directum ver-
wirkt, daß also die Gr. Walpurg denselben für
ihren Lehenherrn zu erkennen nicht mehr gehalten,
demnach die Grafschaft Mörs als Eigenthum,
Freimersheim als Werdisches Weiberlehen, so-
dann Krakau und Crevel wegen Clevischer Seite
begangener Verwirkung, an wen sie wollte zu
übertragen, befugt gewesen. Daher dann der
H. um so weniger Recht habe, den Grafen Mo-
ritz von dem mit Mühe und Kosten, durch Aus-
treibung der Spanier, erlangten Besitz der Graf-
schaft zu verdrängen. Die Clevischen Räthe
aber hätten diesem sämtlichen Vorgeben widerspro-
chen, und dagegen angegeben, daß der angegebene
Quitbrief von 1341. allerdings verdächtig, erpracti-
cirt und untauglich gewesen, deswegen auch dessen
ohngeachtet Gr. Friedrich von Mörs, nach wie
vor, die Grafschaft von dem damaligen H. zu lehen
empfangen, auch seine Wittwe die Bestätigung
der ihr hieran verordneten Leibzucht von dem H.
gesucht und erhalten, laut beygefügter Urkunden r).
Und obgleich der Nachfolger Grafen Friedrichs,
so des H. von Cleve Schwester zur Ehe gehabt,
und einige von ihnen entsprossene Erben, das Lehen
als Mannslehen zu empfangen sich geweigert, hät-
ten es die H. doch nie dabey stillschweigend bleiben
lassen, sondern verschiedene Mörsische Gefälle des-
falls gepfändet, und wären immer darüber Unei-
nigkeiten zwischen beiden nahe verwandten Häu-
sern gewesen, welche auch dann und wann liegen
gelassen worden, jedoch mit dem ausdrücklichen
Bescheid, daß diese Suspension keinem Theil an
seinem Rechte nachtheilig seyn solle. Darauf sey
dann der neue Vergleich 1541. eben deswegen er-
folget, der untüchtige Quitbrief herausgegeben,

r) Diese sind O. et P. angegebene Beylagen fehlen auch.

1603 und die Grafen von Nuenar mit Mörs, und hernach besonders mit Krakau und Crevelt belehnt worden, mit dem Bescheid, daß der Herzog dem von Hanseln den Pfandschilling auf Krakau, und Gr. Christofen zu Mörs sein daran haben- des Recht erlegen und abwilligen solle. Dabey auch klärlich bewiesen worden, daß der Herzog diesem Vertrag nie zuwider gelebt, daß er der Gr. Walpurg die Belehnung nicht verweigert, sondern vielmehr 1579, so wie ihrem Vater und Bruder geschehen, nemlich für sich und ihre Leibes-Erben, gereicht habe. Mit der weitern Andeutung, daß nach Absterben Gr. Hermanns von Neuenar mit dieser seiner Schwester der Streit vornehmlich gewesen wegen der Herrschaften Freimersheim, Krakau, Crevel und des Weiler-Hofes; indem Freimersheim nach den Lehenbriefen ein Werdisches Mannslehen, und damit nie einiges Weibsbild, sondern Graf Hermann und Wilhelm von Neuenar in ihrem eigenen Namen, zu Mannlehens- und Pachtrechten y) belehnt gewesen i); wie dann auch die geistlichen und Krummstabslehen, imgleichen die Pachtlehen, wenn der Vasall ihrentwegen den gewöhnlichen Eid dem Lehenherrn zu leisten schuldig, nach gemeinem Wahn der Rechtsgelehrten, für bloßes Mannlehen gehalten würden, es wäre dann ein anderes irgendwo hergebracht, dergleichen aber von Werden nicht bewiesen werden könne. Mithin hätte der H. nicht zu viel gethan, daß er, der ohnehin des Stifts Vogt von altersher gewesen, sich mit der Herrschaft Freimersheim, als einem angestorbenen Lehen, mit welchem Gräfin Walpurg, von dem Abt, wenn er auch schon gewollt hätte, gegen das Herkommen des Stifts nicht hätte

y) So heißt es deutlich im Mscr.
i) Die hier angeführten Beylagen fehlen ebenfalls.

hätte belehnt werden können, selbst belehnen lassen. 1603
So seyen auch Krakau und Crevel unstreitige Mannlehen, und durch den Tod des letzten Grafen von Nuenar dem H. von Cleve heimgefallen gewesen. Daher dann leicht zu ermessen, daß der Vertrag von 1579. gar nicht so auf schlechten Gründen, als man es auf der Gegenseite angeben wollen, beruhe, vielmehr der Gräfin ganz zum Vortheil geschlossen worden, wie der Augenschein gebe. Gesetzt nun auch, man habe Clevischer Seite sich auf den obgedachten Rechtssatz mit berufen, so sey man ja durch den Vergleich selbst von 1579 davon abgegangen, und habe die Gr. Walpurg mit Mörs wieder belehnet. Weiter hätten auch die Clevischen Gesandten bewiesen, daß in dem Vergleich keine neue und ungewöhnliche Klauseln sich befänden, indem darin nur nach den lehenrechten verordnet sey, daß nach kinderlosem Absterben der Gr. **Walpurg** die Grafschaft dem H. heimfallen solle. Denn, da die Grafen Wilhelm und Hermann, als Seitenverwandte des damaligen letzten Grafen, im Jahr 1541. mit **Mörs** als einem **neuen Lehn** belehnet worden, **für sich und ihre Erben männlichen und weiblichen Geschlechts**, welche Worte, **für seine Erben**, in lehenrechten gewöhnlich allein für die abstammende linie des Erwerbers, von welcher Frau **Walpurg** die letzte gewesen, verstanden würden, welchemnach, da sie keine leibes-Erben verlassen, also gar keine Abstämmlinge Gr. Wilhelms vorhanden gewesen, die Grafschaft, auch ohne allen Vertrag dem H. von Cleve als lehenherrn heimgefallen seyn würde. Wenn auch die Vorsehung damals getroffen worden, daß dem H. von Cleve die Eventuell-Huldigung geleistet würde, so sey dieses ebenfalls nichts ungewöhnliches, ohnehin auch nichts, so dem wirklichen

1603 Besitzer den geringsten Schaden thue, sondern nur etwas, das dem künftigen Besitzer sein Recht sichere, und alle Präoccupation eines anderen verhindere. Ueber dieses sey das Haus Cleve nie von solcher Gesinnung gewesen, daß es nach fremdem Gut streben wollen, insonderheit aber sey es den Häusern Nassau und Neuenar so geneigt gewesen, daß ein H. von Cleve in der Kazenelnbogischen Angelegenheit dem Hause Nassau sein Recht an dieses Land um ein geringes Geld überlassen, davon noch 9000 Goldgulden Hauptgeldes und von 31 Jahren die Zinsen unbezahlt stünden. Daß man die Gräfin Walpurg durch Drohungen zum Vergleich gezwungen, sey ganz falsch, indem mit derselben alles freundschaftlich und im Beysein auch mit Zuthun ihres Gemahls und anderer gräflichen Beystände abgemacht, und zu ihrem Nutzen am 27. May verglichen worden, die Beystände auch während der Vergleichshandlungen auf dem Schloß Cleve mit einander guter Dinge gewesen, auch lange hernach (den 7. Aug.) die Huldigung vorgegangen, da Graf Adolf von Neuenar dem H. den Tag selbst zugeschrieben, ihm auch selbst bis Orsoi entgegen geritten, und ihn eingeholt, der Huldigung und Beeidigung der Unterthanen beygewohnt, auch bey Tisch dem H. mit dem ersten Trunk dazu Glück gewünschet.“

„Da nun (fährt die Clevische Supplik fort) der Vertrag mit keinen ungewöhnlichen Klauseln, oder sonst einigem Nachtheil, aufgerichtet, und dem Vertrage von 1541. durch keine Verweigerung der Belehnung, auch nicht durch Erlangung der Investitur von dem Abt von Werden, entgegen gehandelt worden, so müßte das, was auf solche unerweisliche Gründe gebauet, nemlich daß der Vergleich darum ungültig sey, von selbst hinwegfallen. Ueberdieses, wiewol Graf Adolf von Neuen-

Neuenar sich ehemals, gegen des Herzogs War- 1603
nung, in den Niederländischen Krieg gemischt, so-
dann ohngeachtet der Unterthanen Bitten sei-
nem Lehenherrn nicht gestatten wollen, gegen ge-
nugsame Versicherung, Schloß und Stadt Mörs
zu besetzen, damit die Unterthanen außer dem
Krieg und in der Neutralität bleiben möchten, und
also selbst verursacht, daß die Spanier davon Be-
sitz genommen, so habe doch der H. durch verschie-
dene Schickungen an den Statthalter der Nieder-
lande, imgleichen auf Reichs- und Kreistägen,
sich besten Fleißes bemühet, daß besagte Graf-
schaft wieder freygelassen werden möchte, welches
aber freylich, weil Graf Adolf sich feindlich gegen
die Spanier betragen, auch seine Gemahlin in
Holland sich aufgehalten, nicht gütlich zu erlangen
gewesen, Gewalt zu brauchen aber der H. weder
die Macht, noch auch Obliegenheit gehabt, indem
der versprochene Schutz so weit nicht gehe. Eben
so wenig habe man, Clevischer Seite, in der
streitigen Padbergischen, oder einer andern Sa-
che, etwas gegen die Gräfin Walpurg oder ih-
ren Gemahl vorgenommen, vielweniger etwas sol-
ches sich zu Schulden kommen lassen, wegen wel-
ches Cleve seine Lehensgewähr hätte verwirken kön-
nen; wie dann auch, als der Graf Adolf einen
Proceß de commisso bey dem Kammergericht an-
gestellt, der H. ihm mit solchen triftigen Gründen
begegnet, daß ersterer den Proceß liegen, und den
H. von der Klage lossprechen lassen. Dieses wür-
de gewiß nicht geschehen seyn, wenn der Graf sei-
ne Gründe wichtig genug gefunden hätte. Noch
weniger würde er, wie doch geschehen, seit dem
im Jahr 1583. ergangenen Lossprechungsurtheil,
nicht nur ganz von der erhobenen Klage geschwie-
gen, sondern auch den H., nach wie vor, für sei-

nen

1603 nen Lehenherrn erkannt haben. Letzteres sey dadurch geschehen, daß Graf und Gräfin durch den Grafen von Broich um neue Belehnung mit Mörs, und einstweilen um einen Schein wegen dieses Gesuchs, bitten lassen, folgends auch bey dem H. um seine Vermittelung bey dem Statthalter der Spanischen Niederlande, damit sie wieder in ihre Grafschaft eingesetzt würden, angehalten. Wie dann auch ferner die Gräfin Walpurg nachhero noch, in Gemäßheit des Vergleichs von 1579. bey einer von Nassau, Saarbrück am Pfälzischen Hofe anhängiggemachten, die Grafschaft Mörs betreffenden Streitsache, mit Cleve, als Lehenherren, gemeine Sache gemacht habe. Nicht weniger sey aus der Gräfin eigenen Handschreiben zu beweisen, daß sie nachhero noch den H. von Cleve ihren gnädigen wahren Lehenherrn genannt, als sie wegen einiger Schulden gewisse Allodial-Stücke wegzugeben vorgehabt, und zu dem Ende, um recht sicher zu gehen, ein Verzeichniß von allem demjenigen, was eigentlich in der Grafschaft Mörs als Lehen angesehen werde, sich ausgebeten. Durch welches alles dann sichtbar genug sey, daß sie, wenn auch in der That eine Verwirkung Clevischer Seite begangen worden wäre, doch dieselbe selbst nachgelassen hätte. Hätte sie sich aber auch noch so sehr überzeugt gehalten, daß das dominium directum von Clevischer Seite verwirkt sey, so sey doch auch bekandten Rechtens, daß diese Verwirkung nicht ipso jure für geschehen angenommen werden könne, sondern erst durch richterliche Erkenntniß ihr Daseyn dargethan werden müsse, immittelst aber der Lehenherr in dem Besitz der Lehensherrlichkeit verbleibe. Mithin habe der Gräfin Walpurg auf keine Weise gebührt, durch ihr Testament und heimliche Ver-

schen-

schenkung der Grafschaft, das Verwirkungs-Ur- 1603
theil hierüber gleichsam selbst zu sprechen und zu vollziehen, vielmehr sey diese Art zu verfahren eine Störung in dem ruhigen Besitz der Lehensherrlichkeit, in Gemäßheit welcher die Gräfin vielmehr schuldig gewesen wäre, um des Lehenherrn Einwilligung, allenfalls salvo jure praetensi commissi, nachzusuchen. Da nun dieses nicht geschehen, so habe sie, die Gräfin, vielmehr ihr Nutz-Eigenthum a) der Grafschaft Mörs, samt ihrer Leibzucht auf den übrigen Herrschaften, ipso jure verwirket. Demnach so könne auch der H. von Jülich und Cleve, bey solchergestalt ungezweifelt geschehener Wiedervereinigung der Lehensherrlichkeit und des Nutz-Eigenthums, die eröffneten Lehensstücke ohne einige rechtliche Erfordernisse einnehmen, um so mehr als Graf Moritz ihn nicht für seinen Lehensherrn erkennen wolle, und bereits ehemals, durch die gewaltsame Einnahme der Grafschaft Mörs, in dem, ihm dem Herzog notorisch zukommenden, Besitz der Lehens-Herrlichkeit gestöret habe. Hieraus zeige sich ferner, daß, wenn auch Graf Moritz einigen natural Besitz durch seine gewaltsame Einnahme der Grafschaft Mörs in Gemäßheit der Gr. Walpurg Schenkung erlangt hätte, solches aber ohne einige Befugniß, den H. zu Cleve in seinem so wohl hergebrachten Besitz zu stören, geschehen, dennoch der H. berechtigt gewesen seyn würde, ihn sogar aus diesem natürlichen Besitz mit Gewalt herauszusetzen, ohne ihm das geringste Unrecht zuzufügen.

Ferner

a) Ich denke ja, so könne man dominium utile, wenn man doch dieses dem Longobardischen Recht völlig unbekandte, und im Lehenrecht viele Verwirrung machende Wort brauchen will, ganz kurz und gut übersetzen?

1603 Ferner habe der Graf **Moritz** bey der gewaltsamen Einnahme von Mörs im Jahr 1597. doch wenigstens **Freimersheim**, **Krakau**, **Crevel** und den **Weilerhof** nicht mit besetzt, also in Ansehung dieser Stücke gewiß des geringsten Besitzes nicht sich zu rühmen, wie dann wirklich gedachte Stücke viele Jahre lang, bey der Gr. Walpurg leben, von Grafen **Salentin von Isenburg** besessen worden, die er der H. dann nach der Gräfin Tod ohne jemands Widersetzen sich zugeeignet habe. Wenn auch ferner von Gr. **Moritz** wegen, zu Begründung seines Besitzes angeführt werden wolle, daß im Jahr 1598. von ihm und **Walpurg** aus Holland, in seinem und derselben Namen, zwey Räthe nach **Mörs** geschickt worden, um dorten einige Güter zu verkaufen, auch einige Policeyanstalten zu machen, so würde mit Recht darauf geantwortet, daß niemand anders gewußt, als daß alles in der Gräfin Namen geschehe, wie dann auch der Magistrat zu **Mörs**, aus dessen Mittel einige bey diesen Geschäfften mitgewesen, noch im Lauf dieses Jahres (1603) durch den Rittmeister **Kluit** dem Grafen habe erklären lassen, daß ihm von einem Testament oder einer Schenkung der Gräfin, in deren Namen die ganze Regierung alleine geführet worden, das mindeste nicht bekandt gewesen sey.„

„Diesem allem ungeachtet (fährt die Clevische Bittschrift fort) hätten die Gesandten des **Gr. Moritz** darauf beharret, daß ihr Herr zuerst in den Besitz wieder einzusetzen, und die Clevischer Seite (wie sie es nennten) geschehene Störung abzustellen. Um demnach die Sache kurz gerichtlich entscheiden zu lassen, hätten die Clevischen Abgeordneten vorgeschlagen, daß der Graf seine Be-

Befugnisse in dieser Sache bey dem Kammerge- 1603
richt in gedoppelten Schriften übergeben, der H.
hingegen, sobald ihm solche mitgetheilt worden,
in der ersten rechtlichen Frist seine zwey Gegen-
schriften daselbst überreichen, sodann alles über-
haupt zwischen beiden Parteyen so kurz als möglich
(nur das etwa höchst nothwendige Fristgesuch
vorbehältlich) verhandelt werden solle. Dabey
dann weiter ausgemacht werden könnte, daß wäh-
rend der Rechtfertigung, die Einkünfte der Graf-
schaft, zum Unterhalt der Besatzung und der Be-
amten, auch Vertheidigung der Grafschaft gegen
die Grafen von Nassau-Saarbrück, und ande-
re, sodann zu Ablegung der Beschwerden, und
sonst Landesnothdurften angewandt würden, jedoch
dem Nassauischen angeblichen Besitz ohne Nachtheil.
Die Herrschaft **Freimersheim** und übrigen Stü-
cke belangend, könnte einstweilen der Genuß, so
wie der Besitz, dem H. von Cleve verbleiben.
Imgleichen wäre der H. bereit, dem **Gr. Moritz**,
falls er sich mit Geld etwa abfinden lassen wollte,
obgedachte 9000 fl. Kazenelnbogisches Hauptgeld,
samt davon verfallenen Zinsen, nachzulassen, da-
bey etwa noch 15000 fl. Brabantisch hinzuzuthun.
Hierauf aber hätten Gr. Moritzens Gesandte sich
dahin erklärt, wie sie einigen gerichtlichen Austrag,
imgleichen eine andere Vermittelung als durch Ab-
tretung anderer Städte und Schlösser nicht anzu-
nehmen bevollmächtiget, wüßten auch ihres Orts
kein anderes Mittel vorzuschlagen, denn daß **Gr.**
Moritzen, ohne Nachtheil beiderseits habenden
Rechte, das Nutz, Eigenthum der Grafschaft
Mörs und der Herrschaft Freimersheim einzu-
räumen, und dem H. das Lehens-Eigenthum zu
lassen wäre, bis alles ausgeglichen oder rechtlich
entschieden sey. Wobey sie dann aus ihrer In-

stru-

1603 struction den Anhang vorgelesen, daß, wenn solche Puncte Clevischer Seite nicht angenommen, und also des Grafen Geduld länger misbraucht werde, er der Graf nicht unterlassen könnte, alle in den Rechten erlaubte Mittel zur Hand zu nehmen, um sich zu behaupten. Da nun sie, die Clevischen, hiezu keinen Befehl gehabt, und des Grafen M. Gesandten vorgestellt, wie eine solche Wiedereinräumung dem so viel für sich habenden Herzog nicht sogleich zugemuthet werden, auch demselben bey den Spaniern übel ausgelegt werden und von schädlichen Folgen seyn könnte. Wobey dann auch dieses zu besorgen, daß, wenn die Grafschaft ihm eingeräumt würde, die Spanier gleich darauf bedacht seyn würden, dieselbe wieder ihm abzunehmen, dadurch dann das ganze Land sehr verwüstet werden würde.„

„Da aber alles nichts verfangen wollen (fährt die Jülichische Supplik fort) seyen beider Theile Abgesandte unverrichteter Sache von einander geschieden. Doch aber sey, eine Zeit hernach, zum zweitenmal eine gütliche Unterhandlung, durch Vermittelung einiger Fürsten, zu Cleve angesetzt worden. Hiezu aber habe der H. den wirklichen Anfang (wegen noch nicht geschehener Zurückkunft seiner Gesandten vom Kaiserlichen Hof) nicht machen können, als eben zu der Zeit, da **Gr. Moritz** die Oerter **Krakau** und **Crevel** durch einige Mannschaft einnehmen lassen, und dann die Stadt **Rheinsberg** zu belagern angefangen. Da nun **Gr. Moritzen** Gesandte während der Belagerung von **Rheinbergen** zu Cleve

(22 Jun. 1601) angekommen, so hätten solche wieder eben so hart als vorhin auf folgenden Behauptungen bestanden, daß nemlich der H. Wilhelm sein Lehens-Eigenthum verwirkt, hernach seinen Civil-Besitz

durch

durch die zehenjährige Einnahme der Grafschaft 1603
durch die Spanier verlohren, daß der jetzige H.
durch keine einzige Handlung, vor der Gr. Wal-
purg Tode, seinen Willen, den Besitz fortzusetzen,
gezeigt hätte, vielmehr daß er stillschweigend zu-
gesehen, wie Gr. Moritz die Grafschaft mit sei-
nem Kriegsvolk eingenommen, und daß daher die
Gr. Walpurg nicht schuldig gewesen, ihn mehr
für ihren Lehenherrn zu erkennen, mithin auch gu-
ten Fug gehabt, dem Grafen ihre Lande zu ver-
machen, hingegen dem H. nicht zugestanden, den
Grafen in dem auf das Land durch die Austreibung
der Spanier, und Aufbewahrung der Briefe und
Siegel dieser Länder, erlangten Besitz zu beein-
trächtigen, und derselbe also gehalten sey, den
Gr. vor allen Dingen wieder einzusetzen. Auf
dieses hätten die Clevischen Räthe nichts bessers
thun können, als solches in allen Stücken zu wi-
derlegen. Denn obwol wahr sey, daß der H.
von Parma, weil der Graf Adolf von Neuenar (1580)
in der Generalstaaten Dienste sich begeben, die
Grafschaft Mörs eingenommen, und letztere,
bis das Kriegsvolk durch Gr. Moritzen daraus
vertrieben worden, von den Spaniern besetzt ge-
blieben, so könne man doch nicht einsehen, wie der
H. dadurch seine possessionem civilem als Lehen-
herr verlohren haben solle. Immaßen der H. von
Parma, wie auch die nachfolgenden Spanischen
Statthalter, nach erhaltenem Bericht, wie es
mit der Grafschaft beschaffen, sowol vor als nach
der Einnahme, und selbst in der Capitulation bey
Uebergabe der Stadt ausdrücklich sich erkläret hät-
ten, daß es nicht ihre Absicht sey, dem H. sein Le-
hens Eigenthum zu benehmen.

„Diese auf solche Art durch die Spanier
nicht gestörte Lehensherrlichkeit habe auch der jetzi-

1603 ge Herzog auf mancherley Weise beyzubehalten gesucht. Einmal dadurch überhaupt, daß er Cleve, von welchem Herzogthum Mörs zu Lehen rühre, in Besitz genommen; ferner, daß er bey den Spanischen Statthaltern sowol, als auf den Reichs- und Kreistägen, alle ersinnliche Mühe sich gegeben, daß die Gr. Walpurg, als seine Vasallin, wieder zum Besitz der Grafschaft gelange; drittens, daß er wegen Mörs mit auf den Reichstägen erschienen; viertens, daß er diese Grafschaft von der Türkensteuer eximirt, und solches gegen den Reichsfiscal behauptet; fünftens, daß er der Gr. Walpurg im Rechtsstreit gegen Nassau-Saarbrück, wo er als Lehensherr mit erfordert worden, Beystand geleistet. Sechstens habe Gräfin Walpurg den H. bey dieser Gelegenheit als Lehensherrn angesucht. Siebentens sey der H. bekandtermaßen mit Freimersheim belehnt worden. Achtens, als der H. vernommen, daß der bey Rheinbergen stehende Gr. Moritz 1597. auch Mörs wegnehmen wolle, habe ihm derselbe seine auf die Grafschaft habende Rechte vorstellen, und verlangen lassen, daß zum Nachtheil derselben nichts vorgenommen werde. Daß aber die Gr. Walpurg keine neue Belehnung bekommen, daran sey Schuld, weil der Gr. Adolf nur als Mann und Ehevogt seiner Gemahlin, die die Haupt-Vasallin gewesen, belehnt worden, sie mithin bey dem Todesfall dieses ihres Mannes keiner neuen Belehnung bedurft, weil der für sie abgelegte Eid, so lange sie gelebt, seine Verbindlichkeit gehabt, nebst dem, daß die Gr. ihre Residenz lange außerhalb Landes in Holland zu Utrecht aufgeschlagen, nach ihrer Wiederkunft aber sich die Spanische Einlagerung, hernach aber die Vertreibung der Spanier durch Gr.

Mo-

Moritzen, sich zugetragen, der Sterbensläufte 1603
nicht zu gedenken. Ferner sey es kein richtiger Schluß: der H. von Cleve habe seine sonst ihn genugsam als Lehensherrn erkennende Vasallen etwa nicht gleich mit der Belehnung gefördert, also habe er seine Lehensherrlichkeit verlohren. Daß die Gr. Walpurg sich als eine nicht in Clevischem Eid stehende Person angegeben haben sollte, sey ihnen, den Clevischen, unbewußt, auch zu Recht nicht vermuthlich, u. s. w. Da nun solchergestalt deutlich am Tage liege, daß der H. von Cleve die possessionem civilem allerdings jederzeit behauptet, so sey daraus ebenfalls ersichtlich, einmal, daß Gr. Moritz und alle, die ihn hierin berathen, in facto übel berichtet, somit ihre Rathschläge alle auf einen falschen Grund gebauet seyen; zweytens, daß Gr. Moritz durch Vertreibung der Spanier aus Mörs nicht mehr als die denselben abgenommene possessionem naturalem der Grafschaft, nie aber possessionem civilem erlangen können, wie dann auch wegen der letzten der H. obangeführtermaßen dem Gr. Moritz die Vorstellung thun lassen, wenn schon derselbe nicht darauf Rücksicht genommen habe. Zudem habe der Gr. Moritz damals das geringste nicht merken lassen, daß es ihm nicht nur um Ausschaffung der Spanier, sondern auch um Erlangung einiges Besitzes, in Gemäßheit einer an ihn geschehenen Uebertragung, zu thun sey, daher dann der H. nicht anders geglaubt, als daß alles der Gräfin zu gute und um sie wieder einzusetzen geschehen; um so mehr, als die General-Staaten sich in einem Patent erklärt, daß die Gr. Walpurg ihre Lande in Neutralität besitzen solle, darauf auch die Gräfin ferner zu Mörs gewohnt, und alles in ihrem alleinigen Namen daselbst geführet habe, so

1603 daß alle der Gräfin Unterthanen und Diener sich öffentlich erkläret, wie sie die ganze Zeit her nie ein anderes vermerkt hätten. Hätte der H. ja nur im geringsten eine andere Absicht sich denken können, so würde er gewiß seine Protestation dagegen öffentlich haben thun lassen; so aber könne es ihm nicht als eine Unterlassung einer rechtlichen Nothwendigkeit angerechnet werden. Demnach der Clevischer Seits angegebenen Wiedervereinigung des Nutz-Eigenthums und der Lehensherrlichkeit, nichts mehr im Wege stehe. Welches alles noch um so mehr auf Krakau und Crevelt anwendbar sey, als in diesen Oertern gar keine Besitz-Ergreifung von Seiten Grafen Moritz bey Lebzeiten der Gräfin, erwiesen werden könne. Wenn demnach die Gräfin die Herrschaften mit verschenkt, auch die Briefe und Siegel darüber ihm zugestellt habe, so machte doch dieses alles noch keine possessionem civilem aus, quum per traditionem instrumentorum non transferatur possessio, nisi praecedat titulus de jure validus. Daß aber die mehrgedachte Schenkung ein solcher nicht sey, erhelle genugsam aus dem obangeführten. Nachdem nun Graf Moritz solchergestalt keine possessionem civilem in diesen Orten je gehabt, auch der naturalis sich nie berühmen können, (wie dann solche sogar in den letzten Jahren bey Isenburg gewesen) so stehe hier vollends der Wiedervereinigung des Nutzeigenthums mit der Lehensherrschaft nichts entgegen, und könne Gr. Moritz die letzthin geschehene Besitznehmung gedachter Herrschaften mit nichts rechtfertigen. Noch ferner die Grafschaft Mörs betreffend; im Fall auch Graf Moritz je durch Austreibung der Spanier naturalem possessionem erlangt hätte, hätte doch ihm und der verstorbenen Gräfin mit nichten gebührt, den H.

für

für ihren Lehenherrn nicht mehr erkennen, und 1603
ohne vorhergegangene Erkenntniß die Lehensherrlichkeit als verwirkt, und das Land als allodial anzusehen, ja dem zufolge letzteres gar zu veräußern.„

„Diesemnach (heißt es weiter in der Jülichischen Supplik) hätten die Clevischen Räthe ihre zu Emerich gethane Vorschläge wiederholt, und sich dabey erkläret, wie zur Vergewisserung, daß die vorgeschlagene Verwaltung der Einkünfte dem Gr. Moritz an seinem angeblichen Besitz nicht nachtheilig seyn werde, man sich ja dahin vergleichen könne, daß die Administration der Gefälle und Bestellung der Dienerschaft dem H. kein weiteres Recht, als er habe, geben, dem Grafen aber nichts an seinen Befugnissen in petitorio vel possessorio nehmen solle, bis zu Ende der Hauptsache. Mit dem ferneren Zusatz, daß, wenn dem H. der halbe Theil der Besetz- und Bewahrungskosten der Grafschaft, wie billig, erstattet worden, der H. alsdann nicht ungeneigt seyn werde, sich mit Grafen Moritz eines Sequesters halber zu vergleichen, also, daß der Kaiser, mit Zuziehung einiger Fürsten, dazu jemand verordnete, welchem der Besitz sämtlicher strittigen Lande, bis zu Austrag der Sache, zum Besten des, der alsdann obsiegen werde, übergeben würde. Ja man sey endlich so weit gegangen, zu erklären, daß, wenn der Graf von dem Statthalter die Neutralität für die sämtlichen strittigen Lande erhalten könnte, der H. noch andere Vorschläge (jedoch mit Vorwissen des Kaisers, auch der bis jetzo noch zu keinem dergleichen geneigten Verwandten und Freunde) zu thun bereit sey. Allein die gegenseitigen Räthe hätten erklärt, wie sie auch zu Annahme einer Sequestration oder sonstigen Vergleichs keinen Befehl hät-

1603 hätten, sondern vorerst auf die Wiedereinsetzung in den Besitz dringen müßten, da spoliatus ante omnia zu restituiren sey, nach welcher Wiedereinsetzung dann man zu weiterem gütlichen oder auch rechtlichem Verfahren zu schreiten keinen Anstand nehmen werde, dabey Graf Moritz inzwischen den H. von Jülich, so lange er nicht losgesprochen, für seinen Lehenherrn zu erkennen, und wenn der H. ihn als Vasallen annehmen wollte, solches für eine Wohlthat anzusehen bereit sey. Da man nun Clevischer Seite gesehen, daß Gr. Moritz schlechterdings auf der Wiedereinsetzung bestünde, und dannenhero die Besorgniß entstanden, derselbe möchte, nach Einnehmung von Rheinsberg, vor Mörs rücken, und diese nicht in Vertheidigungsstande befindliche Stadt erobern, so habe man für nothwendig erachtet, nachfolgende weitere Mittel (jedoch mit vorausgesetztem Gutbefinden des Kaisers, und der Verwandten, auch Freunde des Herzogs) im Juni d. J. vorzuschlagen: daß, falls nur Graf Moritz die Neutralität für die Grafschaft Mörs in dem Niederländischen Krieg von dem Erzh. Albrecht zu erhalten wisse, man ihm diese Grafschaft von neuem zu einem rechten Mannlehen für sich und seine männlichen Erben verleihen wolle, unter denen den Gesandten dabey schriftlich übergebenen Bedingungen. Die Gesandten Gr. Moritzens aber wären auch damit nicht zufrieden gewesen, sondern hätten diese Vorschläge nicht einmal zum Hinterbringen an ihren Herrn annehmen wollen, daher sich dann auch diese Zusammenkunft unverrichteter Dinge zerschlagen. Da nun hierauf Rheinberg im August erobert worden, hätte der H. ins Lager der Staaten geschickt und um Sicherheit für seine Lande angehalten, da dann der Graf Moritz vor dem

dem ganzen Umstand sich dahin vernehmen lassen, 1603
daß, wenn der H. ihm nicht binnen 3 Tagen die Mörsischen Lande wieder eingeräumt hätte, alsdann er dieselbe mit Gewalt einnehmen müßte. Wie er dann auch wirklich drey Tage darauf Mörs b) auffordern lassen, und demnächst mit Gewalt zur Uebergabe gezwungen. Zudem hätte Graf Moritz auch auf dem Weilerhof, obwol derselbe weder zu Mörs, noch zu einer der andern Herrschaften gehörig, sondern, wie oben angeführt, ein ganz besonderes Clevisches Lehen sey, ja obwol derselbe auch in dem Testament der Gr. Walpurg nicht mitgenannt sich befinde, durch seine Reuter, die zu Krakau gelegen, dem Pächter andeuten lassen, die nach Cleve bisher bezahlte Pacht fernerhin an des Grafen Rentmeister zu entrichten, bey Drohung der Pfandung, wogegen auch alle Vorstellung der Clevischen Räthe nichts ausgerichtet. Zu dem allem hätte Gr. Moritz auch bey dem Abt von Werden um die Belehnung wegen Freimersheim angehalten, und, da der Abt ihm hierauf die wahren Umstände der an Cleve bereits geschehenen Belehnung zu wissen gethan, somit das Gesuch abzulehnen sich bemühet, diesen Prälaten mit Einziehung seiner Gefällei im Mörsischen, zu Ertheilung dieser Belehnung zu zwingen gesucht c).„

Es war aber Mörs nicht das einzige, was dem H. von Cleve zu Beschwerden über die Generalstaaten Anlaß gab, sondern der H. hatte Jülichische Reclamat.

b) Hier wird sich auf die Anlage Q. bezogen, die aber auch fehlt.

c) So weit gehet in meinem Mscr. die Jülichische Schrift, ohne daß weiter etwas zum Schluß, oder ein petitum sich angehängt befinde.

1603 seinen Gesanden noch eine ganze Menge derselben, in eine besondere Neben-Instruction zusammengefaßt, bey dem Reichstage vorzubringen aufgegeben [b]). In derselben heißt es: „Der ganzen Reichsversammlung werde zur Genüge bekandt seyn, wasgestalten bereits im Jahr 1586. der Oberst Martin Schenk auf dem Herzoglichen Orte Grafenwörth, wo sich der Rhein theilet, eine Schanze gebauet. Obwol nun sich anfangs die General-Staaten keine Oberherrschaft daselbst angemaßet, sondern, als man Jülichischer Seite gegen den Bau protestirt, sich nur mit der Kriegsnothwendigkeit entschuldigt, um Nachsicht gebeten, auch versprochen, so bald die Spanier vom Clevischen wichen, alles räumen zu wollen, (wie dann auch der Herzog von Parma gleichfalls in Ansehung dieser Schanze bekannt, daß sie ganz auf Clevischem Boden liege,) so hätten sie doch im Jahr 1590. auf dem Deputationstag zu Frankfurt sich beygehen lassen, diesen Ort für ein Zugehörungsstück des Geldrischen Amts Düffel ausgeben zu wollen. Nun sey dieser Ort jederzeit dem Clevischen Lande zugehörig gewesen, und von ihrer Seite alle Arten von Gerichtsbarkeit daselbst ausgeübt worden, dagegen man von Geldrischer Seite keinen einzigen Actum werde aufweisen können, wie man auch auf dem Reichstag 1594. klärlich dargethan habe. Demohngeachtet sey seit mehreren Jahren diese Schanze so bevestiget worden, daß sie zu einer namhaften Festung gediehen, von welcher aus nun, obwol sie sonst nie zu Geldern gehört, die Geldrischen Gränzen immer zu erweitern gesucht, und den Unterthanen der benachbarten Clevischen Aemter, ihre gewöhnlichen Abgaben dahin

b) Diese stehet S. 391. meines ofterwähnten Mscts, bis 404. d.d. Düsseldorf, 4. Dec. 1602.

hin zu liefern, zugemuthet werde. Und als man 1603
dagegen Clevischer Seite erinnern lassen, daß diese Unterthanen nicht zu dem Fürstenthum Geldern, sondern zu dem Herzogthum Cleve gehörten, und mit solchem zum Reich angeschlagen seyn, und dabey begehret, daß diese Neuerungen abgestellt und der H. von Cleve in seinem alten Besitz gelassen würde, hätte doch alles nichts helfen wollen, sondern die Räthe wären auf den gemeinen Geldrischen Landtag gewiesen worden. Dorten wären sie auch erschienen, aber nur einmal vorgelassen worden, und hätten nichts als eine schriftliche Erklärung nach geendigtem Landtag erhalten, dahin, daß man Clevischer Seite den Beweis des Besitzstandes an den Geldrischen Kanzler einschicken möchte, wornach man sich denn eines Platzes und Zeit vergleichen könne, nicht allein diese Streitigkeit, sondern auch andere dergleichen zwischen Geldern und Cleve obwaltende, zu vergleichen. Und wenn dieses fehlschlüge, so könnte man in Gemäßheit der Concordaten zwischen dem K. Karl dem V. und dem damaligen H. zu Cleve, vom Jahr 1544, zu Werke gehen, immittels aber die Sache wegen der Steuer unentschieden gelassen werden, wie solches alles aus der Antwort selbst mit mehrerem zu ersehen seyn werde [e]). Gegen welche Antwort dann, weil die Landstände schon verreiset gewesen, so befremdlich sie auch geschienen, nichts als eine Protestation vorgenommen werden können. Ob nun wohl der Clevische Besitz hier so weltkundig sey, daß vielmehr die Geldrischen denselben so lange ruhig anerkennen müßten, bis sie ein anderes beweisen könnten, so habe man doch, um nichts zu versäumen, einige dahin gehörige Auszüge aus den Steuer-Registern, und sonst, den Geldrischen

e) Diese Beilage sub lit. A. fehlet.

1603 zugeschickt, und von ihnen sich dergleichen in Ansehung ihrer Behauptung ausgebeten, damit man nach dessen Einsicht desto fruchtbarlicher auf der vorgehabten Zusammenkunft handeln könne. Aber auch dieses habe, wider alle Hoffnung, bey den Geldrischen keinen Eingang gefunden, sondern diese hätten noch mehrere Oerter des Clevischen Landes, als Stadt und Amt Goch, samt andern von jeher zu Cleve gehörigen Ortschaften, streitig zu machen gesucht, und ohngeachtet man so sehr gebeten, bey jetzigen unruhigen Zeiten diese alte Sachen nicht hervorzusuchen, doch nicht ablassen wollen; ja die Bedrückungen seien immer ärger geworden, und manche ihnen nicht gehorchen wollende Clevische Unterthanen gar gefangen genommen. Von Clevischer Seite habe man nur desto mehr auf die Zusammenkunft gedrungen, und um vorläufige Loslassung der Gefangenen gebeten, aber immer aufzügliche Antworten erhalten, wobey die Beschwerden immer zugenommen f). Nachdem nun dieses alles unerhörte Bedrückungen seien, die nicht nur dem Herzogthum Cleve, sondern auch dem ganzen Westphälischen Kreise, ja dem gesamten Reiche, zu großer Beschwerde gereichten, und insonderheit das Land allda herum ganz zu einiger Beisteuer gegen die Türken unfähig gemacht würde, so könne man nicht umhin, dis alles dem Kaiser und Reich klagbar vorzustellen, und zu bitten, daß man doch auf ersprießliche Mittel bedacht seyn möge, um die Generalstaaten dahin zu vermögen, daß alles in vorigen Stand wieder gesetzt, und die Clevischen Lande bey der Neutralität erhalten, auch nichts weiter gegen dieselbe unternommen, die strittige Gränzsachen aber einstweilen eingestellt, und es damit

f) Eben diesen Antworten war eine sub B. der Schrift beigelegt, so aber im Mscr. fehlet.

damit beim alten gelassen werde, bis alles gütlich oder rechtlich ausgemacht werden könne u. s. w.„ 1603

Diese Bittschrift nun, samt der vorigen, hatte die freilich sehr wenig erwünschte Würkung, daß in einem Reichsgutachten [g]) der Erzherzog gebeten wurde, sie, mit andern dieser Art vom Niederländischen Krieg herrührenden Beschwerden, denen nach den Niederlanden abzuordnenden Gesandten anempfehlen zu wollen. Doch finde ich auch noch ein anderes Reichsgutachten [h]), in welchem dieserhalben ein Fürschreiben an die Generalstaaten ergehen zu lassen für dienlich erachtet wird.

Bittschr. der Jülich-Clevischen Landstände.

Nebst diesem hatten die Clevischen Landstände noch besonders eine bittere Klagschrift, wegen des Niederländischen Kriegs-Unwesens, an den Kaiser ergehen lassen, welche hier bey dem Reichstag in Abschrift, nebst einer demüthigen Bitte an die versammelten Stände, sie doch auch bey ihnen von Wirkung seyn lassen zu wollen, übergeben wurde [i]). Es heißt darin: „dem Kaiser werde wol noch bekannt seyn, was Reichskundigermaßen die dem Niederländischen Krieg so nahe gelegene Herzoglich Jülichische lande von so langen Jahren her für Bedrängniß, Uebermuth, Beschädigung, Marter, Pein, Gefängniß, Brand, Mord, Verheeren und Verderben samt allem möglichen Unheil, durch diesen Krieg ausstehen müßten, wodurch die Unterthanen auf diesen

des

g) dd. 25. Jun. S. 751. des oftged. Mscr.
h) S. 1118. u. f. des Mscr., dd. 20. Jun. e. a.
i) Sie stehet samt der kleinen Bittschrift an die Stände in meinem oftgedachten Mscr. S. 420—428. und ist noch vom 25. Oct. 1602. datirt.

1603 des H. Reichs Gränzen [k]) fast gänzlich zu Grunde gerichtet würden. Nun hätten diese Lande, samt ihrem Fürsten, bey aller Gelegenheit Kaiser und Reich den schuldigen Gehorsam erwiesen, seien aber doch nie gehörigermaßen bey allem diesem Elend mit thätigem Schutz unterstützt worden [l]). Daher dann auch seit dem letzten Reichstag der beiderseitigen Kriegsvölker Ueberzug und Einlagerung nicht aufgehört, und das arme Land, was es nur fast erschwingen können, zum Unterhalt so Reuter als Fußknechte hergeben müssen, so daß es zu beherzigen erbärmlich sey. Nebst diesem hätten sie doch nicht unterlassen, dem K. die versprochene Reichshülfen, obwohl mit äußerster Beschwerung der Unterthanen, zu erlegen, wie sie auch zu diesem Ende wirklich auf dem Landtag beisammen seien, bey welchem ihnen nun wieder aufs neue die feindlichen drohenden Briefe des Spanischen meutenirenden Volks zu Hochstraten ihnen, den Landständen, überreicht worden, deren Drohungen nicht anders als mit schweren Kosten abzuwenden seyn würden. Demnach, wie sie bisher darum dringend gebeten hätten, daß der K. und das Reich sich ihrer annehmen möge, welches in Betracht

k) Man merke doch auch hier den Ausdruck: Gränze! Die Jülichischen Lande geben sich als die Gränze des Reichs aus: als wenn der ganze Burgundische Kreis, in welchem das Kriegs-Theater war, nicht zu demselben mitgehört hätte. Man vergleiche damit das, was oben bey den Reichstagsberathschlagungen dort und da wegen ähnlicher Ausdrücke vorgekommen.

l) Es ist besonders, daß auch hier von dem ganzen 1599. gegen die Spanier unternommenen Zug gar kein Wort gesagt wird. Unterstützung war dieser doch immer, wenn schon freilich keine sehr wirksame.

tracht derselben unüberwindlichen Macht m) 1603
nur eine Kleinigkeit sey, so bäten sie hierum noch-
mals auf das flehentlichste, und insonderheit, daß
der K. es auf dem Reichstag vortragen möge,
wie man dem den Herzoglichen Landen täglich ge-
schehenden unwiderbringlichen Schaden, dabey
Städte, Klöster und Dörfer verheert und verdor-
ben würden, für das künftige vorkommen könnte,
und was man desfalls von thätiger Hülfe zu ver-
anstalten hätte. Sonderlich möge man darauf
bedacht seyn, daß diesen Landen eine thätige be-
harrliche Hülfe an Geld, ohne einigen Anhang oder
Bedingniß bewilliget, und in der That geleistet,
indessen aber dieselbe, bis sie sich wieder in etwas
erholet, mit neuen Reichsanlagen unbeschwert ge-
lassen würden. Auch bitte man, so oft versproche-
ner maßen thätig dahin sich zu bemühen, daß
dem Lande die unerhörte von dem Admiral Men-
doza demselben abgezwungene Schatzung ersetzt
werde.„

Noch hatten die Jülich- und Clevischen Gesandten von ihren eingegebenen vielen Beschwerden keinen Nutzen gehabt, ohwohl Berathschlagungen genug ihnen zum Besten angestellt worden waren. Sie übergaben daher eine Bitte und Erinnerung an die Stände, des Inhalts n): „Sie hätten schon neulich, unter dem 28 April, weitläufig unter andern geklagt, daß die Generalstaaten nicht nur einige Stücke Landes Clevischer Hoheit an sich gezogen hätten, sondern auch noch ferner ihre Oberherrlichkeit und Besteurungsrecht über verschiedene ganze Aemter des

Weitere Clevische Beschw.

26 Mai.

m) Ja wohl, wenn Teutschland zusammenhält, so ist es unüberwindlich, aber wann wird das liebe Vaterland es seyn wollen?

n) In meinem Mscr. S. 434.

1603 des Herzogthums ausdehnen wollten. Nun sähen sie wohl ein, daß wegen der schon eingenommenen Oerter nichts, bis auf die wirkliche Abschickung der bereits beschlossenen Friedensgesandtschaft, zu thun seyn würde. Indessen aber stehe dem Lande die große Furcht bevor, die Generalstaaten möchten in der Zeit, bis diese Gesandtschaft abgehen könnte, ihre obbemeldete Absichten, jene ganze Aemter betreffend, auszuführen nicht unterlassen. Dem zufolge bäte man wenigstens nur um dieses Punkts willen einstweilen um ein Fürschreiben an die Generalstaaten, dahin, daß sie alles desfalls in dem bisherigen Zustand lassen möchten, bis die an sie bestimmte Reichsgesandtschaft dieser und anderer Umstände halber mit ihnen handeln könnte.„

Schreiben der Reichstagsges. an die Gen. St. 25 Jun.

Freilich war nun dieses ein Begehren, das nicht wohl abgeschlagen werden konnte; unterdessen dauerte es doch einen ganzen Monat, bis demselben gemäß ein Schreiben an die Generalstaaten erfolgte o). Es ist blos im Namen der Stände, ohne der Kaiserlichen Commission dabey zu gedenken, abgefaßt und gehet dahin: „Den Generalstaaten (welche hier Ehrwürdige, Wohlgebohrne, Edle, vest und ehrsame, gnädige auch günstige liebe Herren und Freunde, genannt werden) könne man nicht umhin bekannt zu machen, wasgestalt auf dem Reichstag, unter andern Gegenständen, auch wider sie die Beschwerden eingekommen, daß durch ihr Kriegsvolk verschiedene dem Herzogthum Cleve zugehörige Stücke eingezogen worden, und noch bis jetzo ihrem rechtmäßigen Herren vorenthalten würden. Imgleichen wolle auch neuerlich noch weiter gegriffen, und in ver-

o) Es stehet S. 437. 440. des ostgeb. Mscr.

verschiedenen Aemtern des Herzogthums Cleve p) 1603
theils das Besteuerungsrecht, theils die Oberherrschaft, von wegen des benachbarten Herzogthums Geldern, sich angemaßet werden. Da nun von dem Herzoge von Jülich angebracht werde, daß solche Aemter von jeher zum Clevischen Lande gehört, das Herzogthum Geldern aber sich, vor den jetzigen Kriegs-läuften, nie das geringste Recht über diese Orte angemaßet hätte, es auch dem Reich befremdlich vorkommen müsse, daß solchergestalt ein Amt nach dem andern dem Reich entzogen und desselben Stände mit neuen ungewöhnlichen Auflagen beschwert werden sollten, so hätten sie nicht unterlassen können, die Generalstaaten durch dieses Schreiben zu ersuchen, daß sie bey der Reglerung in Geldern die gewisse Vorsehung treffen möchten, daß diese neue Beschwerungen an den dabey benannten Oertern abgestellt, und der Herzog von Jülich dergleichen Thätlichkeiten auf des Reichs unzweifelhaftem Boden fernerhin entübrigt bleiben möge. Hierunter handelten sie nur ihrem mehrmaligen allgemeinen Erbieten an Kaiser und Reich gemäß, thäten was billig sey, auch würden dadurch allerhand ungleiche Gedanken aufgehoben, und also habe man es ihnen, erheischender Nothdurft nach, nicht verhalten sollen q).„

Eine

p) Diese werden hiebey alle benannt.
q) Mit diesen Worten gehet in meinem Mscr. das mit so vieler Titulatur angefangene, und gleich als an einen ganz freien Staat eingerichtete Schreiben, zu Ende. Dann folgt das Datum, Regenspurg d. 26 Jun. 1603. und die Unterschrift, ohne alles weitere Erbieten, oder Bezeugen der Dienerschaft; also: Der Chur- und Fürsten und Stände des H. Reichs anwesende Räthe, Botschafter und Gesandte hieselbst.

Soll

1603 Der Ballen Coblenz Bittschr.

Eine dergleichen Beschwerde wurde auch von Adolfen von Baumgarten, Land-Commender der Balley Coblenz Teutschen Ordens, übergeben r). „Unter denen den Druck des Niederländischen Kriegs empfindenden Ländern und Gegenden sey auch die Balley Coblenz, samt ihren Zugehörungen. Insonderheit sey derselben ihr in der Stadt Mecheln zuständiges Haus, die Pitzenburg genannt, ganz und gar verwüstet und verdorben, so daß man, anstatt Einkünfte daher zu ziehen, seiner Zeit noch große Kosten an dasselbe werde wenden müssen. Eben so sey das zu dieser Balley gehörige Haus Steinberg, im Mörsischen gelegen, bey der Einnahme dieser Grafschaft ganz verbrannt und verwüstet worden, so daß auch von daher kein Einkommens zu ziehen. Und so seien die andern Höfe und Gefälle dieser Balley so verwüstet und mitgenommen, daß kaum die noch übrigen zwey Häuser, samt Dienern und Priestern, die dazu gehörten, erhalten werden könnten, wie dieses alles auch theils landkundig sey, theils 1595. bereits bey der Mainzischen Kanzley, durch eine besondere Notel bekannt gemacht worden. Da nun auch seitdem diese Kriegsläufte immer fortgedauert, also daß von den Unterthanen fast gar keine Abgaben zu erhalten seien, so sehe die Balley sich auch außer Stand zu der neugeforderten Steuer etwas zu geben. Demnach wolle der Landkommenthur unterthänig gebeten haben, ihn mit eini-

Soll das Schreiben wirklich so abgegangen seyn, oder sollen in dem, sonst alle Unterschriften, ja manchmal noch die Ueberschriften der Schreiben auf dem Umschlag, genau darstellenden Mscr. gerade hier, wo die Formalien zu lesen nicht unwichtig wäre, dieselbe ausgelassen seyn?

r) S. 429. 434. des mehrgedachten Mscr.

einiger Zumuthung von Beitrag dazu zu verscho- 1603
nen, mit dem Erbieten, daß er, sobald die Zeiten besser geworden, auch das seinige beizutragen nicht ermangeln werde. Wobey er dann auch noch die Bitte mit anfügte, „dies Gesuch wegen Moderation des der Balley Coblenz ehemals, sonderlich 1545. gemachten übermäßigen Anschlags, welches schon mehrmals bey dem Westphälischen Kreis glaubwürdig bescheiniget, aber noch nie erhöret worden, um so mehr jetzo wirksam seyn zu lassen, als der Balley obgedachter maßen so manches wichtiges Stück inzwischen abgegangen.„

Alles, was mit diesem Gesuch, das an sich mehr von der Moderation des Anschlags der Balley, und jetziger Verschonung mit Beiträgen, als von der Schadens-Ersetzung handelt, ausgerichtet worden, war, daß der Kaiserliche Commissarius in einem schon angeführten Gutachten [s]) ersucht wurde, auch dieses Ersatzes halber das nöthige mit in die Instruction der Niederländischen Gesandtschaft setzen zu lassen: und daß in einem andern Gutachten [t]) die Balley, samt andern um einen Nachlaß, auch um Anschlags-Ringerung anhaltenden Ständen, zunächst an den Kaiser, sodann aber auf den anzustellenden Moderations-Tag gewiesen wurden.

Und so kam dann der Reichsabschied zu Stande, von dem nun auch im Zusammenhang das vornehmste, das zwar der geneigte Leser schon aus den Handlungen darüber stückweise größtentheils Reichsabschied.

s) dd. 25 Jun. S. 752. des Mscr.
t) dd. 20 Jun. e. a. S. 1118. u. f. des Mscr.

1603 theils im Kopf haben wird, beizubringen ist u). Die ersten fünf Paragraphen wiederholen so zu sagen das Ausschreiben des Kaisers in Betreff des mit den Türken nicht zu hoffenden Friedens, und der Gegenstände der Berathschlagungen. §. 6. und 7. kommt vor, daß man des ersten Puncts, nemlich der Türkenhülfe wegen, dem Kaiser einen Beistand von 86 Monaten nach dem einfachen Römer-Anschlag bewilliget habe. Hievon sollten noch während dieses Jahrs auf Jacobi und Weihnachten je zehen, also in allem 20, sodann in den Jahren 1604. 1605. und 1606. jedes Jahr auf Lätare und Weihnachten zusammen 22 Monate, bis die Zahl 86 erfüllet, bezahlet werden, und zwar ohne Abzug der bisher geleisteten Kreishülfen, jedoch so, daß wegen Kürze der Zeit bey dem ersten Termin, Jacobi, bis auf die nachkommende Herbstmesse; so wie überhaupt bey den jedesmaligen Terminen allen, bis auf die nächstfolgende Messe, mit der Beitreibung Anstand genommen werden solle. Dabey der Kaiser sich dann auch der Restanten halber zu den Ständen versehe, daß sie ihrem Versprechen gemäß sich desfalls gehörig mit ihm abfänden, damit er nicht zu Zwangsmitteln greifen müsse. Dabey wolle der K. (§. 8.) nicht unterlassen, seiner eignen Lande Kräfte möglichst zum Türkenkrieg anzustrengen, imgleichen den Pabst, auch die anderen christlichen Reiche und Republiken, die Reichsritterschaft und die Hansestädte, um Hülfe anzusprechen. Da ihm, dem Kai-

Türkenhülfe.

u) Diesen Abschied besitze ich in der Original-Auflage, zu Mainz 1603. F. mit Kaiserlicher Freiheit auf zehen Jahre, wo die Paragraphen abgesetzt, aber nicht gezählt sind. In der N. Samml. der R. A. stehet er im III. Theil S. 498. u. f. Er ist vom Donnerstag den 3. Jul. Neuen Stils.

Kaiser, auch (§. 9.) die Direction des ganzen 1603
Kriegs anheimgestellt worden, so wolle er bestens
daran seyn, daß das Hülfsgeld gleichmäßig aus-
getheilt, das Volk davon richtig bezahlt, und über-
haupt dasselbe zu nichts als zu dem Kriege, dazu es
bewilligt worden, angewendet werde. Auch wolle
er sich bemühen, allen Unordnungen bey dem
Kriegswesen abzuhelfen, und verspreche, den Teut-
schen von Adel, in soferne sich dergleichen, die dazu
tüchtig wären, fänden, den Vorzug bey den Kriegs-
stellen zu geben. Nach §. 10. sollen ferner bey
den Durchzügen des Kriegsvolks, wann sie
ja nicht umgangen werden könnten, taugliche und
bescheidene Commissarien zugegeben werden, damit
man sich keiner Inconvenienzen und Unordnung
mit Fug zu beklagen habe. Im §. 11. verspricht
der K. in Betreff der von den Ständen angebrach-
ten und noch schwebenden Beschwerden, auch Abhel-
fung der
künftig zu Erledigung derselben alles zu thun, was Beschw.
den Umständen und Reichsgesetzen nach, auch der
Reichswohlfahrt zum Besten, thunlich und erfor-
derlich sey. Gleichwie auch, heißt es im 12. §.,
man bey jetziger Noth des Türkenkriegs, am vor-
züglichsten alle Kraft dahin zu wenden habe, und
schon auf dem letzten Reichstage erkannt worden
sey, daß, wer außer dem Vaterland dienen wolle,
billig nirgends als gegen den Erbfeind dienen
sollte, auch zu dem Ende alle fremde Wer- Verbot
fremder
bungen auf das schärfste verboten worden, so Werbun-
gen.
wolle man nun dieses Verbot bestens wiederholet
haben, verhoffend daß jeder Stand dem zufolge
die Veranstaltungen in seinen Landen zweckdienlichst
machen werde. Und da (nach §. 13.) dismal
wegen eines Nachzugs gegen einen unvermuthe- Nachzug
then Einfall des Türken nichts habe ausgemacht
werden können, so solle und wolle jeder Kreis,

1603 und jeder Stand zu Hause um so mehr darauf bedacht seyn, in guter Verfassung zu stehen, damit dergleichen Einfall, wenn er ja geschehen sollte, standhaft abgetrieben werden könne. Imgleichen wolle der Kaiser (§. 14.) nicht vergessen, was ihm mehrmalen schon, und jetzt neuerlich, wegen Errichtung eines Ritter-Ordens an der Türkischen Gränze, vorgeschlagen worden, und wenn etwas fruchtbarliches damit angestellt werden könne, so wolle er an möglicher Beförderung nichts ermangeln lassen. Da auch (§. 15.) schon mehrmalen verordnet worden, daß, um den Segen Gottes, auf den bey Kriegen alles ankomme, zu erflehen, die Pfarrer in den Städten sowol als Dörfern das Volk zu einem guten frommen Leben ermahnen, auch die Glocken täglich eine Stunde lang zum Gebet ziehen lassen möchten. Gleichwie auch (nach §. 16.) schon in den vorigen Reichstägen verabschiedet worden, daß vor den Pfarrkirchen überall besondere Almosenstöcke anzustellen, auch das Volk von den Kanzeln zu ermahnen sey, in solche, zum Besten derer in dem Türkenkriege beschädigten oder erkrankten, fleißig und nach Vermögen zu geben, da dann das gesammelte von Zeit zu Zeit von der Obrigkeit vor Zeugen herausgenommen und alle Viertel-Jahre in eine der dazu verordneten Legstädte geschickt werden solle; so werde dieses hiemit aufs neue wiederholet und anbefohlen. Und da (§. 17.) obgemeldete dem Kaiser bewilligte Türkenhülfe einzig und allein zum Besten und Beschützung des Vaterlands ausgeschrieben werde, so solle auch jeder Obrigkeit zustehen, alle ihre Unterthanen, geist- und weltlich, befreiet oder nicht befreiet, niemand ausgenommen, mit dieser Steuer, jedoch nicht höher als solche sich belaufe, zu belegen. Zu dem Ende solle

Neuer Ritterorden.

Gebet bey Glockenläutung.

Almosenstöcke.

Allgemeinheit der Steuer.

den

den Unterthanen diese bewilligte Hülfe zuvorderst eigentlich und ausdrücklich bekannt gemacht werden (§. 18.) indem auch jede Obrigkeit dabey die verarmten und erschöpften Unterthanen, so viel als möglich und sich thun lassen könne, zu bedenken wissen werde. Demnach sollten alle Unterthanen (§. 19.) auf vorher geschehenes Ansuchen der Obrigkeit, ihre Steuer unweigerlich zu geben schuldig seyn, wie dann auch die Domcapitel mit ihren Unterthanen, auch Städte, Spitäler, oder wer auch sonsten von Auflagen etwa durch Verträge befreiet wäre, hiezu doch beizutragen hätten. Und damit sich niemand dieser Hülfe entziehen könne (§. 20.) so solle, falls jemand in der Zahlung dieser Steuer ungehorsam sey, derselbe alsogleich zur verdoppelten Zahlung schuldig werden, auch dazu mit den gewöhnlichen Mitteln angehalten werden können. Wie dann auch widersetzlichen Unterthanen am Kammergericht keine Processe desfalls erkannt werden sollen. Dagegen solle (§. 21.) den Obrigkeiten von dem Kammergericht mit Mandatis S. C. alsogleich auf Anrufen zur Hand gegangen werden. Sollte aber (§. 27.) einiger Stand selbst seinen Antheil nicht zu gebührender Zeit erlegen, so solle derselbe in die schon ehemals darauf gesetzte Strafe, der Acht oder Privation, gefallen seyn, und auch hier auf Anrufen des Fiscals, per mandata S. C. verfahren werden. Damit aber (§. 23.) nicht etwa bey jedem Ziel gegen manchen eine neue Ladung ausgebracht werden müsse, so solle der Fiscal bey dem ersten Anrufen gleich alle Termine der Zahlung mit einander benennen, damit die Ladung auf solche insgesamt ergehen, und er alsdann nur so oft es nöthig auf dieselbe anrufen könne. Doch sollte (nach §. 24.) das Kammergericht auch Macht ha-

1603

Strafe gegen die säumigen Zahler.

1603 ben, in solchen Fällen, an statt der Acht eine andere Strafe zu erkennen, und schleunigst exequiren zu lassen. Und damit (laut §. 25.) der Fiscal wissen könne, wer noch in Rückstand sey, so sollten die Legstädte nach Verfließung jedes Termins binnen 3. 4 Wochen schuldig seyn, demselben eine Anzeige der Säumigen zu thun. Dieweil aber (sagt §. 26.) seit einiger Zeit gegen diese Steuer allerhand Einwendungen gemacht würden, dadurch der Kaiser an der ganzen Einnahme sehr viel leide, so solle das Kammergericht auf den Gehalt dieser Einwendungen bestens Acht nehmen, die irrelevanten verwerfen, und schleunigst in der Sache verfahren. Weil auch (nach §. 27.) verschiedene Stände, die in den Oesterreichischen Landen begütert, sich beklagten, daß sie dieser Güter halber, nach der bisherigen Eintheilung, doppelt steuern müßten, so wolle der K. sich gefallen lassen, Fürsorge zu treffen, daß fernerhin desfalls niemand mehr beschweret werde. Nun den zweiten Punkt des Kaiserlichen Vortrags betreffend, (heißt es §. 28.) so sey dem Reich bekanntermaßen aus den langwierigen Niederländischen Unruhen zeither sehr vieler Schaden zugewachsen, wesfalls auch der Kaiser samt einigen Reichsständen bis jetzt das möglichste gethan, um solche zu stillen, und dadurch zugleich den Ersatz des bisher geschehenen Schadens zu erlangen, theils den künftigen zu verhüten. Gleichwohl habe dieses, zumal bey dem einen Theil v), nichts verfangen wollen, und sey also auch kein Ersatz geschehen, auch die weiteren Bedränguisse abzuwenden nicht möglich gewesen.

Niederländischer Krieg.

Die-

v) Hier und öfters wird auf die Generalstaaten auf solche Art, ohne weitere Bezeichnung, in diesem R. A. angespielet.

Diesemnach hätten (nach §. 29. 30.) die Stände, 1603
nach des Kaisers Erfordern, alles auf das ge-
naueste überlegt, und obwol bishero denen desfalls
an die beiden Kriegführenden Theile abgeschickten
Gesandten die Geringschätzung, zumal bey dem
einen Theil [w]), widerfahren sey, daß man solche
theils gar nicht, theils nur mit dem Versprechen,
nichts vom Frieden zu reden, angehöret; so hätten
sie doch auf die letzt dahin gestimmt, um zu zeigen,
wie sehr man lieber gelinde als scharfe Mittel an-
wendete, daß die längst bestimmte Kaiserliche Ge-
sandtschaft, mit Zuziehung der ehemals hiezu
deputirten, allenfalls auch anderer Stände, vor-
gehe. Zu dem Ende solle sich vor allen Dingen,
über dazu taugliche Personen von beiden Religio-
nen, zu vereinigen gesucht werden, davon ein
Theil an den Erzh. Albrecht, der andere an die
Staaten, zu gleicher Zeit und zwar forderfamst,
abgehen könnte. Diese sollten dann den Auftrag
haben, wegen Wiedergebung aller dem Reich zu-
gehöriger von ihnen eingenommnen Plätze, Er-
stattung alles bisher geschehenen Schadens, Be-
freiung der Straßen und Flüsse und der Handlung,
Einstellung alles fernern Ueberfalls, Erpressens
und Plünderns, auch sonstigen Unwesens, und Be-
stellung der nöthigen Cautionis de non amplius
offendendo, den Vortrag zu thun, alles wie es
bereits im Jahr 1594. verglichen worden, zu wel-
chem Ende denn auch ihre damals entworfene In-
struction, auch Credentialen u. d. g. nochmals
durchzusehen wären. Obwohl auch (§. 31.) man

Gesandtschaft an die kriegenden Theile.

w) Dieses gehet abermals auf die Staaten, als von welchen aus der Geschichte des Jahrs 1599. bekannt ist, daß sie damals die Gesandten kaum verlassen wollen. A. T. R. Geschichte XXI. B. S. 604.

1603 aus des einen kriegenden Theils Erklärungen wol abnehmen können, daß er den Frieden gar nicht haben wolle, so habe man doch für gut befunden, den Gesandten freizustellen, nach ihrem Befinden, auch Friedensunterhandlungen, samt des K. und Reichs Vermittlung, auf die Bahn zu bringen. Was nun die Kosten dieser Gesandtschaft betreffe, (§. 32.) so solle nunmehr ein ganzer Römermonat bis auf nächste Frankfurter Messe, in den gewöhnlichen Legstädten hinterlegt, auch wenn etwas mehreres noch dabey aufgienge, es von dem ganzen Reich ersetzt werden. Dem zufolge wolle (nach §. 33.) der Kaiser baldigst daran seyn, der Personen halber, die zu solcher Gesandtschaft bestimmt werden sollten, mit den verordneten Ständen übereinzukommen, die Instructionen durchzusehen und einzurichten, auch überhaupt alles, damit die Gesandtschaft baldigst abgehen könne, zu veranstalten. Wenn auch (nach §. 34.) die Westphälischen Kreisstände, die sich besonders beschwert glaubten, dieser Gesandtschaft einige Personen beifügen wollten, um von allem genauen Bericht zu geben, so solle ihnen solches, jedoch auf ihre Kosten, erlaubt seyn. Sollte aber, wie fast zu besorgen, (§. 35.) ein oder anderer kriegender Theil, das was an ihn von Reichswegen verlangt worden, verweigern wollen, und solches aus der Gesandten gleich nach der Zurückkunft dem K. einzuschickenden Relation, deutlich zu ersehen seyn, so solle forderſamst ein Deputationstag ausgeschrieben werden, zu untersuchen, wie den beschwerten Ständen geholfen, des verweigernden Theils weiteren Vergewaltigungen aber Widerstand geleistet werden könne. Alles nun, was auf demselben Deputations-Tag beschlossen werde, solle so gut, als wenn es auf

einem

einem ganzen Reichstag geschehen, gültig seyn. 1603
Wie dann auch der Gesandten Relation, samt ihrer Instruction und sonstigen nöthigen Beilagen, alsogleich als möglich, allen Kreisausschreibenden Fürsten in Abschrift, zur Nachachtung, mitgetheilt werden solle. Damit nun auch (§. 36. 37.) denen durch den Niederländischen Krieg bedrängten, sonderlich Westfälischen Ständen in etwas, bis zu wirklicher Abfertigung der beschlossenen Gesandtschaft, wenigstens geholfen würde, so habe man beschlossen, daß die auf bisherigen Reichstägen ihnen zum Besten bewilligte dreymonatliche Hülfe in ihren Kräften verbleiben, und was daran noch ausstehe, ohngesäumt, dazu aber noch drey andere Monate in den Terminen Marien Geburt, Weihnachten und Lätare aufgebracht und in den gewöhnlichen Legstädten hinterlegt werden sollten, bey den Strafen, die wegen der Türkenhülfe verordnet. Die Direction über diese Hülfe (§. 38.) solle zwar dem Westfälischen als vorzüglich beschwerten Kreise anvertrauet werden, jedoch also, daß, damit der Gebrauch dieser Hülfe ohne Parteilichkeit, mit Beobachtung strenger Neutralität, und blos vertheidigungsweise geschehe, zwey Commissarien aus beiden Religionen vom Kaiser zur Aufsicht dabey zugegeben, die Rechnungen aber über die Verwendung, nicht nur diesen, sondern auf Erfordern dem ganzen Reich, vorgelegt werden sollten. Ferner sey auch (§. 39 bis 44.) bekannt geworden, daß sich die Ostfriesische Stadt Emden aufs neue gegen ihren Grafen empöret *), und in solchen Sachen, die eigentlich blos unter des Kaisers Gerichtbarkeit gehöret, dismal mit Ver-

Dreimonatliche Hülfe für den Westf. Kreis.

Ostfriesischehändel.

*) Von diesen Händeln s. unten in einer besondern Erzählung von Ostfriesland.

1603 werfung aller Kaiserlichen Gerichtbarkeit, auch der vom Grafen vorgeschlagenen Vergleichsvorschläge, sich an die Generalstaaten gewendet, welche dann sich ihrer angenommen, abermals eine starke Anzahl Kriegsvolk zugeschickt, und sonst allen Vorschub, durch dieses Kriegsvolk aber an mehreren Orten vielen Schaden gethan hätten. Und obwohl der K. im verwichenen April Commissarien dahin geschickt, welche desfalls bey den Generalstaaten Vorstellung thun, und insonderheit auf die Abführung des Kriegsvolks dringen, auch Mandata avocatoria anschlagen, und dabey erklären sollten, wie Kaiser und Reich genöthigt seyn würden, falls man diesem Verlangen nicht Statt gäbe, auf weitere Mittel, ihre Hoheit zu erhalten, bedacht seyn müßten. Dennoch sey diesem allem keine Folge geleistet worden, vielmehr seien unter dem Namen der ganzen Bürgerschaft zu Emden aufrührische Schriften, unter dem Titel: Vorläufer, item Apologie ꝛc. in Druck gegeben und aller Orten ausgebreitet worden, daher auch der K. bereits die weitere Verbreitung, von Kaiserlicher Macht wegen, verboten habe. Da nun dieses alles dem Reich sehr zur Beschwerung gereiche, und die Folgen davon, wenn ihnen nicht gesteuert würde, sehr gefährlich seyn könnten, so hätte der K. die Stände um ihr Gutachten, was hierin zu thun sey, ersucht, welches dann dahin ausgefallen, daß er, der K. selbst dasjenige darin verfügen solle, was den ergangenen Mandaten gemäß wäre, sollte es auch zur Achts-Erklärung kommen müssen, so lange, bis die Stadt Emden wieder zum Gehorsam ihres rechtmäßigen Herrn gebracht worden. Demnach wolle er, der K. dieses alles in bester Maße beobachten und vorkehren, hoffe also auch, daß, wenn eine wirkliche Thathülfe geschehen müsse,

die

die dazu von ihm nach den Gesetzen zu bestimmende 1603
Stände ihre Schuldigkeit zu thun nicht ermangeln
würden. Wobey dann auch beschlossen worden,
daß, wenn bis zu Absendung der beschlossenen Bot-
schaft nach den Niederlanden, diese Emdische Unru-
hen noch nicht beigelegt seyn sollten, alsdann den Ge-
sandten befohlen werde, den Generalstaaten des-
falls Vorstellung zu thun, daß sie sich in dieselbe so
wenig, als sonsten in Reichs-Sachen, mischen
möchten. Da auch (nach §. 45. 46.) der Justiz Von der Justiz.
halber sehr viel berathschlagens gewesen, insonder-
heit die Erledigung der vielen gesuchten Revisio-
nen und der Kammergerichts-Zweifel belan-
gend, als deren Nothwendigkeit von jedermann
anerkannt worden, so seien doch allerhand erheb-
liche Verhinderungen dabey vorgekommen y), daß
man gegen geschöpfte Hoffnung anjetzo zu keinem
Schluß kommen mögen, sondern alles bis zu bes-
serer Gelegenheit, ohne Nachtheil jedermanns
Befugnissen, anstehen lassen müsse. Damit aber
doch (§. 47.) dermaleinst diesem allem abgeholfen
werde, wolle der K. baldmöglichst, mit Rath
der Churfürsten, auf eine andere Zusammenkunft
bedacht seyn, wo dis insgesamt reassumirt werden
solle. Obwol auch (§. 48. 49. 50.) in Betreff
des vierten Puncts, nemlich des Münzwesens, Von dem Münzwesen.
für dismal der Kaiser und die Stände nicht alles
so bereitet gefunden, wie sie es nach dem Abschied
von 1598. erwartet hätten, um zu einem reifen
Schluß gelangen zu können, so hätten die Stände
demohngeachtet möglichst sich darüber berathschlagt.

Allein

y) Hier wird auf die von einem Theil der Protestanti-
schen Stände gemachte Schwierigkeiten, über welche
sich schon der Deputationstag, wie oben gemeldet,
zerschlagen hatte, gezielet, aber mit Fleiß, wie es
scheinet, dieselben nicht näher bezeichnet.

1603 Allein es hätten sich gar zu viele Mängel gezeigt, sonderlich dieses, daß es fast überall an Münzverständigen fehlte, und also nichts rechtes ausgerichtet werden können. Um jedoch (§. 51.) das so wichtige Münzwesen nicht so ganz ohne Verordnung auf sich ersitzen zu lassen, habe man sich dahin verglichen, daß alle zehen Reichskreise nochmals zu ermahnen, ihre schon so lange geforderte Münzbedenken endlich einmal zu verfassen, und dem Kurfürsten von Mainz zuzuschicken, welcher hernach jedem Kreis, der noch sein Bedenken nicht geschickt, die eingelaufene mitzutheilen hätte, und das so lange, bis sie allesamt alle Bedenken erhalten, worauf er seinen Bericht desfalls dem Kaiser abzustatten habe. Sodann wolle (nach §. 52.) der K. dem Churfürsten von Mainz den Auftrag wegen Ausschreibung eines gemeinen Kreistages thun, seine Commissarien dazu befehligen, und den nöthigen Vortrag ergehen lassen, damit dorten alles desfalls in Ordnung gebracht werde. Wobey allen denen Ständen, die selbst Bergwerke besäßen, insbesondere anzudeuten, daß sie ihre geschicktesten Bergkundigen, nebst den Kreis-Münzwaradeinen, mitbringen möchten. Dabey dann insonderheit die Kreis-waradeinen die bisher im Reich eingeschlichene ungültige aus- oder inländische Münzsorten mitzubringen, und die Gebrechen derselben vorzulegen hätten, damit desto eher etwas ganzes und standhaftes zuwegegebracht werden könnte. Damit aber (§. 53.) dieses alles desto eher geschehe, so wolle der Kaiser das auf solchem gemeinen Kreis-Münztag verfaßte Gutachten den sämtlichen Ständen auf dem nächsten ohnehin etwan bestimmten Deputations- oder ganzen Reichstag vortragen, oder allenfalls einen be-

son-

sondern Reichstag dazu ausschreiben, damit allen 1603
dorten sothanes Gutachten erwogen, in einen Reichsschluß gebracht, und sofort im ganzen Reich bekannt gemacht werden könnte. Da auch (nach §. 54.) die meiste Unordnung des Münzwesens von dem Burgundischen Kreise und andern dem Reich benachbarten Ländern nicht sowohl durch schlechte Münze, als vielmehr durch Steigerung der Münzsorten entstehe, daher dann im Reich fast unmöglich werden würde, wenn solche benachbarte Länder nicht zu einer Uebereinstimmung mit dem Reich bewegt werden könnten, eine Gewißheit der Münze halber jemals zu erlangen, so wolle der Kaiser nicht nur den Erzh. Albrecht in den Niederlanden, ersuchen lassen, daß er sein Gutachten wegen des Burgundischen Kreises ebenwohl zur Mainzischen Kanzlei einschicken, und sich in den Burgundischen Landen nach des Reichs Münzordnung richten möge; sondern er wolle auch die Niederländische Gesandtschaft mit dahin instruiren, daß sie ihn sowohl als die Staaten ihrer Gebühr desfalls erinnerten. Wie dann auch der Herzog von Lothringen, die Schweizer, imgleichen alle sonstige etwannige Reichsnachbaren a), zu ebenmäßiger Uebereinstimmung ermahnet werden sollen. Und nachdem (§. 55.) auch bisher die auf die Münz-Verbrechen gesetzte Strafen noch nie recht in die Ausübung gekommen, so wolle man hiemit alle bisher derselben halber in das Reich ergangene Verordnungen, insonderheit noch die letzte des Reichs-

a) Also auch hier sind der Herzog von Lothringen, der doch Sitz und Stimme auf dem Reichstage gehabt, und die Schweizer, die doch nie dem Reich den Gehorsam aufgekündigt hatten, Reichsnachbaren,

1603 Reichsabschieds von 1594. aufs neue bekräftiget haben, also daß darüber fest gehalten werden solle. Hiernach solle sich niemand unterstehen, die Münzsorten zu steigern, gute Münze aus und geringere einzuführen, grobe Sorten einschmelzen und in geringere verwandeln, u. d. g. Insonderheit aber solle man (nach §. 56.) nirgends mehr, sonderlich im Oberrheinischen Kreise, geringere Sorten als halbe Batzen und Pfennige ausmünzen, oder wenn ja kleinere Sorten nicht entbehrt werden könnten, so sollte auf den jedesmaligen Kreis-Probationstägen eine gewisse Anzahl Marken, wieviel man etwa dergleichen ganz kleine Münze zu schlagen hätte, festgesetzt werden, welche dann nicht zu überschreiten, widrigenfalls gegen alle, die sich dazu gebrauchen ließen, mit Leib-, Lebens- auch sonstiger gebührenden Strafe zu verfahren wäre. Nun den fünften Punkt belangend (§. 57—59.) so habe der Kaiser die Stände wegen nothwendiger Erledigung der vielen Moderationsgesuche abermals ermahnet, auch die bisher sich dabey ergebene Schwierigkeiten lebhaft vor Augen gestellt, welches dann auch sehr stark in Ueberlegung genommen, und befunden worden, daß der Hauptmangel an der unterlassenen so lange verordneten Matrikular-Inquisition liege, indem es nicht genug, daß die beschwerten Stände ihre Ursachen der verlangten Minderung angäben, sondern auch dabey genau zu untersuchen, wo das etwan dem einen Stande entzogene hingekommen? damit man es dem, der es etwan erhalten, zurechnen, somit die Matrikel ergänzen könne, dannenhero es allerdings auf die gehörige baldige Anstellung dieser Inquisition ankomme. Demnach werde (nach §. 60.) jeder Kreis bestens ermahnet, wie dann auch der Kaiser noch jeden besson-

Von Matrikel, und ihrer Berichtigung.

sonders schriftlich ermahnen wolle, alles was noch 1603
in den Kreisen an denen schon lange befohlenen Präparatorien der Inquisition fehlte, annoch nachzuholen, und genau zu untersuchen, wem die etwan von einem oder andern Stande abgekommenen Stücke zugegangen, und solche Erkundigung innerhalb sechs Monaten zu der Mainzischen Kanzley einzuschicken, damit hernach die solang vorgehabte Moderation, auch Ergänzung der Reichs-Matrikel, auf einer oder anderen Versammlung der Stände, mit Nutzen vorgenommen und zu Ende gebracht werden könne. Nachdem auch noch ferner Beschwerden eingekommen, daß (§. 61. 62.), obwol in der Policei-Ordnung festgesetzt, daß man überall gute Ordnung halten solle, damit die Wollenweber im Reich an Wolle nicht Mangel leiden, sondern diese Waare um guten Preis erhalten möchten, auch dieselbe nicht in großen Lasten aus dem Reich verführt würde, dennoch dieses Gebot schlecht beobachtet werde, und dadurch großer Schaden den Reichs-Unterthanen geschehe; so hätten die Reichsstände eingesehen, daß zwar freilich keine völlig einförmige Anstalt desfalls im ganzen Reich gemacht werden könne: damit aber doch wenigstens einigermaßen Vorsehung desfalls geschehe, so wolle man andurch (§. 63.) nochmals verordnen, daß jeder Kreis in seinem Bezirk sich einer guten Ordnung desfalls vereinigen, und dieser Ordnung von jedem, der in diesem Bezirk wohne, (gesetzt auch daß er kein Stand desselben Kreises sey, oder nicht unter demselben stehe,) Gehorsam geleistet werden solle. Alles bey der Strafe, die derselbe Kreis in seiner Verordnung gesetzt haben werde. Da auch ferner berichtet worden, (§. 64.) daß mit der Wollen- und Seiden-Färberey allerhand Betrug

Vom Wollenverkauf.

auch Wollen- und Seidenfärberey.

1603 trug gespielt, und anstatt der guten, bishero im Reich herkömmlichen Farben und Materialien, böse untüchtige durchfressende Materie gebraucht werde, dadurch mancher in Nachtheil gesetzt werden könne, da in der Probe nachmals befunden worden, daß durch diese Materialien die Seide nicht nur in ihrer Güte geschwächet, sondern auch am Gewicht so geschweret werde, daß aus einem Pfund weißer Seide bis auf 2 oder 3 Pfunde verfertiget würden, dieses aber nicht länger zu leiden stehe; so befehle man (§. 65.) daß nicht allein über denen desfalls vorhandenen Reichsverordnungen bestens gehalten, und die dagegen verbrechende geziemend bestraft, sondern auch daß die der Reichsversammlung desfalls übergebene Bedenken von allen Ständen bestens überlegt, und nach Gelegenheit ins Werk gerichtet werden sollten.

Von Sessionsstreitigkeiten

Der Sessionsstrittigkeiten halber (sagt §. 66.) wolle der Kaiser sein schon auf mehreren Reichstägen gethanes Erbieten, wegen Art und Weise der Entscheidung derselben, bestens wiederholt haben. Demnach er die interessirten Stände abermals ermahne, ihre Befugnisse der Session halber baldmöglichst gehörig auszuführen. Da auch (nach §. 67.) sich ergeben, daß einige Stände, ohne ihm, dem K. von ihren machenden Sitzungsforderungen etwas wissen zu lassen, in der Versammlung selbst zu Streit und Verhinderung Anlaß gegeben, so sollten künftighin alle und jede Stände, die desfalls etwas zu fordern zu haben glaubten, ihre Gründe bey Zeiten dem Kaiser vorlegen. Uebrigens solle die dismal gehaltene Sitzungs- und Unterschriftsordnung niemand an seiner Forderung nachtheilig seyn.„ Hierauf folgt (§. 68.) das Kaiserliche Versprechen der Festhaltung wegen, wesfalls auch das kaiserliche

Insie-

Insiegel an den R. A. gehängt werden solle, 1603
und §. 69. das gleichmäßige Versprechen der Stände.

Die unterschriebene Churfürsten, Fürsten und Städte waren folgende: Churfürsten-Botschafter, Mainz, Trier, Cölln, Pfalz, Sachsen, Brandenburg. Fürsten, Oesterreich, Burgund. Geistliche Fürsten, persönlich: Wolfgang Bischof zu Regenspurg und Probst zu Elwangen. Geistlicher Fürsten Botschafter: Salzburg, der Hoch- und Teutschmeister, Bamberg, Würzburg, Worms, Eichstett, Speier, Costniz, Augspurg, Hildesheim, Paderborn, Freisingen [a]), Passau, Trient, Brixen, Basel, Münster, Lüttich, Mez, Fulda, Hirschfeld, Kempten, Murbach und Lüders, der Johanniter-Meister, Berchtolsgaden, Prüm, Stablo, Corbey. Weltlicher Fürsten Botschafter: Bayern, Pfalz-Lautern und Simmern, Pfalz-Neuburg, Pfalz-Zweibrück, Pfalz-Veldenz, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg, Sachsen-Eisenach, Brandenburg, Braunschweig-Wolfenbüttel, Braunschweig-Lüneburg, Jülich, Pommern-Rügenwalde, Pommern-Bart, Pommern-Wolgast, Würtemberg, Hessen-Cassel, Hessen-Marburg, Hessen-Darmstadt, Baden-Durlach, Baden-Sausenberg, Sachsen-Lauenburg, Holstein königlicher Linie, Holstein herzoglicher Linie, Leuchtenberg, Anhalt, Henneberg, Nomeni, Aremberg. Prälaten, in Person: Hieronymus Abt zu S. Emeran. Prälaten-Botschafter: Salmansweiler, Weingarten, Ochsenhausen, Elchingen, Irrsee, Ursperg,

Unterzeichnende Stände.

a) Hier fehlt, ich weiß nicht warum, der B. von Regenspurg selbst.

1603 sperg, Roggenburg, Roth, Minderau oder Weißenau, Schussenried, Marchthal, Petershausen, Wettenhausen, Balley Coblenz vom Teutschen Orden, Odenheim, Cornelien-Münster, Kaisersheim, Balley Elsaß und Burgund vom Teutschen Orden, Münster im Gregorienthal. Aebtissinnen-Botschafter: Quedlinburg, Gernrode, Buchau am Federsee, Lindau, Nieder-Münster in Regenspurg, Ober-Münster daselbst, Andlau, Rothenmünster, Gandersheim, Hegenbach, Gutenzell, Baindt. Von wegen Schwäbischer Grafen und Herren, die Gesandten von Hohenzollern, Gottfried Graf zu Oettingen, Sulz, Montfort, Helfenstein, Eberstein, Hohen-Ems, Truchseß zu Waldburg-Scheer, Königseck, Hohen-Geroldseck, Waldburg-Wolfegg, Mörspurg, Grafeneck, Fugger wegen Mindelheim, Baumgarten wegen Hohenschwangau, Gr. Wilhelm von Oettingen Erben. Von Wetterauischen Grafen waren gegenwärtig die Gesandten von Nassau-Dillenburg, Nassau-Saarbrück, Nassau-Idstein, Philipp Ludwig Gr. zu Hanau, Albrecht Gr. zu Hanau, Johann Reinhard Gr. zu Hanau-Lichtenberg, Hermann Adolf und Ernst Gr. zu Solms, Johann Albrecht, Wilhelm Ott, Reinhard und Philipp Gr. zu Solms, Ott Friedrich und Albrecht Ott Gr. zu Solms, die Wild- und Rheingrafen, Isenburg, Ludwig Georg und Christof Gr. zu Stollberg, Ludwig Gr. zu Leiningen und Rixingen, Philipp Jacob, Reinhard und Christoph Gr. zu Leiningen-Westerburg, Sain, Wilhelm Gr. zu Wied, Hermanns Gr. von Wied Söhne, Schwarzburg, Mansfeld, Ortenburg, Wolfgang Gr. zu Hohenlohe, Philipp Gr. zu Hohenlohe, Georg Friedrichs Gr. zu Hohenlohe Erben, Castell, Löwenstein-

stein-Wertheim, Georg Gr. zu Erbach, Friedrich 1603.
Magnus Gr. zu Erbach, Limpurg, Schwarzenberg, Seinsheim, Schwarzburg und Stollberg wegen Hohenstein, Johann Ludwig und Philipp Georg Gr. zu Leiningen-Dachsburg, Gr. zu Barbi und Mülingen, Reuß, Pfalz-Neuburg wegen Ehrenfels, Wolf Ernst, Johann und Heinrich Gr. zu Stollberg, Pirmont und Spiegelberg, Daun-Falkenstein, Waldeck, Schaumburg, Bentheim-Tecklenburg, Oldenburg und Delmenhorst, Ostfriesland, Wolfstein, Bronchorst und Gronsfeld, Machseirein, Schönberg, Fronhofen, Christoph von Fugger, Marx von Fugger, Georg, Anton, Marx und Albrecht, wie auch Marx Fuggers Erben. Von Reichsstädten der Rheinischen Bank waren unterschrieben; Cölln, Strasburg, Worms, Lübeck, Speier, Frankfurt, Wetzlar, Hagenau, samt den übrigen zur Landvogtey Hagenau gehörigen Städten, Goßlar, Friedberg. Von der Schwäbischen Bank, Regenspurg, so auch Mühlhausens Stimme führte, Augspurg, Nürnberg, Rotenburg a. d. Tauber, Windsheim, Schweinfurt, Weißenburg, Ulm, Eßlingen, Schwäbisch Hall, Heilbronn, Donauwerth, Lindau, Kempten, Giengen, Leutkirch, Wimpfen, Isni, Reutlingen, Ravensperg, Wangen, Weil, Offenburg, Gengenbach, Zell am Hammersbach, Biberach, Buchau, Nördlingen, Rotweil, Ueberlingen, Buchhorn, Pfullendorf, Schwäbisch-Gemünd, Dünkelspül, Kaufbeuern, Bopfingen, Aalen.

Zuletzt wurde der Reichsabschied von wegen der Churfürsten, durch den Mainzischen und Pfälzischen Gesandten; von wegen der geist- und weltlichen Fürsten, durch den Salzburgischen und Bayerischen Gesandten; von wegen der Prä-

1603 laten durch den Abt von S. Emeran; wegen der Grafen, durch den D. Gall Müller; endlich durch Regenspurg von wegen der Städte, besiegelt b).

Es sind aber auch auf diesem solchergestalt beendigten Reichstag, wie auf allen vorigen, viele Sachen vorgekommen, von denen nichts im R. A. befindlich. Um also nun auch von diesen, als zum Theil ziemlich wichtigen Sachen, zu handeln, so wurde 1) im Namen des Herzogs von Lothringen nachfolgende Beschwerungsschrift an die Kaiserliche Commission und die Stände übergeben c). „Es werde ihnen allerseits wohl bekannt seyn, in was für einen beschwerlichen Krieg er ohne seine Schuld verwickelt worden, und wie er desfalls zu seiner Vertheidigung habe Anstalt machen müssen. Er habe dannenhero, bereits vor langer Zeit, bey Kaiser und Reich vorgestellt, wie er schon seit 36 Jahren mit schädlichen und unverschuldeten Durchzügen aus dem Teutschen Reich, samt seinen Unterthanen, bedrückt werde, daher er dann gehofft, daß er, weil die durchziehende Völker durch Fürstliche und andere vornehme Personen des Reichs geführt würden, dagegen von den verfallenen sowol als noch künftig aufzulegenden Reichssteuern befreit bleiben sollte. Es habe auch wirklich der Kaiser, vermög der Reichsabschiede, zu zweienmalen, Commissarien geschickt, die alles untersuchen sollten, nach deren selbst genommener Einsicht der in dortigem Lande geschehene Schaden auf 4 und eine halbe Million Lothringischer Fran-

Beschwer. Schrift des H. von Lothringen

b) Das Datum lautet: Regenspurg, Donnerstags, den 3 Jul. 1603, welches nach dem neuen Calender zu verstehen ist, *Pilgram* Calend. chronol. p. 77.

c) Sie stehet in meinem oftgedachten Mscr. S. 554.

Franken sich belaufe. Dieser Summe Ersetzung habe dann der Herzog begehrt, aber die Acten zum Behuf dieser Forderung nie aus der Mainzisch-Wormsischen Kanzley erhalten können. Seit dieser Erkundigung sey wiederum im Jahr 1587. der Herzog von Bouillon, imgleichen 1591. der Fürst Christian von Anhalt, meistens mit Teutschem Kriegsvolk, feindlicher Weise durch sein Land gezogen, und habe sich recht aller Grausamkeit und Tyranney beflissen, die kaum Türken und barbarische Völker hätten ärger ausüben können, dabey denn der geschehene Schaden mit 1200000 Kronen nicht ersetzt werden könnte, ohne was die Unterthanen beiderley Geschlechts dabey zum Theil an Leib, Leben und Ehre gelitten. Dieses alles halben habe der Herzog stark rüsten müssen, um sich fernerer Gewalt entgegenzusetzen und sonderlich seine Vestungen zu behaupten, welche Rüstung denn wol noch mehr als die eben benannte Summe des Schadens ausmache. Zu diesem allem seien noch mehrere neue Kriegs-Empörungen und Beschwerungen gekommen, darein der H. seitdem gerathen und die ihn abermals viel gekostet hätten. So habe z. B. im Strasburgischen Krieg der (1595) Marggraf Ernst Friederich von Baden, obwohl er, der H. sich der ganzen Sache nicht angenommen, einen Einfall in sein Land, und vielen Schaden gethan. So sey ihm auch durch die mit Kaiserlichen Reutern und Knechten durchziehende Kriegsobersten großer Schaden geschehen, der wol mit 100000 Kronen nicht erstattet werden könnte. Diesem allem nach halte er sich allerdings berechtigt, zu bitten, daß er noch zur Zeit zu keiner Reichssteuer angehalten werden möge. Wollte man hiewider einwenden, daß durch den Vertrag mit Herzog Anton, zu Nürnberg, Lothringen eine (1542)

1603 gewisse Verbindlichkeit zu Erlegung der Reichssteuern auf sich habe, so werde darauf geantwortet, daß auch das Reich dagegen dem H. von Lothringen allen Schutz versprochen habe, dergleichen ihm aber nie geleistet worden, vielmehr aus dem Reiche Schaden geschehen, den also das Reich erst zu ersetzen, vorhero aber keine Steuer von ihm zu verlangen habe. Dabey könne nun auch dem H. nichts schaden, wenn etwa die Stände per majora dismal dahin schlössen, daß der Moderationsgesuche ohngeachtet dem K. die ganze zugestandene Steuer doch bezahlt werden sollte, maßen er der H. ja keine Moderation, sondern Schadens-Ersatz und deshalb für einige Zeit Befreiung von den Anlagen begehre. Er bitte also nochmals, daß das Reich ihm solche zugestehen, zugleich auch, der wechselsweise eingegangenen Verbindlichkeit nach, alles durch die angeführten Durchzüge zugefügten Schadens Ersatz zu verschaffen, in den Berathschlagungen dismaligen Reichstags bedacht seyn möge.„

Hierauf erfolgte das Reichsgutachten dahin [d]) „daß der Herzog mit dem Nachlaß-Gesuch an den Kaiser, wegen der Schäden aber an die, so sie ihm zugefügt, zu weisen wäre.„

Der Wetter-Grafen Gesuch.

Auch kamen 2) die Wetterauischen Grafen mit ihrem schon ehemals an die Reichsversammlungen gebrachten Gesuch wegen Zuziehung zu den Deputationstägen [e]) abermals zum Vorschein. Sie stellten nemlich vor [f]): „Den Ständen sey wohl bewußt, wasgestalten den Grafen und Herren der Wetterauischen und Schwäbischen Corre-

d) Im Mscr. S. 1128.
e) S. N. T. R. Geschichte XXI. Band S. 361. u. f.
f) S. 550—554. des Mscts.

Correspondenz, in allen Reichssachen, und Be- 1603
rathschlagungen aller Art, allezeit eine Gleichheit gehalten, und eine Sitzung im Fürstenrath gegönnet worden. Da nun dem zufolge sie immer die Hoffnung gehabt, auch zu Deputationstägen, wo ja ebenfalls Reichssachen verhandelt würden, zugezogen zu werden, hätten sie bisher allezeit, und noch auf dem letzten Reichstag, vergeblich darum angehalten, dadurch sie sich dann höchlich beschwert fänden. Sie sähen sich also nothgedrungen, nochmals Kaiser und Reich zu ersuchen, sich ihres in der Billigkeit gegründeten und niemand nachtheiligen Gesuchs annehmen, und eine gedeihliche Antwort darauf erfolgen lassen zu wollen.„

Dieses ihr Gesuch war nicht sehr glücklich; denn alles, was sie desfalls erhalten konnten, bestund in folgender Erklärung g): „So viel man 25. Jun.
aus den letzten und vorigen Reichstags-Acten sehen könne, so sey den Wetteranischen Grafen auf diese nämliche schon öfters angebrachte Bitte zur Antwort gegeben worden, daß ungehört der Schwäbischen Grafen man hierin nichts entschließen könne. Man halte also dafür, daß es dabey bleiben, und ihr Gesuch den Schwäbischen Grafen zur Erklärung mitgetheilt werden müsse.„

Auch versuchte der Graf Johann von Ol- Oldenburgische Bittschr.
denburg sein Heil bey der Reichsversammlung mit einer Bittschrift folgenden Inhalts h): „Es habe bereits 1592. das Kammergericht in der lange gedauerten Proceß-Sache gegen die von Kniphausen, wegen Kniphausen, das Urtheil

g) S. 754. des Mscts.

h) Sie stehet in meinem oftangeführten Mscr. S. 619.

1603 zu seinem Besten gesprochen. Dagegen aber hätten die von Kniphausen die Revision gesucht, wohlwissend, daß die Revisionen lange nicht ausgemacht zu werden pflegten, und sie also im Besitz bleiben könnten. Hierauf sey auf dem letzten Reichstag i) beschlossen worden, daß bey dem nächsten Visitationstag diese Revision vorzüglich vorgenommen und beendigt werden solle. Demnach wäre im Jahr 1600. bey dem damaligen Deputationstag zu Speier zwar die gewöhnliche Schrift und Gegenschrift von beiden Theilen übergeben, die Sache zum Schluß gestellt, auch das Succumbenz-Geld hinterlegt, aber doch nichts weiter vorgenommen, sondern alles auf die nächste Zusammenkunft im Jahr 1601. verschoben worden. Dennoch sey auch diese Hoffnung, durch den Streit über die in den Religions-Frieden einschlagende Revisions-Sachen, vereitelt worden, da über solchen der ganze Tag sich zerschlagen, und durch die nichts mit dem Religions-Frieden zu thun habende Sachen liegen geblieben, wesfalls er, der Graf, den ihm dadurch zuwachsenden unwiederbringlichen Schaden, dem Kaiser bereits im August des vorigen Jahrs beweglich vorgestellt habe. Und sey es allerdings traurig zu vernehmen, wenn man höre, daß in Teutschland, wenn endlich einmal nach 100 Jahren, die ein Proceß (wie eben der Kniphausische) gedauert, ein Urtheil gesprochen werde, man durch die Einwendung des Revisions-Mittels so lange Jahre die Vollziehung desselben abhalten könne, welches sogar dem natürlichen Recht zuwider sey, und die solchergestalt in so vielen Processen gehemmte Justiz nicht anders als die betrübresten Folgen für das ganze Vaterland haben müsse, welchen jedoch der Kaiser, samt

i) R. T. R. Hist. XXI. B. S. 505.

samt den Fürsten, auf das Beste vorzubauen bemühet 1603
seyn möchten. Sollte aber solches bey währender Versammlung nicht ausgemittelt werden können, so würde es hernach keinem Stande zu verdenken seyn, wenn er zu Erlangung desjenigen, so ihm rechtmäßig zugesprochen, sonstige in den natürlichen Rechten gegründete Mittel zur Hand nähme, maßen man bey solchergestalt gesperrter Justiz die Ausmachung der Revisions-Sachen nicht abwarten könne, sondern thun müsse, als wenn kein Kammergericht fernerhin vorhanden wäre. Ueberhaupt sey es unrecht, daß die Revisions-Einwendung die Execution aufhielte; wenigstens wäre die Verordnung der Reichsgesetze, daß die Revisio effectum suspensivum haben solle, gewiß nur auf die ordentliche, nach eben diesen Gesetzen in kurzer Zeit auszumachende Revisionen, gemeinet gewesen, nicht aber auf solche Fälle, wo, durch Schuld der Richter selbst, die Ausmachung dieser Sachen so lange aufgehalten würde. Doch es möchte seyn wie ihm wolle, so könne die Sache nicht lange so bleiben, wie sie gegenwärtig beschaffen, sondern da die Justiz gesperrt und doch die Selbsthülfe verboten sey, so könnten daraus leicht, zumal bey so unruhigen Zeiten, geschwinde Kriegsläufte und gefährliche Weiterungen erfolgen: hingegen würde die genaue Verwaltung der Gerechtigkeit dem Reich zum Segen und Wohlstand gedeihen. Demnach gelange an die Stände, des Grafen flehentlichste Bitte, dahin bedacht seyn zu wollen, daß die schon so lange ruhende und aufgehaltene Revision endlich vorgenommen und zu Ende gebracht, und er mit seiner auf keine Weise in das Religions-Wesen einschlagenden Sache nicht durch die in solchem Betracht strittig gewordenen aufgehalten werde. Für dieses sein Gesuch sprächen noch insbesondere

1603 folgende Umstände: daß jene Sache die älteste von allen; daß sie bereits zum Schluß gestellt sey; daß endlich die vom Jahr 1496. an zugleich ihm mit zuerkannte Nutzungen so ansehnlich seyen, daß, wenn dieselbe weiter auflaufen sollten, er würklich sie von dem Gegentheil nicht mehr herauszubringen wüßte, zumal da derselben wegen, nicht (wie doch gebühret hätte) nach dem ergangenen obsieglichen Urtheil der gebührende Vorstand geleistet worden, also er besorgen müsse, um solche Abnutzungen (des großen Interesse, das die Gegner einstweilen von denselben gezogen, zu geschweigen) gänzlich zu kommen, und actionem inanem zu erhalten. Wobey noch ferner dieses zu bedenken stehe, daß er, der Graf, nicht nur überhaupt die Gegner mit dem seinigen so lange Jahre nach Belieben hausen lassen und zusehen müssen, wie dasselbe mit Auflagen ausgesogen und sonst im Werth verringert werde: sondern auch dabey insbesondere zu betrachten, daß, da ein offenbarer Krieg zwischen dem Grafen von Ostfriesland und seiner Stadt Emden ausgebrochen, das Emdische Kriegsvolk drohe, auch die strittige mitten in seiner unstrittigen Herrschaft Jevern gelegene Herrschaft Kniphausen feindlich zu behandlen, daher er gar sehr bitte, diesem neuen Unglück vorkommen zu wollen. Sollte aber dennoch, gegen alles Vermuthen, in dem Lauf dieses Jahrs die Revision noch nicht haben vor sich gehen können, so bitte er, alsdenn dem Kammergericht anbefehlen zu wollen, daß es die Vollziehung seines Urtheils gegen von ihm, dem Grafen, geleistete hinlängliche Sicherheit, veranstalten, indessen aber die Sache, daß ihm solches befohlen werde, vorläufig bey dem Reichstag einzuleiten. Sollte er nun doch mit dieser gewiß nicht unbilligen Bitte nicht gehört wer-

werden, so hoffe er, das ganze Reich werde es nicht 1603
übelnehmen, wenn er wegen allem, was aus dieser Rechtsverzögerung weiter entstehen könne, sich entschuldigt zu halten von der ganzen Versammlung bitte, indem er versichert sey, daß er alles, was immer im Weg Rechtens zu thun gewesen, gethan; was aber etwa künftig bey der ihm bevorstehenden augenscheinlichen Gefahr geschehen müßte, ihm nicht übel zu nehmen stehe. So rühmlich es übrigens den Ständen, auch für das ganze Reich ersprießlich seyn werde, ihm zu helfen, so sehr wolle er ihnen solches auf alle mögliche Weise zu verdanken suchen, u. s. w.„

Alles, was hierauf erfolgte, war die Versicherung und Weisung, „daß man, sobald die Revisionssachen überhaupt zur Entscheidung kommen würden, dann auch seine nach der Ordnung vorgenommen werden solle, inzwischen aber in Geduld zu stehen habe l).„

Auch kam Frau Gertraud Wittib von 9. Jun.
Bronchorst und Padberg mit einer Supplik Bittschr. die Herrlichk. Anholt herr.
ein m), des Inhalts: „Wiewol die Herrschaft Anholt n), so ihren Kindern gehöre, ein kundbares Reichslehen sey, wie aus der K. Ferdinands und Maximilians Briefen n. 1. und 2. zu sehen, auch alle dasselbe betreffende Sachen an den Reichsgerichten verhandelt würden, und die Inhaber dieser Herrschaft als Westfälische Kreisstände in der Matrikel ständen, so hätten sich doch die Staaten

von

l) Reichsgutachten, S. 1129. des Mscr.
m) S. 400 — 472. des mehrgedachten Mscr.
n) Von den Besitzern dieser Herrschaft giebt Beckmann Anhalt. Chron. I. B. einige aber fehlerhafte Nachricht. Besser ist diejenige, die sich bey Teschenmacher Ann. Jul. in app. II. p. 539. findet, wo auch die Stammtafel beygefügt ist.

1603 von Geldern seit einiger Zeit unterstanden, allerhand Steuern und Umgeld, als wenn diese Herrschaft dahin gehöre, dorten auszuschreiben. Dieses geschehe unter dem Schein, daß die Voreltern
(1537) ihrer Kinder mit dem H. Carl von Geldern ein Bündniß aufgerichtet und sich zu gemeldetem Lande verbunden hätten o), welcher Vertrag aber als dem Reich nachtheilig, und nichtig, auch mit Gewalt erzwungen, von K. Carl dem V. nachherigem H. von Geldern aufgehoben
(1540) (1547) p), daher dann als Geldern sich unterstanden in Gemäßheit desselben einige Auflagen machen zu wollen, solche auf Vorstellung der geschehenen Aufhebung gleich nachgelassen worden q), so daß die Herren von Anholt in völligem Besitz der Freyheit von dem Lande Geldern geblieben. Wiewol nun sie selbst sowol als die Westfälischen Kreisstände diese ganze Bewandtniß den Geldrischen Staaten weitläufig dargestellt, und diese ersucht, die Herrschaft Anholt fernerhin unbeschwert zu lassen, so fürchte sie doch, daß dieses alles nicht hinlänglich sey, um diese Beschwerden gänzlich abzuwenden. Da jedoch dem ganzen Westfälischen Kreis, ja dem Reich selbst daran gelegen sey, daß diese Herrschaft ungekränkt in ihren Rechten bleibe; so bitte sie um so mehr, im Namen ihrer Kinder, (deren Vorfahren eben um treuer Anhänglichkeit an das Reich willen in jenes Verhältniß mit dem H. von Geldern gekommen, das nun den Nachkommen noch zu schaffen mache,) daß man sich von Reichs wegen ihrer annehmen, und nicht nur im Namen des ganzen Reichs an die Staaten von Geldern, sondern auch an die General-Staaten beweg-

o) Laut Anl. 3.
p) Laut Anl. n. 4.
q) Wie aus des Landrentmeisters Rechnung n. 5. abzunehmen.

beweglich zu schreiben geruhe, daß fernerhin nichts gegen die Herrschaft Anholt unternommen, und diese bey ihrer alten Freyheit gelassen werde. Zugleich wolle man dahin auch Bedacht nehmen, daß im Fall die von Geldern doch nicht nachgeben wollten, ihr thätiger Schutz angedeihe. 1603

In der Beylage n. 1. dieser Bronchorstischen Schrift sagt K. Ferdinand der I. r): „Es hätten ihm die Gevettern von Bronchorst und Padenberg, Herren zu Stein, beide Dietrich genannt, vorgebracht, wie nach Absterben ihres Vettern Gieseberts von Bronchorst die hernachbenannten Reichs-Lehen erblich an sie als die nächsten Erben gefallen wären, mit Bitte, sie ihnen als Römischer König wieder zu verleihen, welches er dann hiemit auch thun wolle und thue, dagegen sie den Lehens-Eid gethan hätten. Dabey bewillige er ihnen, wie es von Alters hergekommen, daß sie beide, ihre Erben und Nachkommen, diese Lehen nicht anders als in der Reichsstadt Aachen, bey der Krönungszeit von den künftigen Kaisern zu suchen und zu empfangen schuldig seyen, für welche Freyheit sie aber jedesmal drey Mark Silbers zu erlegen hätten. Auch thue er ihnen die Gnade, daß sie solche Lehen denen, die ihres Genosses seyen, ganz oder zum Theil versetzen und verpfänden dürfen, doch dergestalt, daß der, der sie also verpfänden oder verkaufen s) würde, dem Reiche nach wie vor verbunden bliebe. Das seyen aber die Lehensstücke, zuerst die Schlösser und Städte, mit den Herrlichkeiten zu Padenberg und zu Anholt, mit allen Ge-

r) Unter dem Datum, Aachen, den 12. Jenner, 1531.

s) So stehet hier deutlich im Mser.

1603 Gerichten hoch und nieder, mit allen Zugehörungen, mit dem Marstrom, so weit als die Herrschaft Anholt längs demselben gehe, dabey auch freye Münze, eine Gruite [u]) und zu Padberg dreymaliger Jahrmarkt, samt dem dabey zu nehmen hergebrachten Zoll [v]), u. s. w.

In n. 2. sagt K. Maximilian der II. „daß die Herrschaften Padenberg und Anholt von dem Teutschen Reich, samt freyer Münze und anderen Zugehörungen, zu Lehen rührten, sey bekandt, und aus den Lehenbriefen erweislich. Nachdem aber nun beide Herrschaften getheilt, und die Herrschaft Anholt an Dietrich von Bronchorst und Padberg allein gekommen, so habe dieser den K. gebeten, das Münzrecht, welches beiden Herrschaften zukomme, dessen Ausübung er durch silberne und goldene Münzen bewahrheitet, nunmehro auf die Herrschaft Anholt besonders ihm zu ertheilen, also daß sein Stamm in dieser Herrschaft solches, unabhängig von dem andern Stamm zu Padenberg, gebrauchen dürfe. Dieses habe dann Er, der K. demselben, sonderlich auf Bitte des Westfälischen Kreises, nicht abschlagen wollen, und ertheile ihm, was er gebeten, also daß er silberne und goldene Münzen, wie sonst nach den Reichsgesetzen daselbst geschlagen worden, auch ferner schlagen lassen dürfe, jedoch sich desfalls den Münz-Probationstägen zu unterwerfen habe, u. s. w. [w]).

In

u) So stehet es im Mser.

v) Die hierbey vorkommende sehr genaue und weitläufige Bestimmung dieses Zolls ist an sich sehr merkwürdig zu lesen, doch hier für meinen Zweck zu unwichtig.

w) Das Datum ist von Prag, den 16. April. 1570.

In n. 3. der Anlagen bekennt Dietrich von 1603
Bronchorst und Padenburg, Herr zu An-
holt, daß ihn der Herzog Carl von Geldern
nun zu Gnaden angenommen und wieder in den
Besitz der Herrschaft Anholt gesetzt habe, auf die
Art wie unter gedachten H. Carls Namen und
Siegel folge. In diesem Brief x) bezeugt H.
Carl, „daß, nachdem weiland Jacob von Bron-
chorst sich feindlich gegen ihn aufgelehnt, er densel-
ben auch feindlich angegriffen, die Herrschaft An-
holt weggenommen, und sie zu seinem Tafelgut
gemacht habe. Nachdem aber Dietrich von
Bronchorst, als dessen Erbe, um Frieden
und Wiedergabe dieser Herrschaft gebeten ha-
be, so wolle er demselben alles, was dersel-
be ihm, dem H. zu Leide gethan habe, ver-
geben, und seine Herrschaft Anholt mit allen
Zugehörungen wieder zustellen; mit dem Vorbe-
halt jedoch, daß besagter Dietrich samt seinen Er-
ben sich allezeit zum Land Geldern halten sollten.
Und solle ihm, dem H. freystehen, sich aus der
Stadt und dem Schloß daselbst zu wehren gegen
seine Widerwärtigen, auch Volk, doch auf eigene
Kosten, hineinzulegen. Und sollte er, der H. in
einen Krieg gegen das Reich gerathen, so sollten
Dietrich oder seine Erben dem Reich ihren Eid
aufkündigen, und sich zum Land Geldern halten,
so lang der Krieg daure, dagegen er, der H. ihn
vertheidigen und bey dem Frieden mit einbegreifen
lassen wolle, u. s. w. y)„ Welchem allem dann

Die-

x) Ich gebe hier dessen Sinn ohngefähr, so wie ich ihn aus dem mehrbesagten Mscr., dessen Schreiber hier ein ganz entsetzlich fehlerhaftes Exemplar dieses Briefs muß vor sich liegen gehabt haben, herausbringen kann.

y) Das Datum ist in meinem Mscr. ohne Benennung des Orts, den 20. Nov. 1537.

1603 Dietrich von Bronchorst genau nachzuleben für sich und seine Erben verspricht z).

In n. 4. der Bronchorstischen Beylagen sagt K. Carl der V. „Es sey ihm glaubhaft berichtet worden, daß Carl von Egmont, ehemaliger Inhaber von Geldern, mit dem von Bronchorst einen Vertrag dieser Art (wie eben bemeldet) geschlossen habe. Da nun derselbe des Reichs Rechten entgegen, auch ohne sein, als Kaiser, Mitwissen erzwungen worden sey, so cassire er denselben hiemit aus Kaiserlicher Macht, als wenn er niemals aufgerichtet worden wäre a).„

In Gemäßheit nun dieser Vorstellung und ihrer Beylagen erließen Churfürsten, Fürsten und Stände nachfolgendes Schreiben an die Staaten von Geldern, wie auch an die General-Staaten. „Aus der Abschrift würden sie ersehen, was die Wittib von Bronchorst am Reichstag vorgestellt. Da nun aus den Beylagen abzunehmen, daß die Herrschaft Anholt allerdings allein zum Reich gehöre, zwar einstens ein dieser Verbindung nachtheiliger Vertrag von den Besitzern dieser Herrschaft mit dem H. von Geldern geschlossen, aber auch hernach derselbe von dem regierenden Kaiser wieder aufgehoben worden, auch seitdem diese Herrschaft mit Geldern in keinem Zusammenhang weiter gewesen, so habe man nicht umhin gekonnt, so der klagenden Wittib, als dem Reich selbst zum Besten, sie zu ersuchen, daß von Seiten der Geldrischen Regierung nichts mehr gegen diese Herr-

z) Abermals ohne Ortsbenennung, den 12. Nov. 1537. wo dann wol einer von beiden Monatstagen unrecht angegeben seyn muß, da die Annahme des Vergleichs nicht früher als der Vergleich selbst gefertigt seyn kann.

a) sub dato Brüssel, 28. Oct. 1540.

Herrschaft möge unternommen, die ausgeschriebe- 1603
nen Steuern erlassen, und die klagende Wittib nicht weiter beläſtiget werden möge. Da dieses der Billigkeit gemäß sey, wollten sie sich der Erfüllung zuverlässig getrösten, und hätten dieses, der erscheinenden Nothdurft nach, den Staaten freund- und dienstlichst nicht verhalten wollen b).„

Benth. Bittschr. um Nachlaß der Reichssteuern.

Weiter kamen auch die Grafen von Bentheim mit einer Klage über den ihnen durch den Niederländischen Krieg geschehenen Schaden c) und stellten vor: „Da Graf Arnold von Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limburg, zum Reichstag mit entboten worden, unter andern um gegen die Türken mit zu bewilligen, so müsse er hiebey sein gänzliches Unvermögen zu solcher Türken-Bewilligung nothgedrungen an den Tag legen. Es sey nemlich schon seit 36 Jahren auf allen gemeinen Reichs- auch Kreis- und sonstigen Tagen genugsame Vorstellung geschehen, was für unsäglicher Schaden der benachbarte Krieg dem ganzen Westfälischen Kreis thue. Und da nun die Bentheimischen Lande dem Kriegsfeuer ganz nahe lägen, die Straßen auch aus den Niederlanden insonderheit durch den Ort Lingen giengen, so sey es nicht auszusprechen, was die Bentheimischen Lande durch die Streifereyen beider Theile Kriegsvolk auf allerhand Art bisher erlitten hätten,

b) Das Datum ist Regenspurg, den 25. Jun. 1603. Unmittelbar auf solches folgt in dem Mscr. die Unterschrift, ohne einiges Erbieten oder Dienstversicherung. Die Curialien im Eingang waren: Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, auch Edele Vest und Ehrsame, gnädige auch günstige, liebe Herren und Freunde!

c) In meinem Mscr. S. 408. 420.

1603 ten, so daß das platte Land fast ganz wüste liege, die Unterthanen theils gestorben, theils verdorben und weggelaufen, so daß man sich den Nothstand ohne Augenschein fast nicht vorstellen, und das eigene Spanische Land nicht ärger fast zugerichtet seyn könne. Wie dann daher bereits im Jahr 1570. das Land **Bentheim** auf die 800000, Jülich aber auf die 1200000 Thaler Schaden dem Reichstag zu Speier dargelegt, ferner im Jahr 1594. dieser Schaden schon wol in 1500000 Thaler für die Bentheimischen Lande angewachsen, weßfalls man sich auf die Reichstagsacten beziehen könne. Seit dieser Zeit sey noch ferner sonderlich im 1598 und 1599sten Jahre, durch die gewaltige Einlägerung des Spanischen Kriegsheers, auch Einnehmung der Städte und Flecken des Westfälischen Kreises, Geld-Erpressungen und sonsten das Land so mitgenommen worden, daß dieser neue Schaden wieder auf mehrere Tonnen Goldes sich belaufen. Wodurch der Jammer dann so groß geworden, daß die wenigen noch übrigen Unterthanen kaum sich selbst, nebst Weib und Kindern, das nöthige Brodt schaffen können, und wenn sie ja dort oder da etwas zu leihen bekommen, nicht sicher seyen, daß es ihnen durch die täglichen Streifzüge noch abgenommen werde. Daher dann auch komme, daß der klagende Graf nur etwas sehr geringes von seinem Lande einnehmen könne, und kaum so viel, als zum nothdürftigen Unterhalt und Bewahrung der Oerter gegen die Ueberfälle der streifenden Rotten erforderlich sey, erhalte, mithin zum Aufborgen seine Zuflucht nehmen müsse, welches aber auch bey diesen gefährlichen Zeiten kaum zu haben sey. Diesemnach sey es ganz unmöglich, von den wenigen annoch daseyenden Unterthanen die restirenden Reichs-Anlagen zu

erhe-

erheben, zu geschweigen, wenn noch etwas weite- 1603
res verwilligt werden sollte, dieses heraustreiben zu können. Weswegen sie also auf das beste gegen alle Anlagen protestirt haben wollten. Wie dann mehrere weit vermöglichere Stände des Westfälischen Kreises ihre Unvermögenheit zu aller Anlagen-Zahlung bey diesem Reichstag angegeben haben würden, daher dann um so weniger von den an sich geringern Ständen dergleichen gefordert werden könne, so lieb es dem Grafen seyn würde, nicht nur die jetzige, sondern auch viel mehrere Verwilligungen geben zu können. Derselbe bitte demnach sämtliche Stände um Fürbitte bey dem Kaiser, daß von ihm sowol jetzo nichts neues gefordert, als auch das Fiscalische Verfahren, wegen der rückständigen Verwilligungen, gegen ihn eingestellt werden möge. Dabey aber möchte Kaiser und Reich auf dienliche Mittel denken, um dem langwierigen, so sehr verderblichen Kriegswesen endlich einmal ein Ziel zu setzen, damit sich das arme Land erholen, und den Ersatz seines Schadens erlangen könne, wornach dann er und sein Land gerne alles mögliche, ihrer Gebühr nach, thun würden.„

Der Erfolg war, daß in einem Reichsgut- 25. Jun.
achten [d]) dieses Gesuch an den Kaiser verwiesen wurde.

Eben dieser Graf von Bentheim brachte Benth. Bittschr wegen Lingen.
noch eine andere Klage gegen die Staaten, wegen der Herrschaft Lingen an [e]): „Dem ganzen Reich werde bekandt seyn, wie durch K. Carls des V. (1547)
General, den Grafen von Büren, die Herrschaft Lingen, samt vier Kirchspielen von der

d) S. 1119. des oftged. Mscr.
e) S. 472. des mehrgemeldeten Mscr. bis 482. und mit den Beylagen bis 521.

1603 Grafschaft Tecklenburg, dem Grafen Conrad von Bentheim, zu seinem des Grafen von Büren eigenen Besten eingenommen, und bald darauf ganz unter Spanische Botmäßigkeit und zu der Burgundischen Regierung, somit vom Reiche abgezogen worden. Seitdem hätten die Grafen von Bentheim bey allen Reichs- und Kreisversammlungen dieses vorgestellt, und so bey K. Carl dem V. selbsten, als allen nachherigen Regenten und Statthaltern der Niederlande, um Herausgebung dieser Landesstücke dringend angehalten, auch desfalls viele sowol Kaiserliche als Ständische Fürschreiben erhalten, aber nichts als verzögerliche Einreden und leere Versprechungen darauf zu lesen bekommen. Endlich sey gar bey dem verderblichen Kriegswesen alles ins Stecken gerathen, und die abgenommenen Landesstücke würden, zum Schaden des Reichs, dem Grafen noch vorenthalten, wie solches alles die beygelegte weitläufige Ausführung des breiteren darlegen würde [f]). Da aber nicht nur dem Grafen, sondern auch dem ganzen Reich daran gelegen, daß diese Stücke wieder an ihren rechten Herrn kämen, der sie nun schon 56 Jahre entrathen müssen, so wolle der Graf flehentlich gebeten haben, alle Mittel dazu von Reichswegen einschlagen zu wollen. Er selbst habe zwar, als die Staatischen Völker die
(1597) Spanier aus Lingen vertrieben, bey den Generalstaaten um Wieder-Einräumung dieser Herrschaft, aber ohne Frucht, gebeten, da, wie aus den Antwortschreiben der Generalstaaten [g]) zu sehen seyn würde, diese selbst auch Ursachen

f) Von dieser folgt gleich hienach das vornehmste im Auszug.

g) Laut Anlagen 6. und 7. die ohne daß die anderen Nummern vorher angeführt wären, also bezeichnet sind.

chen der Verweigerung anzugeben sich beygehen 1603
ließen. Freylich seyen die darin gemachten Anforderungen auf dieses Land von keiner Bedeutung. Denn die vielen mitbeygebrachten Kaiserlichen Dekrete, wie auch Fürschreiben, würden zeigen, wie der Graf von Büren ohne einiges Recht, sondern gegen alle Billigkeit diese Herrschaft eingenommen, und durch nie erweisliche Beschuldigungen das Rescript K. Carls des V. sub- et obreptitie zuwegegebracht, dem die gewaltsame Einnahme des Landes nachgefolgt wäre. Als nun hernach der Graf von Büren mit Hinterlassung (1548)
einer einzigen Tochter gestorben, hätten deren Vormünder, davon einer, der Graf Wilhelm von Oranien, ihr nachmaliger Gemahl gewesen, weil sie wohl gesehen, daß sie diese Landesstücke nicht mit Recht behalten können würden, dieselbe der Statthalterin der Niederlande, Marien, K. Carls des V. Tochter käuflich überlassen. Diesem Kauf aber sey von Bentheimischer Seite zur Gnüge widersprochen, und dem K. Carl selbst die wahre Beschaffenheit genugsam berichtet, auch mit Anführung der triftigsten Gründe um Wiedergabe der Länder gebeten worden. Wodurch dann deutlich an dem Tage liege, daß weder in Ansehung des initii vitiosi, noch einigen Stillschweigens eine Verjährung eingewendet werden könne, zudem da diese ohnehin gegen jemand, der sich nicht helfen könne, nicht laufe, wie hier der Fall jederzeit gewesen, da ihm dem Grafen kein Richterstuhl bekandt sey, vor dem sowol der König von Spanien als die Staaten, zumal bey diesen Kriegsläuften, Recht geben und nehmen wollen würden. Ueber welches alles der jetzige Graf lange Zeit nach dem Tod seines Vaters minderjährig gewesen, in welcher Zeit jedoch seine Mutter auf alle mögliche Art ihre An-

1603 sprüche beyzubehalten und zu betreiben gesucht habe. Und noch zu diesem allem seyen die befragten Länder, Theile des Teutschen Reichs, gegen welches ohnehin keine Verjährung stattfinden könne. Dessen allen ungeachtet bliebe es mit diesen Ländern immer beym alten, und die 40000 Thaler, die dabey dem Grafen Conrad von Bentheim abgedrungen worden, ohnersetzet. Demnach gelange an sämtliche Reichsstände die Bitte des Grafen, daß sie sich der oft ausgeführten gerechten Sache desselben bestens annehmen, und auf zulängliche Mittel, um ihm zu helfen, bedacht seyn wollten, um so mehr als er von seinen beiden Landen Tecklenburg und Lingen die Beschwerung geben müsse, welches sonst nicht möglich, auch nicht von ihm zu verlangen wäre, u. s. w.„

Die oberwähnte beygelegte weitere Ausführung in dieser Sache enthält in der Hauptsache nachfolgendes: „Die Herrschaft Lingen sey schon seit mehreren hundert Jahren als ein ungezweifeltes Zugehörungsstück der Grafschaft Tecklenburg angesehen, und so auch vertheilt, versteuert und als ein unmittelbares Reichslehen angesehen worden. Unter K. Carl dem V. aber habe es sich zugetragen, daß der damalige Graf Conrad bey demselben als ein Theilhaber des Schmalkaldischen Bundes, und als einer, der gegen ihn die Waffen geführt, obwol mit Unrecht angegeben worden,
(1547 Jan.) darüber dann die Kaiserlichen, 40000 Mann stark, bey ihrem Durchzug durch die Grafschaft, wol an 40000 fl. erpresset, wozu dann der Graf, um nicht ganz und gar etwa vertrieben zu werden, annoch 15000 Rthlr. baar Geld denselben zu erlegen versprochen. Zur Sicherheit habe der Graf sein Schloß Lingen den Kaiserlichen einräumen müssen, jedoch also, daß nur eine Fahne Knechte hin-

hineingelegt, und dasselbe, sobald die Zahlung ge- 1603
schehen, dem Grafen wieder eingeräumet werden
solle h). Hiedurch habe nun Graf Conrad ge-
glaubt mit dem Kaiser wieder ausgesöhnt zu
seyn, als auf einmal der Graf Maximilian von (m. Jul.)
Büren, kraft eines ohne Wissen des Grafen Con-
rads ausgebrachten Kaiserlichen Gewaltbriefs,
erschienen, den Gr. Conrad als einen an-
geblichen Majestätsverbrecher aller seiner Gü-
ter und Lehen verlustig erkläret, das Schloß samt
dem Flecken Lingen eingenommen, die Unterthа-
nen durch Patente von ihrem Gehorsam losgespro-
chen, und dem Grafen die Niederlegung seiner Regie-
rung angemuthet habe. Graf Conrad habe nun
zwar mit Grund eingewendet, er sey dem Schmal-
kaldischen Bunde anders nicht, als mit Ausnahme
Kaisers und Reichs, beygetreten, habe auch bey
dem Heerzug 1546. keine Leute gehabt, wie ihm
alle Bundesglieder bezeugen würden. Und gesetzt,
er wäre in etwas auch schuldig, so hätte er ja wol
durch die erlegten 15000 Rthlr., die er dem Kaiser
zu Ehren gegeben, dieses alles wieder genugsam
abgebüßet. Indessen habe dieses miteinander nichts
verfangen wollen, sondern vielmehr der Gr. von
Büren dem Gr. Conrad so zugesetzt, daß letzterer,
um nicht ganz unglücklich zu werden, abermals ei-
nen Vergleich mit ersterem eingehen müssen, ver-
möge welches er dem Gr. von Büren die Graf-
schaft Lingen, samt vier Kirchspielen vom

h) Laut Lit. A. Unterdessen enthält diese Anlage doch nicht die Capitulation selbst, sondern einen Revers der Kaiserlichen Kriegs-Obersten, daß, wenn alles nach der Capitulation recht wohl erfüllet, man ihm das Schloß Lingen wieder einräumen wolle. d.d. Aus dem Feldlager zu Lange, Reckel und Tecklenburg, 27. Jan. 1547. Derselbe stehet auch bey Lünig, Grund-feste Europ. Potenzen Gerechtf. T. I.

1603 Tecklenburgischen, als Iberburn, Probstenbeck, Mettingen und Koek, abtreten, dabey 25000 fl. entrichten und einiger Rechte im Münsterischen sich begeben müssen [1]). Als nun bald hernach der von Büren gestorben, und eine einzige nachher an den Prinzen von Oranien vermählte Tochter verlassen, so hätten die Vormünder derselben sich mit der Königin Marie, Statthalterin der Niederlande, in einen Kauf eingelassen, wodurch der Kaiser die dem Gr. Conrad abgenommenen lande für 120000 fl. an sich gebracht. Seit dieser Zeit habe sich das Haus Bentheim bey allen Eigenthümern, Regenten und Statthaltern in den Niederlanden, sogar durch Fürsprache der Kaiser Ferdinands und Maximilians, wie auch des jetzigen Kaisers, um die Wiedererlangung der ihrem Hause also entzogenen lande bestens bemühet [2]), allein noch zur Zeit nichts ausgerichtet, als daß man einigemal ihnen aufziehende Entschuldigungen und Vertröstungen zugeschrieben, bis endlich die Kriegsunruhen ausgebrochen.„

Von

1) Was hier bisher ausgezogen worden, kann man als eine Erläuterung der bey Häberlin N. T. R. H. I. B. S. 116. und 590. vorkommenden kurzen Nachricht von Lingen ansehen. Uebrigens ist zu wundern, daß hier gar nichts von der Protestation gesagt wird, die Graf Conrad gegen den ihm abgedrungenen Vergleich eingelegt, und die bey Lünig Grundf. Europ. Potenzen Gerechtf. I. Th. S. 438. stehet. Nur daß an diesem Ort in der Rubrik das Datum fälschlich auf den 5. Merz gesetzt wird, da doch am Ende der Urkunde es heißt: Datum am Dienstag nach Laurentii Martyris, d. i. nach Pilgram Calend. med. aevi p. 81. den 14. August.

2) Wie die Beylagen B. — L. zeigen, wovon B. eine undatirte Fürbitte der Reichsstände ist, dahin, daß der Kaiser (also Carl der V. selbst) ein Einsehen darein haben und dem Gr. von Bentheim sein Land wieder zukommen lassen möge.

Von den in dieser Schrift angeführten 1603
Beylagen ist C. ein Fürschreiben sämtlicher Stände an den König von Spanien [l]), des Inhalts: „Es würde derselbe aus den Einlagen ersehen, was der Graf Eberwein von Bentheim, Grafen Conrads Nachfolger, wegen der ihm entzogenen, von Spanien besessenen Landesstücke, vorgestellet habe und suche. Damit nun gedachter Graf seine dem Reich schuldige Lehendienste, wozu er sich auch bestens erboten, vollkommen leisten könne, und, da er an dem ganzen Vorgang zumal keine Schuld gehabt, auch zu dem Seinigen wieder komme, so habe man ihm die gebetene Fürsprache nicht abschlagen können; bäte dannenhero, gedachten Grafen Eberwein als an der ganzen Sache unschuldig in Gnaden anzusehen, und den Befehl dahin zu geben, daß demselben das Entzogene wieder eingeräumet werde, u. s. w.„

Die Anlage D. enthält ein Schreiben K. Ferdinands des 1. an eben diesen König [m]), in welchem ihm gemeldet wird, „die Gräfin Anne (Wittib von dem Grafen Eberwein) hätte sich abermals klagend und bittend an ihn den K. gewandt. Nun habe er dem König schon einmal ihrenthalber zugeschrieben, aber keine Antwort erhalten. Inzwischen hätte sich nicht nur diese Gräfin selbst wieder an ihn gewendet, sondern auch alle Churfürsten, die jetzt zu Frankfurt versammelt wären, hätten ihre Bitte mit der ihrigen vereiniget, welche sie auch schriftlich hiebey an den König gelangen ließen, wie dann nicht weniger des K. Maximilians von Böhmen Fürschreiben gleiches Zwecks dabey komme. Er hoffe dannenhero, der

l) d.d. Augspurg, 31. May 1559. S. Häberlin N. T. R. G. IV. B. S. 148. conf. IIIt. B. S. 379. u. f.
m) d.d. Frankf. den 17. Nov. 1562.

1603 König werde so vielen angesehenen Fürbitten endlich Gehör geben, und der Gräfin ihre entzogenen Länder wieder einräumen lassen n).„

In Anlage G. schreibt Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel o), an eben den König Philipp den II. von Spanien (welchen er seinen lieben Oheim und Ordensbruder, nemlich wegen des güldenen Fließes nennt): Es sey bereits im Jahr 1559. bey ihm, dem Könige, eine Fürbitte, in Betreff der des Grafen Vorfahren, Gr. Conrad, entzogenen Landesstücke von sämtlichen Reichsständen eine Fürbitte eingelegt worden. Seitdem, da Graf Eberwein gestorben, hätte sich dessen Witwe, Gräfin Anne, an ihn, den Herzog, als ihren Verwandten gewendet, und gebeten, zum Besten ihrer und ihres Sohns Arnolds abermals dergleichen an ihn, den K. ergehen zu lassen. Da nun die entzogenen Stücke Landes, Reichslehen seyen, und der Graf Eberwein als Nachfolger Gr. Conrads dieses seines Schwiegervaters Vergehen billig nicht entgelten könne noch solle, so hätte er diese Fürbitte ihr nicht verweigern können. Da er, der Herzog, nun auch nicht glaube, daß der König diese Landesstücke dem Reich entziehen wolle p), so hoffe er, der K. wer-

n) Von eben diesem Inhalt sind Lit. E. so ein in aller Churfürsten Namen sub dato Frankf. den 16. Nov. 1562. und Lit. F. so ein gleiches vom König Maximilian unterm 10. Nov. 1562. an den König erlassenes Schreiben enthält.

o) Aus Wolfenbüttel, den 6. Jul. 1562.

p) Also, vom Behalten der Landesstücke als Reichslehen, in der Verbindung mit dem Reiche, wie in neuern Zeiten Dännemark und Schweden dergleichen besitzen, hatten die Fürsten gar keinen Begriff! Selbst die gesamten Reichsstände zeigen das nämliche in ihren öftern Fürschreiben in der Sache, auch bey Häberlin R. T. R. G. XVIII. B. S. 674.

werde des Herzogs und so vielen sonstigen Fürbit- 1603
ten darin Gehör geben, und die Befehle wegen Rückgabe dieser Stücke zu ertheilen sich bereit finden lassen. Und obwol er hierin, diesem allen nach, keiner abschläglichen Antwort sich versehe, so bäte er doch um baldige willfährige Antwort, u. s. w.„

In der weitern Anlage H. schreibt auch der Bischof Johann von Münster an den gedachten König von Spanien [q]): „Seine Muhme, die Gr. Anne von Bentheim habe ihn in beykommendem Schreiben um sein Fürwort ersucht. Obwol er nun nicht zweifle, daß der K. auch schon auf das ehemals erhaltene Fürschreiben des verstorbenen Kaisers Ferdinands und des ganzen Reichs sich willfährig zu entschließen gesonnen seyn werde; so habe er doch der Gräfin um der nahen Verwandtschaft willen ihr Bitten nicht abschlagen können, zumal da ihm zum Theil die Sache selbst bekandt, zum Theil genugsam dargethan wäre. Und würde es ja, wie er, der König, selbst leicht einsehen werde, hoch beschwerlich seyn, (wenn auch der Graf Conrad sich wirklich in eine Kriegs-Empörung wider Kaiser Carl den V. eingelassen gehabt) daß ihm außer den zuerst erlegten 15000 Rthlr. und hernach noch weiter gezahlten 25000 fl. womit er doch seine Empörung ziemlich gebüßt haben würde, noch die ganze Grafschaft Lingen, und mehreres, für immer hätte entzogen bleiben sollen. Wenn auch der Graf von Büren zur Zeit des Kriegs selbst diese Landesstücke eingenommen, so sey doch nicht anders zu vermuthen, denn daß solches auf Anstiften des Grafen Misgünstigen, und aus Misverstand des ausdrücklichen Befehls Kaiser

q) Von Fürstenau, unter dem 9. Dec. 1568.

1603 ser Carls des V. also geschehen, indem derselbe nicht nur gegen seine getreuen Unterthanen, sondern auch gegen alle seine Widerwärtigen sich als ein gnädiger Kaiser gezeigt habe. So sey ja auch von ihm, dem König selbst, bekandt, daß er ein besonderer Beschützer von Witwen und Waisen sey, desto weniger werde er dieser Witwe das ihrige vorenthalten wollen. Ja wenn auch die Verwirkung wirklich vorhanden gewesen seyn sollte, so würde es doch königlicher Milde gemäß seyn, nunmehr zu vergeben, und diese bishero von der Witwe mit Geduld getragene Beschwerung aufzuheben. Er ersuche demnach den König bestens, den berichteten Umständen nach der Witwe Gesuch Statt zu geben, und sie, zum wenigsten auf billige erträgliche Bedingungen, in das ihrige wieder einzusetzen. Hieran würde er, der König ein gottgefälliges Werk thun, u. s. w.„

Die Anlage J. ist ein dringendes Schreiben der Reichsstände in dieser Sache an den K. Rudolf r), K. aber eine Antwort der Statthalterin

r) Von Regenspurg, den 1. Aug. 1594. dessen Inhalt ich hier nicht ausziehe, weil es ganz nach dem bey Häberlin N. T. R. G. XVIII. B. S. 674. angegebenen Gutachten ausgefertigt worden. Warum übrigens hiebey des in der Preußischen Deduction wegen Lingen größtentheils miteingerückten, dringenden Schreibens K. Maximilians an den K. von Spanien in eben dieser Sache, vom Jahr 1575, nicht gedacht werde, weiß ich nicht zu ergründen, es müßte dann die Sache darin stecken, daß in solchem, wie es bey Lünig, Grundf. der Gerechtsame Europ. Potenzen T. I. p. 434. zu lesen, des Gräflich Bentheimischen Erbietens, allenfalls die 120000 fl. wiederzugeben, gedacht wird, so man wol 1603. nicht mehr gelten lassen wollen.

terin Margarethe von Parma an die Gräfin Anne selbsten, in welcher sie meldet: „auf ihr mehrmaliges, auch neuerlich wiederum zu Augspurg in Anregung gebrachtes Gesuch, habe sie schon vor einiger Zeit an den König von Spanien um Entschluß geschrieben; da aber damals der Krieg gegen die Ungläubigen, hernach die bekandten Kriegs-Unruhen in den Niederlanden, als höchstwichtige Angelegenheiten, des Königs ganze Aufmerksamkeit auf sich gezogen, so sey dieses Gesuch vermuthlich dadurch liegen geblieben. Uebrigens aber werde es unnöthig seyn, den K. jetzo durch weiteres Schreiben zu mahnen, da die gewisse Hoffnung sey, daß derselbe jetzo baldigst selbst herauskommen, und die Niederländischen Angelegenheiten in der Nähe betrachten werde, da dann die Gr. mit geringer Mühe und wenigen Kosten ihm ihre Sache vorstellen könne. Eben dieses habe sie auch dem Kaiser zur Antwort geschrieben; und würde also hoffentlich die Gr. mit dieser Erklärung zufrieden seyn [s]). „ 1603

Die weitere Anlage n. 6. ist eine den Bentheimischen Gesandten von den Generalstaaten ertheilte Antwort [t]): „da das Anbringen der Gesandten etwas ganz neues betreffe, von dem sie bishero gar nichts gewußt hätten, so wollten sie, sobald zu bequemerer Zeit die weitere Ansuchung an sie desfalls geschähe, die gehörige Resolution darauf ertheilen.„ N. 7. aber eine dergleichen [u]) dahin: „daß die General-Staaten die Lingischen Lande, mit Zubehör, dem Prinzen von Ora-

s) Das Schreiben ist d.d. Brüssel, 16. Sept. 1566. und gleichen Inhalts ist das sub Lit. L. beyliegende d.d. Antwerpen, 3. Jun. 1567.

t) d.d. 27. Febr. 1598.

u) Vom Haag, den 8. May 1601.

1603 Oranien zur Entschädigung wegen einiger von ihm gemachten Forderungen, zur Verehrung gemacht hätten, mithin es bey jetzigen unruhigen Zeiten die rechte Gelegenheit nicht seyn würde, um diese Forderung anzubringen; daher sie den Gr. bäten, sie noch bis auf bessere Zeiten zu versparen. Uebrigens wollten sie wegen der Durchzüge die bestmöglichste Anordnung zu machen bedacht seyn, damit die Gräflichen Unterthanen dadurch nicht zu Schaden kämen.„

Auch diese Klage der Gr. von Bentheim wurde, gleich der vorigen, durch Reichsgutach-
25. Jun. ten [b]) zum Gegenstande der Niederländischen Gesandtschaft gemacht.

Gräfl. Gronsfeldische Bittschr.

Hiernächst überreichten auch die Grafen von Gronsfeld eine Bittschrift an die versammelten Stände, des Inhalts [w]): „Den sämtlichen Reichsständen müsse der Graf von Gronsfeld wegen eines ihm nach Mastricht entwichenen Unterthans, Johann Meuß, nachfolgendes vorstellen. Obwol nach allen Rechten die offenbaren Missethäter zu beherbergen und zu beschützen, unter welchem Schein es auch sey, unter die unerlaubten Handlungen gehörte, so hätte doch die Stadt Mastricht sich beygehen lassen, den benannten Gronsfeldischen Unterthanen Johann Meuß zum Bürger anzunehmen, und ihm Schutz und Schirm zu geben, obwol er sein ganzes Hauswesen im Gronsfeldischen zurückgelassen, durch welche erlangte Sicherheit gestärkt er nun dem Gräflichen Hause Gronsfeld alles zum Possen thue, und sogar dessen Unterthanen in den Oertern Gronsfeld, Hägen, Schleiacken, zusamt dem dazu gehörigen Berg-Heinwacht, Kreuz und Beiers-

v) S. 752. des Mscr.
w) S. 522-534. des oftbesagten Mscr. sine dato.

Beiermarken, wider ihre Herrschaft aufrührisch gemacht habe, wodurch dann ein paar Jahre her alle Gerichte der Flecken Gronsfeld und Hägen stille gestanden, ja gar der Schöffen-Truhen mit samt dem Archiv und Zubehörde nach Mastricht geführt, auch noch nicht zurückgegeben worden. Nachdem auch der Graf mit seiner Gemeinde Hägen in Mishelligkeit einer Allwion und Weidgerechtigkeit halber gerathen, woben der Meuß das geringste nicht zu thun gehabt, so habe sich derselbe doch der Gemeinde angenommen, einst einen Zaun mit eigener Hand umgerissen, und sobald es der Graf erfahren, sich wieder nach Mastricht begeben. Als ferner der Amtmann dorten in Hägen eine Untersuchung einiger vorgegangener Excessen halber, nach dortigem Landesgebrauch halten, und desfalls die Unterthanen schwören lassen wollen, so sey dieser Meuß plötzlich hervorgekommen, und habe die schwörenden Männer so hart bedrohlich angeredet, daß sie in der Handlung stille gehalten, hernach einen Aufruhr angefangen, so daß der Amtmann mit aller Straf-Drohung sie nicht abhalten können, wegzugehen und sich zu dem Meuß hinauszubegeben, darauf sie allerhand Rathschläge wider ihren Oberherrn geschmiedet. Als auch bald darauf der Graf in der Kirche zu Gronsfeld etwas ausrufen lassen, habe der nemliche Meuß alles mit lauter Stimme getadelt, den Gerichtsdiener gefragt, wer ihn hier ausrufen heiße, die Unterthanen beredet, die Versammlung zu verlassen und dem Befehl nicht zu gehorchen, worauf er sich wieder in seine Freystatt Mastricht begeben. Kurz, dieser Mensch habe das arme unwissende Volk an sich gezogen, daß es völlig nach seinem Willen handle, und ihn als einen Helden, der ungerechten Befehlen sich widersetzen dürfe, ansehe, so daß, wenn

1603 (May 1602) (Sept. c. a.)

1603 wenn der Graf etwas, was es auch sey, nach Verdienst strafen wollte, Zerrüttung ja Blutvergießen erfolgen möchte, zumal da das Spanische meutinirende Kriegsvolk und sonstiges loses Gesindel in der Nähe wäre. Dieserwegen gebrauche zwar der Graf jetzo alles möglichen Glimpfs mit seinen Unterthanen, sähe aber kein Mittel vor, dieselbige ruhiger zu machen, wenn nicht dieser Aufwiegler derselben gehörig zur Strafe gezogen werden könne. Zwar würde der Graf schon lange darauf bedacht gewesen seyn, denselben aufheben zu lassen, oder doch an seinen Gütern zu bestrafen, wenn er es nicht wegen der Stadt Mastricht bedenklich gefunden hätte, die da sagte, daß solches gegen ihre Freyheiten und die Brabantische Bulle liefe. Indessen habe er, um doch die Justiz wenigstens möglichst in seinen Orten zu befördern, öfters an die Stadt Mastricht gelangen lassen, den Neuß zu Wiederherausgebung der Gerichtstruhen und Protokollen zu vermögen, welches zu thun zwar die Stadt sich erboten, aber es nicht gehalten habe. Da nun diese Sache immer weit aussehender und dem Grafen immer durch die Brabantische Bulle an seinen gerechten Vorschritten darin Hindernisse gemacht würden, so bäte der Graf inständigst, die Stände möchten sich doch seiner annehmen, und an den Erzh. Albrecht, wie auch den Bischof von Lütrich, als Eigenthümer der Stadt Mastricht, das nöthige gelangen lassen, um daß wenigstens vorerst die Rückgabe des entführten Archivs geschehe, sodann auch der ausgetretene Neuß ad locum delicti ohne weiteres geliefert werde, um daselbst nach den Gesetzen vor Gericht zu stehen, wobey der Stadt Mastricht ihm ferneren Beystand zu leisten zu untersagen wäre. „

Als

Als nun dieses erste Gesuch eine Zeitlang, 1603
wie es scheinet, ohne Wirkung geblieben, erschien
der Graf mit einer weiteren Klage r), des In-
halts: „Der ganzen Versammlung werde annoch
die vorhin eingegebene Schrift wegen des Johann
Neuß in Angedenken seyn. Obwol nun der
Graf gehofft, die Stände würden alsogleich dar-
auf Rücksicht genommen haben, so sey doch solches
zu seinem Leidwesen nicht geschehen, und wären
demnach noch immer alle Gerichte gehemmet, wo-
durch viel Schaden geschähe. Auch triebe der
Neuß seine böse Streiche immer fort, wie er
dann einige Unterthanen, die dem Grafen Gehor- 22 Mer;
sam leisten wollen, mit dem Seitengewehr ange-
fallen, und sie übel behandelt haben würde, wenn
er nicht durch Dazwischenkunft mehrerer Leute dar-
an verhindert worden wäre. Den nämlichen Tag
habe er öffentlich im Wirthshaus erklärt, daß er
alle die, die sich wieder zum Grafen wenden wür-
den, in Mastricht und sonst außer Landes anzu-
halten und einzusetzen Befehl habe, wie er dann den
Amtsboten Reinhold wirklich in seinen Verrich-
tungen zu Mastricht auf der Straße habe anfal-
len und verwunden lassen, wenn nicht der Dechant
des dortigen Stiftes ihn errettet hätte. Demnach
wiederhole der Graf, um dieses neuen Umstandes
willen, seine ehemals gethane Bitte, mit dem An-
hang, daß man ihm nun auch zu schleuniger Er-
ledigung des Gefangenen behülflich seyn möchte.„

Hierauf erfolgte endlich zum Besten des
Grafen nachfolgendes an den Erzh. Albrecht,
wie auch den Erzb. von Cölln, als Bischof zu
Lüt-

r) Diese stehet in dem Mscr. vor der ersten Supplik, S. 522:524.

1603 Lüttich, gerichtetes Schreiben [y]): „Aus den Anlagen würden sie die Beschwerden des Grafen ersehen. Ob nun wol den Ständen nichts weiter von der Sache bekandt sey, auch allerdings nicht zu zweifeln, daß sie beide, auf gehörige Vorstellung derselben, von selbst alles, was Recht und Gerechtigkeit mit sich brächten, zu thun geneigt seyn würden: dennoch aber, weil der Graf sein Vertrauen auf die Stände gesetzt, und die angebrachten Thatsachen so beschaffen seyn, daß, falls sie gegründet, sie hoch ärgerlich und sträflich wären, so hätte man demselben das gebetene Fürschreiben nicht verweigern können. Demnach ersuche man dieselbe, auf solchen Fall den Meuß zur allenfalls verwirkten Strafe auszuliefern, vorher aber zu Wiederherbeyschaffung des weggeführten Archivs anzuhalten, so daß der Graf in allen Stücken zufrieden gestellt werde; wobey man hoffe, daß sie dem Ersuchen, als zu löblicher Justiz Beförderung an sie ergangen, Gehör geben würden.„

Des Freyhrn Philipp Thomas von Pappenheim Erledigungs-Gesuch.

Weiter meldete sich der Freyherr Philipp Thomas, Erbmarschall von Pappenheim, bey dem Reichstag mit nachfolgender Klage und Bitte [z]): „Bereits vor fünf Jahren hätten seine Vettern von Pappenheim es unter allerhand Vorspiegelungen dahin gebracht, daß er durch eine Kaiserliche auf den Bischof von Aichstätt und den Pfalzgrafen Philipp Ludewig erkannte Commission, ohne genugsame Untersuchung und Verantwortung, auf seinem Schloß Pappenheim mit Arrest belegt worden. Seitdem habe er mehrmal bey der Commission um Entlassung aus seinem Verhaft, unter geziemendem Erbieten, wie es

y) S. 534 bis 537. des Mscr. d.d. 25. Jun. e. a.
z) Diese stehet S. 564:585. des oftbesagten Mscr.

es die Acten bezeugen würden, angehalten, aber 1603
nie etwas erhalten können. Nun seyen bey seiner
Verhaftung hauptsächlich zweyerley Ursachen
angegeben worden: Erstlich, weil seine Gläubi-
ger, wenn er in Freyheit wäre, zu Bezahlung ih-
rer Forderungen nicht gelangen könnten: zwey-
tens, weil er einige Handlungen begangen, die ihn der
Freyheit, ja seines Namens und Geschlechts unwür-
dig machten. Er sey aber im Stande, die Falschheit
derselben darzuthun, und also auch dieses, daß ganz
unrecht gegen ihn gleich mit der Execution angefan-
gen worden. **Fürs erste**, die **Schulden** belan-
gend, könnten ihm nicht mehr als 3200 fl. Schul-
den bewiesen werden. Ob nun dieses hinlänglich
sey, einen dem Reich unmittelbar unterworfenen
Adelichen vom Herren-Stande darum gleich mit
Arrest zu belegen, lasse er einen jeden urtheilen, zu-
mal wann derselbe, wie bey ihm der Fall gewe-
sen, den Gläubigern allerhand Mittel, um zu
ihren Forderungen zu gelangen, vorzuschlagen
gewußt; zu geschweigen, daß die Gläubiger selb-
sten jetzo nichts liebers sähen, als daß er frey wä-
re, um nemlich mehr zu seinen Sachen und For-
derungen sehen zu können, da ihm jetzo manches,
so lange er dieses nicht könne, vorenthalten würde.
Was sodann **zweytens** die Fehler in der Auffüh-
rung betreffe, so ihm aufgebürdet würden, so seyen
es meistens solche, die sich aus seinen ganz jungen
Jahren herschrieben, bis auf einen Vorgang mit
einem Fuhrmann zu **Dumstorff**, dem er wegen
einer versprochenen, aber doch nicht gehaltenen
Bürgschaft, auf vorhergegangene abschlägige
Antwort der herrschaftlichen Diener, ein Faß
Wein verarrestiret; insgesamt aber alle nicht der
Eigenschaft, daß, wenn sie auch mit allen ange-
gebenen Umständen genau wahr wären, (so er

1603 doch nicht geständig sey) er ein solches Verfahren verdienet hätte. Und wenn ja zu jener Zeit ein oder anderes strafenswerthe von seiner Seite sich vorgefunden, so würde doch der mehrjährige Arrest, samt dem vielen, was seine unschuldige Frau und Kinder dabey ausgestanden, (zumal da seiner Art Leute eher eine Verringerung der Strafe, als geringe Leute [a]) erhalten sollten) dieses schon lange, und noch mehr dazu, verbüßet haben. Wobey auch zu merken, daß bey seiner Verhaftnehmung gegen den 1534. gemachten und 1580. erneuerten Burgfrieden derer **von Pappenheim** gehandelt worden. Damit aber wenigstens nun sein Erledigungsgesuch desto eher von Wirkung seyn könne, so wolle er sich zu **folgenden**, der Natur der Sache, und allen Rechten gemäßen **Mitteln** erboten haben. Erstlich, alles sein Haab und Gut, Regalien, u. s. w. zur Caution de judicio sisti, judicatum solvi, et de neminem offendendo, einzusetzen. Sodann, da ihm, zumal bey jetzigen durch den Arrest selbst gehabten schweren Kosten, die wol auf mehrere tausend Gulden liefen, alle seine Gläubiger jetzo auf einmal ohne Veräußerung seiner Güter zu befriedigen zu schwer würde, so wolle er, nach dem **Pappenheimischen Burgfrieden**, seinen Vettern alle seine Güter, Lehen und Eigen, dahin

a) Dis war der Irrwahn der vorigen unaufgeklärten Zeiten!! Gottlob! daß derselbe jetzo auch in praxi aufzuhören anfängt, seitdem Joseph, der zu früh verstorbene, während seiner kurzen Allein-Regierung die vornehmen Verbrecher um desto schärfer bestraft hat, je mehr sie vor den geringern, in der Erkenntniß ihrer Pflichten, gemeiniglich Vorzüge haben, je größer ihre Schuldigkeit ist, Geringern mit gutem Beyspiel vorzugehen, und je wichtiger der Schaden ist, den ihr Beyspiel, wenn es nicht gut ist, stiften kann, ja muß.

dahin anbieten, daß sie ihm auf solche eine seinen 1603
Schulden gleiche Summe vorstreckten, die Einkünfte der Güter selbst einnehmen ließen, sich davon wegen der Zinsen bezahlt machten, das übrige ihm zu seinem und seiner Familie Unterhalt herausgäben. Sollte aber dieser Vorschlag von seinen Vettern nicht angenommen werden, so würden ihm hernach diese verhoffentlich nichts in den Weg legen können, wenn er einige dieser seiner Güter zu verkaufen und solchergestalt sich aller Schulden los zu machen, sich bemühete. Dannenhero gelange seine flehentlichste Bitte an die versammelten Stände, sich bey dem Kaiser, und seinem Commissario dem Erzherzog, dahin verwenden zu wollen, daß entweder die Stammsvettern von Pappenheim gütlich in seine Entledigung auf die vorgeschlagene Weise zu willigen vermocht, oder in Entstehung der Güte, durch Recht ihm die Erledigung zuerkannt werden möge, u. s. w.„

Der Erfolg dieser Bittschrift war, daß die Gesandten dem Grafen zum Besten ein Fürschreiben an den Kaiser ergehen ließen, in welchem sie erwähnten: „Sie wüßten freylich nicht weiter, als aus des Grafen eigener Erzählung, warum er in Verhaft gekommen? und sie traueten ohnehin dem K. zu, daß er ohne wahre genugsame Ursache einen Reichsstand nicht mit so langer Gefangenschaft belegen würde. Unterdessen wäre in seiner Schrift viel zu seiner etwelchen Entschuldigung, samt einigen Vorschlägen zu Beendigung seiner Sache enthalten, so daß man nicht wohl einsehen könne, wie bey diesen Umständen (wenn anders das Angeben alles gegründet) der Graf als in causa civili länger mit Arrest beschweret werden könne. Demnach hätten sie ihm das verlangte Fürschreiben

1603 nicht abschlagen können, bäten also hiedurch den K. ihm, gegen die versprochene Sicherstellung, seine Freyheit wiederzugeben.„

Conrads von Papenheim Arrestsache.

Ingleichen kam auch der junge Freyherr **Maximilian von Pappenheim** mit einer Bittschrift für seinen gefangenen **Vater** ein [b]), welche blos an die Stände gerichtet war. In solcher stellet er vor: „Wegen seines nun in die 13 Jahre gefangen sitzenden Vaters, **Conrads von Pappenheim** [c]), an den Gräflich Lupfischen Gütern in Schwaben habenden Rechts, auch desfalls vielen Kaiserlichen Briefen und Dekreten, wolle, er sich Kürze halber nur auf die im Jahr 1594. bey damaligem Reichstage verhandelten Acten beziehen, indessen aber doch aus denselben einige der vornehmsten Beylagen, von A bis K zur geschwinden Einsicht hier wieder mit übergeben [d]). Was hernach die weiteren Vorgänge in dieser Sache, den Schmittauischen Vertrag mit den Lupfischen Eigen-Erben über Lehen und Eigen, die weiteren Forderungen dieser Eigen-Erben, die Aufrichtung der Interimsverwaltung sämtlicher Güter, u. s. w. belange, sey aus den weitern Beylagen zu vernehmen [e]). Daß ferner sein vor 13 Jahren in Arrest gebrachter Vater zu keiner Erledigung kommen können, vielweniger der gar viele Jahre bekandte Pro-

b) Sie stehet S. 585—596. des oftbesagten Mscr., und ist ohne Datum.

c) Von dieses armen Herrn vergeblichen Bittschriften bey der Reichsversammlung 1598. habe ich oben gehandelt, N. T. R. Gesch. XXI. Band, S. 385. u. f.

d) Diese Beylagen fehlen miteinander.

e) Diese Beylagen von Aa bis Hh fehlen ebenwohl. Nach der Anzeige derselben folgt die Anzeige des Inhalts noch mehrerer Beylagen bis EE. davon hier etwas anzuführen zu weitläuftig wäre.

Proceß von den paribus curiae, den Schwäbi- 1603
schen Grafen und Herren, zur gebührenden Rich-
tigkeit und Erledigung dieser Sache zu untersuchen
angefangen worden, gebe der noch fortdauernde
Zustand an den Tag. Daß er aber jetzo billig zu
entlassen, sey in einer besondern Anführung mit
vielen Gründen hierbey dargelegt f), die man zu
beherzigen bitte. Daraus dann, außer den uner-
träglichen Verunglimpfungen, Sperrung aller Ein-
künfte, und dem Proceß selbst, auch seines Leibes
und Gutes, erfolgt, daß dadurch ebenfalls er, der
junge Freyherr, sehr Noth gelitten und in Schul-
den, durch diese aber fast ins Verderben gerathen,
mithin sehr vieles unschuldig gelitten habe. Des-
wegen er ganz inständigst bitte, nach so vielen für
den Gefangenen bereits von ihnen geschehenen Für-
bitten, davon die letzte auch noch beyliege, auch
noch einmal dem Kaiser die beschwerliche Beschaf-
fenheit der Sache recht vor Augen legen zu wol-
len. Vor allen Dingen aber bitte er, auf die Er-
ledigung des Gefangenen, die beym Reichshofrath
bereits im Jenner d. J. gegen die erbotene stattli-
che Caution für billig erkannt worden, anzutra-
gen, nach welcher dann entweder die verschriebe-
ne Uebergabe, samt Auszahlung der verfallenen
Zinsen geschehen, und die gütliche Handlung, so
der Kaiser ehemals durch den gewesenen Admini-
strator der Chur Sachsen, H. Friedrich Wilhelm
anstellen lassen wollen, allenfalls durch Chursach-
sen und Pfalz-Neuburg vor sich gehen, oder
wenn der Kaiser ja von dem Proceß gegen den bis-
herigen Gefangenen nicht ablassen wollte, derselbe
von den paribus curiae geschlichtet werden könnte,
u. s. w. „

f) Diese Beylage sub FF. wird wol diejenige Schrift
seyn, die gleich nach dieser Bittschrift im Auszuge
vorkommen soll.

1603 Die obangeführten Ursachen, warum Herr Conrad von Pappenheim loszulassen, enthalten folgendes g): 1) „Es habe sich der gefangene Herr von P. dergestalt zwar schon bey dem Reichstag von 1594 h) gerechtfertigt, daß man nichts mehr wider ihn werde aufbringen können. 2) Wenn unterdessen ja noch etwas fehlen sollte, so könne er es in continenti auf eine unwidersprechliche Weise darthun, obwol ohnehin nie eine eigentliche Klage gegen ihn angestellt worden. 3) Die gewaltsame Einziehung und Einsperrung desselben sey ohne Kaiserlichen Befehl geschehen, imgleichen auch ohne vorherige Anhörung seiner Vertheidigung. 4) Die Gutheißung dieses Verfahrens aber sey hernach durch allerhand falsche Vorspiegelungen vom Kaiser herausgebracht worden, daher dann 5) dieses Genehmigungs-Rescript an sich null und nichtig sey; um so mehr als 6) nach der Halsgerichts-Ordnung vor der wirklichen Verhaftung die Gewißheit des corporis delicti vorausgehen müsse, so aber in diesem Fall gar nicht dagewesen, sondern der Arrest auf lauter Muthmaßungen erkannt worden. 7) Weiter sey auch währendem Verhaft kein Verbrechen auf ihn gebracht worden, welches daraus zu sehen, weil man ihn schon eher habe loslassen wollen, wenn er sich zu Uebernehmung der sehr großen Kosten verstünde. 8) Hätte sich auch der Kaiser selbst im Jahr 1591. gegen den Administrator der Chur Sach-

g) Sie stehen S. 577. des mehrged. Mscr.

h) In den beiden hier ausgezogenen Schriften gedenkt der von Pappenheim doch kein Wort von allen dem, was 1598. in der Sache vorgegangen. Soll man rathen, so geschiehr es, weil in den damals übergebenen Schriften eine viel demüthigere Sprache geführt ist, die man jetzo vielleicht nicht wieder in Erinnerung bringen wollte.

Sachsen, und jetzo in der formula cautionis wie- 1603
derum, erklärt, daß er den peinlichen Proceß ein-
stellen, und sich an Civil-Forderungen nach Aus-
weis der Lehenrechte genügen lassen wolle, deswe-
gen nunmehr, als in causa mere civili, die pein-
licher Weise geschehene Verhaftung aufzuheben.
9) Sey nunmehr die weitere Gefangenhaltung
diesen Kaiserlichen Entschließungen schnurstracks
entgegen, da, einen nicht peinlich behandeln wol-
len, und doch in Gefangenschaft behalten, zwey
ganz widereinanderlaufende Dinge seien, indem
10) die Gefangenhaltung blos zu peinlichen Gegen-
ständen gehöre, in bürgerlichen Sachen aber die-
selbe allenfalls nur nach gesprochenem Urtheil, als
ein medium exsecutionis Platz greife, dazu aber
hier keine Nothwendigkeit, indem der K. über
200000 fl. von des H. von P. eigenem Vermögen
in Händen habe. 11) Zum Ueberfluß wolle der
Herr von P. nicht nur sein ganzes Vermögen zur
Caution einsetzen, sondern auch die von vier ge-
bohrnen Gräflich und Freiherrlichen Personen,
samt der von seinem Bruder und zweien Vettern,
hinzuthun, gegen welche Art Versicherung 12) so-
gar in peinlichen Sachen, wo es nicht auf Leibes-
Strafen ankäme, der Verhaft aufgehoben werden
müßte. 14) Sey ein casus in terminis vorhanden,
der für ihn spreche, nemlich der mit dem Pappen-
heimischen Amtschreiber zu Hoben, Ulrich Keller,
der mit dem Herrn von P. auf einerlei Angeben
nach Tübingen in die Verwahrung gebracht, her-
nach aber mit Abtrag Kosten und Schäden, der- (1594)
selben erga cautionem entledigt worden, dem
ferner die Zurückgabe aller seiner Güter durch Ur- (9 Jun. 1602)
theil und Recht nachgefolgt. Was also dem Die-
ner Recht sey, müsse auch dem Herrn Recht seyn.„
So könne auch 15) keine contumacia zu Recht-

1603 fertigung des weiteren Gefangenhaltens vorgeschützt werden, da der von P. hierin sich nicht befinde, indem er cautionem de judicio sisti et jud. solvi hinlänglich stelle. Also möchte ferner 16) eben so wenig die Bewahrung oder Acht, die als Ursache angegeben worden, da der von P. bereits mehrere Jahre ohne einige Aufsicht in der ganzen Tübinger Gemarkung, blos seiner eignen Verpflichtung überlassen, herumgewandelt habe. Wie ihm dann auch 17) in der vom Kaiser vorgeschriebenen formula cautionis, zu Besuchung der Commissions-Handlung freier Paß geöffnet, und dabey hauptsächlich seiner Pflicht vertrauet werde, da er einen ziemlich weiten Weg über land zu reisen, und also zu entweichen, so er es wolle, Gelegenheit genug habe. Da nun 18) und 19) bey so guter gehabter Bequemlichkeit keine Thätlichkeit noch Abfall, noch Beleidigung von ihm verspüret worden, und er dem so langwierigen Gefängniß zu entweichen nicht getrachtet, sondern geduldig allezeit zu demselben zurückgekehrt, also sey dergleichen Erzeigen auch fernerhin nicht zu vermuthen, mithin auch hierin keine Ursache, ihn ferner in der Haft zu behalten. 20) Erscheine aus dem Anerbieten des Kaiserlichen decreti [1]), daß der K. damals, also schon vor vielen Jahren, nicht gesinnet gewesen, den Arrest so lange fortdauern zu lassen. 21) Habe der K. ihm ja nun zum viertenmal erkläret, daß er ihn nicht über die gemeine geschriebene und Kaiserliche Lehenrechte beschweren wolle. 22) So wie ihn nun bey diesen Umständen die vorgeschriebene Wiederstellung in Gefängniß, wenn sie auch eidlich von ihm versprochen wäre, nicht weiter binden könne, so mache hingegen dieselbe, so lange sie noch dauere, 23) die Ver-

i) Dieses ist hier nicht näher bestimmt.

Vergleichs-Unterhandlungen schwerer, da mit ihm 1603
als einem noch in Verhaft befindlichen, ob metum sive durioris sive diuturnioris carceris, mit Bestand nichts fruchtbarliches zu handeln sey. Noch weniger möge 24) die fernere Gefangenschaft, dazu sich der von P. auf Entstehungsfall des gütlichen Vergleichs verstehen solle, als eine rechtmäßig-auferlegte Strafe angesehen werden, da demselben kein eigentliches Verbrechen schuldgegeben werden könne und ihm nie ein regelmäßiger Proceß gemacht, oder seine gehörige hinlängliche Vertheidigung angehört worden, sondern könne 25) für nichts als eine bloß gewaltsame Entsetzung seiner Freiheit angesehen werden. 26) Hätte aber auch der von P. wirklich eines und das andere begangen, so wäre durch 13jährige Gefangenschaft alles hinlänglich verbüßet.„

Diese wiederholte Bitte, und dabey angegebene viele Ursachen, verursachten dann, daß die Reichsstände nachfolgendes Fürschreiben an den 25 Jun.
Kaiser ergehen ließen [k]). Sie seien von dem gefangenen Conrad von Pappenheim [l]) und dessen Sohn Maximilian um eine Fürbitte angegangen worden, damit ersterer die ihm den 13 Jenner d. J. vom Reichshofrath zuerkannte Loslassung wirklich erlange, und die Hauptsache entweder durch Austrag, oder rechtliche Erörterung baldigst und gänzlich abgethan werde. Da sie nun aus beiden Bittschriften soviel ersehen, daß wirklich der Reichshofrath auf die Entlassung erkannt, und nunmehr allein darauf es ankomme, daß ihm die zugebilligte Freiheit wirklich zu Theil werde, so zweifelten

k) S. 592 — 595. des oftged. Mscr.
l) Eine Supplik im Namen des Arrestaten selbst ist nicht in meinem Mscr. befindlich.

1603 felten sie nicht, der K. werde von selbst diese Entledigung eines alten angesehenen Erbbeamten des Teutschen Reichs zu befördern geneigt seyn; wobey nicht außer Acht zu lassen, daß der von P. [m]) bey des Kaisers Vorfahren, ja ihm selbsten, in grosser Gnade gewesen, und wenn ja er in etwas aus Ungeduld gefehlt, er dieses gewiß lange bereuet und in dreizehen Jahren Arrest genugsam gebüßet habe. Unterdessen könnten sie ihm auch ihr Fürwort hierin nicht verweigern, sondern bäten den K. ihm ja in seinem hohen Alter zu baldiger gänzlicher Erlangung der Freiheit behülflich zu seyn, und dazu die nöthigen Befehle zu ertheilen, zugleich aber der Hauptsache Beendigung gütlich oder rechtlich, wie sich dann der von P. auf beiderlei Art erboten habe, sich angelegen seyn zu lassen, u. s. w.„

Des Freiherrn von Kriechingen Gesuch. 25 Jun.

Ferner meldete sich **Wilhelm Freiherr zu Kriechingen und Wickringen, Herr zu Hohenburg** mit einer Bittschrift bey der Reichsversammlung, des Inhalts [n]): „Es werde derselben sonder Zweifel bewußt seyn, in was für langwührigem Streit er sich mit seinem Schwager, **Graf Ludwig von Löwenstein**, wegen der **Grafschaft Wertheim** bisher befunden. Da nun seine Gemahlin die zu der Grafschaft gehörige Reichs-, auch Böhmische und Fuldische Lehen, imgleichen andere dazu gehörige eigene Güter, seit dem Tode ihres Vaters,

m) Ich kann hier nicht unterlassen zu bemerken, daß sowohl in diesem Fürschreiben der Stände als auch in allen, sowohl in diesem, als im XIX. und XXI. Bande der N. T. R. Gesch. gemeldeten Pappenheimischen Exhibitis, die von Pappenheim, die doch nicht nur Grafen, sondern gar Landgrafen von Etülingen waren, nie anders als Herren von P. genannt werden.

n) S. 596 — 604. des oft bemeldeten Mscr.

Vaters, Gr. Ludwig von Stollberg, mehr 1603
dann zwanzig Jahr, nebst denen von Löwen-
stein zu gleichen Antheilen ruhig besessen habe, wie
er der von Kriechingen dann auch als Ehevogt sei-
ner Gemahlin durch Kaiserliche Befehlschreiben als
Mitherr anerkannt worden o), und sich mit den
Fuldischen Lehnen belehnen lassen; so hätte er hoffen
können, daß er und seine Gemahlin dabey ruhig
belassen werden würden. Jedoch sey es geschehen,
daß, da die Gräfin Katharine von Eberstein,
geb. von Stollberg, ohne Leibes-Erben abge- (1598)
storben, diejenige Aemter, so sie vom Stift
Würzburg zu Lehen getragen, auf ihre Schwe-
ster, eben gemeldete Gräfin von Kriechingen,
(vermöge ihres Vaters, als ersten Erwerbers,
mit dem Stift Würzburg getroffenen und seit- (1559)
dem oft bestättigten Vertrags) einzig und allein
gefallen. Demnach habe er diese Güter auch
wirklich von Würzburg zu Lehen empfangen, und
den Besitz erhalten. Löwensteinischer Seite aber
habe man, aus Verdruß, sich hievon ganz ausge- (1599)
schlossen zu sehen, Ursache genommen, in Abwe-
senheit seiner, des von Kriechingen, die Graf-
schaft Wertheim einzunehmen, die Stadt dieses
Namens mit Soldaten zu besetzen, und mit aller
Zugehör an Renten und Gefällen gänzlich einzu-
behalten. Und obwohl damals gleich der K. durch
ein Mandatum S. C. und dann noch zweimal her-
nach sub commination realis exsecutionis alles in
vorigen Stand zu stellen anbefohlen, und sich der
Würzburgischen Lehen halber der ordentlichen
Rechtswege zu bedienen, dem Gr. von Lö-
wenstein anbefohlen p), so habe letzterer doch nur

das

o) Laut der Anlagen 1. und 2. welche samt allen folgen-
den fehlen.
p) Laut der Beilagen 3 — 5.

1603 das Schloß und Stadt **Wertheim** wieder geöffnet, und einen Theil des Einkommens an ihn, den **von Kriechingen**, abfolgen lassen, das übrige alles aber nach wie vor ihm vorenthalten. Nachhero habe sich derselbe bey **Böhmen** einzuschmeicheln gewußt, und unter dem Schein, als ob jene Würzburgische Lehen unzertrennliche Zubehörungs-Stücke des Schlosses Wertheim und Böhmische Lehen wären, verschiedene Mandata restitutoria von **Böhmen**, gegen ihn, den **von Kriechingen**, ausgebracht, welche jedoch, als notorisch erschlichen, alsogleich per edicta Caesarea wieder kassirt, und es also bey vorigen Kaiserlichen Mandaten gelassen worden. Indessen habe **der von Löwenstein** dennoch alle Wertheimische Gefälle und Zugehörungen ganz allein in Besitz genommen und behalten; darauf dann er, **von Kriechingen**, wieder um einen Kaiserlichen Befehl angehalten, welchemnach dieser erfolgt, weiter beide Parteien ad duplicas usque verfahren, und
(1602) nach diesem vom Kaiser die Sache dahin entschieden worden, daß der **von Löwenstein** alle Reichs-, Böhmisch- und Fuldische Lehen, auch eigene zur **Grafschaft Wertheim** gehörige Güter, samt ihren Zubehörden und Einkünften, herausgeben, seine Forderungen aber an die Würzburgischen Lehen rechtlich ausführen solle [q]). Weiter sey diese auf besonderes Verfahren gestellte Sache, wegen der Würzb. Lehen, bey dem Kaiserlichen Kammergericht auch für Kriechingen entschieden [r]). Demohngeachtet habe er bisher den schuldigen Gehorsam nicht geleistet, ja sich nicht gescheuet, den Kammerboten, der ihm das Mandatum executivum

q) Wie aus n. 6. zu ersehen.
r) Laut des Urtheils n. 7.

tivum insinuiren sollen, so schimpflich zu behandeln, 1603
und zu schlagen, daß es bishero im ganzen Reich nicht erhört gewesen s), darauf er erst, nach schon völlig entschiedener Sache, aufs neue exceptiones sub- et obreptionis übergeben, und dadurch die Vollziehung des Urtheils aufzuhalten gesucht. Gegen dieses habe nun der von Kriechingen möglichst sich gesetzt, und pro arctioribus angehalten, wegen welcher Bitte nunmehr die Entscheidung erwartet werde, welche aber nun zu dessen unwiderbringlichem Schaden verzögert und aufgehalten werde, also daß er der Sache noch kein Ende sehe. Demnach so ergehe an die sämtlichen Reichstagsgesandten seine Bitte, ein Fürschreiben an den Kaiser ihm zu verleihen, dahin, daß in einer so klar und mehrmals entschiedenen Sache kein weiterer Aufenthalt möge angenommen, auch der am Kammerboten verübte Frevel gehörig geahndet werden.„

Dem zufolge erhielt dann auch der von Kriechingen nachfolgendes Fürschreiben t). „Aus Anlage würde der Kaiser sehen, was der von Kriechingen bäte. Obwohl sie nun ohnehin nicht zweifelten, daß der K. geneigt seyn werde, in dieser Sache alles, was Recht und Billigkeit erfordere, zu thun. Doch aber, weil der von Kriechingen um ein Fürschreiben gebeten, auch bereits bey Reichshofrath und Kammergericht obsiegliche Urtheile erhalten, mithin ganz billig scheine, daß ihm auch wirklich zu dem, was ihm zugesprochen worden, verholfen werde, so hätten sie ihm das gebetene Schreiben nicht wohl abschlagen können. Sie bäten demnach, gehöriger Orten die nöthige Verfügung dahin zu treffen, daß dem Supplikanten

s) Laut des Böten Relation n. 8.
t) S. 604 f. a. a. O.

1603 ten baldigst in der von ihm gebetenen Thathülfe willfahret werde, u. s. w.„

Haus von Thurn Bittschr.

Auch wendete sich Hans von Thurn, zu Altenheim und Heimchen, an die Kaiserliche Commission und die Stände, bittend u): „Er habe seit mehreren Jahren eine beschwerliche Rechts-Sache am Kammergericht schweben, Mandati poenalis S. C. de restituendo, gegen den Herzogen zu Savoyen, wegen 20000 fl. Rheinisch, so ihm letzterer vor 30 Jahren auf freier Straße abgedrungen, sodann auch wegen Entsetzung seiner in Savoyen auf des Reichs Eigenthum liegender Güter und Gerechtigkeiten, imgleichen wegen erbärmlicher Gefangenhaltung seines Sohnes, und deren dabey gehabten, wol auf 50000 fl. sich belaufenden, Kosten und Schäden; wegen welches alles er vor 8 Jahren die Klage beym Kammergericht erhoben, solche auch samt den darauf erhaltenen Processen dem H. von Savoyen insinuiren, und zu rechter Zeit reproduciren lassen, auch auf dessen ungehorsames Außenbleiben Mandatum artius erlangt habe, und nun die Sache auf dem weiteren Verfahren in puncto paritionis beruhe. Wiewohl er nun seit geraumer Zeit um dieses weitere anhalten lassen und alles mögliche mit sollicitiren gethan, imgleichen vom Kaiser promotoriales an das Kammergericht erhalten, so sey doch auf dieses alles, gegen alle Erwartung, bisher gar nichts erfolgt. Demnach gelange an die sämtliche Versammlung seine Bitte, an gedachtes Gericht weitere Promotorialien zu erlassen, daß endlich einmal seine, 8 Jahre lang hangende Sache unverzüglich referirt, und das gehörige zu seinem Besten erkannt werden möge.„

Die-

u) S. 706—710. des ofterw. Mscts.

Diesemnach erging an das Kammergericht 1603
nachfolgendes Fürschreiben: „Dasselbe würde aus 25 Jun.
Anlage des von Thurn Klage und Beschwerde ersehen; ob sie nun gleich nicht zweifelten, daß dasselbe selbst die beschlossene Sachen zum Urtheil zu bringen beflissen seyn werde, und solche also auch in Ansehung dieses Processes zu erwarten stehe: so hätten sie doch dem Supplikanten, der auf ihr Fürschreiben große Hoffnung gesetzt, dasselbe nicht abschlagen wollen, bäten demnach, so viel es die Umstände zuließen, die Sache schleunigst vornehmen und beendigen zu wollen.„

Die Reichsstadt Lübeck fand auch für nothwendig, eine Bittschrift an die Kaiserliche Commission und die Stände zu übergeben v). In derselben führet sie an: „Sie habe schon auf mehren Reichs- und Deputations-Tägen um Verringerung ihres 1521. gemachten Reichs-Anschlags, nemlich 21 Mann zu Roß, und 177 zu Fuß, angesucht, auch im J. 1567. eine Moderation auf 10 Jahre erhalten. Als aber nach 10 Jahren noch keine bessere Zeiten sich eingestellt, im Gegentheil noch manches neue unangenehme für die Stadt hinzugekommen, so sey die Stadt genöthigt worden, im Jahr 1577. den Inquisitoren des Niedersächsischen Kreises ihre Beschwerden zu überreichen, und um Moderation ihres Anschlags bis auf die Hälfte, auf unbestimmte Zeit anzuhalten, welches Gesuch aber durch die Moderatoren auf dem zu Frankfurt gehaltenen Moderationstag abgeschlagen worden, mit dem Beisatz, daß die Stadt bey dem 1521. ihr angesetzten Quantum zu lassen wäre. Da sie nun hiedurch gar zu sehr beschwert sich gefunden, so hätte die Stadt gegen dieses

Der Reichsstadt Lübeck Bittschrift.

13 Mai.

(7 Jul 1577)

v) S. 636—657.

1603 dieses Dekret die Appellation an Kaiser und Reich eingewandt, laut des Instrumenti appellationis, in Gemäßheit welcher sie auch einen libellum appellationis an Chur-Mainz überschickt habe. Ferner habe sie auf den nachfolgenden Reichs- und Kreisversammlungen beständig gebeten, ihren Zustand zu beherzigen, und in Rücksicht auf denselben die gebetene Ringerung ihres Anschlags auf die Hälfte zu bewilligen, so aber bis hieher beständig umsonst gewesen. Nun sey notorisch, daß im Jahr 1521. die Stadt Lübeck im größten Flor ihres Handels gewesen, mithin damals einen hohen Anschlag übernehmen können, seit der Zeit aber habe sich der Zustand dieser Stadt gar sehr verschlimmert, und könne auch wol nie, den bekannten Umständen nach, wieder in den vorigen Stand zurückkommen, da ihr Schicksal so gar sehr von dem Willen der benachbarten Mächte außer dem Reich ankomme, und sie sich selbst, ohne Zuthun des Reichs, bisher habe schützen und erhalten müssen, auch noch ferner müsse. Insbesondere sey jedermann bewußt, daß Lübeck, der einzige dem Reich unmittelbar an der Ostsee zuständige Hafen, seit einiger Zeit in der Schifffahrt gar zu sehr abgenommen habe, wie es dann sonst viel nach Spanien und Portugall gehandelt, seit einiger Zeit aber seien ihre Schiffe von den Engelländischen Auslägern w) bey diesem Handel überfallen, geplündert, ja ganz weggenommen worden, welches wol zusammen einen Schaden von mehreren Tonnen Goldes betrage. Deslgeichen habe auch die Königin von Engelland, auf ungegründete Beschuldigung der sogenannten Mercants-Adventurer, die ihr und den andern Hanseestäd-

w) Eine Art Schiffe, Frisch. T. Wörterbuch S. 595.

seestädten von so langen Zeiten her zustehende Pri- 1603
vilegien gänzlich aufgehoben, und ihren Nieder-
lags- oder Stahlhof, der bey 100000 Thaler
werth, weggenommen. Ferner, wenn auch einige
ihrer Schiffe glücklich nach Spanien und Portu-
gall gekommen, würden sie nun, anstatt der ihnen
öfters zugesicherten Freiheiten zu genießen, zu des
Königs Dienste gezwungen, und darin Jahre-
weise behalten, wodurch dann ihre Schiffe ver-
dorben und ihnen doch nicht einmal die versprochene
Zahlung dafür geleistet, sondern wenn sie um sol-
che ein wenig dringend anhielten, wol gar ihre
Abgeordnete mit Gefängniß belegt würden, auch
sich wol noch hoch ranzioniren müßten. Wei-
ter, obwohl die Hanseestädte beständig in dem
Niederländischen Krieg sich neutral zu halten be-
flissen gewesen, so hätten doch die Staaten von
Holland den Lübeckern die nach Antwerpen und
sonst seit undenklichen Jahren getriebene Handlung
durch hohe Licenten gänzlich zu verderben gesucht,
auch sich beigehen lassen, auf offener See
sie zu überfallen, auch ihnen Schiffe und Güter
wegzunehmen. Was nun dieses alles, wie den
Hanseestädten überhaupt, also auch der Stadt
Lübeck insonderheit, für Nachtheil bringen müsse,
sey leicht zu erachten. Noch weiter sey dem ge-
samten Reich zulänglich bekannt, daß das große
Contoir der Hansee-Städte zu Neugart in
Rußland durch den zwischen Polen und
Schweden zuletzt gemachten Frieden sein gänzli- (1595)
ches Ende erreicht, und die Stadt Lübeck also
auch um den Russischen Handel fast gänzlich ge-
kommen. Nicht weniger habe neuerlich der Re-
gent von Schweden, Herzog Carl von Süder-
manland, seit 1598. der Stadt Lübeck ohne
alle gerechte Ursache feindlich zugesetzt, indem er

1603 die Lübeckischen Handelsleute ihrer in Schweden und Liefland habenden Freiheiten nicht nur beraubet, ihre Güter und Waaren eingezogen, sondern auch durch seine Schiffe einige wehrlose Lübecker Fahrzeuge auf offner See überfallen, viele weggenommen, die Waaren aber theils unter sein Schiffsvolk vertheilen, theils nach Schweden führen lassen. Obwohl nun solchergestalt der Handel fast aller Orten, besagter maßen, zu Grunde gegangen, so habe doch die Stadt Lübeck nun seit dem Jahre 1582. alle ordentliche und außerordentliche Reichssteuern, nach dem alten Anschlag, zusammen 196387 Thaler, worunter nur die zwey letzten Türkenhülfen von 1594. und 1598. 117600 Thaler austrügen, ohnweigerlich abgetragen, so daß nun die Stadtkasse ganz erschöpft, und die Stadt, bis die Umstände sich besserten, ohnmöglich dieses fort zu erlegen im Stande sey. Demnach nun solches alles wahr und täglich zu belegen sey, so hätten die Oberen der Stadt diese Beschwerden bereits im vorigen Jahre, durch besondere Schickungen, dem Kaiser sowohl als mehreren Ständen bekannt gemacht, und gebeten, daß der K. dieses ansehen, demnach der Stadt zu gebetener Ringerung ihres Anschlags behülflich seyn wolle, hätten auch die Churfürsten um Promotorialien an den K., damit ihre arme Bürgerschaft endlich sich erholen und die Stadt dadurch wieder zu Kräften kommen möchte, ersucht, dergleichen ihnen dann auch zu Theil, übrigens aber sie mit ihrem Gesuch an den jetzigen Reichstag gewiesen worden seien x). Derohalben gelange an die Kaiserliche Com-

x) Hier werden die Anlagen von A — G. angeführt, von denen A. die Kaiserliche Resolution ist, daß dergleichen Moderations: Gesuch, da es nicht den Kaiser

Commission und sämtliche Stände die demü- 1603
thige Bitte, jetzo auf dieser Reichs-Versammlung dahin Bedacht nehmen zu wollen, daß dieses ihr gerechtes Gesuch vor- und zu Ende gebracht werde.„

Nebst dieser Bittschrift überreichte der Lübeckische Abgeordnete noch eine von eben dieser Stadt y), an die Commission und sämtliche Stände, dahin: „Der Kaiserlichen Commission sowohl als den Ständen würde zur Genüge bekannt seyn, daß der Regent von Schweden, Herzog Carl von Südermannland, seit 1598. den Stadt-Lübeckischen Handelsleuten ihre Gewerbschaft in Liefland gestöret, ihre Freiheiten ihnen genommen, ihre Güter und Waaren eingezogen, sich mehr dann 17 mit Waaren beladener Schiffe bemächtiget, und solchergestalt einen grossen unersetzlichen Schaden dem Handel der Stadt gethan habe. Dagegen sey mehrmalen Vorstellung demselben gethan, und sich auf die alten Freiheiten, und sonderlich den 1570. zu Stettin aufgerichteten Vertrag berufen worden, dabey man dann auch die gebührende Erläuterung, wegen des auf Verlangen des Königs von Pohlen gegen einen Transport Schwedisches Kupfer verhängten Arrests, so zu den Feindseligkeiten meistens die Veranlassung gegeben, anzufügen nicht ermangelt habe. Doch habe leider durch alle Vorstellungen, auch Fürschreiben, so an den Regenten desfalls

ser allein, sondern auch das Reich mit betreffe, nicht von ihm allein abgethan werden könne, demnach sie sich auf dem Reichstag, so bevorstehe, zu melden hätten. Die übrigen Beilagen sind, wie im Mscr. bemerkt, nichts als von jedem der Churfürsten insbesondere an den K. erlassene Fürschreiben.

y) S. 660. des Mscr.

1603 erlassen worden, nichts ausgerichtet werden können. Zwar habe derselbe, als der Herzog Friedrich von Mecklenburg, samt dem Bischof Johann Adolf von Lübeck, sich ins Mittel gelegt, nachgegeben, daß durch ihre Vermittelung die Beilegung der Streitigkeiten versucht werden könnte, wozu auch Zeit und Ort bestimmt worden, so sey doch von wegen des Regenten niemand erschienen, sondern derselbe habe auch bald darauf, aus einigen unerheblichen angegebenen Gründen, die gütliche Unterhandlung wieder abgeschrieben, dabey ein scharfes und bedrohliches Schreiben an die Stadt ergehen lassen, in welchem er ihr alle Handlung und Seefahrt nach Schweden und Liefland aufs ernstlichste verboten, mit dem Anhang, daß, wenn wider beschehene Warnung die lübischen Bürger und Kaufleute ihre Segelung gleichwohl dahin anstellten, und dann in der See zu Schaden kämen, er, der Regent, vor aller Welt entschuldigt seyn wolle. Und bey diesem sey es dann, aller Mühe ohngeachtet, die man sich lübeckischer Seite gegeben, die Ungnade abzulehnen und die wirkliche Vornehmung der gütlichen Unterhandlung zu erhalten, bishero geblieben. Da nun solchergestalt die Stadt gleichsam in öffentlichem Krieg mit dem Regenten befangen sey, und also täglichen Ueberfalls ihrer Schiffe, nicht nur auf offener See, sondern auch in ihren und des Reichs eigenen Gränzen und Häfen, gewärtig, demnach stets gerüstet seyn müsse, und bey dem Türkisch- auch Niederländischen Kriegswesen sich schwerlich einiger That-Hülfe von Reichswegen getrösten könne; so bäten sie wenigstens dahin zum Besten der Stadt bedacht zu seyn, auch desfalls an den Kaiser ein Fürschreiben ergehen zu lassen, daß auf einige Zeit der Handel nach Schweden aus

dem

dem Teutschen Reich gesperrt, und Repressalien 1603
gegen die Schweden, wo man dergleichen im Reich
anträfe, gebraucht würden, um doch einige Ent-
schädigung für den Lübischer Seite erlittenen Ver-
lust zu bekommen.„

In Gefolge dieser Bittschrift nun ließen die Stände nachfolgendes Fürbittschreiben an den Kaiser ergehen. „Der Kaiser würde aus den Anlagen ersehen, wie die von Lübeck sich beklagten, eine Zeit her schon von dem ganzen Handel nach Schweden und Liefland ausgeschlossen zu seyn, ja gar von den Schweden überall feindlich sich behandelt zu sehen, wobey ihre Schifffahrt, als daran doch fast die ganze Wohlfahrt der Stadt gelegen, gar sehr leide; wobey sie dann um Sperrung des Handels nach Schweden aus dem Teutschen Reich, auch Erlaubniß, Gegenvergewaltigungen z) zu gebrauchen, anhielten. Nun könnten sie, die Stände, bey jetzigen Zeitläuften, die Sperrung des Schwedischen Handels zwar nicht für gut ansehen, hingegen hielten sie dafür, daß man sonst auf alle Weise der Stadt zu helfen bedacht seyn müsse, da solche vornehme Stadt der einzige annoch Kaiser und Reich unmittelbar zustehende Seehafen an der Ostsee sey. Sie stellten also dem Kaiser anheim, entweder deshalben eine eigene Gesandtschaft nach Schweden zu schicken, oder ernstliche Schreiben dahin abgehen zu lassen, etwa des Inhalts, „daß man Schwedischer Seite „die feindlichen Behandlungen abstellen, die weg„genommenen Schiffe wiedergeben, die freie Schiff„fahrt gestatten, und die Streitigkeiten gütlich „zu beendigen bemühet seyn möge; damit nicht,

z) Sollte man nicht hiedurch das Wort Repressalien auf eine völlig dessen Verstand gemäße Art teutsch geben können?

1603 „falls solches alles so wie bisher fortdauren sollte, „der Kaiser sich dieser Stadt, als eines gehorsa„men Reichsstandes, auf andere Weise anzuneh„men genöthigt würde.„ Wie dann auch übrigens die Stände dem Kaiser nach seiner hohen Einsicht und Reichsväterlicher Sorgfalt zutraueten, daß auf den nicht zu verhoffenden Fall einer abschläglichen Antwort von Schweden, derselbe die besten Mittel, der Stadt Lübeck zu helfen, und des Reichs Ehre auch Wohlfahrt zu erhalten, anzuwenden wissen werde, u. s. w. [ss]).„

Der Stadt Leutkirch Bittschr. 20 Mai.

Auch meldete sich die Reichsstadt Leutkirch mit einer Bittschrift [a]), die blos an die Stände gerichtet ist. Sie führen darin an: „Wiewohl sie, die Reichsstadt, bishero in der Matrikel ziemlich hart angelegt gewesen, und dahero gleich andern Städten wohl Fug gehabt, um Ringerung des Anschlags nachzusuchen, so hätten sie doch wegen der großen Türkennoth sich deß nicht unterstehen wollen, sondern seien vielmehr willig, alles was ihnen desfalls zukäme, so es nur immer möglich, zu bezahlen. Hingegen könnten sie nicht bergen, daß sie bisher die gemeinen Reichs- und Kreissteuren blos aus ihrem gemeinen Einkommen, ohne Anlage bey der sehr armen und kaum die gewöhnliche geringe Steuer zu bezahlen fähigen Bürgerschaft, hätten bestreiten müssen, dadurch aber endlich so weit gekommen, daß, da die gemeinen Einkünfte auch nur gering seien, sie alles mögliche hätten angreifen und zu Gelde machen müssen; darüber sie dann auch noch mit dem Unterhalt der Straßen und Brücken, wie auch der Armen, belästigt wären, so bey diesen schweren theuern Zeiten immer kostbarer

ss) Ist gegeben zu Regenspurg den 25. Juni 1603.

a) S. 712. des Mscts.

barer würde, da hingegen ihr armes Städtchen 1603
nicht das geringste von Unterthanen, auf die sie
Schatzung legen könnte, ja nicht einen Meierhof,
besäße, daraus dann mit der Zeit die Unmöglich-
keit, ferner die Reichssteuern zu geben, erfolgen
müsse. Nun hätten zwar die vorigen Kaiser der
Stadt die Freiheit gegeben, einen ganz kleinen Zoll
oder Weggeld, von allen, die durch die Stadt
führen, zu nehmen, nemlich von jedem Roß 1 pf.
an einem gewöhnlichen Wagen oder Karren, von
einem aber mit Kaufmannsgütern stark beladenen
Wagen 8 pf., und von einem dergleichen Karrn
4 Pfennige, welches dann auch diejenigen entrich-
ten müßten, die etwan zu Altmannshofen oder
Niederhofen ab- und zu Tautenhofen wieder
in die Straße führen b); solches alles aber werfe,
bey dem wenigen Fuhrwesen, das in dieser Gegend
wäre, gar ein geringes, des Jahrs hindurch, ab.
Nun hätte zwar auch weiter, der K. Karl
der IV. der Stadt c) die Freiheit ertheilt, Zölle
zu errichten, wie es der Rath gut fände, und das
Einkommen zu der Stadt Nutzen anzuwenden.
Jedoch hätten sie von letzterem, zwar auch nach-
hero mehrmals, samt allen ihren Freiheiten,
bestätigtem Recht, keinen Gebrauch machen wollen,
ohne es zuvor an die Kaiserliche Commission und
die Reichsversammlung gelangen zu lassen, und
sie insgesammt zu ersuchen, ihnen hierin hülfreiche

b) Laut Beilagen A. und B. von welchen letztere fehlet, erstere aber in oftgedachtem meinem Mscr. sich mit befindet, von dem ich aber hier einen weitern Auszug zu geben nicht nothwendig finde, weil sie bey Lünig R. Arch. P. spec. Cont. IV. 1 Th. p. 1288. gedruckt zu lesen ist. Sie ist vom K. Maximilian dem I. nach meinem Mscr. zu Inspruck datirt, d. 16 Jenner, 1574.

c) Laut Anl. C. die aber fehlt.

1603 Hand zu leisten, allenfalls auch den Kaiser durch ihre Fürbitte dahin zu vermögen, daß derselbe aus Kaiserlicher Macht Vollkommenheit ihnen ihr kleines Weggeld soweit bessere, daß sie hinfüro von jedem Pferd an einem Wagen oder Karren einen Kreuzer, desgleichen von einem geladenen Wagen drei Kreuzer, von einem geladenen Karren aber sechs Heller, endlich von dem, was auf einzelnen Rossen durchgeführt würde, auch einen Kreuzer, heben dürften. Für welche gnädige Bewillig- und Handreichung sie, so wie zu allen möglichsten Diensten bereit seien, also insonderheit zu Erlegung der Reichs- und Kreis-Hülfen sich nach Kräften willig erzeigen wollten.„

Kammergerichts Beschw. 9 Apr.

Auch die Beschwerden des Kammergerichts zu Speier, bey dem Reichstage, verdienen angemerkt zu werden [d]). Dasselbe sagt in einer an die Kaiserliche Commission und die Stände insgesamt gerichteten Bittschrift: „Es würde noch aus den Verhandlungen der in den Jahren 1595. und 1600. gehaltenen Reichs-Deputations- wie auch Visitations-Täge [e]) erinnerlich seyn, wie sehr sich die Anzahl der Revisionen seit 1586. gehäuft hätte, so daß dem Gericht selbst schon bey 100 dergleichen angezeigt worden. Da das Gericht nun die Nachricht erhalten, daß der K. unter andern wichtigen Gegenständen des Reichstags auch den Justizpunkt, und bey diesem auch die Erörterung der Revisionen, zugleich mit bestimmet, so werde er auch ihr Gutachten in dieser Sache gnädig aufnehmen. Mit diesem Punkt aber, der Erledigung der Revisionen, habe es die

Be-

d) Vier dahin gehörige Stücke stehen in meinem oftgesagten Mser., S. 725.

e) Des zerrissenen Deputationstags von 1601, wird dabey gar nicht gedacht.

Beschaffenheit, daß nicht nur mancher Partey, 1603
die ein günstiges Urtheil erhalten, ganze Wohlfahrt gleichsam daran liege, sondern auch die Achtung des ganzen Kammergerichts mit darauf beruhe, ja bey des ganzen Reichs Wohlstand viel darauf ankomme. Demnach hätten sie, die vom Kammergericht, wenn schon zu glauben, daß die sämmtlichen Gesandten dieses Werk anzugreifen sich ernstlich angelegen seyn lassen würden, dennoch nicht umhin gekonnt, sie noch insonderheit darum bestens zu ersuchen, daß sie nach Möglichkeit gedachte baldige Erörterung der Revisionen zu veranstalten bemühet seyn möchten. Denn, sollte diese noch lange Anstand nehmen, so würde es nicht nur dem obsiegenden Theil zur äußersten Beschwerde und zum größten Schaden gereichen, daß dieser noch viele Jahre, nach mit großer Mühe und Kosten erhaltenem Urtheil, dennoch nicht zum Genuß ihres Sieges gelangen könne, und daher manchmal zu einem unbilligen Vergleich (oftmals kaum auf die Hälfte dessen, was ihm zugesprochen worden,) sich gezwungen sähe; sondern es werde auch durch den aus den liegenbleibenden Revisionen entstehenden langen Aufschub das ganze Kammergericht verkleinert, gestalt denn nunmehr diese Art Reden fast gemein würden, wozu doch dieses Gericht sey? und daß es besser, es hätte nie ein dergleichen gegeben, wenn doch die Sachen nicht ausgehen sollten, u. d. g. Daher dann auch fernerhin leicht geschickte Männer Anstand nehmen möchten, bey diesem Gericht zu bleiben, (bey dem ohnehin nichts zu erübrigen, sondern vielmehr noch zuzusetzen sey,) oder wenigstens zu demselben sich zu begeben, woraus dann endlich eine gänzliche Auseinandergehung desselben erfolgen könnte. Zudem

1603 dem sey für das Kammergericht, und besonders die bey der Revision interessirten Mitglieder desselben, dieses sehr beschwerlich, eine lange Zeit in Erwartung zu stehen, wie die Sache in Revisorio ausgehen werde, immittels aber sich als solche Leute, die nicht recht gesprochen, beschreien zu lassen, wie dann sogar bey Anzeige der Revisionen oft die Parteien bösen Verdacht zu äußern kein Bedenken trügen. Es ereigne sich auch nicht selten diese Ungelegenheit durch den langen Aufschub, daß leicht alte Personen, die von diesem oder jenem angefochtenen Urtheil die beste Nachricht geben könnten, inzwischen mit Tode abgiengen, wie dann wirklich bey manchen der jetzo in Frage stehenden Revisionen schon wenige oder gar kein Assessor noch bey Leben sich finden würde, von denen, die das Urtheil machen helfen. Und so müsse es dann das Kammergericht, welches die Ursachen, warum vormals so oder so gesprochen worden, nicht mehr angeben könne, lediglich auf das ankommen lassen, wie die Revisoren die Sache und das gesprochene Urtheil ansähen. Ferner werde durch den langen Aufschub der Erörterung den verlierenden Parteien mit einander Anlaß gegeben, blos aus Hoffnung solchergestalt die Sache lange herumzuziehen, die Revision zu suchen. Wie es dann bey diesem Zustande der Sachen dahin gekommen, daß einige, wenn ihnen ein selbsten angebotener Eid zu leisten, oder auch den gewöhnlichen Revisions-Eid zu thun angemuthet werde, oder wenn gegen sie auf ein debitum confessatum et liquidum auf Ansuchen ihrer Gläubiger ein Zahlungs-Dekret ergehe, auch hierüber gleich Revision zu bitten sich nicht entblödeten. Diesem allem nach bäten sie nochmals inständig, man wolle doch ernstlich auf ein

Mit-

Mittel, wie die hangende Revisionen bald vorge- 1603
nommen und zu Ende gebracht werden könnten, bedacht seyn.„

Dieses Bittschreiben war im Original, 9 Apr.
samt einer Abschrift, an den Kaiser eingeschlossen und mit einem Schreiben begleitet, in welchem ihm gemeldet wurde: „daß, weil der Kaiser ausdrücklich in seiner Proposition auf dem Reichstag auch die Erledigung der vielen Revisionen als einen Gegenstand der Berathschlagung angeben lassen, so würde vielleicht ein davon handelndes beiliegendes an den Reichstag gerichtetes Schreiben des Gerichts selbst nicht ganz überflüssig seyn. Das Gericht bäte demnach, der Kaiser möchte solches, allenfalls mit einem eigenen Schreiben noch begleitet, an die Reichsversammlung zu genauer Erwägung zu überschicken geruhen, u. s. w.„

Der Kaiser ließ sich dieses Bitten auch gefallen, und schrieb an seinen Bruder, den Erzh. 3 May.
Matthias, nach Regenspurg, nur in kurzen Worten: „Er würde aus beikommendem Schreiben ersehen, was das Kammergericht der Revisionen halber dringend verlange. Da nun desselben Wunsch gegründet, so möge er darauf bedacht seyn, mit den Ständen baldigst ein Mittel auszumachen, wie die vielen Revisions-Sachen, ohne langen Verzug, ausgemacht werden könnten.„

Auch ließ das Kammergericht eine Bitt- 26 März.
schrift, aber blos an den Kaiser, ergehen, seinen Besoldungszustand und das öftere Abdanken der Beisitzer betreffend. In derselben heißt es: „Da dem ganzen Justizwesen sehr viel daran gelegen sey, daß die zum K. G. bestimmte Personen demselben beständig beiwohnen und dabey erhalten werden könnten, hingegen jetzo oft der Fall sich ergebe, daß die Assessoren, so bald einige Zeit herum, willkühr-

lich

1603 lich abdankten, wie dann seit 1570. ohne die 39, die durch den Tod abgerufen worden, 171. das Gericht verlassen hätten, und theils in andere Bedienungen, theils zum bloßen Advocatenstand zurück, getreten seien. Freilich hätten die meisten hiezu den unumgänglichen Zusatz von ihrem Vermögen, zum Beweggrund gehabt. Unterdessen sey dieses für das Gericht traurig, und für solches, mehr als für andere Gerichte, nöthig und wünschbar, daß es nur solche Mitglieder bekäme, die beständig bey demselben zu bleiben gedächten, in Betracht, daß die Verrichtung bey demselben nicht blos in **Erörterung der Definitiv-Sachen** bestehe, (als bey denen man allenfalls sagen möchte, daß ohngefähr jeder tüchtiger Rechtsgelehrter aus der erlangten Wissenschaft in den gemeinen Rechten das Urtheil finden könnte,) sondern daß auch die **Verhandlungen über verschiedene neue Reichs-Satzungen** bey diesem Gericht vorzüglich im Schwange seien, da man in Erkennung der Processe auf gar sonderbare Umstände oft zu sehen habe, und überhaupt bey dem Proceß daselbst gar vieles insbesondere zu bedenken und zu beobachten sey, und auf den stylum judicii nicht wenig ankomme. Zu allem diesem werde lange Praxis, auch gute Bekannt- und Freundschaft unter den Beisitzern erfordert, da im Gegentheil, wenn die Sachen und Personen einander unbekannt, leicht viel unnützes Disputirens und gar ungleiche Arbeit entstünde, hiedurch aber, wie leicht zu erachten, die Sachen sehr aufgehalten würden. Deswegen habe man auch bereits im Jahr 1577. unumgänglich nöthig gefunden, denen zu Frankfurt versammelten Abgesandten, als auch auf den Reichstägen 1582. und 1594. dem ganzen Reich einige Ursachen vorzulegen, woher das öftere Abdanken

der

der Beisitzer entstehe. Zuerst nemlich, obwohl 1603
die Besoldung im Jahr 1570. in etwas erhöhet worden, so daß man glauben möchte, sie sollte jetzo eher Lust machen, daß man bey dieser Stelle beharrte, so sey doch die Wahrheit, daß seit derselben Zeit, Holz, Wohnung, Waaren und Handwerkslohn, kurz alle Bedürfnisse, übermäßig gestiegen, so daß die damalige Verbesserung wenig gespürt werde, welches sonderlich bey denen, die etwa von fernen Orten herkämen, und anderswo ihre Güter hätten, eintrete. Wie dann auch nicht weniger sehr bedenklich fallen müsse, daß, wenn jemand bey guter Gesundheit mit allen Kräften dem Gerichte noch so lange Nutzen geschafft, dennoch ihm der geringste Vortheil für Frau und Kinder nicht zu erwarten, und dabey die Besorgniß vor Augen stehe, daß er vielleicht, bey seiner Zeit sich ereignender Leibesschwachheit und daher entstehendem Mangel an Thätigkeit, gar seines Amts beraubt, und dadurch außer alles Einkommen gesetzt werde. Und wenn auch, ferner, dergleichen verdienten Personen ein Gnadengehalt bestimmt werden wollte, so würde vielleicht das wenigste mal etwas vorräthig seyn, um ihm solches reichen zu können, wie dann sogar in diesem Jahre noch, die vorige Jahrsbesoldungen, aus Mangel Geldvorrathes, nicht ganz hätten bezahlt werden können. Welches alles dem ganzen Gericht, sonderlich denen Mitgliedern, die Weib und Kinder, dabey aber kein Einkommens, außer ihrer Besoldung hätten, zu höchster Beschwerung gereichen müsse, daher dann auch viele desto leichter sich abzudanken bewegen ließen. Weil nun aber es dem ganzen Reich zum größten Schaden gereichen müsse, wenn um Nicht-Erlegung der gesetzten Beiträge willen das ganze Kammergericht

nicht

1603 nicht mehr, oder doch nicht so ansehnlich wie bisher, erhalten werden könnte, so hätte man solches ihm dem Kaiser vorzustellen für Schuldigkeit erachtet, und dabey zu bitten, derselbe möge auf dem Reichstag dahin besorgt seyn, daß dem Gerichte eine weitere Besoldungs-Zulage gegönnet werde, wozu die Stände auch bey dem vorgestellten Nothstand wol sich würden willig finden lassen, welche Gnade sie ihres Orts mit Anwendung alles möglichen Fleißes, so in ihrem Amte überhaupt, als sonderlich bey Verfertigung der neuen Kammergerichtsordnung, an der sie jetzo auf das eifrigste arbeiteten, bestens zu verdienen suchen wollten.„

Kammergerichts Angelegenh. gegen Speier.

Auch kam bey diesem Reichstag die alte Streitsache zwischen dem Kammergericht und der Reichsstadt Speier f) wieder zur Sprache, da das Gericht an den Churfürsten zu Mainz 7Jenner bereits im Anfang des Jahrs nachfolgendes Schreiben g) erlassen hatte. „Schon im Monat Juli des 1596. Jahrs seien der damaligen Reichsdeputation verschiedene Beschwerden des Gerichts gegen die

f) Zu diesem Streit gehören auch insonderheit die damals kurz hintereinander herausgekommene Schriften: Petri Denaisii Disputatio de jure meri imperii in eos qui Spirae constituti judicii Cameralis corpore vel albo continentur: welche seinem Juri Camerali (Argentor. 1600. 4.) anhängt; und apologia meri Imperii inclito Senatui civitatis Spirensis in Camerales competentis, ejusdemque anticrisis ad disputationem a Petro Denaisio de eodem jure — emissam. (Spirae 1601. 4.) endlich P. *Denaisii* assertio Jurisd. Cameralis et libertatis Cameralium adversus apologiam etc. *Heidelb.* 1601. 4.

g) Dieses stehet, nebst allem dazugehörigen, in meinem oftgedachten Mscr. S. 1000—1118.

die Stadt Speier eingehändigt worden, darauf auch die Stadt ihren Gegenbericht eingesandt, um daß die Sache auf dem damals vorseienden Deputationstag vorgenommen werden könne. Dieses Berichts Abschrift aber, obgleich derselbe im Jahr 1600. wirklich vorgekommen, hätte das Gericht erst nach vorhergehendem seinem Ersuchen, lange hernach, erhalten, und sende hierbey seine Antwort auf denselben, mit Bitte sie nun auf dem nächsten Reichstag vorzubringen, und in Gemäßheit derselben die so lang unerledigt gebliebene Beschwerden gegen die Stadt Speier endlich einmal zur Entscheidung bringen zu helfen. „ 1603 (9 Jenner 1599) (Im Mer 1601.)

Die nun hier angeführte Antwort selbst ist folgenden Inhalts: „Zuerst ließe man es in Betreff dessen, daß der Magistrat zu Speier selbst an der großen Theurung Schuld habe, bey dem 1577. bereits ausgeführten bewenden, um so mehr, als die Gegner (in Sachen Münzer und Hausgenossen zu Speier wider Burgerm. und Rath daselbst, Mandati de restituendo etc.) selbst zugäben, daß einer ihrer Bürger in den Jahren 1588 — 1590. durch seinen unziemlichen Wechsel nicht allein die guten Münzsorten unrechtmäßig gesteigert, sondern auch die nöthigen Lebensmittel zum höchsten vertheuert, so daß die ganze Stadt darunter gelitten, wesfalls er dann auch in eine Strafe von 100 Thalern genommen worden. Das *Extrajudicial*-Befehlen belangend, sey das Gericht, wie schon 1595. angezeigt worden, da es den Kaiser (mit dem es auch concurrentem jurisdictionem habe,) und alle Reichsstände vorstelle, befugt, auch dem Magistrat der Stadt Speier im Fall der Noth, zu Erhaltung seiner

1603 Rechte, extrajudicialiter zu befehlen h). Auch sey das Gericht sogar in geringfügigen Sachen dazu berechtigt, nach K. Ferdinands Schreiben, so bey (1563. 17 Apr.) des Gerichts 1595. übergebenen Beschwerden beiliege. Wie dann auch, in der Ausübung, als Malachias Ramming, Prokurator, angezeigt, daß der Magistrat ihm und noch einem Prokurator, ein Stück Viehes, so sie auf die Weide geschickt, abpfänden und einsperren lassen, imgleichen daß sie den Kammergerichts-Verwandten ihr eigenes selbstgezogenes überflüssiges Obst zu verkaufen nicht gestatten wollten, welches doch sogar Fremden nicht verwehrt werde, hierauf decretirt wor- (30 Jun. 1571.) den, daß der Magistrat seinen Bericht desfalls zu thun habe. Worauf dann dem auf Befehl vor einer Kammergerichtscommission erschienenen Burgermeister auferlegt worden, alles wieder in vorigen Stand zu seßen; in Gemäßheit welches Befehls dann auch das gepfändete Vieh wiedergegeben, und der Obstverkauf den Kammergerichts-Verwandten wieder erlaubt worden. Imgleichen seien ein andermal die beiden Burgermeister, auf (1577 25 Dec.) Erfordern, vor dem Gericht erschienen, allwo ihnen befohlen worden, daß einer gewissen Kammergerichts-Partei ihr Webstuhl, so ihr abgenommen war, wieder zugestellt werde, welchem sie auch Folge geleistet. Ferner, da der Magistrat (1581.) einmal einen Kanzleiverwandten nächtlicher Weile in das Stadtgefängniß führen, und vor der Erledigung eine Urphede schwören lassen, habe das Kammergericht befohlen solche Urphede ihm wieder abzunehmen, sintemal der Magistrat über Kammergerichtliche Personen keine Gerichtbarkeit habe, welche Erlassung dann ebenfalls ohne Widerrede

h) Laut der Kammergerichts-Ordnung P. I. Tit. 50. §. fin.

rede geschehen. Und da der Magistrat gleichwohl 1603
dabey haben wollen, daß der neue Eid de non vindicando carcere dem Entlassenen wenigstens in Gegenwart eines Städtischen Verordneten abgenommen werden solle, welches zuletzt vor die damaligen Visitatoren gekommen, so sey ihm von solchen auch dieses abgeschlagen, und es bey des Grichts Erbieten, den Magistrat mit in der Urphede zu begreifen, auch ihm eine Abschrift zustellen zu lassen, gelassen worden: wodurch also des Gerichts Befugniß, im Namen des ganzen Reichs, ja auch der Reichsstädte selbst, sintemal auch ein Gesandter der Reichsstadt Eßlingen dabey gewesen, bestätigt worden.

„Eben so (fährt der Bericht fort) gebühre dem Gericht auch in Sachen, wo es auf leibes-Strafen ankomme, die Inquisition wider die der Stadt angehörige, die von der Sache Wissenschaft haben möchten, im weitläufigsten Umfang. Weswegen dann in des Lic. Bienen Sache, des entleibten Schaben Freundschaft, ja der Stadtrath selbst gar nicht sich zu beschweren Ursache hätten, daß bey Gelegenheit derselben die Verwandten und Vormünder des Todten über ganz nothwendige Fragstücke i) eidlich vernommen worden. Als auch der Stadtrath, jedoch ohne Vorwissen des Gerichts, eine ebenmäßige Untersuchung dieser Sache vorzunehmen für gut gefunden, so sey von demselben mit Unbestand angegeben worden, wie der Fall so klar und notorisch sey, daß es in demselben gar keiner Inquisition bedurft hätte, da derselbe doch selbst zwey Zeugen von dem Gericht hierin abgehört zu haben gewünscht hätte. So habe

i) Diese liegen hier sub. lit. A. bey. Sie sind 2 Seiten stark, aber von keinem für meinen Zweck wichtigen Inhalt.

1603 (1561) auch K. Ferdinand die von dem Gericht vorgenommene Processe in Inquisitions-Sachen Caspar Beiers und D. Weißen Dieners, nicht als ob sie von dem Gericht unrechtmäßig erkannt wären, aufgehoben, sondern nur einigen Bürgern die dabey von dem Gericht angesetzte Strafe erlassen, und also die an sich rechtmäßig angestellte Processe abzustellen dem Fiscal anbefohlen, jedoch mit dem Beisatz, daß sie hinfüro den Befehlen des Gerichts in solchen Fällen den gebührenden Gehorsam leisten und sich nicht widersetzen sollten, wie solches aus den Kaiserlichen Schreiben selbst zu ersehen seyn werde [k]). Es sey auch nachhero verschiedenemale durch Visitations- Dekrete und Memorialien entschieden, daß, wenn Personen, die zum Kammergericht gehörig, oder bey demselben zu thun hätten, Frevel oder Missethaten begiengen, solcherhalben die ganze Untersuch- auch Bestrafung dem Gericht gebühre: Nur, weil dieses Gericht mit Personen, die zur Bestrafung nöthig, nicht versehen sey, so habe es dem Magistrat diese aufzutragen, welchem Auftrag aber dieser lediglich zu geleben habe. Wie dann auch insonderheit in dem Visitationsmemorial von 1585, so dem Kanzley-Verwalter zugestellt worden [l]), wegen der Strafe der Boten ausdrücklich verordnet sey, daß, wenn sich bey denselben ein Fall zutragen sollte, der mit Thurm und Entsetzung des Dienstes zu strafen wäre, solches dem Kammerrichter und einigen Beisitzern, ein noch weiter strafbarer

k) Diese liegen sub B. et C. bey. Den nähern Inhalt siehe unten.

l) Welches sub lit. D. beiliegt, und wovon der Auszug bereits bey Häberlin N. T. Reichshist. im XIV. Band, S. 443. zu finden ist, wo es jedoch vom 30. May 1586. datirt ist.

barer aber dem ganzen Gericht zur Ertheilung des Urtheils anheimzustellen sey. Imgleichen sey durch die letzte Visitation [m]) in Betreff einer armen Partei, Christian Roßmanns, entschieden worden, daß das Gericht den Kammergerichts-Verwandten, wenn sie es verdienten, auch die Stadt verbieten könne. Gegen diese Gerichtbarkeit in peinlichen Sachen aber pflegten die Städtischen einzuwenden, daß durch solche ein Kammergerichts-Verwandter, wenn er einen Bürger entleibte, bey dem Gericht leichter Schutz finden, und letzteres ihn der wohlverdienten Strafe zu entziehen bedacht seyn würde, daher denn der Rath selbst und die ihm angehörige in steter Gefahr jämmerlicher Entleibung stünden. Dieses aber sey eine unbescheidene ehrenrührige Einwendung und Vermuthung, mit welcher ein solches Gericht billig verschont bleiben sollte, in sonderlichem Betracht des von dem Gericht selbst, bey Gelegenheit des Bienen, geschehenen Erbietens. Man wolle also desfalls Kaiser und Reich die gebührende Ahndung überlassen, da des Gerichts Meinung gar nicht sey, daß die Häuser der Kammergerichtspersonen Freistätten der Missethäter werden sollten. Wie dann auch dasselbe Gericht einen Fremden, Philipp Heinrich Niemalsgern, welchen Dietrich Freiherr von Schonberg auf Leib und Leben vor dem Stadtrath zu verklagen vorgehabt, durch den Pedellen in eines Assessors Behausung 1603 (15 Mai 1586.)

m) Laut Anlage lit. E. Es ist ein Decret d.d. 16 Aug. 1600. und enthält die Verordnung, daß der Rosmann seiner falschen Angaben wegen auf einige Tage in den Thurm gesteckt, sodann mit der Urphede belegt werden solle, die Stadt Speier, außer wenn er mit seinem Anwald und Procurator zu sprechen hätte, zu meiden.

1603 greifen und auf die Gasse thun lassen, wie solches dieser Stadtrath selbst werde bekennen müssen. Nebst diesem sagten auch die von der Stadt, wie schon oben gemeldet, daß nach der von ihnen angestellten Inquisition in der Bienischen Sache der Bien schlechterdings nicht mit der Todesstrafe zu verschonen gewesen, als der eines vorsetzlichen Todtschlags völlig überführt worden, dem jedoch das Gericht durchzuhelfen sich bemüht habe. Sie sollten sich aber erinnern, daß sie sich selbst mit dem Gericht dahin verglichen, daß er nicht am Leben, sondern nur an Geld bestraft werden solle. Wie (8 Dec. 1588.) sie dann auch vor einer Kammergerichts-Deputation von Magistratswegen rund bekennt, und solches in ihrem eigenen Bericht nochmals bestätigt hätten, daß sie den Bien, wenn er ihnen auch ausgeliefert worden, nicht am Leben gestraft haben würden. Daß aber wirklich der Bien auch kein so vorsetzlicher Todtschläger, vielmehr der entleibte Schad ein sehr muthwilliger Mensch gewesen, welcher den Bien herausgefordert, auch dessen Mutter, Schwester und ganze Freundschaft, deren Diener er doch gewesen, sehr beleidiget und beschimpft hatte, zeige sich aus den Inquisitions-Acten, auf welche dann der Kaiser selbst, dem sie zur Einsicht überschickt worden, also gesprochen, daß der Lic. Bien von der Todesstrafe, auch allen sonstigen Strafen, darein er etwa gefallen seyn möchte, losgezählt und in seinen vorigen Stand auch Ehre und Würde wieder eingesetzt werden solle [n]).

Was

n) Laut Anl. lit. F. Diese Begnadigung ist von Prag den 22. Febr. 1588. wobey dem Bien noch aufgegeben wird, fünf Jahre lang fünf Meilen von Speier wegzubleiben, übrigens aber demjenigen, der ihn dieses unvorsetzlichen Todtschlags halber fernerhin antasten würde, 30 Mark löthigen Goldes zur Strafe angesetzt werden.

Was ferner den Grafen Franz von Falkenstein und Otten Asch von Mandelsloh belange, so seien diese, da sie zur Sollicitatur ihrer Sachen nach Speier gekommen, wie alle Sollicitanten, der K. G. Ordnung nach überhaupt, nicht dem Rath, sondern dem K. Gericht unterworfen gewesen, und sey man dem Stadtrath gar keine Erkenntniß über den abusum matriculae practicantium, noch auch darüber, wer zur Kammergerichtlichen Gerichtbarkeit gehöre, geständig. Man wisse auch kein Visitations-Dekret, das demselben entgegen laute. Weswegen also dem Stadtrath allerdings nicht gebührend, in der diese beide betreffenden Sache zu inquiriren, und gar den von Mandelsloh einzusetzen und eine Urphede schwören zu lassen, dahero das Gericht mit Recht dawider protestirt und den Mandelsloh demselben abgefordert habe, worwider dann des Stadtraths Gegenprotestation von keiner Gültigkeit sey. Uebrigens sey auch die dessen Gegenbericht in Abschrift beigelegte Supplicatio, samt Protokollen und Beilagen, so sie, hinter dem Gericht her, in der Bienischen Sache zu Worms auf dem Deputationstag übergeben lassen, diesem Gericht nicht mitgetheilt, noch dasselbe darüber gehört worden, vielweniger habe, dessen Gerichtbarkeit zum Nachtheil, darüber etwas mit Recht erkannt werden können: wie dann dieses Punkts wegen, samt andern, Widerspruchs halber, nichts in den Druck gekommen, sondern alles auf sich beruhen gelassen worden. Demnach könnten die vom Rath eben so wenig den Deputations-Abschied von 1586. als die Präjudicien mit Ditmar Link, Matthes von Trier, und den zweien Reichsächtern, Hans von Hildesheim und Barthel Kuhn, für sich anführen. Denn den Ditmar Link be-

1603

(30 Jan. 1586.)

1603 langend, so sey nicht erwiesen, daß er, wie vorgegeben wird, für den König von Dännemark etwas zu Speier betrieben habe. So habe auch Matthes von Trier in keiner Sache zu sollicitiren gehabt, sondern sey eine ganz fremde, dem Gericht nie angehörige Person gewesen: wie er sich denn auch selbst niemals auf das Gericht berufen, oder bey demselben etwas vorgebracht habe, welches dann noch zum Ueberfluß mit denen, die ihm damals gedienet, wie auch mit den Protokollen (1580) des Gerichts von demselben Jahr, darinnen von dieser Sache das allergeringste nicht vorkomme, bewiesen werden könne. Was aber die beiden Aechter und Räuber Hans von Hildesheim und Barthel Kuhn anlange, so seien diese weder dem Kammergericht nach dem Stadtrath unterworfen gewesen, sondern K. Maximilian der II. habe sie während des Reichstags 1570. nach Speier bringen, daselbst, in Beiseyn seines Hofrath Timotheus Jung, von dem Rath verhören, auch peinlich befragen lassen, darauf letzterem auch die Vollziehung des Urtheils aufgetragen, wie die eigene Kaiserliche, durch den Magistrat selbst noch 1595. dessen damaliger Schrift zu Beilagen gemachte Befehle ausweisen würden. Endlich D. Mörders umgehauenen Zaun belangend, so (1594. 16 Apr.) habe derselbe schon damals einen Gegenbericht mit einem Notarial-Instrument und vielen Beilagen übergeben o). Da aber hernach die Sache verglichen worden, so lasse man es, dieselbe selbst betreffend, dabey. Nur bemerke man, daß D.

o) Wovon sub lit. G. eine Abschrift hierbey liegt. Er füllt in meinem oftgedachten Mscr. samt den Beilagen die Seiten 1068 bis 1106. aus; ich finde aber, weil die Sache gleich beigelegt worden, nicht nöthig, einen Auszug daraus zu machen.

D. Mörder der ihm angeschuldigten ehrenrühri- 1603
gen, in Schriften oder Worten gegen den Rath
zu Speier gebraucht haben sollenden Ausdrücke,
nicht im geringsten geständig sey. „

„Ferner (heißt es im Bericht) sey es wol wahr, daß die Raths- und andere Stuben des Kammergerichts von der Stadt mit Holz aus ihren Waldungen versehen würden; daß aber die Stadt noch für mehrere 100 fl. Brennholz zu dem Ende kaufen, und gar zwey Pferde zu dessen Zuführung halten müsse, sey ihnen, denen vom Kammergericht, unbewußt. Uebrigens würde die Stadt bald mit ihrem großen Nachtheil merken, ob ihr das Kammergericht Nutzen oder Schaden im Ganzen gebracht, wenn sie einmal dasselbe eine Zeitlang nicht mehr hätte. Der Nachsteuer halber, so sey ganz richtig, daß das Kammergericht sich des D. Friedrich Meurers, der als eine dem Gericht angehörige Person davon befreyet sey, angenommen habe, wie dann auch hernach die Stadt auf Kaiserlichen Befehl den ihm angelegten Arrest eines Kaufschillings wieder losgeben müssen. Die von dem Stadtrath angeblich mit dem ehemaligen Kammerrichter wegen des D. Michel Funkens gepflogene Handlungen lasse man auf ihrem Werth und Unwerth beruhen, sintemal nichts davon an das Gericht gekommen, auch sich keine Spur davon in den Protocollen vorfinde. Es könnten also dadurch keinesweges die vom Stadtrath an D. Joachim Willig, so wenig als die an einem Holzschneider des Kammergerichts, Ottmar genannt, beides im Jahr 1588. ausgeübte Thätlichkeiten, durch einige gegen Rath und Bürgerschaft von ihm ausgestoßen seyn sollende Injurien, entschuldigt werden, um so mehr,

1603 als sie, des Raths, selbst bekennen müßten, daß in dem erstern Fall, da sie doch hernach selbst desfalls nicht weiter handeln wollen, das Gericht die Citation erkannt, und also die Rechtsverwaltung nicht versagt habe, in dem andern Fall aber, sie bey dem Weg der Retorsion geblieben, und des Ottmars Berichte, darin solcher die ausgestoßen haben sollende Schmähungen geleugnet, gar nicht einmal einen Gegenbericht entgegensetzen wollen. Was ferner die unerlaubte Handelschaft betreffe, so einige Beysitzer treiben, und dadurch sogar den Weinwirthen und Gastgebern vielen Schaden thun sollten, und insbesondere den im Jahr 1586. von ihnen angegebenen Vorfall, da ein Beysitzer einem Wirth bey 100 Fuder Wein jedes um 40 fl. verkauft, und doch noch bey 100 Fuder im Keller behalten, auch gleich wieder andern Wein, aus des Canzleyverwalters Pfisters Verlassenschaft, Fuderweis an sich gekauft habe; dieses alles sey noch zur Zeit unerwiesen, zugleich auch ihnen selbst nicht gar rühmlich. Denn einmal gebühre sich nicht, eine ganze Gerichtsstelle so durch allgemeine ganz unbewiesene Angaben zu verunglimpfen. Hingegen hätte sich zweytens eher gebührt, daß sie, bey gemerktem solchem Unterschleif, den darin befangenen Beysitzer bey dem Gerichte angegeben und Untersuchung begehrt hätten, die dann gewiß auch auf das schärfste geführt, und die Begangenschaft, falls sie erwiesen worden, ernstlich geahndet worden seyn würde. Drittens hätten sie dabey bedenken sollen, daß, wann dann auch ein solcher Verkauf, wie angegeben, wirklich geschehen, vermuthlich der Käufer einer aus ihrem Mittel gewesen, der dabey seinen Gewinn gehabt. Viertens: Könne wenigstens das, was von dem Ankauf neuer Weine aus der Pfisterischen

Ver-

Verlassenschaft, gleich nach dem gewinnsüchtigen 1603
Verkauf, gemeldet werde, nicht wahr seyn, da letzterer 1586. geschehen seyn solle, Pfister aber schon 1582. gestorben. Fünftens, seyen zwar die Personen ihres Raths von den 1581. angegebenen Weinhändlern etwas scharf angegriffen worden, es hätten aber solche Angriffe erstere selbst auf sich ersitzen lassen, da sie den ihnen zum Gegenbericht zugestellten Bericht in Originali nun 21 Jahre lang ohne Gegenberichts-Erstattung zurückbehalten, und wie es scheint, das Angedenken der Sache nur unterdrücken, aber nicht dieselbe ausfechten wollen. Sechstens habe, laut D. Rammings Bericht, dieser seine ihm gewachsene Weine meistentheils dem Stadtrath und seinen Mitgliedern selbst um leidliches Geld verkauft, die dann hieran ein erkleckliches gewonnen hätten, wie dann er selbst daneben von jeglichem Fuder Wein, dergleichen ihm wol 35. auf seinen Weingärten am Gebürg gewachsen, 10 Schilling der Stadt Lagegeld gegeben, welches alles bisher auch von Seiten der Stadt nirgends geleugnet worden.„

„Weiter (sagt der Bericht) das Bauwesen betreffend sey es wahr, daß man wegen des D. Drechsels, und Lic. Chronen, beider des K. Gerichts Beysitzer, neuer Gebäude dem Zimmermann Kasten, von Geisbach, der diese Häuser in Speier aufzuschlagen übernommen, widerrechtlich das Zunftgeld abgenommen habe: maßen sie, vom Kammergericht, der Stadt dazu keine Befugniß zugestünden, indem sie es auf die letzt doch zahlen müßten, weil die Zimmerleute, diese Forderung einmal wissend, es auf die Arbeit schlügen, wodurch sie, die Beysitzer, gegen die Kammergerichts-Ordnung beschwert würden. Dieses aber

könn-

1603 könnten sie so wenig zugeben, als jenes Unternehmen, da zwar nicht einer Kammergerichts-Person selbst, doch derselben (nemlich des D. Godelmanns) gedingtem Fuhrmann, der Zoll allgenommen worden, worüber gegen die Stadt am Reichshofrath ein Mandatum de restituendo, S. C. bey 100 Mark löthigen Goldes Strafe, ergangen sey, welchem sie auch Gehorsam leisten müssen. Der verheiratheten Practikanten Freysitz und einige Häuser anbelangend, wiederhole das Gericht seine ehemalige Antwort, und sey nicht geständig, daß dadurch der Bürgerschaft eben viel Abtrag geschehe, immaßen der immatriculirten verheiratheten fremden Practicanten nur sehr wenige gewesen. Wol aber pflege der Rath Doctoren und andere studirte hausässige Personen unter seine Gerichtbarkeit zu ziehen, auch wol andere von auswärts her zu Bürgern anzunehmen, die dann das Gericht gar nichts angingen, also auch den Visitationen nicht unterworfen seyen, und demnach nur desto leichter und freyer sich gegen dieses Gericht gebrauchen ließen, auch sonst viel besser als die eigenen Kammergerichtsadvocaten daran seyen, da sie weder für arme Parteyen umsonst zu arbeiten, noch Vormundschaften, und andere dergleichen Lasten, tragen dürften. Und wann dann diese die besten Häuser besäßen, den Kammer-Advocaten die Parteyen wegnähmen, diese dadurch drückten, auch wol manche geschickte junge Leute von Annahme der Kammer-Advocatur abhielten, so daß es auf die letzt fast an Subjecten unter den Advocaten fehlen würde, aus denen die abgängigen Assessoren und Procuratoren würden ersetzet werden können, so solle man denken, ob nicht das Gericht mehr hiedurch, als die Stadt durch die verheiratheten Practicanten, Schaden litte?

litte? Derohalben dieses Kaiserliche Gericht 1603
auch nicht zweifelte, daß Kaiser und Reich hierinnen ein Einsehen nehmen, und der Stadt Speier anbefehlen würden, dergleichen Einnahme fremder Advocaten nicht mehr zu unternehmen, diesen aber selbst, daß sie sich entweder des Advocirens am Gericht zu enthalten, oder auch die Lasten der Kammergerichtsadvocaten auf sich zu nehmen hätten. Dabey bitte das Gericht überhaupt den Kaiser und die versammelten Stände, nochmals in Betreff der Herstell- und Erhaltung seiner Freyheiten alles das verordnen zu wollen, was seit 1577. schon öfters, und noch insbesondere im Jahr 1594. gebeten worden p), dabey auch noch auf die ebenfalls schon lange gesuchte Besoldungs-Erhöhung vorzüglich bedacht zu seyn, welches sonderlich um den häufigen Abdankungen der Beysitzer vorzukommen nothwendig seyn werde, u. s. w.„

Nun auch den Inhalt der Beylagen nach Nothdurft zu berühren, so enthält Lit. B. ein Rescript K. Ferdinands des I. an das Kammergericht q), in dem er demselben bekandt macht, „daß er denen von Speier die von ihnen verwirkte Strafe dismal aus Gnaden geschenkt, und die fiscalische Klage desfalls aufgehoben hätte; jedoch mit dem Anhang, daß sie inskünftige in dergleichen

p) Laut Anl. H. welches ein Schreiben des Kammergerichts an den Kaiser d.d. 17. April 1594. ist, und in meinem oftged. Mscr. die Seiten 1106—1118. füllet, davon aber, weil es das nemliche ohngefähr über die Kammergerichtsfreyheiten und die Besoldungs-Erhöhung enthält, was die disjährigen Vorstellungen wiederholen, nichts besonders anzuführen nöthig seyn wird.

q) Von Prag, den 3. Dec. 1561.

1603 chen Fällen dem Kammergericht Gehorsam leisten sollten. Sollten sie sich aber je dazu nicht schuldig halten, so sollten sie ihre Beschwerden vor Kaiser und Reich bringen, und da die Entscheidung erwarten. Er verhoffe also, das Gericht werde die Stadt bey diesem geschehenen Nachlaß belassen, nichts weiter gegen sie vornehmen, und alles bisher geschehene einstellen.„

Das andere Rescript dieses Kaisers Lit. C. enthält nachfolgendes r): „Er, der Kaiser, habe die Nachricht von dem Schlag-Handel, so sich neulich zu Speier zwischen einigen Kammergerichtsverwandten und einigen Bürgern zugetragen, und was desfalls abermals zwischen dem Kammergericht und dem Rath für Irrungen und Mishelligkeiten entstanden, hinlänglich erhalten, wesfalls er ihnen, denen vom Rath, zu wissen thun wolle, daß das Gericht auch seinen Bericht wegen des, was es in der Sache unternommen habe, und daß sie ihren Bürgern verboten hätten, vor denen zur Inquisition verordneten Commissarien zu erscheinen, an ihn gelangen lassen, und es bey der ihm zukommenden Gerichtbarkeit zu schützen gebeten habe. Da nun dieses des Raths Benehmen geradezu gegen die Kammergerichtsordnung, auch insbesondere gegen das Kaiserliche im vorigen Jahr in einer ähnlichen Sache ergangene Befehlschreiben, laufe, worin ihm befohlen worden, dem Kammergericht einstweilen in dergleichen Vorfällen Gehorsam zu leisten; so gereiche ihm solches zu größtem Misfallen, und da das Kammergericht Gesetz und Herkommen für sich habe, so könne er auch jetzo nichts anders befehlen. Welchem-

r) Es ist d.d. Inspruck 7. Apr. 1563. und an den Rath gerichtet.

chemnach es sein ernstlicher Wille sey, daß der Rath in diesem und dergleichen Fällen den Verordnungen des Kaiserlichen Kammergerichts Folge leiste und die Inquisition nicht verhinder. Glaube er aber ja beschweret zu seyn, so solle er seine Beschwerden an Kaiser und Reich gelangen lassen und darüber die weitere Entschließung erwarten.„ 1603

Berchtolsgadische Klagschr

Nächst diesem beschwerten sich die **Unterthanen und Landsassen der gefürsteten Abtey Berchtesgaden** [s]: „Sie könnten nicht umhin zu klagen. Die Reichsabschiede brächten zwar mit sich, daß, wenn eine allgemeine Auflage allen Reichsständen gemacht würde, dieselbe zwar alsdann ihre Unterthanen zu einer ziemlichen Mithülfe anhalten könnten, jedoch solche Rücksichten dabey zu nehmen hätten, daß solche nicht dadurch verdürben und unvermöglich würden: auch habe insonderheit Kaiser **Maximilian** der I. in einem Rescript an die Berchtolsgadischen Unterthanen zu des Abts Gregors Zeiten ein gleiches verordnet [t]. Dennoch, nachdem die 1594 ausgeschriebene Reichssteuer, die dem dortigen Lande 8944 fl. betragen, von demselben willig bezahlt worden, so wolle ihm auch die Erlegung der 1598 ausgeschriebenen Reichshülfe zugemuthet werden, obwol sie Unterthanen bey dem Fürsten auf das flehentlichste um einigen Nachlaß desfalls angehalten, übrigens aber doch sich dahin erboten hätten, auch dismal die Hälfte, ja wol zwey Drittheile zu geben,

s) S. 686—700. des oftged. Mscr.
t) Dieses liegt sub A. bey, und ist ein Befehlschreiben des K. an die Unterthanen, d.d. 13. Febr. 1513. zu Augspurg. Der Inhalt davon folgt unmittelbar hienach, im Auszug.

1603 geben, wenn ihnen nur nicht alles, gegen das Herkommen, aufgelegt würde. Doch seyen sie damit von dem Fürsten ab, und an den Kaiser gewiesen worden, außer dessen Einwilligung er sich zu keinem beständigen Nachlaß verstehen könne. Dieses sey ihnen, den Unterthanen, äußerst befremdlich, da die bisherigen Pröbste nie gepflegt hätten, sie so hoch anzulegen, wie dann noch der letzte Probst, Jacob, von der im Jahr 1576. ausgeschriebenen Steuer die ersten zwey Jahre allein erlegt habe, welches denn auch der Billigkeit gemäß gewesen wäre. Ueberdem sey des Landes Unvermögen zu groß, und dasselbe zu beschreiben, viel zu verdrießlich, immaßen sie kein Gewerb, außerhalb der Holz-Arbeit, welche, wenn sie auch nur einen Monat lang, der Pest oder sonstigen Verhinderung halber, nicht getrieben werden könnte, sie in die äußerste Armuth gerathen müßten. Keine Hauptstraße hätten sie, die durch ihr Land ginge. Ackerbau hätten sie nicht, und überhaupt ein sehr rauhes unfruchtbares Land, so daß sie alles ihr Getreide kaufen müßten. Sie hätten auch keinen Wein-, Bier-, oder Meth-Handel, da alles dieser Art dem Stift zugehöre. Nebst diesem hätten sie verschiedene Jahre her so viel mit Wassersnoth ausgestanden, daß sie es lange Zeit nicht würden verwinden können. Um so weniger könne ihnen zugemuthet werden, die große in Frage stehende Summe Steuer zu bezahlen. Sollte aber gleichwol hierauf beharret werden, so würde das ganze Land völlig verarmen, auch ferner nicht im Stande seyn, dem Probst seine gebührenden Einkünfte zu verschaffen, da sie bisher alle diese richtig bezahlt hätten. Zudem würde die im ganzen Reich gewöhnliche Art der Steuer-Anlegung nicht gehalten, sintemal auch jeder in ihrem Lande, der

schon

schon Schulden hätte, und also vieles für Zinsen 1603
abreichen müßte, dennoch sein Theil Auflagen zu Berchr.
geben angehalten würde. Indessen hätten sie nicht im Klagschr.
Sinn, bey dieser ihrer Bitte, desfalls in einen
Proceß mit ihrem Landesherren sich einzulassen,
sondern lebten der billigen Hoffnung, daß die Sache
keine weitläufige Untersuchung veranlassen, son-
dern die Richtigkeit ihrer Gründe jedermann in die
Augen fallen würde, auch die Sache wol so eingelei-
tet werden könnte, daß sie darüber nicht in Ver-
druß mit ihrem Landesherrn geriethen. Sie bäten
also unterthänigst, sie, die hochbedrängten Unterthа-
nen, auf ein gewisses im Betreff des Beytrags
zu den Reichssteuern zu setzen, und auch an den
Probst, so zugleich Cöllnischer Coadjutor sey,
das nöthige desfalls ergehen zu lassen, theils damit
überhaupt er zu einem Nachlaß sich willig bezeuge,
theils damit die unziemliche Art und Weise der
Besteurung, vermöge welcher der verschuldete gleich
dem unverschuldeten zahlen müsse, und sonsten, ab-
geschafft, überhaupt auch das Land desfalls beym
alten Herkommen gelassen werde.„

Die Lit. A. angeführte Urkunde K. Maxi-
milians des I. enthält nachfolgendes: „Der
Probst Gregor von Berchtoldsgaden habe bey
ihm vorgebracht, daß bereits K. Friedrich der
III. sowol als er, der Kaiser selbst, öfters bey
schweren Strafen den Berchtolsgadenischen Unter-
thanen befohlen habe, daß sie, bey denen dem je-
desmaligen Probst an das Reich abzutragen auf-
liegenden Steuern, demselben das, was er des-
falls auf sie zu legen für gut fände, bezahlen soll-
ten. Demnach habe er, der Probst, sie anhal-
ten wollen, zu denen neuerlich auf ihn geschlage-
nen 2000 fl. Reichssteuer, eine ziemliche Beyhül-

1603 fe zu thun; sie aber hätten alle Beysteuer gänzlich
Berchtolsgadner Klagschr. abgeschlagen, darüber er dann um Kaiserliche Hülfe bitten müßte. Da nun sie, die Unterthanen, allerdings hierinnen zu gehorchen gehabt hätten, und ihre Weigerung dem Kaiser misfällig sey, so geböte er ihnen bey Vermeidung aller in vorigen Mandaten ausgedruckten Strafen, daß sie den mehrmals an sie ergangenen Befehlen zufolge dem Probst nicht ungehorsam seyen, sondern die ihnen von demselben aufgelegte Summe ohnweigerlich bezahlten.„

Auf diese Bittschrift der Berchtolsgadner erging dann an den Probst, und Coadjutor zu Cölln, nachfolgendes Fürschreiben von sämtlichen
25. Jun. Ständen: „Die Anlage würde ihm die Bitte und Vorstellungen des Nothstandes halber, so von seinen Unterthanen an den Reichstag gelanget, zu erkennen geben. Ob sie nun wol die Sache so befänden, daß dieselbe mit Recht, selbst nach dem beygebrachten Befehlsschreiben K. Maximilians des I., sich der Zahlung der auferlegten Reichssteuer nicht entbrechen könnten, wie dann auch die allenfalls zu suchende Moderation nicht ihnen, sondern ihm, dem Probst, zu suchen zukomme: So hätten sie jedoch in Ansehung dessen, was die Unterthanen wegen der Art der Besteurung vorgebracht, und damit sie nicht durch unnöthige Klagen in Weiterung mit ihm kämen, demselben diese Bittschrift zufertigen und sie mit derselben an ihn verweisen wollen, nicht zweifelnd, er würde, nach Befinden, den Unterthanen zu helfen, und sie klagelos zu stellen, von selbsten bedacht seyn.„

Gleß von Igni Bittschr. Auch ersuchte des H. von Lothringen Gesandter, Johann Gleß von Igni, den Kaiserlichen

lichen Commissarius und die Stände in einem 1603
Schreiben nachfolgendergestalt u). Er müsse hie- Gieß v.
mit vorstellen, daß er gegen Heinrich Karls- Igni B.
berg, Bürgern zu Hameln, schon lange am Kai-
serlichen Kammergericht einen Proceß habe, eine
Schuld betreffend, welche sich in liquido, an vertrau-
etem und geliehenem Gelde, weit über 1200 Son-
nen-Kronen beliefe, Schaden und Kosten nicht
gerechnet, und beruhe sie nun in puncto executio-
nis. Und weil in dieser Sache vor eilf Jahren ge-
schlossen, mangele nun weiter nichts, als daß ge-
richtlich darüber erkannt werde, dieses aber könne
er auf keine Weise erhalten, ob er wol auch von
seinem Herrn, dem Herzog zu Lothringen,
mehrmals Fürschreiben an das Kammergericht,
noch als der Bischof zu Speier Kammerrichter
gewesen, ausgebracht, imgleichen selbst die Sache
persönlich bestens betrieben, auch durch Bevoll-
mächtigte betreiben lassen. Ja er habe sogar zu
zweyenmalen sich an den Kaiser selbst gewandt, und
von demselben Promotorialien an das Kammer-
gericht erlangt. Demohngeachtet sey auf dieses
alles bishero gar nichts erfolgt, sondern die Sache
unerörtert und der Gegner in Besitz des ihm nicht
gehörigen Geldes geblieben, dabey auch von ihm
verschiedenes von dem verschriebenen Unterpfand
veräußert worden. Demnach müsse er dem Erzh.
und den Ständen seine Noth klagen, und um noch-
maligen Befehl an das Kammergericht bit-
ten, daß die Relation baldigst vorgenommen und
der lang erwartete Bescheid ertheilt werden mö-
ge.„

Der Erfolg war, daß ein Fürschreiben an das Kammergericht beschlossen wurde v).

u) S. 615; 618 stehet dieses Schreiben in meinem Mscr.
v) Reichsgutachten S. 1128. des oftbes. Mscr.

1603 Auch hatte sich Martin Haller von Hallerstein an die Kaiserliche Commission gewandt, und vorgestellt w): Bey K. Carl dem V. sey bekandtermaßen die Magdeburgische Belagerung, und sein Schwiegervater und Vetter Wolfgang H. v. H. bey derselben Pfennigmeister gewesen. Dieser habe die strengste Instruction von K. und Reich erhalten, es der Mannschaft an nichts fehlen zu lassen, und lieber auf Interesse etwas, wann es nöthig, aufzunehmen, welches er dann auch gethan habe. Sonderlich dann zuletzt, als das Kriegsvolk wegen Mangels aufrührisch werden wollte, habe er diesem Unglück durch Aufnehmung einer ziemlichen Summe, auf eigenen Credit, zu acht bis zwanzig Procent, vorgebogen. Dagegen sey er damals auf das Vorrathsgeld im Jahr 1548. und desselben Ergänzung im Jahr 1551. angewiesen worden, also, daß er von demselben vor andern befriedigt werden solle, wie auch Churfürst Moritz von Sachsen, als damaliger Kriegsoberster, sich noch besonders gegen denselben zu aller Schadloshaltung von Reichswegen verpflichtet und verschrieben habe. Nach vollendeter Belagerung habe sein Schwiegervater des Geldes halber ordentliche Rechnung thun sollen, wozu er aber erst im Jahr 1559. gelangen mögen, in welcher Zeit aber nicht nur K. Carl der V. sondern auch der Sächsische Kammermeister, Andreas Hampel, der für die Rechnung mit zu stehen gehabt hätte, verstorben, durch welches letztern Tod seinem Schwiegervater die ganze Last der Rechnung allein auf den Hals gewachsen. Dennoch habe derselbe diese Rechnung also abgelegt, daß solche ohne Mangel befunden und passirt worden,

Martin Hallers Bittschrift. 16 Merz

w) S. 537—549. des oftgen. Mscr.

den, laut welcher dann dem Pfennigmeister aus der Reichskasse noch herausgebührt hätten 49209 fl. 34½ Kr. Mit dieser seiner gegründeten Forderung nun sey er anstatt baarer Bezahlung bis zu Ende des Reichstags aufgehalten worden, ehe er nur Antwort bekommen. Hernach sey diese so ausgefallen, daß man ihm eine neue schädliche Uebereinkunft, allen vorigen Zusagen zuwider, zugemuthet, nemlich anstatt seiner ganzen Forderung 36000 fl. zu nehmen, dabey man ihm doch noch einige andere Forderungen in der Zahlung vorsetzen wollen r), woraus deutlich zu sehen gewesen, daß ein großer Irrthum dabey obgewaltet haben müsse. Diesen Irrthum habe er sogleich bey den Ständen angezeiget, auch beygebracht, wie er von den Gläubigern sehr zur Zahlung gedrängt würde, so daß sein Sturz bey derselben Unterlassung nahe sey. Hierauf sey dann die Antwort gefallen, daß er dieses anzunehmen, sonsten aber mit seiner ganzen Forderung an Spanien gewiesen zu werden zu erwarten hätte. Mit weiterm Andeuten, er könne ja diese Summe, die er in Jahresfrist erhalten solle, einstweilen annehmen, und wegen der übrigen Forderung das weitere sich vorbehalten, welches er dann, weil damals schon alles auf dem Sprung war, abzureisen, also eingehen müssen. Hernach aber habe er gleich 1560. und fernerhin öfters bey den Reichsversammlungen seine Noth dringend vorgestellt, und um den Rückstand gebeten, zu welchem Ende er gar von K. Ferdinand selbst, im Jahr 1564. ein Fürschreiben an die Reichsstände erhalten habe. Doch sey er, so damals, als hernach mehrmals, immer auf die künftige Reichsversammlung ver-

1603 Mart. Hallers Bittschr.

r) s. Häberlins N. T. R. H. IV. Band, S. 141. u. f.

1603 wiesen worden, und hiedurch in viele Kosten und
Mart. Schäden gekommen, welcherhalben er auch vom
Hallers Reich billig die Schadloshaltung fordern können.
Bittschr Zudem sey es selbst mit den 36000 fl. so gar langsam zugegangen, wobey er noch an den Münzsorten manchmal Schaden gelitten. Bey allen diesen Umständen habe er, um nur nicht ganz zu Grunde zu gehen und um seine Ehre zu kommen, das Mittel ergreifen müssen, seine eigene liegende und fahrende Güter zu verkaufen, und so alle Schulden, samt Zinsen, nach und nach zu bezahlen. Durch dieses einzige Rettungsmittel aber sey dann freylich, dem h. Römischen Reiche zu Ehren, die Hallerische sonst wohl begüterte Familie, fast um alles gekommen, und müsse in geringem Vermögenszustand noch immer so fortleben, welches sonderlich ihm, als mit vielen Kindern gesegnet, sehr schwer falle. Da nun kein Zweifel, daß, wenn die Reichsstände den Pfennigmeister zu rechter Zeit bezahlet hätten, dieses Unglück verhütet worden wäre, mithin alles, was ihm und den Seinigen widerfahren, aus Schuld der Stände ihm zugestoßen sey, so würden die jetzo versammelten Gesandten nicht gewillet seyn, dieses ferner also fortdauern zu lassen, sondern vielmehr dahin Bedacht nehmen, daß ihm, als des Pfennigmeisters Erben, der Rückstand samt Zinsen, (Kosten und Schaden vorbehältlich) alsobald abgelegt werde. Indessen, weil die Schuld eigentlich aus Befehl des damaligen Kaisers entstanden, so wolle er sich an den K. und seinen Commissarius wenden, und bitten, letzterer möchte anjetzo mit den Gesandten der Stände bey dem Reichstag handeln, daß ihm die baare Bezahlung der ganzen hier verrechneten Forderung nicht entstünde. Wollte aber der Erzh. selbst darum gütlich mit ihm handeln, so sey er erbietig, selbst

oder

oder durch einen Anwald desfalls zu **Regenspurg** 1603
zu erscheinen, und mit der Forderung sich so zu erzeigen, daß man mit ihm gewiß zufrieden seyn werde. Sollte aber keines von beiden zu erlangen seyn, so bitte er den Erzh., ihm eine schleunige rechtliche Untersuchung seiner Forderung, dergleichen ja niemanden abgeschlagen werden könne, zu veranstalten, und dazu unverdächtige Schiedsrichter zu ernennen, die von Reichswegen die Sache zu Ende bringen könnten. Hiezu wünschte er, daß das **Kammergericht** ausersehen würde, dessen rechtlichem Ausspruch er sich dann ohne einige Weiterung fügen wolle, u. s. w.„ Martin Hallers Bittschrift.

Diese Supplik betreffend, bat sich der Erzh. **Matthias** das **Gutachten** der Stände aus; welches dann dahin ausfiel [y]): „daß sämtliche Gesandte sowol wegen der Forderung selbsten, als auch wegen der unterschiedlichen beygefügten Begehren, nicht instruirt wären, für sich aber nichts zu thun sich getraueten; daher man dann dem Erzh. heimstelle, ob er dieses dem **von Haller** zur Antwort zu wissen thun lassen wolle.„ 25. Jun.

Auch kam auf diesem Reichstag eine Bittschrift der **Plödtischen Erben zu Nürnberg** ein [z]), des kurzen Inhalts: „daß die Stände bereits ehemals auf ihres Schwagers und Vetters, **Lucas Plödt**, wegen seiner in Brabant ausstehenden Renten, gethanes Ansuchen, an die Stände von Brabant, ja auch an den Statthalter Erzh. Ernst, sowol im Jahr 1582. als auch 1594. Fürschreiben ertheilet hätten, sey zwar für denselben sehr tröstlich gewesen, und hätte er gehofft, daß, wenn nicht dieser Erzherzog so bald darauf gestorben wäre, daß dieselbe recht wirksam gewe- Der Plödtischen Erben Bittschr. 2. Merz.

y) In meinem oftangef. Mscr. S. 754.
z) Sie stehet S. 606 — 611. des mehrged. Mscr.

1603 sen seyn sollten. Da nun sie, die Erben des inzwischen auch verstorbenen Plödts, der völligen Zuversicht lebten, daß der nunmehrige Regent der Niederlande, Erzh. Albrecht, eben so willig seyn werde, auf der Stände Fürschreiben Rücksicht zu nehmen, so bäten sie ganz inständigst, dergleichen sowol an diesen Herrn, als auch nochmals an den hohen Rath von Brabant, ihnen zukommen lassen zu wollen. Und obwol sie, die Plödtischen Erben, zugleich die Stände von Brabant, deren Obligation und Zahlungsversprechen noch in ihren Händen sey, in einem besondern Schreiben bestens ersucht hätten, die nunmehr 28 Jahre lang verfallene Zinsen, jährlich mit 500 Carlsgulden, ohne längern Verzug richtig zu machen, damit sie nicht gemüssigt würden, in dessen Entstehung, Arrest auf aller Brabanter, wo sie anzutreffen, Personen und Güter auszuwirken, als welche Art von Hülfe, bey einer so klaren und so wohl versicherten Schuld, keinen Anstand haben könne, so wüßten sie doch nicht, was dieses für eine Wirkung haben würde. Dannenhero, und um so mehr, da sie bey dieser Sache Betreibung beträchtliche Kosten, auch Schäden gehabt, die sie doch auch nicht dahinten lassen wollten, sodann weil zugleich der Armenkasten zu Antwerpen mit interessirt sey (als welchem der Plödt 1000 fl. sobald die Forderung bezahlt worden, zu erlegen, vermacht habe) so hofften sie, die gebetenen Fürschreiben würden ihnen nicht abgeschlagen werden.„

Der Plödtischen Erben Bittschr.

Diesemnach ließen sich die Stände auch bewegen, an den Erzh. Albrecht, wie auch an den hohen Rath, und an die Stände von Brabant, verlangtermaßen zu schreiben [a]).

Zu-

a) S. 611—614. a. a. O. stehet dieses nichts merkwürdiges enthaltende Schreiben, d.d. 25. Jun. e. a.

Zuletzt ist auch noch des Tapezierers, Lorenz Weingärtners, zu gedenken. Dieser brachte bey dem Reichstage an [b]): „Er sey von dem Kaiser zu Beziehung des Rathhaussaals mit ordentlicher Tapezerey, nicht nur dismal, sondern auch bereits 1598. nach Regenspurg gesandt worden, habe auch sein Amt treulich verrichtet, wie die Gesandten es täglich vor Augen sähen. Dieweil dann solche Zierde, mit täglicher Wartung, ziemlich viele Mühe und Arbeit brauche, ihm aber dennoch für solche nie einige Ergötzlichkeit gereicht worden, so habe er von den Gesandten insgesamt sich, zwar aus keiner Schuldigkeit, sondern nur zu gutem Angedenken ein Honorarium ausbitten wollen.„ 1603 3. Jul. Desfor. Weingärtners Bitte.

Zum Beschluß der allgemeinen Geschichte dieses Jahrs muß ich dann auch noch einiger Kreistäge wenigstens Erwähnung thun, wenn mir schon von ihren Schlüssen nichts wichtiges bekandt geworden. Dergleichen kenne ich zwey von den drey correspondirenden, d. i. dem Bayerischen, Fränkischen und Schwäbischen, Kreisen, zu Regenspurg und Augspurg, zwey vom Chur-Rheinischen zu Mainz, und einen vom Obersächsischen [c]). Kreistäge.

Im Chur-Hause Sachsen erhielt der junge Churfürst Christian der II. [d]) vom Kaiser Sächsische Begebenheiten.

b) S. 1136. des oftgen. Mser.

c) Die Abschiede von allen, so viel sie die Münzsachen belangen, sind bey Hirsch zu finden, Münz-Archiv, T. III. n. 83-94. Es ist aber in keinem derselben etwas, das hier in Betracht gezogen zu werden verdiente.

d) Er hatte 1601. im Sommer die Regierung, nach zurückgelegtem 18ten Jahr, von seinem oftgedachten Vor-

1603 die Vergünstigung, die sonst allemal durch einen Sächsischen Prinzen zu thuende Lehens-Empfängniß der Vogtländischen Lehen durch eine Gräfliche Person thun zu lassen, welches dann einige Monate darauf durch Gr. Otten von Solms, sowol im Betreff dieser, als der übrigen Böhmischen Lehen, geschah, und wegen letzterer auch den Herzogen zu Sachsen die Samt-Belehnung zugestanden wurde, nicht aber wegen ersterer [e]).

Belehnung zu Prag.

Des Churf. vorgewesene Ermordung.

Bald darauf, da der Churfürst sich auf der Auerhahnen-Pfalz zu Gräfenhainchen befand, hätte ihm ein meuchelmörderischer Schuß bald sein Ende verursacht [f]). Der Thäter, Michel Heinrich, wurde samt seinem Gehülfen, Hans Menzel oder Wenzel, gleich ergriffen, und gab in der peinlichen Frage an, daß ihn des Fürsten von Anhalt, Johann Georgs, zu Dessau, Canzler, Lorenz Bidermann, und der Obrist-Lieutenant Heinrich von Dunau, dazu mit Geld erkauft, ohne daß man jedoch aus der Geschichte wüßte, was diese beide zu solcher Schandthat bewogen haben könnte. Der Churfürst ließ dem zufolge die Vormund, H. Friedrich Wilhelm übernommen. Daß er ein ungeheuer großer Herr, aber ohne Geist gewesen, sagt *Dan. Eremita* Itin. German. ap. LeBret, Magazin II. B. S. 337. wie auch dieses, daß er ganz entsetzlich habe essen und trinken können. Seine Gemahlin war Hedwig, K. Friedrichs von Dännemark Tochter. *Chytr. Cont.* p. 75.

e) Müllers Sächs. Annalen, h. a.

f) *Thuan.* l. CXXX. p. 1070. wo er diese Sache ziemlich weitläufig erzählt, sagt, sie sey mense Aprili vorgegangen; Müller, Sächs. Ann. h. a. der sie ganz kurz berührt, gibt den 28. Apr., Bekmann aber, der in der Anh. Gesch. T. V. p. 217. und T. VII. p. 169 bis 181. solche ganz ausführlich aus den Acten erzählt, den 5. April, als den Tag der Frevelthat an.

die Stellung der beiden Beschuldigten, gegen sicher Geleite, begehren, der Fürst aber verweigerte solche, und verlangte vielmehr die Aussagen gegen gedachte beide einzusehen, um selbst die Sache untersuchen zu lassen, woraus dann verschiedene Jahre lang großer Unwille zwischen dem Churfürsten und gedachtem Fürsten von Anhalt entstanden. Endlich wurden die beiden Mörder hingerichtet, die beiden beschuldigten Anhaltischen Diener starben in Ruhe, nachdem Bidermann noch sterbend seiner Unschuld halber eine Protestation hatte aufsetzen lassen, und so nahm der Zwist von selbsten ein Ende. Des Churf. Bruder Johann Georg aber, der inzwischen eine große Reise bis nach Italien gethan hatte, übernahm nun die bisher wegen Minderjährigkeit zu führen nicht möglich gewesene Verwaltung des Bisthums Merseburg g). 1603 Des Churf. vorgew. Erw.

In dem Herzoglichen Hause Sachsen war noch im vorigen Jahr der Herzog Friedrich Wilhelm, zu Weimar wohnhaft, kurz nachdem sein Mündel, der Churfürst Christian, mündig geworden war, mit Tode abgegangen h). Sein Herz. Frid. Wilh. Tod.

Ende

g) s. die N. T. R. Gesch. XVI. Band, S. 338.

h) Und zwar den 7 Jul. 1602. Chytraei Cont. p. 75. wo auch sein Lob zu finden. Eine seiner letzten Verrichtungen war, daß er den wegen der Calvinischen Religion verdächtigen, zehen Jahre im Verhaft gewesenen D. Krell endlich, nach von dem NB. Böhmischen Appellationsgericht eingeholten Urtheil, durch das Schwerdt hinrichten ließ, den 22. Sept. 1601. Müller Sächs. Ann. S. 228. Sein tägliches gewiß für jeden Freund der Religion, bis auf einige nach dem Genio Seculi schmeckende Ausdrücke, sehr erbaulich zu lesendes Gebet, stehet in Mosers patr. Archiv, T. I. p. 239. sqq. *Thuanus* l. CXXVI. p. 953. sagt zwar bereits bey dem Jahr 1601, daß er

1603 Herz. Fr. W. Tod. Ende war sehr christlich, sanft und vernünftig. Er hinterließ eine, noch dazu schwangere, Gemahlin, Anne Marie, aus dem Hause Pfalz-Neuburg, und drey unmündige Prinzen, denen er auf dem Todbette anfangs seinen Bruder Johann allein, hernach, da dieser es, weil die Landestheilung noch nicht berichtiget, ausschlug, den Churf. von Sachsen, zum Mitvormund bestellte, worauf sich dann diese beide Fürsten der Uebernahme der Vormundschaft halber endlich vereinigten, und nach zwey gehaltenen, nur die Vormundschaft belangenden Zusammenkünften i), endlich zu der durch des Herzogs Tod unterbrochenen Landestheilung selbst die dritte, auch zu Weimar, veranstalteten. Landestheilung Hierbey fanden sich, außer den Churſächsischen Gesandten, auch des Pfalzgr. Philipp Ludwigs von Neuburg, als der Unmündigen Großvaters, Räthe, zur Vermittlung ein, da dann nach dreywöchentlicher Abwägung der beiden Landestheile, die Fürstliche Wittwe, mit ihren Kindern, denen die Wahl gelassen wurde, den Altenburgischen Theil für sich erwählte, so daß der Weimarische dem Herzog Johann zufiel, und sie demnach ihre Wohn-

er zu Weimar im 45sten Jahr seines Alters gestorben. Allein wenn man die Monatstage betrachtet, da nemlich Thuanus angibt, daß er im Juli, nach dem September, wo er die Verwaltung der Chur niedergelegt, gestorben, so kommt es doch auf das Jahr 1602. Hingegen scheint, nach Müllern, der Todes-Ort eher Ichtershausen gewesen zu seyn.

i) Ein Abschied ist datirt von Weimar, den 5. Sept. 1602. Müller gedenkt, ohne jenes zu erwähnen, noch eines dergleichen Abschieds, und zwar vom 6. Nov. 1602. und es ist aus dem Theilungsvertrag selbst klar, daß wirklich eine zweyte Zusammenkunft, zu Ende Oct. zu Weimar gewesen.

Wohn-Orte vertauschen mußten. Indessen blie- 1603
ben auch jetzo noch die Hennebergischen Lan- Landes-
desstücke, die Universität zu Jena, die Pro- th.
cesse, Reichs- und Kreis-Sachen, das Ap-
pellationsgericht, u. s. w. in Gemeinschaft [k]).
Von dem dabey vorgefallenen vielsagenden Rang-
streit zwischen beiden herzoglichen Linien, wird
unten bey dem Jahre 1607. ein mehreres zu re-
den seyn.

In dem Hause Brandenburg gab es dis Bran-
Jahr eine merkwürdige Veränderung, da die denb.
Marggräfliche Linie in Franken, mit dem aus der Begeb.
Geschichte bisher wohlbekandten Marggrafen
Georg Friedrich, zu Ende ging. Er starb Marggr
nach einer sieben und vierzigjährigen ehrenvollen Geo. Fr.
Regierung, im 64sten Jahr seines Alters, zu Tod.
Onolzbach, wo er Hof zu halten pflegte, und 26. Apr.
ward nach dem Gebrauch jener Zeiten sehr präch-
tig, zu Hailsbrunn, begraben [l]). Er soll sein
Land seinem Vetter Joachim Ernst, von der
Churlinie, vermacht haben [m]). Ist es gegründet,
so

k) Den Theilungsvertrag hat Müller S. 233. im aus-
führlichen Auszug, d.d. 13 Nov. 1603. Ganz aber
ist er meines Wissens noch nicht gedruckt. Abschrift-
lich besitze ich ihn selbst, samt einem von dem Canz-
ler, Marx Gerstenberger, und vier andern Räthen
unterschriebenen Bericht statt Protokolls, über die
ganze Handlung, und die Ursachen, warum die Fürst-
liche Witwe den Altenb. Theil ergriffen.

l) Von seinem Absterben, auch dem selbst für jene Zeiten
außerordentlich prächtigen Begräbniß s. *Chytr. cont.* p.
78. und noch weitläufiger *Lond.* Sleid. contin. L. X.
p. 488. sqq. Es waren bey der Leiche die Gesand-
ten fast von allen Protestantischen Ständen, ja auch,
noch über dieses, von einigen catholischen Ständen des
Fränkischen Kreises.

m) So sagt *Londorp.* l. c.

1603 so hat wenigstens dieser es nicht alleine behauptet.
Marggr Geo. Fr. Tod. Ja es scheint, daß er es auch nie alleine behaupten wollen. Denn wenige Zeit nach dem Absterben des Marggr. Geo. Friedr. war Joachim Ernst mit seinem ältern Bruder Christian, beide des Churf. Brüder, schon in Onolzbach, und erließen von da aus ein Schreiben an den Ober-
20 May. marschall und die hinterlassenen Räthe des Verstorbenen, wie auch Ritter und Land, ober- und unterhalb Gebürgs, „daß, da sie nach den Familien-Gesetzen (wie dabey ausgeführt wird) die „nächsten zu diesen erledigten Landen wären, (wie „sie dann auch insbesondere sich mit ihrem Bruder, „dem Churfürsten, desfalls noch verglichen hätten) [n]), so seyen sie entschlossen, sich in den Be„sitz derselben zu setzen; ersuchten sie dannenhero, „und gesönnen wohlmeinend an sie, man möchte „sie als Erbfürsten anerkennen, und in guter Re„commendation, durch unterthänig getreuen Wil„len halten, wogegen sie dann die Rechte des Lan„des, und dessen Freyheiten, bestens handhaben, „und gut regieren wollten [o]). „ Worauf dann mit der Besitznehmung alles, so viel bekandt ist, ganz ruhig vor sich gegangen. Doch scheinet hiemit der Churfürst nicht völlig zufrieden gewesen zu seyn. Damit nun die Mißhelligkeiten nicht weiter
Onolzb. Erbfolgsvertrag. gingen, so legten sich die beiden großjährigen Söhne des Churfürsten, Johann Siegmund und Johann Georg, samt dem berühmten Fürsten Christian von Anhalt, ins Mittel, und brach-

n) Hiermit mag wol der gleich samt seiner Bestätigung anzuführende Gerauische Vergleich gemeint seyn.

o) Das Ausschreiben selbst, stehet S. 428. des in der T. T. R. Gesch. XIX. Band S. 263. beschriebenen Mscr. meiner Bibliothek (G. 8.) d.d. Onolzbach 20 May d. J.

brachten einen Vergleich zu Stande p). In demselben wird vor allen Dingen des Churf. Albrechts, Achilles genannt, Verordnung q), vermöge welcher in den sämtlichen Märkischen Landen nur ein, in den Fränkischen aber mehr nicht denn zwey Herren seyn sollten, zum Grunde gelegt, und das neuerlich von den Churfürsten Joachim dem II. und Johann Georg dagegen unternommene vernichtigt, hingegen der Vertrag, so zu Gerau schon vor einigen Jahren geschlossen, aber noch nicht authentisirt war, bestätigt und zum Gesetz gemacht r). In Gemäßheit dessen sollten die beiden Häupter der Linien, Joachim Friedrich, Churfürst, und Georg Friedrich, Marggraf, so lange sie lebten, Herren der inhabenden Länder bleiben; nach ihrem Tode aber sollte in den Chur-Landen allezeit des Churfürsten erstgebohrner Sohn, und so weiter, nach Ordnung der goldenen Bulle, folgen. Die Marggrafthümer aber, da der Herzog Albrecht von Preußen, erst, einer Erklärung K. Maximilians des II. zufolge s), zu allerletzt von sämtlichen Brandenburgischen Stamms-Erben

1603 Onolzb. Erbf. V.

Gerausscher Vertrag

p) Er ist datirt Onolzbach 11. Jun. d. J. und stehet bey Lünig, P. spec. Cont. II. Abth. IV. S. 46. u. f.

q) Von dieser Verordnung d.d. Cölln an der Spree, Mittw. nach S. Matthäi 1473, die auch vom Kaiser Fried. dem III. auf dem Reichstag bestätigt seyn soll, hat Moser große Stücke seinem Familien-Staatsrecht S. 109. und 1081. einverleibt, sagt aber nicht, ob, oder wo? sie gedruckt anzutreffen sey.

r) Dieser Vergleich d.d. Gerau 1599. ist bey Lünig l. c. in gegenwärtigem Vertrag ganz mit eingerückt zu lesen.

s) S. die N. T. R. Gesch. VIII. Band, bey dem Jahr 1571. S. 648.

1603 Gerauischer Vertr.

ben zur Erbfolge gelangen könne, sollten des Churfürsten zweyter und dritter Bruder, Christian und Joachim Ernst, nichts ausgenommen, folgen: doch sollten die Bergwerke, und das Landgericht Burggrafthums Nürnberg gemein bleiben. Preußen aber solle nach H. Albrechts tödtlichem Abgang mit der Chur vereinigt werden, auch bey derselben beständig bleiben. Imgleichen solle auch Jägerndorf t), sobald des Churf. zweyten Sohns Johann Georgs, der es nun besitze, männliche Nachkommen abgingen, ebenfalls an die Churlinie gelangen. Die nachgebohrnen Brüder des Churfürsten sollten jährlich, so lange sie kein Stift, oder sonstigen bessern Unterhalt von Land und Leuten, erlangten, jeder sechstausend Thaler genießen, jedoch solle der Churfürst bemühet seyn, einen dieser Brüder mit dem Heermeisterthum in der Mark zu versehen. Doch solle jeder künftige Churfürst die Macht haben, diese Abfindung zu vermehren, oder zu vermindern. So sollten auch die beiden Marggrafen eine Verordnung wegen der Abfindung ihrer nachgebohrnen Söhne machen, die aber auch jedem ältesten

t) In Ansehung dieses Fürstenthums hatte K. Rudolf schon dem Marggrafen Georg Friedrich, da er um die Erlaubniß bat, über dieses Böhmische Lehen verordnen zu dürfen, ihm dieselbe abgeschlagen, er gab auch noch dem Churf. Joachim Friedrich, als er ihn um Bestätigung der hier vorkommenden Verordnung ersuchte, zur Antwort: „daß er dieses der ausgestorbenen Fränkischen Linie allein verliehene Fürstenthum nunmehr für der Krone Böhmen heimgefallen „ansehe, und mithin von ihm vielmehr begehre, es „denen mit nächsten in des K. Namen abzusendenden „Commissarien wieder einantworten zu wollen.„ sub dato Prag 27. Nov. 1607. wie dasselbe ganz zu lesen in der Actenm. Gegeninformation wegen Jägerndorf ꝛc. Anl. XII.

testen Herrn zu verändern freistehe. Zur Aus- 1603
nahme von dieser Regel solle jedoch, bey der gegen- Gerauls-
wärtigen großen Anzahl Prinzen des Brandenbur- scher
gischen Hauses, jeder von denen dereinst zur Nach- Vertrag.
folge in Franken gelangenden Prinzen, einen der weitern Nachgebohrnen, der sein achtzehentes Jahr erfüllet, zu sich zu nehmen und standesmäßig zu versorgen schuldig seyn, doch so, daß mit derselben Tode diese last aufhöre. Jeder Prinz, ehe er zu obbesagtem Deputat gelangen könne, solle, bey erlangtem achtzehnten Jahr, die Verordnung Churf. Albrechts beschwören, nach dem beigesetzten Formular. Die Töchter der Chur-Linie solle der regierende Herr in solcher mit 20000 Gulden an Geld, und geziemender Ausstattung, die der Fränkischen Linie aber, die dorten regierende Herren, jede mit 12000 Gulden, und gehöriger Ausstattung, versorgen. Jede derselben aber solle, vor ihrer Verehlichung, auf alle väterliche, mütterliche, brüderliche u. s. w. Erbschaft, Verzicht leisten. Kein regierender oder anderer Herr beider Linien, solle Schulden machen, wenn er sie aber machte, so sollten dieselbe blos von seinem Theil landes, oder Deputat, ohne der andern last, bezahlt werden. Kein Herr solle die Erlaubniß haben, das geringste von Stammgütern zu veräußern, und also über nichts außer dem, was er etwa selbst erwerben würde, frey verordnen können. Die Vestungen betreffend, da bereits in den Chur-landen drey, nehmlich Küstrin, Spandau und Peiz, in den fränkischen aber Plassenburg und Wilsburg, erbauet, so solle es bey diesen fünf auch zu ewigen Zeiten belassen und dieselbe wohl im Stande erhalten auch versehen werden, es wäre dann, daß in Franken es die Noth etwan erforderte, auch noch

1603 die dritte zu bauen. Ueberhaupt solle aus Churf. Geraui-scher Vertrag. Albrechts Verordnung, alles was hier, in dem Gerauischen Vertrag, nicht abgeändert worden, fest und unverbrüchlich gehalten werden, zu welchem Ende dann auch der Gerauische Aufsatz nochmals zu Magdeburg von allen Brandenburgischen Herren unterschrieben, auch mit dem Daumring besiegelt worden, so lange bis derselbe förmlich originalisirt werden könne. Dannenhero dann nun beschlossen worden, daß gedachter Gerauischer Vergleich in allen Stücken gültig seyn, und fest gehalten werden solle, wobey sich dann die jüngern Prinzen insonderheit des Anspruchs an die Neue Mark begäben. Schließlich entsagen sie alle, die lebende Herren des Hauses, allen Rechtswohlthaten, Anforderungen, u. s. w. die diesem Vertrag zuwider laufen könnten, und versprechen sich brüder- und vetterliche Liebe, auch Beistand aus allen Kräften.„ Worauf dann, in Gemäßheit dieses, von sämtlichen Brandenburgischen Herren unterschriebenen und besiegelten Vertrags, Marggraf Christian das Baireuthische, hingegen Marggraf Joachim Ernst das Anspachische Landestheil, in ruhigem Besitz behielt.

Witt-genstein. (19 Mai 1593.) (5 Febr. 1601.) In dem Gräflichen Hause Witgenstein hatte Graf Ludwig zwar bereits vor zehen Jahren eine testamentarische, und nachher noch eine codicillarische Verordnung zwischen seinen Kindern gemacht u). In ersterer war dem ältesten

u) Erstere, ohngeachtet sie bey Lünig, Spic. Sec. p. 1046. stehet, habe ich im XVII. Band der T. R. Gesch. wo sie hätte vorkommen sollen, nicht angeführt gefunden. Letztere stehet auch bey Lünig, p. 1058. Ein Auszug von ersterer findet sich in Mo-

sten seiner Söhne, Georg, Schloß und Amt Berleburg, samt Neumagen, Bruch, u. s. w., dem zweiten, Wilhelm, Schloß und Amt Wirgenstein, samt Zugehör, als regierendem Herren, doch so daß der älteste familiae dignitatem repräsentiren solle, zugetheilt. Die übrige vier jüngere Söhne, als Ludwig, Gotthard, Bernhard und Friedrich, sollten, mit ihren Pferden und Dienern, standesmäßigen Unterhalt, an Kost und Wohnung, bey beiden regierenden Herren haben, so lange bis sich etwan eine andere Unterkunft für sie fände, wozu ihnen erstere bestens behülflich seyn sollten. Außerdem sollte ihnen, jedem noch zwey hundert Gulden, so lange sie zu Hause, wenn sie aber nicht in der Brüder Kost mehr wären, 400 Gulden loco legitimae, um die Dienerschaft mit Lohn und Kleidung selbst zu versehen, jährlich gereicht werden. Da er auch die Hoffnung habe, daß der Gr. Heinrich zu Sain dem zweiten Sohn Wilhelm, als seiner Bruderstochter Mann, die Grafschaft Sain zukommen lassen werde, so solle auf solchen Fall derselbe dem dritten Sohn Ludwig die Grafschaft Wirgenstein abtreten, den ihm, in der Verordnung, für seine Gemahlin bestimmten Witthum fallen lassen, mithin mit Sain alleine sich begnügen, welches aber dennoch, nach Abgang seiner Nachkommenschaft, an die übrigen Brüder, oder ihre Nachkommen, fallen solle v). Das 1603 Wittgenstein.

Mosers Staatsr. XIII. B. S. 393. Sie ist von sieben Zeugen unterschrieben, und mit der Clausula codicillari versehen.

v) Eine sonderbare, in der That widerrechtliche Verordnung! Der zweite Sohn soll, wenn ihm seine Heirath eine andere Grafschaft einbringt, den von der

1603 Wittgenstein. vorhandene baare Geld, Silber und sonstige bewegliche Dinge, sollten unter die Söhne gleich getheilt werden. Das Haupt-Archiv solle zu Berleburg bleiben, imgleichen die Appellationen von Witgenstein dahin gehen. Auch solle der älteste regierende Herr allemal die lehnische Hand haben. Das Wittthum der Gräfin, seiner Gemahlin, solle mit dem Hof Schwarzenau verbessert werden. Die noch unverheirathete Töchter sollten seiner Zeit standesmäßig mit Kleidung und Schmuck versehen und ausgestattet werden, wie mit ihren beiden ältesten Schwestern auch geschehen. Das Heirathsgut jeder Tochter solle seyn 4000 Gulden, und noch 1000 Gulden für Schmuck und Kleidung, wobey die Söhne vermahnt werden, falls sie mehr Einkommens erhielten, oder von den Töchtern eine mit Tod abginge, die noch zu Hause seiende desto besser zu bedenken u. s. w. In dem obgedachten Codicill wurde diesem allen noch unter andern beigesetzt, „daß, da „die jüngsten drey Söhne noch zur Zeit minderjährig seien, also noch nicht gültig einwilligen könnten, so wolle der Vater sie hiemit bestens ermahnen, zu dem ganzen Testament, imgleichen diesem Codicill, so wie die ältern Brüder auch gethan, ihre Einwilligung seiner Zeit zu geben, dagegen die Grafschaft Sain alsdann, auf unbeerbten Todesfall Gr. Wilhelms, an sämtliche „Gebrüder, jedoch ohne Zerstückelung des Landes, fallen sollte.„ Da nun nach diesem allem Graf Ludwig noch ein paar Jahre älter geworden war, so bekam er Lust, sich der Regierung ganz zu ent-

der väterlichen Grafschaft ihm zugebilligten Antheil abtreten, und nichts mehr daran haben, und doch soll die neue von ihm erworbene Grafschaft an sein Haus zurückfallen!

entschlagen, und um desto sicherer seinen Willen erfüllt zu sehen, zumal auch wegen Gr. Heinrich von Sain Verlassenschaft, mit Grafen Ludwigs des jüngern Gemahlin Schwester, der Grä-fin von Sulz, zu Coblenz eine Uebereinkunft getroffen worden war w), noch bey Lebzeiten die im Testament verordnete Theilung vornehmen zu lassen, und seine Söhne in wirklichen Besitz zu setzen. Bey dieser Gelegenheit wurde dann ein brüderlicher Theilungs-Receß r) errichtet, in welchem unter andern verordnet wurde: „Die „würkliche Theilung und Antretung solle, sogleich „nachdem Chur-Pfalz, in Gemäßheit des Co-„blenzer Vertrags, die Belehnung über Sain ge-„geben, vor sich gehen; da, weiter, von den „jüngern drey Grafen einer gestorben, so sollten „die beide noch lebende nun dessen Abfindung thei-„len, also daß jeder zu Hause 300, außer dem „Hause aber 600 fl. jährlich zu erhalten habe. „Nach dem Begehren der inzwischen verstorbenen „Gräfin Mutter sollten auch die fünf ledige „Töchter, fünf Jahre lang, die auf 500 fl. ange-„schlagene Nutzung des Hofs Schwarzenau „haben.„ Uebrigens behielt sich dabey der alte Graf das Directorium in geist- und weltlichen Sachen, wie auch die Freiheit vor, dieses alles wieder zu ändern, und die Regierung wieder zu nehmen, imgleichen Rede und Antwort wegen Verwaltung der Gelder zu fordern. 1603 Witt-genstein.

w) Von dieser s. unten bey dem Todesfall Gr. Heinrichs von Sain, im Jahr 1606.

r) Bey Lünig Sp. Sec. T. II. p. 1070. ist derselbe zu lesen, d. d. Berleburg, 27. Aug. 1603.

1603 Hanau. Graf Philipp Ludwig von Hanau Münzenberg erhielt die Belehnung über die Grafschaft Hanau und sämtliche Reichslehen y).

Anhalt. Im Fürstlich-Anhaltischen Hause hatten bisher die fünf Brüder, Johann Georg, Christian, August, Rudolf und Ludwig z) in gemeinschaftlichem Besitz der ihnen von ihrem Vater Joachim Ernst angestorbenen Lande gelebt. Dieses Jahr dachten sie auf eine Theilung, welche aber erst im Jahr 1611. (wenn nehmlich die Zeit, auf welche funfzehen Aemter der Landschaft zur Verwaltung, gegen Uebernehmung der auf dem Lande haftenden Schulden, eingeräumt waren a), vor-

y) Der Lehenbrief, d. d. Prag, 18 May d. J. stehet in der schönen, und selten gewordenen Beschreibung der Hanau-Münzenb. Lande (1720. Fol.) Beilage 15.

z) Aller dieser fünf Herren Lebensbeschreibung stehet bey Beckmann, Anh. Chronik, V. Th. S. 209. u. f. weitläufig. Von Fürsten Ludwigs Gelehrsamkeit und sonstigem Betragen spricht mit vielem Lob *Daniel Eremita* Itinere Germ. in Le Bret Magazin II. B. S. 343. Seiner Gemahlin, Amöne Amalie geb. Gr. von Bentheim, Verzichtbrief hat Lünig P. spec. Cont. II. Forts. III. p. 509.

a) Diese Einräumung geschah zuerst im Jahr 1598. wie der Landtags-Abschied, der ganz in der Grundfeste der Anhalt. Land- und Steuer-Verf. Anl. 8. d. d. Dessau, 6. Apr. 1698. zu finden ist, bezeuget. Hernach wurde diese Einräumung auf dem Landtag des Jahrs 1603. auf noch 8 Jahre erneuert. In letzterm Abschied scheint auch dieses ausgemacht worden zu seyn, daß der älteste einstweilen die Regierung führen und die noch übrigen Einkünfte genießen, dafür aber seinen jüngern Brüdern jährliche 10000 Thaler abgeben wolle.

vorbey wäre,) ihre Gültigkeit erhalten sollte. 1603
Nachdem dieses ausgemacht war, so wurde die Anhalt.
Theilung selbst einstweilen, und zwar in einer halben Stunde verabredet, dahin, daß Fürst Johann Georg den Dessauischen, Fürst Christian den Bernburgischen, Fürst Rudolf den Zerbstischen, und Fürst Ludwig den Kötheni-schen Antheil bekäme. Der mittelste Bruder August aber, nahm mit einer Abfindung von 300000 Thaler Hauptguts vorlieb, wovon ihm zuerst für ohngefähr 60000 Thl. eine Fürstliche Wohnung zugerichtet, das übrige aber mit sechs von hundert verzinset werden solle. Stürbe aber einer von den vier ersten Brüdern, so wurde auf solchen Fall dem F. August die Wahl gelassen, ob er dessen Landes-Antheil annehmen, oder seine Abfindung behalten wolle? Ferner wurde ausgemacht, daß die Bergwerke, die Processe, die Erbhuldigung und das Archiv, in Gemeinschaft, doch letzteres in des ältesten Bruders Verwahrung, bleiben solle. Dieser älteste solle auch einige Lehen und sonstige Einkünfte voraus haben, um davon die Reichs- und Kreis-Lasten, außerhalb der Türkensteuer, zu bestreiten, welches dann allemal dem ältesten so zustehen als obliegen solle. Auch verbinden sich die fünf Brüder, keiner ohne der übrigen Vorwissen mehr dann fünf tausend Gulden Schulden machen zu wollen. Sollte einer ja etwas verkaufen müssen, so solle er es den übrigen Brüdern anbieten und überlassen. Alle Streitigkeiten sollten nicht vor Richter, sondern vor die Brüder selbst, zur Entscheidung gebracht werden. Dabey wurde in einem Neben-Abschied noch festgesetzt, wo die jüngeren Fürsten, bis zu Ablauf der obgedachten acht Jahre,

1603 ihre Wohnungen haben, nebst einigen andern geringern Verordnungen [b]).

Hamburg. Daß die Stadt Hamburg zu jenen Zeiten von dem Hause Holstein so weit gebracht war, daß sie bey jeder Regierungs-Veränderung in beiden Linien, der Königlichen und Herzoglichen, die Huldigung leisten müssen, ist schon oben bemerkt [c]). Dieses geschah dann auch im gegenwärtigen Jahr, an den K. von Dänemark, Christian den IV. und H. Johann Adolf [d]). Weil aber der Reichshofrath der Stadt dieses zu thun scharf verboten hatte, und die Stadt demnach es zu thun sich weigerte, so mußte der König vorhero, samt dem Herzog, einen Revers ausstellen, daß sothane Huldigung der Stadt an ihrer Rechts-Ausführung gegen das Haus Holstein nichts benehmen, auch letzteres sie beim Kaiser, der geleisteten Huldigung halber, entschuldigen und vertreten solle. Zugleich bestätigten beide Fürsten der Stadt alle ihre Freihei-

30 Oct. ten [e]), worauf sich dann die Stadt endlich bequem-

b) Der Hauptvertrag d. d. Dessau den 30. Jun. Der Nebenvertrag vom 1. Jul. und eine recht merkwürdige Relation von dem ganzen Hergang, und dem ungemein brüderlichen Verfahren der Fürstlichen Geschwister untereinander, d. d. 2 Jul. 1603. ist mit einander zu lesen bey Lünig P. spec. Contin. II. IV. Abth. p. 192—201. Auch hat letztere, nach des Fürsten Ludwigs eigenhändiger, von allen Gebrüdern unterschriebener Abschrift derselben, abdrucken lassen Bekmann, Anhalt. Hist. III. Th. p. 74. u. f.

c) S. 27. dieses Bandes.

d) Und zwar, wie Ludolf, Schaub. T. I. p. 113. versichert, mit vielen Feierlichkeiten.

e) Der Revers d. d. 27. Oct. und die Bestättigung d. d. 29. Oct. stehen bey Lünig P. spec. Cont. II.

Forts.

quemte. Gedachte Stadt richtete auch in diesem Jahr unter sich, wegen verschiedener Religions- und politischen Gegenstände, einen Vertrag auf [f]). 1603

Im Herzogthum Mecklenburg starb H. Ulrich, der Bischof zu Schwerin und ein sehr kluger Herr gewesen war, in seinem 76sten Lebens- und fast funfzigsten Regierungs-Jahre [g]). Seine Witwe, von der er keine männliche Erben hinterließ, war Anne, geb. Herzogin von Pommern [h]). Seine einzige Prinzessin Sophie, war an den König von Dännemark, Friedrich den II. vermählt gewesen, davon folgte der zweite Sohn, Ulrich, dem Großvater im Bisthum Schwerin, zu dessen Coadjutor er schon eine Zeitlang angenommen war [i]). Mecklenburg. 14 März

Im Hause Braunschweig-Lüneburg starb der H. Otto zu Haarburg, mit Hinterlassung fünf Prinzen, im 75sten Jahre seines Alters. Seine Witwe war Hedwig, Gr. Enno's von Ostfriesland Tochter [k]). Braunschweig-Lüneb. 20 Dec.

Fortf. II. S. 53. u. f. Ersteren hat auch *Pfeff.* Vitr. ill. T. II. p. 786. imgl. Schweder Theat. praet. T. I. p. 290.

f) Lünig P. spec. Cont. IV. Th. I. p. 1080. sqq. In den Hamburger Statuten, (Hamb. 1763-1767. 8. Voll. 8.) ist dieser Vertrag nicht zu finden.

g) *Lond.* Sleid. contin. L. X. p. 487. S. auch Gebhardi Geschichte der Slav. Völker I. B. S. 367.

h) Lohmeier Gen. Tab. LI. Sie starb 1626.

i) Gebhardi a. a. O. S. 258. wo aber das Todesjahr H. Ulrichs, durch einen Druckfehler 1602. benannt wird.

k) Lohmeiers Gen. Tab. XLV.

1603 Lübeck. Die Stadt Lübeck hatte in diesem Jahr von dem Russischen Großfürsten, Boris, ansehnliche Handlungsfreiheiten erhalten, dem zufolge dann auch vier ordentliche Handlungshöfe zu Neugart, Pleßkow, Iwanogrod und Colmogrod, aufgerichtet, und der dahin handelnden Kaufleute alte Ordnung, oder Schrage, durchgesehen, verbessert, und so aufs neue bekannt gemacht wurde [l]).

Des K. Lebensart. Nun auch wieder einmal auf unsern Kaiser Rudolf zu kommen, so finde ich von ihm, daß er um diese Zeit, voller Besorgniß gegen heimliche Nachstellungen, fast immer in seinem Schloß zu Prag, ohne nur einmal die Kirche zu besuchen, sich aufhielt, und zur Bewegung in den innern Gängen des Schlosses auf- und ab-ging, in welchen viele enge und schiefe Fenster angebracht waren, durch die er sehen, aber nicht gesehen, oder mit einem Geschoß getroffen werden könnte. Wenn er ja zu sehen war, so war es im Pferdestall, zu welchem die langen Gänge führten, daher auch manchmal Fremde, die ihn gerne sehen mochten, sich in Pferde-Knechte verkleideten. In seinen Zimmern hatte er nicht leicht jemand anders um sich, als einige Künstler, und einige Weibspersonen. Selten wurden fremde Gesandte [m]), ja

l) Bey Lünig P. spec. Cont. IV. p. 1369. sqq. ist sowohl die Vergünstigung des Großfürsten, vom Junius d. J., als auch die neu-verbesserte Lübeckische Schrage, zu lesen.

m) Eines Persischen gedenkt Khevenh. T. VI. p. 2821. welcher abermals, um den Kaiser vom Frieden mit den Türken abzuhalten, herausgeschickt worden seyn soll. Dieser wurde prächtig empfangen und bewirthet. Ob es übrigens mit diesen häufigen Gesandtschaften eines so entfernten Volks allerdings ohne

ja sogar seine eigene Minister, weil er fast gar 1604
nichts von Staatsgeschäften hören wollte, zu ihm gelassen, und letztere thaten fast was sie wollten n). Und so wie diese zu Hause, so thaten auch im Felde gegen die Türken seine Generale, was sie wollten. Unter diesen war sein Bruder Matthias der oberste, und hatte eine Macht von 26000 Mann zum Gebot o). Zu Anfang des Jahrs 1604. und im Sommer schien es zwar zum Frieden kommen zu wollen p), allein da die Türken Gran, gegen die Herausgabe von Canischa und Erlau, zurückhaben wollten, so zerschlugen sich die Unterhandlungen. Die Türken rückten also wieder mit gesammter Macht vor, nahmen das von dem Commendanten muthwillig verlassene Pest in Besitz, und zogen vor Gran, welches sie bis zur sechsten Woche heftig belagerten, aber zuletzt mit Verlust von

Türkenkrieg.

ohne Betrug zugegangen, ist eine andere Frage. *Lond.* Sleid. cont. T. III. p. 630. und *Piasecius*, p. 232. setzen diese Begebenheit, auf welche im Ganzen nicht viel ankommt, ins folgende Jahr.

n) Also beschreibt seine damalige Lebensart der Polnische Bischof *Piasecius*, der ziemlich in der Nachbarschaft lebte, auch freier als Teutsche Geschichtschreiber sich ausdrücken durfte, Chron. p. 218.

o) Khevenhüller hat diese Begebenheiten, die ich hier ganz kurz, der Gewohnheit nach, zusammenziehe, außerordentlich weitläufig T. VI. S. 2832; 2865. erzählt. S. auch kürzer Meteren XXV. p. 1107 u. f. *Piasecius*, Chron. p. 218. *Thuan.* l. CXXXI. *Londorp.* Sleid. cont. p. 569 sqq. *Pet. de Rewa* De Monarchia regni Hungariae (in *Schwandtneri* Script. Hungar. T. II.) p. 773 sqq. und den neueren beliebten Geschichtschreiber Schmidt, Gesch. der Teutschen IX. B. S. 143 u. f.

p) S. die historiam pacificationis inter Rudolfum II. et Turcarum Imp. 1604. m. Febr. bey Ludewig Rel. Msc. T. VI.

1604 von 8000 Mann, davon abziehen mußten. Um gleiche Zeit schlug der Graf Belgiojoso den sich in Siebenbürgen auflehnen wollenden Gabriel Bethlen, oder wie er gemeiniglich genannt wird, Bethlen Gabor, und war nun in Ober-Ungarn, so wie in Siebenbürgen, ziemlich Meister. Allein, da er durch das Glück übermüthig wurde, so verdarb er alles, und that dem Kaiser mehr Schaden, als viele 1000 Mann Feinde. Er ließ nehmlich seinem Volke allen Willen, wollte gleichsam den Herrn im Lande spielen, achtete weder auf weltliche noch Religions-Verträge und Freiheiten, verbot die ganze Evangelische Religionsübung in Caschau und sonsten q), und beleidigte durch seinen Ungestüm fast alle vornehme Ungarn, samt dem Volk. Insonderheit nahm er dem schon in der Geschichte bekannten Stephan Bothschkai r), dem Verwandten, Gesandten und Feldherrn des ehemaligen Siebenbürgischen Fürsten Siegmund Bathori, drey Schlösser weg, gab ihm auch auf seine Beschwerden gar keine Antwort. Botschkai wendete sich nach Prag, um Recht zu suchen, konnte aber nicht vor den, wie oben gedacht, fast eingesperrten Kaiser kom-

Türkenkrieg.

Händel mit Botschkai.

q) Daß er jedoch in Betreff der Religion vielleicht nicht ganz eigenmächtig, gewiß aber nach des Kaisers Wohlgefallen gehandelt, sieht man aus einem Schreiben des Kaisers, d. d. 3. Jan. h. a. an die Stadt Leutschau, desgleichen vermuthlich auch an mehrere Städte ergangen ist, worin er ihr anbefiehlt, dem Erzbischof von Colocza, dem er befohlen alles auf Catholischen Fuß dort einzurichten, gehorsam zu seyn; welches aber die Stadt in einem Schreiben an diesen Erzb. als ihrem Gewissen zuwiderlaufend ablehnte. Beide stehen in dem in der N. T. R. Hist. XIX. B. S. 263. beschriebenen Mscr. G. 8. f. 510 — 512.

r) s. N. T. Reichshist. XIX. B. S. 125.

kommen, fand auch bey den Ministern wenig Gehör, daher dieser nach zweymonatlichem vergeblichen Aufenthalt zu Prag, endlich zurückging, und voll Unmuths alles gegen den Kaiser aufhetzte. Die bedrängten Ungarn fielen ihm haufenweise zu, und noch mehr Anhang fand er in Siebenbürgen. Sonderlich zog er das tapfere Ungarische Gesindel, die Heiducken genannt [s]), an sich, schlug die Kaiserlichen Generale Belgiojoso und Basta an verschiedenen Orten, zumal da die Ungarn fast nie recht gegen ihn fechten wollten; und in kurzer Zeit sahe er sich zu Caschau zum Fürsten von Siebenbürgen ausgerufen, und vom Türkischen Kaiser als ein solcher anerkannt. Ferner trieb er den Basta, der ihn in Caschau belagern wollte, weg, und bemeisterte sich in kurzer Zeit einer Menge Ungarischer, durch die Härte der Kaiserlichen zur Verzweiflung gebrachter Städte, so daß zuletzt die Kaiserlichen Generale Basta und Kollonitsch ihm selbst Friedensvorschläge thaten [t]).

1604 Händel mit Botschkai.

m.Nov.

In

s) Id genus hominum totum constat ex feris praedonibus, qui omnia caedibus et rapinis infestabant, quippe qui, cum sint audaciſſimi et robustiſſimi, nullum genus laboris ac periculi aestimant. Hi uno nomine ab Ungaris *Heidones*, a Dalmatis *Uscochi*, a Turcis et Illyricis *Martellesii* dicuntur. Sagittis et sclopetis rem gerere, et saxa vibrare didicerunt, cunctisque mortalibus ex professo hostes, usque ad interiores Pannoniae limites latrocinia exercent. Also schreibt (nach andern bey *Schwandtner* Scrr. Rer. Hung. T. I. stehenden Schriftstellern) Petrus *Bizarrus* de bello Pannon. sub Maximiliano II. ib. p. 693.

t) Ein artiges Pasquill unter dem Titel: Verzeichniß der neuen Bewilligung zum neuen Kriegszug, jetzt wider die rebellischen Ungarn 1604. stehet in meinem Cod. Msc. G. g. wo jeder Reichsstand auf eine satirische Weise zum Beitrag angeschlagen wird.

1604 In des Kaisers Oesterreichischen Lan-
Oesterreich. Religionsbedrückungen. den ging es auch dieses Jahr ganz ruhig, außer in Religions-Sachen, her. Die Protestantischen Landsstände wollten sich nehmlich noch gar nicht nach des Kaisers bey dem vorigen Jahr erzählten Resolution beruhigen u), sondern schickten vielmehr dieselbe gar auf die Protestantischen Universitäten, Heidelberg, Wittenberg und Jena, zum Gutachten. Sie hielten auch, des Verbots ohngeachtet, immer Zusammenkünfte, besetzten alle Stellen, die von ihnen abhingen, so viel möglich mit Evangelischen, u. s. w. Ja, sie gingen so weit, daß, vermuthlich, weil die Gutachten der Facultäten dahin ausgefallen waren, sie dem Kaiser eine Erklärung überreichen ließen, in welcher sie gerade heraus sagten, „daß sie ge„dachter Kaiserlichen Resolution, als ihrem „Gewissen zuwiderlaufend, nicht nachzukommen „vermögend wären, und eher alles ausstehen, als „darin nachgeben wollten; indem sie solches nicht „ohne in Gottes Zorn zu fallen, thun könnten, „und also lieber auch das Leben hinzugeben bereit „wären.„ Hierauf begehrte der Kaiser von dem Erzh. Matthias, als seinem Statthalter, ein Gutachten über sothane Erklärung, welches dann der Erzh. auch noch in diesem Jahr erstattete v). Der Schluß desselben gehet dahin, „daß der „Kaiser theils mit Recht die den Protestanten „von K. Maximilian gegebene Religionsfreiheit „wiederrufen könne, theils daß er es zu thun „ver-

u) Khevenh. T. VI. p. 2782 u. f. Raupach T. I. p. 222.

v) Khevenh. hat es von S. 2782 bis 2820. einrücken lassen: wie auch Lünig in seine Staats-Consilia T. I. p. 583. sqq Einen weitläufigen Auszug aber hat Raupach S. 224—230.

„verbunden sey, um die Seelen seiner Unter- 1604
„thanen zu retten. Diesemnach solle der K. Religi-
„Abgeordnete der Protestantischen Land- onsbe-
„stände zu sich fordern lassen, um seinen Ent- drückun-
„schluß auf die übergebenen Beschwerden an- gen
„zuhören, welcher dann durch einen Herold
„laut vorzulesen und dahin ganz kurz einzurich-
„ten wäre, daß, weil die Protestanten die
„Schranken der ihnen zugestandenen Religions-
„übung so oft übertreten, sie ihnen nun gar ge-
„nommen seyn solle.„ Würden diese nun sich darüber zu laut aufhalten, oder widersetzen, so wurde dabey gerathen, gleich mit ein paar scharfen Executionen anzufangen. Dieses Gutachten schickte der Erzherzog durch zwey Abgeordnete an den Kaiser, dessen Räthe dann auch demselben vollkommen beipflichteten. Da aber inzwischen die oberwähnten Borschkajischen Unruhen ausbrachen, so unterblieb die Ausführung des darin mitgetheilten gewaltsamen Rathschlags, zumal die um dieselbe Zeit angefangene häufige Auswanderung der Protestantischen Arbeiter den Eisenbergwerken gar großen Schaden gethan hatte. Doch droheten alle Umstände der Protestantischen Religions-Uebung in dortigen Landen den baldigen Untergang.

Nun auch noch einiger Urkunden dieses Kaisers, die sonst keinen Platz erlangen konnten, zu gedenken, so finden wir, daß derselbe, in diesem Jahr, der Ritterschaft in Schwaben Befehl gegeben, der ihr entzogenen Landesstücke, über deren Abgang sie sich beklagt hatten, wegen, ihm ein genaues Verzeichniß, samt Angabe des Ertrags und der jetzigen Besitzer, binnen sechs Monaten, samt ihrem Gutachten zu überrei- a) Begnadigung der Ritterschaft.

chen

1604 chen w). Ferner ertheilte er dem Philipp Wilhelm von Cornberg einen kaiserlichen Schutzbrief über alle seine Güter, bey Gelegenheit eines Processes, den dieser Edelmann mit dem Herzog von Braunschweig, Zelle wegen der Herrschaft Auburg, in der Grafschaft Diepholt gelegen, am Kammergericht führte x).

b) Des von Cornberg.

c) Lehenbr. an Spanien.

Den König von Spanien ernannte er zu seinem Reichs, Vicarius in der Stadt Siena im Florentinischen, und gab ihm dabey die Freiheit, mit diesem Vicariat den Großherzog von Florenz zu belehnen, wie auch einige Ortschaften zu Lehen y).

Hagenauisch. Vergl.

Eine der vornehmsten in die allgemeine Ruhe des Teutschen Reichs mit einschlagenden Begebenheiten ist, die endliche Beruhigung des seit zwanzig Jahren durch die Wahl zweier Bischöffe von beiden Religionsparteien zerrüttet gewesenen Stifts Strasburg. Dieses war, seit dem oben berührten Interims-Vergleich z), noch immer in dem nehmlichen Zustand geblieben, daß nehmlich zwar die schon zu zweienmalen ergriffene aa) Waf-

w) Das Befehlschreiben stehet bey Lünig, P. spec. Cont. III. p. 161. d. d. Prag, 2 Aug. d. J.

x) Die Urkunde, d. d. Prag, 15. Jul. d. J. stehet in den Authentischen Urkunden die Auburg belangend, in Sachen Cornberg contra Hessen-Cassel (s. l. et a. in fol.) Lit. Q.

y) Die lateinische Urkunde d. d. 21. Jan. d. J. stehet bey Du Mont Corps Dipl. T. V. P. II. p. 259 sq.

z) Vom Jahr 1597. 19. Sept. S. H. T. R. Geschichte XXI B. S. 19 u. f.

aa) Noch 1603. hatte der Cardinal-Bischoff, nachdem sich die zu Molsheim unter Kaiserlicher Vermittlung

Waffen ruheten, aber der Cardinal von Lothringen sowohl, als der protestantische Administrator, Johann Georg von Brandenburg, von dem Stifte zu behaupten suchte so viel jeder konnte. Daher auch auf allen öffentlichen Reichs- und sonstigen Zusammenkünften, von endlicher Beilegung dieser so lange angedauerten Zwistigkeit die Rede gewesen war, wie die Geschichte derselben dort und da bezeugen wird. Endlich legte sich der Herzog von Würtemberg darein, und brachte nach vielem Schreiben und Schicken den Protestantischen Administrator dahin, daß er den auf das Bisthum habenden Rechten unter anständigen Bedingungen zu entsagen versprach, worauf dann gedachter Herzog noch weiter alle Mühe anwendete, um den Cardinal von Lothringen, und zwar mit Einwilligung des Herzogs von Lothringen, zum Frieden zu vermögen. Somit kam dann, vorläufig zu Nanci, und weiter schließlich zu Hagenau, der Vergleich dahin zu Stande [a]): 1) Solle der Administrator gegen

1604 Hagenauisch. Vergl.

$\frac{12}{22}$ Nov.

angefangene Vergleichs-Unterhandlungen wider Verhoffen zerschlagen hatten, ganz unvermutheter Weise einen Anfall auf die dem Administrator anhängige Ortschaften gethan, dabey sich dann der K. von Frankreich ins Mittel legte, und einen Stillstand auf 13 Monate unter gewissen Bedingungen vermittelte. *Thuan.* l. 129. p. 994. Ludolf Schaubühne S. 94. Gottfrieds Chron. S. 1057.

a) Dieser Vergleich ist besonders zu Kölln 1605. 4. aber nicht so gut als hernach 1627. 4. ohne Ort, mit einigen andern dahin einschlagenden Urkunden, gedruckt. Außerdem stehet er auch bey *Meier*, Lond. contin. p. 300 sqq. imgleichen bey *Londorp* selbst T. III. p. 966. S. die Erzählungen von dieser Sache bey *Londorp*, Sleid. contin. T. III. p. 558-565. *Thuan.* l. 131. p. 1034.

1604 gegen würkliche Vollziehung der zwischen ihm und dem H. von Würtemberg getroffenen Uebereinkunft b) binnen 5 Wochen sich aller seiner Rechte auf das Stift begeben, auch den Bischoffshof in Strasburg, samt allen innhabenden Orten, nichts ausgenommen, dem H. von Würtemberg übergeben, und ferner zwischen ihm und dem Cardinal von Lothringen Freundschaft seyn. 2) Zwischen den Domherren katholischer und protestantischer Religion sollte ein Anstand auf funfzehn Jahre gemacht werden, vermöge welches die protestantischen acht Domherrn den bisher innehabenden Bruderhof und andere Capitularische Gebäude, wie auch das halbe Dorf Lampertsheim, und alle in dem Gebiet der Stadt Strasburg gelegene Capitularische Einkünfte auf diese funfzehen Jahre behalten, indessen aber dieselbe nicht veräußern, von allem übrigen Einkommen des Capitels nichts fordern, auch ihre Anzahl nicht über acht vermehren sollten. Nach funfzehn Jahren aber bliebe jedem Theil sein Recht vorbehalten. 3) Die Contracte, welche die protestantischen Domherren in Ansehung der Capitular-Güter gemacht, sollten ebenfalls auf die besagten funfzehen Jahre, jedoch mit einiger Einschränkung, ihre Gültigkeit behalten. 4) Beide Theile hätten einander die allenfalls nöthigen Urkunden zu ihren Besitzungen herauszugeben. 5) Den sogenannten Gürtlershof zu Strasburg belangend, so sollten die protestantischen Domherren denselben an den Senior und Deputirte des Hauses wieder, samt aller Zugehör, überliefern, hingegen von den Einkünften desselben jährlich, die funfzehen Jahre hindurch, sechs hundert Gulden empfangen, ein meh-

Hagenauisch. Vergl.

b) Von dieser soll gleich hernach etwas folgen.

mehreres aber nicht begehren. 6) Sollte der Bi- 1604
schoff, samt dem Capitel, der Stadt alle ihre Hage-
Rechte, schrift- und eidlich, so wie sie zur Zeit nauisch.
des Bischoffs Johann in Besitz derselben gewe- Vergl.
sen, versichern, auch den Pfand- Vertrag, so
sie mit dem Administrator wegen gewisser von
ihm an sie abgetretener Gefälle errichtet, bestäti-
gen. Auch wolle der Bischoff die Contracte des
vorigen Administrators mit der Stadt, unter
gewissen dabey vorgeschriebenen Bedingungen,
halten. Dagegen solle dann die Stadt den Car-
dinal als ihren rechtmäßigen Bischoff, und sein
Dom- Capitel als das alleinige Dom- Ca-
pitel erkennen, und ihm auf die bey Bischoff Jo-
hann herkömmliche Weise die Huldigung lei-
sten. Alles Vergangene sollte vergessen seyn, und
wenn ja noch einiges hier nicht ausgemacht bliebe,
oder aufs neue zwischen den vergleichenden
Theilen vorfiele, sollte dasselbe durch Schieds-
leute oder rechtlich ausgemacht werden. Zum sie-
benten solle auch eine allgemeine Vergessenheit
des Geschehenen für alle Diener sämtlicher Theile
ausgemacht seyn. Schließlich begeben sich ge-
samte Contrahenten aller möglichen Ausreden,
und verabreden sich, acht Exemplare auf Per-
gament geschrieben, von allen Theilhabern unter-
zeichnet und mit ihren gewöhnlichen Ring- Pet-
schieren besiegelt, wozu auch der Herzog von
Lothringen sein Herzogliches Siegel neben das
Würtembergische drucken solle, ausfertigen und
binnen 14 Tagen auswechseln zu lassen. Von die-
sen Exemplarien aber solle dem Bischoff, dem ge-
wesenen Administrator, den Catholischen
Domherren, den Protestantischen Domherrn,
dem Rath zu Strasburg, dem Senior und
Deputirten des Gürtlerhofs, dem Herzog von

1604 Lothringen, und schließlich dem H. von Würtemberg, je eines zugestellt werden. Und soviel von dem Vertrag selbst. Nun aber auch von dem in demselben oben angeführten andern Vertrag zu gedenken, so war der Inhalt davon vorzüglich dieser, daß 1) der Administrator von dem Bischoff für seinen Abstand 130000 Goldgulden empfangen, 2) der H. von Würtemberg hingegen das Amt Oberkirch c) in Versatz auf 30 Jahre bekommen, dafür aber dem Administrator jährlich 9000 Goldgulden baar abgeben, und noch für denselben 30000 Goldgulden Schulden bezahlen solle d). Nach besagten 30 Jahren aber sollte 3) dem Bischoff freistehen, dieses Amt mit 400000 Goldgulden wieder einzulösen e), welcher Vertrag dann

Hagenauisch. Vergl.

c) Thuanus schreibt praefecturam Obernagensem, Khevenhüller aber Obernheim, und doch kann ich in Büschings Erdbeschr. 4 Band, wo Elsaß vorkommt, kein Amt dieses Namens finden. Ober-Ehenheim aber war eine Reichsstadt. Schmidt Gesch. der Teutschen IX. B. S. 91. nennt das Amt Oberkirchen, und dis ist auch richtig.

d) Mithin bekam der Administrator in allem, für seinen Abstand, 430000 Goldgulden, eine für damalige Zeiten gewiß nicht geringe Summe.

e) Thuan. l. CXXXI. p. 1034. gibt ihn also an. Schmidt a. a. O. sagt, der H. von Würtemberg hätte die 130000 fl. und 50000 Gulden an Schulden bezahlen müssen. Galletti hingegen, Gesch. von Teutschl. IV. B. S. 311. sagt, der Cardinal habe 130000 Rthl. geben müssen, und Würtemberg neun Jahre hindurch jährlich 1000 Goldgulden: in welcher Nachricht aber Druckfehler auf Druckfehler gehäuft seyn müssen, da *Struv*, Corp. hist. Germ. auf den sich dieser Schriftsteller allein beruft, T. II. p. 1168. gerade so wie Thuanus die Sache vorträgt.

dann auch vom Kaiser bestättigt worden seyn soll f). 1604

Da nun um diese Zeit leider gleichsam das Faustrecht wieder in Teutschland herrschte, so gab es auch im Paderbornischen Unruhen g). Es hatte nemlich die bischöfliche Stadt Paderborn theils in bürgerlichen Dingen sich durch Hülfe des Hanse-Bundes, dessen Mitglied sie war, sehr viele Freiheiten, als auch in Religions-Sachen die Ausübung der Evangelischen Religion, nach und nach zuwege gebracht. Beides war dem Bischoff ein Dorn in den Augen. Doch mußte er es so geschehen lassen, bis endlich der bey Erhaltung der Päbstlichen Vergünstigung zur Ehe mit seiner Schwestertochter, auch zur Ausbreitung der catholischen von ihm kurz zuvor angenommenen Religion verbindlich gemachte Graf Johann von Rittberg, sich zu einem gewaltsamen Anschlag gegen die Stadt gebrauchen ließ. Dieser also, nachdem er unter dem Schein, dem Kaiser Kriegsvolk nach Ungarn zuzuführen, ohne jemands Verdacht geworben hatte, wendete sich

Ueberfall der Stadt Paderborn durch d. Bischoff.

f) Khevenh. VI. 2828. gibt dieses an. Daß ich aber diesem überhaupt so wenig glaubwürdigen Schriftsteller auch hier nicht beipflichten kann, kommt daher, weil die Stadt Strasburg in denen dem Kaiser im Jahre 1627. übergebenen Schriften, das Münster betreffend, wo sie sich auf diesen Vertrag berufen, auch ihn als Beilage mit abdrucken lassen, doch nichts von einer solchen Bestätigung gedacht hat. S. die Acta und Handlungen in S. des Capitels zu Strasburg gegen die Stadt, das Münster und andere Pfarrkirchen belangend, (Strasburg 1634. 4.) per totum. Auch bemerkt Hr. Hofr. Schmidt nichts hievon.

g) Meteren p. 1109. Khevenh. VI. 2826. *Thuan.* p. 1034. Ludolf T. I. p. 124.

1604 ohnversehens mit einem Haufen zu Roß und Fuß, dabey auch der Bischoff, Dietrich von Fürstenberg sich befand, gegen Paderborn. Da ihm noch in der Eile die Thore zugemacht worden waren, so sprengte er eines mit einer Petarde auf, das andere hieb er mit einer Axt von einander, und wollte eben mit dem ganzen Haufen eindringen, als sich noch einige Bürger ins Mittel legten, und einen Vertrag zu Stande brachten, vermöge welches er unter gewissen Bedingungen in die Stadt gutwillig eingelassen werden solle. Als aber dieser vermeintlich also geschrieben und besiegelte Vergleich auf dem Rathhause verlesen wurde, fand der Burgermeister Liborius Wichard, daß er ganz anders als verabredet war lautete, worüber er sich dann heftig zu beschweren anfing, und das Geschriebene zerreißen wollte. Gleich schlug ihm einer, Namens Barthold Kleves, auf das Maul, und erregte einen Aufstand, in welchem der Burgermeister gefangen genommen, in Ketten gelegt und beschimpft, dem Grafen die Thore geöffnet, und die Protestantischen Bürger entwaffnet wurden. Hierauf wurde der arme Burgermeister als ein Friedensstörer angeklagt und zum Tode verurtheilt, auch da er von der Protestantischen Religion nicht weichen wollte [b]), lebendig geviertheilt. Seine Familie mußte, nebst vielen andern Bürgern, aller Güter beraubt, aus der Stadt weichen, diese wurde aller Freiheiten in geist- und weltlichen Sachen beraubt, die Geistlichen vertrieben u. s. w. Der Landgraf Moritz von Hessen eilte zwar, auf die erste erhaltene Nachricht, als alter Schutzherr

Ueberfall der Stadt Paderborn durch d. Bischoff.

b) Dieses ist mir wahrscheinlicher, als das, was Khevenh. schreibt, daß er noch vor seinem Ende Catholisch geworden; maßen er, wenn er dieses gewollt, wahrscheinlich begnadigt worden seyn würde.

herr dieser Stadt, mit 25 Fahnen Fußvolk, auch 200 Reutern, und dem nöthigen Geschütz, zu Hülfe. Da er aber hörte, daß die Stadt schon von der überlegenen Mannschaft des Bischoffs eingenommen wäre, traute er sich nicht weiter etwas vorzunehmen, sondern verlegte sein Volk an die Gränzen, in Hoffnung dadurch wenigstens zu bewürken, daß etwas glimpflicher mit der armen Bürgerschaft umgegangen würde. Es half aber dieses nicht gar viel, so wenig als die Beschwerden, die die Stadt hierüber bey dem Westphälischen Kreise, den Ständen des Stifts, und sonsten, führte. 1604 Ueberfall der Stadt Paderborn durch d. Bischoff.

In dem Hause Hessen ging durch des Landgr. Ludwig des IV. zu Marburg Todesfall eine ganze Linie desselben zu Ende. Es hatte nehmlich dieser Fürst bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts eine sehr gute Gesundheit fast ununterbrochen genossen. Nun aber fing dieselbe an, merklich schwächer zu werden. Stein-, Gicht- und andere Schmerzen setzten ihm heftig zu, und erinnerten ihn seines näher kommenden Endes so lebhaft, daß er zu seinem bereits vor etlichen Jahren errichteten Testament einen Codicill hinzuthat. Indessen nahm er, nach wie vor, an allen Reichs- und Landes-Angelegenheiten Theil, und beschäfftigte sich außerdem, ohne den Fleiß, den er auf die Universität zu Marburg verwendete, vorzüglich mit Bauen, wie er dann die Vestung zu Gießen wieder hergestellt, das Zeughaus daselbst gebauet, das Schloß zu Marburg verbessert und verschönert, auch die Kanzley daselbst, und das Schloß Merlau aufführen lassen, imgleichen Somrod, Wolkersdorf, und das Schloß zu Grünberg erneuert hat [i]). Als er aber, aller seiner (1601) Landgr. Ludwigs zu Marburg letzte Begeb.

i) Dilich, Hess. Chr. h. a.

1604 Schwächlichkeit ohngeachtet, eine Reise, der Jagd
m.Febr. halber, nach Epstein, und von da, auf des Churfürsten von Mainz Einladung, weiter nach Mainz, auch noch weiter in die Grafschaft Leiningen, um sich daselbst mit dem Churf. von der Pfalz zu besprechen, unternommen hatte, so überfiel ihn, als kaum der Churfürst weg war, ein solches heftiges Abweichen, daß er auf der Rückreise eine Zeitlang zu Darmstadt verweilen mußte, allwo ihm auch ein großes sehr schmerzhaftes Geschwür an dem Ohr viel zu schaffen machte,
28 Sept. so daß er erst im Spätjahr nach Marburg zurückkam. Dort aber griff ihn ein mit andern unan-
Dessen Tod. genehmen Zuständen vereinigter Durchfall aufs
5 Oct. neue also an, daß er in wenigen Tagen seinem Leben im 68. Jahre seines Alters ein Ende machte. Die hinterlassene Gemahlin desselben, Marie, gebohrne Gräfin von Mansfeld k), machte den Todesfall sogleich zu Cassel und Darmstadt bekannt. Landgraf Moritz von Cassel sowohl, als Landgraf Ludwig von Darmstadt, samt seinen Brüdern Philipp und Friederich, kamen sogleich in Person dahin, und bestatteten, noch ehe sie das geringste wegen des angefallenen Landes unternahmen l), den Leichnam ihres Erblassers, mit aller damals üblichen Pracht, zur Erde, in die
23 Oct. von diesem selbst schon zwanzig Jahre vorhero er-
24 Oct. richtete Gruft. Tags darauf wurde des Verstorbenen

k) Von dieser Dame Witthum, zweiten Vermählung, auch sonstigen Schicksalen, s. Teuthorns Gesch. der Hessen IX. B. S. 437 u. f.

l) Laut eines desfalls vorläufig zu Cassel am 14 Jenner d. J. aufgerichteten sogenannten Anstands-Recesses, der in der articulirten Deductionsschrift pto nullitatum abseiten H. Darmstadt gegen H. Cassel, (f. sine anno) Adj. C, zu lesen ist.

benen doppelte letzte Willens-Meinung, 1604
das Testament und Codicill m), in Beisein der Testa-
Fürsten verlesen. Nach ersterem sollte haupt- ment.
sächlich das Land und die ganze Hinterlassenschaft von den beiden damals lebenden Landgrafen Moritz und Georg in zwey gleiche Theile getheilt werden. Stürbe einer vor dem andern, so sollten dessen Nachgelassene die ihm sonst zugefallene Hälfte erben. Die Religion sollte in ihrem bisherigen Zustand, und die Lehrer in ihren Würden bleiben, auch keine Meinung, so der Augspurgischen Confession oder deren Apologie zuwiderlaufe, eingeführt und fortgepflanzt werden. Würde je ein oder der andere Theil diesem zuwider handeln, so solle dessen Antheil an den andern, der das Testament genau erfüllte, verfallen seyn u. s. w. Das Codicill bestätigte das Testament, machte insonderheit einige Verordnungen zum Besten der Gemahlin des Landgrafen, und ist, gleich als das Testament selbst, mit der Codicillar-Clausel versehen n). Den Tag hernach kamen die beiden regie- 26 Oct.
renden Landgrafen, samt den jüngern Prinzen der

m) Ersteres vom Jahr 1595, letzteres vom Jahr 1601. Beide stehen in der rechtlichen Deduction von H. Casselischer Seite gegen H. Darmstadt d. a. 1643. f. Beil. A. und B., wie auch in der articulata ded. in causa principali succeff. von Seiten Darmstadt und Cassel, (in den Actis die Marpurgische Erbfolge betr. 1614. f.) adj. A. et B.

n) Das Protocoll über die Eröffn- und Verlesung beider Verordnungen stehet in der Ded. articulata defensio causae principalis, die Marpurg. Erbfolge betreffend, so auch in manchen Exemplarien Articuli additionales überschrieben, und in der Samml. sub tit. Acta in Sachen die Marpurg. Succession betr. (Gießen 1614. auch 1615. f.) befindlich ist, Adj. O.

1604 Darmstädtischen Linie, auf dem Schloß abermals zusammen, um sich, des Testaments halber, mit einander zu bereden. Die Landgrafen von Darmstadt erklärten sich, daß, da das Testament den Kaiserlichen Rechten nicht gemäß, auch der Sachsen-Brandenburgischen Erbvereinigung, so-

Erbfolgestreit.

dann dem großväterlichen Testament zuwider sey, so könnten sie darein nicht willigen, sondern müßten die Sache zum Austrag kommen lassen. Landgraf Moritz aber erklärte, wie er das Testament in allen Stücken annehme. Darmstädtischer Seite hingegen blieb man auf dem Austrag bestehen, darüber dann die Fürsten sämtlich, nach öfterem Wortwechsel, ohnverrichteter Dinge von einander gingen o). Diesemnach wurden aus den Landständen und beiderseitigen Räthen je neun, zusammen achtzehen, zu Austrägen bestellt, und diesen, um die Gleichheit der Stimmen zu verhüten, aus beiderseitigem Gutachten der Marburgische berühmte Jurist, Johann Goddäus zugegeben, sodann sie alle ihrer Pflichten entlassen, und auf die von den Fürsten vorgeschriebene Art zur Au-

2 Nov. strägal-Instanz verpflichtet p). Nachdem nun diese 12 Tage versammlet gewesen waren, spra-

14 Nov. chen sie einstweilen, da die Gründe beider Parteien viele Ungewißheit unter den Richtern erregten, auf die einstweilige Immission beider Theile ex l. fin. C. de Ed. D. Hadr. toll. also jedoch, daß es wegen der Universität Marpurg und anderer benannten Stücke, bey denen besonderen, selbst in dem obbemeldeten Anstandsvertrag anerkannten, Rech-

o) Laut des Protocolls, in der articulirten Deduction, Beil. E.

p) Die Pflicht- Entlassungs- sowohl, als die neue Verpflichtungsformel, stehet in mehrgedachter articulirter Deduction ꝛc. Anl. F. und G.

Rechten des Casselischen Theils q) gelassen werde. 1604
Als aber nun in Gemäßheit dieses Spruchs die würkliche Theilung vor dem Austrägal-Gericht vorgenommen werden sollte, wollte der inzwischen abgereisete Landgr. Ludwig von Darmstadt, die Austräge nicht unbedingt erkennen, und verlangte insonderheit, daß Marburg mit zum Darmstädtischen Theil kommen sollte, protestirte auch durch seine Räthe de gravamine. Diesem ungeachtet fuhren die Abgeordneten fort, und ließen eine Ladung an Darmstadt ergehen, worin der Termin zum Endurtheil angesetzt war, welche aber Darmstadt nicht annahm, sondern zwey Räthe mit Vergleichsvorschlägen nach Marburg absendete. Da aber diese keine förmliche Recusation an dem zur Verlesung des Urtheils angesetzten Tag eingaben, die Casselischen Abgeordneten aber in contumaciam gesprochen zu haben verlangten, so erfolgte endlich das Urtheil dahin, daß Marburg mit vielen andern benannten Ortschaften dem Landgrafen Moritz, hingegen alle übrige nicht

Erbfolgestreit.

(11 Jan. 1605.)

29 Jan.

be-

q) Doch ließ Darmstadt dieser Rechte wegen noch nicht die Universität ganz für Casselisch ansehen; sondern als der Prof. der Philosophie daselbst, Rudolf Goclenius in einer Disputation daselbst des Landgr. Moritz allein als Schutzherrn der hohen Schule gedacht hatte; so legte Darmstadt eine Protestation desfalls bey einem Notarius ein, welche in der Ded. Rechtlicher Beweis für Darmstadt, wegen Bebenhausen, (1738. f.) Anl. C. sub dato 22. Dec. 1604. zu finden ist. Hingegen reprotestirte die Universität dagegen, zum Besten des Landgr. von Cassel, sub dato 24. Dec. d. J. auf die Art, wie es Act. Hanov. P. II. n. XI. adj. J. p. 295. zu lesen ist, woselbst die obgedachte Protestation auch stehet.

1604 benannte Orte [r]), der Darmstädtischen Linie,
Erbfol-gestreit. zukommen sollten, mit Vorbehaltung etwaiger Ausgleichung, wo das eine Theil mehr werth wäre, als das andere. Die Casselischen Gesandten ließen sich das Urtheil gefallen, Darmstadt aber legte dagegen eine Protestation super gravamine et nullitate ein [s]), behielt sich auch, da die Austräge ihre Entlassung verlangten, ohne sie ihnen in forma zu geben, sein Recht gegen dieselbe selbst bevor. Von Casselischer Seite aber bekamen die Austräge diese Entlassung, jedoch mit dem Vorbehalt, daß das Gericht selbst in dem Stande bliebe wie es wäre, und sie sich auf Erfordern wieder dazu einzustellen hätten, worauf die Richter dann
23 Febr. ihre Sitzungen beschlossen und das Protokoll unterschrieben [t]). Hierauf nahmen zwar die beiden

Für-

r) Was eigentlich nach diesem Urtheil zu dem Darmstädtischen Antheile gehöre, und von dem Anschlag beider Theile, siehe Teuthorns Gesch. IX. B. S. 460 ff. Der Anschlag des Einkommens der ganzen Erbschaft, wie er 1648, bey dem Haupt-Vergleich, auf 102262 fl. 13 alb. ½ pf. gemacht worden, stehet in der deduct. causarum restit. in int. in Sachen Hessen-Darmstadt gegen die von Breidenbach, Anl. B. Diese geringe Summe, unter welcher jedoch Limburg, Umstadt, und ⅓ von Braubach nicht begriffen gewesen, zeigt schon genugsam, wie merkwürdig auch überhaupt in Ansehung der Cultur-Geschichte damaliger Zeiten dieser Anschlag sey.

s) Ein förmliches Instrument desfalls stehet in der articulata deduct. causae principalis etc. Adj. BB. d. d. 26. Febr. 1605. auch in einigen Abdrücken Adj. R.

t) Dieses Protocoll stehet in der obged. articulirten Deductions-Schrift ꝛc. Beil. H. von S. 11-117. Ein weitläufiger Auszug aber aus solchem, bey *Hartmann* P. I. p. 227 — 240.

Fürsten in den ihnen zugetheilten Stücken die Huldigung ein, doch nur einstweilen, und provisorisch u). Der Landgraf Ludwig aber kam beym Reichshofrath um Verlängerung der Frist zu Machung des Inventariums auf 14 und hernach noch auf weitere 6 Monate, wie auch um eine Kaiserliche Commission zu diesem Ende ein v), und brachte demnächst die ganze Sache durch eine sogenannte articulirte Klage w) an den Reichshofrath, allwo dieselbe dann auch mehrere Jahre hindurch von beiden Seiten betrieben worden, wie seiner Zeit bey dem Jahr 1613. vorkommen wird x). 1604 Erbfolgestreit. (1606. 10 Dec.)

In

u) Diese Commission wurde auch auf den Burggrafen von Friedberg, Johann Eberhard, aus dem Geschlechte derer von Kronberg und zwey Rechtsgelehrte erkannt, unter dem 17. Merz 1606. Dagegen aber Landgr. Moritz eine Protestations-Schrift bey diesen Commissarien eingab, 18. Aug. h. a. wie ich beides in dem in der N. T. R. Gesch. XIX. B. S. 263. beschriebenen Mscr. (G. 8.) f. 561. sqq. besitze.

v) Die Erklärung Darmstädtischer Seite, daß man durch Einnehmung der Huldigung den Spruch nicht anerkennen wolle, stehet in ein Notarial-Instrument verfaßt', in der oftged. articulata ded. jedoch nur in der Auflage von 1615, die überhaupt von der andern in sehr vielen Stücken abgehet, Adj. Q. d. d. 2 Febr. 1605.

w) Diese, samt der Casselischen Antwort und allen weitern Verhandlungen beym Reichshofrath, stehet in den vielgedachten Actis, die Marp. Erbfolge belangend. (Gießen 1615. f.)

x) Unter den neuern Schriftstellern kann man diesen Erbfolgsstreit kürzlich in Galletti Gesch. von Teutschl. IV. B. S. 344 f. erzählt finden. In Schmidts Gesch. VIII. Theil sucht man ihn vergeblich.

1604 In dem Hause Baden war bereits einige
Marggr. Eduards Tod. Jahre vorher der durch seine Verschwendung und unordentliche Lebensart in Schulden und dadurch um seine Ober- Badische Lande gekommene Marggraf Eduard, mit dem Zunamen Fortunatus y) zu Castellaun durch einen unglücklichen Fall auch
(8 Jun. 1600) ums Leben gekommen z). Seine Gattin, Marie von Eiken, des Hofmarschalls zu Brüssel, Jodocus von Eiken, Tochter, und drey Söhne von derselben, Wilhelm, Hermann und Albrecht, überlebten ihn, welchen er im Testament, so er noch, kurz nach dem Fall, durch des Kaiserlichen Rath Pistorius Feder in lateinischer Sprache entwerfen ließ, den Erzherzog Albrecht, den Herzog Maximilian von Baiern, und den Grafen Karl von Zollern zu Vormündern bestellte, (an deren beider letzteren Stelle hernach Graf Salentin von Isenburg kam a),) und seine Länder

y) s. N. T. R. Gesch. XIX. B. S. 22—45.

z) In dem Ort des Todes sind die Schriftsteller nicht eins, da Meteren XXI. Buch S. 949. Brüssel dazu angiebt, und noch den Umstand, daß er in der Nacht, in welcher er einer Hochzeit beigewohnt hatte, den Hals gebrochen. Reidanus hingegen, Annal. L. XI. p. 298. sagt, er habe zu Castellaun (einem in der Grafschaft Sponheim gelegenen Ort, an dem Eduard Theil hatte, allwo er sich mit dem Pfalzgraf Carl von der Birkenfeldischen Linie kurz vorhin unterredet hatte) in der Trunkenheit dieses Unglück gehabt. *Schoepflin* Hist Zar. Bad. T. III. p. 76. gibt letzterem, aus einer authentischen Nachricht (die ich aber an dem von ihm angef. Ort nicht finden kann) Beifall. Uebrigens ist er auch nicht weit von Castellaun begraben worden, *Schoepflin* l. c. Und sein Testament, so auch bey diesem Schriftsteller T. VII. Adj. DII. stehet, ist zu Castellaun den 8 Jun. d. J. datirt.

a) Schöpflin T. III. p. 79. irrt also, wenn er den Gr. von Isenburg als im Testament bestellten Vormund angibt.

der verließ. Allein Marggraf Ernst Friedrich, 1604
der die Ober-Badischen Länder besaß, hatte soviel Marggr. Eduards Tod.
gegen die Ebenbürtigkeit der Mutter, und Rechtmäßigkeit der Ehe einzuwenden, daß er daher Anlaß nahm, die Länder dennoch einzubehalten. Nun hatte der verstorbene Marggraf auch noch zwey Brüder am Leben, Gustav und Philipp, von welchen der erste zwar an Augen und Füßen gebrechlich, der andere aber gesund war, und mithin, wann doch die Bruderskinder nicht erben sollten, selbst die Lande desselben gerne gehabt hätte. Allein Ernst Friedrich blieb dem allem ohngeachtet im Besitz, so lange bis dieses Jahr eine Krankheit seinem noch nicht 44jährigem Leben ein Ende machte [b]), als er eben im Sinn hatte, anstatt der 14 Apr.
lutherischen Religion in seinem ganzen Lande, wie schon zu Durlach geschehen war, die Reformirte einzuführen [c]). Uebrigens hat er durch die Errichtung des Gymnasiums zu Durlach, und durch den Schloßbau daselbst, seines Namens Gedächtniß rühmlich gestiftet [d]). Da er bey seinem Absterben, von der ihn überlebenden Gemahlin, Anne, des Gr. Edzards II. von Ostfriesland Tochter [e]), keine Kinder hinterließ, so fiel das ganze Land, an den jüngsten Bruder Georg Friedrich. Streit wegen der Erbfolge.
Dieser unterließ nicht lange, die Belehnung über sämtliche Badische Lande zu Prag zu suchen, konnte sie aber nicht eher als im folgenden Jahr erhalten [f]), Marggr. Ernst Fried. Tod.

nach-

b) *Thuanus* L. CXXXI. p. 1041.
c) *Caroli* Memorab. Eccles. T. I. p. 85.
d) *Schoepflin* T. IV. p. 112., der die ganze Sache von vornen an erzählt.
e) Sie starb erst 1621. Lohmeiers Tabb. Geneal. n. 74.
f) Der Lehenbrief selbst stehet im Mscr. Eschingensi, wie er den 24 Jan. 1605. vom Geheimden-Rath,

den

1604 nachdem er vorhero jedoch einen Revers ausgestellt
Streit wegen der Badischen Erbfolge hatte, worin er versprach, 1) „den Eduardischen „Söhnen bey dem Kaiser wegen ihrer väterlichen „Lande zu Recht zu stehen, und solche ihnen, „wenn dahin erkannt werden sollte, ohne Wider„rede abzutreten, 2) des Marggr. Eduards „Wittib, samt den Kindern, dasjenige was sie im „Besitz hätten, (nehmlich das Sponheimische) zu „lassen, wie auch, wenn der Kaiser es nöthig fände, „zu ihrer Versorgung sowohl, als den Proceßkosten, „das nöthige, so viel die Schuldenlast erlaubte, „herzuschießen. 3) Diese Schuldenlast von dem „Einkommen der Eduardischen Länder, nach und „nach zu tilgen, auch die Reichs- und Kreis-Ab„gaben ordentlich zu entrichten. 4) Die Catho„lische Religion in den Ober-Badischen Landen, „und die Geistlichkeit daselbst, in ihrem Stand zu „lassen, und zu schützen g).„ Mit diesem allem aber war obgedachter **Marggraf Philipp**, der zu **Ettlingen** in allem Ansehen lebte, sehr übel zufrieden, suchte also mit gewaffneter Hand das Badenische an sich zu bringen. Allein, es ward sein Anschlag zu früh verrathen, und er nach Durlach in Verwahrung gebracht h), in welcher er auch sein Leben beschließen mußte i). Die **Vormünder** der Eduardischen Kinder aber stellten beym Reichshofrath die **Spolienklage** gegen den **Marggrafen** an, welche verschiedentlich, obwohl ohne Frucht, durch Vergleich beizulegen versucht worden k).

Zu

den 26. aber vom Kaiser gebilligt ist. Unterdessen geschah erst den 26. Febr. die Belehnung.

g) Der Revers stehet in dem Mscr. Darmst. I. d. d. Carlsburg 5 Febr. 1605.

h) Gottfrieds Chronik, S. 1063. Schoepfl. T. III. p. 50.

i) Lohmeier, Tab. Gen. 74. setzt seinen Tod ins Jahr 1620. den 18. Nov.

k) *Schoepflin.* T. III. p. 84. T. IV. p. 148. bis 156.

Zu Mainz starb der Churfürst Johann Adam, aus dem Geschlechte Bicken, nachdem er kaum drey Jahre diesem Erzstifte vorgestanden hatte [l]). Zum Nachfolger ward, nach fünfwöchentlicher Stuhlledigkeit erwählt, Johann Schweikard aus dem Geschlecht derer von Kronberg, ein Herr von vielen guten Eigenschaften [m]), da an dem vorigen nichts als sein Eifer gegen die Hexen, deren er eine außerordentliche Menge verbrennen ließ, und gegen die Lutheraner, denen er es gerne eben so gemacht hätte, wenn er sich nicht vor ihren Waffen gefürchtet, merkwürdig gewesen war.

1604 10 Jan. Churfürstenwahl zu Mainz. 17. Febr.

In dem Hause Pfalz ereignete sich in diesem Jahr eine doppelte Veränderung. Zuerst starb Pfalzgraf Johann zu Zweybrück, zu Germersheim, allwo er eben mit dem Churfürsten von der Pfalz eine Zusammenkunft hielt, im 54sten Jahre seines Alters [n]). Sein Nachfolger war der älteste Sohn, Johann der Zweyte. Hingegen starb wenige Tage hernach, ohne Erben, sein jüngerer Bruder, Ott Heinrich zu Sulzbach im 53sten Jahr [o]).

Verkind. im Hause Pfalz. 12. Aug. 19. Aug.

In

l) *Lond.* Sleid. cont. III. p. 502. *Imhof*, notit. procer L. II. c. 2. Khevenh. T. VI. p. 2822. *Thuanus* L. CXXIX. p. 1003. setzt diesen Todesfall irrig in das Jahr 1603.

m) Von seinem Aeußerlichen, wie auch seinen Gesinnungen, s. Dan. Eremitae Iter Germanicum, in Le Brets Magazin, II. Th. S. 346—350. Von seinem Herkommen und Thaten hat das nöthige *Johannis* Rer. Mog. T. I. p. 907—933.

n) In Dan. *Parei* Historia Palat. (Francof. 1633. 12.) p. 205 sqq. stehet sein Leben und Tod.

o) *Pareus* l. c. p. 204.

1604 In den Inner-Oesterreichischen Landen
Des Erzh. Ferdin. Testam. regierte noch immer der Erzh. Ferdinand, in allen Stücken sehr gut, außer daß er in Religions-Sachen äußerst streng war. Schon ein paar Jahre vorhero hatte er p), bey Gelegenheit, daß er die Belagerung von Canischa gegen die Türken unternehmen wollte, sein Testament gemacht, (19 Aug. 1601.) wozu bald darauf auch noch ein Codicill kam, (23 Sept.) in welchen beiden theils des Witthums der Gemahlin, theils der künftigen Vormundschaft seines zu hoffenden Sohns halber, auf den Fall, daß er vor Canischa oder sonst umkäme, gesorgt wurde, dabey er dann auch nicht vergaß, die Jesuiten dem Landes-Nachfolger bestens zu empfehlen, imgleichen die fernere Ausrottung der lutherischen Religion q). Die Belagerung von Canischa ging, aller Segenswünsche der Jesuiten (denen Ferdinand noch kurz vor der Abreise das für alte abgelebte Kriegsleute angelegt gewesene Stift Mühlstädt mit Päbstlicher Erlaubniß geschenkt hatte,) ohngeachtet, durch die tapfere Gegenwehr der Türken, und die einbrechende Kälte, sehr übel ab, so daß Ferdinand, nach Einbuß einer Menge seiner besten Leute, ganz ohnverrichteter Dinge abziehen muß-

p) Khevenhüller, Ann. T. V. p. 2360. sqq. 2646. sqq.

q) Khevenh. hat nur den Auszug von diesen Verordnungen. Ganz sind sie, so viel ich weiß, nirgends gedruckt. Eines muß ich doch noch bemerken, daß, falls die Gemahlin eine Prinzessin zur Welt brächte, ihr für alles 12000 Gulden bestimmt ist. Imgleichen sind dem Erzh. Maximilian, der auf den Fall, daß kein Prinz erfolgte, der Landes-Nachfolger gewesen seyn würde, unter andern alle Mannskleider (die heutzutage, etwa die gar kostbaren ausgenommen, den Kammerdienern gehören würden) vermacht.

mußte r). Den durch diese mißlungene Unter- 1604
nehmung entstandenen großen Unmuth suchte der
Erzh. durch fernere Ausbreitung der Catholischen
Religion in seinen Landen zu mildern, zumal da Verfolg. der Prot.
demselben vorgebracht wurde, als ob die Prote-
stanten das Kriegs-Unglück als eine gerechte
Strafe des Himmels für die bishero erlittenen
Verfolgungen auszugeben sich unterstanden haben
sollten, dabey dann sonderlich die Jesuiten ge-
schäfftig gewesen, und gegen den Rath der besser-
denkenden Räthe durchgedrungen. Anstatt also,
daß die in den letzten Jahren des vorigen Jahrhun-
derts so sehr eingeschränkt gewordene Protestan-
ten s) jetzo wieder einige Linderung ihres Schicksals
hofften, so wurde vielmehr die Reformation auch
noch im Herzogthum Krain unternommen. Die
Kirchen wurden weggenommen oder gesprengt,
die Gottesäcker verwüstet, die Bücher wegge-
nommen und verbrennt, die Prediger fortgejagt,
und das Volk gezwungen, entweder das Land mit
Hinterlassung des zehenten Pfennigs zu räumen,

r) Ein ganzes Tagebuch dieser Belagerung findet man außer Khevenh. auch noch bey Ortelio, Chronik des Ungar. Kriegswesens, (Nürnb. 1620. 4.) S. 516. u. f.

s) S. XXI. Band der N. T. R. Hist. S. 474. 612. 721. Seitdem aber ist mir die merkwürdige Deductio, oder Ausführung der Ursachen, warum K. Ferdinand der II. der Krone Böhmen verlustig worden, (1620. 4.) in die Hände gefallen, hinter der ein Anhang mit besonderen Seitenzahlen sich befindet, unter dem Titel: Historia persecutionis in Stiria etc. Autore *Amando Hanauero*, allwo, nebst einer Erzahlung der gewaltsamen Reformation selbst, von den Jahren 1598. und 1599., auch die in besagtem XXI. B. S. 475. angeführten 3 Erzh. Edicte, und die S. 613. erwähnte Vorstellung der Landstände, eingerückt zu lesen sind.

1604 oder catholisch zu werden. Ersteres ließen sich doch
Verfolg. der Prot. alle Protestantische Bürger zu Laibach, der Hauptstadt, bis auf sechs einzige, lieber als das letzte gefallen t). Und um nun das Werk zu krö-
(12 Sept. 1602.) nen, ließ der Erzherzog noch im folgenden Jahr ein scharfes Religions-Edict ergehen, in welchem die Protestantische Religion jedermann (den alten Adel ausgenommen) verboten, die Pfarrer des Landes auf immer verwiesen, und scharfe Strafen auf die Uebertretung dieses Befehls gesetzt wurden u). Weil auch in Steiermark sonderlich in der Hauptstadt Klagenfurt noch die meisten Bürger Evangelisch waren, so ward eine eigene Reformations-Commission dahin abgesandt. Der alte meistens Protestantische Adel aber wurde durch die beständigen Bedrückungen so weit gebracht, daß die meisten sich erboten, nicht nur ihre Diener, sondern gar ihre Kinder in der Catholischen Religion erziehen lassen zu wollen, wenn man ihnen nur selbst die Religionsübung zugestünde; darauf aber sie auf die Edicte verwiesen, und ihnen nur bey dem häufigen Reisen nach Oesterreich

t) S. den in dem ebengedachten Anhang der Böhmischen Ded. stehenden Bericht des Probstes zu Stainz, von dieser Reformation, in welchem die Erzählung von 9 Reformations-Commissarien und ihren Verrichtungen, von den Jahren 1599. 1600. und 1601. sich befindet, wodurch die Lande Steiermark, Kärnthen und Krain, bis auf den Adel, ganz catholisch gemacht worden, außer daß zu Klagenfurt noch viele Lutheraner verblieben. Diese Schrift steht auch bey *Meiero*, Lond. suppl. T. I. p. 174-220. Von der Krainischen Reformation aber insonderheit ist zu lesen, Valvasor, Ehre des Herz. Krain, II. Th. VII. Buch S. 468. u. f.

u) Auch dieses Edict stehet in dem obangef. Anhang der Böhmischen Deduction S. 104.

reich oder Ungarn der Religionsübung halber, 1604
durch die Finger gesehen wurde v).

Von dem Stift S. Maximin bey Trier finden wir in diesem Jahr eine Bestätigung des ehemals demselben von König Philipp dem II. von Spanien, als Beherrscher der Niederlande, erlangten Schutzbriefs, durch den Erzh. Albrecht w). S. Maximin.

Der Graf Christian von Waldeck, so noch unter der Vormundschaft des Landgr. Moritz von Hessen, des Grafen Georgs von Erbach, und des bekandten Gr. Simons von der Lippe stund, vermählte sich in diesem Jahr mit Elisabeth, Johanns des jüngern Gr. zu Nassau-Dillenburg x) Tochter, mit Rath dieser seiner Waldeckische Vermählung.

v) Khevenh. T. VI. p. 2780, aus dem ich dieses alles schreibe, sagt deutlich, man habe bey der Religionsübung außer Landes dissimulirt; daher also Galletti irret, wenn er die Sache so vorstellt, als wenn auch diese geradezu abgeschlagen worden wäre. Geschichte von Teutschl. IV. B. S. 278. S. auch A. J. Cäsars Staats- und Kirchengesch. des Herz. Steiermark, VII. Band, S. 391-399, welcher aber lange nicht alle von mir hier angezeigte Quellen benutzt hat. Uebrigens kann nur dieser Schriftsteller es den Protestanten übelnehmen, oder als einen Zweifel an der Richtigkeit ihrer Religion aufrechnen, wann die armen so sehr geängstigten protestantischen Landherren, um nur bey ihren Lebzeiten noch Ruhe zu haben, lieber dann ihre Kinder sogar catholisch unterweisen lassen wollten, S. 324.

w) Aus der raren und theuren Ded. Nic. *Zyllesii* Defensio abb. S. Maximini (*Colon.* 1648. f.) adj. 78. wo diese Bestätigung lat. und franz. stehet, hat dieselbe Lünig, Spicil. Eccles. 1. Th. Forts. S. 312. d.d. Brüssel 11. Merz d. J.

x) Dis ist der Stifter der Siegenischen Linie, Johanns des ältern zu Dillenburg Sohn. Die Ehepacten hat Lünig Spicil. Sec. p. 1436. Sie sind d.d. Willingen 18. Nov. d. J.

1604 ner Vormünder. Die Gräfin brachte zum Hei-
Wald. Verm. rathsgut aus der Grafschaft 4000 fl. und eigenes Vermögen 2000 fl. jeden zu 27 Albus gerechnet, dagegen ihr zur Wiederlage 12000 Gulden bestimmt und auf das Schloß und Amt Landau versichert wurden; zum Witwengehalt aber sollte ihr außer den Nutzungen des Eingebrachten und der Wiederlage, mit 900 Gulden auch noch der sämtliche Ueberschuß des Einkommens dieses Amts, wol auch auf 900 fl. sich belaufend, verschrieben seyn, jedoch so, daß letzterer, auf den Fall einer zweyten Heirath, wieder wegfiele. Auf diesem Schloß solle sie auch ihren Witthums-Sitz haben, mit aller Herrlichkeit und Gerechtigkeit, Gericht, Gebot und Verbot, Frevel und Bußen, u. s. w. nur die Landes-Obrigkeit und was davon abhangt, ausgenommen, über das ganze Amt. Auf kinderlosen Abgang aber solle, so kein Testament vorhanden, das Heirathsgut dem nächsten männlichen Erben aus dem Hause Nassau zufallen, u. s. w. Nicht gar lange hernach erhielt dieser Graf auch die Hessische Belehnung [y]) für sich und seinen Bruder Wolrad.

Limpurgische Erbvereinig.

In der Grafschaft Limpurg errichteten die sieben Gebrüder Speckfeldischer Linie, mit Namen Eberhard, Georg, Wilhelm, Conrad, Friedrich, Heinrich und Erasmus, die überhaupt sehr einig miteinander lebten, und fast alle Jahre ihrer Gefälle halber abrechneten, auch sonst das

y) Der Lehenbrief stehet bey Lünig, P. spec. Cont. II. unter Grafen und Herren S. 383. d.d. Cassel 2. May 1606. vermuthlich aus der articulata deductione in S. Hessen contra Waldeck, (Marb. 1630. f.) Anl. F. 1.

das nöthige ausglichen z), eine immerwährende Erbvereinigung. In dieser befinden sich über folgende Gegenstände, als die Beybehaltung der Evangelischen Religion, die Brüderliche Einigkeit, die Gemeinschaftsbeybehaltung in den beiden Herrschaften Speckfeld und Sontheim, den Unterhalt der Gräflichen Gemahlinnen, Töchter und Wittwen, die Haltung guter Wirthschaft, die Abhörung der gemeinschaftlichen Rechnungen, die Ausstattung und den Verzicht der Töchter, die Erbfolge und Testamentsmachung, die Misheirathen, den Fall, wenn ein Herr von Limpurg ein großes Glück machen, und also seines Antheils an den limpurgischen Herrschaften nicht bedürfen sollte, die Auferziehung der jungen Herrschaften, die Volljährigkeit, die nothwendigen Veräußerungen, und die Entscheidung der allenfalsigen Streitigkeiten, manche schöne, obwol in dem sehr schlechten Stil damaliger Zeiten verfaßte, Verordnungen a). Das merkwürdigste darin ist, daß, wenn auch ja eine Theilung getroffen werden sollte, dennoch nie mehr als zwey Theile, nemlich Sontheim und Speckfeld, der alten Erbtheilung gemäß, als die

1604 Limp. Erbv.

z) Wie es in der 1662. verfaßten Fortsetzung von der geschriebenen Limpurgischen Genealogie Christof Frösels, die ich in einem dünnen Folio-Band, von neuerer Hand abgeschrieben, besitze, versichert wird. An diesem Ort ist auch gedachter sieben Herren Lebensbeschreibung zu finden.

a) Die ganze Erbverbrüderung stehet bey Lünig P. spec. Cont. II. Forts. III. Von Grafen und Herren, S. 486-499. d.d. Ober-Sontheim 16. Jun. d. J. Der ganz neue Schriftsteller, Prescher, in s. Geschichte und Beschreibung von Limburg hat im 1. B. S. 329, wo der Ort dazu wäre, kein Wort von dieser merkwürdigen Urkunde.

1604 hiedurch bestätigt werde, gemacht werden sollten:
Limb. Erbv. daß dem ältesten die Verwaltung und Regierung beider Herrschaften, und dafür ein gewisses, besonders bestimmtes Einkommen, gehören, dieser aber auch dagegen gut haushalten, und in nichts wichtigem ohne die jüngern Brüder etwas vornehmen solle; daß hingegen die jüngeren sich um Herrendienste und anderweitiges Unterkommen zu bemühen, nicht aber beständig zu Sontheim oder Speckfeld aufzuhalten hätten: daß alle Jahre ein gemeinschaftlicher Rechnungstag gehalten werde: daß die Töchter von allen, auch beweglichen Gütern des Hauses ab intestato nichts haben, und nur von letzteren etwas im Testament verschafft bekommen könnten, sonst aber alle mit der Ausstattung, wie die ältesten beiden gräflichen Schwestern sie bekommen, und die anderen sie noch zu gewarten hätten, sich begnügen sollten: die Ausstattung solle seyn dreytausend Gulden, samt gebührlicher Kleidung und Schmuck; die ledigbleibenden Gräfinnen sollten nach Gewohnheit lebenslang unterhalten werden, nach ihrem Tod aber von ihrem Vermögen nichts ab intestato anders, als an die Gebrüdere und ihre männlichen Erben, fallen: die Erbfolge solle, nach Abgang der männlichen Speckfeldischen Erben noch vor den etwa daseyenden Töchtern, auf die Gaildorfische und Schmiedelfeldische Linien fallen, in der Hoffnung jedoch, daß diese ein gleiches in Ansehung der Speckfeldischen Linie verordnen würden [b]). Würden

gar

b) Daß die Speckfelder Herren sich Mühe gegeben, eine Erbvereinigung mit der Gaildorfer Linie zu Stande zu bringen, aber der schon fertige Aufsatz doch nicht zur Vollziehung gekommen sey, berichtet Fröschels Fortsetzung f. 123.

gar alle männliche Herren des sämtlichen Hau- 1604
ses Limburg aussterben, so sollten alsdann die vier Limp. Erbv.
Dörfer Gollhofen, Sommershausen, Win-
terhausen und Lindelbach auf die weiblichen
Erben des Georgischen Stamms, das übrige
alles aber, auf den Fall, daß der letzte Herr kein
Testament gemacht, so liegende als fahrende Haa-
be, der oder denjenigen Personen, die sodann dem
letzten Herrn am nächsten verwandt seyn würden, zu-
fallen. Wenn sich eine Dame des Hauses un-
gleich verheirathete, oder gegen die Augspurgische
Confession, so solle es lediglich von dem Haupt
der Familie abhangen, ob und was solche für
Mitgift bekommen solle. Die nachgebohrnen
Brüder, heißt es ferner, sollten nicht leicht,
und nicht ohne Einwilligung der sämtlichen Brü-
der heirathen, in solchem Fall auch ihre Witt-
wen nicht auf Schlösser des Hauses bewidmen,
widrigenfalls solche Heirathen die übrigen Herren
nicht binden könnten. Ferner solle von sämtlichen
Gütern nichts einseitig veräußert, auch keiner Ge-
mahlin mehr, dann etwa ein jährliches Einkom-
men von 100 fl. zum Witthum gegeben werden.
Ungleicher Gemahlinnen Bewitthumung hänge
lediglich von dem Gutachten der Familie ab. Wenn
ferner, nach erlangter Freystellung der Religion,
(denn außerdem sie, Brüder, jeden der Familie
davor warnen wollten) ein oder anderer des Hau-
ses so ansehnliche geistliche Beneficien erlangen
sollte, daß er der Einkünfte des Hauses nicht
brauchte, so werde er hiedurch ermahnt, auf letz-
tere Verzicht zu thun, jedoch also, daß er, so-
bald er den geistlichen Stand verlassen und heira-
then wollte c), diesen Verzicht allemal wieder auf-

c) Man sieht also, wie man sich damals die benannte Frey-

1604 heben könne. Würde einer von ihnen frühe, mit
Limp. Erbv. Hinterlassung unerzogener Kinder versterben, so sollten sich die übrigen alle der Kinder bestens annehmen, solche auch so erziehen lassen, daß die Söhne d) etwas rechtes lernten, und also ihr Glück machen könnten. Mit 18 oder höchstens 24 Jahren sollten sie dann diese Vereinigung zu halten angeloben, keiner aber unter 24 Jahren zu einiger Mitregierung kommen. Demjenigen von ihnen, oder wer es vom Stamm sonst wäre, der in ein verthuerisches Leben fiele, sollten beyzeiten Curatoren bestellt werden. Wegen Versetz- und Verpfänd-, auch sonstiger Veräußerung der Güter solle der alte Vertrag von 1476. wiederholt und bestätigt seyn. Endlich, sollte solcher Verordnung halber, oder sonsten, Irrung zwischen denen von dem Stamm entstehen, so solle sie vor den Brüdern, oder höchstens den nächsten Verwandten des limpurgischen Hauses, schiedsrichterlich, und ohne weitern Proceß, oder Appellation, geschlichtet werden.

Der Hanse-Städte Vereinigung.

Die Hanse-Städte belangend, so finde ich in diesem Jahr eine merkwürdige Vereinigung derselben, die zu Lübeck aufgerichtet worden e), in

Freystellung der Religion bey den geistlichen Beneficien dachte: nemlich, daß der, so dergleichen bekäme, in so lange nur sie besäße, als er unverheirathet bliebe; oder, so wie es noch heutzutage bey den Catholischen, die nicht Priester sind, gehalten wird.

d) Die Jungen, heißt es im Text.

e) Sie stehet in dem Ausführlichen Bericht von den Braunschweigischen Händeln, III. Th. S. 854. u. f. ohne Bestimmung des Monatstags, mit dem Jahr 1604, wie auch in dem Gründl. Bericht auf der Hanse-Städte Verantwortung (Helmstedt 1609. 4.) Anl. 14. aber auch hier ohne Monatstag, und ohne die Unterschriften der Städte.

in welcher sich sämtliche dabey unterschriebene 1604
Städte dahin verpflichten: 1) dem Kaiser und Der H. St. Verein.
dem Reich unterthan zu seyn, 2) sich einander
in allen Vorfallenheiten beyzustehen, 3) die al-
ten Ordnungen des Bundes zu beobachten, die
desfalls noch in einen besondern Auszug gebracht
werden sollten. 4) Daß das Ausschreiben der
Hanse-Tage bey der Stadt Lübeck, wie von
Alters Herkommen, samt den andern Wendischen
Städten, bleibe, jedoch solche nicht, ohne Noth,
anders, dann alle drey Jahre ausgeschrieben
würden, und dazu bey Sommerszeit, und so, daß
etwa 4 Monate vorher allen drey andern Quartier-
Städten, als Cölln, Danzig und Braunschweig,
davon die Anzeige geschähe, damit sie allenfalls
vorhero noch Quartiersversammlungen halten
könnten. 5) Zu denen solchergestalt ausgeschrie-
benen Tagfahrten sollten die Städte, so viel
möglich, alle erscheinen, die aber ohne erheblich er-
kannte Ursache ausbleibenden oder zu spät erscheinen-
den Städte sich alles, so beschlossen worden, gefal-
len lassen, und dabey in die Strafe der 1556. ge-
machten Ordnung verfallen seyn. 6) Was auf
diesen Hanse-Tagen, wegen der vier Haupt-
Contore zu Neugart f), London, Antwer-
pen und Bergen, imgleichen wegen Bestrafung
derer, die gegen die Hansischen Recesse und Ver-
ordnungen handelten, und sonsten, ausgemacht
werde, dem sollten sie ohngesäumt, ohne einiges
Widersetzen oder Appelliren, nachkommen. 7) Die
nicht zum Jahrsbeytrag gelassene Städte soll-
ten das, was bey dieses Bundes Dauer etwa an
außerordentlichen Beyträgen verwilligt werden
werde, gleichwie auch die anderen Städte ihren
Jahrs-Beytrag, ohnweigerlich erstatten.
8) Woll-

f) Oder Novogrod, in Rußland.

1604 8) Wollten sie, alle die Bundesstädte, wenn je-
Der H. St. Verein. mand eine von ihnen wider Recht zu bedrängen sich unterstünde, denselben mit Güte, hernach auch mit Thathülfe von seinem Vorhaben abzubringen suchen, auf keinen Fall aber einen Feind einer Hanse-Stadt unterstützen. 9) Wollten sie bemühet seyn, in jeder ihrer Bundesstädte keinen innerlichen Zwist aufkommen zu lassen, sondern denselben möglichstermaßen beyzulegen suchen, denen aber, die sich etwa mit Thathandlung gegen die Obrigkeit einer Hansestadt vergingen, keinen Vorschub leisten, noch Schutz gönnen. 10) Kein Bürger einer Hanse-Stadt solle gegen den andern Gewalt oder Repressalien brauchen, sondern seine Beschwerde der ordentlichen Obrigkeit vorzutragen, diese aber baldmöglichst zu helfen schuldig seyn. 11) Wer aus einer Hanse-Stadt verbannt, oder angestifteter Unruhen halber ausgetreten, solle in keiner andern aufgenommen, sondern vielmehr gleich, nachdem solches bekandt geworden, weggewiesen werden. So sie auch mit Schutzbriefen versehen wären, sollten sie doch nicht ohne Sicherstellung, daß sie alles, so sie etwa zu suchen hätten, mit Recht, auch ohne Schimpfen und Schmähen suchen wollten, geduldet werden. Vielweniger solle ein solcher zum Bürger jemals aufgenommen werden, bis derselbe durch obrichterliche Erkenntniß, daß ihm ganz und gar unrecht geschehen, erweisen könne. Fiele aber diese gegen ihn aus, so solle er gar nicht länger geduldet werden. 12) Sollte einer derer zum gemeinen Hanse-Tag reisenden Gesandten unterwegs angefallen, angehalten, beraubt oder beschädigt werden, so sollten alle, insonderheit die dem Ort der That nächstgelegenen Städte, an der Befreyung desselben, auch Schadensersatz und

Genug-

Genugthuungsleistung thätig arbeiten, so lange bis es desfalls zu Ende gekommen, und zwar auf gemeine Kosten, laut des Recesses von 1456. 13) Was die Zünfte und Handwerke anlangt, solle es bey dem Receß von 1572. bleiben. 14) Alle Verbindungen einzelner oder gesammter Städte, so weit sie dieser jetzigen nicht entgegen wären, sollten dabey aufrecht bleiben. 15) Wolle man sich bemühen, auch andere g) zu derselben einzuladen. 16) Solle dieselbe zehen Jahre dauern. 1604 Der H. St. Verein.

Die Reichsstadt Rotenburg an der Tauber, war mit der Johanniter-Ordens-Comthurey Rothenburg und Richardroth schon seit 1539. wegen der Gerichtsbarkeit über die Güter und Unterthanen der Comthurey, wegen der Frohndienste dieser Unterthanen binnen der Landwehr der Stadt, und wegen eines Reisewagens, so die Comthurey der Stadt zu halten. schuldig seyn Der Reichsstadt Rotenburg Vergl. mit dem Johanniterorden.

g) In Gemäßheit dieses Artikels ward auch noch in demselben Jahr eine Gesandtschaft nach Engelland, Frankreich und Spanien abgeschickt, Thuan. L. CXXXI. p. m. 1034. und sagt derselbe, daß diese Gesandtschaft in Engelland wenig Aufnahme gefunden, in Frankreich hingegen sehr gnädig aufgenommen worden, von da sie dann nach Spanien gezogen. In Frankreich erhielten die Hanse-Städte bey dieser Gelegenheit die Bestätigung ihrer Privilegien, die bey Lünig P. spec. Cont. II. Forts. p. 123. und sonst zu finden. Des Jahrs vorhero hatten diese Städte auch eine solche Gesandtschaft nach Rußland geschickt, deren Rückkunft halber *Stephani Macrobii Andreaemontani* Panegyricus in reditum Magnif. virorum — nomine — societatis Hans. ad magnum Ducem Mosc. legatorum, im Jahr 1603. herausgekommen ist. In Willebrands Hansischer Chronik stehet auch eine ganze Relation von dieser Gesandtschaft, Urkundenb. S. 121 — 178.

1604 seyn sollte, theils gerichtlich, beym Kammer-
Reichs-Stadt Rotenb. m. Dec. gericht, theils außergerichtlich in Streit, und hatten darüber beide viel Unlust empfunden. In diesem Jahre aber gelang es den von beiden Seiten dazu ernannten Bevollmächtigten, einen Vergleich in der Sache zuwege zu bringen h). 1) Wurden die bisherigen daben weitläufig erzählten Streitigkeiten wegen des Reisewagens, den der Orden, bey jeder Reichshülfe, der Stadt zu stellen hatte, dahin ausgemacht, daß der Orden inskünftige der Stadt für jeden verwilligten Römermonat 6 Gulden anstatt desselben reichen sollte. 2) Der Gerichtbarkeit wegen, solle der Rath alles, was in peinlichen Fällen Leib- und Lebensstrafe nach sich zöge, zu strafen haben, und desfalls der Comthur aus den beiden Ritterhäusern die schuldigen Personen herauszugeben verpflichtet, auf Verweigerung aber der Rath solche aus diesen Häusern holen zu lassen befugt seyn. Jedoch solle das Jus asyli selbst bis auf weitere Ausgleichung ausgesetzt, und hierunter nicht begriffen seyn. Die in den beiden Ritterhäusern begangenen Frevel soll der Comthur selbst, das aber außer denselben etwa von des Comthurs Dienerschaft begangene, der Rath zu strafen haben. In Civilfällen aber sollten die Diener zwar zuerst bey dem Orden von den Bürgern verklagt werden müssen; im Fall aber, daß der Orden ganz oder gar zu lange i) die Hülfe verweigerte, auch vor die Stadtgerichte gefordert werden dürfen. Die Ritterlichen Personen aber selbst, welche etwa ein Verbrechen begehen sollten, hätte der Rath in schicklicher Verwahrung so lange zu behalten, bis sie ge-

h) Der ganze Vergleich d.d. $\frac{8}{18}$ Dec. 1604. stehet bey Lünig, Spicil. Eccl. Anh. S. 164.

i) Eine eigentliche Zeit ist hier nicht angegeben, wie doch der Leser es vielleicht erwartet haben würde.

gebührlichen Abtrag gethan, oder sich gehörig ver- 1604
antwortet; oder dem Fürsten, als derselben Obrig- Reichs-
keit, zu verdienter Bestrafung folgen zu lassen. In stadt Ro-
persönlichen Klagen aber sollten die Ritter nur vor tenb.
dem Orden belangt werden können. 3) Der Steuer und Schatzung halber, die der Rath den Hintersassen des Ordens auflegen zu können behauptet, solle die Sache dem Heermeister in Teutschen Landen zur schließlichen Erklärung hinterbracht werden. Wegen des nehmlichen Puncts aber war in einem Neben-Receß einstweilen ausgemacht, daß der Rath diese Hintersassen zwar nicht mit der Landsteuer belegen, hergegen die bisher gegebene Schatzung und sonstige Befugnisse über sie, derselben Zusammenhang mit dem Ritter-Orden unbeschadet, behalten sollte. 4) Bey dem Verbot, daß kein Ordens-Hintersasse seine Lebensmittel anders, als auf dem Rotenburgischen Markt verkaufen dürfe, solle es sein Bewenden behalten, jedoch der Comthur, oder an dessen Statt, sein Verwalter und Diener, mit Kauf- und Verkaufung seiner eigenen Lebensmittel, daran nicht gebunden seyn. 5) Der Proceß wegen des Bauens, auf des Ordens Grund und Boden, in der Stadt Gemarkung, solle auch aufgehoben seyn, da der Rath sich erkläret, dem Orden das Bauen, wenn es sine praejudicio et aemulatione geschehe, nicht verwehren zu wollen. Hingegen solle die von Rathswegen in die Ordens-Hofmauer gesetzte Thüre wieder weggebrochen, dem Rath aber vom Orden der freye Zugang im Nothfall verstattet werden. 6) Die Steinsetzung zu Richardsroth belangend, so solle die Benennung der Untergänger dazu von dem Orden, die Bestätig- und Beeidigung derselben aber von dem Rath geschehen. Zu diesem allem aber solle des Johannitermeisters

und

1604 und seines Capitels Bestätigung noch eingeholt werden.„

Freyh. Br. für Büblitz. Auch bestätigte der Bischof Franz von Camin seiner Stifts-Stadt Büblitz einen ehemals von B. Johann, seinem Vorfahren, erhaltenen Freyheitsbrief [k]).

Vergl. zwischen Würzb. und Schwf. Zwischen dem Stift Würzburg und der Stadt Schweinfurt wurden die der Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld halber gewesene Streitigkeiten in der Güte beygelegt [l]): „daß die „Stadt in Gemäßheit des alten vom Kaiser bestä„tigten Vergleichs [m]) die ganze Vogtey dieser „Dörfer dem Stift überlassen, und dem Proceß „am Kammergericht, so über den Vergleich entstan„den war, entsagen solle. Dagegen wolle der Bischof „fünf Mann von der Stadt Schweinfurt Kreis„Anschlag übernehmen, auch der Stadt das Ver„häitnißmäßige in den Reichs- und Kreis-Steuern „dafür abnehmen, desgleichen für die Gochsheim„und

k) Die Urkunde d.d. Cöslin, 6. May 1604. stehet bey Lünig, Sp. Eccl. T. II. Anh. S. 13.

l) Laut des Vergleichs, bey Lünig, Spic. Eccl. Cont. I. p. 778. d.d. 7. Jan. 1604.

m) Vom Jahr 1572. N. T. R. Gesch. VIII. Band, S. 356. IX. Band, S. 509. Dieser Vergleich, samt der Kaiserlichen Bestätigung, stehet auch in *Sündermahler* (resp. *Hammer*) diss. de advocatia imp. Wirceburgensi in pagos Gochsheim et Sennfeld, (Wirceb. 1772.) adj. V. allwo auch der Befehl des Kaisers an den von Seinsheim, der diese Dörfer einstweilen in Pflichten genommen hatte, stehet, solche von diesen Reichs-unmittelbaren Pflichten wieder loszuzählen, und an den Bischof als Schutzherrn zu weisen. Adj. VI. d.d. Prag, 2. Jun. 1579. Die Eides-Formel stehet ebendas. Adj. X. da hingegen dieses neuesten Vertrags vom Jahr 1604, vielleicht mit Fleiß, in der ganzen Abhandlung keine Erwähnung geschieht.

„und Sennfeldische Restanten 2400 Gulden an 1604
„die Stadt bezahlen.„

Zu Hanau machten die zwey Gräflichen Ge- Hanauischer Vertrag
brüder, welche wegen der Erbfolge uneins waren, nemlich der schon vom Kaiser belehnte Gr. Philipp Ludwig, und sein minderjähriger Bruder Albrecht, letzterer mit Rath seiner Vormünder, der Gr. von Nassau und von Solms, nach zweymaliger schon im vorigen Jahr desfalls zu Steinau gehaltenen Zusammenkunft, einen Vertrag n) mit einander. In solchem bekam letzterer, mit Voraussetzung, daß nur Ein regierender Herr in Hanau seyn solle, zu ziemlichem Auskommen, Schloß und Dorf Schwarzenfels, samt andern Dörfern, auch Gütern und Rechten, so zusammen auf 250000 fl. angeschlagen waren, welche Summe er auch, falls er sie lieber haben würde, an Geld erhalten könne; übrigens mit aller Gerichtbarkeit, aber mit Vorbehalt der dem ältesten zu leistenden Huldigung aller dieser Oerter, und der Landesherrlichkeit, auf welche Art derselbe dann, bis zum Abgang des ältesten Grafen Nachkommen, von der Regierung suspendirt und abgemehrt o) seyn solle.

In

n) Derselbe stehet in der wohlgegründeten Gegen-Deduction, wegen des Han. Primog. Rechts, (Marb. 1737. f.) Beyl. I. d.d. Hanau 11. Jenner 1604.

o) Ein wohl zu merkendes teutsches Wort, welches seinem Zusammenhang nach ganz abfinden, oder abhalten, daß jemand mehr bekomme, heißen muß, aber auch in dem neuesten schönen Glossario Scherzio-Oberliniano nicht zu finden ist. In dem Hanauischen Erbvertrag 1610. kommt es auch vor.

1604 In dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen machten der Churfürst und der Herzog Johann abermals einen Vertrag, wegen der Vormundschafts-Einrichtung p). Herzog Johann Georg vermählte sich mit des H. Friedrichs von Würtemberg Tochter, Sibylle Elisabeth, zu Dresden. Herzog Johann Casimir zu Coburg, verkaufte sein Antheil an den Aemtern Brückenau und Schildeck, jedoch mit Vorbehalt des Lehen-Eigenthums, dem Gr. Philipp Ludwig zu Hanau-Münzenberg, für 2000 Gulden, jeden zu 15 guten Batzen. Auch empfing das Gesamthaus Sachsen das Würzburgische Lehen über Meinungen, u. s. w. blos mit Handschlag ohne Lehens-Eid.

Sächs. Begebenh.

4. Jun.

16 Sept.

25. Jan.

Münzabschiede

Schließlich merke ich nur mit ein paar Worten die Münz-Probationstage, nemlich zwey des Obersächsischen, zwey des Niedersächsischen, und eben so viel der correspondirenden Kreise an q).

1605 Von öffentlichen Zusammenkünften des J. 1605. weiß ich nicht viel zu melden. Eine, von der ich etwas weitläufig Nachricht geben kann, ist der Schwäbische Kreistag zu Ulm r), im Frühjahr desselben, durch die Kaiserlichen Forderungen veranlaßt. Es hatte nemlich Kaiser Rudolf, obwol er auf dem letzten Reichstag versprochen hatte, außer der ihm bewilligten ansehnlichen

Schwäbischer Kreistag.

p) d.d. Naumburg 4. Jun. d. J. Müller, Sächs. Ann. h. a. Auch dieses Vertrags Anzeige fehlt bey Moser, Famil. Staatsr. S. 957.

q) Die nichts für das Ganze merkwürdiges enthaltenden Abschiede hat Hirsch, V. Band, S. 231–250.

r) Aus dem Cod. Mscto Eslingensi, wo die Acten dieses Tags, jedoch ohne Protocolle, samt dem Abschied, zu finden sind. Letzterer ist d.d. Ulm $\frac{16}{26}$ April d. J.

lichen Reichshülfe, von den Kreisen nichts be- 1605
sonders zu verlangen, dennoch ein weitläufiges Schw. Kr. T.
Schreiben an die beiden Kreisausschreibenden Fürsten von Schwaben ergehen lassen [s]), in welchem er ihnen, nach sehr ausführlicher Erzählung aller Ungarischen Vorfallenheiten seit dem letzten Reichstag, und Beschreibung der übergroßen Kosten, die er jährlich hätte [t]), meldet: „Er könne sich ohne Kreishülfe nicht ge„nugsam beschützen, da er jetzo sobald noch nicht „wieder an einen Reichstag denken dürfe; müsse „Sie dannenhero ersuchen, wie er denn bey ande„ren Kreisausschreibenden Fürsten ein gleiches ge„than habe, baldigst einen Kreistag zu versam„meln, wozu er seinen Commissarium schicken „wolle. Dieser solle vorerst, da doch in dem „letzten Reichs-Abschied, sich auf einen Nach„zug fertig zu halten, den Kreisen aufgegeben wor„den, vorstellen, wie viel nützlicher es sey, etwas „erkleckliches zu steuern, um den Feind abtreiben „zu können, als denselben erst in Teutschland ein„brechen zu lassen, und dann ihm entgegen zu zie„hen, demnach man ihm 4000 Mann auf 8 Mo„nate, oder das Geld dafür, verwilligen möge.

s) Dieses Schreiben stehet a. a. O. d.d. Prag 15. Jan. d. J. und ist sonderlich wegen der Art, wie der Kaiser die Botschkaischen Händel vorstellt, sehr merkwürdig zu lesen.

t) Aus diesem Gemählde will ich zur Culturgeschichte jener Zeit nur das einzige bemerken, daß der Kaiser klagt, man könne jetzo ein Regiment von 3000 Mann, so zuvor monatlich mit 20000 fl. hätte gehalten werden können, kaum mehr mit 40000 fl. halten. Also kosteten 3000 Mann des Jahrs 480000 Gulden, fast eine halbe Million! Und war damals eine halbe Million nicht wenigstens so viel, wie jetzo eine ganze?

1605 „Zweytens solle er von verschiedenen Unterneh-
Schw. Kr. T. „mungen des Kaisers zum Besten des Reichs,
„in Gemäßheit des letzten R. A. den Kreis-
„Ständen Nachricht geben. Z. B. wegen der
„Gesandtschaft nach den Niederlanden, der
„Justiz, des Münzwesens, auch der Mode-
„ration und Ergänzung der Reichsmatrikel.„
Diesemnach wurde auch ein Kreistag nach Ulm ausgeschrieben [u]), bey welchem sich die Kaiserlichen Commissarien, Christoph von Thum, landcomthur von Elsaß, Hans Ludwig von Ulm, Geheimder Rath, und Zacharias Geizkofler Pfennigmeister, einfanden. Diese überreichten zuerst eine Relation [v]) von dem Botschkaischen Aufstand, um zu zeigen, daß er nicht um der Religion willen entstanden, sodann thaten sie das obangezeigte Kaiserliche Verlangen wegen der 4000 Mann kund, auf welches Begehren dann die Stände (außer Würtemberg, welches, da die Ungarischen Händel aus Religionsbedrückung entstanden, gar nichts zu geben sich erklärte,) jedoch unter gewissen Bedingungen, sich entschlossen, dem Kaiser mit 25 Römermonaten, in zwey Zielern zu bezahlen, beyzustehen, wovon der Kaiser ein Regiment im Kreise werben, und einen der vier ihm dabey vorgeschlagenen Obersten anstellen möchte [w]). Ferner übergaben die Ge-

u) Das Ausschreiben ist datirt den $\frac{16}{26}$ Febr. d. J. und lautet auf den $\frac{7}{17}$ April.

v) Sie ist von dem Kaiserlichen Kriegsrath von Rodwitz, der lange mit in Ungarn gewesen, d.d. Prag, 24. Febr. 1605.

w) Diese vier waren Graf Ulrich von Oettingen, ein Herr von Stadion, dann Werner von Reitenau, und Melchior von Rechau. Ersterer hatte sich selbst in einem besondern Schreiben, den zweyten aber der Teutschmeister, dem Kreise zu diesem Amte empfohlen.

Gesandten den versammelten Ständen eine 1605
Schrift, in welcher angezeigt wurde, 1) „der Schw. Kr. T.
„Kaiser habe Mainz, Sachsen, Würzburg,
„Neuburg, Cölln und Nürnberg dahin ver-
„mocht, der schon gehabten Mühe, und empfan-
„genen vergeblichen Entschuldigungen ohngeachtet,
„nochmals einen Versuch zu machen, ob man
„die in den Niederlanden kriegenden Theile ver-
„einigen könne, und zu dem Ende zwey Gesandt-
„schaften zu gleicher Zeit, an jeden derselben eine,
„vorhero aber die gehörigen Schreiben, eines in
„des Kaisers, das andere in der deputirten
„Fürsten und Stände Namen, um sicher Geleit
„für die Gesandten zu erlangen, abgehen zu lassen.
„Diese Schreiben solle der kaiserliche Rath und
„Reichspfennigmeister, Matthäus Welser zu
„Brüssel, der Kaiserliche Quartiermeister Maxi-
„milian Cocchi, im Haag abgeben, und dabey
„noch mündlich das beste thun, welche dann auch
„zu dem Ende schon abgegangen, und von deren
„Verrichtung seiner Zeit, nach der Rückkehr der-
„selben, die gebührende Nachricht gegeben werden
„solle. Indessen aber lasse der Kaiser die Kreis-
„stände ganz flehentlich x) ersuchen, den zu die-
„ser Gesandtschaft bestimmten Monat nach und
„nach beyzutreiben. Nicht weniger 2) da der
„Westfälische Kreis so sehnlichst um die im letz-
„ten R. A. ihm zugesagte thätige Defension an-
„hielte, diese aber ohne Geld nicht geleistet wer-
„den könne, so möchten die Stände doch auch auf
„die Herbeyschaffung der zu dem Ende bewil-
„ligten 6 Römermonate bedacht seyn. 3) Da
„dem Kaiser das Justizwerk so sehr am Herzen
„liege, so habe er an die vier Rheinischen Chur-

x) Dieser Ausdruck stehet wörtlich in der Schrift, die die Gesandten übergeben, im Mscr. Eslingensi.

1605 Schw. Kr. T. „fürsten, die doch zu Bacharach eine Zusammen„kunft der Münze halber halten wollten, gelangen „lassen, ob sie nicht auch Sachsen und Branden„burg dahin erfordern, und mit ihrem Zuthun „daselbst, als auf einem allgemeinen Churfür„stentag, auf das beste Mittel, die Justiz wieder „in den Gang zu bringen, unter Vorsitz von „Kaiserlichen Commissarien, denken helfen „wollten y). Viertens, möchte sich der Kreis „die Verordnung des letzten Reichstags in „Münz-Sachen anempfohlen seyn lassen, und „dem Kaiser genau zu wissen thun, wie bald er „wol das alldorten zu erstatten anbefohlne Beden„ken zu liefern gedächte? Fünftens ließe der „Kaiser den Kreis ersuchen, die Verordnungen „des letzten R. A. wegen der Moderationen und „Berichtigung der Reichsmatrikel wohl in „Acht zu nehmen, und forderſamst zu befolgen, „oder die Hinderniſſe anzugeben. Endlich wür„den alle noch mit ihren verwilligten Reichs„oder Kreishülfen rückſtändige Stände ermahnt „und erinnert, ohne weitern Verzug dieſelbe zu „erlegen und richtig zu machen, damit keiner vor „dem andern beſchweret, oder der Kaiſer zu fiſca„liſchen Proceſſen genöthigt werde.„

Auf

y) Dieſer Vorſchlag muß von den Churfürſten, ich weiß nicht warum, nicht gebilligt worden ſeyn. Wenigſtens findet ſich in dem Abſchied, der bey Hirſch, Münzarchiv, III. Th. S. 250. ſtehet, d.d. 1. April d. J., gar nichts, das nur eine Spur von andern als Münz-Verhandlungen an die Hand gäbe. Eigentlich bemerke ich, daß auch noch mehrere Münztagsabſchiede ganz oder im Auszug, von dieſem Jahre, am eben angef. Orte zu finden ſind, als einer vom Ober-Sächſiſchen, einer vom Fränkiſchen, ſamt einem Münz-Bedenken deſſelben, und zwey von den correſpondirenden Kreiſen, als Franken, Bayern und Schwaben.

Auf diese Proposition nun antworteten die Gesandten, sie zweifelten nicht, daß der verwilligten Hülfen halber, ihre Principalen das nöthige besorgen würden. Das Justizwerk belangend, so gehöre das desfalls vermeldete an eine ganze Reichsversammlung. Das Münzwesen aber betreffend, so hätten sie von wegen des Kreises bereits ihr Bedenken dem Churfürsten von Mainz übersandt z). Die Moderation und Berichtigung der Matrikel belangend, so sey die Reichsabschiedsmäßige Inquisition bereits verrichtet, auch die Acten desfalls zu dem in Speier fruchtlos angestellten Deputations-Tag abgegangen gewesen, hernach aber von da zurückgekommen, und seitdem wieder in der Kreis-Canzley befindlich, von wo aus sie alsogleich, im Fall einer derentwegen oder sonsten wieder angestellt werdenden Deputation, derselben zugeschickt werden könnten. 1605 Abschied

Außer diesem Kaiserlichen Anbringen, kam noch auf dem Kreistag vor, daß so viele Restanten a) in den Kreis-Anlagen, sich befänden, daher dann in dem Abschied alle Stände erinnert werden, ihre Rückstände binnen 3 Monaten in die Kreiskasse zu liefern, nach Verlauf

z) Das Schreiben, dem es beygelegt worden, ist datirt $\frac{16}{26}$ Apr. d. J. und wird darin der Churfürst mit sehr alter Titulatur gnädiger Junker genannt.

a) Laut eines sub E. anliegenden Verzeichnisses, wovon die Summe 91015 fl. 11 Kr. betrug. Dahingegen Würtemberg und andere Stände für die Unkosten des bey ihnen durchgeführten Kaiserlichen Kriegsvolks 26078 fl. 18 Kr. 6 Heller einzubehalten, verrechneten, die also nicht unter die Restanten, so noch einzutreiben, gesetzt wurden.

1605 welcher Zeit der Einnehmer an die Kreiscanz-
Abschied ley von dem Erfolg berichten, hierauf aber der Fiscalische Proceß, ad poenam dupli, ohne Ansehen der Person vorgenommen und stracks fortgesetzt werden solle. Insonderheit solle Marggraf Georg Friederich von Baden auf seinen sehr ansehnlichen Rückstand durch ein besonderes Schreiben ermahnet werden.

Verhandl das Landg. betr.

Vor allen Dingen aber kam auch noch die Materie von den Beschwerden gegen das Kaiserliche Landgericht in Schwaben vor. Es war nemlich schon bey mehreren vorigen Kreistägen eine der vornehmsten Berathschlagungen gewesen, wie denselben Beschwerden abgeholfen werden könne? Insonderheit war, bey Gelegenheit einer vor einiger Zeit, von Seiten des Hauses Oesterreich, als Pfand-Innhaber sothanes Kaiserlichen Landgerichts, angestellt werden wollenden Visitation desselben, diese Materie in
(1502) das Ausschreiben eines Kreistags mitgekom-
(1593) men b). Schon der Erzh. Ferdinand in Tirol, hatte diese Visitation laut Ausschreibens vorgehabt, dem aber damals die Städte Ravenspurg, Wangen und Isni widersprachen, und bey dem Kaiser schriftlich anfragten, wie sie sich dabey zu ver-

b) Das Ausschreiben dazu d.d. $\frac{8}{18}$ Merz, samt dem P. S. d.d. $\frac{10}{20}$ Merz, 1602. findet sich ebenfalls in dem Mscr. Archiv. Esling. samt den übrigen hier des Landgerichts halber angeführten Actenstücken, die ich alle damals, als ich die ersten drey Jahre dieses Bandes ausarbeitete, noch nicht in Händen hatte. S. übrigens wegen des Vorausgegangenen die N. T. R. Hist. XVII. B. p. 353. u. f. Siehe auch den an gedachtem Orte angeführten Wegelin, historischer Bericht von der Landvogtey in Schwaben, welcher jedoch durch das hier angebrachte noch einen oder andern Beytrag erhalten wird.

verhalten hätten, welcher aber erst im folgenden Jahr, von Regenspurg aus c), bald zu antworten versprach, und doch nicht wirklich antwortete, daher die Städte nochmals, weil die Oesterreichischen Commissarien bald einrücken wollten, die Sache durch ein Schreiben in Erinnerung bringen mußten. Die Antwort aber erfolgte eben so wenig als vorhin; Erzh. Ferdinand zu Inspruck starb, und die Sache verzog sich weiter, bis fast sieben Jahre hernach von K. Rudolf und den übrigen Erzherzogen die wirkliche Vollziehung der so lange vorgehabten Visitation beschlossen, und zu dem Ende die Commission dem Hans Georg von Freyberg, samt D. Gall Hagern, aufs neue übertrugen. Dem zufolge dieser dem Landrichter Hieronymus Klöcker zu wissen that, „daß er im folgenden Jahr auf den $\frac{17}{7}$ Jenner „sich nach Altorf, und von da aus weiter in die „drey Städte verfügen, und seinen Auftrag vor„nehmen wolle, zu welchem Ende derselbe dann „die Landgerichtspersonen alle an die bestimm„ten Orte zu erfordern hätte,„ welches dieser auch befolgte. Die drey Städte aber fanden nicht gut, ohne die Entschließung des Kaisers erhalten zu haben, dieser Commission Statt zu geben, und meldeten solches in einem Schreiben dem Landrichter, welches dieser den Commissarien zuschickte. Von diesen ließ der eine, D. Hager, zugleich im Namen des abwesenden von Freyberg, an die drey Städte ein Schreiben d) ergehen, in

1605 Landgerichtsangelegenh.

(1601)

(29 Dec.)

(1602 15 Jan. st. n.)

c) Dorten war die Sache auch in Bewegung gewesen, auf dem Reichstag des Jahrs 1594. s. N. T. R. Gesch. XVIII. Band. S. 675. Die Antwort ist in dem Mscr. datirt vom 18. Jul. 1594; das Erinnerungsschreiben aber vom 16. Nov. d. J.

d) d.d. Ueberlingen 19. Jenner, 1602.

1605 welchem er meldete: „Das Commissorium sey
Landger. Angeleg. „ihm bereits im Jahr 1596. zugekommen, unter Kaiserlichem Titel und Insiegel, dabey zu „gleicher Zeit verschlossene Schreiben an sie, die „drey Städte, welche aber erst bey wirklicher „Eröffnung der Commission an sie abgelassen wer„den sollten; Aus letzteren, die er, samt des er„steren Abschrift e), hiebey schicke, würden sie se„hen können, daß alles des Kaisers eigener un„gezweifelter Wille sey. Demnach, da sie nun, „nach vielen Verhinderungen, endlich die Com„mission vornehmen könnten, so hofften sie, daß „die Städte keine weitere Kaiserliche Resolution „erwarten, sondern ihnen in Erfüllung ihres Auf„trags beförderlich seyn würden.„ Da aber die Städte die nicht von dem Kaiser selbst, oder seinen Geheimden Räthen, sondern nur von dem Tirolischen Canzler geschehene Unterzeichnung in gedachtem Commissorium und Schreiben sahen, bekamen sie neue Bedenklichkeiten, und schrieben
14 Jan. dem D. Hager zurück, „daß sie demohngeachtet „nicht umhin könnten, bey dem Kaiser nochmals „anzufragen; sie, die Commissarien, möchten also „mit ihrem Vorhaben noch so lange Anstand neh„men.„ Imgleichen ließen sie ein Schreiben an
18 Jan. den Kaiser ergehen, in welchem sie ihre Bedenklichkeiten vorstellten, und wie sie sich bey der in seinem Namen ihnen angemutheten Landgerichts-Visitation zu verhalten hätten? anfragten. Alles dieses aber, was hier kurz erzählt ist, berichteten

e) Beide sind d.d. Inspruck, 25. Apr. 1596. und nur von Carl, Freyherrn von Wolkenstein, wie auch Leonhard Schiller von Herden, Tirolischem Canzler, unterzeichnet, enthalten auch den Befehl an die Commissarien, von ihren Verrichtungen der Vorder-Oesterreichischen Regierung Bericht zu erstatten.

ten die drey Städte hernach, mit allen Beweisen 1605
begleitet, an die beiden Kreisausschreibenden Landger.
Fürsten, mit der Bitte, ihnen in der Sache zu Angeleg.
rathen, und wie sie sich zu benehmen hätten? zu- $\frac{21}{31}$ Jan.
zuschreiben. Die Kreisstände, welche die Kai-
serliche Antwort bis zu Ende des Kreistags erwar-
tet hatten, beschlossen im Abschied f) ein Für-
schreiben an den Kaiser abgehen zu lassen, zu-
gleich aber, wenn demohngeachtet mit der Visi-
tation fortgefahren werden wolle, oder auch
eine neue Landgerichtsordnung gemacht, dage-
gen geziemend zu protestiren, auch durch den
Kreis-Syndicus einstweilen, in Gemäßheit der
von den sämtlichen Kreisständen zu diesem En-
de niederzuschreibenden Beschwerden, den Auf-
satz machen zu lassen, um ihn, im Fall der Noth,
gleich gebrauchen zu können. Der Inhalt aber
des Fürschreibens gehet ohngefähr dahin: „So
„gegründet es sey, daß das Landgericht
„einer Visitation bedürfe; so sey doch den Kreis-
„ständen eben so sehr bewußt, daß das Landgericht
„ein Kaiserliches, nur Pfandsweise an das Haus
„Oesterreich gekommenes Gericht sey, und daß
„bey denen Oesterreichischer Seits veranstalteten
„Visitationen desselben immer protestirt worden.
„Zudem zeigte die ausgefertigte Commission deut-
„lich, daß auch dismal wieder nicht in des Kai-
„sers, sondern des Erzhauses Oesterreich Na-
„men, die Visitation gehalten werden solle; wel-
„ches ihm dem Kaiser selbst, an seiner Autorität,
„den Ständen des Kreises aber zu unersetzli-
„chem Nachtheil gereichen, ja zuletzt gar zu einer
„bisher unerfindlichen Unterwürfigkeit derselben
„Anlaß geben könnte, wie dieses alles bereits dem

„K.

f) Derselbe stehet ebenfalls ganz im Msto Esling. samt allen Beylagen, d.d. $\frac{12}{22}$ April 1602.

1605 „K. mehrmals vorgestellt worden, worauf man
Landger. Angeleg. „sich hier beziehe. Sie sähen sich demnach ge-
„drungen zu bitten, daß Er die Visitationen des
„Landgerichts inskünftige in seinem Namen, als
„Römischer Kaiser, verrichten lassen möchte,
„oder doch, falls er wegen des Hauses Oesterreich
„Rechten dieses nicht thun wolle, doch wenigstens
„den bereits ernannten Commissarien, eine oder
„mehrere dazu schickliche Personen, von Kaisers
„und Reichs wegen, zuzuordnen geruhete, wie
„solches noch kürzlich, in der strittigen Wal-
„dungs-Sache der Landvogtey Schwaben,
„geschehen sey. Wobey man sich vorbehalte,
„zum Behuf dieser Visitation, eine nochmalige
„Erzählung aller Beschwerden und Störungen,
„die die Kreisstände von diesem Landgerichte leiden
„müßten, nächstens einzusenden, in Ansehung
„welcher man hoffe, daß Er, Kaiser, mit stracker
„Justiz zu Werke gehen lassen werde g)." Dies-
semnach verfaßte dann der Syndicus die ihm auf-
gegebene Protestation, und zwar in recht bün-
digen Ausdrücken, wobey auch die Beschwerden
selbst gegen das Landgericht mit hineingebracht
waren h), und als nach einiger Zeit die beiden
Commissarien, ohne daß eine Kaiserliche Entschei-
dung oder Antwort erfolgt wäre, gleichwol die
Visitation vornehmen und zu Ravenspurg an-
fangen wollten, so wurde solche Protestation vor
(1604 27 Jan.) ihnen daselbst, durch einen Notarius, öffentlich
abgelegt, auch mit Vorbehalt der Rechte des Hau-
ses

g) Das Schreiben d.d. Ulm $\frac{10}{29}$ Apr. 1602. stehet auch bey Wegelin, Bericht von der Landvogtey Schwaben, Beyl. 251.

h) Sie stehet im Mscr. Eslingensi unter den Kreis-tags-Acten von 1605. in einem Notarial-Instru-ment d.d. Dillingen, 22. Jan. 1604. welches auch bey Wegelin a. a. O. n. 252. a. zu finden ist.

ses Oesterreich angenommen, und in Ansehung der Beschwerden selbst die Aeußerung dazu gethan, daß sie darauf Acht haben, den Landrichter darüber vernehmen, auch was sie gegründet fänden, aufmerken, berichten, und die Verbesserung desselben befördern wollten. Imgleichen verfertigte der Kreissyndicus, da ihm die Stände lange keine besondere Beschwerden-Verzeichnisse zugeschickt hatten, aus den alten Schriften und einigen Acten, eine weitläufige Relation und Bericht über die Landvogtey und das Landgericht in Schwaben, und die Beschwerden dagegen i). Beide wurden nun auf dem disjährigen Kreistage übergeben, und der Schluß gefaßt, daß die Stände dennoch die besonderen Beschwerden jedes derselben zu Papier bringen, und dem Syndicus überschicken sollten. 1605 Landger. Angeleg.

Weiter kamen auf diesem Kreistag neue Beschwerden des Erbtruchsessen Heinrich von Waldburg gegen Verwalter und Amtleute der Landvogtey Schwaben mit vielen Beylagen ein, welcher halber er um Fürschreiben an den Kaiser und an das Erzhaus Oesterreich ansuchte, die ihm dann auch ertheilt wurden. Imgleichen beschwerte sich der Abt Balthasar zu Roth, „daß, obwol sein Gotteshaus, den alten „Privilegien nach, blos Kaiser und Reich unmittelbar unterworfen sey, mit nichten aber „unter der Landvogtey Schwaben stehe, dennoch der Justizverwalter und seine Collegen „an dieser Vogtey, seit etwa einem halben Jahr „sich unterfangen hätten, Schirmbriefe gegen „das Kloster an dessen Unterthanen zu geben, ja „gar derselben sich thätlich anzunehmen, auch sonsten

i) Diese stehet auch bey den Kreisacten von 1605. in dem Mscto Esling.

1605 „sten mehrere Bedrückungen sich zu Schulden kom-
Landger. Angeleg. „men lassen, insonderheit unter dem Schein, daß,
„weil das Gotteshaus in dem Bezirk der Land-
„vogtey gelegen, also es demselben auch unter-
„than seyn müsse, zu dessen weiterm Behelf dann
„auch dieses gebraucht werde, daß der Blutbann
„der Vogtey freylich zustehe, von dem aber eben
„so wenig als von ersterem, ein Schluß auf eine
„gänzliche Unterwürfigkeit unter diese Landvogtey
„gemacht werden könne. Eben so wenig könne
„ihm, dem Abt, an seiner hergebrachten Frey-
„heit dieses schaden, daß er jährlich ein Fuder
„Schirmwein ins Landvogtamt geben müsse,
„da von dem Schirm auch keine weitere Unter-
„würfigkeit hergeleitet werden könne. Indessen
„solle sein Gotteshaus unter dem Schein der
„Landvogtey ganz unter die Oesterreichische
„hohe Obrigkeit gezogen werden, welches er nim-
„mermehr gestatten könne, und daher um Ver-
„wendung des ganzen Kreises bitte.„ Die Kreis-
stände ließen sich auch nicht vergeblich bitten, son-
dern unterzeichneten ein Fürschreiben an den
Kaiser, in welchem sie denselben bestens ersuchten,
„die Verfügung bey der Landvogtey dahin zu tref-
„fen, daß das Gotteshaus Roth bey seinen
„alten Rechten und Freyheiten gelassen würde, in
„mehrerem Betracht, daß, wenn die Beschwer-
„den, die man schon oftmals gegen die Landvog-
„tey und das Landgericht in Schwaben eingege-
„ben, nicht abgeholfen würde, die Sache endlich dahin
„gerathen müsse, daß die Kreisstände kaum mehr
„alle Kreisnothdurften aufbringen, zugeschweigen
„dem Kaiser Beysteuer leisten könnten.„ Schließ-
lich wurde in dem Abschied die Verordnung der
Kreisverfassung, gegen die gantenden Knechte
oder das herrenlose Gesindel wiederholet.

Unter-

Unterschrieben war dieser Kreisabschied von 1605
nachfolgenden Geistlichen Fürsten: Costnitz, Augspurg, Ellwangen, Kempten; und von nachfolgenden zwey weltlichen: Würtemberg und Baden. Von Prälaten waren dabey, Salmansweiler, Weingarten, Ochsenhausen, Elchingen, Irsee, Ursperg, Roggenburg, Münchroth, Weißenau, Schussenried, Marchthal, Wettenhausen. Von Grafen und Herren, und deren Bank-Verwandten: die Aebtissin von Buchau; der Comthur des Teutschen Ordens zu Alschhausen; Carl Graf von Hohenzollern, zugleich wegen Montfort, Oettingen-Wallerstein, Hohenzollern-Haigerloch, und Baumgarten; Gottfried Graf von Oettingen, Friedrich Graf von Fürstenberg, des Grafen Albrecht von Fürstenberg Erben, auch in Vollmacht der Grafen zu Sulz, Joachim Ernst Freyherr von Mörspurg, auch in Gewalt der Städte Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammerbach, Frobenius Graf zu Helfenstein, auch mit für Rudolfen Gr. von Helfenstein, Johann Gr. zu Hohenzollern, auch mit Vollmacht Jacobs Freyherrn zu Geroldseck und Sulz, Christoph Freyherr Fugger, wegen Mindelheim, Anton Freyherr von Fugger, mit Vollmacht Georg Fuggers des ältern, Marx Freyherr von Fugger, mit Gewalt Georg Fuggers, Philipps von Fugger Söhne, Johann Freyherr von Freyberg zu Justingen. Von Reichsstädten unterzeichneten sich: Augspurg, Eßlingen, Schwäbisch-Hall, Ueberlingen, Rothweil, Heilbronn, Dünkelspiel, Lindau, Biberach, Ravenspurg, Kempten, Isni, mit Vollmacht von Wangen und Leutkirch, Pfullendorf, Ulm, mit Gewalt von Nördlingen, Reutlingen, Schwäbisch Gemünd, Giengen, Weil, Aalen, Wimpfen, Bopfingen, und Buchau. Ausgefertigt aber wurde der Abschied in zwey gleichlautenden

unterschriften.

Ori-

1605 Originalien, welche im Namen der geist- und weltlichen Fürsten der Würtembergische, der Prälaten, der Salmansweilerische, der Grafen und Herren, der Oettingische, und endlich der Städte, der Ulmische Gesandte besiegelte.

12 Apr. Ober-Sächs. Kreist. Von einem Ober-Sächsischen Kreistage zu Jüterbock finde ich bemerkt, daß daselbst dem Kaiser, im Namen des Ober-Sächsischen Kreises, ein Beytrag zum Türkenkrieg, von 100000 Thalern, bestimmt worden [k]). Zugleich wurden auch auf demselben die Münz-Angelegenheiten in Betrachtung gezogen, und desfalls ein Abschied verfertigt [l]).

Nieders. Kreist. Auch im Nieder-Sächsischen Kreise hatte Kaiser Rudolf, durch ein Schreiben, seine große Geld- und Volks-Noth bey dem Türkisch-Ungarischen Kriege, vorstellen lassen, weswegen er dann um eine mitleidige Hülfe von 1200 Pferden, auf 8 Monate im Feld zu halten, samt dazu gehöriger Munition, entweder wirklich, oder zu Gelde auf 192000 fl. angeschlagen, nachsuchte.

zu Halberstadt. 14. Apr. Hierüber wurde dann ein Kreistag nach Halberstadt ausgeschrieben, allwo die Kaiserlichen Commissarien doch 14 Römermonate von den versammelten Ständen zu erhalten wußten, welches dem Kreise zusammen die Summe von 102802 Thalern ausmachte. Dabey wurde jedoch von Seiten des Kreises erinnert, „daß man „ungerne von so vielen Reformationen und Religions-Verfolgungen höre, die der Kaiser vornehme; wie dann auch die Stadt Goslar insonderheit sich beklaget, daß ihr ein Kaiserlicher Befehl zugekommen, wodurch nicht allein bey ihr „viele Unordnung, sondern auch bey den Nachbarn

k) Müllers Sächs. Ann. S. 235.
l) Diesen hat Hirsch, Münz-Archiv T. III. p. 253.

„barn viel gefährliches Nachdenken, verursacht 1605
„worden: weswegen man dann den K. bitte, die-
„ses alles einzustellen, auf welchen Fall dann auch
„die mitleidentliche Hülfe mit mehrerer Willfährig-
„keit erfolgen werde.„ Ein anderer Kreistag zu Gardeleben.
war noch, am Ende des Jahrs, zu Gardeleben, wegen der Braunschweigischen Belagerung m), von der hernach unten ein mehreres.

Im Oberrheinischen Kreise war im Früh- Ober-Rhein. Kreistag zu Worms.
jahr zu Worms ein Kreistag, deren Gegenstand, außer dem Münzwesen, auch die Ungarischen Unruhen, die Beilegung des Niederländischen Kriegs, die Kammergerichts-Angelegenheiten, und das Matricular-, auch Moderationsgeschäfft, auf des Kaisers schriftliche Veranlassung war. In dem Abschied n) heißt es, zuerst seien die Kaiserlichen Commissarien, als der Graf Frobenius von Helfenstein, sodann Hans Ludwig von Ulm, und Hans Heinrich von Reifenberg erschienen, und hätten des Kaisers Wünsche wegen des Beitrags, und sonsten, der Versammlung bekannt gemacht, auch hierauf die gehörige Antwort erhalten o). Sodann wäre des Landgrafen von

m) Dieses alles aus meinem öfters angef. geschriebenen Auszug der Niedersächs. Kreisacten von 1599-1655.

n) Desselben Inhalt kann ich hier aus dem oben in der Vorr. beschriebenen Barkhausischen Mscr. mittheilen, d.d. $\frac{15}{25}$ May d. J.

o) Die solches alles enthaltenden Beylagen fehlen, so wie auch der besonders verfaßte Münzprobations-Abschied. Unterdessen sagt ein kleiner Anhang soviel, daß dem K. 8 monatliche Hülfe verwilligt worden, wobey sich die Protestanten jedoch ausgebeten, daß solche allein gegen den Türken, nicht aber die Protestanten in Ungarn, gebraucht werden möchten. Ei-

1605 von Hessen-Cassel Forderung wegen des Zugs
Kr. zu Worms. gegen den Mendoza, wieder zur Sprache gekommen; da aber Cassel über die bereits schon zur Vergütung erhaltene 12 Römer-Monate noch 8. und dann noch 2 Monate bewilligt worden, die Gesandten aber an allem diesem noch nicht genug gehabt, so müßte das Ganze bis auf weiters ausgesetzt bleiben. Ferner kam des Kreis-Zugeordneten Friedrichs von Flersheim dreijähriger Besoldungs-Rückstand vor, welcher ihm dann von denen bey der Stadt Straßburg eingegangegenen Rückständen zu ersetzen bewilligt wurde. Weiter wurden auch in Ansehung der Kreis-Rückstände allen säumigen noch 2 Monate praejudicialiter zur Berichtigung derselben oder Beibringung ihrer Ausreden gesetzt, und da seit 1599. bekannter Hinderungen halber keine gemeine richtige Kreisversammlung gehalten werden mögen, so wurde das damals der Rückstände halber verordnete wiederholet. Schließlich kam auch die Sache wegen des Kreisobersten-Amts, so dem Landgr. von Hessen-Cassel aufgetragen, aber wegen dessen noch nicht alles berichriget war, wieder in Anregung, wurde aber, weil die Gesandten über diesen im Ausschreiben nicht begriffenen Punct nicht genugsam instruirt waren, auf den nächsten Kreistag verschoben.

Zweiter Kreistag zu Worms. Der in dem eben angeführten Abschied weiters anzusetzen versprochene Kreistag wurde noch in diesem Jahr gehalten [p]). Der erste Gegenstand

nige aber verweigerten ganz den ohnehin ungesetzmäßigen Beytrag, wenn nicht der Kaiser vorher die Güte mit den aufgestandenen Ungarn, durch Vermittlung einiger Reichsstände, beider Religionen, versucht hätte.

p) Der Abschied befindet sich auch in der Barkhausischen geschriebenen Sammlung, sub dato Worms, 26. Aug. d. J.

stand war die obgemeldete Hessencasselische For- 1605
derung, in Ansehung welcher dann endlich der Zweiter Kreis-
Landgraf sich mit zwölf Römermonaten, außer tag zu Worms.
den schon obbemeldeten vorher bewilligten zwölf,
also zusammen 24 begnügen lassen, wozu die Zah-
lungstermine auf die drey nächst bevorstehenden
Frankfurter Herbstmessen angesetzt wurden, da
es dann Cassel, samt den forderſamst zu bezah-
lenden Rückständen der ersten 12 Monate, im Hai-
ner-Hof durch jemand in Empfang nehmen könnte.
Zweitens kam die Sache wegen des Kreis-
Obersten-Amts wieder auf das Tapet. Da
aber Cassel eben nicht große Lust bezeugte, dieses
Amt über sich zu nehmen, zumal er bey der ehe-
mals übernommenen Verwaltung desselben so lange
auf den Ersatz der Auslagen habe warten müssen
und so vielen Verlust erlitten, nebst diesem auch
die zu Frankfurt 1592. aufgerichtete Kriegs-
verfassung zum Grund gelegt werden sollte,
welches aber die Casselischen Gesandten ohne beson-
dere Instruction nicht einzugehen getraueten, so
wurde die Sache abermals auf den nächsten
Kreistag verschoben. Drittens wurde zu Aus-
machung der Sache wegen der Restanten, die
auch dismal nicht zu Stand zu bringen war, ein
Ausschuß von sechs Ständen, nehmlich Worms,
Speier, Pfalz-Simmern, Hessen-Cassel,
Graf Ludwig von Nassau, und die Stadt
Worms, benannt, um alles in die Ordnung zu
richten. Viertens, da der Landgraf von Cas-
sel dem Kreise bedenkliche Nachrichten, wegen der
von dem Niederländischen Kriege dem Reich und
insonderheit dem Kreis drohenden Gefahr mitge-
theilt, so wurde beschlossen, daß alle Stände sich
in die ordnungsmäßige Verfassung setzen sollten,
um auf jeden Fall bereit zu seyn. Fünftens hatte

1605 sich Hans Bernhard von Walbronn, wegen rückständiger Kreis-Besoldung, noch von dem ehemaligen Kreis-Obersten, Pfalzgr. Richard her, gemeldet. Da aber derselbe nicht beweisen können, daß er je in des Kreises Dienste genommen worden, so wurde er mit seinem Gesuch ab-, und an dieses Pfalzgrafens Erben verwiesen. Sechstens wurden, dem Grafen Ludwig zu Leiningen-Westerburg zu Gefallen, ein Fürschreiben an den B. von Strasburg, allerhand Bedrückungen halber, und ein anderes an das Kammergericht, um Beendigung einer daselbst schon vor drey Jahren zum Spruch hintersetzten Sache, abzulassen beschlossen. Endlich wurde wegen Hans Philipps von Hoheneck, als des Kreises auf der geistlichen Fürstenbank Zugeordneten, Gesuch um Auszahlung seiner vierjährigen rückstehenden Besoldung, willfähriger Entschluß gefaßt. Unterschrieben waren bey diesem Abschied nachfolgende Stände: Die Bischöffe von Worms, Speier, Strasburg und Basel; die Prälaten von Fulda, Hirschfeld, Murbach und Lüders; der Johanniter-Meister, der Probst zu Udenheim; die Fürsten, Pfalz-Simmern, Pfalz-Zweibrück, Hessen-Cassel und Darmstadt; die Grafen und Herren: Nassau-Weilburg, Saarbrück, Wisbaden und Diez; Hanau-Münzenberg, Hanau-Lichtenberg, sämtliche Grafen von Solms, Mainz wegen Königstein, Stollberg, Isenburg, Gr. Emich zu Leiningen-Dachsburg, Gr. Johann Ludwig zu Leiningen-Dachsburg, Ott Wildgraf zu Daun-Kirburg, Adolf Heinrich Wild- und Rheingraf zu Salm, Franz Graf von Vaudemont, Ludwig Graf von Leiningen-Westerburg, Sebastian und Emich Gr. von Daun und Falkenstein, Ludwig Graf von Sain-Witgenstein, Wal-

Zweiter Kreistag zu Worms.

Waldeck, Reipoltskirchen, Fleckenstein. Von Reichsstädten endlich, waren unterschrieben: Strasburg, Worms, Speier, Frankfurt, Hagenau, Colmar, Schlettstadt, Weißenburg, Landau, Obern-Ehenheim, Kaisersberg, Münster im Gregorien-Thal, Roßheim, Türkheim, Friedberg, Wetzlar. Besiegelt wurde endlich der Abschied von wegen Worms, Pfalz, Nassau-Idstein und der Stadt Worms. 1605 Zweiter Kreistag zu Worms.

Zuletzt gehören noch hieher die gewöhnlichen Münztäge des Churrheinischen, des Fränkischen, und der drey correspondirenden Kreise q).

Um auch hier, wie gewöhnlich, etwas weniges nur von der Veranlassung dieser Kreistäge, nehmlich von der Ungarischen Geschichte zu berühren r), so dauerten die bey dem vorigen Jahr erzählte Unruhen mit dem Botschkai noch immer fort. Die Unterhandlungen hatten keinen Fortgang, der Botschkai wurde vom Kaiser öffentlich als ein Rebelle erklärt, wogegen er aber sich in einem Schreiben an den Kaiser sowol, als in einem Manifest entschuldigte, und daß er nur aus Noth und sich einstweilen zu helfen die Waffen ergriffen habe, jedermann darzulegen suchte s). Indessen fuhr er, nebst seinen Gehülfen, Franz Redai, Georg Homonai und sonderlich Stephan Illieshazi, einem vornehmen, unrecht- Botschkaiische Händel.

q) Die Abschiede davon hat Hirsch T. V. p. 250. u. f.

r) Aus Khevenhüller, der wieder fast ein Tagebuch, aber freilich nicht in der größten Ordnung, von diesen Begebenheiten liefert, T. VI. p. 2926 — 2963. Siehe auch *Reva*, ap. Schwandtn. T. II. p. 774. sq.

s) *Thuan.* p. 1038. sqq. und 1073. sqq. hat von diesen beiden Aufsätzen das wichtigste.

1605 mäßig t) nach Polen vertrieben gewesenen Ungarischen Edelmann, in seinen Unternehmungen fort, bey welchen nun freilich auch manches ganz unrechtes, und nicht zu entschuldigendes, als die mit vielen Grausamkeiten verbundene Streifzüge der unbändigen Heiducken nach Mähren und Oesterreich, mit unterlief. Ja auf die letzt schickte ihm gar der Türkische Kaiser eine alte von den Servischen oder Bosnischen Königen herstammende Krone, welche ihm der Großvezir auf dem neuerdings des Friedens halber ausgeschriebenen Reichstag aufsetzen und ihn als König von Ungarn ausrufen sollte, so er aber nicht annahm, samt vielen Geschenken. Indessen hatten auch die Türken nicht gefeiert, sondern Gran nach einer kurzen Belagerung weggenommen, zugleich Neuheusel, mit Hülfe des Homonai, fünf ganzer Monate lang belagert, nach welchen es sich endlich, aber nicht an die Türken, sondern an den Homonai, ergab, mit dem Beding, daß, sobald der Friede zu Stande gekommen, die Vestung den Kaiserlichen wieder geliefert werden solle. Gegen Ende des Jahrs aber zog der von allen Geschichtschreibern gerühmte patriotische Illieshasi, als anerkannter Mittelsmann zwischen dem Kaiser und den Ungarn, mit vollkommner Gewalt vom Botschkai versehen, um den Frieden zuwegezubringen, der dann auch, wie bey dem folgenden Jahr erzählt werden wird, wirklich zu Stande kam. Daß aber K. Rudolf oder sein Ministerium dazu die Hand bot, daran waren wol zum Theil mit die Antworten schuld, welche derselbe von den Teutschen Fürsten bekam, wenn er diesen die Vorfälle in Ungarn vorstellte, und

Botschkaiische Händel.

m. Sept.

18 Oct.

Friedensbemühungen.

auf

t) Dieses gibt selbst Schmidt, Gesch. der Teutschen, IX. B. S. 301. zu.

auf den Kreistägen um Hülfe bat, worin ihm dann manchmal deutlich gesagt wurde, daß niemand als seine Generale, durch die Religions-Bedrückungen, dieses Unglück angestifret hätten [u]). Wie dann die Erzherzoge von Oesterreich selbsten, die freilich sich um die Religions-Klagen am wenigsten bekümmerten, gleichwohl in einer dem Kaiser persönlich übergebenen Vorstellung, diese Unruhen durch der Kaiserlichen Generale Bereicherungssucht [v]) vorzüglich entstanden zu seyn angaben, und als das beste Mittel vorschlugen, wenn der Kaiser, den seine Ungarische Unterthanen in 22 Jahren nicht gesehen hätten, nach Presburg oder wenigstens nach Wien käme, den Parteien Audienz gäbe, und ihren Beschwerden abzuhelfen suchte, indem, wenn der Botschkai und sein Anhang sähe, daß der Kaiser sich väterlich und ernstlich zeige, sie gewiß von fernerem Einbrechen abstehen würden, u. s. w. [w]). Indessen antwortete er doch 1605

Friedensbemühungen.

u) Eine solche Antwort des Churf. von Brandenburg, ohne Datum, stehet in meinem oben, N. T. R. Hist. XIX. Band, S. 263. beschriebenen Mscr., (G. 8. bezeichnet,) Bl. 502 u. f.

v) Von dieser Bereicherungssucht ist ein ganzer Aufsatz, betitelt: Artikel, durch welche Graf *Belgiojoso* die Stadt Caschau, General-Landstände, Heiducken und Botschkai zur Rebellion, auch die Niederlage und Verlust der Kaiserlichen Kriegsleute verursacht hat, der merkwürdig zu lesen, in meinem obged. Mscr. S. 475. u. f.

w) Der ganze merkwürdige Aufsatz stehet in dem oben angef. Mscr. f. 505. unter dem Titel: Kurzer Inhalt, was die Erzherzoge von Oesterreich sämtlich in ihrer Audienz bey der Röm. Kais. Maj. angebracht haben, 1604. wobey auch dem Kaiser der

1605 dem König von Persien, auf dessen Verlangen, daß er den Türkischen Krieg mit aller Macht fortsetzen wolle [x]), und begehrte bey dem König von Spanien angelegentlichst Hülfe [y]).

Außer dem hier angeführten ist von Kaiser Rudolf und seiner Regierung in diesem Jahre wenig zu sagen. Ich bemerke nur noch folgende Urkunden. 1) Dem Stifte Lüttich gab er die vollkommene Befreiung von allen Appellationen von der Fürstlichen Rentkammer, jedoch also, daß der Fürst, bey Strafe der Wiederrufung dieser Freiheit, seine Kammer mit tüchtigen und redlichen Leu-

1) Appell. Priv. für Lüttich.

der Rath gegeben wird, wenn ihm nicht anstünde, aus Böhmen wegzugehen, so möchte er das Königreich Ungarn (so doch fast dahin) einem Erzherzog, so dabey auferzogen oder herkommen, völlig übergeben, (ein ziemlicher Wink auf die Geschichte des Jahrs 1608.) oder doch wenigstens denselben zum Statthalter mit voller Gewalt verordnen. Da auch, wird hinzugesetzt, keiner von allen diesen Vorschlägen ohne ziemliches Geld ausgeführt werden könnte, dergleichen aber dem Ansehen nach aus dem Reich nicht erfolgen wollte, den Unterthanen auch nicht wohl ein mehreres aufgelegt werden könne, so möchte er zu dem Ende, wenigstens einstweilen, seinen Schatz, damit ihn der Allmächtige reichlich gesegnet hätte, angreifen.„ Aber alles wurde tauben Ohren gepredigt! Ein teutsches consilium de pace cum Ungaris facienda, m. Febr. 1606. scriptum, hat Ludewig Reliq. Msc. T. VI. wo auch die besten Rathschläge dieser Art gegeben werden.

x) Eben dieses Mscr. hat drey Schreiben d. d. 30. Sept. h. a. an den König von Persien, f. 556: 560.

y) S. die oft angeführten Literas Latinas Msctas, S. 151—256. Der König von Spanien bewilligte auch 450000 Ducaten, Khevenh. T. VI. p. 3017.

Leuten besetzen solle z). Dem Freiherrn Maxi- 1605
milian von Pappenheim ertheilte er die Lehen über die Landgrafschaft Stülingen, und alles was sonst aus der Lupfischen Verlassenschaft vom Reich unmittelbar abhing, auf die Weise, wie sein aus der Geschichte genugsam bekannter unglücklicher Vater, Conrad von Pappenheim, damit belehnt gewesen war a). Da auch noch einiges wegen dieser Lupfischen Güter, in wiefern es Reichslehen sey oder nicht, streitig war, so wurde ausgemacht, die Sache compromiß-weise von Seiten des Fiscals und des von Pappenheim an das Kammergericht zu bringen, und das Urtheil desselben ohne weiteres Rechtsmittel anzuerkennen b). 2) Privil. für Pappenheim.

Das Erzstift Cölln erlangte von ihm die Bestätigung aller seiner Rechte und Freiheiten überhaupt c), sodann noch insbesondere die der Kaiserlichen Freiheitsbriefe, darüber, „daß alle „Lehen, die anfangs Mannlehen gewesen, ihre Ei„genschaft auch ferner behalten, und nicht an „Weiber kommen, wie auch, daß alle binnen „Jahr und Tag nach geschehenem Fall nicht gemu„thete Lehen ohne weiteres verfallen seyn sollten.„ Imgleichen bestätigte er diesem Stifte noch einen Freiheitsbrief K. Maximilians des I., vermöge 3) Cölnisches Privil.

z) Der lateinische Freiheitsbrief stehet bey Lünig, Pars Gener. Contin. II. p. 1196. d. d. Prag 16. Dec. d. J.

a) Laut Lehenbriefs d. d. Prag 12. Sept. d. J. bey Lünig Spic. Sec. I. Th. S. 829.

b) Der Compromiß-Vertrag, d. d. Prag 24. Sept. d. J. stehet eben daselbst S. 830.

c) Diese stehet in der Beilagen-reichen Ded. sub tit. Apologie des Erzstifts Cölln, wider die Stadt Cölln, (Cölln in f. sine anno) Beil. 128. d. d. 23. Nov. d. J.

1605 welcher demselben alle in seinem Bezirk liegende Reichslehen, wann sie dem Reich heimfielen, geschenkt seyn sollten [d]).

4) Belehnung über Cantalupi.

Den Gebrüdern Johann Baptist und Johann Ambrosius Spinola verlieh er das Reichslehen Cantalupi, in der Lombardei, so wie es bereits ihre Voreltern besessen hatten [e]).

5) Privil. für die Rheinische Reichsrittersch.

An den Erzh. Maximilian von Oesterreich rescribirte der Kaiser, daß er den Christoph Wendler von Pregenroth anhalten möge, von seinen besitzenden ritterschaftlichen Gütern, Nordstetten und Eisenberg, die Reichs-Steuern an die Reichs-Ritterschaft in Schwaben zu liefern [f]). Imgleichen ließ er zum Besten der Reichs-Ritterschaft, am Rheinstrom und in der Wetterau, einen Befehl ans Kammergericht ergehen, daß es die Freiheiten derselben bestens handhaben möge [g]). Wie er dann auch gedachter Ritterschaft ihre alte Kaiserliche Freiheitsbriefe, die Zoll-Befreiung betreffend, wider die Personal- und Real-Arreste, das Besteuerungsrecht in den veräußerten Gütern, die Wildfuhr-, Forst- und Jagdgerechtigkeit belangend,

wider

b) Beide Urkunden, d. d. 31. Dec. d. J. stehen bey Reuß, Staatskanz. IV. Band, S. 150. u. f.

e) Der Lehenbrief steht bey Lünig P. spec. Contin. II. Abth. IV. S. 742. wie auch Cod. It. Dipl. T. II. p. 591.

f) Das Kaiserliche Schreiben stehet bey Lünig P. spec. cont. III. Abs. I. S. 596. d. d. Prag 23 Jan, d. J.

g) Der Befehl steht a. a. O. Abs. IV. S. 27. d. d. 9. Jul. 1605. Und unter gleichem Datum erging auch ein Rescript an den Reichsfiscal, daß er bey allen Processen genau Acht haben solle, damit die Reichsritterschaft nicht verkürzt werde. Lünig a. a. O. Abs. III. p. 91.

wider der Juden wucherliche Contracte, und die 1605
Leibeigenen, Bauer-, Zins- und dergleichen Leute betreffend, aufs neue bestätigte h).

In Betreff der Schwäbischen Ritter- 6) Desgl. für die Schwäbische.
schaft hatte der Kaiser, im vorigen Jahr, sich ein Gutachten, der ihr mangelnden Steuern aus den ehemaligen Ritterschaftlichen Gütern halber, erstatten lassen. Die hierauf erfolgte Kaiserliche Entschließung gab dem Bischoff Heinrich von Augspurg Anlaß, sich mit der Ritterschaft einiger von ihm eingezogener Lehenstücke halber zu vergleichen i), dabey er dann die Reichssteuer von dieser Stücke wegen in die Rittertruhe zu werfen versprach, dagegen sich Sitz und Stimme auf Rittertagen, und die Abstellung einiger Beschwerden, so die Priesterschaft seines Sprengels gegen einige Ritter hätte, ausbehielt.

Die Italiänischen Sachen betreffend, so 7) Bemühungen wegen Final.
forderte er auch dieses Jahr Final wieder von dem König von Spanien. Derselbe hatte nun dazu eben so wenig Ohren, als ehemals, obwohl der Kaiser einen eigenen Gesandten desfalls an ihn geschickt hatte, gab aber doch, zum Schein wenigstens, zur Antwort: er wolle darauf bedacht seyn; der Kaiser möchte nur Vorschläge thun, wie solches am besten, ohne Schaden des Königs Reputation, geschehen könne. Um aber dem Kaiser diese eigentlich gar nichts sagende Antwort doch in etwas angenehm zu machen, bewilligte er zugleich ein ansehnliches gegen die Türken k). Da auch in diesem Jahre zwey Päbste, nehmlich Clemens

h) Die Urkunden davon, sechs an der Zahl unter eben diesem Datum, a. a. O. S. 16 — 25.
i) Der Vergleich stehet bey Lünig P. spec. Contin. III. p. 67. d. d. Dillingen 26 Jan. 1605.
k) Khevenh. T. VI, p. 3017.

1605 mens der VIII. und sein Nachfolger Leo der XI. nur 26 Tage nach seiner Wahl, gestorben waren [l]), so ermahnte er beide male die Cardinäle in lateinischen Schreiben, die Kirche mit einem tüchtigen Oberhaupt baldigst zu versehen, welches der christlichen Kirche um so nöthiger sey, da Türken und Tartarn, und die noch grimmigern Feinde, die Ungarn, so viele Verwüstungen anrichteten [m]).

5 März 8) Belehnung des Herzogs von Florenz.

Nebst diesem belehnte er auch den Herzog von Florenz, wollte aber von dessen Heirath mit der Oesterreichisch-Gräzischen Prinzessin Magdalene, die derselbe damals sehr stark betreiben ließ, nichts hören, daher solche dann auch damals noch unterblieb [n]), da hingegen die Vermählung der andern Prinzessin Constantia mit dem K. von Polen, Siegmund, mit großer Feierlichkeit und Pracht vollzogen ward, nachdem vorher der Pabst über das eingebildete Ehe-Hinderniß, daß die Prinzessin, seiner ersten Gemahlin Schwester war, dispensirt hatte [o]).

Noch finde ich, daß er der Abtey Schüssenried alle ihre Freiheiten bestätigt habe [p]).

Veranlassung des Braunschweigschen Kriegs.

In diesem Jahr brachen dann nun auch die Händel zwischen dem H. Heinrich Julius von Braunschweig und der Stadt Braunschweig, welche eine Zeitlang nur mit der Feder getrieben wor-

l) *Lond.* Sleid. cont. L. XI. p. 353. sq. wo auch ein schönes lat. Gedicht auf den Pabst Leo den XI. stehet.

m) In meinen Literis latinis Msc. sind beide S. 174. sq. zu finden.

n) Khevenh. T. VI. p. 3016.

o) S. dieses alles bey *Piasecio*, Chron. p. 228. sq. und weitläufiger bey *Londorp* Sleid. Cont. L. XI. p. 631. sq.

p) Und zwar sub dato Prag 6. Febr. d. J. S. Lünig Spic. Eccl. T. III. S. 618.

worden waren, wieder in öffentlichen Krieg aus. 1605
Es wird desfalls noch aus der Geschichte der vorigen Jahre erinnerlich seyn, daß der Kaiser (1600) Commissarien abgeschickt hatte, welche diese Irrungen gütlich beilegen sollten [q]. Diese nun, da sie nichts ausrichten konnten, thaten endlich die öffentliche Verkündigung des noch im vorigen (1601. 17 Jan. lt. v.) Jahr ergangenen Reichshofraths-Mandats gegen den Herzog, in welchem die Sententia rebellionis declaratoria cassirt, und alle Thathandlung, jedoch mit Vorbehalt des Rechtslaufs der zu Speier hangenden Hauptsache, die Huldigung belangend, bey hoher Strafe verboten wurde [r], worüber der Herzog a Commissario ad Committentem die Appellation ergriff, und ein weitläuftiges Schreiben an den Kaiser desfalls erließ [s]. Hierauf wurden die Unterhandlungen bald abgebrochen und der Schriftwechsel wieder an beiden höchsten Gerichten fortgesetzt; da dann in der Hauptsache am Kammergericht der Herzog ein obsiegliches Urtheil erhielt, worin der Stadt die Leistung der Huldigung, unter gewissen Bedingungen, in Gemäßheit des Mandats von 1595. anbe-

q) N. T. R. Geschichte XXI. B. S. 727.

r) Ded. sub tit. Wahrhafter Abdruck der Kammergerichts: Acten in Sachen Braunschweig contra Braunschweig (Braunschw. 1603. f.) S. 289. und in dem andern, aber dort und da im Gehalt verschiedenen Druck dieses Buchs, sub tit. Thesaurus homagialis, d. i. wahrhaftiger Abdruck ꝛc. (Braunschweig 1611. 4.) p. 114. b.

s) Dieses Schreiben samt der Appellation d. d. 19. Jan. 1601. stehen beide in der Ded. Ausführlicher Hist. Bericht von den Braunschw. Händeln, II. Th. III. Abth. S. 1536–1560.

1605 anbefohlen ward [t]). Hingegen erhielt die Stadt, da die Thätlichkeiten von Herzoglicher Seite nicht unterblieben, beim Reichshofrath ein abermaliges sogenanntes Monitorium [u]) auf die Erfüllung der vorigen Mandate. Allein dieser vielen richterlichen Erkenntnisse ohngeachtet, dauerten die Plackereien und Thätlichkeiten zwischen beiden Theilen die drey nachfolgenden Jahre hindurch fort, worüber es dann immer wieder neue Kaiserliche Mandate gab, die eben so wenig befolgt wurden und eben so wenig halfen, als die vorigen [v]). Endlich gelang es dem Herzog durch ein paar zu Prag übergebene Berichte, die Sache dahin zu bringen, daß beim Reichshofrath die bisher zu Gunsten der Stadt ergangene Befehle alle, weil der ganze Proceß, mithin auch die daraus entstandene Nebensachen bey dem Kammergericht anhängig sey, cassirt, und alles an gedachtes Gericht zu dortigem rechtlichen Verfahren verwiesen wurde [w]). Nach dieser Aufhebung alles dessen, was gegen den Herzog ergangen war, glaubte derselbe die Braunschweiger nun wie-

Veranlassung des Br. Kr.

(1604)

t) Thes. homagialis II. Theil S. 13. d. d. Speier 6. May 1601. allwo auch unmittelbar vorhero das Mandat d. d. Speier 11. Aug. 1595. und das Instrumentum oblationis, Wolfenb. 6. Oct. eod. sich befinden.

u) d. d. 20. Dec. 1601. In der Ded. sub tit. Wahrhafter Abdruck der Defensionen und Eventualhandl. der Stadt Braunschweig (Braunschw. 1606. 4.) Beil. B.

v) Von dergleichen Vorfällen ist der obangef. Ausf. Hist. Bericht von den Braunschw. Händeln II. Th. III. Abth. S. 1561 — 2247.

w) Dieses Conclusum samt den beiden Berichten stehet in dem Ausf. Bericht, S. 2260. Anl. 297. d. d. 12. Nov. 1604.

wieder ohne alle Ahndung und Einschränkung als Rebellen ansehen und behandeln zu können, wurde auch aufs neue über dieselbe, wegen einer an verschiedenen Bürgern daselbst, unter dem Vorgeben, als ob sie ihm die Stadt hätten verrathen wollen, gehaltenen Execution erbittert r), obwohl die Landschaft durch ihre Vermittlung die ganze Sache aus dem Grunde beizulegen bemühet war s). Diesemnach faßte er den Vorsatz, sich die Stadt durch List oder Gewalt unterthänig zu machen. Als nun einstmals die Einwohner ganz friedlich und nichts böses vermuthend, bey Gelegenheit eines Leichenbegängnisses, zu den offenen Thoren auf den Gottesacker hinausgingen, drang das von dem Herzog heimlich in die Nähe gebrachte Kriegsvolk, zum Theil in Wägen als Kaufmannsgut gepackt, in dieselbe ein, und besetzte das St. Aegidien Thor, samt einem Theil des äußern Walls, so daß der dabey gegenwärtige Herzog, ja die Braunschweiger selbst schon glaubten, die Stadt sey so gut als erobert t). Allein letztere ließen doch den Muth nicht sinken, schlossen geschwind die innern Thore zu, verdämmten sie, und setzten sich auf dem innern Wall so gut in die

1605 Veranlassung des Br. Kr.

(1605) 16. Oct. Anfall d. Herz. auf die Stadt.

Ge-

r) Von dieser siehe den Verlauf in dem ged. Ausf. Bericht, S. 2287. u. f. Rehtmeiers Braunschw. Kirchenhistorie, P. IV. p. 246. u. f.

s) Auch von diesen Bemühungen s. den Verlauf in dem Ausf. Bericht, S. 2529 — 2548. vom Ende des 1604. Jahrs an, bis in den Aug. 1605.

t) *Lond.* Sleid. cont. P. III. p. 605. 663. seq. ganz kurz, weitläufiger *Thuanus*, L. CXXXI. p. m. 669 seq. Khevenh. T. VI. p. 2923. Meteren T. II. p. 25. Gottfried p. 1060. Ludolf I. B. S. 154. Wahrhafter und gründlicher Bericht von Belagerung der Stadt Brannschweig (Braunschweig 1612. 4.) ab init.

1605 Gegenwehr, daß die Herzoglichen der Stadt nicht Meister werden konnten. Der Herzog feuerte zwar die seinigen selbst so gut er konnte an, ließ nicht nur der Braunschweiger eigene Stücke gegen die Stadt richten, sondern auch 8 Kanonen von Wolfenbüttel bringen, und verwarf alle Anträge, die man von der Stadt aus durch Deputirte wiederholt an ihn that. Aber ein für diese Jahreszeit ganz ungewöhnlich kalter Regen, so dazwischen einfiel, machte nicht nur das Schießen weniger gefährlich, sondern hemmte auch die Thätigkeit des Kriegsvolks, so daß die ganze Nacht nichts auszurichten war. Den folgenden Morgen fielen zwey junge Leute aus der Stadt, einer mit 50 Mann durch eine in den Wall gemachte Oeffnung, der andere mit 30 Mann, so in Kähnen durch die Oker (so bey Braunschweig fließt) gefahren waren, den Feinden, an Orten wo sie es sich gar nicht vermuthen konnten, in den Rücken, und das mit solcher Tapferkeit, daß diese, zumal da sie eine größere Anzahl der Ausfallenden sich einbildeten, den Wall verließen. Hierauf eröffneten die Braunschweiger die Thore, und fielen mit gesamter Macht dergestalt in die Feinde, daß endlich eine ordentliche Flucht derselben erfolgte, und bey 4000 davon todt blieben, oder gefährlich verwundet, auch gefangen wurden [a]).

17 Oct.

wird abgeschlagen.

Förmliche Belagerung

Da nun die Sache durch den Ueberfall nicht gegangen war, beschloß der Herzog, voll Zorn und Scham über den mißlungenen Anschlag, die Stadt ordentlich zu belagern, that aber auch zugleich dem Kaiser, aus Furcht, die Braunschweiger

a) Vier Spott-Gedichte, die bey dieser Gelegenheit gemacht wurden, befinden sich im Ausführl. Bericht von Braunschw. Händeln, III. Th. n. 5. 6. 7. 8.

schweiger möchten ein Mandat gegen ihn erhal- 1605
ten, die Anzeige von allem, mit Bitte, wenn er Förml. Belage-
verklagt werden sollte, ihn zuerst zu hören. Die rung.
Stadt aber wendete sich an den Kaiser um recht-
liche, und an die Hanseestädte, zu deren Bund
sie von Alters her gehört hatte, um thätige Hülfe;
nebst dem, daß sie immer auch den Herzog durch
gütliche Unterhandlungen von Fortsetzung der Be-
lagerung abzuwenden suchte [b]). Indessen langte
im Lager vor der Stadt ein Kaiserlicher Kam-
merbote mit einem Mandat an den Herzog [c]),
alsogleich die Belagerung aufzuheben, samt Avo-
catorien an alle seine Lehen- und sonstige
Kriegsleute, an, welchen auch derselbe dem Her-
zog insinuirte, aber in die Stadt von den Bela-
gerern nicht gelassen wurde, und endlich die Ant-
wort erhielt, daß der Herzog den Mandaten nicht
nachleben könne. Eben so ging es einem zweiten
Kammerboten, welchen der Herzog gar da be-
hielt und nicht zurückließ. Da nun die Stadt sahe,
daß sie um nichts gebessert war, wandte sie sich in
der Angst gar an den Spanischen Befehlshaber
in Lingen, mit Bitte, daß, weil der Herzog dem
Kaiserlichen Befehl nicht Folge leistete, Er doch
ihnen etwas Volk schicken möchte, eine Bitte,
wel-

b) Eine Menge Schreiben, Nachrichten von kriegeri-
schen Vorfällen u. d. g. diese Sache betreffend,
findet man in dem Ausf. Bericht III. Th. S. 53-
200.

c) Die beiden Mandate stehen in der Stadt Braun-
schweig Defensions- und Eventual-Handlun-
gen, Anl. D. und E. d. d. Speier 14. Nov. 1605.
allwo auch Anl. M. und N. der beiden Kammerbo-
ten Relationen zu befinden sind.

1605 welche aber der Befehlshaber ablehnte d). Da-
Förml. Belager. durch wurde der Herzog ganz natürlich veranlaßt, bey den Holländern Hülfe zu suchen. Hingegen nahmen sich die Hanseestädte der bedrängten Stadt bestens mit Fürschreiben bey dem Herzog an. Ja die sämtlichen Kreisstände des Niedersächsischen Kreises schrieben dieser Sache halber eine Zusammenkunft nach Gardeleben aus, und ließen unterschiedliche Schreiben an den Herzog ergehen e). Allein es half alles nichts, der Herzog belagerte die Stadt mitten unter allen Friedensunterhandlungen nach wie vor, und ängstigte sie, dachte auch nicht anders als dieselbe würklich einzunehmen, zumal da gegen Ende des Jahrs der König von Dännemark, von dem die Stände des Kreises erwartet hatten, daß er sich ins Mittel schlagen sollte, zwar selbst, aber nicht in dieser Absicht, sondern um dem Herzog beizustehen, ins Lager kam, und ein ansehnliches Volk diesem seinem Schwager f) zuführte.

Cölln. Von dem Churf. Ernst zu Cölln finden wir in diesem Jahr einen Revers an seine Landstände ausgestellt, in welchem er bekennt, „daß „die bisher von den Ständen ihm zu Abwendung aller Unruhe und Kriegsschadens beigesteuerte ansehnliche Summen, wie auch das Versprechen einer descriptionis bonorum aller Unterthanen geist- und weltlichen Standes zum „Be-

d) Schreiben und Antwort stehen in dem gedachten Ausführl. Bericht III. Theil, S. 161—164.
e) Der Briefwechsel des Herzogs mit den Hanseestädten und mit den Kreisständen stehet auch im angef. Ausf. Bericht 152. sqq.
f) Der Herzog hatte des Königs Christian des IV. leibliche Schwester, Elisabeth im Jahr 1590. geheirathet.

„Behuf abermaliger Beisteuer, von ihnen, den 1605
„Ständen, blos aus gutem freiem Willen, ohne
„alle Schuldigkeit verwilligt worden, und ihnen
„an ihren Freiheiten keinen Nachtheil bringen soll-
„ten;„ welches alles sein Coadjutor, Ferdinand,
aus dem Hause Bayern, mit ausfertigte und un-
terschrieb [g]).

Das Domcapitel zu Halberstadt machte Halberst.
in diesem Jahr einen Vertrag unter sich, worin
insonderheit ausgemacht wurde, wie es mit Ver-
theilung der Einkünfte von Schloß und Amt
Schneidlingen gehalten werden solle, wie auch
dieses, daß der Dechant und Senior des Stifts
nicht mehr würkliche Räthe des Herzog-Admi-
nistrators, dessen sonst in dem ganzen Vertrag mit
keinem Wort Erwähnung geschieht, werden sollten,
jedoch der gegenwärtige Senior noch eine Zeit-
lang bey dem Herzog im Rath bleiben dürfe, bis
er etwan sich losmachen könne [h]).

Die Stadt Nördlingen erhielt vom Kam- Nördl.
mergericht ein Zeugniß, daß ihr, Kaiserlichen
Freiheitsbriefen zufolge, das privilegium exem-
tionis fori, wie auch Austräge gebührten [i]).

Erzh. Maximilian von Oesterreich, als Colmar.
Inhaber der Vorder-Oesterreichischen Lande, mit-
hin auch der Landvogtey in Elsaß, stellte der
Reichsstadt Colmar einen eidlichen Revers aus,
daß er diese Stadt bey allen ihren Rechten und
Freiheiten lassen, auch handhaben, imgleichen

g) Die Urkunde stehet bey Lünig Spic. Eccles. T. I. Forts. p. 867.

h) Auch diesen Vergleich hat Lünig Sp. Eccl. II. Th. Anh. S. 69. in lateinischer Sprache zu Halberstadt im Febr. d. J. verfaßt.

i) Lünig, P. spec. Cont. IV. p. 61. d. d. Speier, 24. Sept. d. J.

1605 keinen Freiheitsbrief gegen dieselbe, jemanden, wer es auch sey, geben wolle [k]).

Rechberg. 10 Oct. Im Freiherrlichen Hause Rechberg starb der alte Freiherr Caspar Bernhard, mit Hinterlassung dreier Söhne, Hans Philipp, Hans Wilhelm, und Caspar Bernhard, wie auch dreier Töchter, Osoma, Ursula und Veronica, wovon erstere noch in dem nehmlichen Jahr, mit Rath ihrer nächsten Verwandten, auch zum Theil Vormünder, eine Erbtheilung aufrichteten [l]).

Solms. Die Grafen von Solms, Hermann Adolf, Ernst, und Philipp, Lichischer Linie, erneuerten unter einander die ehemals aufgerichtete Erb-Einigung [m]), mit Handgelöbniß in die Hände ihrer Stamms-Vettern, Johann Albrecht und Albrecht Otto [n]).

Sachsen. Im Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen 10 Jun. empfingen die jungen Herz. der Altenburgischen Linie die Belehnung zu Prag über Saalfeld, und die übrigen Sächsischen Häuser dabey die Samt- 22. Jun. Belehnung [o]). Ein gleiches geschahe bald darauf

k) Lünig hat die Urkunde P. spec. Cont. IV. p. 720. d. d. Inspruck 18. Nov. d. J. vermuthlich aus der Deduction, sub tit. Nullitas iniquitasque reunionis Alsaticae. (1707. 4.) Beil. XX.

l) Diese d. d. Donzdorf 13. Dec. d. J. stehet Auszugsweise bey Lünig, Spic. Sec. I. Th. S. 867.

m) Vom Jahr 1578. S. die N. T. R. Gesch. X. B. S. 579.

n) Die Urkunde d. d. Buzbach 15 Jun. d. J. steht bey Lünig, P. spec. Cont. II. Abth. VI. p. 316.

o) Müller, Sächs. Ann. S. 235. u. f. hat die Feierlichkeiten der Belehnung, wie auch die übrigen hier folgenden Begebenheiten.

auf wegen der Reichslehen, bey welcher Gele- 1605
genheit der Kaiser, aber vergeblich, die in der Erbverein zwischen Sachsen und Böhmen ausgemachte wechselseitige Hülfe, gegen die Türken und Ungarn, begehren ließ. Die beiden Herzoge von Coburg und Eisenach errichteten gemeinschaftlich das Gymnasium zu Coburg p). Zu Weimar aber starb, nach kurz vorher empfangener Huldigung der Grafen von Schwarzburg, der dortige Herzog Johann, nach einer kurzen 31 Oct.
Krankheit, im 35sten Jahre seines Alters, und wurde, nach damaliger Gewohnheit, sehr feierlich 20 Nov.
begraben. Die Vormundschaft seiner hinterlassenen acht unmündigen Kinder wollte zwar anfangs gedachter H. Johann Casimir zu Coburg als nächster Verwandter führen. Der Churfürst von Sachsen aber, als vornehmster Verwandter, den auch die Witwe, Dorothee Marie, von Anhalt, darum ersucht hatte, trat dieselbe gleich würklich an, und behielt sie auch.

Zu Lübeck stiftete Rath und Bürgerschaft Lübeck.
einen Vergleich, in welchem allen Beschwerden der letztern gegen den erstern, so wie auch in einem Neben-Receß den besondern Beschwerden der Kaufmannschaft, abgeholfen wurde q).

Bischoff Johann zu Chur in Graubünd- Chur.
ten, hielt dis Jahr eine Zusammenkunft seiner Geistlichkeit, bey welcher Gelegenheit viele nützliche, zum Theil sehr scharfe Verordnungen, son-

p) s. Gruners Beschr. des Fürstenth. Coburg S. 140. Der daselbst im Urkundenbuch stehende Stiftungs-Brief ist d. d. Coburg 3. Jul. 1605.

q) Lünig P. spoc. Cont. IV. p. 1379. hat beide, sub dato 14 Jun. d. J.

1605 derlich wegen des Betragens der Geistlichkeit, gemacht und herausgegeben wurden r).

Tirol. Der Erzherzog Maximilian in Tirol und der Bischoff Andreas von Brixen trafen wegen der geistlichen Gerichtbarkeit einen Vertrag von zehen Artikeln, in welchem sonderlich dieses ausgemacht wurde, daß die Verlassenschaften der Geistlichen jedesmal durch die geist- und weltliche Obrigkeit zugleich inventirt werden sollten, und daß der Nachlaß der unehelich s) verstorbenen Priester, wie auch derer, die ohne rechtmäßige Erben oder Testament versterben, dem Bischoff zustehen solle t).

1606 Das merkwürdigste, was im Jahr 1606. allgemein wichtiges im Reich vorgegangen, ist der Churfürstentag zu Fulda, von dem ich einige, doch

r) Letztere stehen bey Lünig Spicil. Eccl. Cont. II. p. 443. d. d. Chur, 7. Jun. d. J. Unter andern wird darin verordnet, die Geistlichen sollten schlechterdings bey dem Geld-Ausleihen kein Interesse nehmen; imgleichen keinen Beichtpfennig (der leider! an so vielen protestantischen Orten noch ein Haupt-Einkommen der freilich sonst sehr schlecht stehenden Geistlichkeit ist) verlangen, sondern nur wenn er selbst angeboten würde, nehmen; beständig in ihrem angewiesenen Verrichtungsort bleiben; alle Sonntage predigen, alle Jahr Ruralcapitel halten, bey denen, die sich zum Taufen anmelden, fleißig untersuchen, ob es auch aus würklichem Trieb zur christlichen Rel. und ganz guter Absicht geschehe? Unter andern gemeinnützigen Verordnungen ist auch diese, daß weder Eltern, noch Ammen, ein Kind unter einem Jahr alt in ihr Bett nehmen sollten, bey Strafe des kleinern Kirchen-Banns.

s) Also hat es doch damals noch eheliche Priester in dem so ganz catholischen Tirol gegeben!

t) Der Vertrag, d. d. 11. Dec. d. J. stehet bey Lünig, Spic. Eccl. Cont III. p. 1037. u. f. imgl. bey *Dumont*, Corp. dipl. T. V. P. II. p. 58.

doch nur stückweise Nachricht zu geben im Stande 1606
bin u). Von Protestantischer Seite langten
die Pfälzischen Gesandten zuerst an, bald darauf die
Sächsischen, mit welchen dann erstere gleich wegen
Abstellung der Hof-Processe sich zu unterreden
anfingen, davon aber die Sächsischen gar nichts in
ihrer Instruction zu haben meldeten, da in des
Churfürsten zu Mainz Ausschreiben von solchen
kein Wort stehe; wobey sie jedoch angaben, daß

Der Pfälzischen Gesandten Verlangen und Verhandlungen mit Churs Sachsen.

u) Aus Londorp Act. Publ. T. III. p. 584—588, wo aus den Actis secretis, oder der unirten Protestanten Archiv, n. 39. und 40. ein Protokoll von diesem Tag, und eine Pfälzische Relation an den Churfürsten, zu finden ist, d. d. 19. und 20. Aug. d. J. wozu auch eines Catholischen unbenannten Relation an seinen Herrn d. d. 27. Aug. d. J. bey eben diesem Londorp T. I. p. 80. gehöret. *Limnaeus* ad Capit. p. 156. und Addit. ad I. P. C. IX. n. 232. da er alle seit 1600. gehaltene Churfürstentage verzeichnet, setzt den ersten in das Jahr 1608, obwohl er selbst ad Cap. p. 157. etwas aus den Verhandlungen des Tages von 1606. beibringt: welches dann wol *Rachelium* in diss. de comitiis Electoralibus (ap. Fritsch Exercit. I. Publ. Vol. nov. n. VII.) th. 27. bewogen haben mag, zu glauben, als ob Limn. sich etwa geirret, und nur ein Churfürstentag, nehmlich im Jahr 1606. gehalten worden. Allein, schon die Worte der Verhandlungen von 1608, die auch bey Londorp vorkommen, zeigen, daß letzterer Tag nach dem zerrissenen Reichstag von 1608. gehalten worden, hingegen alles in denen Verhandlungen, die Londorp als ins Jahr 1606. gehörig angibt, zeigt, daß solche vor den gedachten Reichstag würklich gehören: wie dann auch die an beiden Orten vorkommenden Monatstage sich nicht zusammenreimen ließen, wenn man sie in ein Jahr setzen wollte. Vollends aber setzt die Sache außer Zweifel Buder, Sammlung von Urkunden, (1735. 8.) wo die Instructionen für die Kaiserlichen Commissarien von beiden Tagen befindlich sind.

1606 sie die von den Pfälzischen mitgebrachte Schriften
D. Pfalz. Gesandt. Verl. u. Verhandl. m. Churf. abschreiben, und nach desfalls von ihrem Herrn erhaltener Resolution sich weiter, hier, oder bey anderer Gelegenheit, äußern wollten. Die Pfälzischen führten ihnen dagegen zu Gemüthe, daß ja im Mainzischen Ausschreiben der Justiz mitgedacht wäre, dahin dann die Hofprocesse ja hauptsächlich mit gehörten, weswegen man Pfälzischer Seite gehofft, daß man dismal freundschaftlich auch hierüber würde zusammentreten können, wie dann auch, wenn dieser Processe halber nicht Rath geschafft würde, wol im ganzen Justizwesen nicht viel zu thun seyn werde, wodurch dann geschehen könnte, daß manche Stände ihre Drohung, ferner nichts mehr auf Reichs- und Kreis-Tägen zu verwilligen, in Erfüllung brächten. Allein die Sächsischen führten dagegen an: „das Ausschreiben hätte der gesteckten Justiz erwähnt, welches offenbar auf das Kammergericht ginge, als bey welchem es mit den Revisionen ein Stecken gegeben; bey dem Reichshofrath sey kein dergleichen, sondern werde die Gerechtigkeit wohl verwaltet und befördert. Uebrigens könne dieser Punct bey bevorstehender Versammlung der Stände, weil deren viele dabey interessirt, am besten vorgenommen werden.„ Da nun solchergestalt mit den Sächsischen Gesandten keine Einstimmigkeit hierin zu hoffen war, wendeten sich die Pfälzer an die inzwischen angekommenen Chur-Brandenburgischen Gesandten, welche in allem vertrauliche Communication versprochen. Indessen fiel mit diesen auch die Rede wegen künftiger Nachfolge im Reich vor, weil davon in dem Ausschreiben etwas enthalten war, dabey zwar Brandenburg meinte, daß man eben noch so nöthig nicht hätte, darauf bedacht zu seyn,

jedoch

jedoch auch eben die Unterhandlung desfalls nicht 1606
abweisen wollte, weil sonst die geistlichen Chur- D. Pfalz. Gesandt. Berl. u. Verhandl. m. Churf.
fürsten allein auf ein künftiges Oberhaupt denken,
und seiner Zeit solches den Protestanten würden
aufdringen wollen. Daben dann auch insonderheit
zu bedenken wäre, wie es mit Ungarn und Böh-
men stehe, und ob diese beide lande eben auch den
allenfalsigen Nachfolger im Reich zu ihrem Herrn
annehmen würden, ferner was dabey in Ansehung
der Religion zu betrachten? Wobey dann erinnert
wurde, daß der Kaiser bereits im Jahr 1594.
selbst an diese Bestimmung gedacht, und dabey
nur den Wunsch, daß die Nachfolge auf seinem
Hause bliebe, geäußert habe, wie dann auch der
Churfürst von Cölln und der Erzh. Maxi-
milian desfalls schon mit Churbrandenburg Un-
terhandlung gepflogen. Auch schiene der K. mit
dem Churfürstentag sehr wohl zufrieden zu seyn,
da der bekannte Hanniwald dem Churfürstlichen
Gesandten zu Prag dieses, und daß Kaiserliche
Commissarien dazu abgehen würden, gesagt habe.
Als aber den nehmlichen Tag die Sächsischen Ge- 18 Aug.
sandten auch zu der Conferenz kamen, äußerten sie
über diesen Punct sehr große Besorgniß, daß es
dem K. mißfallen möchte, wenn jetzt von der Nach-
folge gehandelt würde; wünschten, daß nichts da-
von in das Ausschreiben gekommen, und hielten
dafür, man solle erwarten, bis Mainz die Ursache
dieses Verfahrens angegeben. Bisher hätte ihr
Herr die Sache nicht anders angesehen, sie auch
keine andere Instruction, als daß man allenfalls
den K. erinnern möchte, ob er nicht selbst für
nothwendig hielte, die Nachfolge im Reich
sicher zu setzen: weiter dürften sie, die Gesandten,
auch nicht gehen. Folgenden Tags äußerten die
Brandenburgischen, daß den Niederländischen 19 Aug. lt. v.

1606 Krieg belangend ihr Herr kein Mittel wisse,
D. Pfalz. doch aber gern hören werde, was etwan andere
Gesandt. Verl. u. Gesandten, zu Beförderung des Friedens, und
Ver= handl. Entfernung der kriegenden Theile vom Reichsbo=
m. Churf. den, anzubringen haben würden. Das Unga=
rische Wesen aber anbetreffend, hätten sie insonderheit Befehl, den übrigen Churfürstlichen Gesandten ihres Herrn Verwunderung zu bezeugen, daß in Ungarischen Sachen gar nicht mit den Churfürsten communicirt würde, wie auch daß die dem Vernehmen nach an die weltlichen Churfürsten abgeordneten Gesandten des Ungarischen Anführers Bozgai in Verhaft genommen worden, gleich als ob man den Churf. wehren wollte, fremde Gesandten anzunehmen. Als nun den nehmlichen Tag, nach dem Essen, die Sächsischen Gesandten auch dazu kamen, so thaten die Pfälzischen ihnen den Vortrag, nun auch der übrigen von Mainz angegebenen Puncten halber zu handeln, insonderheit und zuerst von der Justiz, welche gesteckt werden wolle. Wodurch dieses geschehen, nehmlich durch die vier Closter=Sachen, sey bekannt. Es sey aber auch bekannt, warum die Protestanten so fest auf die Aussetzung derselben gedrungen, nehmlich um des großen Nachtheils willen, der daraus entstehen könnte, wenn den Catholischen hierinnen willfahrt würde, indem solchergestalt alle Stände, die nach dem Rel. Fr. reformirt hätten, alles würden wieder herausgeben müssen, wo dann theils Stände um Land und Leute, auch die Protestantischen Kirchen und Schulen um ihre Einkünfte kämen, mithin der ganze Rel. Fr. zu Grunde ginge. Es sey demnach Gewissens=Sache, und obschon Pfalz selbst vorjetzo keine dergleichen Processe hätte, so könne man doch an dasselbe sowohl als alle größere Stände

unter

unter dem nehmlichen Schein, wie an die kleineren, auch kommen, wenn man bey diesen einmal den Weg gebahnt hätte. Pfalz glaube, daß, wenn alle Protestanten zusammenhielten, die Catholischen auf die letzt, um die übrigen Sachen in den Gang zu bringen, diese vier gerne fallen lassen würden. Hiebey wolle man auch Sachsen, verschiedener Stände, die ähnlicherweise dabey interessirt wären, Bedenken zu lesen geben. Eine weitere Hinderniß der Visitationen sey die Magdeburgische Angelegenheit gewesen, welche aber nun eine andere Wendung bekommen habe. Die dritte sey, daß noch kein protestantischer Kammergerichts-Präsident bestellt worden, wie man doch schon oft gebeten habe, zumal da bereits ehemals einer dergleichen, nehmlich ein Graf von Ebersstein, gewesen. Ueber dieses alles wolle man ihre Gedanken vernehmen. Hierauf erklärten die Sächsischen: Ihr Herr wisse wohl, daß mit wenigen Worten vielerley wichtige Sachen in dem Ausschreiben berührt worden, als, der Niederländische Krieg, der Ungarische Krieg, und die Justiz; aber hierüber gezieme sichs besser auf dem Reichstag zu reden, wie auch sonst allemal der Gebrauch gewesen, und dieses jetzo um so mehr, da wegen eines abermaligen Reichstags bereits der Kaiser die Einwilligung der Churfürsten erhalten habe, und es also nur auf der Ausschreibung desselben beruhe [v]).

1606

D. Pfälz. Gesandt. Werl. u. Wershandl. m. Churs.

Die Brandenburger ließen sich hierauf dahin vernehmen: allerdings gehörten diese Sachen alle auf einen Reichstag; allein Chur-Mainz habe

v) Würklich wurde derselbe auch noch im nehmlichen Jahr ausgeschrieben, aber erst zu Ende des folgenden Jahrs angefangen, wie unten bey dem Jahr 1608. des mehreren erzählt werden wird.

1606 habe wol deshalben dieselbe als Berathschlagungs-
D. Pfalz. Gesandt. Berl u. Verhandl. m. Churf. Puncte mit in das Ausschreiben gesetzt, damit man sich hier zuvor über diese Sachen bereden, und hernach auf dem Reichstag desto gefaßter seyn könne. Nun die Clostersachen betreffend, so sey man auch der Meinung wie Pfalz, daß man sie nicht vornehmen lassen könne. Die Folgen wären zu groß, da nach denen in diesen Sachen vorkommenden Grundsätzen fast in allen protestantischen Landen die Kirchengüter angesprochen werden könnten. Ihrem Herrn persönlich läge nichts daran, da seine Kirchengüter alle vor dem Rel. Fr. reformirt worden. Aber es sey ein gemeines Werk, wie die Catholischen selbst nicht leugnen könnten, und darum müsse man nicht nachgeben. Doch aber sey es nicht so gemeint, daß diese Sachen ewig unentschieden bleiben, sondern daß sie freundschaftlich verglichen werden sollten. Die Visitationen betreffend, so sey die Sache wegen Magdeburg noch nicht geändert, wie Pfalz glaubte. Auf dem letzten Reichstag hätten ja die Catholischen den postulirten protestantischen Administrator doch nicht annehmen wollen, obschon er unverheirathet. Brandenburg wünschte gar sehr, daß auch dieses ausgemacht werden könnte, da das Stift alle Abgaben geben müsse, und also auch den Genuß seiner Rechte zu verlangen habe. Den Punct wegen eines Evangelischen Präsidenten belangend, so wäre ein dergleichen freilich nicht nur am Kammergericht, sondern auch am Kaiserlichen Hof nöthig: es werde aber wol ein vergebliches Begehren seyn. Hierauf erinnerten die Pfälzer wieder, sie hätten es auch nicht anders gemeinet, als daß hier Vorberathschlagungen gehalten werden sollten, zur Zubereitung auf den zukünftigen Reichstag, wie dann auf dem letzten

Reichs-

Reichstag selbst diese Vorsehung getroffen worden. 1606
Es würden auch die geistlichen Churfürsten gewiß die Sachen alle auf die Bahn bringen. Die Revision betreffend, so wäre das beste, wenn man alle Revisions-Sachen ihren Weg gehen ließe, und diese vier strittige aussetzte. Doch wolle man die Mittel anhören, die etwan, auch von den Kaiserlichen, vorgeschlagen werden könnten. Was Brandenburg wegen Magdeburg gemeldet habe, zeige, wie weit die Catholischen jetzo gingen. Sonst hätte es nur geheißen, keine verheirathete Bischöffe könnten Sitz und Stimme haben; wie dann auch Lübeck als Protestant schon zu der Visitation mit zugelassen worden. Was den Präsidenten anlange, würde man schon vielleicht etwas erlangen, wenn alle insgemein bey dem Kaiser darum nachsuchten. Hierauf bezeugten die Sächsischen abermals, wie sehr leid es ihrem Herrn thue, daß die Justiz so gesteckt sey. Wären nur die Visitationen im Gang geblieben, so würden diese vier strittige Sachen mit den übrigen durchgegangen seyn, ehe man daran gedacht hätte. Was dieser vier Sachen halber noch auf dem letzten Reichstag 1603. vorgegangen, wisse ihr Herr wohl. Sächsischer Seite habe man es an guten Erinnerungen, nicht alles auf die Spitze zu treiben, gewiß nicht fehlen lassen. Am wenigsten hätte man davongehen sollen, ehe man alle Vorschläge zur Vermittlung angehöret. Hierüber wurde dann noch viel weiteres zwischen den drey Gesandten geredet, und sonderlich von dem Brandenburgischen noch dieses angeführt, daß, wenn man ein gefaßtes Werk haben wolle, man die vier Sachen ausstellen, die anderen alle revidiren, und dann wegen jener sich bereden müsse. Die Sachsen aber blieben immer der Meinung,

D. Pfälz. Gesandt. Berl. u. Verhandl. m. Churs.

daß

1606 daß sie bey den vier Sachen die große Gefahr nicht sähen. Auf diese Vorgespräche der Protestanten nun gingen Tags hernach die ordentlichen Sitzungen an, wo dann sonderlich, wie aus der obangeführten, an sich sehr bescheidenen Relation des Catholischen Gesandten zu ersehen, weitläufig, doch noch freundschaftlich, über die vier Closter-Sachen disputirt, und dabey die bekannten Gründe beider Theile abermals ausführlich einander entgegengestellt worden, ohne daß jedoch eines oder das andere zum Nachgeben zu bewegen gewesen wäre, und mit der schließlichen Verabredung, beiderseitige Gründe sich aufzuschreiben, und bey ihrer Heimkunft ihren allerseitigen Herren vorzubringen.

20 Aug. St. v.

Und so viel von den Berathschlagungen der Gesandten unter einander. Kaiserliche Commissarien waren bey demselben zwar auch zugegen, aber fast für nichts da. Sie hatten noch dazu wichtige Dinge vorzubringen, welches die noch vorhandene Instruction seiner Commissarien, Christophs Truchseß von Waldburg, Johann Eustachs von Westernach, und D. Leonhard Roths, zu erkennen gibt w). Es heißt darin, „noch vor der Audienz bey der Versammlung, „sollten sie sich zu den Chur-Mainzischen Ge„sandten insbesondere verfügen, ihr Beglaubi„gungsschreiben überreichen, mit ihnen de modo „procedendi übereinkommen, auch ihren ersten „Vortrag mittheilen, welcher etwa dahin gehen „könne: Der Kaiser habe mit Wohlgefallen ver-

Instruction der Kais. Commiss.

w) Diese Instruction stehet bey Buder, Nützliche Sammlung von Urkunden ꝛc. S. 170. bis 218. d. d. Prag, 21. Aug. d. J. und enthält viele recht merkwürdige, sonst, so viel ich weiß, unbekannte Umstände, deswegen ich sie hier, obwohl nichts damit ausgerichtet worden, im Auszug darzustellen denke.

vernommen, daß sämtliche Churfürsten, der ge- 1606
steckten Justiz, auch des Ungarischen und Nie- Instruc-
derländischen Wesens halber, eine Zusammen- tion der
kunft halten wollten. Da nun derselbe demnächst Kais.
nicht zweifle, daß die sämtlichen Gesandten von Commiss.
ihren Herren genugsam instruirt seyn würden, um
daß etwas nützliches gehandelt werden könne, so
wollten sie hoffen, daß die Gesandten auch ihres
Orts alles thun würden, um diesen guten End-
zweck zu erreichen, und zur künftigen End-Ab-
handlung aller dieser Sachen bey bevorstehendem
Reichstag guten Weg zu bahnen. Hieben sollten
sie, wenn von den Ungarischen Händeln die
Rede seyn werde, die mitgeschickte Relation, von
allem was Zeithero sich in Ansehung derselben zu-
getragen, übergeben, und hieraus die große Noth-
durft einer starken Hülfsleistung vorstellen. We-
gen der Niederländischen Sachen sollten sie Be-
richt thun, wie der Kaiser seines Orts es an
nichts, was ihm vermög des letzten R. A. desfalls
obliege, habe erwinden lassen, wie hingegen die
General-Staaten mit der ihnen angetragenen
Reichsvermittlung nichts zu thun haben wollten: wie
auch nebst diesem weder das Geld zu den Kosten
dieser Vermittlung, noch das zur Beschützung
des Westf. Kreises, bishero gehörigermaßen
eingekommen, welches alles halber dann ebenfalls
Berathschlagung vonnöthen wäre. Wegen des
Justizwesens sollten sie weiter keine besondere
Vorschläge, sondern, erst wenn etwas deshalben
an sie gelange, ohngefähr diese vorerst geheimzu-
haltende Erinnerungen dabey thun: Anfänglich
solle überhaupt in Betreff der Justiz-Sache
nichts verbindliches geschlossen, sondern nur dem
schon bewilligten Reichstag vorgearbeitet werden.
Wegen der bestrittenen Revisionssachen sollten
sie

1606 sie vorerst, was aller Churf. Gesandten äußern
Instr. d. Kaiserl. Comm. würden, erwarten. Sollte aber hiebey etwa, wie auf dem letzten Reichstag geschehen, wieder von einem Theil darauf beharrt werden wollen, die vier bestrittene Sachen gänzlich auszusetzen, und wenn dieses nicht beliebt würde, gar nicht weiter in der Deliberation zu gehen, so sollten sich alsdann die Commissarien, auf die Art, wie sie sich den Umständen nach vergleichen würden, zumal D. Roth selbst bey dem letzten Reichstag mitgewesen, ins Mittel schlagen. Und sey insonderheit wegen der 4 Clostersachen von Chur-Mainz ein stattliches Bedenken dem Kaiser übergeben worden, welches sie bey den Unterredungen desfalls gebrauchen könnten. Was nun darin etwan für ein Vergleichsmittel zu treffen, solle den Commissarien zu überlegen heimgestellt seyn x). Zudem sey auch oft wegen der Fiscalischen Processe gegen die säumigen Stände wegen der Türkensteuer, die Frage entstanden, wider welche neuerlich oftmals Revisionen, ganz unerlaubter Weise, ergriffen werden wollten, und wegen welcher kürzlich Chur-Mainz ebenwohl dem Kaiser ein Bedenken erstattet habe. Demnach möchten sie mit den Mainzischen zu reden suchen, ob und wie, in Gemäßheit desselben, bey dieser Versammlung etwas davon anzubringen sey? Da auch das Kammergericht mehrmals um richtige Auszahlung, auch Erhöhung der Besoldungen eingekommen, und allerdings beides, ja auch wegen der zunehmenden Arbeit eine Vermehrung der Bei-

x) Hiebey wird viel von den bösen Absichten der Protestanten gesagt, als welche nichts mehr, dann die Möglichkeit suchten, den ganzen Religionsfrieden zu durchlöchern, und alle geistliche Güter, die nur möglich, an sich zu ziehen.

Beysitzer selbst, nothwendig sey, so möchten sie 1606
suchen, es bey den Gesandten einzuleiten, daß die Kaiserl. Instr.
Kreisausschreibenden Stände insgesamt, noch vor
dem Reichstag, erinnert würden, es an sämtli-
che Kreisstände zur Vorberathschlagung gelan-
gen zu lassen.

Ferner, fährt die Instruction fort, sey auch, eine Zeit her, viel Fragens gewesen von Sitz und Stimme der unmittelbaren geistlichen Stifter, die keine ordentliche vom Kaiser belehnte Bischöfe und Prälaten hätten. Was desfalls z. B. mit Magdeburg vorgegangen, sey von den letzten Reichstagen her bekandt. Und hätten in Ansehung dessen selbst Catholische Stände gemeinet, man könne dem Domcapitel wenigstens, da es im Fall einer Stuhl-Ledigkeit y) die Weltlichkeit ohne Widerspruch verwalte, die Direction der Niedersächsischen Kreistäge führe, die Canonicate daselbst ohne Unterschied auch an Catholische, auf Päpstliche Rescripten, verliehen würden, wie dann wirklich der Churfürst von Cölln daselbst Domprobst sey, deswegen auch der Pabst gar gnädig an das Capitel schreibe; die Stimme auf dem Reichstag nicht verwehren. Wegen Halberstadt und Walkenried seyen Entschuldigungs- und Protestationsschreiben eingelaufen, obwol Er, der Kaiser, noch vor dem Reichstag z) unterbauet habe. Bremen,

Ver-

y) Könnte man nicht etwa dieses gleichbedeutende ächt teutsche Wort, anstatt des Lateinischen Sedisvacanz, einführen?

z) Ob unter diesem Reichstag der letzte von 1603. oder der von 1598. bey welchem die im XXI. B. der N. T. R. Gesch. S. 127. beygebrachte Protestationen eingelegt worden, zu verstehen sey? ist mir zweifelhaft.

1606 Kaiserl. Instr.

Verden und Oßnabrück hätten sich schriftlich des Außenbleibens halber entschuldigt. Und sey er bey diesen allen nicht vergewissert, ob sie die Türkenhülfe bezahlen würden, oder nicht. Der postulirte Bischof von Minden habe öfters, und erst neulich noch durch seinen bey dem Kaiser gewesenen Bruder, den Herzog August von Braunschweig-Lüneburg, um die Belehnung der Weltlichkeit angehalten. Auch sey auf dem letzten Reichstag, den Münsterischen Gesandten, von dem Mindischen Domcapitel Vollmacht gegeben worden, in seinem Namen mit zu votiren, welches auch anfangs geschehen, aber hernach, auf darüber entstandene Beschwerde der Catholiken unterlassen worden. Was es mit Hirschfeld für eine Bewandtniß habe, und was neulich von Seiten Landgr. Moritzen von Hessen an den K. gelangt, davon habe er, kürzlich noch, dem Churf. von Mainz zugeschrieben.

Alle diese Dinge hätten (fährt der K. fort) bisher auf Reichs- und Deputations-Tägen viele Zerrüttung, ja die gänzliche Steckung der Kammergerichts-Visitationen, wie auch der Erledigung der Processe im Matricular-Wesen, verursacht. Dannenhero erfordere es die Nothwendigkeit, vor einer neuen Reichsversammlung diese Sachen wo möglich ganz, oder doch provisorisch zu beendigen. Ein Versuch, die Protestantischen Domcapitel von den Sitzungen wegzubringen, sey dadurch geschehen, daß man ihnen gesagt, es könne ja niemand Sitz und Stimme haben, der nicht belehnt sey; Allein diese hätten dagegen, sowol das, daß sie ja am Kammergericht als Reichsstände in Zeit der Stuhl-ledigkeit erkannt würden, als auch, daß sie in den

älte-

älteren Reichs-Abschieden mit unterschrieben, 1606
behauptet. Und obwol man ihnen auch hiegegen Kaiserl.
noch überhaupt sehr vieles, und insonderheit den Instr.
Unterschied der Religion vorhalten, und sie
solchergestalt ganz ausschließen könnte, so müsse
man doch heutzutage mehr auf die Länder selbst,
als auf die, so sie inne hätten, und also, des Kai-
sers und Reichs Interesse halber, auf nach-
folgende Umstände insonderheit sehen: 1) daß der
geistliche Vorbehalt in Betreff der Domcapi-
tel nie ins Werk gesetzt worden, sondern sie auch,
seit dem Abfall vom alten Glauben, bey allen Ge-
legenheiten für Domcapitel, nach wie vor erkannt
worden, 2) daß die Innhaber der Stifte, und
Capitularen, zum Theil aus mächtigen Häu-
sern oder doch sonst ansehnlichen Geschlechtern her-
rührten, 3) daß bey fernerer Verweigerung der
Stimmführung die Deputations-Täge fast
ganz gehemmt bleiben würden, 4) daß es in eini-
gen dieser Stifter zu einer für das ganze Reich
nachtheilig werden könnenden Weitläufigkeit gekom-
men, da die Ritter- und Landschaft, wie in
Bremen, auch am Wahlrecht Theil haben
wolle[a]), 5) daß diese Stifter meistens an den Grän-
zen des Reichs, mithin solchen Orten gelegen, wo
man sich gar sehr zu fürchten hätte, daß solche,
zumal ihre Vorsteher nicht belehnt und in keinen
Pflichten seyen, von dem Reich abgerissen wür-
den, 6) daß bey Fortdauer dieses Zustandes zu-
letzt nicht nur die ganze geistliche Fundation dieser
Stifter, sondern auch ihr Zusammenhang mit
dem Reich zu Grunde gehen möchte. 7) Wenn
die Innhaber derselben beständig als geistliche
Fürsten ausgeschlossen blieben, so möchten dieselbe
sich zuletzt, zumal wenn sie aus vornehmen Häu-

a) N. T. R. Gesch. XX. B. S. 375. u. f.

1606 Kaiserl. Instr.

sern, wie jetzo, herstammend, gar für blos weltliche Fürsten ansehen, und die Stifter erblich machen, oder zu ihren übrigen Ländern schlagen, und der Reichs-Unmittelbarkeit entziehen. 8) Daß der Pabst, so oft er etwa um etwas bey solchen Stiftern ersucht würde, nicht unterließe, durch Ertheilung der Beneficien, seine Gerichtbarkeit so gut es thunlich zu erhalten, das Reich aber hiebey gar leer ausgehe. Aus welchen sämtlichen Betrachtungen dann von vernünftigen Catholischen Ständen angerathen worden, sobald als möglich die Sache ins Reine zu bringen zu suchen, damit doch der Schatten von Päbstlicher Gerichtbarkeit, bis zu etwaiger Wiederauflebung der catholischen Religion in jenen Gegenden, noch erhalten werde, die Lande dem Reich nicht verlohren gingen, und aus demselben dem Türken desto besserer Widerstand geleistet werde. Und da um aller dieser Umstände willen Er ohnedem schon der geistlichen Churfürsten Bedenken begehrt habe, so möchten die Commissarien überlegen, ob dorten desfalls etwa mit ihren Gesandten zu communiciren [b]) wäre.

Wollte man etwa sagen, daß die Sache nach Rom gehöre, so seyen vier Stücke dagegen, daß es noch zur Zeit nicht der Fall sey. 1) Daß der Streit aus dem Religionsfrieden herrühre, den Teutschland blos zu seiner Sicherheit aufgerichtet, der Pabst aber nie bestätiget habe, noch bestätigen könne. 2) Daß nach diesem Rel. Fr. die geistliche Gerichtbarkeit in den Protestantischen Landen bis zur Vereinigung gänzlich suspendirt und niedergelegt sey. 3) Daß es hier ohnehin nicht vornehmlich um die leider schon fast verlohrne Spiritua-

b) Bey Buder stehet anstatt dieses Worts, hier und öfters, continuiren.

ritualien, sondern um die Verwaltung der Welt- 1606
lichkeit zu thun sey, dessenthalben die Bestimmung Kaiserl. Instr.
hierin, auch was Sitz und Stimme betreffe, ganz allein für Kaiser und Reich gehöre. 4) Daß Er in seiner Capitulation versprochen habe, die Reichs-Satzungen auch in Religions-Sachen sowol selbst zu handhaben, als auch zu verbessern. Deshalben dann der Kaiser es wol geschehen lassen könne, daß seine Commissarien, nach Gefallen, mit den Gesandten der geistlichen Churfürsten hierüber sich unterredeten, und um das Gutachten derselben anhielten. Selbst hierin einen Vorschlag zu thun, sey beschwerlich; doch könne man, zu fernerem Nachsinnen, das wiederholen, was auf dem letzten Reichstag einige Catholische Stände gegen die Kaiserliche Commission geäußert. Insonderheit nemlich habe man darauf Acht zu geben, daß die Capitel von einigen der Protest. Stifter das Kaiserliche Reichstags-Ausschreiben beantwortet, und daß Magdeburg und sogar Minden, obwol daselbst der Herzog Christian von Lüneburg zum Bischof postulirt, aber noch nicht belehnt gewesen, gar Gesandten zu dem Reichstag bevollmächtiget und dadurch so zu sagen stillschweigend solcher Bischöfe Inhabilität erkannt hätten. Diesemnach könnte man vielleicht die Sache dahin einzuleiten bemühet seyn, daß man allen diesen Capiteln, woferne nicht ihre Häupter, sondern sie selbst, die Gesandten an den Reichstag abschicken wollten, gleich als bey vorseyender Stuhl-Ledigkeit, das Recht des Sitzes und der Stimme zugestehe, jedoch unter nachfolgenden Bedingungen: 1) daß sie sich, der oft gethanen mündlichen Erklärungen halber, die Catholischen nicht von den Präbenden ausschließen

1606 zu wollen, alle schriftlich reversiren müßten, zu-
Kaiserl. Instr. samt dem Versprechen, diese auch nebst den Protestanten in gleicher Anzahl auf dem Reichstag zu Gesandten zu gebrauchen. 2) Daß sie alle versprächen, die Catholische Religion, so wie sie etwa in diesen Stiftern noch in Uebung sey, bleiben zu lassen, wo sie aber nicht mehr in Uebung, zum Besten der Domherrn dieser Religion, ihr wieder eine oder mehrere Kirchen einzuräumen. 3) Daß die Capitel ferner ihre Wahl-Instrumenten, wie bisher geschehen, ad beneplacitum Domini Papae et sedis Apostolicae ausfertigten, wie auch, daß sie Pabst und Kaiser ihre Rechte bey Vergebung der Präbenden ungekränkt ließen. 4) Daß der weltlichen Regierung halber, die neuerwählten Oberhäupter solcher Länder, wie bishero schon geschehen, ein Kaiserliches Indult suchen und erhalten sollten. 5) Daß hingegen solche Neu-Erwählte dennoch Sitz und Stimme auf Reichsversammlungen sich nicht anmaßen, sondern diese dem Capitel überlassen sollten. 6) Daß jedoch obgedachte Indulte nicht auf Lebenslang, sondern auf eine bestimmte Anzahl Jahre, ertheilt würde, mit dem Anhang, daß bey nicht geschehener Erneuerung desselben die Unterthanen ihrem Herrn nicht mehr zu gehorchen schuldig seyn sollten. 7) Daß den Indulten, wie bishero, der Befehl angehängt werde, daß die Neu-Erwählten, binnen Zeit des Indults, Päbstliche Bestätigung ausbringen sollten. 8) und endlich: So oft ein Indult bewilligt, oder auch erstreckt würde, daß dabey gedachter Revers aufs neue ausgestellt, auch die bisherige Haltung bescheinigt werde, und zwar bey Verlust der Beneficien c). Jedoch hät-

c) Sollte wol irgend ein kluger catholischer Fürst je den Gedan-

hätten alle dergleichen noch so gut ausgedachte 1606
Vorschläge dieses gegen sich, daß man dadurch ei- Kaiserl.
nen ohnehin an sich unrechtmäßigen Besitz Instr.
gleichsam rechtmäßig mache; und daß man dadurch
denen noch ganz catholischen Stiftern Anlaß gäbe,
vielleicht auch dergleichen etwas zu suchen; wie
auch daß hernach die Protestanten, wie schon in
andern Fällen geschehen, das Zugesagte doch nicht
hielten. Aus allen diesen Betrachtungen könne
der Kaiser eine solche Vergleichung doch eben
nicht anrathen, bey welcher denn ohnehin, wenn
ja etwas geschlossen werden sollte, der Pabst gleich-
wol, als in einer Gewissens-Sache, mit zu
Rath würde gezogen werden müssen.

Wegen der weltlichen Sessionen, fährt der Kaiser fort, habe es auch zeithero vieles Streiten gegeben, als zwischen Mecklenburg und Gülich um den Vorsitz, wohinein sich hernach auch Baden, Hessen, Pommern und Würtemberg gemischt; ferner das Holsteinische Begehren, u. s. w. von welchem allem die Churfürsten genugsam wüßten, was es für Unordnung und Aufenthalt auf den Reichstägen gegeben habe. Und obwol dergleichen Streitsachen ihm, dem Kaiser, zur Entscheidung übergeben worden, so hätten doch die wenigsten Stände ihm noch ihre Befugnisse genugsam und so vorgestellt, daß die Acten für complet angesehen werden könnten. Forderte aber der Kaiser, dieser Vorfälle halber, der Stände Gutachten, so wollten sich manche Freund- oder Verwandtschaftshalber nicht damit beladen, u. s. w. so daß die Streitigkeiten dieser Art nicht

Gedanken gehabt haben, daß die Protestanten, welche die Stifter in Händen hatten, solche Bedingungen eingehen würden?

1606 nur meistens nicht zu Ende kämen, sondern auch noch neue dergleichen entstünden, welches dann zu vieler Verwirrung Anlaß gäbe. Deswegen möchten die Commissarien dahin trachten, ob nicht etwa dieses ausgemacht werden könnte, daß alle dergleichen Sachen einem unparteyischen Loos unterworfen, und diesem der ganze Ausschlag ohne weiteres anvertrauet würde. Dieses ginge dann ohne Verdruß ab, und gereiche doch dem gemeinen Wesen zum Nutzen. Noch eine andere Irrung wegen der Sessionen sey diese, daß verschiedene Fürstliche Häuser so viele Stimmen, als Brüder oder Erben jeden Hauses lebten, sich im Fürstenrath anmaßen wollten. So habe Holstein bey dem letzten Reichstag zwey Stimmen, wegen des Königs von Dännemark, und wegen des Herzogs von Holstein geführt, auch Hessen [d]) in der brüderlichen Theilung sich vorbehalten, mehr Stimmen zu führen. Daher sollten die Commissarien von den Mainzischen Gesandten Bericht begehren, wie es desfalls vordem mit der Berufung auf den Reichstag, wie auch mit der Anmaßung des Stimmrechts von einem Unberufenen, gehalten worden?

Kaiserl. Instr.

Endlich kommt der Kaiser auch auf die meisten Stimmen, und deren Gültigkeit. Es hätten sich nemlich, sagt derselbe, seit einiger Zeit, verschiedene Stände beygehen lassen, die Schlüsse des Reichstags nicht annehmen zu wollen, ja auch

d) Bey Buder stehet Hessen-Darmstadt; es muß aber wol nur Hessen allein heißen, da mir wenigstens keine Spur vorgekommen, daß Darmstadt blos für sich mehr als Eine Stimme verlangt habe. Auch war die brüderliche Theilung, in welcher der Vorbehalt geschehen, nicht von der Darmstädtischen Linie, sondern von den sämtlichen Söhnen Philipps des Großm. vorgenommen worden.

auch bey dem Kammergericht sogar dasselbe zu erklären, gegen die Vollziehung zu protestiren, ja gar darüber zu diesem Gericht den Beytrag zu verweigern, bey welcher Art von Verfahren die Reichsverfassung nicht bestehen könne. So lange das Teutsche Reich stehe, habe man, bis vor nicht langer Zeit, anders nie gewußt, als daß das, was auf dem ganzen Reichstag durch die meisten Stimmen beschlossen, alle Stände verbinde, wie dann auch die Schlußworte aller Abschiede diese Allgemeinheit anzeigten. Dennoch hätten sich nicht etwa geringe, sondern vornehme Stände einfallen lassen, den widersinnischen Satz zu behaupten, es sey bey gemeinen Berathschlagungen nicht auf die mehreren Stimmen und derselben Vergleichung, Schluß und Abschied, sondern, wozu sich ein jeder, nach Gestalt seines Votums und Protocolls erboten, zu sehen. Und obwol dieser Trotz und Eigenwille vor diesem nur auf Religions-, hernach aber auch auf Contributions-Sachen eingeschränkt worden, so habe doch bey dem letzten Reichstag, wegen des Niederländischen Wesens, der Executions-Ordnung, des Münzwesens, der Justiz und Kammergerichts-Revisionen halber, u. s. w. das nehmliche mit Gewalt behauptet werden wollen, ja man habe gar desfalls Protestationen zum Protocoll zu geben sich angemaßt. Diese beschwerliche Neuerung habe vornehmlich 1582. angefangen, da die Reichsstädte, vielleicht blos um zu zeigen, daß die beiden höheren Stände nichts ohne sie beschließen könnten, novo et pernicioso exemplo, wegen der Türkenhülfe gegen den Abschied protestirt, obwol sie ihn doch noch angenommen [e]). In diese von den beiden höhern

1606 Kaiserl. Instr.

e) S. die N. T. R. Gesch. XII. B. S. 133-135.

1606 Kaiserl. Instr.

Ständen damals allgemein für sträflich anerkannte Fußstapfen seyen bey dem Reichstag von 1598. dennoch einige Fürsten getreten f). Nun habe Er, der Kaiser, zwar den Protestationen und Schriften, die damals hierüber eingekommen, bestens durch schriftliche Antworten zu begegnen gesucht, auch das Kammergericht dieselbe für null und nichtig erklärt, und der Protestation ohngeachtet die Befolgung des R. A. allen Ständen anbefohlen. Unterdessen sey es doch noth, daß diesem Unwesen auch für die Zukunft gesteuert würde. Darum, so sollten die Commissarien mit den Mainzischen Gesandten, sodann, wenn es diese gutfänden, auch mit den übrigen, desfalls Unterredung pflegen, wobey ihnen insonderheit vorgestellt werden könnte, was für Schaden diese Grundsätze, wenn sie die Oberhand behalten sollten, dem ganzen Reich nicht nur, sondern auch den Churfürsten selbst, bringen könnten. Dann 1) würde solchenfalls die Churfürstliche Einwilligung zur Berufung des Reichstags, so zu sagen, ganz für nichts seyn g), ja es würde, wenigstens in Contributions-Sachen, gar keines Reichstags bedürfen. 2) Würde die Verordnung wegen der meisten Stimmen in der Güldenen Bulle, in Ansehung der Wahltage, dadurch ganz durchlöchert. 3) Sey es gegen die Chur-

f) Auch hier, so wie bey allen andern Stellen, wo man sich, der Sache nach, blos über die Protestanten beschwerte, (s. die N. T. R. Gesch. XXI. Band, S. 417.) werden dieselben mit keinem Worte angeführt oder beschrieben. Nur bey Gelegenheit der geistlichen Stifter wird des Abfalls der jetzigen Besitzer vom alten Glauben gedacht.

g) Dieser Satz ist hier nicht weiter ausgeführt, so sehr mancher meiner Leser vielleicht etwas weiteres davon zu lesen wünschen würde.

Chur-Verein, als welche auf Erhaltung der Ei- 1606
nigkeit im Reich insonderheit ihr Absehen habe, Kaiserl.
aber durch dergleichen Absonderungen sehr Noth Instr.
litte. 4) Sey gedachte Chur-Verein selbst im ersten Artikel und fast durchaus, auf die Goldne Bulle gegründet, was also das eine umwerfe, werfe das andere auch um; so noch in mehreren Puncten n. 5. 6. ausgeführt wird. 7) Sey es bey allen Berathschlagungen, wegen der großen Verschiedenheit der menschlichen Gedanken, fast nicht anders zu erwarten, als daß einige Stimmen ganz anderswohin als die übrigen gingen, da dann, wenn die meisten Stimmen nicht gelten sollten, alle vorige Berathschlagungen unkräftig gewesen seyn würden. Aus allen diesen Ursachen und Betrachtungen seyen auch bisher die Absonderungen nie gebilligt, sondern verworfen worden, indem, wenn diese gelten sollten, ein Reichsschluß ja weniger Ansehen und Gültigkeit habe, als die Schlüsse der geringsten Gemeinden, da nach dem Schluß der meisten die übrigen sich richten müßten. Und wenn es in Reichsversammlungen anders gehen sollte, so wäre Teutschland kein zusammenverfaßtes Corps, und wäre einem Kaiser unmöglich, das Reich so zu regieren; und wenn solches monstrum retractandi vota plurium nicht aus dem Weg geräumt würde, so würde von dem Zustand des Reichs nicht viel Gutes zu hoffen seyn, u. s. w.„

Auf die nun obangezeigtermaßen den Ge- Der Gesandten Erklärung.
sandten geschehene Kaiserliche Proposition, dankten diese, mit allen Formalitäten h), für das Kaiserliche Erbieten, bemerkten übrigens dabey, daß die Zusammenkunft blos zu einer freund- und ver-

h) Die ganze Erklärung, ohne Datum, stehet bey Buder a. a. O. jedoch etwas fehlerhaft abgedruckt.

1606 vertraulichen Communication unter den Churfürsten seyn solle, um auf dem Reichstag sich darnach richten zu können. Und obwol sie wüßten, daß nach dem letzten R. A. wol die Wiederherstellung des Gangs der Justiz ein Gegenstand dieser Zusammenkunft seyn könnte, so hätten die Churfürsten doch für dismal nur in Gemäßheit der Churverein, die ihnen die Befugniß überhaupt, zum Besten des Reichs zusammenzukommen, zugestünde, nicht aber in Rücksicht auf den letzten R. A. vorgenommen. Da jedoch verschiedene von den Commissarien angezogene Puncte wol mit vorkommen könnten, als das Ungarische und das Justizwesen, so wünschten sie hierüber, was ihnen etwa die Commissarien zu melden hätten, zu hören, um desto besser in der Sache unterrichtet zu seyn. Uebrigens würden sie es an nichts, was zum gemeinen Besten beytragen könne, ihres Orts erwinden lassen, und falls es die Nothwendigkeit erheischen würde, etwas mit den Commissarien zu communiciren i), so würden sie solches nicht unterlassen.„

Der Gesandt. Erkl.

Weiterer Verlauf.

Hierauf gingen weitere Verhandlungen zwischen den Commissarien und den Gesandten vor, welcherhalben ich aber, aus Mangel der Nachrichten, nichts näheres angeben kann. Zuletzt, da die Commissarien nichts erhalten konnten, gaben sie folgende Erklärung von sich f): „Aus der „wei-

i) Also war die Absicht nicht, in allen Stücken mit den Kaiserlichen Rath zu pflegen, sondern sie scheinen den Kaiserlichen die eigentlichen Gegenstände ihrer Berathschlagungen nicht einmal gerne haben entdecken zu wollen. Vielleicht lag eine Römische Königswahl zum Grunde.

f) Sie stehet, ohne Datum, bey Buder a. a. O. S. 121.

„weitern Aeußerung der Gesandten spürten die 1606
„Commissarien wohl, daß dieselbe es bey der er- Weit. Verl.
„sten Erklärung verbleiben lassen wollten, wo-
„bey sie noch weiter anführten, daß ihre Herren
„sie nicht in der Absicht hieher geschickt hätten, um
„etwas vollkommenes über die ihnen mitgetheilten
„Gegenstände zu schließen, sondern nur sich, zu
„ihrer Herren besserer Vorbereitung auf den
„nächsten Reichstag, mit einander zu bereden.
„Wie sie, die Räthe, dann auch die beiden zur
„Frage gebrachten Puncten, der Justiz und des
„Niederländischen Kriegswesens, nicht so be-
„schaffen fänden, daß man desfalls noch hier zu
„einigem Schluß gelangen könnte: außerdem sie
„sich wol zu bescheiden gewußt haben würden, was
„in Betreff der mehrmals verlangten weitern Mit-
„theilung, ihre Schuldigkeit gegen die Com-
„mission gewesen seyn würde. Da nun die Sa-
„chen so beschaffen, so müßten sie, die Commis-
„sarien, es freylich also geschehen lassen, wie die
„Churfürstlichen Gesandten ihnen im Vertrauen
„angedeutet: nemlich, daß letztere sich wegen der
„Justiz wollten angelegen seyn lassen, auf Mit-
„tel zu denken, wie man am besten der Acten,
„Relation und Bedenken über die in Zweifel ge-
„zogenen Kammergerichtlichen Revisions-Sachen
„an einem gelegenen Ort habhaft werden könne,
„dazu dann der Kaiser bestens behülflich zu seyn
„gebeten würde. Daß aber die Gesandten des
„Türkischen Wesens halber noch Bericht von
„ihnen verlangten, da dasselbe weltkundig, auch
„in den Kaiserlichen Ausschreiben mehrmals weit-
„läufig beschrieben worden, verstünden sie nicht;
„getrösteten sich aber, daß da die Kaiserlichen Erb-
„lande von dem langen Widerstand ganz abgemat-
„tet, so viel Blut umsonst vergossen, und dennoch

„Sie-

1606 „Siebenbürgen und Ungarn den Rebellen in
Weit. Werl. „Händen sey, mithin Teutschland in immerwäh-
„render Unsicherheit stehe, sie diese Gefahr wohl
„erwägen, auch daß ein gleiches bey ihren Herren
„geschähe, daran seyn würden, damit bey der
„nächsten Reichsversammlung sie nicht nur selbst
„erfleckliche Bewilligung thun, sondern auch an-
„dern Ständen dadurch mit gutem Beyspiel vor-
„gehen möchten. Welches alles der Kaiser mit
„dem größten Dank gegen ihre Herren sowol als
„sie selbst zu erkennen geneigt seyn werde.„

Ab-
schied. Hierauf scheinen dann die Berathschlagungen ganz ohne Theilnehmung der Commissarien fortgegangen und zu Ende gebracht worden zu seyn. Was eigentlich das Resultat davon gewesen, ist noch zur Zeit, so viel ich weiß, gänzlich unbekandt, außer daß wirklich in Betreff der obgedachten Revisions-Sachen der Schluß gefaßt worden: „das Kammergericht solle sich gefaßt machen, bey dem nächsten Reichstag die „Gründe seiner Entscheidung in den 4 Kloster-„Sachen vorzulegen l).„ Auch soll man beschlossen haben, des Kaisers Gedanken wegen einer Römischen Königswahl durch ein Collegial-Schreiben zu erforschen m).

Schw. Kr. T. Außer diesem Churfürstentag kann ich auch noch von einer Zusammenkunft der Stände im Schwä-

l) Nothwend. Erinn. zu der Donauwerthischen Inform. S. 270.

m) So sagt Johannis wenigstens, Rer. Mog. T. I. p. 912. ohne aber einen Gewährsmann dabey anzuführen.

Schwäbischen Kreise Nachricht ertheilen n). 1606
Die Veranlassung dazu war, laut des Aus- Veranl.
schreibens, abermals ein schriftliches Ansinnen 6. Jun.
des Kaisers, an die Kreisausschreibenden
Fürsten, Costnitz und Wirtemberg, in wel-
chem er, wie gewöhnlich, um Hülfe gegen die Tür-
ken anhielt. Sodann waren noch so viele Kreis-
restanten, wesfalls die nothwendigen Maaßregeln
genommen werden mußten, da ohne die alten
Rückstände, auch von demjenigen, so bey dem letz-
ten Kreistag verwilligt worden, mehr nicht, dann
2228 Gulden eingekommen seyen. Und endlich,
hieß es in dem Ausschreiben, „dauerten die Be-
„einträchtigungen, von Landgerichts wegen,
„gegen die Stände immerfort, indem dieses keine
„Privilegia de non evocando achte, keine Ap-
„pellationen an das Kammergericht, sondern
„nur an die Regierung nach Inspruck zulasse,
„und überhaupt solche Anstalten in Betreff desse-
„ben gemacht würden, daß durch dasselbe eine Art
„von Oberherrlichkeit über die Stände zuwege
„gebracht werden solle, wie dann auch die bisher
„dawider gemachten Vorstellungen ohnbeantwor-
„tet blieben; daher ebenfalls dieserwegen die nö-
„thige Fürsicht zu brauchen sey.„ Aus allen die-
sen Ursachen nun versammelte sich der Kreis, zu
Ulm, an welchen auch die bey dem letzten Kreis- $\frac{17}{27}$ Aug.
tage gewesene Kaiserliche Commissarien, von
Thumm und Geizkofler, samt dem nunmehri- Vortrag der Kais. Commis-
gen Reichspfennigmeister Welser, sich legitimir- sion.
ten. Diese trugen zuerst den Dank für die bis-
her

n) Auch hiezu setzt mich das mehrbemeldete Mscr. Ess-
lingense in den Stand, in welchem das Ausschrei-
ben dazu, d.d. 4. Jul. d. J. verschiedene hier zu
erwähnende Actenstücke, und der Abschied, befind-
lich sind.

1606 her geleistete Hülfe, ferner die gewöhnlichen Ent-
Vortr. der Kais. Comm. schuldigungen, wie ungerne der Kaiser an diese Bitte einer außerordentlichen Kreishülfe käme, wie ihn aber doch die tyrannischen Türken und der treulose Borschkai dazu nöthigten; sodann das Gesuch vor: „dem Kaiser wieder soviel zu be„willigen, daß er davon, bey der großen Gefahr, „schleunigst 4000 Mann zu Fuß, jedoch ohne den „Kreis mit Musterplätzen und Einlagerungen „zu beschweren, werben, und 8 Monate lang, „ohne die An- und Abzugszeit erhalten, auch die „dazu gehörigen Kriegsbedürfnisse bestreiten kön„ne. Da auch weiter auf dem letzten Reichstag „die Verordnung geschehen, daß die Kreise sich „auf einen Nachzug bereit halten sollten, so „wünsche der Kaiser vom Schwäbischen Krei„se eine Erklärung zu erhalten, wessen man sich „etwa zu demselben im Fall eines gähen Aufge„bots, sonderlich, wenn der Türk gar vor Wien
Der Stände Antw. „kommen sollte, zu versehen hätte?„ Obwol sich nun die Stände zum Theil sehr beschwert befanden, wieder beytragen zu sollen, so drang doch des Kaisers Gesuch durch, und wurde demselben eine freywillige Hülfe an Geld von zwanzig einfachen Römermonaten zugestanden, in zwey Terminen, nemlich halb auf Martini, halb auf Lichtmeß des künftigen Jahrs zu bezahlen, mit dem Anhang jedoch, daß diese Beysteuer von der auf künftiger nächster Reichsversammlung zu bewilligenden Reichssteuer abgezogen werden solle, und daß die Stände dieselbe auf die Unterthanen ausschreiben dürften. Die Würtembergischen Gesandten hingegen erklärten für sich besonders, „daß den Umständen nach auf nichts „bessers, als auf anständigen Frieden gedacht „werden müßte; so sey auch sehr beschwerlich,

„daß

„daß zu einer Zeit, wo noch nicht einmal die Zie- 1606
„ler der Verwilligung des letzten Reichstags alle
„erlegt, dennoch neue Beyhülfen gefordert werden
„wollten. Doch sey der H. dahin erbötig, daß,
„wenn der K. von allen Kreisen insgesamt Hülfe be-
„willigt bekäme, er seines Orts auch sich nicht ent-
„ziehen wolle.„ Den Nachzug betreffend, da dieses eine Sache sey, die alle Kreise zugleich angehe, sodann auch für dieses Jahr wol schwerlich Gefahr haben würde, so wäre am besten, daß desfalls das nöthige auf dem ohnehin nächstens anzustellenden Reichstag vorgebracht werde.

Verhandl. wegen des Landger.

Nächstdem waren auch wiederum neue Beschwerungen gegen das Landgericht in Schwaben angebracht worden °), also wurde beiden Kreisausschreibenden Fürsten aufgetragen, diese Beschwerden, in einer ausführlichen Schrift an den Kaiser, und an den Erzh. Maximilian in Tirol, gelangen zu lassen; mit dem Vorsatz, wenn auf solche Vorstellungen abermals nichts erfolgte, keine Beysteuer mehr zu geben. Ja, wenn auch mit nächstem ein Reichstag gehalten werden sollte, und bis dorthin nichts geschehen, sollten diese Beschwerden dem ganzen Reichstag, als eine gemeine Beschwerde, übergeben werden. Insonderheit hatte der Erbtruchseß Heinrich von Waldburg abermals eine Beschwerungsschrift gegen das Landgericht eingegeben, in welcher er für sich und die sämtlichen Truchsessen vorstellte: „Das Gericht beeinträchtigte ihn noch immer
„in seinen von Oesterreich pfandsweise innhaben-
„den Städten, sonderlich Waldsee, und un-
„ter-

o) Man erinnere sich hier dessen, was bey dem Kreistag von 1605. angeführt ist.

1606 „terstützte seine ungehorsamen Unterthanen,
Verhandl. wegen des Landger. „wie er dann bereits im vorigen Jahr eine Vor-
„stellung deßfalls dem versammelten Kreis über-
„geben habe. Indessen seyen solche nicht geringer
„geworden; das Dorf Würmweiler sey ihm
„von wegen der Landvogtey mit Gewalt wegge-
„nommen worden, in dem Dorfe Graben sey
„ihm vieler Schaden geschehen, die Unterthanen
„behandle man gewaltsam, und die Huldigung
„in gedachten Städten werde ihnen nicht erlaubt,
„dabey mit Ober-Oesterreichischen Kammer-
„Fiscalprocessen gegen sie, die Truchsesse, ver-
„fahren. Auch in den Herrschaften Waldsee
„und Schwarzach würden sie, selbst wider die
„alten Verträge, durch die Landvogtischen Be-
„amten bedrängt. Die Unterthanen dürften die
„Reichs- und Kreissteuern nicht mehr an sie,
„die Truchsesse, liefern, daher dann der Schwä-
„bische Kreis selbst hiedurch in großen Verlust
„komme, sie selbsten würden genöthigt bey den
„Oesterreichischen Landtagen zu erscheinen,
„ferner da sie sich solches Erscheinens, aus vie-
„len Ursachen, geweigert, sey unter dem Schein,
„als wenn ihre beschwerte Unterthanen gegen sie
„angerufen, unvermuthet eine Oesterreichische
„Commission eingerückt, habe dabey alles, was
„zu der Unterthanen Vortheil angebracht worden,
„wohl angemerkt, aber was sie, die Truchsessen,
„dagegen vorgebracht, geflissentlich übergangen,
„in Gemäßheit welcher dann von Inspruck aus
„mit Mandaten und Mandatis arctioribus gegen
„sie verfahren worden. Bey diesen und vielen
„andern weitläufigen Beschwerungen nun bäten
„sie, die Truchsesse, die Kreisstände möchten sich
„dieser die ganze Kreisverfassung mit angehenden
„Sache bestens annehmen, dem Kaiser, wie

„auch

„auch Erzh. Maximilian solche nochmals recht 1606
„vorstellen, und dahin arbeiten, daß die gedachten Verhandl. w. d. Landger.
„widerrechtlichen, so gerichtlich- als gewaltsamen
„Unternehmungen des Landgerichts sowol als der
„Inspruckischen Regierung abgestellt, und sie
„im Besitz aller ihrer rechtlichen und vertragsmäßi-
„gen Befugnisse gelassen, sodann aber, zu gründ-
„licher Vertragung aller Irrungen, die schon
„öfters schriftlich, und noch im vorigen Jahr zu
„Prag mündlich bewilligte unparteyische Com-
„mission endlich einmal abgeordnet werde: wie es
„dann auch gut seyn würde, den jetzo anwesenden
„Kaiserlichen Commissarien alles recht vor Au-
„gen zu legen, und auch um ihre Mitwirkung zu bit-
„ten.“ Auf dieses alles nun wurde die Ablassung von Fürschreiben an den Kaiser, und den Erzh. Maximilian, sodann auch noch weiter dieses beschlossen, „daß die Kreisstände einander mit
„Landgerichtlichen Processen nicht beschweren,
„auch allen ihren Unterthanen, sonderlich den
„Rechtsgelehrten aufgeben sollten, niemanden zu
„einem solchen Landgerichtsproceß, bey Strafe, zu
„rathen, dabey zu dienen, oder behülflich zu seyn p).

Die Materie von den Restanten belangend, Weitere Verhandlungen.
so war zwar anfangs vorgewesen, die restirenden Stände alle von der Kreisstimme so lange auszuschließen, bis sie bezahlt hätten; doch begnügte man sich hernach daran, dem Kreis-Syndicus aufzugeben, daß er bey dem Kammergericht gegen dieselbe unnachsichtlich ad poenam dupli zu handeln nicht unterlasse. Und damit diese Sache desto weniger Verzug leide, so wurde dabey ausgemacht, daß bey diesem Executiv-Proceß keine andere als ohngezweifelt richtige, oder gleich zu er-

p) Einiges, von dem hier angebrachten hat Wegelin, Bericht von der Landvogtey in Schwaben, S. 358.

1606 weisende Einreden gültig seyn sollten, wie auch
Weitere Verhandl. daß, wenn ja ein Stand so weit gehen wollte, das gegen ihn in solchen Sachen gesprochene Urtheil durch Ergreifung der Revision außer Kraft zu setzen, dennoch ihm die ergriffene Revision zu nichts helfen, sondern er ohnnachsichtlich, in Kraft dieses Abschieds, exequirt werden solle. Die Städte Eßlingen und Pfullendorf, die der Unvermöglichkeit ihrer Stadt und Bürger halber die Processe einzustellen gebeten hatten, bekamen den Bescheid, diese Unvermögenheit, wenn sie ja es vor der Kreisversammlung zu thun Bedenken trügen, wenigstens vor den Kreis-ausschreibenden Fürsten genugsam zu bescheinigen; welchem vorgängig diese dem Kreis-Syndicus den Bescheid geben sollten, wie er sich in Betreff gedachter Städte zu verhalten habe. Und nahm hiebey der Herzog von Würtemberg auf sich, mit Eßlingen, der Bischof von Costnitz aber, mit Pfullendorf desfalls zu handeln, und es dahin einzuleiten, daß die Städte wenigstens einen Theil ihrer Schuld abtrügen. Den Grafen von Sulz, wie auch Freyherrn von Königseck und Truchseß, welche sich mit dem Ungehorsam ihrer Unterthanen entschuldigen wollten, wurde zum Bescheid ertheilt, daß dieses zur Entrichtung der Kreis-Schuldigkeiten nichts thäte, und sie solche also sich nur angelegen seyn lassen sollten. Die Gräflich Hohenzollern-Haigerlochische Wittib, welche gebeten hatte, nur den vierten Theil des gesammten Hohenzollerischen Anschlags, anstatt der ihr zugetheilten Hälfte, zahlen zu dürfen, wurde an ihre Agnaten verwiesen, um von ihnen allenfalls den gesuchten Nachlaß zu erhalten, weßfalls sie solche aber bey der Zahlung vertreten müßten. Das Gesuch des Grafen Caspar von

Embs

Embs aber, um Ringerung seines Anschlags, belangend, wurde beschlossen, obwol es eigentlich mehr ein Reichs- als Kreis-Tags Geschäffte sey, dennoch der mehreren Eile halber ihm zu erlauben, daß er vor dem Bischof von Costnitz, dem Prälaten von Weingarten, dem Grafen von Montfort, und der Stadt Lindau, seine Nothdurft vorstelle, mit diesen den Vergleich treffe, und solchen hernach als einen Interims-Vergleich dem Kaiser zur Bestätigung übergebe. Schließlich wurde noch dem Kreis-Secretär Johann Brodbecken, hohen Alters und sonstiger Umstände halber, ein Adjunct, in der Person des Fürstlich Würtembergischen Secretärs, M. Christoph Schmidlins, doch so, daß ersterer die Besoldung noch lebenslang behalte, zugegeben, und des Kreiseinnehmers Rechnung justificirt. 1606 Weitere Verhandl.

Unterschrieben war der Abschied durch die Fürstlichen Gesandten von Costnitz, Augspurg, Kempten, Ellwangen, Würtemberg und Baden. Dabey befanden sich von Prälaten: Salmansweil, Weingarten, Ochsenhausen, Elchingen, Irsee, Ursperg, Roggenburg, Münchroth, Marchthal und Wettenhausen. Von Grafen, Herren, und ihren Banksverwandten: die Aebtissin von Buchau, der Comthur von Alschhausen, zugleich von wegen der Aebtissin von Lindau, und des Freyherrn von Königseck; Gottfried Graf von Oettingen, die Gr. von Montfort, die Gr. von Sulz, die Gr. von Fürstenberg, Frobenius Gr. von Helfenstein, Johann Graf von Hohenzollern, mit Gewalt der Haigerlochischen Vormundschaft, Johann Georg Graf von Hohenzollern, Wilhelms Gr. von Oettingen Vormundschaft, Rudolf Gr. von Helfenstein, Unterschriften bey dem Abschied.

1606 Christoph Graf zu Fürstenberg, Freyherr von HohenGeroldseck, Christoph Freyherr von Fugger, mit im Namen Anton Fuggers, seiner Brüder und Philipps von Fugger Vormundschaft, Georg Freyherr von Fugger, Johann Freyherr von Freyberg zu Justingen. Von Städten: Augspurg; Dünkelspiel, Nördlingen, Schwäbisch-Hall, mit Vollmacht des Landgrafen zu Stülingen, aus dem Geschlecht von Pappenheim, Rothweil (mit Vollmacht des Prälaten von Gengenbach, auch der Städte Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammersbach), Ueberlingen mit Vollmacht von Buchhorn, Heilbronn, Memmingen (mit Vollmacht von Leutkirch), Biberach, Ravenspurg, Kempten, Kaufbeuern, Isni, Weil, Pfullendorf, Aalen, Ulm (mit Vollmacht von Reutlingen, Schwäbisch-Gemündt, Lindau, Donauwerth, Giengen, Wimpfen, Bopfingen, und Buchau am Federsee).

Unterschriften bey dem Absch.

Der Abschied wurde, wie gewöhnlich, in zwey Originalien geschrieben, besiegelt aber, im Namen der Fürsten, von Costnitz, der Prälaten, von Salmansweil, der Grafen und Herren, von Fürstenberg, endlich im Namen der Städte von Ulm q).

Mehrere, blos das Münzwesen betreffende Kreistäge, als des Fränkischen, Schwäbischen, Obersächsischen, Niederrheinischen, wie auch der drey correspondirenden Kreise, begnüge ich mich nur anzuzeigen r).

Oberrh. Kr. T.

Hingegen sehe ich mich im Stande von einem Ober-Rheinischen Kreistag etwas näheres zu mel-

q) Das Datum ist, Ulm, den $\frac{2}{2}\frac{3}{\text{Spt.}}$ Aug. 1606.

r) Alle derselben Abschiede, meistens mit den Unterschriften der sämtlichen Stände, sind bey Hirsch zu lesen T. III. p. 271—286.

melden s). Die Veranlassung dazu gab abermals 1606
das unablässige Bitten des Kaisers um Hülfe gegen die Türken. Als Commissarien bey dem Kreistag, erschienen, Ernst Graf von Mansfeld, und der Reichshofrath Hans Heinrich von Neuhaus, welche dann des Kaisers Verlangen münd- und schriftlich vortrugen t), und es nach vielen Unterhandlungen dahin brachten, daß dem Kaiser zehen Monate, auf zwey Terminen zu bezahlen, und zwar ohne Aufrechnung bey einer künftigen Reichstags-Verwilligung, zugestanden wurden. Der begehrten Specification wegen aber u) wurde eine Entschuldigung beygebracht, wie auch von einigen Ständen eine dergleichen, daß sie nicht über acht Monate gehen könnten. Bey dieser Gelegenheit erinnerten dann die Commissarien auch die ansehnlichen Rückstände an den vorigen Bewilligungen, wegen welcher ihnen die beste Vertröstung von den Gesandten geschah. Ferner verlangten dieselbe auch, daß man von Seiten des Kreises die Vergleichung wegen der strittigen Lande, z. B. Reipolzkirchen, und Bestimmung, wer davon die Verwilligungen einstweilen tragen solle, übernehmen möge: worauf der Kreis solches auf das allgemein vorseiende Moderations- und Matricularwerk verwies. Sodann wurde, wegen der von den Commissarien in Erinnerung gebrachten Almosen-Stöcke für die im Türkenkrieg beschädigten beschlossen, solche, dem K. Verlangen gemäß, überall, wo es noch

Kaiserl. Provos.

s) Aus dem in der Vorr. angeführten Barkhausischen Mscr., allwo der ganze Abschied des Tags, d.d. Worms, 20 November, befindlich ist.

t) Dieser schriftliche Vortrag fehlt, so wie alle sonstige Beylagen.

u) Vielleicht, wieviel es jedem Stande trüge?

1606 nicht geschehen, aufzurichten. Ferner, da der Schlüsse desselben Westphälische Kreis die ihm ehemals allgemein bewilligte sechs-monatliche Geld-Hülfe auch von diesem Kreis mehrmals gefordert, so wurde beschlossen, demselben die 1599 geleistete That-hülfe zu Gemüthe zu führen, und also abschläglich zu antworten. Wegen des Kreisobersten-Amts hatten die Hessischen Gesandten noch keine hinlängliche Entschließung erhalten, entschuldigten also desfalls ihren Herren, insbesondere mit Abwesenheit von Hause, versprachen aber in seinem Namen, daß er die Erklärung baldmöglichst schicken, hingegen dem Kreis einstweilen doch in allen Fällen dienen wolle. Die Restanten betreffend, wurde beschlossen, daß die vorjährige Verordnung wegen derselben zur Wirklichkeit gebracht werden solle. Da sich auch der von Wallbronn mit seiner Forderung an den Kreis, obschon sie auf dem letzten Kreistag obbesagtermaßen verworfen worden, wiederum gemeldet, so wurde beschlossen, nachzusehen, ob der verstorbene Pfalzgraf Richard, der ihn angenommen, noch etwas an die Kreis-Casse zu fordern habe, welches ersterem dann zu Theil werden könne, jedoch solle dieser inzwischen Caution stellen, sodann sowol des Pfalzgrafen Erben, als den Kreis, alles Anspruchs entheben zu wollen. Schließlich wurde auch beliebt, daß der zu des von Hohenecк obbestimmter Besoldungs-Zahlung nothwendige halbe Römermonat unverzüglich erlegt werden solle [v]).

Die

v) Die in dem Mscr. befindlichen Unterschriften lasse ich, weil sie bey denen des Kreistags vorigen Jahrs gleichlautend sind, hinweg. Nur bemerke ich, daß bey den Aebten noch der von Münster im Gregorienthal, bey den Fürsten auch der Pfalzgraf Gustav (von Veldenz) mit vorkommt.

Des Kaisers Angelegenheiten mit den Türken und Ungarn belangend [w]), so kam dieses Jahr durch die Bemühung des Illieshasi, wie auch des Erzh. Matthias, der Frieden wirklich zu Stande. Zuerst wurde der mit dem Botschkai und den Ungarn ins Reine gebracht, nachdem die Unterhandlung ein völliges halbes Jahr gedauert hatte. In demselben, so gemeiniglich der Wiener-Frieden genennet wird, wurde den Ungarn die ganze Religionstoleranz [r]), wie auch alle weltliche Freyheiten, in vollkommenstem Maaße bestätigt, auch die Rückgabe ihrer Krone, die der Kaiser in Verwahrung hatte, versprochen; dem Botschkai, gegen Ueberlieferung der Ungarischen Städte, Siebenbürgen als Lehen von Ungarn abgetreten, und dem Illieshazi, auch andern, eine Entschädigung zuerkannt; übrigens aber noch eines und das andere auf einen demnächst zu haltenden Reichstag verwiesen; dabey festgesetzt, daß man die Türken nunmehr auch gemeinschaftlich

1606 Friedenshandl. 23 Jun.

w) Khevenhiller, T. VI. p. 3048. sqq. wo die beiden Friedens-Instrumente stehen. *Lond.* Sleid. cont. T. III. 703. 723. 744-48. *Thuanus* h. a. p. 133. et alias. *Piasec.* p. 230. et al. *Reva*, der selbst mit bey den Unterhandlungen gebraucht worden, bey *Schwandtner*, p. 775. sqq. et alii. Ein ganzes Tagebuch aller Ungarischen Begebenheiten trifft man in *Hieron. Orzelii* Chronik des Ungarischen Kriegswesens, (einem dicken Quartband, Nürnb. 1620. 4.) insonderheit im IV. Theil an, allwo dann auch die beiden Friedensinstrumenten mit stehen. Uebrigens findet man auch aus diesem Geschichtschreiber ganze Seiten im Khevenhiller.

r) So sehr auch gegen diese der Bischof Klesel in einem besondern Gutachten, so bey *Meiero*, Lond. suppl. T. I. p. 369. sqq. stehet, und in dem bey Raupach III. Fortf. S. 169. angeführten Duello Cleseliano (1608. zu Leipzig in 8.) wieder mit abgedruckt ist, sich setzte.

1606 zum Frieden bereden, wo dieser aber nicht zu Stande käme, mit den Waffen dazu zwingen wolle. Hierauf erfolgte dann auch der Türkische Frie-
11. Nov. den zu Sitvarok, nach welchem Gran, Kanischa, und andere schöne veste Plätze, in der Tür-
Des Botschkai Tod. ken Händen bleiben sollten y). Botschkai aber, da er kaum die Vestungen den Kaiserlichen geliefert hatte, und nun nach Siebenbürgen ziehen wollte, erkrankte an empfangenem Gift, und starb zu Kaschau, wo die Stände von Ungarn alle versammelt waren, unter lauter guten Friedens-Einrichtungen, nachdem er noch vorhero
22 Dec. den Kaiser hatte wegen alles Vorgefallenen um Vergebung bitten lassen. Die Leiche wurde mit einem erstaunlichen Zug Ungarischer Edelleute und Soldaten nach Weißenburg in Siebenbürgen geführt, und prächtig begraben z), sein Canzler aber, Michel Kathai, der ihn vergiftet hatte, zu Kaschau hingerichtet a). Der Erzh. Matthias hingegen empfing, nach diesen Begebenheiten allen, eine öffentliche Danksagung der Ungarischen Nation für seine Verwendung b), und

y) Der Ungarische Frieden d.d. 23. Jun. stehet bey *Lünig*, Cod. Germ. Dipl. T. I. p. 1091. der Türkische d.d. 11. Nov. ebendas. p. 1103. Die Annehmung des Friedens für die Böhmischen und Ungarischen Stände, und die Kaiserliche Bestätigung d.d. 9. Dec. d. J. die aber der Kaiser doch nicht halten wollte, sind ebenfalls dorten zu finden. S. auch *Dumont* Corps Dipl. T. V. P. II. p. 69.

z) Khevenh. hat S. 3071. die auf seinem Grab stehende gar schöne lateinische, doch fehlerhaft gedruckte Verse, die niemand zu lesen gereuen wird, aus *Ortelio* P. IV. p. 229. abdrucken lassen.

a) *Piasi.* p. 141. spricht von dieser Vergiftung so, als wenn er fast die Kaiserlichen im Verdacht derselben gehabt hätte.

b) Die bey *Reva* zu lesen ist, p. 777. wo auch des Illieshazi Lob stehet.

und vermuthlich die erste heimliche Versicherung, daß sie ihn zum König machen wolle. Uebrigens ist noch zu bemerken, daß bey diesem Friedensschlusse Gesandten c) von allen Oesterreichischen Ländern, imgleichen Böhmen und Mähren, mit zugegen waren, auch unterschrieben sind, damit alle diese Länder desto sicherer in dem Frieden mit begriffen wären. Man darf aber darum nicht denken, daß der K. Rudolf, der Herr dieser Lande, mit diesem Frieden einverstanden gewesen wäre. Vielmehr machte er, vermuthlich weil alles meistens durch den Erzherzog, ohne Ihn zu fragen, gegangen war, immer Anstand, den Frieden mit den Ungarn anders als nur bedingt zu bestätigen, und endlich ließ er gar öffentlich erklären, daß, weil in dem letzten Tractat Artikel enthalten seyen, durch welche sein Gewissen, wegen des den Ständen geleisteten Eides, beschwert würde, er nun feierlichst dagegen protestirte d). Eben so wenig dachte er an die Vollziehung des mit den Türken geschlossenen Friedens, oder Abschickung der in solchem festgesetzten Gesandtschaft nach Constantinopel e). Daß aber hiedurch die Türken selbst auch ungewiß wurden, ob sie Krieg oder Frieden hätten, daß dieses denen in der Unruhe ihr Glück findenden Heiducken eben

1606

Irrungen über den Frieden.

6. Aug.

8. Aug.

c) Die Namen stehen bey Khevenh. T. VI. p. 3062.

d) Hr. Hofr. Schmidt sagt a. a. O. gar, der Kaiser habe diesen Frieden mit den Türken nie bestätigt: Allein er irrt hierin, da der K. wirklich zu Brandeis den 9. Dec. d. J. die förmlichste Einwilligung von der Welt in diesen Frieden gab. S. Du Mont Corps Dipl. T. V. P. II. p. 79.

e) Letztere Umstände schreibe ich dem Hr. Hofr. Schmidt nach, Gesch. der Teutschen, IIX. B. S. 159. der vermuthlich hier aus archivalischen Quellen geschrieben hat, weil kein Gewährsmann dabey angegeben ist.

1606 eben recht war, um immer noch etwas Beute machen zu können, und daß daher im Ganzen der Zustand von Ungarn noch lange nicht erwünscht war, läßt sich aus diesem allem von selbst schließen. Unterdessen nahmen die Stände von Ungarn und Böhmen, samt allen einverleibten Ländern, des Kaisers in so weit geschehene Bestätigung für hinreichend an, um sich wechselsweise die Vesthaltung desselben in zwey unterschiedenen Urkunden zu versprechen [f]).

Beweggungen der Protest.

Bey Gelegenheit dieser Botschkaischen Händel und des Friedensschlusses, sollen von denen ebengesagtermaßen dabey gewesenen Gesandten der Landstände, die Ober- und Niederösterreichischen, als die Protestanten waren, mit den Protestanten in Ungarn und Böhmen sich in eine, von den Inner-Oesterreichischen Protestanten abgelehnte, Zusammenverbindung eingelassen haben [g]); wobey ausgemacht worden, sich allen ferneren Neuerungen in Religions-Sachen zu widersetzen, ja auch zu Abtreibung dieser Zumu-

f) Beide sind zu Wien, von den dorten desfalls versammelten Deputirten aller dieser Länder, und zwar die von den Ungarischen, und der zugehörigen Länder ihren, den 23. Sept., die aber von den Böhmischen, Mährischen, Schlesischen und Lausitzischen, den 26. Sept., gefertiget. Sie stehen in *Ortelii* Ungar. Chronik, aber nur aus dem Lateinischen ins Teutsche übersetzt, IV. Th. S. 200-208.

g) Khevenh. T. VI. p. 3028. Es gedenkt auch einer Vereinigung dieser Art Petrus de *Reva*, ap. Schwandtn. T. II. p. 789. die überhaupt, auf Beschützung des innerlich- und äußerlichen Wohlstands dieser Länder insgesamt, mit gemeinen Kräften, geschlossen worden. Wahrscheinlich war nun hierinnen freylich der Religion, um der Catholiken willen, nicht geradezu gedacht. Allein gemeint mag sie wol vorzüglich mit gewesen seyn.

muthungen mit Gewalt, zu rüsten. Dabey habe 1606
ihnen jemand den Rath gegeben, diese Gelegenheit Beweg. der
der Ungarischen Unruhen und bedrängten Um- Protest.
stände des Kaisers ja nicht vorbeygehen zu lassen,
und da der Erzh. Matthias ihnen hauptsächlich
zuwider sey, denselben mit dem Kaiser zu veruneinigen zu suchen. Ob dieses so richtig sey, muß man an seinen Ort gestellt seyn lassen. So viel aber ist richtig, daß die Stände, da ihnen voriges Jahr keine neue Zumuthungen geschehen waren h), dem K. dieses Jahr eine Bittschrift, ohne Erwähnung der Religions-Beschwerden, in Betreff dessen eingegeben, daß der Erzh. sie ihrer Ersten Instanz beraubte, und den Protestanten gar keine Stelle mehr von denen, die jetzo erledigt würden, zutheilen wolle. Der Kaiser, der vermuthlich auf den der Ungarn sich so sehr annehmenden Erzherzog ohnehin schon nicht gut zu sprechen war, ließ sich dismal bewegen, an denselben auf eine den Protestanten willfährige Art

zu

h) Hiezu mag vielleicht der Churſächsischen Gesandten dem Kaiser auf sein Anfragen, warum die Protestanten so gar sehr sich weigerten etwas zu dem Türkenkrieg zu geben? geradezu gethane Eröffnung, daß die Oesterr. Religions-Bedruckungen insonderheit die Fürsten abwendig machten, nicht wenig beygetragen haben. Es stehet bey Raupach, dritten und letzten Fortſ. S. 156. d.d. Prag 3. Febr. 1605. Wie dann auch ein Fragment des Geizkoflerischen dem Kaiser wegen seiner politischen Angelegenheiten übergebenen Bedenkens, d.d. 5. Jun. 1606. so ebendaſ. Beyl. n. XI. befindlich, dem Kaiser die Religions-Toleranz, als ein vorzügliches Staatsmittel, sich sicher zu setzen, anempfiehlt. Das ganze sehr lesenswürdige Bedenken besitze ich selbst im Mscr. in dem im XIX. Bande der N. T. R. Hist. S. 263. beschriebenen Bande, so bey mir mit G. 8. bezeichnet ist.

1606 zu schreiben. Darüber ließ der Erzh. ein weit-
Bewrg. der Protest. läufiges Antwortschreiben an den Kaiser ergehen, in welchem er ihm sonderlich dieses beides vorstellte, erstlich: „daß das Jus primae instantiae, „als zu einer Zeit den Ständen zugebilliget, da „lauter Catholische Religion im Lande gewesen, die „Protestantischen Landsstände nichts angehe, zu„dem daß letztere diese erste Instanz so sehr miß„brauchten: zweytens, daß der Besetzung der „Dienste halben sie sich einestheils gar nicht zu be„schweren hätten, indem wirklich dieselbe zum Theil „in höhern Diensten, als bey irgend einem Ca„tholischen Reichsstand, sich befänden, andern„theils es bey allen Beförderungen ja, nach des „K. eigenen Worten, auf die nöthigen Eigen„schaften ankomme: nun gebe es aber christlich „und politisch keine bessere Qualität, als die Ca„tholische Religion.„ Dabey bat er aber doch
und derselben Folgen. den Kaiser, ihm wenigstens die Religions-Sachen alle abzunehmen, damit er nicht immer hierin gleichsam beständig als Partey, gegen einen großen Theil der Stände, erscheinen müßte, und darüber verschrieen würde. Dieses Schreiben aber, und vorzüglich den Anhang desselben, scheinet der Kaiser ungnädig aufgenommen zu haben, indem Er es gar nicht beantwortete. Vermuthlich war dieses, um es beyläufig zu bemerken, eben das, was Matthias erwartete, oder doch wenigstens war es wol das günstigste, was sich für ihn zutragen konnte, um die Protestanten zu Ausführung seiner regiersüchtigen Absichten ganz an sich zu ziehen, durch die Vorstellung nehmlich, daß er darum einen weniger gnädigen Kaiser hätte, weil er erklärt habe, daß es ihm mißfällig sey, immer gegen sie handeln zu müssen.

Die

Die eben bemerkten regiersüchtigen Ab- 1606
sichten des Erzherzogs Matthias zeigten sich Der Erzh. Verein.
auch in dem nehmlichen Jahr auf eine ziemlich au-
genscheinliche Art, durch die zwischen ihm und dem
Erzherzog Maximilian seinem Bruder, wie
auch den Erzh. Ferdinand und Maximilian
Ernst, von der Gräzischen Linie, getroffene
Uebereinkunft, welche dahin gehet i): „da die 25. Apr.
Leibes- und Seelen-Schwachheit des Kai-
sers Rudolf so groß sey, daß sie ihn, zumal auch
gefährliche Anfälle mit unterliefen, außer
Stand seßte, seinen Reichen und Ländern ge-
hörigermaßen vorzustehen; so hätten, aus dieser
und noch mehreren Ursachen, sie Gevettern zwar
mit großer Betrübniß, um jedoch das, was ihrem
Hause zustehe, nicht zu vernachlässigen, eine Zu-
sammenkunft zu Wien anstellen müssen. Dor-
ten hätten sie nach reifer Ueberlegung, kein sichre-
res Mittel, allem weiteren Unheil vorzukommen,
gefunden, als in Gemäßheit der ältern Familien-
verträge den ohnehin der Geburt nach zunächst
nach dem Kaiser stehenden Erzh. Matthias zum
Haupt des Hauses Oesterreich zu bestellen k).
Und

i) Sie stehet ganz in *Balbini* Miscell. Rer. Bohem. l. VIII. Ep. 85. ferner in Lünig P. Spec. Cont. I. Forts. I. p. 74. bey *Goldast* de Regno Boh. app. p. 223. und *Dumont* T. I. P. II. p. 68. wie auch in der Böhmischen deductione oder Ausführung, warum Ferdinand der II. sein Recht an Böhmen verlohren, (1620. 4.) adj. XLVIII. woher sie vermuthlich alle ebenbenannte Schriftsteller genommen haben, wie das beygesetzte Vidimus des Raths zu Böhmischbrod sehr wahrscheinlich macht. Sie ist d.d. Wien 25. April d. J. in lateinischer Sprache verfaßt.

k) Schröter, Abhandl. V. aus dem Orsterr. Staatsrechte S. 218. sagt, hiebey wäre auch verabredet wor-

1606 Und was nun in dieser so schweren Angelegen-
Der Erzh. Verein. heit, von ihm, sowol bey dem Pabst, als dem König von Spanien, wie auch dem Erzh. Albrecht in den Niederlanden, auch sonstigen Fürsten, vorgenommen werden würde, das alles wollten sie genehmhalten, ja ihm dabey, so oft er es verlangte, mit Rath und That an die Hand gehen. Sollte auch das Teutsche Reich, um eben dieser Ursachen willen, einen Römischen König zu erwählen bedacht seyn, so wollten sie ihre möglichste Bemühung dahin anwenden, daß Er, und niemand sonsten, dazu erwählet würde. Auch wollten Sie alle Räthe und sonstige Personen, die sich dabey gebrauchen ließen, in ihren Schutz nehmen, und wem einer von ihnen zu dem Ende einen Schutzbrief verliehe, den sollten sie alle zu schützen verbunden seyn. „ Diesem Vertrag trat hernach der Erzh. Albrecht
11. Nov. durch eine besondere Urkunde bey. Ob nun, oder warum der beiden übrigen Erzherzoge, Leopold und Carl, Ferdinands Brüder, Beytritt nicht gesucht worden, weiß ich nicht. Daß übrigens die Uebereinkunft so geheim als möglich gehalten werden sollte, war natürlich eine Bedingung dabey, die, wenn sie gleich nicht mit in dem Text derselben ausgedruckt ist, doch zum gemeinschaftlichen Besten zwischen den sämtlichen Erzh. nothwendig verabredet worden seyn muß [1]). Aber Rudolf kam dennoch, durch einen weiter unten zu erzählenden Zufall, im folgenden Jahr dahinter, und

worden, „den Kaiser zu Niederlegung der Regie-
„rung zu bewegen.„ Allein in der Urkunde selbst stehet kein Wort davon. Daß sie dahin zielet, ist ein anderes.

1) Wie es auch Schmidt als eine Thatsache angiebt, Gesch. der Teutschen, VIII. B. Seite 213.

und ward darüber, wie leicht zu denken, sehr ent- 1606
rüstet, gleichwie die Theilhaber der Verbindung D. Erzh. Verein.
selbsten nicht wenig erschracken, als sie hörten, daß ihr Geheimniß verrathen sey. Die andern Erzherzoge sollen hierüber dem Kaiser eine Entschuldigung gemacht und versichert haben, daß es darum nicht ihre Meinung gewesen, den Matthias zu einem Krieg gegen ihn zu berechtigen. Unterdessen machte dieser Vorfall doch natürlicher Weise dem Kaiser keine besondere Neigung zu allen Theilhabern des hier erwähnten Vertrags, welches dann den vorzüglichsten Aufschluß gibt zu der hernach von dem Kaiser bey allen Gelegenheiten bezeugten großen Vorliebe für den Erzherzog Leopold, als den ältesten der beiden, die nicht in diese Verbindung sich eingelassen hatten, dem er auch, wie seiner Zeit sich deutlich zeigen wird, gerne alle seine Länder, ja den Kaiser-Thron, wo möglich, zugewandt haben würde.

Um nun von dieser Einschaltung wieder auf den Kaiser zurückzukommen, so bemerke ich noch folgende von demselben in diesem Jahr ausgestellte Urkunden:

Der Stadt Bauzen in Ober-Lausitz be- Bauzen.
stätigte er ihren, mit den Landständen der Ober-Marggrafschaft, der Gerichtbarkeit dieser Stadt halber, durch seine Commissarien geschlossenen Vergleich [m]).

Graf Philipp Ludwig von Hanau er- Hanau.
langte vom Kaiser ein privilegium de non appellando

m) Der Vergleich d. d. Bauzen 28. Merz 1605. und die Bestätigung desselben stehen bey Lünig P. Spec. Cont. II. Auch von der Lausitz, p. 76. u. f. letztere d. d. 16 Merz 1606.

1606 lando dahin, daß in richtigen und bekannten Sachen, die ohnedis paratam executionem hätten, (über welche aber die Contracte vor ordentlichen Richtern, und nicht vor Notarien und Zeugen allein gemacht seyn müßten) auch in Bausachen, imgleichen in Sachen, die momentaneam possessionem beträfen, ferner auch von interlocutoriis et decretis, die nicht vim definitivae hätten, endlich in allen Sachen, die nicht fünf hundert Gulden oder drüber anberäfen, nicht von seinen Gerichten appellirt werden dürfe; jedoch also, daß er, der Graf, in Bausachen drey Instanzen, eine vor den gemeinen Geschwornen, die andere vor der Orts-Obrigkeit, die dritte vor ihm selbst, veranstalten solle [n]).

Ritterschaft. Dem Herzog von Würtemberg befahl er, auf eingelaufene Klage von der Schwäbischen Reichsritterschaft gegen ihn, daß er sich wegen der von den ihm zustehenden Ritterschaftlichen Gütern rückstehenden Steuern mit der Schwäbischen Reichsritterschaft vergleichen möge [o]).

Augspurg. Der Stadt Augspurg verlieh er, anstatt ihres alten Privilegii exemtionis fori, vermöge welches ein jeder, der gegen die Stadt und ihre Bürger insgesamt etwas hätte, solches nicht anders als vor dem Reichs-Landvogt zu Augspurg, samt Zuziehung zweier Städte, vorbringen durfte, ein neues, dahin: daß nunmehr ein jeder, der gegen dieselbe etwas zu suchen hätte, es zuerst vor der Stadt eigenen Commissarien, an der Zahl neune,

n) S. das Privilegium, d. d. Prag, 8 Jul. d. J. bey Lünig, P. spec. Cont. II. Abth. VI. S. 529.

o) Laut Schreibens, d. d. Prag, 5 Mai 1509. bey Lünig, P. spec. Cont. III. p. 161.

neune, die dabey allezeit ihrer Pflichten zu entlassen wären, zu thun hätte; mit Vorbehalt der Appellation an den Kaiser oder das Kammergericht, bey 60 Mark Goldes Strafe p). 1606

Der Aebtissin von Quedlinburg soll der Kaiser die Freiheit, daß niemand auf des Stifts Grund und Boden, so inner als außer der Stadt, ohne ihre Erlaubniß, Gebäude aufrichten solle, verliehen haben q). Quedlinburg.

Daß die Reichsstädte in diesem Jahr eine Versammlung zu Worms gehalten, siehet man daraus, daß die Stadt Braunschweig sich an diesen Städte-Tag gewendet, und um sämtlicher Städte Verwendung bey dem Kaiser, damit die Sachen zwischen ihr und dem Herzog, durch dazu vorgeschlagene Commissarien aus allen Reichsständen, gütlich beigelegt würden, dringend nachgesucht r). Städtetag zu Worms.

Hatte die Stadt Braunschweig am Ende des vorigen Jahrs viel mit Krieg ausstehen müssen, so war es auch in den ersten Monaten dieses Jahrs nicht anders s). Indessen dauerten die Unterhandlungen immer fort, da die Stadt doch auf den Belagerung der Stadt Braunschweig.

p) Lünig Pars spec. Cont. IV. p. 151.

q) Der ganz kurze, lateinische, gar nicht dem Staatsrecht dieses Jahrhunderts gemäße, ja noch dazu von Wien, den 7. April 1606. datirte, dieses enthaltende Freiheitsbrief stehet bey Lünig Spic. Eccles. Cont. II. p. 1172.

r) Das ganze Schreiben der Stadt an den Städte-Tag, so den 19 Mai d. J. zu Worms durch besondere Deputirte übergeben worden, stehet in den Braunschw. Händeln, III. Th. S. 1048—1053. Was die Städte geantwortet, oder sonst etwas von derselben Verrichtungen, habe ich nirgends gefunden.

s) S. die oben bey dem Jahr 1605. angef. Schriften.

1606 König von Dänemark einiges Vertrauen hatte, und sich seiner Vermittlung in etwas bediente.

Belagerung der Stadt Braunschweig.

Die Hansestädte warben Volk, um es, weil der Herzog nichts auf ihre Schreiben gab, der Stadt zu Hülfe zu schicken. Das Kammergericht ließ einen Abmahnungsbefehl an den König von Dännemark, als Herzog von Holstein, bey 2000 Mark Goldes Strafe, und abermalige Avocatorien an die Herzoglichen Lehenleute, bey Strafe der Acht, abgehen [t]). Allein der Herzog achtete auf nichts, zumal da die Holländer ihm unter dem Grafen Ernst von Nassau Volk zu Hülfe schickten. Allein die Stände des Niedersächsischen Kreises ruheten nicht, bis beide Theile die Vermittlung von Dännemark, Magdeburg, Bremen, Meklenburg, Hildesheim, und der Stadt Mühlhausen, annahmen. Somit wurde dann endlich auf einen Monat lang ein Stillstand beliebt [u]), dahin, daß einstweilen alle Feindseligkeiten, auch processualisches Verfahren, und heimliche Practiken, wechselsweise eingestellt seyn sollen; jedoch behielt sich der Herzog vor, den angefangenen Damm um die Stadt fortbauen zu dürfen, ohne jedoch das Wasser zu schwellen. Da aber der Herzog der Stadt sehr schwere Bedingungen setzte, so wurde lange vergeblich gehandelt, und der Stillstand schlecht gehalten [v]). Indessen trafen die vom

t) d. d. Speier 31. Jan. d. J. Sie stehen beide in den Defensionen und Eventualhandlungen Anl. F. das an den König auch in dem Ausführlichen Bericht von Braunschw. Händeln T. III. p. 286.

u) Die Formel davon stehet in dem Ausf. Bericht, p. 253.

v) Die Bedingungen, und was sonst in Zeit des Stillstands vorgegangen, ist zu finden in dem Ausf. Bericht, p. 270 — 286.

vom Kaiser zu Beilegung der Sachen ernannte Commissarien, der Graf Georg Friedrich von Hohenlohe, und Ehrenfried, Freihert von Minkwitz, zu Wolfenbüttel ein, welche dann ihren Vortrag dahin thaten w), „daß durch „das allgemeine Gerücht in ganz Teutschland „des Herzogs vorgenommener Ueberfall und „nachherige Belagerung der Stadt bekannt ge„worden: daß dahero dem Kaiser obliege, ohne „übrigens den Lauf der Streitsachen zwischen „beiden Theilen am Kammergericht zu stören, „den Vergewaltigungen ein Ende zu machen; mit„hin er durch sie an den Herzog gesinnen ließe, „die Belagerung aufzuheben, wie er dann auch „an die Stadt, daß sie nichts feindseliges weiter „vornähme, das nehmliche Gebot mitbrächte. „Uebrigens aber, da er höre, daß Friedens-Un„terhandlungen im Werk seien, wolle er auch „gerne an diesen Theil nehmen, und die Sache „vermitteln helfen; wie dann auch der Kaiser um „der Hauptsache willen zwey Promotorialien „an das Kammergericht erlassen habe.„ Diesem zufolge wurde dann zuerst die Unterhandlung, von diesen Commissarien, in Beiseyn der Gesandten obgemeldeter Kreisstände, würklich angefangen, auch ein Kaiserliches Abmahnungsschreiben an die Hansestädte, daß die der Stadt nicht mit Kriegsvolk beistehen sollten, erlassen x). Weil aber die Sache doch gar zu langsam ging, so verfügten sich die Kaiserlichen Commissarien selbst nach Braunschweig, und thaten dort einen fast dem obigen gleichen Vortrag. Aber der Herzog forderte zu viel, und die Braunschwei-

1606 Belagerung der Stadt. 7/17 Febr.

w) Der ganze Vortrag stehet ebendas. S. 316.
x) Das Schreiben, d. d. Prag 3 Febr. St. n. d. J. stehet im Ausführl. Bericht S. 344.

1606 ger wollten zu wenig nachgeben, darüber dann der
Belagerung der Stadt. Herzog die Werke vor der Stadt immer betrieb, und endlich den Okerstrom so aufschwellen machte, daß Braunschweig durch dasselbe außerordentlichen Schaden litt, worüber dann letzteres den Stillstand in einem Schreiben an die Kaiserlichen Commissarien lieber gar aufkündigte y); doch so, daß die Unterhandlungen darüber nicht abgebrochen wurden. Da aber die Stadt Nachricht bekam, daß ihr ein mächtiges Kriegsvolk von den Hansestädten zu Hülfe eilete, so spannte sie die Saiten höher z), und verlangte, der Herzog sollte vorher die ganze Belagerung aufheben, ehe sie zu weiteren Tractaten schreiten könnten; welches dann wieder die Sachen sehr verzögerte. Da aber nun auch ein Bescheid vom Kammergericht eingelangt war a), in welchem die von dem Herzog gegen das Mandatum avocatorium eingewandte Revision verworfen, und demselben die Parition ohngesäumt aufgelegt wurde, so gab es der Herzog etwas näher, und erklärte
Aufhebung ders. sich, die Belagerung aufheben zu wollen, jedoch also, daß die von Braunschweig ihr Kriegsvolk zuerst abschaffen sollten. Allein auch dieses ging die Stadt nicht ein, und endlich mußte der Herzog wirklich nachgeben, und die in die zwey
12 bis 17 Merz st. v. und zwanzigste Woche gedauerte Belagerung gänzlich aufheben, wobey dann, durch Verlesung eines bereits im vorigen Jahr desfalls ausgegangenen Reichshofraths-Mandats, der Stadt nun

y) Ausf. Bericht, S. 389.

z) In einer den 24. Febr. übergebenen Erklärung. Ausf. Bericht S. 389.

a) Braunschw. Defensionen ꝛc. Beil. S. d. d. 3 Febr. 1606.

nun auch ihr Kriegsvolk abzudanken anbefohlen 1606
wurde [b]).

So war nun zwar die Stadt befreiet; aber der Widerwillen zwischen den beiden Parteien um nichts gemildert, daher dann auch die Völker noch immer unter der Hand auf den Beinen behalten wurden, und der Stadt Kriegsvolk, unter dem Obersten Quade den Herzoglichen allerhand Schaden that. Unterdessen brachten es die Kaiserlichen Commissarien dahin, daß eine ordentliche Vergleichshandlung zu Riddagshausen angesetzt ward, welche aber auch keinen Fortgang hatte, weil die Braunschweiger dem Herzog nicht traueten, und vermuthlich auf die Nachricht, daß derselbe auch bereits nach aufgehobener Belagerung neuerdings Hauptleute angenommen [c]), 3 Apr. denselben gar auf dem Weg von Schöningen nach Wolfenbüttel angefallen, und fast gefangen genommen hätten, wovon doch hernach die Obrigkeit der Stadt nichts wissen wollte, aber sich nicht wohl ganz von dem Verdacht des Mitwissens und Mitwirkens rein machen konnte [d]). Da nun inzwischen auch das neue Kammergericht- Weitere Thätlichkeiten.

b) Das Mandat, so schon vom 19. Dec. 1605. ist, stehet in dem Ausf. Bericht, S. 438. Der wiederholte Befehl in Gemäßheit desselben, d d. 15 Merz, d. J. ebendas. S. 470. und das Notarial-Instrument über die Parition, in den Braunschw. Defensionen und Eventual-Handl. Beil. T. d. d. 23. Merz.

c) Die Urkunden der Annehmung fünf Hauptleute, unter welchen der Graf Johann Ernst von Nassau war, jeden mit gehöriger Anzahl Volks zu Roß und Fuß, alle vom 22. Merz datirt, stehen in den Braunschw. Defensionen ꝛc. Beil. Aa. Bb. Cc. Dd. Ee.

d) Von diesem Vorfall handelt in dem Ausf. Bericht III. Theil das ganze vierte Capitel.

1606 liche Mandat gegen den Herzog, wegen obge-
Weitere Thätlichkeiten. meldeter Innhaltung der Kammerboten e) einge-
laufen, und vermuthlich in der Stadt bekannt
geworden war, nebst diesem auch die Städte
Magdeburg, Lübeck, Bremen, Lüneburg
und Hildesheim, ein besonderes Bündniß mit
der Stadt aufrichteten f), wurden die Einwoh-
ner noch kühner, und ohngeachtet ihnen die Kai-
serlichen Commissarien ihr Mißfallen an ge-
dachtem Vorfall mit dem Herzog zu wissen gethan,
und ihren Abzug angemeldet, so ließen sie sich
doch nicht angelegen seyn Ruhe zu halten, sondern
stellten es an, oder sahen doch dabey durch die
Finger, daß ihr Kriegsvolk, ohne sich an die
im Apr. et Majo. Kaiserlichen von Prag aus ergangenen Avocato-
rien zu kehren, Stederburg, Riddagshausen
und andere Ortschaften feindlich anfielen und ver-
heerten g). Hierdurch wurde natürlicher Weise
dem Herzog wieder bey dem Kaiser gewonnenes
Spiel gegeben, welcher letztere daher nochmalige
Avocatorien an das Braunschweigische
Kriegs-

e) Es stehet in den Braunschw. Defens. Beil. H. d. d. Speier 5 Apr. d. J.

f) Dieses Bündniß, dabey die Direction des Defensionswerks den Herzogen von Lüneburg zufiel, als die damals wegen des Grubenhagischen Processes gar nicht gut mit Wolfenbüttel stunden, stehet in den Braunschw. hist. Händeln III. Th. S. 868. u. f. S. auch Rehtmeier Braunschw. Chron. p. 1163. und Gründl. Bericht auf der Hansestädte Verantw. allwo in den Beilagen vieles hieher gehörige stehet.

g) Von diesen Vorfällen handelt in vielen, vom 4 Apr. bis zum 17. May laufenden Urkunden, der Ausf. Bericht, im ganzen fünften Cap. des III. Theils. S. auch *Meibomii* Chron. Riddagshusanum, (Helmst. 1620. 4.) p. 134. von der Zerstörung von Riddagshausen, wo gar fürchterlich gehauset worden seyn muß.

Kriegsvolk, die Achtserklärung gegen die Stadt selbsten, jedoch mit Aufschub der Kraft und Wirklichkeit derselben von 8 Tagen, um alles Kriegsvolk abzudanken und den Herzog ganz klaglos zu stellen, und ein Abmahnungsschreiben an die Hansestädte, den Braunschweigern nicht beizustehen, von Prag aus ergehen ließ; wobey jedoch auch ein Schreiben an den Herzog erging [h]), worin derselbe ermahnt wird, ja nichts thätliches vorzunehmen, und baldmöglichst, nebst Magdeburg, einen Kreistag dieser Unruhen halber auszuschreiben. Der Herzog erbot sich auch diesem Schreiben zufolge gehöriger Weise [i]). Die Stadt, obwohl sie sich auch also erboten, ließ doch wenigstens geschehen, daß sogar in Zeit des Aufenthalts des Kaiserlichen Herolds zu Braunschweig, und nachher, ihr Kriegsvolk wieder Ausfälle, nach Stackheim, und sonsten, that, und sich vielen Unfug erlaubte [k]), wie sie auch die vom Herold [l]) angeheftete Achtserklärung wieder 1606 Weitere Thätlichkeiten.

h) Alle drey erstere vom 22. Mai d. J. datirte Urkunden stehen in dem Ausf. Bericht p. 779—792. wie auch das Schreiben d. d. 23. Mai. Die drey erstern Urkunden hat auch Rehrmeier Braunschw. Chron. S. 1105. u. f. den ich ein für allemal bey den Braunschw. Sachen hier mit anführe. Wie sehr übrigens im Reichshofrath die Meinungen, dieser Achts-Erklärung halber, getheilt gewesen, so daß vermuthlich eine Ministerial-Entscheidung die Acht, gegen die so erheblichen Gründe des Reichshofraths Hemmerlin, beschlossen, kann man aus des letztern und D. Wackers Relationen sehen, die beide in Casp. *Klockii* relationibus, N. CLXV. und CLXVI. zu lesen sind.

i) Ebendas. S. 786.

k) Ausf. Bericht S. 814—842.

l) Dessen Relation, d. d. 4 Jul. d. J. zu Prag übergeben, stehet in den Braunschw. Defensionen ꝛc. S. 365.

1606 abrissen, und sich verlauten ließen, derselben nicht
wie auch gerichtl. Verfahren. Folge leisten zu wollen, nach welchem allem sie sich am Kammergericht über die Kaiserlichen Commissarien durch eine Schrift beschwerten [m]), und die oft benannte Defensionen und Eventual-Handlungen, als eine Exceptions-Schrift gegen die Kaiserlichen Mandate, zu Prag übergaben. Das Kammergericht ernannte einen gewissen Ameis, des Kammergerichts Advocaten, zum Commissarius, um einige von der Stadt angegebene Zeugen zu verhören; allein der Herzog weigerte sich bey dieser Abhörung zu erscheinen [n]), worauf dann nach mehreren mir unbekannten Verhandlungen, die dazwischen vorgegangen seyn müssen, das Urtheil dahin erging:

1/11 Sept. „daß, wenn klagender Herzog dasjenige, wozu er „sich bereits in dem Jahr 1595. erboten, dem „Urtheil vom 6 Mai 1601. nach, wirklich gelei„stet (d. i. die Stadt in Gemäßheit des 1535. „aufgerichteten Vergleichs versichert, sodann ihr „einen kleinen Huldebrief, samt Bestätigung „aller ihrer Freiheiten, und Versicherung, daß „Er sowohl der angegebenen Rebellion halber, als „sonst keine Gewalt gegen sie brauchen, sondern „des Rechts erwarten wolle, versiegelt und unter„schrieben zugestellt) haben werde, alsdann die „Beklagten binnen 3 Monaten gedachtes Urtheil „zu vollziehen (d. i. die Huldigung zu leisten) schul-

m) Diese Schrift fehlt in dem Thes. homagiali, wo man sie doch, weil das noch später gegebene Urtheil des Kammergerichts darin stehet, gewiß suchen sollte, stehet aber im Ausf. Bericht, S. 850. Nur muß das Datum, 7 April, dem Zeitlauf nach unrecht seyn.

n) Die Citation und des Herzogs Antwort stehen in dem Ausf. Bericht III. Th. S. 1149—1156.

„schuldig seyn sollten o).„ In Gemäßheit dieses 1606
Urtheils nun erboten sich die Braunschweiger die
Huldigung zu thun, sobald der Herzog die Bedin- 25 Sept.
gungen erfüllt haben würde. Allein der Herzog
ließ ihnen vier Wochen hernach wissen, daß vor 23 Oct.
ausgesöhnter Kaiserlicher Acht er sich mit ihnen
nicht einzulassen schuldig sey; worauf die Stadt
sich nochmals dem Urtheil gemäß bestens erbot, 25 Nov.
allein das nehmliche zur Antwort erhielt p). In- 11 Dec.
dessen hatten sich auch die auf obgedachte Kaiser-
liche

o) Thes. homagialis P. II. p. 15. Die dem Urtheil vorhergegangene Relation bey dem Kammergericht, stehet in Casp. *Klockii* relationibus N. XXV. Wenn übrigens jemand meiner geneigten Leser sich befremdet findet, daß das eine Reichs-Gericht die Stadt in die Reichs-Acht, wegen Vergewaltigungen gegen ihren Landesherrn, der die Huldigung fordert und sie ihrer Weigerung halber als Rebellen behandelt, erklärt, und das andere, ohne nur der Acht zu erwähnen, dem Herzog auflegt, unter gewissen (NB. für die Stadt recht vortheilhaften) Bedingungen, die Huldigung sich leisten zu lassen; so kann ich ihm dieses nicht verdenken. Unterdessen ist dieses die lautere Wahrheit: Aber freilich unter Rudolfs des II. Regierung. Uebrigens ist es artig zu lesen, wie der Braunschweiger Anwald am Reichshofrath, das Verfahren desselben mit dem des Kammergerichts so geschickt zum Vortheil derselben zu reimen wußte. S. des Raths zu Braunschweig kurze Abfertigung ꝛc. (Braunschw. 1608. 4.) p. 417. u. f.

p) Die eben benannten Actenstücke sind samt dem Urtheil und dem Mandat, auf welches sie erfolgt, zusammengedruckt zu finden unter dem Titel: Warhafter Abdruck des 1595. erkannten Mandats — und der abgeholten beharrlich abschlägiger Fürstlicher Resolutionen. s. l. et a. 42 S. in 4. *Meier* Lond. cont. T. I. p. 351. sqq. hat die letzt angeführten Stücke auch, wie dann die Achts-Erklärung gegen die Stadt, und mehreres dahin einschlagendes, dorten ebenwohl zu finden ist.

1606 liche Veranlassung versammelte Niedersächsische Kreisstände der Braunschweiger angenommen, und auf Kaiserliche Gutachtens-Erforderung, durch die beiden Commissarien, Ehrenfried von Minkwiz und Joh. Bapt. Eisen, auf gütliche Beilegung der Sache angetragen q); daher, wie es scheint, der Achts-Erklärung nicht weiter nachgesetzt, und, vermuthlich auf des Kreises Veranlassung, von dem Herzog von Lüneburg, an Ertheilung der Kaiserlichen Commission auf Mainz, Chur-Brandenburg und Nürnberg zu Untersuchung der Sache, gearbeitet wurde r).

Wie dann auch am Ende des Jahrs die Sachen der Braunschweiger bey dem Kammergericht gut gegangen zu seyn scheinen, da der Commissarius dieses Gerichts (vermuthlich obgedachter Ameis) günstig für dieselbe, sowohl aus dem eingenommenen Augenschein, als der Zeugen-Aussage, berichtete s). Imgleichen wurde der Stadt Bremen, die eine gewisse Menge Pulver zu des Herzogs Dienst bereit haben sollte, aufgegeben,

q) Von diesem Kreistag besitze ich eine kurze Nachricht in einem Reichsstadt-Mühlhausischen Extractu Actorum der Niedersächs. Kreistäge von 1599. bis 1654. Der Kreistag ward gehalten zu Goslar im August, dabey dann auch dem Kaiser 14 Römermonate, oder 102802 Thl. abschläglich auf die nächste Reichsverwilligung, zugestanden wurden. Die beiden Commissarien werden dort Appellationsräthe genannt. Das soll doch wol Reichshofräthe heißen.

r) Letzteres sagt die ded. sub tit.: Eines erb. Raths zu Br. Kurze Abfertigung, Protestation ꝛc. Braunschweig 1608. 4. S. 409.

s) Wie davon zwey Kammergerichtliche Urkunden d. d. 16. Sept. und 18. Nov. d. J. der Stadt hierüber auf Begehren ertheilet, in der ebenged. kurzen Abfert. S. 409—417. beigedruckt sind.

geben, sie ihm nicht verabfolgen zu lassen t). 1606
Und die Braunschweiger wußten die Sache noch bis in das fünfte Jahr hinauszutreiben, ehe die Acht wirklich durch ein Urtheil bestätigt wurde, wie im künftigen Band, so Gott will, bey dem Jahr 1611. zu lesen seyn wird.

Wertheimischer Krieg.

Daß die Grafen von Löwenstein mit den Herren von Kriechingen lange Zeit der Wertheimischen Erbschaft halber im Streit gelegen, ist schon mehrmal in der Geschichte vorgekommen. Da sich nun Würzburg des von Kriechingen sehr annahm, bekam Löwenstein auch mit Würzburg selbst verschiedene Streitigkeiten über einige Befugnisse, die letzteres gegen ersteres zu haben behauptete. Da nun das Kammergericht für Würzburg erkannt hatte, auch Löwenstein die ergriffene Revision deserirte, und die ergangene Kammergerichtliche Executorialien nicht achtete, so fand Würzburg für gut, selbst zu exequiren. Darüber waren dann schon in den beiden letztvergangenen Jahren von Seiten des Bischoffs Vergewaltigungen vorgegangen, wegen welcher auch der Kaiser beidemale durch Strafbefehle vom Reichshofrath aus zu Werke gehen mußte u). Es half aber dieses mit einander, bey dem damaligen Bischoff Julius, einem für sein fast siebenzig-jähriges Alter noch viel zu feurigen Herrn

t) Das Mandat, d. d. 6. Sept. samt dem Antwortschreiben der Bremer, in welchem sie nichts dieser Art geständig seyn wollen, stehet in des Ausf. Berichts III. Th. S. 1372. u. f.

u) Diese stehen in dem Löwenstein. Gegenbericht auf den Würzb. vermeinten Bericht ꝛc. (1618. f.) Beil. 103. 104. d. d. Prag 13. Sept. 1604. und 30. Sept. 1605. allwo auch noch mehrere Urkunden, diesen langwierigen Streit betreffend, in großer Anzahl zu finden sind.

1606 Herrn [v]), nicht mehr, als alle des nun einmal in Verachtung gekommenen Kaisers noch so ernstliche Befehle bey den übrigen Reichsständen. Es schickte demnach derselbe auf das neue und zwar eine noch größere Macht von 9000 Mann zu Fuß, auch 150 Reutern, um die Sache auf einmal zu endigen, und das ganze Land in seine Gewalt zu bekommen [w]). Allein die durch einen ihrer Vasallen gewarnte Grafen hatten in der Eile noch verschiedene Schanzen in der Gegend von Wertheim aufgeworfen, so daß der Würzburgische Vortrab von 2000 Mann bey seiner Ankunft daselbst eine unvermuthete Hinderniß fand. Indem nun die ganze Macht zusammentraf, und Anstalt zur Belagerung von Wertheim machte, kamen die Grafen von Löwenstein, Friedrich und Johann Dietrich, zuvor, und griffen die Würzburger, so weit überlegen sie an Mannschaft den Wertheimern waren, mit solchem Muthe an, daß nach einigem Gefecht der ganze große Haufe die Flucht ergriff. Unterdessen wurden bey dem An- und Abzug die Wertheimischen auf dem Wege liegenden Ortschaften insgesamt gar garstig mitgenommen. Hierüber wendeten sich dann die Grafen an den Fränkischen Kreis, bey welchem auf der Versammlung zu Nürnberg die Sache vorkam, und alles Würzburgischen Einwendens [x]) ohn-

März. Ueberfall m. Apr.

16 Aug.

v) Es ist merkwürdig zu lesen, was zu desselben Lobe *Dan.* Eremita schreibt, Itin. Germ. bey Le Bret Magazin für die Kirchenh. II. B. S. 350. u. f.

w) Löwenst. Gegenbericht, p. 268. sqq. *Lond.* Sleid. cont. T. III. L. XII. p. 700.

x) Würzburg übergab damals sogar einen ganzen gedruckten Bericht, auf 146 Quart-Seiten, in welchem das ganze Verfahren, unter dem Namen der Execution der für den Bischoff ergangenen Urtheile, als

ohngeachtet, der Schluß gefaßt wurde, den Kai- 1606
ser um seine Vermittelung und Anordnung einer Würzb. Ueberf.
Commission zu ersuchen, dann von Kreises wegen
beide Theile zum Frieden zu vermahnen, und dem
dawider handelnden mit ernstlicher Ahndung zu
drohen y). Allein die Würzburger überfielen
demohngeachtet aufs neue den Flecken Altfeld 25 Aug.
und hauseten dort ganz abscheulich, darüber dann
die Kreisausschreibenden Fürsten ein Abmah-
nungsschreiben an den Bischoff erließen, und
mit der Kreishülfe ernstlich droheten, auch den
Kaiser um seine thätigere Verwendung bey der
Sache gegen die häufigen Landfriedensbrüche er-
suchten. Allein die Würzburger ließen sich
nichts anfechten, sondern machten es, damit ich es
gleich hier mit anfüge, im folgenden Jahr eben so (1607
arg z), und fielen insonderheit den Wertheimischen m. Apr.
Flecken Dertingen mit großer Gewalt an, darin
sich aber Graf Johann Dietrich wider Ver-
muthen tapfer wehrte. Indessen waren die Würz-
burger doch hineingedrungen und hatten Feuer
hineingeworfen, als eben zu rechter Zeit des Gra-
fen Bruder, Wolfgang Ernst ankam, und mit
seinem unterhabenden Volk die Würzburger in die
Flucht schlug. Diese machten zwar Anstalten,
den Feldzug zu erneuern, aber ein unvermuthetes
großes

als rechtmäßig angegeben, und behauptet werden wollte. Diese, nicht weniger als der Löwensteini-sche obangef. Gegenbericht, ziemlich rar gewordene Deduction, muß man mit letzterem vergleichen, um von der Streitsache selbst, in dem Würzburg wol recht haben mochte, einen richtigen Begriff zu bekommen.

y) S. obbenannten Gegenbericht Beil. 223. ff.

z) *Lond.* Sleid. Cont. T. III. L. XIII. p. 801. sq. Gottfried Chronik S. 1067. *Thuan.* l. CXXXVIII. p. m. 1150. Gegenbericht S. 275.

1606 großes Erdbeben, das sich einige Tage hernach um Würzburg spüren ließ, machte den kriegerischen Gedanken ein Ende. Hierauf wurde verschiedene Jahre bey dem Kreis, wie auch den Reichsgerichten, der Streit dieser Ueberfälle halber fortgeführt, bis er, einige Jahre darnach, wieder in Gewaltthätigkeiten ausbrach, davon im folgenden Theil zu reden seyn wird.

Sainische Begebenh.

Die Grafschaft Sain verlohr in diesem Jahre ihren alten Herrn, Gr. Heinrich den IV. a) welcher Begebenheit Folgen, samt den Vorbereitungs-Begebenheiten von verschiedenen Jahren her, ich am besten hier zusammennehme. Dieser aus der Geschichte b) schon bekannte Graf Heinrich, welcher als der letzte seiner Linie alles verkaufte, was nur Käufer fand, trat auch noch weiter sein Recht an dem Flecken Reinbrück an den Churfürsten von Trier, unter dessen Landesherrlichkeit er ohnehin gelegen war, ab c). Chur-Pfalz aber, welches Lehenherr von der ganzen Grafschaft Sain zu seyn behauptete, war über diese und die vorigen Veräußerungen so sehr unzufrieden, daß es dem armen Grafen Heinrich fast seine sämtliche Landesstücke, unter dem Schein eines Sequesters, hinwegnehmen, und sich die Unterthanen schwören ließ, nach Gr. Heinrichs Tod niemand anders, als Chur-Pfalz, für ihren

Des Gr. Heinr. letzte Unternehm.

(1602 m. Jan.)

a) Die dahin gehörige Urkunden stehen zum Theil bey Lünig Spic. Sec. p. 1058. sqq. wie auch bey Moser Sain. Staatsr. S. 38. u. f. der die historischen Umstände mit beibringt.

b) XXI. B. der A. T. Reichs-Gesch. S. 724. u. f.

c) Ob mit oder ohne Geld, oder gegen was für eine Vergütung, zeigt die den 20. Sept. 1601. gegebene Urkunde nicht an.

ihren Herrn erkennen zu wollen [d]). Graf Hein- 1606
rich aber holte sich gegen diese Besitz-Ergreifung Des Gr. Heinr. letztelln-
ein Kaiserliches Mandat [e]), worauf es auch tern.
scheint, daß wenigstens Freusberg wieder ledig
gemacht worden, immaßen Gr. Heinrich über die-
sen Ort noch einen weiteren Contract, ohne etwas
von einer fremden Besatzung zu sagen, mit Chur-
Trier schloß, und darin diesen Ort, samt Zugehör,
und dabey den Grund Selbach, gedachtem Erz-
stifte käuflich überließ, gleichwohl also, daß die
Religion in ihrem Stande bleiben solle; worauf
dann der Churfürst wirklich von Freusberg Be-
sitz nahm [f]), mit der Erklärung jedoch, daß diese
Besitznehmung weder dem Grafen zu Sain, noch
sonsten jemand, an seinen Rechten nachtheilig seyn
sollte. Noch aber in dem nehmlichen Jahr fiel es
dem Grafen Heinrich ein, daß er der Gräfin
von Sulz [g]) alle seine Herrschaften, Lehen und
Eigen, schenkte, und sich nur 10000 jährliche Gul- (1602. 27 Jun.)
den daraus vorbehielt, worauf sie dann auch von
Cölln die Lehen erhielt [h]) und gar als wirkliche
Frau

d) Die Churfürstliche Instruction an seinen Obristen, Wilhelmen, Gr. von Solms, hat Moser S. 41. d. d. 13. Jan. 1601.

e) Moser S. 42. d. d. Prag, 2 Apr. d. J.

f) Das Instrumentum apprehensae poss. stehet bey Lünig p. 1064. d. d. 28. Iun. st. v. 1602.

g) Dorothee Catharine, Adolfs Gr. von Sain, dieses Grafen Heinrichs Bruders, einzige Tochter, war an den Gr. Carl Ludwig von Sulz, im Jahr 1585. vermählt worden. Ded. sub tit. Rechtl. Bed. daß dem Hause Witgenstein an die Grafschaft Sain — keine Action gebühre, s. l. 1744. 8. (deren Verf. mein sel. Vater ist) S. 155.

h) Der ganze Lehenbrief stehet bey Moser S. 49. d. d. 1 Oct. 1602.

1606 Frau von der Grafschaft, mit Jülich einen Ver-
Graf trag wegen des Sainischen Antheils an der Herr-
Heinr. I. schaft Homburg einging, vermöge welches sie
Untern. von Jülich 36000 fl. sich bedung. Unterdessen
hatte der Gr. Wilhelm von Witgenstein, der die andere Bruderstochter des Gr. Heinrichs, Anne Elisabeth zur Ehe gehabt, von Landgr. Ludwig dem ältern zu Hessen, die Eventual-Belehnung auf Friedewald erhalten i), glaubte auch in allen Stücken eben so nahe als die Gräfin von Sulz zu seyn. Dieses alles machte dem fast vertriebenen Gr. Heinrich vielen Kummer, und da Pfalz sich erklärte, ihn in das seinige wieder einsetzen zu wollen, wenn er die künftige Erbfolge in sein Land mit beiden Interessenten in Ordnung brächte, so wurde desfalls eine Tagfahrt nach Coblenz unter Pfälzischem Vorsitz angesetzt, die sich aber zerschlug, worauf dann Gr. Heinrich desfalls eine Protestation bey einem Notarius aufsetzte, die
(1603 15 Jul.) ganze Schenkung in einer besondern Urkunde, theils als erzwungen, theils wegen vermeinter Undankbarkeit seiner Schwestertochter widerrufte, und sich alle seine Rechte vorbehalten zu wollen erklärte. Allein seine beide Schwestertochtermänner suchten sich bald darauf auch ohne ihn, zu vergleichen, da dann die Gräfin von Sulz, gegen gewisse Bedingungen, der ganzen Erbschaft, ausgenommen Monklar und Mainzberg, zum Besten der Gr. von Witgenstein, entsagte k) und dem Gr. Hein-

i) Der Lehenbrief d. d. Marpurg 11. Apr. 1603. stehet bey Lünig Spic. Sec. T. II. p. 1069.

k) Die Urkunde, d. d. Coblenz, den 4 Jul. 1603. stehet bey Lünig, P. spec. Cont. II. p. 415. und in der großen Hessen-Philippsthal. Ded. contra Brandenburg-Onolzbach, Altenkirchen betr. (1745. f.) Adj. 23.

Heinrich jährliche 8000 fl. auszuzahlen übernahm, 1606
welchen Vergleich dann Gr. Ludwig von Wit- Graf
tgenstein, des Gr. Wilhelms Vater, mit unter- Heinr. I. Unt.
schrieb. In Gemäßheit dessen wurde auch in der
Theilung, die Gr. Ludwigs von Wittgenstein
Söhne noch bey Lebzeiten des Vaters vornahmen,
einiges wegen dieses Sainischen Anfalls ausge-
macht, und von Churpfalz wirklich das einge-
nommene Sainische Land dem oftgedachten Gr.
Wilhelm oder seinem Vater Gr. Ludwig überge- (8 Oct. 1603.)
ben. Kurze Zeit hernach ließ sich auch der alte
Graf Heinrich dieses alles so wohlgefallen, daß
er zu Engers den Gr. Wilhelm zu seinem
Mitregenten, in sämtlichen Landen, nichts dann
Sain und Freusberg ausgenommen, die er zu
seinem Unterhalt sich, doch nur nutznießlich, ausbe-
dingen wolle, aufnahm; übrigens alles auf Bei-
stimmung der beiden Churfürsten, von Trier
und Pfalz, welche aber von ersterer Seite nicht (19 Nov. 1603.)
erfolgen wollte. Da nun indessen wegen Hom-
burg, zwischen Gr. Wilhelmen und dem Her-
zog von Jülich zu Segeberg ein neuer Handel (1604 12 Jun.)
geschlossen worden war, so traf gedachter Graf,
mit seinem Bruder Georg, einen Ausglei- (8 Nov.)
chungsvertrag wegen dieses Orts [1]), worauf noch
mehr gegen Ende des Jahrs der ebengenannte
Segebergische Vertrag, wegen Homburg, (19 Nov.)
zwischen Jülich und Sain, nochmals bestätigt,
und dabey die Gränzen bestimmt wurden. Da

1) Dieser Vertrag d. d. Berleburg 8 Nov. 1603. lautet bey Lünig l. c. p. 1077. anders als im Original, wie Moser Staatsr. von Sain S. 64. bemerkt, allwo die merkwürdigen diplomatischen Zweifel, gegen die Aechtheit des zu Berleburg aufbewahrten Originals, jedem Liebhaber der diplomatischen Critik bestens zu empfehlen sind.

1606 aber der Graf Heinrich inzwischen zu einem ho-
Graf Heinr. I. Ant. hen Alter gekommen war, so übergab er die ganze Grafschaft Sain dem oftgenannten Grafen Wilhelm, nur daß er sich in Sain, Freusberg, Stromberg und Mülhofen die landesherrliche hohe Obrigkeit vorbehielt, und 8000 fl. jährlich, samt 500 fl. Zinsen von einem gewissen Capital, ausbedung, dabey auf alle seine Herrschaften, Stücke und Güter, nichts sonsten ausgenommen, den förmlichsten Verzicht leistete, und dem bene-
(24 Jan. 1605.) ficio revocationis entsagte. Demohngeachtet konnte er es, nach seinem einmal zur andern Natur gewordenen Wankelmuth, nicht lassen, daß er nicht wenigstens auch gegen diese Handlung eine
3/13 Jul. Protestation dahin einlegte, „daß solche Ueber-
„gabe niemand, insonderheit seiner Bruderstoch-
„ter und ihren Kindern, etwas an der Lehensfolge,
„oder einigem Herrn an den Lehenrechten über die
„Grafschaft, in denen nicht von Chur-Pfalz ab-
„hangenden Lehen, entziehen solle, immaßen ei-
„gentlich nur von den Pfälzischen Lehen bey der
„Uebergabe die Frage gewesen sey [m]). „ Endlich aber entschloß sich der alte Graf wegen fühlender Schwachheit, die Regierung ganz und gar dem Gr. Wilhelm zu übergeben [n]) und ihn allen Lehenherrn zur Belehnung zu empfehlen. Vier
Dessel-ben Tod. 27 Jan. Monate hernach beschloß er sein 67 jähriges wandelbares Leben [o]). Nach dessen Tode bemeisterte sich

m) Offenbar völlig gegen die vorhin angeführten ganz allgemeinen Worte. Die Protestation selbst stehet in der obged. Hessen-Phil. Ded. Adj. 24.

n) Durch eine Urkunde, d. d. 12 Sept. 1605.

o) Siehe die oftgedachte Ded. m. sel. Vaters p. 152. Seine Wittib Gutte, aus dem Hause Mallinkrodt, starb 1608.

sich Trier eines guten Theils des Landes, ließ auch die Mobilien und Briefschaften von dem Schloß Sain wegführen, wogegen Gr. Wilhelm, als unzweifentlicher Herr dieser Lande, eine Protestation einlegte; wie dann auch Pfalz sich seiner annahm, aber nichts ausrichtete. So machte auch Cölln Schwierigkeiten, ihm die Lehen zu ertheilen. Selbst bey dem Reichshofrath wurde er nicht gleich mit seiner Bitte, der Reichslehne halber, gehört. Mit Jülich aber kam es gar zu einem Proceß p), welcher erst im folgenden Jahr beigelegt wurde q); so wie auch die drey Churfürsten Trier, Cölln und Pfalz sich selbst mit einander, um das was einem jeglichen von ihnen im Sainischen zu Lehen gehe, zankten r). Auch der Reichsfiscal machte auf einige Stücke, als erledigtes Reichslehen, Anspruch s), von welchem allem im folgenden Theil ein mehreres. Und so war schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die schöne Grafschaft Sain dasjenige, was sie am Ende des jetzigen wieder ist, und wol in kurzem noch erst recht werden wird, nehmlich ein Zank-Apfel. 1606 Streit wegen seiner Lande.

In diesem Jahr wurde der Teutsche Orden von seinem Großmeister, Erzh. Maximilian von Oesterreich, nach gehaltenem Generalcapitel des Ordens zu Mergentheim, mit neuen a) Teutsch. Ordens Statuten.

p) Wie eine Urkunde in der oft benannten Ded. S. 52. bezeuget.

q) Der doppelte Vergleich d. d. 16. Febr. und 10. Mai 1607. stehet bey Lünig Spic. Sec. II. Th. S. 1088. In Gemäßheit desselben erhielt dann Gr. Wilhelm auch die Jülichschen Lehen, Moser Staatsr. von Sain, S. 76.

r) Moser a. a. O.

s) Hessen-Philippsth. Ded. S. 63. und Anl. 26. Moser Staatsr. von Sain, p. 77.

1606 Statuten und Regeln, weil die alten nicht allerdings für die neuern Zeiten tauglich seien, versehen, welchen noch eine besondere Protestation wegen der Rechte des Ordens auf Preußen und Liefland, dahin, daß man insonderheit Titel, auch Sitz und Stimme dieser Lande halber auf dem Reichstag, beibehalten wolle, angehängt wurde t).

b) Giechischer Lehensfehler.

Graf Achatius von Giech hatte gegen seinen Lehens-Eid einige vom Grafen von Castell zu Lehen rührende Stücke, sogar ohne Rücksicht auf dieses Grafen ausdrückliches Verbot, Schulden halber an den Abt von Lankheim verkauft, worüber dann jener eine Klage gegen Käufer und Verkäufer beim Kammergericht angestellt, auch daselbst Processe erhalten hatte. Der dadurch in die Enge gebrachte Graf von Giech entschloß sich, bey dem Gr. von Castell seiner Begangenschaft halber demüthigst um Gnade zu bitten, und erlangte durch Fürbitte sonderlich des Bischoffs von Bamberg, in dessen Diensten er stund, so viel, daß der Graf von Castell die solchergestalt nichtigerweise verkaufte Lehen, Gr. Achatius Söhnen, Wilhelm, Claus, Joachim, und Alexander, wieder zu Lehen gab, mit der Erlaubniß jedoch, sie, der Schuldenlast halber, an ihre Stamms-Vettern von Giech zu Thurnau verkaufen zu dürfen, welche letztere sich dann hierüber auch reversiren mußten, wobey der Graf von Castell auch noch drei hundert Gulden,

t) Das Ganze stehet bey Lünig, Sp. Eccl. T. I. Anhang, vom Teutschen Orden, S. 49. u. f. d. d. Mergentheim, auf Sonntag Oculi 1606. und sind auch die Feierlichkeiten der Aufnahme neuer Ritter darin mit enthalten.

den, für die am Kammergericht gehabte Kosten, 1606 empfing u).

Im Hause Nassau starb der kluge und rechtschaffene Graf Johann der ältere, zu Dillenburg im 71 Jahr seines Lebens, nachdem er 85 Personen von seiner eigenen Nachkommenschaft erlebt hatte v). c) Verränd. im Haus Nassau 8 Oct.

In dem Fürstlichen Hause Anhalt wurde von den fünf Fürstlichen Gebrüdern die Uebereinkunft dahin getroffen, daß die bereits vor einigen Jahren verabredete Theilung nunmehr wirklich vor sich gehen, die Landschaft aber die Trank- und Landessteuer, nach wie vor, zu Bezahlung der Schulden einnehmen solle; nebst noch andern Verordnungen, wie sie dann auch im Lauf des Jahrs noch mehrere nichts wichtiges enthaltende Vergleiche unter sich machten w). d) Anhaltischer Vergl.

Churfürst Christian der II. von Sachsen, hielt auf Kaiserliches Ansuchen einen Kreistag e) Ober- und

u) Lünig, Spicil. Sec. P. I. p. 146. u. f. hat des alten und der jungen Gr. von Giech Revers, d. d. 24. und 28. Jul. d. J.

v) *Lond.* Sleid. contin. T. III. p. 729. Thuan. l. CXXXVI. p. 1121. allwo auch kürzlich sein Leben stehet. *Imhof*, not. praec. L. V. c. 6. §. 36.

w) Der Hauptvergleich, samt der Eidesformel der Unterthanen, auch den fünf Anweisungs-Briefen für die fünf Gebrüder; weiter ein Bei-Abschied über einige Gegenstände, ein schriftliches Versprechen, daß die jüngern Fürsten den ältesten mit 25000 Thl. unterstützen wollten, und noch zwey andere Vergleiche der fünf Fürsten, alle von diesem Jahr, stehen bey Lünig P. spec. Cont. II. Abth. IV. S. 201-218. wohin dann auch der bey Lünig gleich folgende Verzicht des F. August, und eine nachmalige Uebereinkunft sämtlicher Fürsten, d. d. 17 Aug. 1607. gehörig sind. S. auch *Du Mont* Corps diplom. Suppl. T. II. p. 263.

1606 zu Jüterbock, auf welchem dem Kaiser, zu einer mitleidigen Hülfe gegen die Türken, abermals 100000 Thaler bewilligt wurden r).

Niederf. Kreistäge.

Auch im Niedersächsischen Kreise wurde, des Kaisers Verlangen gemäß, ein Kreistag gehalten, und dabey, wie im vorigen Jahr, 14 einfache Monate, benebst dem gewöhnlichen Vorbehalt, es an der nächstens zu bewilligenden Reichs-Hülfe abzuziehen, demselben zur mitleidigen Hülfe, in zwey Terminen abzutragen versprochen; dagegen seines Orts der Kaiser, wegen der Justiz und Münze nächstens gute Vorsehung zu thun, zusagte s).

1607 Donauwerth. Sache.

Unter die merkwürdigsten in die allgemeine Geschichte des Vaterlands einschlagenden Begebenheiten des folgenden Jahrs gehört die Donauwerthische Executions-Sache t). Bereits seit langer Zeit glimmte in der, mitten im Herz. Bayerischen

r) Müllers Sächs. Ann. S. 239.

s) S. mein oft angef. Mscr. Auszug der N. Sächs. Kreis-Acten, wo auch der Anschlag stehet, wie hoch diese 14 Monate jedem Kreisstand zu stehen gekommen.

t) Die dahin gehörige gleichzeitige besondere Schriften, als Donauwerthische Relation, dagegen zum Besten der Stadt herausgekommene Donauw. Information, und wieder gegen diese im Druck erschienene Erinnerung, stehen in Lünigs Bibl. deduct. voce Donauwerth ihren ganzen weitläufigen Titeln nach verzeichnet. Außerdem s. auch von dieser Sache *Londorp* Sleid. Contin. L. XIII. p. 812. sqq. *Thuan.* l. CXXXVIII. p. 1150. *Chytraei continuator* h. a. *Brunner*, Ann. Boic. P. III. p. 14. sqq. u. a. m. Die Urkunden, aus welchen ich diese Darstellung der Sache meistens verfertigt, stehen alle in den Beilagen der obgenannten Donauwerth. Inform. an der Zahl 42. Wer diese nicht hat, kann die Urkunden fast alle in *Meyeri* Londorpio suppl. T. I. n. 31. 63. 64. 65. sodann 73—85. nachlesen.

rischen Gebiet liegenden Reichsstadt Donauwerth, 1607
das Feuer zwischen den Catholiken und Protestanten daselbst, unter der Asche. Das den Catholiken zum Gottesdienst allein in dieser Stadt übriggebliebene Closter zum h. Kreuz, Benedictiner-Ordens, wollte öffentliche Umgänge halten, die Leichen mit Gesang und Klang, auch Begleitung der Geistlichen durch die Stadt, begraben lassen, u. d. g., welches die Protestanten nicht zugeben wollten, wie ein von der Stadt an den Bischoff Marquard von Augspurg abgelassenes Schreiben weitläufig darstellet. Hierüber gab es nun immer Neckereien von beiden Seiten, wie dann auch ein Fragment Rathsprotocolls zeigt, daß dem Abt dieses Closters wegen dieser Anmaßungen ein glimpflicher Verweis gegeben worden, welcher dann damit zufrieden zu seyn sich erkläret habe, daß man Einem Geistlichen des Closters bey Leichen mitzugehen erlaube, jedoch so, daß er ohne Stole oder feierliches Priesterkleid gehe, nach welcher Uebereinkunft dann auch, eben dergleichen Protocollen zufolge, die Todten eine Zeitlang begraben worden. Als aber mit dem Anfang dieses Jahrhunderts die Feindseligkeit zwischen beiden Religionsparteien im ganzen Reich immer weiter ging, blieb das nehmliche auch in Donauwerth nicht aus, und der Abt brachte eine Menge Klagen wegen Religionsbedrückungen nach Prag an den Reichshofrath, welcher dann eine Citationem super fracta pace publica, cum mandato de non attentando vel offendendo, S. C. gegen die Stadt erkannte, des Inhalts:

Veranl. d. Unruhen.

(1580. 9 Aug.)

(1598. 21 Apr.)

Kaiserl. Mandat. (1605. 24 Dec.)

„Es habe der Bischoff von Augspurg im Namen des Abts vom h. Kreuz zu Donauwerth bey dem Kaiser klagend angebracht, daß, als er im Frühling d. J. von seinem Closter processionsweise durch

1607 die Stadt ohne jemands Beleidigung nach einigen
Kaiserl. Catholischen Orten gehen wollen, man ihn hieran
Mandat. mit Gewalt verhindert; daß man ferner bey Lei-
chen die Vortragung des Kreuzes, und daß der
Priester in seiner Stole gehe, nicht leiden wolle;
daß man den das Sacrament zu den Kranken
tragenden Geistlichen die Lichter und das Nieder-
falls-Glöcklein verwehre; daß man neue Catho-
lische Bürger in der Stadt nicht leiden wolle;
daß die Catholiken auch ihre Kinder im Closter
taufen zu lassen abgehalten und zur Taufe in die
lutherischen Kirchen zu gehen gezwungen werden
wollten, u. d. g. wodurch sie dann dem Religionsfrie-
den schnurstracks zuwider gehandelt hätten: Dem-
nach würden Bürgermeister und Rath vorgela-
den, binnen 36 Tagen bey dem Kaiserlichen Hof-
lager zu erscheinen, und zu hören, wie sie der
Strafe des Landfriedensbruchs gefallen seien, oder
ihre Einreden, warum sie solche nicht verdienet,
beizubringen, indessen aber ihnen auf das schärfste,
bey Vermeidung der Acht, anbefohlen, den Abt
weder an Umgängen, noch feierlicher Tragung
des Sacraments, oder sonstiger freier Catholi-
schen Uebung der Religion im geringsten nicht zu
beeinträchtigen. Dieses Mandat nun ließ der Abt,
ich weiß nicht ob mit Fleiß, oder durch welchen
(1606. Zufall, der Stadt erst lange Zeit hernach insinui-
$\frac{28}{18}$ Febr.) ren, da dann diese noch den nehmlichen Tag, weil
eben ein Begräbniß vorgehen sollte, ein höfliches
Protestationsschreiben dagegen ihm zugehen ließ,
in welchem man ihn ersuchte, einstweilen es bey
diesem eben bevorstehenden Begräbniß bey den
alten Ceremonien bewenden zu lassen, auch auf alle
Fälle, daß er hierauf nicht achten und etwas neues
unternehmen würde, (so sie zwar aus Ehrfurcht
gegen den Kaiserlichen Befehl nicht mit Gewalt zu

hin-

hindern gedächten) ihre Befugnisse dagegen, mit denen in der Hauptsache vorzubringenden Einwendungen, bey dem K. auszuführen sich vorbehielten. Der Abt nahm hievon Anlaß, denselben Tag nur desto ungehinderter und freier seine öffentliche Leiche zu halten; die Stadt aber übergab bald darauf ihre Exceptiones beym Reichshofrath. 1607 Kaiserl. Mandat.

Ehe nun dieserhalben des Abts Replik eingelangt, oder wenigstens der Stadt bekanntgemacht worden, gab es neue Auftritte. Denn als sichs der Abt, sich auf die Kaiserliche inhibitionem attentatorum durante processu verlassend, einstmals einfallen ließ, wider die geschehene Warnung des Raths, einen feierlichen Bittgang, durch die Stadt, nach einem benachbarten Catholischen Ort, mit fliegenden Fahnen zu halten, so lief der Pöbel zusammen, und jagte, im Angesicht des denselben abmahnenden Burgermeisters, die ganze Procession von einander, dabey dann, nach der Catholischen Schriftsteller Angeben, viele Gewaltthätigkeiten an den Personen, auch Fahnen der Procession, sollen ausgeübt worden seyn. Hierauf erging eine nochmalige Beschwerde des Bischoffs von Augspurg (der hier immer den Abt, mit Widerspruch jedoch der Stadt, als seinen Schutzverwandten angab,) bey dem Reichshofrath, und von diesem ein nach der Vorstellung der großen Gewaltthätigkeit eingerichtetes abermaliges sehr scharfes Mandatum S. C. worin die Stadt wiederum binnen 36 Tagen vorgeladen wird, zu erscheinen und zu sehen, wie sie in die Strafe des vorigen Mandats, nehmlich die Acht, verfallen sey, oder ihre Einreden, warum solches nicht geschehen solle, einzubringen, samt weiterem strengen Befehl, bey Strafe der Aberacht, nichts weiter gegen den Abt, oder sonstige Catholische, zu unter-

Weitere Vorfälle

($\frac{15}{25}$ Apr. 1606.)

(3 Sept.)

neh-

1607 nehmen. Auf dessen geschehene Insinuation er-
(½½Dec) folgten abermalige Exceptiones von Seiten der Stadt, in welcher theils der Ungrund des vorigen Mandats ausgeführt, theils daß der Rath an allem, so vorgefallen, ganz unschuldig gewesen, vielmehr die Bürger abgemahnt, theils daß die Gewaltthätigkeiten, so dabey vorgefallen seyn sollten, nicht erweislich wären, angegeben wurde. Der Kaiser aber, um den Abt für das künftige sicher zu stellen, gab dem Herzog von Bayern den
7 Merz Auftrag, welcher auch der Stadt Donauwerth durch ein Kaiserliches Rescript bekanntgemacht worden, „daß er, als ein nahegesessener ansehn„licher Fürst des Reichs, Einsehen verwenden, „und die Catholischen vor weiteren Spott und „Schaden, bey Ausübung ihres Gottesdiensts, „schützen solle.„ Indessen ließen die Donau-
11 Apr. werther, als die Jahreszeit des zuletzt gemeldeten tumultuarischen Vorfalls heranrückte, den Abt abermals durch einen öffentlichen Anschlag verwarnen, dismal keinen dergleichen öffentlichen ungewöhnlichen Umgang vorzunehmen, mit dem Anhang, „daß, wenn der Abt doch dergleichen „etwas vornehmen wolle, die Stadt ihm hiedurch „nichts eingeräumt, noch sich des juris et possessionis prohibendi, das einer Obrigkeit bey sol„chen Attentaten zustehe, begeben haben wolle.„
13 Apr. Als der Processions-Tag noch näher rückte, so ließ der Rath das Kaiserliche Mandat wegen friedlichen Verhaltens öffentlich ablesen, und bey Vermeidung ernstlicher Strafe alle Thathandlungen verbieten. Damit aber letztere desto gewisser unterblieben, kamen den nehmlichen Tag die von dem obgedachten Herzog von Bayern abgesandte Subdelegirte zu Donauwerth an. Dieser Herzog nehmlich hatte den vorerwehnten Kaiser-

lichen

lichen Auftrag gar gerne angenommen, nicht nur 1607
aus Liebe zu seiner Religion, deren Bestes er hier
befördern konnte, sondern auch in der Hoffnung,
seines Hauses alten Anspruch a) auf diese ihm so
gelegene Reichsstadt bey dieser Veranlassung etwa
geltend machen zu können. Darum verfehlte er
dann auch nicht, an dem erwähnten Tag, viel-
leicht auch auf besonderes Ansuchen des Abts,
seine Räthe dahin zu schicken, welche, nebst Vor- Bayeri-
legung des Kaiserlichen obgemeldeten Befehls, von sche Com-
dem Magistrat genaue Antwort, und zwar mission.
schriftlich darüber, ob man den Umgang mit flie-
genden Fahnen ruhig zugeben wolle? sich erbaten.
Die aber von dem Magistrat darum zusammen-
gerufene und befragte Bürgerschaft wollte sich zu
nichts weiter desfalls erklären, als daß der Abt
durch eine benannte Gasse, wie vor Alters ziehe,
oder den Umgang ganz, bis zur Entscheidung der
Sache, einstellte; blieb auch hernach auf dem
Markt versammelt, um zu hören, wie es mit die-
ser Procession noch gehen solle. Indessen hatten
sich die Commissarien aus Furcht vor Mishand-
lung auf den Thurm der Abtey vom h. Kreuz bege-
ben, allwo ihnen die Abgeordneten des Raths Muth
zusprachen und der Bürgerschaft Antwort ertheil-
ten. Da nun diese nicht nach ihrem Sinn war,
so belobten sie zwar, wenigstens zum Schein, den
Fleiß und das Benehmen des Raths, versprachen
auch solche in ihrer Relation zu bemerken, baten
sich aber aus, man möge den Abt und die Catho-
lischen ungeneckt lassen, ihnen selbst, den Gesand-
ten, freien Abzug vergönnen, und binnen sechs
Wochen, als so lange etwa der Vollzug der Man-
daten

a) Von demselben s. den sogenannten Auszug, oder ältere Teutsche Reichshistorie V. Band, S. 597. VI. Band, S. 372. sqq. 428. 497.

1607 baten noch Anstand haben könnte, der Parition
Bayeris. Comm. wegen eine Anzeige zu thun; den Abt aber vermahnten sie, für dismal den Umgang ganz zu unterlassen, womit sie dann für diesesmal sich hinwegbegaben.

Inzwischen stellten die Donauwerther ihre Sache schriftlich bey mehreren, sonderlich Protestantischen Reichsständen vor, und baten um Fürschreiben, dahin, daß man nicht die ganze Stadt dasjenige, was einige aus derselben etwa gefehlt hätten, entgelten lassen möchte. Daneben ließ der
17/27 Jul. Rath auch ein demüthiges Schreiben an den Kaiser ergehen, worin er unter andern anführte, daß er bereits zwey Bürger, die dem Vernehmen nach von ihm, dem Kaiser, und dem H. von Bayern schimpflich geredet, eingezogen hätte, auch eben dieses mit allen denen, so sich etwan solchergestalt vergangen, thun wollte, die dann sämtlich gehörigermaßen bestraft werden sollten.
Achts-Erklärung. Indessen aber, vielleicht ehe dieses Schreiben nach
3 Aug. Prag gekommen, oder ohne darauf Rücksicht zu nehmen, wurde die Acht wider die Stadt beym Reichshofrath (in consistorio summi principis, ubi sine ambagibus aut formulis ordinariis, sola veritate inspecta, sententia fertur) b) ausgesprochen, so sehr auch die Protestantischen Fürsten sich der Donauwerther durch Vorstellungsschreiben c) angenommen hatten. Unterdessen

b) Wie der catholische Verf. der Relation sich selbst S. 33. ausdruckt.

c) Ein dergleichen von Nördlingen 20 May d. J. datirtes, von Pfalz-Neuburg, Brandenburg-Anspach, und einigen Reichsstädten unterzeichnetes Fürschreiben, samt der Kaiserlichen Antwort darauf, d. d. 2 Aug. d. J. stehet in dem Mscr. Darmst.

dessen wirkten vielleicht sowol diese Vorstellungen, als 1607
auch der Donauwerther obberührte Unterwerfung wenigstens dieses, daß man die Achtserklärung zu vollziehen noch in etwas Anstand nehmen zu wollen schien; zu welchem Ende dann die Bayerischen Subdelegirten abermals in der davon kaum 25 Aug. / 3 Sept.
ein paar Stunden vorher benachrichtigten Stadt eintrafen, und den zu sich erforderten Personen des Raths, auch der Bürgerschaft verkündigten, „daß zwar dem H. von Bayern ein Kaiserlicher Befehl zugekommen, die hier bey sich habende Original-Achtserklärung ihnen bekannt zu machen, sodann zu vollziehen. Jedoch wolle derselbe durch sie ihnen zu wissen thun, daß, wenn die Stadt alsogleich den ausgegangenen Mandaten Folge leisten wolle, die wirkliche Vollziehung der Acht unterbleiben solle; mit dem Beisatz, daß solches alles der Stadt weder in der Hauptsache, noch in der Religion, oder sonst, einigen Eintrag thun würde. Nur sollte sie keine Possession zu behaupten verlangen, und sich auf nachstehende drey Puncte mit ja oder nein zu antworten entschließen: 1) den Kaiserlichen Mandaten in allem Folge zu leisten, 2) die zwey in Verhaft genommene Bürger den Subdelegirten zu überliefern, 3) die übrigen, so sich ungebührlich verhalten, namhaft zu machen. Hierauf erklärten sich die Städtischen, daß sie die Gefangenen zwar, jedoch mit Vorbehalt ihrer rechtlichen Einreden, da sie der Sache nicht geständig, ausliefern wollten; daß sie in Ansehung

Vorfälle nach der Achtserklärung.

hung

Darmst. Archiv. I. In solchem behauptet der K. insonderheit, „daß er an die Executions-Ordnung „nicht so gebunden sey, daß er nicht auch, falls erhebliche Bedenken vorwalteten, oder der Kreisausschreibende Fürst nicht helfen wolle, (wie hier Würtemberg) „von derselben abgehen dürfe.„

1607 hung des letzten Puncts mehrere namentlich anzuge-
Vorfälle nach der Achtserklärung. ben nicht wüßten, und daß sie wegen des ersten der ganzen Bürgerschaft Einwilligung haben müßten, welche um zu erlangen, sie zwey oder doch wenigstens einen Monat Anstand sich erbäten, dergleichen aber die Bayerischen nicht länger als bis folgenden Tag verwilligten, an welchem unfehlbar man die Antwort nach Rhain, wo die Gesandten einstweilen bleiben wollten, zu überschicken hätte. Indessen langten einige Pfalz-Neuburgische Abgeordnete zu Donauwerth an, welche sich der Stadt bey den Commissarien heftig annahmen, und da sich diese etwas gelinder gegen sie herausgelassen haben mochten, veranlaßten, daß die
29 Aug. / 7 Sept. Donauwerther eine schriftliche Erklärung verfertigten und den Gesandten nach Rhain überbringen ließen, welche dem Abt seine Procession unter gewissen Bedingungen bewilligte, auch die Gefangenen auszuliefern versprach, jedoch auch noch eine Fürbitte, um gelinde Bestrafung derselben, enthielt. Diese Erklärung aber wurde höchst ungnädig aufgenommen, und von den Commissarien eine andere dem Ueberbringer der ersteren in die Feder dictirt, welche, wenn sie nicht bis höchstens den andern Morgen unterschrieben und gefertigt würde, alsdann die vorhingedrohte wirkliche Bekanntmachung der Achtserklärung geschehen solle. Diese enthielt die Zugestehung der völlig freien öffentlichen Religions-Uebung für den Abt vom h. Kreuz und alle Catholische, die Ueberlieferung der beiden Gefangenen, und das Versprechen, die noch ferner als schuldig angegeben werdende den Commissarien zu überschicken, und wurde endlich auf Zureden der Neuburgischen Abgeordneten von dem kleinen Rath unterschrieben, auch durch die beiden Bürgermeister Wurm

und

und Schmidt nach Rhain überbracht, dem dann die Auslieferung der beiden Gefangenen folgte, und nur die Bitte, um Nachlaß des letzten versicherten Puncts, angefügt wurde. Die Commissarien nahmen auch dieses auf sich, bey dem Kaiser anzubringen, versicherten die Städtischen, wenn sie solchem allem genau nachkommen würden, des Kaisers Gnade, und zogen darauf ab. Die Donauwerther aber erließen ein von Burgermeister und Rath unterzeichnetes Schreiben an den Kaiser, in welchem sie sich zu völliger Parition auch schriftlich erboten, und nur um Nachlaß wegen des obbemeldeten dritten Puncts demüthig baten, übrigens alles salvo processu im petitorio et possessorio. 1607 $\frac{10}{9}$ Aug. Spt. $\frac{6}{16}$ Spt.

Indessen entstand in der Stadt gegen den kleinen Rath, der die obgedachte Erklärung unterschrieben, ein Aufstand, in welchem der ganze kleine Rath, samt dem Stadtschreiber, aus der Stadt gejagt wurde, dabey es dann freilich ohne Schimpfen auf die Kaiserliche Commission nicht hergegangen seyn mag. Dieses veranlaßte dann die Commissarien, nochmals gen Rhain zu ziehen und von da aus die Donauwerther vor sich zu laden, welche dann auch durch einen Ausschuß erschienen, da ihnen dann der Vorhalt geschah, daß bey so bewandten Umständen sie auch die Versicherung haben müßten, daß die ganze Bürgerschaft mit dem Erbieten in der Erklärung zufrieden sey, und man sich also der Erfüllung dieses Erbietens zu versehen habe. Ueber dieses wurde dann mit der Bürgerschaft etliche Tage vergeblich gehandelt, und zuletzt die Commission veranlaßt, zu Abkürzung der Sache selbst nach Donauwerth hinein zu kommen, da sie dann im Kloster abgetreten, allwo ihnen die End-Antwort noch den- $\frac{21}{1}$ Spt. Oct. $\frac{25}{5}$ Spt. Oct.

1607 selben Abend versprochen wurde. Indessen aber
Vorfälle nach der Achtserklärung. wurden sie, wie auch das vorige mal geschehen war, mit dem Ehrenwein samt Fischen beschenkt, so sie dann annahmen. Aber schon die Art, wie diese Verehrung überreicht wurde, war ihnen nicht nach dem Sinn, noch weniger dieses, daß, anstatt der erwarteten Erklärung, Abends die Bitte erfolgte, den andern Morgen die Deputirten der Stadt mit derselben anhören zu wollen, wozu dann endlich kam, daß in der Stadt, wegen der nun wie es schien zu Ende gehen wollenden Sache, großer Freuden- Lärmen war, daher die Gesandten sich für Beleidigungen fürchteten. Und als nun gar in ihrer Nachbarschaft von dem unverständigen Pöbel, unter andern Evangelischen Liedern, auch das: Erhalt uns Herr! bey deinem Wort, u. s. w. angestimmt wurde, so geriethen die Commissarien in einen solchen Unmuth, daß
26 Sept. 6 Oct. sie, wider der ganzen Stadt Erwartung, den andern Morgen, ohne jemand etwas wissen zu lassen, davonzogen. Die über die schnelle Abreise bestürzten Donauwerther schickten denselben einen Eilboten mit einem Abbittschreiben an den H. von Bayern, auf den Fall, daß den Commissarien etwas, ihnen selbst unbewußtes, zuwider geschehen seyn sollte, nach, ließen auch ein demüthiges Schreiben an den Kaiser, samt einer im
28 Sept. st. v. Namen von Rath und Bürgerschaft aufgesetzten Paritions-Erklärung, abgehen, worin sie in allen Stücken den Kaiserlichen Mandaten Gehorsam zu leisten sich erboten, nur dabey alle ihre rechtliche Befugnisse in petitorio et possessorio, samt ihrer bisherigen Religions-Ausübung, sich vorbehielten, übrigens versicherten, daß, wenn ja jemanden in der Stadt etwas gegen den K., den Herzog, oder die Commissarien,

rien, nachtheiliges zu reden entfahren wäre, solches nicht als vorsetzlich geschehen angesehen werden möchte. 1607

Vorfälle nach der Achtserklärung.

Und hiemit glaubte nun nicht nur die Stadt, daß alles beendigt seyn würde, sondern sogar der Herold, der die Acht hatte verlesen sollen, bat in einem Schreiben, von der Stadt, da nunmehr die ganze Sache geschlichtet worden sey, um eine herkömmliche Verehrung. Aber von Bayerischer Seite dachte man ganz anders, und schien sich es einmal zum Plan gemacht zu haben, die Sache so einzuleiten, daß kein Paritions-Erbieten, so bündig es auch abgefaßt, für hinlänglich angenommen werden sollte. Diesem zufolge wurde dann Rath und Bürgerschaft, zu einer Zeit, wo sie sich gar nichts versahen, abermals nach Rhain zu der Commission gefordert, welche Citation Tags zuvor durch einen Notarius am Rathhaus angeschlagen worden, bey der auf das Außenbleiben unvermeidlich gesetzten Achtsverkündigung. Die armen Donauwerther baten sich nur in der Eile noch einige Pfalz-Neuburgische Räthe von dem Pfalzgrafen zu Beiständen aus, welche auch, mit einem Credenz-Schreiben an die Commissarien versehen, gleich den Donauwerthern, sich nach Rhain verfügten. Der Neuburger waren zwey, der Donauwerther aber sechzehen. Erstere baten gleich um Audienz bey den Commissarien, denen sie ihr Creditiv überreichten, welches diese aber nicht eröffnen wollten, wie auch einer davon, Wilhelm Jocher, (der vermuthliche Verfasser der Donauwerthischen also betitelten Relation, wie auch der Erinnerung gegen die Donauwerthische Information) den Gesandten im Namen der Commission sogleich gemeldet, daß sie Befehl hätten, keine Vorstellun-

26 Oct. / 5 Nov.

1607 gen irgend eines Reichsstandes für die Donauw.
Vorfälle nach der Achtserklärung. anzunehmen, und würden alle, die sich in diese Sache mischten, es bey dem Kaiser übel zu verantworten haben, womit sich dann auch die Neuburgischen, ohne Eröffnung ihres Creditivs, abweisen lassen mußten. Den Donauwerthischen
28 Oct. / 7 Nov. Abgeordneten aber wurde ihr obgedachtes letztes Schreiben an den Kaiser, samt der beigefügten Erklärung, vorerst zurückgegeben, sodann angemuthet, einen mit dem vorherigen Revers übereinkommenden, zu dem Ende ihnen auf das neue vorgelegten, alsogleich zu unterschreiben, welches sie dann auch nach vielem Weigern gethan. Als sie nun endlich hiedurch los zu seyn glaubten, und von den Commissarien bereits der Kaiserlichen Gnade wieder versichert worden waren, verlangten die Commissarien, den Worten nach ganz glimpflich, und als wenn es eine Kleinigkeit wäre, dieses von ihnen, daß die Stadt fernerhin auch Catholische Bürger, nicht nur annehmen, sondern auch wenn sie dazu schicklich, in den Rath und zu Aemtern befördern, auch die etwa zuwiderlaufenden Statuten abschaffen solle. Da nun endlich die Deputirten nach langem Zureden auch hierein gewilliget, wurde ihnen von Seiten der Commissarien die Unterschrift noch eines Reverses, in welchem nicht nur dieses, sondern noch mehrere neue, noch nie von der Stadt verlangte Puncte, enthalten waren, zugemuthet. Die Deputirten weigerten sich anfangs alle; allein das heftige Zusetzen der Commissarien, unter beständiger Bedrohung, daß bey fortdauernder Weigerung die Acht den folgenden Tag ausgerufen werden würde, hätte sie bald alle zur Unterschrift gebracht. Aber der Bürgermeister Schmidt erklärte endlich gerade aus, er könnte und würde nimmermehr unterschreiben, wenn er

nicht

nicht vorher der ganzen Bürgerschaft Meinung 1607
darüber gehört hätte, und durch diese Standhaftigkeit erhielt er endlich, daß drey von ihnen in die Stadt zurückkehren, und darüber sich mit Rath und Bürgerschaft bereden durften.

Letzter Scheinversuch der Commission.

Bis hieher nun kommt die obangeführte Catholische Relation mit der Protestantischen Information wenigstens in den Hauptvorgängen überein. Hier aber gehen sie zu sehr von einander ab, als daß ich nicht beide Erzählungen gegen einander zu stellen für Pflicht eines unparteiischen Geschichtschreibers hielte. Die Information sagt, die Abgeordneten hätten mit vieler Mühe die Einwilligung von Rath und Bürgerschaft zu Unterschreibung des neuen Reverses erhalten, nur mit dem Beisatz, daß durch diese Parition die Stadt sich an ihren Rechten und dem Rechtsstreit selbst nichts vergeben haben, sondern dieses alles dem vorstehenden Reichstage zu Regenspurg zur Entscheidung übergeben wolle. Auch hätten sie um Verschonung mit der angesonnenen Lieferung noch einiger Bürger gebeten, bis wirklich einiges weiter auf dieselbe herauskäme, da dann alles doppelt gestraft werden solle. Schließlich hätten sie um Vorzeigung der Commissions-Vollmacht gebeten. Alles dieses aber sey von den Commissarien ungnädig aufgenommen, die dieses mitbringende Deputirte mit Schimpfworten, als Leute die eine solche Vorlegung der Vollmacht nicht verdienten, belegt, sondern alles Flehens ohngeachtet einige der Abgeordneten in Arrest genommen, und so zu Verkündigung der Acht geschritten worden. Die Relation hingegen sagt, die Bürgerschaft hätte zwar anfangs beschlossen, 10 Nov.
die Bürger, so viel die Subdelegirten als schuldig angäben, auszuliefern, und den vorgelegten Re-

1607 vers in ihrem Namen unterschreiben zu lassen.
Letzter Scheinvers. der Comm. Aber diese Willfährigkeit sey durch einen gewissen Donauw. Rath, von Neuburg, zerstöret worden, da derselbe ein Schreiben von Ulm mitgebracht, in welchem die Donauwerther zur Beständigkeit, und durch ihre Parition nicht andern Protestantischen Städten Nachtheil zu bringen, ermahnet worden, mit Erbieten, denselben beim Kaiser und Reich auf das beste beizustehen; wobey er sie auch mündlich ermahnet haben solle, lieber alles auszustehen und sich in die Acht erklären zu lassen, da es Religion, Seele und Seligkeit mitbetreffe; man wolle sie gegen Bayern schon beschützen und von der Acht losmachen.„ Darüber dann die Bürgerschaft neuen Muth bekommen, sich zu keiner Parition mehr verstehen wollen, sondern den widrigen Schluß gefaßt habe, daß sie, was sie bereits zugesagt, nicht mehr halten, sondern ehe Leib und Leben lassen, und die Acht erwarten wollten; worauf dann auch sogleich mit allen zu Aushaltung einer Belagerung nöthigen Vorkehren der Anfang gemacht worden; in Gefolg welches alles dann zur Achtsverkündigung habe geschritten werden müssen [d]). Diese Verkündigung der Acht.

geschah

d) Soll ich sagen, welche von beiden Erzählungen mir am wahrscheinlichsten vorkomme, so muß ich gestehen, daß ich die letztere vorziehe. Einmal, weil die Umstände, nehmlich die Bewegung, die die Donauw. Sache bey den Protestanten machte, dafür ist; Zweitens, weil die Information, die doch sonsten die Relation immer widerlegt und Lügen straft, hier, auch bey einer von ihr abgehenden Erzählung in einem Haupt-Vorfall, es nicht thut. Drittens sagt der vermuthlich selbst Protestantische Contin. Chytraei, p. 125. Quum igitur (cives) assensum suum suspendentes, *nil horum* quae Senatus promiserat, approbare velle viderentur, praeco in pratum progressus, etc.

geschah dann also, daß zuerst Bürgermeister, 1607
Rath und Bürgerschaft, durch einen Notarius,
eine Citation ad videndum se declarari in ban-
num imperii, insinuirt, dieselbe auch ans Rath- 1/11 Nov.
haus angeschlagen wurde, worauf dann den fol-
genden Tag der nehmliche Herold, der schon obge-
dachtermaßen die Sache für beendigt gehalten und
sein Honorarium begehrt hatte, die Ausrufung
der Acht, vor dem nahgelegenen Dorf Nord-
heim in Beiseyn der Commissarien vollbracht, die
Achtserklärung auch schriftlich an das Wirthshaus
daselbst, und in einigen Reichsstädten e) Exfecu-
toriales angeschlagen. Die zu Rain aber bis-
her in Verhaft gewesene Bürger wurden Tags
darauf in Banden nach München geführt. In-
dessen, sagt die Relation, habe man sich zu Do-
nauwerth auf allerhand Art gerüstet, auch der
Acht gespottet; die Information aber bringt ein
klägliches Schreiben bey, welches die Einwohner,
die in der größten Bestürzung gewesen wären, an
den Herzog von Bayern abgelassen, worin 21/2 Nov. Dec.
sie auf das beweglichste um Gnade, und Versch-
nung mit Heeres-Ueberzug, gebeten, und sich zu
allem möglichen Gehorsam erboten hätten. Da
sich aber, aus Furcht angehalten zu werden, kein
Donauwerther Bote zu dessen Ueberlieferung
brauchen lassen wollen, so brachten die Bürger end-
lich einen Neuburger-Einwohner dahin, daß
er den Brief nach München mitnähme, welcher
dann zuerst kaum durchgelassen, hernach aber, als
er endlich daselbst an-, auch bey dem Landhofmei-
ster von Rechberg vorgekommen, und seinen

e) Daß er dieses z. B. in Ulm, aber heimlich gethan, und wie hernach die Sache entdeckt, der Anschlag aber abgenommen worden, erzählt die Information, 2 Th. S. 347. u. f.

1607 Brief abgegeben hatte, auf der schon angetretenen Rückreise aufgefangen, nach München geführt, in den Thurm und an Ketten gelegt, genau befragt, und erst nach 14 Tagen, und Erstattung der Atzungskosten, wieder losgelassen worden f). Auf das von demselben mitgebrachte Bittschreiben aber wurde so wenig Acht genommen, daß vielmehr vierzehn Tage darauf mehrere tausend Bayerischer Truppen sich vor Donauwerth einfanden und die Uebergabe der Stadt begehren ließen. So sehr nun die Bürger auch nur um einige Tage Aufschub baten, so wollte ihnen doch keiner gestattet werden. Da nun die Bayern auch Kanonen bey sich hatten, so hielt die Stadt um so weniger für räthlich, lange Aubschub zu machen, und capitulirte demnach unter folgenden Puncten, 1) daß die Stadt nicht geplündert, 2) daß sie bey der Religion gelassen, 3) daß die zur Verantwortung gezogen werdende Bürger gebührend gehört, und 4) daß denen von der Stadt angenommenen Soldaten freier Abzug gegönnet werden möge. Den folgenden Morgen zogen die Bayern in die Stadt, wobey scharfe Mannszucht befohlen, gleich mitten in der Stadt ein Galgen für die Uebertreter aufgerichtet, auch ein Bayerischer Hauptmann, Johann Friedrich Moser, der sich gegen den Befehl bereichern wollen, am

Einnahme der Stadt.

16 Dec.

17 Dec.

Leben

f) Was etwan in dem zweiten Theil der nothwendigen Erinnerung gegen die Donauw. Information wegen dieses in allem Betracht, so wie es hier erzählt ist, unverantwortlichen Verfahrens, vorgebracht werde, muß ich demjenigen meiner Leser nachzusuchen überlassen, der das Glück hat, solchen zweiten Theil zu Gesichte zu bekommen. Daß dieses aber ein sehr seltenes Glück sey, bezeugt unter andern auch Lünig, Bibl. ded. voce Donauwerth.

leben gestraft worden g). Nur wenige Bürger wurden gefangen, und mußten sich ranzioniren. Gar viele aber öffneten den ankommenden Soldaten Küche und Keller, wovon dann guter Gebrauch gemacht wurde. Das Zeughaus wurde ausgeräumt und der ganzen Bürgerschaft alles Gewehr genommen, sodann wol 50 Wagen mit Gewehr und Munition nach München geführt. Auch mußte die Bürgerschaft sich es gefallen lassen, daß die Pfarrkirche den Catholischen eingeräumt wurde, wozu der schöne Vorwand diente, daß die drey damalige Protestantische Prediger aus Furcht vor der hereinkommenden Mannschaft sich geflüchtet hatten, und also die Kirche doch verlassen sey h), dabey dann den Protestanten anfangs noch die zwey kleinere Kirchen, hernach aber über eine Zeit nur die Freiheit, außer der Stadt ihren Gottesdienst zu halten, gelassen wurde. Weiter wurde, unter dem Schein, daß geächtete Magistrats-Personen nicht im Amt bleiben könnten, die Gewalt in der Stadt einstweilen Fremden i), d. i. Bayerischen Dienern, aufgetragen, wie dann überhaupt alles gleich zu sichtbar in des

1607 Vollziehung der Acht.

g) Donauw. Relation, S. 64. *Brunner*, p. 22. Uebrigens lasse sich hiebey niemand irren, wenn er in der Information II. Th. S. 355. am Rande die Worte liefet: die Stadt wird geplündert. Denn der Text sagt kein Wort davon, noch auch etwas dahin zielendes.

h) Donauw. Relation S. 65. *Brunner* P. III. p. 22. in f. Die Prediger aber ließen die Rechtfertigung ihrer Flucht zu Leipzig 1608. auf 24 Quartseiten drucken, mit Pol. Leisers Vorrede.

i) *Brunner*, l. c. S. 23. sagt, *exteris* demandatam fuisse reip. curam; vermuthlich um des Herzogs Sache dadurch nicht verhaßt zu machen.

1607 Herzogs von Bayern Namen geführt wurde f). Auch wurden verschiedene Bürger nach München citirt, worunter viele des ehemaligen Raths waren, um dort von ihren Begangenschaften Rede und Antwort zu geben. Die Soldaten aber blieben ohngefähr 14 Tage in der Stadt, darauf sie bis auf etwa 400 Mann abgeführt und alle mit Monatsold begabt wurden.

Bewegungen über

Somit war nun freilich Donauwerth da, wo die Catholischen, und sonderlich Bayern, es lange schon haben wollten; aber das Schicksal dieser Stadt machte außerordentliches Aufsehen. Schon das ganze Jahr hindurch war der Kaiser, wie auch der Herzog von Bayern mit Vorschreiben von vielen Protestantischen Ständen ihrenthalben überhäuft worden. Ja die Schwä-
6 Dec. bischen Kreisstände hielten ausdrücklich deswegen eine Zusammenkunft zu Ulm, zumal da der Herzog von Würtemberg als Kreisausschreibender Fürst, ja der ganze Schwäbische Kreis, zu dem die arme Stadt doch gehörte, wegen der Execution nicht war angegangen worden. Allein erstlich wollte der Bischoff von Costnitz nicht den Tag mit ausschreiben, sodann erschienen, da der Herzog von Würtemberg doch den Kreistag alleine ausschrieb, nur Protestantische Stände dabey, drittens erklärten die daselbst anwesenden Kaiserlichen Gesandten gleich, diese Sache sey vom Kai-

f) Solches sagt *Thuanus* gar deutlich, p. m. 1123. und giebt sogar diesen Umstand an, daß gleich am Thomastage (21 Dec.) eine Procession, zur Erinnerung des vor 200 Jahren von Bayern verlohrenen und nun wieder erlangten Besitzes, in der Stadt gehalten werden müssen; wie dann auch bald die Bayerische Elle und Waage daselbst eingeführt worden.

Kaiser so reiflich überlegt und entschieden worden, 1607
daß er unmöglich den Schwäbischen oder andern diese Vollzie-
Ständen erlauben könnte, sich hierin zu mischen. hung.
Indessen nun, daß die Stände des Kreises dem-
ohngeachtet für die Stadt bey diesen Gesandten
baten, insonderheit auch das dem ganzen Kreis,
durch die dem H. von Bayern aufgetragene Voll-
ziehung der Kaiserlichen Acht, geschehenes Un-
recht, samt den bösen Folgen, die es für den
Kreis haben könnte, vorstellten, auch wie es
scheint, sich ihrer thätlich anzunehmen vorhat-
ten, so kam die Nachricht von der beschleunigten
Vollstreckung der Acht, daher dann wenigstens die
Kreisstände durch Schreiben an den Kaiser, an
den Herzog von Bayern, auch an die unirten
Chur- und Fürsten, das Schicksal der Stadt zu
lindern, und daß sie bald wieder in vorigen Stand
gesetzt würde, zu erhalten, suchten [1]). Zudem
war nicht nur im Schwäbischen Kreise, son-
dern auch im ganzen Reich die Frage, ob der
Kaiser, auch durch Hofprocesse, Religions-Sa-
chen, zumal von solcher Wichtigkeit, entscheiden
könne, mehr als jemals rege geworden, wo dann
freilich die Verzweiflung so zu sagen die Protestan-
ten zwang, solche Frage aufzuwerfen und zu vernei-
nen, da sie nach dem damaligen Religionshaß vor-
aussahen, daß sie vor einer mit lauter Mitglie-
dern von ihrer Gegner Religion besetzten Gerichts-
stelle, schwerlich je in einer Religions-Sache
Recht behalten würden. Ja manche Schriftstel-
ler gingen so weit, daß sie dem Kaiser sogar alle
Gerichtbarkeit, außer dem Kammergericht,
abspra-

1) Wie dieses alles die in dem Mſcto Eſslingenſi be-
findliche Acten und Abschied dieses Kreistags be-
zeugen. Der Abschied ist datirt, Ulm den $\frac{1}{2}\frac{1}{3}$ Dec.
1607.

1607 abſprachen [m]), da hingegen die Catholiſchen bey allen Gelegenheiten in Schriften theils des Kaiſers unumſchränkte Mitgerichtbarkeit mit der Kammer, theils, daß der Donauwerthiſche Vorfall nur eine Landfriedensbruchs-, nicht aber Religionsſache geweſen, zu behaupten bemühet waren.

Beweg. ab. die Wollz. d. Acht.

Dieſemnach nahmen ſich dann die auf dem Reichstag, von dem gleich hernach gehandelt werden ſoll, (und deſſen Eröffnung vielleicht mit Fleiß ſo ſpät geſchah, um demſelben nicht wegen der Donauwerthiſchen Sache etwas mittheilen zu müſſen) verſammelte Proteſtantiſche Geſandte, ſamt ihren Principalen, der bedrängten Stadt thätigſt an, und erließen zu ihrem Beſten alle insgeſamt ein Vorſtellungsſchreiben an den Kaiſer, welches dem Erzh. Ferdinand, als Kaiſerl. Commiſſarius, in einem kleinen Schreiben zur Beförderung überſchickt wurde [n]). In ſolchem wurde

m) Wie noch ſogar in den neueſten Zeiten der berühmte Staatsrechtslehrer Pütter, in Bezug auf die damaligen Zeiten, der Meinung zu ſeyn ſcheinet, Hiſt. Entwickel. der Reichsgeſch. II. Band, S. 27. u. f. da ich es vielmehr hierin mit dem Herrn Kanzler von Selchow zu halten berechtigt zu ſeyn glaube, welcher in ſ. Grundriß der Reichshiſt. S. 330. ſagt: „in der NB. Hauptſache hatte der Kaiſer Recht.„ Uebrigens iſt es merkwürdig zu leſen, was die Verf. der Relation, für des Kaiſers unumſchränktes Recht, ſowol in der Relation ſelbſt, als auch in den Erinnerungen, ſo wie das im Gegentheil, was die Verf. der Information (Faber ein Würtembergiſcher, und Müller ein Oettingiſcher Rath) wider die Befugniß des K. in Religionsſachen, wozu die Donauwerthiſche auch gerechnet werden müſſe, zu erkennen, anbringen.

n) Beide Schreiben ſtehen in dem Mſcr. Arch. Darmſt. I. de lecto 6 Febr. d. J. Das an den Kaiſer, befindet ſich auch gedruckt bey *Londorp*. T. I. p. 58. u. f.

wurde abermals die ganze Competenz des Reichs- 1607
Hofraths, als der blos aus Catholischen bestehe, Beweg. üb. die
in Religions- Friedens- Sachen geleugnet, das Wouj. d. Acht.
Verfahren selbst, weil die Stadt nicht in allem ge-
nugsam, und sonderlich über das letzte Begehren
der Commission, das Statut wegen Annahme
neuer Bürger abzuschaffen, gar nicht gehört wor-
den, als null und nichtig angefochten, dabey er-
innert, daß die Reichs- Executions- Ordnung nicht
beobachtet worden, und dem allem zufolge, da die
Sache zumal für alle Evangelische zum großen
Nachtheil gereiche, gebeten, die Stadt baldigst,
mit Aufhebung der Acht, in vorigen Stand wie-
der herzustellen, die Verhafteten freizusprechen,
die ganze Bürgerschaft mit ihren Defensionen ge-
nugsam zu hören, und dergleichen geschwinde,
strenge und unförmliche Processe nicht wieder ge-
gen die Protestanten ergehen zu lassen, da der
Kaiser leicht ermessen könne, daß, wenn dergglei-
chen mehr geschehe, die Protestantischen Fürsten
außer Stand seyn würden, sich mit der Türken-
Hülfe so, wie der Kaiser es wünsche, und wie
sie es sonst gemeint gewesen, zu erzeigen.„ Ob
nun aber, und wie letzterer auf dieses Fürschreiben
geantwortet, kann ich, aus Mangel der Nachrich-
ten, nicht erzählen.

Von Stände- Versammlungen finde ich, Kreis-
außer dem obbemerkten Schwäbischen Kreistag, tage.
nur noch einige blos die Münzsachen belangende
Kreis- Täge, nehmlich vom Ober- Sächsi-
schen, und von den drey correspondirenden
Kreisen °), sodann einen des Oberrheinischen,
von dem ich einiges aus dem Abschied hier bei-
bringe

o) Die Abschiede derselben, nebst einer Menge Münz-
bedenken, fast von allen Kreisen, stehen bey Hirsch
Münz- Archiv T. III. p. 286—361.

1607 bringe p). Zuerst wurde darin des Westphäli-
Kr. T. des Ober-rheinis-chen Kreises. schen Kreises Gesuch wegen der Hülfe, auch Friedensgesandtschaft, auf den bevorstehenden Reichstag verwiesen. Die Casselischen Gesandten, welche ihren Herrn abermals, wegen mangelnder Erklärung des Kreis-Obersten Geschäfft belangend, entschuldigten, wurden ersucht, denselben dahin zu bewegen, daß er doch diese Erklärung binnen 2 — 3 Monaten an die Wormsische Directorial-Kanzley überschicken wolle; da hingegen die Gesandten sich vorbehielten, daß der Kreis, alle die noch in Erlegung der dem Landgrafen bewilligten 24 Monaten säumige, zu derselben bestens anhalten wolle, so auch in dem Abschied versprochen worden, wobey jedoch der Fuldaische Gesandte sich erklärt, daß sein Herr wegen Einlagerung des Hessischen Kriegsvolks wol eben soviel, ja noch mehr, an den Landgrafen zu fordern habe. Der Restanten halber solle bey dem nächsten Kreistag ohnfehlbar alles ausgemacht werden, wesfalls die zu dieser Handlung deputirte Stände sich einige Tage vor dem Termin einfinden, die etwas einzuwenden habenden Stände bey ihnen erscheinen, und die Sache, jedoch auf Ratification des ganzen Kreises, einstweilen ins Reine zu bringen hätten. Endlich wurde der von Wallbaum mit seinem schon bekannten Gesuch, weil der verstorbene Pfalzgraf Richard auch unter die Restantiarien gehöre, mithin der Kreis sich aus dem demselben etwa noch des Kreis-Obersten-Amts wegen herauskommenden, selbst schadlos zu halten hätte, völlig abgewiesen.

Nun

p) Aus dem Barkhaus. Mscr., wo derselbe befindlich, d. d. Worms 23 Apr. d. J. / 3 May.

Nun noch einige Urkunden dieses Kaisers, für die ich keinen bessern Platz weiß, zu bemerken, so bestätigte er den sämtlichen Grafen von Sain und Wirgenstein die ältere Kaiserliche Privilegien, daß sie in ihrem Lande Silber- und sonstige Erze graben dürften, imgleichen die wider die fremden Gerichte, Arrest Kummer und Repressalien [q]). 1607

Der Graf Ludwig Eberhard von Hohenlohe hatte nun das sechzehnte Jahr seines Alters erreicht, so daß ihm an denen in den Hausverträgen zur Volljährigkeit bestimmten 18 Jahren nur noch zwey fehlten. Diesemnach bat und erhielt er die Volljährigkeits-Erklärung [r]).

Zu Augspurg machte der Kaiser eine Verordnung wegen einer der Rathswahl halber vorgefallenen Schwierigkeit [s]).

Religions-Bewegungen.

Des Kaisers Oesterreichische Lande betreffend, so ist aus den Begebenheiten des vorigen Jahrs bekannt, was die Protestantischen Stände des Erzherzogthums Oesterreich für eine willfährige Entschließung erhalten. Dieses machte die bisher immer obzusiegen gewohnte Catholische Stände des Landes aufmerksam, und bewog sie, auch eine gewisse besondere Vereinigung, nach Art der Protestanten, unter sich zu machen

q) Beide Urkunden, unter dem Datum Prag, 20 Jun. d. J. stehen bey Lünig Spic. Sec. P. II. p. 1091. sqq.

r) Sie stehet bey Lünig P. spec. Cont. II. Abth. VI. S. 75. d. d. Prag 2 May 1607.

s) Sie ist d. d. Prag 20 Jun. d. J. und zu finden bey Langemantel Gesch. des Regiments zu Augsp. p. 178.

1607 chen t). Letztere sahen, daß ihnen dieses leicht
Relig. Beweg. schädlich werden würde, und suchten solche, so zu sagen, in der Geburt zu ersticken, so wenig sonst an dieser Verbindung selbst etwas unrechtes gefunden werden konnte. Sie setzten dannenhero ein Beschwerungsschreiben hierüber an den Kaiser auf, und schickten es, entweder weil sie wußten, daß der Erzherzog nichts mehr mit Religions-Angelegenheiten zu thun haben wollten, oder auch wol, damit derselbe, den sie in Religionssachen sich vorzüglich, mehr als den Kaiser selbst, entgegen zu seyn hielten, nicht sogleich dagegen berichten könnte, durch eine eigene Deputation nach Prag. Aber eben diese Art, ihre Bitte bey dem Kaiser anzubringen, zusamt der vielleicht natürlichen Unbilligkeit ihrer Beschwerde, machte, daß sie ihres Endzwecks dismal ganz verfehlten. Denn
21 Jul. derselbe ließ ihnen, gegen alle ihre Erwartung, wissen, „daß er theils ihre eigene Zusammensetzung „nicht anders als für gesetzwidrig ansehen könne, „theils die Art, ihre Beschwerden also, mit Vor„beigehung des Erzh. an ihn gelangen zu lassen, „ganz gegen alle seine Befehle laufe, demnach sich „die Deputirten alsogleich nach Hause begeben, „und die Kaiserliche Entscheidung ruhig da„selbst abwarten sollten.„ Nun suchten zwar die Abgeordneten schriftlich ihr und ihrer Principalen Handlungen zu rechtfertigen, allein der Kaiserliche Befehl wurde wiederholt, also daß sie ganz ohnverrichteter Dinge wegreisen mußten. Dis war nun freilich ein Donnerschlag für die Protestan-

t) Khevenh. T. VI. S. 3147. u. f. und aus ihm Raupach T. I. p. 231. u. f. Etwas von den Verhandlungen eines den 17 Sept. gehaltenen Oesterr. Landtags stehet in *Meurer*i Relat. hist. contin. I. de a. 1608. p. 6. sq.

stanten, welche wol nichts weniger, als dieses, sondern vielmehr, nachdem sie im vorigen Jahre einen Finger bekommen hatten, bey den damaligen Umständen auch leichtlich die ganze Hand, dem Sprichwort nach, zu bekommen, erwartet hatten. Bestürzung, Mißvergnügen, und neue Furcht wegen des weiteren, wurde allgemein unter ihnen. Dis aber alles war eben dem Erzherzog Matthias recht, welcher nun die Protestanten desto sicherer alle auf seine Seite zu bringen glaubte. Was das sonderbarste war, so brauchte er dazu der Protestanten sonst bekannten geschwornen Feind, den Wienerschen Bischoff Clesel, welcher es dahin brachte u), daß diese einen Ausschuß aus ihrem Mittel verordneten, welchem alle Anschläge, wie man

1607 Religionsbeswerden.

u) Daß der Cardinal, schon vorher des Erzh. Günstling, sich gegen den Kaiser nun mit doppeltem Eifer brauchen ließ, da ihn letzterer einmal, eben in diesem Jahr, hatte wollen aufheben und einsperren lassen, wie Khevenhüller meldet, ja da derselbe auch sein, des Clesels, samt des Kanzlers von Kremberg, und des Stallmeisters Cavriani Entsetzung, und gar Verbannung von Wien, von dem Erzh. schriftlich verlangt hatte, wie desfalls der Briefwechsel zwischen den beiden Brüdern bei *Pistorius* Amoen. hist. jur. T. I. P. III. p. 779. sqq. zu lesen ist, wärs nun wol eben kein Wunder. Daß eben dieser dem Erzh. rieth, die Protestanten auf alle mögliche Art an sich zu ziehen, war wieder kein Wunder. Aber, daß eben dieser gebraucht werden konnte, um die Protestanten zu gewinnen, daß diese ihm traueten, daß sie nicht merkten, daß des Cardinals vielleicht damals noch so süße Worte nur aus politischen Gründen herstammten, dis ist, mir wenigstens, mehr als Wunder. Hätten diese gewußt, daß er zugleich das eben folgende Gutachten der Cathol. verfertigen ließ!

1607 Relig. Bew. man den ohnehin der Regierung nicht gewachsenen Kaiser zur Abdankung, und den Erzherzog zum Regiment bringen wollte, bekannt gemacht wurde, über welche dann einer der vornehmsten und gelehrtesten Protestanten, Herr von Tschernembl [v]), dem Cardinal ein Gutachten verfertigte. Damit aber auch die Catholische Religion bey dieser Verbindung und der dadurch entstehenden Revolution ja nichts verlöhre, übergab zugleich der Cardinal einen von den Catholischen Landständen auf sein Angeben verfertigten und unterschriebenen Bericht von dem Entstehen und Fortgang der Protestantischen Religion in Oesterreich, dem Erzherzog, in welchem ihm dieses alles auf das gehässigste vorgestellt, und Er, vielmehr die Catholische Union zu beschützen, den Protestanten aber nichts einräumen zu lassen, gebeten wurde [w]).

Nun auch aus der Geschichte von Ungarn dasjenige, was mit den eben erzählten Oesterreichischen

v) Von diesem merkwürdigen Georg Erasmus von Tschernembl und seiner erloschenen Familie, s. von Hoheneck Geneal. Beschr. von Oesterr. Geschlechtern, III. Th. S. 750 — 760. Sie waren Erbschenken des Herzogthums Krain. Valvasor Beschr. von Krain, III. Th. S. 11.

w) Khevenh. hat dieses ganze Gutachten, T. VI. S. 3151 — 3172. eingerückt, und aus ihm Raupach T. I. Beil. VIII. welches insonderheit darum merkwürdig ist, weil in demselben der ganze Geist Maximilians des II, des Josephs damaliger Zeiten, recht deutlich vorgestellt ist. Ich wünschte jeden meiner Leser darauf aufmerksam machen zu können, um durch dessen Durchlesung sich zu überzeugen, daß Joseph, der zu früh verstorbene, fast nichts in Religionssachen gethan, was nicht sein großer Vorfahr Maximilian schon vorher gethan hatte.

schen Vorfallenheiten zusammenhängt, anzuführen, so nahm der Erzherzog Matthias, nach des Botschkai Hinrichtung, als anerkannter Kaiserlicher Statthalter, die demselben unterworfen gewesene Ungarische Städte wieder nach und nach in Besitz, und Kaiserliche desfalls herumreisende Commissarien empfingen die Huldigung, thaten auch denen zu Caschau anwesenden Ständen die besten Versicherungen. Als aber darauf ein ganzer förmlicher Reichstag zu Presburg gehalten werden sollte, so konnte Matthias vom Kaiser keine Entschließung erlangen, was er zu thun hätte, deswegen dann der ganze Reichstag, nach sieben Wochen vergeblichen Wartens, voll Unwillens von einander ging. Indessen fingen die Heiducken wieder Händel an, und wollten sogar dem Homonai die von Botschkai verschmähete Krone aufsetzen. Dieser aber hieß sie ruhig seyn, und als sie dieses nicht wollten, ging er selbst auf sie los, und trieb sie bey Tockai auseinander. Nun aber hatte man auch mit den Türken seine Noth. Die Bassen von Ofen und Erlau wußten gar nicht, ob Krieg oder Friede sey; ja letzterer schrieb gar deswegen einmal einen beweglichen Brief an die Ungarischen Stände, sie möchten doch den Streifereien der Heiducken, die bald auf christlichem, bald auf türkischem Boden Beute machten, Einhalt thun. Daß übrigens die Türkischen Soldaten nun auch streiften, war natürlich. In Siebenbürgen wurde auch alles wieder unruhig, daher die Stände, um doch nur jemand einstweilen zu haben, dem alles gehorchen müßte, sich den Siegmund Rackozi einstweilen zum Fürsten setzten, der aber auch bald nichts mehr mit der Sache zu thun haben wollte, worauf dann die Wahl auf den Gabriel Bathori fiel. Indessen

1607 Folgen von des Botschkai Tod.

15 Febr.

Bewegungen in Siebenb.

1607 wollten durch dieses insgesamt die Stände nicht vom Kaiser abfallen, sondern erklärten vielmehr in einem an denselben abgelassenen Schreiben, daß sie dis alles, seiner Oberherrschaft, die sie jederzeit erkennen wollten, ohnbeschadet, nur einstweilen aus Noth gethan hätten, um den Begierden vieler Vornehmen, die nach der Oberherrschaft strebten, Einhalt zu thun *).

Landgericht in Schwaben.

Die in den nächstvorigen Jahren gegen das **Landgericht in Schwaben** häufig entstandene, aus dem bisherigen Verlauf der Geschichte bekannte Beschwerden, verursachten, daß der Erzh. **Maximilian** in Tirol, auf eine Abänderung derselben wirklichen Bedacht nahm, aber so, daß er freilich dieselbe in der That mehr häufte als verminderte. Er ließ nehmlich im Anfang dieses

Visitation dess.

Jahrs wirklich die Visitations-Commission, aber nur in seinem und des Hauses Oesterreich Namen, einrücken, und den Abschied derselben unter dem Titel einer **Resolution** oder **Declaration** bekanntmachen r). Es war aber im Eingang dieser Resolution abermals blos des Erzhauses Oesterreich gedacht, und alles als in dessen Namen geschehen vorgestellt, obwohl das Landgericht selbst ein Kaiserliches und Oesterreichisches Landgericht, auch das Recht in Ansehung desselben ein Kaiserliches Reservat benannt war. Sodann wurde zwar kleinern Mängeln abgeholfen, aber die größern, als die allzuweite Ausdehnung des Gerichtszwangs und der Ehehaftsfälle y), der

*) Khevenh. VI. B. S. 3173.

r) Diese Declaration stehet bey Wegelin, Bericht von der Landvogtey rc. Beil. 253. wie auch bey Lünig, Cod. Germ. Diplom. p. 930 — 938. sub dato, Inspruck 7 Febr. d. J.

y) Für Leser, die keine Rechtsgelehrte sind, bemerke ich hier, daß Ehehaften Fälle sind, wodurch die Land-

ge-

der Punct wegen der Exemtionen und Appellationen, kurz fast das meiste, was auf den Kreistägen an dem Landgericht ausgesetzt war, blieb unerledigt. Hingegen wurden die Ehehaften gar noch mit neuen dergleichen vermehrt; und, was für einen großen Theil Schwabens etwas neues sehr beschwerliches war, so flossen in diese Resolution gar die Worte mit ein: „die Landgerichtssachen sollen hinfüro meistens denjenigen Rechtsgelehrten, so der wahren Catholischen Religion beigethan, zu berathschlagen gegeben werden.„ Also war freilich durch diese unternommene Reformation zum Theil das Uebel ärger gemacht. Unterdessen wurde diese Resolution im Sommer dieses Jahrs an allen vier Mahlstätten des Landgerichts öffentlich angeschlagen z): wegen welches alles dann die Mahlstätte Ravenspurg, Wang und Isni, im Herbst einen Bericht, samt Verzeichniß der neuen Beschwerden, an die Kreis-ausschreibenden Fürsten übersandten. 1607 Visitation desselben.

Churfürst Christian von Sachsen hielt, als Vormund der Herz. Sächsischen jungen Herrschaften von der Altenburgischen und Weimarischen Linie, eine Zusammenkunft beiderseitiger Räthe zu Naumburg a), in welcher sonderlich wegen Anordnung eines gemeinschaftlichen Consistoriums zu Jena berathschlagt worden. Gleich darauf wurde dieses Consistorium wirklich errichtet, und die Ordnung desselben bekanntgemacht, in welcher demselben alle Ehesachen, alle Personal- Herzogl. Sächs. Consist. Ordn. m. Apr.

gerichtliche Gerichtbarkeit, auch gegen die allenfalsige Privilegien eines oder des andern Standes, gegründet wird. Wegelin handelt von diesen in der ganzen Sect. XVII.

z) Wegelin S. 359.
a) Müller Sächs. Ann. S. 239.

1607 Herzogl. Sächs. Consist. Ordn.

Angelegenheiten der Geistlichen in bürgerlichen und peinlichen Fällen, alles was Kirchen und Schulen betrifft, der Küster, oder anderer, Vergehen gegen die Geistlichen, endlich die erste Ermahnung bey aller vorgefallenen ärgerlichen Handlung gegen die göttlichen Gesetze, mit einem Worte, alles was zum Kirchen-Regiment, auch guter Zucht und Ordnung gehört, untergeben worden. Nicht lange hernach war das, wegen der Pest, (die damals wie in ganz Teutschland so auch in Sachsen wüthete, und wegen welcher eine Zeitlang die Hochzeiten in Sachsen verboten waren,) ausgesetzt gewesene Beilager H. Johann Georgs, des Churf. Bruders, mit der Prinzessin Magdalene Sibylle von Preußen [b]).

Rangstreit zwischen den

Das wichtigste aber, was in diesem ganzen Jahr in Betreff des Hauses Sachsen vorfiel, war die Entscheidung des oben schon gedachten Rangstreits zwischen der Altenburgischen und Weimarischen Linie; ein Rangstreit, der nicht nur, wie sonsten dergleichen Strittigkeiten, die Frage betraff, wer jetzo bey öffentlichen Gelegenheiten, sondern auch zugleich diese, wer dereinst bey der Nachfolge in der Chur Sachsen, den Vorzug vor dem andern haben sollte [c])? Schon bey der obangeführ-

b) Dieser soll auch um dieselbe Zeit von dem Churfürsten zum Mit-Regenten angenommen worden seyn. Siegm. von Birken Sächs. Heldensaal S. 256.

c) So sah schon damals, als die Sache vom Kaiser entschieden wurde, der Referent beym Reichshofrath, Wacker von Wackenfels, mit deutlichen Worten dieselbe an, bey Goldast. vot. aul. p. 13. und der Verfasser des Gutachtens an den Kaiser in der nehmlichen Sache, welches bey Goldast gleich nachfolgt, stimmt im geringsten nicht dagegen, sondern zeigt im ganzen Gutachten vielmehr, daß er der nehmlichen Meinung sey.

geführten **Landestheilung** kam die Frage, zwi- 1607
schen den Räthen der unmündigen **Prinzen** H. (1603)
Friedrich Wilhelms, und dem H. **Johann** beiden Herzogl.
vor [d]), da jene, aus dem im Sächsischen Hause her- Häusern.
kommlichen Erstgeburtsrecht, für ihre jungen Herr-
schaften den **Vorgang** und **Vorsitz** bey allen Ge-
legenheiten, vor der nachgebohrnen Linie Herzog
Johanns, ihres Oheims, (samt der obgedachten
Folgerung,) verlangten. Nun kam zwar desfalls
nichts, wie es die Altenburgische Räthe gerne ge-
sehen hätten, in den Theilungs-Receß; da der
H. Johann dagegen protestirte. Aber kurz her-
nach schrieb der **Churfürst**, als Vormund der (3 Dec. 1603.)
jungen Herren, auf inständiges Anhalten des
Pfalzgrafen Philipp Ludwigs, derselben Groß-
vaters, an H. Johann, unter andern dieses:
„daß, ob sich wohl seine Pfleg-Söhne der Resi-
„denz zu Weimar begeben, und die zu Altenburg
„erwählt, ihnen doch solches an dem, was ihnen
„ratione primogenituraе mit Vorsitzen, Vor-
„stimmen, und sonst gebührte, durchaus unschäd-
„lich seyn solle;„ worauf sich aber der **Herzog**
nur im Allgemeinen dahin vernehmen ließ, „daß (1 Jun. 1604)
„er seinen Vettern an ihren desfalls etwan haben-
„den Rechten nichts entziehen, hingegen auch den
„Seinigen nichts vergeben wolle.„ Allein der
Churfürst war mit dieser allgemeinen Antwort

d) Ich schreibe dieses, samt dem folgenden, in Ermangelung der äußerst raren, bey diesem Streit herausgekommenen Druckschrift de a. 1613. die aus Lünig, Bibl. ded. II. Th. S. 98. n. 1. dem Titel nach bekannt ist, aus einer handschriftlichen kurzen doch deutlichen Relation — aus den — Extrajudicial-Acten, den Präcedenz- oder Primogenitur-Streit der Herz. Sächs. Häuser betr. die ich besitze. Sie ist 47 Blätter in folio stark, und wol anderthalb hundert Jahre alt.

1607 nicht zufrieden, sondern schrieb nochmal an den
(21 Jun.) Herzog, mit Bitte, sich desfalls näher zu erklären, worauf der Herzog erwiederte: „Da jetzo, „während der Minderjährigkeit der jungen Herren, „ohnehin keine Frage von dem Vorsitz und Vor„stimme seyn könne, so möchte man sich in ihrem „Namen, mit dem, was in dem Protocoll der „Theilung dieserhalben vorbehalten worden, be„gnügen lassen; mit der Protestation, daß, wenn „man noch weiter desfalls in ihn dringen werde, „er durch sein etwaiges Stillschweigen sich nichts
(1605) „vergeben haben wolle.„ Als hierauf die Lehen, wegen der geschehenen Theilung, wieder gemeinschaftlich zu Prag empfangen werden mußten, bestunden die Altenburgischen Räthe auf dem Vorzugsrecht, und erhielten es auch bey der Belehnung selbst, bey den Lehenbriefen aber wurde es also ausgemacht, daß zwey Exemplarien gefertigt, und in dem einen die Altenburgische, in dem an-
(1606 m. Jun.) dern aber die Weimarische Linie, zuerst benannt wurde e). Als aber kurz hernach H. Johann ebenfalls sein Leben beschloß, somit der Churfürst auch über dessen hinterlassene Prinzen die Vormundschaft bekam, so wurden zu Entscheidung dieses Streits acht adeliche Schiedsrichter zu Naumburg niedergesetzt. Die Weimarischen Räthe hätten zwar lieber gesehen, daß die Sache bis zur Mündigkeit beiderseits Herrschaften ausgesetzt, indessen aber eine Alternativ beobachtet worden wäre. Die Altenburgischen aber drungen stark auf die Entscheidung. Darüber ent-
1607 m. Jan. schloß sich endlich der Churfürst, das bey diesen Schiedsrichtern verhandelte, zumal da man, Weimarischer seits, gegen ihre Befugniß und sonst

die-

e) Diesen Umstand hat auch Müller, Sächs. Ann. S. 236.

vielerley eingewandt hatte, an den Kaiser zu 1607
schicken, und dorten Entscheidung sich zu erbitten. und des-
Hierauf erfolgte dann diese Entscheidung, und selben
zwar ziemlich bald f), dahin: „Weil der Kaiser Entschei-
„aus der Güldenen Bulle sowol, als aus des Hau- dung:
„ses Sachsen Verträgen und Verordnungen erse-
„hen, daß das Erstgeburtsrecht in demselben
„hergekommen, mithin der Linie des Erstgebohrnen
„jederzeit der Vorzug vor den andern Linien ge-
„bühre, so solle auch im jetzigen Fall die Alten-
„burgische, als von H. Johann Wilhelms ältestem
„Sohn herstammend, vor der Weimarischen,
„oder von dieses Herzogs jüngstem Sohn herkom-
„menden Linie, den Vorgang, samt allem was
„die Erstgeburtsgerechtigkeit mit sich bringe g),
„billig behalten, und davon nicht verdrungen wer-
„den.„ Da nun die Bekanntmachung dieses De-
crets nicht hintertrieben werden konnte, wie solches
die Weimarer gerne gethan hätten, so ließ der
Churfürst in Gemäßheit desselben die Weisung an
beiderseitige Regierungen zu Altenburg und Wei-
mar ergehen, daß demselben aufs genaueste nach-
gelebt, auch weitere Schwierigkeiten desfalls nicht
gemacht würden, nebstdem die Weimarische Linie
die etwan in Händen habende gemeinschaftliche Ur-
kunden an die Altenburgische herauszugeben hätte.
Da nun durch diese des Churfürsten, als Vor-
munds, Verordnung, die Weimarischen Räthe ab-

f) Nehmlich bereits den 27. Sept. Sie stehet bey Lünig, P. spec. II. Th. p. 139. Ein paar merkwürdige Verbesserungen in diesem Abdruck sind zu finden in Kreisigs Beitr. zur Historie von Sachsen, p. ult.

g) Hier ist die Erbfolge in die Chur, vermuthlich um dem Churfürsten nichts unangenehmes zu sagen, nicht ausgedruckt, aber freilich sehr deutlich gemeint.

1607 geschreckt wurden, etwas geradezu zum Besten ihrer jungen Herrschaft zu unternehmen, gaben sie der Wittwe des H. Johanns an die Hand, im Namen ihrer Kinder, mit aller dem Kaiser gebührenden Ehrfurcht, gegen diese Entscheidung vor Notarius und Zeugen zu protestiren, zugleich „a Caesare male informato ad melius informandum, oder wohin sonsten vermöge der Reichsgesetze, auch Herkommen und Gewohnheit, sich eignete und gebührte, eine Provocation, Protestation, Querulation und Supplication, auch auf Nothfall Imploration, und Anrufung um Revision der Acten, mit Anziehung der Nullität, zu interponiren h); „ wie dann die Fürstliche Wittwe auch Fürbitt-Schreiben, um Gestattung weiteren Gehörs in dieser Sache, von einigen Fürsten erhielt. Allein es half nichts, und obgleich der Kaiser sich anfangs geneigt finden ließ i), der Weimarischen jungen Herrschaft ein Indult bis zur Majorennität zu verleihen, so wurde doch bey der Lehens-Empfängniß k), eine Clausel in den Lehenbrief der Weimarischen Herrschaften mit eingerückt, worinnen, alles Bittens der Weimarischen Räthe ohngeachtet, das vornehmste aus dem eben-erwähnten Kaiserlichen Decret enthalten war.

Streit üb. diese Entsch.

Die

h) Dis geschahe den 12 Febr. 1608. und wurde über die geschehene Insinuation dieser Protestation zu Prag, ein Schein d. d. 24 Aug. d. J. ertheilet.

i) Laut Erklärung vom 17. Oct. 1608.

k) Diese geschah den 16 Jan. 1609. Müller Ann. Sax. h. a. welcher dabey sagt, daß wegen des Erstgeburtsrechts eine Clausel habe mit eingerückt werden wollen, da jedoch nach meinem durchgehends für Weimar sprechenden Mscr. es wirklich geschehen ist. Den Lehenbrief selbst habe ich noch nirgends gefunden, kann also nicht sagen, wie die Clausel eigentlich gelautet.

Die Fürstliche Wittwe wiederholte hierauf ihre Ap- 1607
pellation und Protestation, konnte aber nie, so wenig als ihre Prinzen nach erlangter Großjährigkeit [l]), etwas ausrichten, dannenhero diese Entscheidung ein Grundgesetz des Hauses Sachsen geblieben ist [m]).

Zu Hildesheim errichtete in diesem Jahre das Hildesh.
Domcapitel, mit der Communitate Vicariorum daselbst, einen Vergleich, über einige Irrungen [n]).

In

l) Noch im Jahr 1640. erschien eine sogenannte Grundveste der H. Weimarischen Präcedenz, vor der H. Altenburgischen Linie, auf vier Quart-Bogen, die auch in Limnaei Jure publ. T. I. l. V. c. XV. mit eingerückt ist, allwo eine ganze weitläuftige Nachricht von diesem Streit und den Gründen beider Theile, die nicht hieher gehören, stehet. S. auch in Addition. zu diesem Capitel, wo eine andere auch für Weimar streitende Schrift: Ursachen, warum die Herzoge von Sachs. Weimar in dem Präcedenzstreit mit Altenburg noch weiter zu hören, mit eingerückt ist. Und überhaupt hat dieser Streit, so lange die Altenburgische Linie dauerte, nie ganz geruhet, wie *Conring* ad Lampad. de republ. Germ. P. III. c. 4. §. 19. versichert, ohne daß jedoch damit etwas gegen die Kaiserliche Entscheidung hätte ausgerichtet werden können. Die Schriften in dieser Sache hat außer dem obangef. Lünig, auch *Pfeffinger*, Vitr. ill. T. III. p. 771. sqq. verzeichnet.

m) Daß sie dieses sey, und davon auch heutzutage zum Theil noch die Entscheidung eines künftig etwan erfolgenden Erbfalls der Chur-Sächsischen Lande, nach Ausgang der Albrechtischen Linie, abhänge, glaube ich gezeigt zu haben, in meinen meditationibus quinque (Wezl. 1789. 8.) med. II. de futura successione Saxonica p. 51.

n) Lünig hat denselben, der übrigens keinen Auszug verdient, Spicil. Eccl. II. Th. S. 1104. d. d. $\frac{4}{14}$ Jul. 1607.

1607 Leiningen. In dem Gräflichen Hause **Leiningen-Dachsburg** starb Graf **Emich** der XI. zu Darmstadt, als er eben bey dem dortigen Landgrafen auf Besuch war, im 45sten Jahr seines Alters. Er soll ein kluger und tugendhafter Herr gewesen seyn, und hinterließ eine Gemahlin, **Marie Elisabeth**, Pfalzgr. Philipp Ludwigs zu Neuburg Schwester, und fünf Söhne, samt einigen Töchtern o), wovon erstere, das Jahr darauf, von Chur-Pfalz die Lehen empfingen p).

Nassau. Im **Nassauischen** Hause machten des im vorigen Jahr verstorbenen Gr. Johann des ältern zu Dillenburg Söhne, **Wilhelm Ludwig, Johann Georg**, und **Ernst Casimir**, in Gemäßheit des dabey zum Grunde liegenden väterlichen Testaments q), mit den Vormündern ihres jüngsten Bruders **Johann Ludwig**, eine Erbtheilung. In solcher bekam **Wilhelm Ludwig** den Dillenburgischen Theil mit 1982, **Johann** das Siegenische mit 1974, **Georg** die Herrschaft Beilstein, samt Zugehör, mit 1153, **Ernst Casimir** das Diezische mit 1167, und **Johann Ludwig** das Hadamarische, mit 1057½ Unterthanen. Auch wurde die Heidelbergische Kirchen-Ordnung, und also stillschweigend die **Reformirte Religion**, für die sämtliche Lande beizubehalten beliebt, und sonst manche nützliche Verordnung gemacht r). Da aber

o) *Lond.* Sleid. contin. T. III. p. 811.

p) Der Lehenbrief d. d. Heidelberg, 26. Oct. 1608. stehet bey Lünig, Spic. Sec. I. Th. S. 425.

q) Davon im XXI. Band der N. T. R. Gesch. S. 749. u. f. das vornehmste beigebracht ist.

r) Die ganze Erbtheilung d. d. Dillenburg 31. Merz d. J. stehet bey Lünig, Spic. Sec. I. Th. S. 665-674. in welchem unter andern die hinterlassene Schuld-

aber in diesem Theilungsvertrag nicht alles, sonderlich der Erbfolgspunct, bestimmt war, so errichteten sämtliche Brüder, samt den Vormündern des jüngsten, kurz hernach einen Erb-Verein [s]), wobey insonderheit auf den Fall des Ausgehens einer Linie, die gleiche Erbfolge aller übrigen, sodann auf den Holländischen Stamm, und in dessen Ermangelung, auf die Töchter dieser Linien, bestimmt wird. 1607

Sainische Erbs-Einig.

Da der Graf Wilhelm von Sain seine Gemahlin, Anne Elisabeth, auf sein Schloß Altenkirchen bewitthumen wollte, so mußte er hiezu des Churf. von der Pfalz als Lehenherrn Einwilligung sich erbitten, welche dann derselbe ihm auch ertheilte [t]). Imgleichen errichtete Graf Wilhelm mit seinen Brüdern nach des Vaters Tod [u]) eine Erbeinigung [v]) dahin, daß das obgedachte Testament ihres Vaters die beständige Richtschnur ihrer Erbfolge bleiben, demnach, wenn der älteste von ihnen, Georg, mit kinderlosem Tode abginge, dessen Landestheil an den dritten Bruder, Ludwig, und Ludwig seines

Schulden des Gr. Johann auf 636248 fl. berechnet werden. Eine für jene Zeiten ansehnliche Summe.

s) Diese d. d. Dillenburg 8 Apr. d. J. stehet bey Lünig P. spec. Contin. II. Suppl. ult. p. 13-25.

t) Laut der Urkunde d. d. Heidelberg 13 Aug. d. J. bey Lünig Spic. Sec. II. Th. S. 1096. Die Gemahlin starb im folgenden Jahr. Moser Staatsr. von Sain, S. 77.

u) *Imhof* not. proc. setzt ihn auf den 2 Jul. 1605. L. VI. cap. 14. §. 4.

v) Sie stehet in einem weitläufigen Auszug bey Moser Staatsr. XIII. B. S. 395. u. f. und ganz bey Lünig, P. spec. Contin. II. von Grafen und Herren, S. 420. u. f. d. d. Berleburg 7 Nov. d. J.

1607 seines an den vierten, oder wann dieser nicht mehr
Sainis. Erb Einigung. lebte und keine Nachkommenschaft hinterließe, an den letzten, immer fortrücken. An den zweiten Bruder Wilhelm aber, der Sain bekommen hatte, sollte nichts von den Witgensteinischen Landen fallen, so lange noch einer von den vier andern Brüdern, oder von ihrem Stamm übrig wären. Gingen hergegen Grafen Wilhelms männliche Erben aus, so sollten sämtliche Brüder, oder ihre Linien, erben. Den letzten Töchtern einer oder der andern Linie solle, es seien derselben eine oder mehrere, alle Baarschaften, Pfandschaften, Silbergeschirr, Kleinodien und sonstige bewegliche Dinge, soviel davon nach Bezahlung der vorigen Schulden ihres Vaters übrig bliebe, von den erbenden Stamms-Vettern abgefolgt werden. Nach Abgang des letzten Mannsstamms sollten die Landesstücke, welche von jedem der ausgegangenen Stämme an den letzten gekommen, so viel ihrer an Weiber kommen könnten, den Töchtern dieser Stämme, oder ihren Nachkommen, ohne Hinderniß der Töchter des letzten Stamms, wieder heimfallen [w]). Die in dem Hause herkömmliche Samtbelehnung solle beibehalten werden. Von allen Stammsgütern sollte nichts ohne Willen sämtlicher Brüder, oder Vettern, verkauft werden; wo es aber geschähe, solle es ganz ohne Kraft seyn. Ein gleiches sey auch auf den Fall verordnet, wenn einer oder der andere von ihnen oder ihren Nachkommen namhafte Schulden machen wollte, aber um wenige 1000 Gulden sollten niemanden die Hände gebunden seyn. Käme einer von dem Stamme in gar zu große Schuldenlast, so sollten ihn erstlich die

w) Also hier eine wahre eigentliche sogenannte Regredient-Erbschaft!

die Agnaten gütlich abmahnen, wenn aber dieses 1607
nicht fruchten wollte, so sollten sie befugt seyn, Sainis. Erb-Einigung.
ihm auf Rath von Freunden, sein Land, zu Gunst
seiner Kinder, oder sonstigen nächsten Nachfolger,
einzuziehen, und bis zu seiner kundlichen r) Bes-
serung, auf Rechnung zu behalten, wogegen sich
auch der, den es betreffe, nicht setzen, oder bey ei-
nem mächtigern Nachbarn Hülfe suchen solle.
Sollte jemand von ihnen sich unstandesmäßig
vermählen, so sollten die solchergestalt entstandene
Kinder auf keine Weise erbfähig seyn, ja nicht
einmal Namen und Wappen vom Hause führen
dürfen, so lange noch ebenbürtiger Mannsstamm
vorhanden. Wenn aber derselbe gar ausgegan-
gen, alsdann sollten sie, oder ihre Nachkommen,
zur Erbschaft gelangen. Wenn jemand vom
Hause ohne Testament stürbe und Minderjährige
hinterließe, so sollte der nächste Agnat, samt
noch einem von den Gefreundten, die Vormund-
schaft derselben übernehmen, und sich beym Kam-
mergericht bestätigen lassen. Mit achtzehen
Jahren solle jeder des Stamms diese Erbverein
beschwören, und eher nicht zu einigem Genuß
eines Deputats, vielweniger Verwaltung eines
Landestheils, gelassen werden. Die Streitigkei-
ten sollten auf vorgeschriebene Art durch Schieds-
richter ausgemacht werden. Auch solle, zu meh-
rerer Festhaltung dieses von allen vier großjährigen
Herren des Hauses, und den Vormündern des
jüngsten noch minderjährigen beschwornen Erb-
Vertrags, die Kaiserliche Bestätigung gesucht,
doch inzwischen derselbe, so gut als wann solche
schon da wäre, beobachtet werden; auch solle nichts

daran

r) Ein gutes ächt teutsches Wort, anstatt des heutzu-
tage üblichen lateinischen: notorisch.

1607 daran ohne sämtlicher Agnaten Einwilligung abgeändert werden dürfen, u. s. w.

Hanau. In dem Gräflichen Hause Hanau hatte schon ehemals Graf Ulrich IV. eine Verordnung wegen des Erstgeburts-Rechts gemacht y), und Ulrich der V. dieselbe wiederholt, auch durch sein Testament bestätigt z). In diesem Jahr fand Graf Philipp Ludwig es nothwendig, jenes alte Hausstatut durch den Kaiser bestätigen zu lassen, welches dann auch, mit angehängter Strafe von sechzig Mark löthigen Goldes, gegen alle die dawider handeln wollten, geschahe aa).

Die

y) Diese, so viel ich weiß, sonst nicht gedruckte Verordnung, stehet in der wohlgegründeten Gegen-Deduction wegen des Primogeniturrechts zu Hanau (Marburg 1737. f.) Beil. B. d. d. Hanau Montag nach S. Bonifacius 1343.

z) Das Testament stehet am ebengedachten Ort, Beil. C. d. d. 30. Nov. 1375. Die Erstgeb. Verordnung selbst, von dem nehmlichen Tage, habe ich außer dem Bestätigungsbrief K. Rudolfs, wo sie eingeschaltet ist, nicht gelesen, obwohl sie am angef. Ort, wie aus dem rubro der Beil. C. zu sehen, auch hätte stehen sollen. Was übrigens wegen des Verstands dieser Urkunde, und ob nicht vielmehr ein Seniorat dadurch verordnet worden, in neueren Zeiten für ein Streit gewesen, wird seiner Zeit in der Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts bey dem Hanauischen Erbfolgs-Streit bemerkt werden.

aa) Die Bestätigungs-Urkunde d. d. Prag, 19 Dec. d. J. stehet, außer den Hanauischen Erbfolge-Deductionen, auch bey Lünig, P. spec. Cont. II. Abth. VI. S. 531. samt nochmaliger Bestätigung K. Ferd. des II. Die Veranlassung, sothane Bestätigung bey K. Rudolf zu suchen, soll nach obged. wohl-

Die Grafen von Waldeck, Christian und Wolrad hielten einen Landtag zu Korbach, auf welchem sie zu Abtragung der Landesschulden 100000 Thaler verlangten, auch dabey die Einziehung ihres Hofstaats versprachen. Die Landschaft aber verwilligte nicht mehr dann 12 Römermonate, als bloße freywillige Hülfe, gegen Bestätigung aller ihrer Freiheiten, und die Zusage, verschiedenen benannten Beschwerden abzuhelfen, und von der Verwilligung nichts zum Hofstaat zu gebrauchen, sondern alles zur Schulden-Tilgung anzuwenden, weswegen die Landschaft auch Mit-Einnehmer dazu bestellte [a]). 1607 Waldeck.

In dem Stift Fulda hatte der nach des mehrgedachten Abts Balthasar von Dernbach Absterben [b]) erwählte Abt, Johann Friedrich von Schwalbach, ziemliche Streitigkeiten mit der Ritterschaft vorgefunden, welche endlich in diesem Jahr zu ihrem Ende gediehen, und dahin verglichen wurden: 1) daß die Ritterschaft jeden vom Capitel rechtmäßig erwählten oder postulirten Abt als ihren Fürsten und Herrn erkennen und ihm huldigen, auch 2) daß sie in allen Personal- und dinglichen Klagen vor dessen Gerichten zu Recht stehen wolle. 3) Wegen der Vormundschaften wolle sich Fuldaischer Vergl. zwischen dem Abt und den Ständen.

wohlgegr. Gegen-Ded. II. Th. S. 41. diese gewesen seyn, daß der jüngere Bruder, Gr. Albrecht, mit dem 1604. geschlossenen obengedachten Abfindungs-Vertrag nicht zufrieden war.

a) Der Abschied, d. d. Korbach, 11. Jun. 1607. stehet in der Stadt Korbach wahrhaftem Gegenbericht (Cassel 1622. 4.) Beyl. 24.

b) Er starb plötzlich unter gottesdienstlichen Verrichtungen am 15. März 1606. Der Nachfolger wurde gewählt am 22. März desselben Jahres. *Schannat* Hist. Fuld. p. 277. sq.

1607 sich die Ritterschaft bequemen, einen dabey beschriebenen Vormundschafts-Eid in allen vorkommenden Fällen zu leisten, und den bey dem Cammergericht angefangenen Proceß fallen zu lassen. 4) Wurde auch wegen der Reichs- und sonstigen Steuern eine Uebereinkunft getroffen. 5) und 6) Versprechen sich Fürst und Ritterschaft, diese allen Gehorsam, jener den Schutz aller Freiheiten. 7) Wollte der Fürst, ohne sich jedoch zu etwas zu verpflichten, darauf bedacht seyn, der Ritterschaft bey Besetzung der Aemter den Vorzug zu geben. Schließlich solle jeder Abt diesen Vergleich ohne Widerrede bestätigen, auch ehe solches geschehen, ihm keine Pflicht geleistet werden, imgleichen die Ritterschaft, wenn ein Abt dagegen handeln wollte, so lange ihrer Pflichten los seyn, bis alles dergleichen wieder abgestellt worden. Und solle das Capitel in solchem Fall der Ritterschaft, nicht dem Abt beystehen; Wollte aber dieses es nicht thun, so solle der Ritterschaft alle erlaubte Mittel zur Hand zu nehmen zugestanden seyn. Wäre aber die Ritterschaft widerspenstig, so sollten dem Abt und Capitel die gehörigen Mittel, um sie zur Schuldigkeit anzuhalten, unbenommen bleiben. Uebrigens solle dieser Vergleich in allen Puncten die geschwindeste Execution wirken, und angesehen werden, als wenn solcher nach rechtlicher Erkenntniß vom Pabst und Kaiser bestätigt wäre, auch alle mögliche Ausflüchte dagegen nichts gelten c).

Fuld. Vergl. anw. dem Abr u. d. Ständen.

Zu

c) Der Vergleich stehet bey Lünig P. spec. p. 515. d. d. Fulda, 15. Dec. 1607. Uebrigens hat *Schannat* in Hist. Fuld. nichts von diesem Vergleich, wol aber einen Päbstlichen Freiheitsbrief d. d. Rom, 6. Oct. 1606, in welchem der Abt verschiedene geistliche Vorrechte vom Pabst erhält. Dioeces. et Hierarch. Fuld. Adj. CLXXIII.

Zu Straßburg starb in diesem Jahr der regierenden Herzogs Sohn, ohngefähr 42 Jahr alt, nachdem er erst vor einigen Jahren von einer ganz sonderbaren Krankheit, die man, nach damaligen Zeiten, der Hexerey zuschrieb, durch Hülfe eines Mailändischen Mönchs genesen war. Sein bisheriger Coadjutor, der Bischoff von Passau, Leopold, aus dem Hause Oesterreich, folgte ihm ohne Widerrede [b]), bestätigte auch den Hagenauer Vergleich, und nebst dem Capitel, der Stadt Straßburg Freiheiten [c]). 1607 Straßb. 24 Nov.

Graf Ernst von Schauenburg richtete in diesem Jahr mit der Stadt Hamburg einen Vergleich auf wegen der Gränzscheidung zu Emsbüttel, Lockstädt, Eppendorf und Altona, wobey auch die Vorsteher des dorten einige Güter habenden säcularisirten S. Johanns-Klosters als Theilhaber erschienen [f]).

Der Erbschenke von Limburg, Gaildorfischer Linie, Albrecht, und sein Brudersohn Johann, errichteten in diesem Jahr einen Vertrag über alle ihre Zwistigkeiten, nach welchem insonderheit ersterer allein die Regierung zu führen behielt [g]).

b) *Londorp.* Sleid. contin. T. III. p. 531. 812. Khevenh. T. VI. p. 3176.

c) Beide Urkunden d. d. Elsaß-Zabern 17. Jan. 1608. stehen bey Lünig, P. spec. p. 511. sq.

f) Der Vertrag, d. d. Ottensen, 2. Jun. d. J. stehet im Suppl. au Corps Dipl. de *Du Mont*, T. I. P. II. p. 266. wie auch bey Lünig, P. spec. Cont. II. Abth. IV. Abs. 2. p. 313.

g) Ich kenne ihn nur auszugsweise aus Preschers Limb. Geschichte, I. Th. S. 329. in welchem Buche man auch am Ende des II. Th. die Stammtafeln dieser

Eines Grafentags, so in diesem Jahr die Fränkischen Grafen gehalten, finde ich nur Erwähnung gethan h).

1608 Schon im Jahr 1606 hatte der Kaiser einen Reichstag nach Regenspurg ausgeschrieben i), welcher aber wegen ansteckender Krankheiten und sonsten bis gegen das Ende des nachfolgenden Jahrs ausgesetzt wurde. Endlich, nach fünfviertheljährigem Aufschub, kam des Kaisers Vetter k), Erzh. Ferdinand, anstatt des sonst bey dergleichen Gelegenheiten gebrauchten, aber jetzo mit dem K. in Mißhelligkeiten lebenden Bruders, Erzh. Matthias, als Kaiserlicher Commissarius, zu Regenspurg, mit 700 Pferden und großer Begleitung vornehmer Personen l), an. Hingegen müssen die Gesandten der Stände ziemlich langsam eingetroffen seyn, immaßen erst in diesem Jahr der Reichstag eröffnet werden konnte. Solches geschah also, daß zuerst in der Domkirche das Hoch-

Reichstag zu Regenspurg. (1607. 23 Nov.) Eröffn. desselb.

12 Jan.

ser sowol als der Speckfeldischen Limburgischen Linie findet. Der Vertrag ist d. d. Schmidelfeld 11. Dec. 1607.

h) Bey Moser von den Reichsständen, S. 970.

i) Unter dem 8. Aug. d. J. auf den 1. Dec. desselben Jahrs, laut des im Hochf. Hessendarmst. Archiv noch vorhandenen Originals, in forma patente gedruckten, vom Kaiser unterschriebenen Ausschreibens.

k) Der aber sich in allen Verhandlungen immer des Kaisers Vetter, Sohn, und Commissarius schreibt.

l) So sagt Khevenhüller l. mox cit. Goldast bestimmt die Begleitung näher, und giebt an, 50 Trabanten, welche alle in weiß Atlaß und roth Sammet überzogen gekleidet, desgleichen 12 Edelknaben, die mit silbernen und vergoldeten Zäumen, auch Steigbügeln, und sonst geziert gewesen. Vorher zogen 12 Trompeter und eine Heerpauke, samt einigen Ungarischen und Croatischen Herren. Einige Assistenzräthe, die derselbe bey sich gehabt, als den Land-

Hochamt des h. Geists gehalten wurde, wobey der Erzherzog samt allen Catholischen Gesandten gegenwärtig war; worauf derselbe, samt den Churfürstlichen Gesandten zu Pferde, alles übrige aber zu Fuß nach dem Rathhaus zog, allwo die Bürgerschaft in ihrer Rüstung den Zug erwartete. Sodann wurde auf dem Saal durch den Chur-Mainzischen Secretär Oertel die Kaiserliche Proposition abgelesen, auch von dem Commissarius den Ständen zugesprochen, von diesen aber, durch den Mainzischen Canzler, gedankt m). Der Inhalt des Kaiserlichen Vortrags war: 1) „daß, obwol mit den Türken im „verwichenen Jahr Friede geworden, dennoch „dieser nicht länger von Bestand zu seyn schie„ne, als letztere mit den Persern in Krieg verwi-

1608 Eröffn. d. R. T.

Kaiserliche Propositi-on.

Landgrafen von Leuchtenberg, den Grafen von Helfenstein, Johann Wolfg. Freimann, Joh. Eustach von Westernach, Teutschen Ordens Comthur, Andreas Hanniwald, Peter Heinrich von Stralendorf, und den Reichspfennigmeister, Matthäus Welser, benennt, samt allen Reichstagsgesandten, ein Msct. des Hessendarmst. Archivs, allerhand Missiven, Berichte etc. de a. 1606-1608.

m) So weit aus Goldasts Politischen Reichshändeln S. 946. und Khevenh. T. VI. S. 3147. VII. S. 2. das übrige diesen Reichstag belangend aus den Reichstagsverhandlungen, die uns Londorp A. P. T. I. p. 37. sqq. aufbehalten hat, und die ich hier alle nach demselben ausgezogen habe. Etwas stehet auch von diesen Acten (aber lange nicht alles, was bey Londorp) in *Lehmanni* Actis Pacis relig. P. II. C. 71. sq. Von gleichzeitigen Schriftstellern sehe man auch *Thuan. cont.* l. I. p. 2. und insonderheit *Londorp.* Sleid. cont. l. XIV. p. 827. sqq. der in drey Seiten eine recht zweckmäßige Nachricht von der Geschichte dieses Reichstags gegeben. Kürzer lieset man dieselbe bey Struv Gesch. der Rel. Beschw. S. 434-439.

1608 Kaiserl. Propos.

„ckelt seien, wie sie dann noch mitten unter „den Friedensunterhandlungen Gran eingenom„men, und immer die Streifereyen der Heidu„cken unterstützten, wie die Gefangenen von den„selben selbst aussagten. Um also diesem zu be„sorgenden Uebel vorzukommen, möge man sich „berathschlagen, ob man entweder ein beständiges „Gewisses bestimmen wolle, wovon der Kaiser zu „aller Zeit dem gemeinen Feind widerstehen könn„te, oder ob man 24000 Mann auf einige Jahre „auf den Beinen zu halten unternehmen wollte, „die auf jeden erforderlichen Fall gegen die Türken „bereit stünden, oder ob man alle Jahr soviel ge„ben wolle, als zum Unterhalt von dieser Anzahl „Mannschaft hinreichend sey [n]). Zweytens sey „des K. ernstlicher Wunsch, daß das Justizwe„sen diesmal mit Eifer vorgenommen und so be„trieben werde, daß man nicht nöthig habe, noch „einmal desfalls zusammenzukommen. Drittens, be=

n) Wieviel diese Anzahl, 20000 zu Fuß und 4000 zu Roß, damals ohngefähr gekostet haben, habe ich neulich an einem Orte, wo man es nicht suchen sollte, gleichzeitig berechnet gefunden, nemlich in Friderici Ortlepii Freiens= oder Hochzeit=Formular, (Wittenberg 1606. 12.) hinter welchem sich mit fortlaufenden Seiten ein Kriegs=Anschlag befindet. Dieser Schriftsteller rechnet, mit Beziehung überall auf die Reichsgesetze und das Herkommen, zum Anritt und Laufgeld für die sämtlichen 24000 Mann, in 40 Fahnen getheilt, bis zum Musterplatz 47550 Gulden. Sodann die 4000 Reuter in 10 Schwadern getheilt, monatlich 67608 Gulden. Von den 20000 Mann zu Fuß aber, deren jeder gewöhnlich 4 Gulden des Monats bekam, betrugen die monatliche Kosten 960998 Gulden. Nun berechnet er die Officiersbesoldungen, Munition u. s. w. und setzt auf diese 24000 Mann insgesamt (wie er sagt, zum geringsten berechnet) 473760, also in der runden Zahl 500000 Gulden.

„betreffend den so lange gedauerten Niederlän- 1608
„dischen Krieg, so habe der Kaiser vernommen, Kaiserl.
„wie jetzo an einem Frieden gearbeitet, und darin Propos.
„die Staaten als ein Freistaat anerkannt wer-
„den sollten. Nun hätten zwar überhaupt diese
„Friedenstractaten gar nicht zur Hand genommen
„werden sollen, ohne Kaiser und Reich darum
„zu fragen; da es aber doch geschehe, und doch
„unleugbar die ganzen Niederlande des Reichs Lehen
„seien, so gebe der K. den Ständen zu bedenken,
„wie man des Reichs Rechte bey diesen Unter-
„handlungen gegen beide Kriegführende Theile
„wahren wollte, imgleichen was wegen Ersatzes des
„bisher auf dem Reichsboden geschehenen Scha-
„dens, und wegen Verhütung desselben, falls der
„Krieg nicht beygelegt oder über einige Zeit wieder
„angefangen würde, zu thun sey? Viertens
„wäre das Münzwesen mit Ernst vorzunehmen,
„da durch das beständige Steigern der Münzsorten
„die ärmere Classe von Leuten gar zu sehr im gan-
„zen Reich gedrückt würde, und alle Lebensmittel
„stiegen. Fünftens und letztlich wäre die so
„lange vorgewesene Berichtigung der Reichsma-
„trikel eine Sache, die man anjetzo nicht unbeen-
„digt lassen müsse; wobey dann auch die so häufig
„angebrachten Moderationsgesuche erledigt wer-
„den könnten.„

Da dem Erzherzog hierauf nicht geschwin-
de genug die Antwort erfolgte, wurde zehen Tage 22. Jan.
darauf eine Neben-Präposition oder Erinne-
rungsschrift verlesen, des Inhalts o): „Der Kai-
„serliche Commissarius, (der dabey auch Vetter
„und Sohn genannt wird,) habe annoch dieses
„vorzustellen, daß der noch ungedämpfte Botsch-

o) Londorp hat solche mit eingerückt p. 41. u. f.

1608 „kaiiſche und Heiduckiſche Anhang p) in Ungarn,
Kaiſerl. Propoſ. „ſo zu Verwüſtung Teutſchlands aufgeſtanden,
„täglich überhand nehme, und obgleich des Kai-
„ſers Bruder, Erzherz. Matthias, demſelben
„mit Gefahr von Wien aus entgegengezogen, ſo
„klage derſelbe doch, gegen dieſe Feinde zu ſchwach
„zu ſeyn, da ihnen die Türken ſo ganz ohne Scheu
„beiſtünden; dannenhero um ſo nöthiger ſeyn wer-
„de, daß (wie auch ohnehin Herkommens ſey,
„die Berathſchlagungspuncte in der vorgeſchriebe-
„nen Ordnung der Propoſition vorzunehmen,)
„alſo auch diesmal es geſchehe, und zuerſt von
„der mitleidentlichen Hülfe gegen die Feinde die
„Rede ſeyn werde. Da nun über alles Vermu-
„then der Erzh. ſchon in die achte Woche anwe-
„ſend habe ſeyn müſſen, ohne recht zu den Geſchäff-
„ten zu kommen, ſo geſinne er an die Stände de-
„ſto eifriger, ſie möchten ja den Kaiſer (und ſich
„ſelbſt mit) in dieſer großen dringenden Gefahr
„nicht hülflos laſſen, ſondern vorzüglich über den
„erſten Artikel der Kaiſerlichen Propoſition ihre
„Erklärung eingeben. Dabey ſey dann der Kai-
„ſer, der Churfürſten Erinnerung zufolge, des
„feſten Vorſatzes, mit den Ständen alles, was
„zu Erledigung der übrigen Puncte des Vor-
„trags dienlich ſeyn könne, beſtens zu überlegen.
„Inſonderheit würde der K. gerne ſehen, daß hier
„der Juſtizpunct, ohne Verweiſung auf einen
„neuen Reichstag, zu Ende gebracht würde. Da
„aber hiezu viele Zeit erfordert würde, ſo ſtellte
„der K. den Fürſten zur Ueberlegung anheim, ob
„nicht gut wäre, daß einige Aſſiſtenzräthe und
„einige Churfürſten verordnet würden, welche
mit

p) Von dieſem Botſchkai und ſeinem Anhang iſt oben ſchon bey dem Jahr 1604. u. f. das nöthige vorgekommen.

„mit denen hierzu erforderten Kammergerichts- 1608
„Assessoren q) die Nothdurft präparatorisch be-
„rathschlagen, desfalls ein Bedenken fassen, und
„solches dann in der ganzen Reichsversammlung
„vortragen sollte. Wiewol sich der K. auch gefallen
„lassen wollte, wenn etwan aus jeglichem Col-
„legium zwey Gesandte dazu deputirt würden.„
Die Gesandten, welche sich der Erzherzog unter Antwort der Stände.
andern auch durch ein großes Gastmahl r) für

q) Das Kammergericht nemlich hatte vom Kaiser den Befehl bekommen, daß sechs Assessores vor Ausgang des Monats Nov. a. 1607. in Regenspurg gewißlich und zu dem specificirten (nemlich die Relationen in den vier Kloster-Sachen vorzulegen) dann folgendem Ende erscheinen sollten, weil der Kaiser dem Justizwesen also abzuhelfen gedächte, daß es keiner weitern Remission auf einen Reichstag bedürfte; wie auch wegen Ausmachung der Revisions-Sachen, imgleichen der erneuerten Kammergerichtsordnung, mündlich-, allenfalls auch schriftliches Gutachten zu begehren. Diese erforderte sechs Beysitzer kamen auch den 28. Jenner 1608. zu Reg. an, warteten einige Monate, und reiseten, weil gar nichts von allen Geschäfften vorgenommen wurde, sehr mißvergnügt wieder nach Hause. Sie waren von beiden Religionen. Donauw. Inform. I. Th. S. 198. und Nothw. Erinn. zur Inform. I. Th. S. 269. u. f.

r) Dieses prächtige Gastmahl beschreibt Goldast a. a. O. Es bestund aus mehrern Tafeln, unter welchen die des Erzh. und der Chur- und Fürstlichen Gesandten, von 54 Personen, und mit ohngefähr 500 Speisen besetzt war. Unter letztern befand sich auch ein Welscher Hahn, der einen Kapaun, und dieser wieder ein Rebhun im Leibe hatte. Gesundheiten wurden fünf getrunken, des Kaisers, der Churfürsten, der Fürsten, der Stände insgesamt, und der Gesandten. Es war gerade an dem 22. Jenner, an dem Tag, wo die Erinnerungsschrift vorlesen worden. S. auch *Meureri* hist. relatio, h. a. I. p. 57.

1608 die Sache zu gewinnen gesucht hatte, berathschlag-
Antw. d. Stände. ten sich doch noch sieben Tage über die auf den Kaiserlichen Vortrag zu gebende Antwort, und
29. Jan. endlich fiel dieselbe gleichwol lange nicht so aus, wie sie der Kaiser erwartet hatte. Der eine Theil der Churfürsten nemlich (unter diesem werden verdeckter Weise die catholischen angedeutet) samt den meisten Stimmen des Fürstenraths (sind abermals die catholischen) glaubten, die Sachen seyen alle in der Ordnung der Proposition vorzunehmen, mithin mit der Kriegssteuer der Anfang zu machen, indem theils das Herkommen für diese Ordnung stritte, außer wenn der K. selbst hierin etwas zu ändern gestattete, theils auch die so augenscheinlich dargestellte große Noth der Hülfe diese Ordnung vorschriebe, wie dann auch die Churfürsten insgesamt ihre Einwilligung zur Haltung des Reichstags, insonderheit um des Ungarischen Kriegswesens willen, gegeben hätten, dabey dann dem Kaiser die Erinnerung des Justizwesens und der andern Puncte halber geschehen, in Ansehung welcher sich derselbe auch willig bezeuge, und selbst Vorschläge der Justiz halber habe thun lassen, welcherhalben denn auch gleich mit das Gutachten der Commission zu übergeben wäre, wie dann der Fürstenrath zu Niedersetzung des zuletzt vorgeschlagenen präpatorischen Ausschusses aus allen drey Collegien mit einstimmte. Der andere Theil der Churfürsten (hier sind offenbar die evangelischen bezeichnet) sey aber der Meinung, der dann auch alle Protestantische Gesandten im Fürstenrath [s]) und fast sämtliche Städtische

s) Von dieser Uebereinstimmung aller protestantischen Gesandten ist ein ganz besonders merkwürdiges Schreiben des Darmstädtischen Gesandten Gällers, d. d. 15.

sche beygetreten, hielte dafür, „daß der Justiz- 1608
„Punct bey der großen in Ansehung desselben Antw. d. Stände.
„bisher eingerissenen Unordnung, am ersten vor-
„zunehmen wäre, indem sie theils noch nicht da-
„hin instruirt wären, von der Kriegs-Steuer
„zu reden, theils wirklich die Proposition desfalls
„selbst so beschaffen, daß sie auf alle Fälle bey ih-
„ren Herrschaften deshalben anfragen müßten:
„Zudem sey der Justizpunct also beschaffen, daß,
„wie der Kaiser selbst angebe, er forderſamster Be-
„stimmung bedürfe, wegen welcher Nothwendig-
„keit dann solcher billig den ersten Platz in der Be-
„rathschlagung einnehmen müsse. Gegen welches
„dann auch das, was von der Ordnung der
„Kaiserlichen Proposition gemeldet, nichts thue,
„da diese kein Gesetz mache, und selbst der Chur-
„fürsten Vorrechten entgegen sey, sich solche gleich-
„sam Gesetzweise aufdringen zu lassen. Wie
„dann auch nicht so ganz richtig sey, daß die
„Churfürsten, wenigstens alle, den Reichstag
„um der Kriegssteuer willen zugelassen, und
„blos die übrigen Reichsangelegenheiten dem Kai-
„ser dabey mit empfohlen hätten; überhaupt be-
„treffe auch die Einwilligung nur die Haltung
„des Reichtags über die denselben erfordernde Ge-
„genstände, nicht aber die Ordnung letzterer unter
„sich. Weiter sey auch das angeführte Reichs-
„herkommen nicht so außer Zweifel, als es an-
„gegeben werde, da ja aus den Reichsabsch.
„von

15. Febr. d. J. in dem Mſct. Arch. n. 2. vorhan-den, daraus sonderlich dieses hier anzuführen ist, daß Braunschweig-Wolfenbüttel sich in dem Cor-respondenzrath dahin erkläret: „obwol es wichtige „Sachen am Reichshofrath hängen habe, wo es des „Kaisers besondere Gnade wol bedürfe, so wolle es „doch seinen eigenen Nutzen dem Besten aller Evan-„gelischen Stände nicht vorziehen.„

1608 „von 1532. 1555. 1559. 1566. und 1570.
Antw.d. Stände. „deutlich zu sehen, daß andere nicht in der Pro-
„position zuerst stehende Puncte, sonderlich eben
„das Justizwesen, in Berathschlagung genom-
„men, und dann erst die auswendige Gefahr
„des Reichs samt Steuer desfalls bedacht wor-
„den. Wie dann auch überhaupt letztere nicht
„anders zu allen Zeiten verwilligt oder verstanden
„worden, als unter der Bedingung, daß die
„Gerechtigkeit gleich gehandhabt werde, wes-
„falls denn also die Berathschlagung wegen die-
„ser offenbar den Vorzug verdiene, zumal wenn
„die Verwilligung zuerst geschehen, der Justiz-
„Punct wieder leicht ins Stecken gerathen könnte,
„(ohne jedoch ein Mistrauen in des Kaisers gute
„Gesinnungen zu setzen) da hingegen die Erledigung
„dieses Puncts zu allem Uebrigen eine große Er-
„leichterung verschaffen würde.„

Ferdinand mußte nun freylich nicht wenig betreten seyn über diese Aeußerung, die nicht einmal noch die Hauptsache, sondern die von ihm gar nicht vermuthete Frage, wegen Beobachtung der Ordnung der Kaiserlichen Proposition, belangte. Vermuthlich gab er auch dem Kaiser erst davon Nachricht, und bat sich Verhaltungsbefehle aus.
desErzh. Rückantwort. 12. Febr. Indessen ließ er in der an die Stände hierauf gegebenen Antwort nichts von einem Misvergnügen blicken, sondern stellte in solcher denselben vor: „Es
„sey ja aus der Kaiserlichen Proposition selbst
„bekant, wie sehr dem K. daran gelegen sey,
„das Justizwesen diesmal in Ordnung zu bringen
„und auf keinen andern Tag zu verschieben. Wa-
„rum aber die Nothwendigkeit erheische, die
„Kriegssteuer zuerst in Berathschlagung zu neh-
„men, davon habe er weitläufig genug schon ge-
„handelt, welche Nothwendigkeit unter währen-
„dem

„dem Reichstag nicht ab- sondern zugenommen ha- 1608
„be. Daß ein Theil der Gesandten nicht hinläng- d. Erzh.
„lich instruirt zu seyn angegeben, müsse er dahin Rück-
„gestellt seyn lassen. Eigentlich aber gehöre es antw.
„sich, daß auf Kaiserliche Citation ungemessene
„Gewalt gegeben würde. Indessen möchten sie,
„da nun der Erzh. schon in die zehnte Woche fast
„vergeblich hier sich befinde, forderſamst sich von
„Hause aus mit hinlänglicher Gewalt versehen las-
„sen. Wie aber einige von ihnen vorspiegeln
„wollen, als wäre es der Teutschen Freiheit
„und selbst dem Ansehen der Churfürsten zuwi-
„der, daß man sich gleichsam gebunden achten sol-
„le, nach Ordnung der Kaiserlichen Proposi-
„tion zu verfahren, könne man nicht einsehen.
„Der K. habe nie die Freiheiten der Stände zu
„beeinträchtigen gesucht, werde es auch ferner
„nicht thun. Aber wegen der hier vorzutragen-
„den Sachen habe er sich mit den Churfürsten
„jederzeit vor Ausschreibung des Reichstags von
„Artikel zu Artikel verglichen, daher dann auch
„nie ohne des Kaisers Bewilligung von der also
„gemachten Ordnung abgegangen worden, wie gar
„leicht zu erweisen stehe. Demnach hoffe der K.
„daß, wenn jemand diese Ordnung weiter anzu-
„fechten sich unterstünde, vielmehr die Churfür-
„sten selbst ihr Ansehen zu Erhaltung dieser Ordnung
„verwenden, auch die Fürsten nicht in einen sol-
„chen Rath mit hineingehen würden, der das Kai-
„serliche Ansehen also schwächen sollte. Er selbst
„habe auch vom K. strengen Befehl, nach der
„einmal bekanten Ordnung fortzugehen und zu
„handeln, welches, wenn es nicht geschehen, und
„also die Kriegssachen noch lange zurückgesetzt
„werden sollten, niemand mehr als den Türken
„freuen, hingegen in ganz Europa Auffehen, und

„die

1608 „die Erhaltung des Friedens immer beschwerlicher
d. Erzh. Rücks antw. „machen würde. Demnach hoffe er, man werde „sich auch von Seiten der übrigen Chur- und „Fürsten zu der vorgeschlagnen Ordnung beque„men, so wie auch, das Justizwesen betreffend, „die in der Proposition räthlich gefundene Vorbe„rathschlagung durch einen Ausschuß allgemein „sich wohlgefallen lassen, obwol der Erzh. auch „es gerne annehmen wolle, wenn ihm ein besserer „gütlicher Weg gewiesen werden könnte, wobey er „den Gesandten allen in Gnaden gewogen bliebe.„

5 Merz Relation von den Churfürstlichen Rathschlägen.

Auf diese Commissarische Antwort erfolgte eine sehr lange Berathschlagung der Stände, und zwar erstlich im Churfürstlichen Collegium, davon eine Relation t) übrig ist, schien gleich dem einen Theil (deutlich sind hier die Protestanten zu verstehen) „der Stil in gedachter Antwort als „etwas ungewöhnlich, auch hart, da einigen der „Stände zugemessen werden wolle, als ob sie „den Kaiser in seinen Rechten zu beeinträchtigen „vorhätten, oder von ihm Beeinträchtigungen „fürchteten, auch die Stände auf die Kaiserlichen „Ausschreiben, welche hier Citationen genannt „würden, mit ungemessener Gewalt ihre Gesand„ten zu versehen, gleichsam genöthigt werden woll„ten, und dabey von Kaiserlicher Seite so ge„schrie-

t) Diese scheinet eine dem Erzherzog, weil die Stände sich keines allgemeinen Gutachtens vereinigen konnten, von den Churfürstlichen einseitig eingegebene Nachricht von dem, was bey ihnen vorgegangen, zu seyn, um daraus desto besser die Ursachen des sich verziehenden Gutachtens sehen zu können; vielleicht in Gemäßheit der bey Londorp T. I. p. 48. (zwar nach dieser Relation) stehenden Erinnerung des Erzherzogs, ihm wenigstens die Ursachen der noch nicht vorhandenen Einigkeit anzugeben. d. d. Regensp. 5. Merz d. J.

„schrieben würde, als ob gar keine Freiheit, von 1608
„der Ordnung der Proposition abzugehen, statt- Relat. von den Churf. Rathschlägen.
„finden solle, weswegen dann die eine andere Mei-
„nung hegende Churfürsten sich für entschuldigt zu
„halten, zugleich aber um Beybehaltung des alten
„Stils und Reichsherkommens in den Aufsätzen bä-
„ten. Uebrigens aber habe man, dem K. und ihm
„dem Erzherzog zu Ehren, und um die Sachen ja
„nicht insgesamt über Gebühr aufzuhalten, dahin sich
„verglichen, daß man die Ordnung der Proposi-
„tion befolgen, und also das Kriegswesen zuerst vor-
„nehmen wolle, in Hoffnung jedoch, daß der Kaiser
„hieraus keine Verbindlichkeit machen, und bey ei-
„ner andern Gelegenheit sich der Stände etwa auf
„Abänderung der Ordnung zielendes Gutachten ge-
„fallen lassen werde, welches dann auch ein Theil
„der Stände besonders im Reichs-Abschied be-
„merkt zu sehen wünschte. Wobey dann auch ei-
„nige der Churfürsten sich dieses vorbehalten hät-
„ten, daß, woferne nicht dem Justiz-Punct
„die gebührende Erledigung gegeben werde, sie
„sich nie zu einem verbindlichen Schluß wegen des
„Kriegswesens verstehen würden. Nun also an
„den ersten Punct selbst zu kommen, so danke
„man dem Kaiser zuerst für die zum Besten des
„Reichs bisher getragene väterliche Fürsorge, wor-
„in man ihn fortzufahren bitte u). Hiezu würde
„nun wol, wie man allgemein dafür gehalten,
„das beste seyn, wann ein dauerhafter Friede
„mit den Türken und Ungarn gemacht werden
„könnte: wobey aber der eine Theil der Churfür-
„sten, nach der Kaiserlichen Proposition zu urthei-
„len,

u) Einem Herrn, wie Rudolf war, der sich fast um nichts das Reich angehendes ohne die größte Noth bekümmerte, wird gedankt für seine reichsväterliche Fürsorge, und in derselben fortzufahren gebeten!

1608 „len, bishero noch gar keinen eigentlichen Frieden
Relat. von den Churf. Rathschlägen. „mit den Türken erkennen, sondern vermuthen
„müsse, daß alles blos in Tractaten bestanden,
„wozu der Kaiser bisher seine rechte Einwilligung
„nicht habe geben können, daher man dann zu
„Eingehung eines ordentlichen Friedens, mit et-
„was mehr Herablassung gegen die Ungarn, als
„des K. natürliche Unterthanen, bestens, zumal
„bey dem sehr ausgesaugten Zustand des Teutschen
„Reichs, rathen müsse. Der andere Theil, wel-
„cher zwar ebenwol sehr den Frieden wünsche, glau-
„be aber nicht, daß man erst auf einen neuen
„Frieden mit den Türken und Ungarn zu denken
„habe. Denn, wie aus der Türkey verlaute,
„so sey ja bereits im Jahr 1606. der Friede mit
„den Ungarn geschlossen, auch für alle des Kai-
„sers Erblande angenommen und bestätigt worden,
„auf dessen Haltung also es blöslich ankomme v).
„So könnten auch die Bedingungen des Friedens
„leichtlich vollzogen werden, wenn man den Land-
„tag zu Presburg fortsetzte, die Ungarn bey ih-
„ren Freiheiten und ihrer Religion ließe, und
„die bisher gegen sie vorgenommene Verfolgun-
„gen einstellte. Mit den Türken solle, dem
„Vernehmen nach, auch in dem nämlichen Jahre
„ein Friede geschlossen seyn, der freilich wegen
„der vorigen öftern Friedbrüche vielleicht nicht gar
„zu sicher wäre, doch solle es diesmal wenig-
„stens noch, dem Verlauten nach, nur darauf
„ankommen, daß ein Kaiserlicher Gesandter
„deshalben fortgeschickt werde. Uebrigens sey wi-
„wer die Ungarn selbst, als deren Land eigentlich
„die Vormauer der Christenheit wäre, ohnehin
„nie

v) Man erinnere sich hier dessen, was oben bey dem Jahr 1606. unter den Ungarischen Begebenheiten dieses Friedens halber vorgekommen.

„nie gesteuert worden, indem man nie gegen die 1608
„Vormauer selbst streiten müsse. Ohnehin werde Der Churf. Berathschlag.
„es auch nicht gut seyn, gegen die Ungarn große
„Gewalt zu brauchen, damit sie sich nicht gar zu
„zu den Türken schlügen. Der jetzige Aufstand
„komme so, allem Ansehen nach, nur daher, weil
„der geschlossene Friede nicht ins Werk gesetzt
„werde. Da also gegen die Ungarn allein keine
„Hülfe geleistet werden könnte, auch an sich es
„löblich sey, geschlossene Verträge heilig zu hal-
„ten, dabey auf der Perser versprochenen Bey-
„stand wenig zu achten, so könne dieser Theil nicht
„besser rathen, als an beiden Orten den Frieden
„ganz zu Stande zu bringen zu suchen, dadurch
„daß man einestheils die Friedensgesandtschaft
„an die Türken nicht länger aufschiebe, andern-
„theils die Ungarn nicht mehr bedrücke.

„Ob nun, im Fall aus den angefangenen
„oder neuen Friedenshandlungen nichts würde, dem
„Kaiser dennoch Hülfe zu leisten? darüber wäre
„der eine Theil, der großen, an sich wahren Er-
„schöpfung des Reichs ohngeachtet, immer doch der
„Meinung, der gemeine Nothstand der ganzen
„Christenheit sey dabey vor allem andern zu beobach-
„ten, und der Kaiser nicht hülflos zu lassen, damit
„er immer auf alle Fälle, bey nicht gut abgehendem
„Friedensgeschäfft, gerüstet seyn könne, zumal da
„sich nun wirklich ein guter Theil der aufrühreri-
„schen Ungarn zu den Türken offenbar geschla-
„gen habe; welches alles wegen sie ihrer Seite er-
„bietig seyen, zu einer ziemlichen mitleidentlichen
„Hülfe die Hände zu bieten, und desfalls ihre In-
„structionen bekant zu machen, wenn man von
„diesem Gegenstand auch insgemein reden wollte.
„Der andere Theil aber halte dafür, die Erschö-
„pfung des Reichs sey zu groß, als daß man et-

1608 „was neues noch bewilligen könne: auch müsse
Der Churf. Berathschlag. „man sich nicht durch immer wiederholte Beyträge gleichsam dazu verbunden und zinsbar machen. „Dabey, wenn auch gar keine andere Ursache wäre, desfalls Anstand zu nehmen, so wäre es doch „vergeblich, von äußerlicher Sicherstellung „des Reichs zu reden, so lange nicht innerlich in dem „Reich der Friede gepflanzt, die gesteckte Justiz „wieder in Gang gebracht, die Hofprocesse, so „weit sie dem Herkommen und den Reichsgesetzen entgegen seyn, abgeschafft, der Reichshofrath selbst „mit beider Religion Räthen besetzt, den Beschwerden der Protestanten abgeholfen, somit im Reich „zuvörderst Einigkeit gestiftet werde. Außer diesem hätten sie von ihren Herrn Befehl, sich wegen „der Hülfe zu nichts zu erklären, sondern vielmehr „dagegen sich zu verwahren, bey welcher Erklärung dann auch dieser Theil, der Anzeige des andern, daß ja das Justizwesen ohnfehlbar vorgenommen werden solle, ohngeachtet, beharret.

„Da auch bey diesen Berathschlagungen vorgekommen, nebstdem es sonsten der Augenschein „gebe, daß es an Schriftstellern nicht fehle, die „den Religionsfrieden nach ihrem Privat-Verstand bald so, bald so auszulegen sich unterstünden, welches zu vielem Mißverstand unter den „Ständen Anlaß gäbe, so habe man insgemein „nicht undienlich befunden, den K. zu ersuchen, „daß der Religions-Friede, wie er 1555. gemacht, sodann 1557. 1559. und 1566. in etwas verbessert worden, samt der Verordnung „von 1577. wegen der Schmähschriften w), „in dem R. A. bestätigt, auch die Strafe gegen „die dawider Handelnden erneuert würde u. s. w. „Hier-

w) Eine dergleichen soll damals unter währendem Reichstag seyn angeschlagen, aber vom Kaiser übel angesehen

Hierauf erfolgte nun die in den nachherigen Handlungen also genannte Interpositionsschrift des Erzherzogs, in welcher er sich erkläret: „Da „dem ihm eingelangten Bericht nach die Ueberrei„chung des Gutachtens vornehmlich daran sich ste„cke, daß einige des Churfürsten- und Fürsten„raths die Wiederholung des Religions-Frie„dens im Reichsabschied verlangt, die andern aber „solche zwar nicht abgeschlagen, dagegen einige „Clauseln, die den ersten nicht anständig, beigesetzt „wissen wollten; so wolle der K., um allen Zank „abzuschneiden, genehmigen, daß der Rel. Fr., „wie er 1555. aufgerichtet und 1566. bestätiget „worden, auch jetzo aufs neue dem R. A. einge„rückt werde, wobey die desfalls verlangte An„hänge und Begehren, ohne in der Sache selbst „etwas dadurch jemand zu nahe zu thun, an ihren „Ort gestellt gelassen, auch durch diese Interpo„sitions-Schrift dem altherkommlichen Ge„brauch im votiren, auch re- und correferiren, „im Geringsten nichts entgegengehandelt seyn solle. „Welchemnach er dann hoffe, daß, da nun der „der Haupt-Anstand erledigt, die Stände mit „dieser väterlichen Vermittlung vergnügt seyn, „und nun, wegen der mitleidentlichen Hülfe so-

1608 16 Merz Kaiserliche Interpositionsschrift.

sehen worden, in vier sonst nicht schlechten lat. Versen verfaßt:

Qua ratione queat Germania salva manere,
Accipe consilium, lector amice! meum.
Utere jure tuo, Caesar, servosque Lutheri,
Ense, rota, ponto, funibus, igne, neca!

Pfeffinger Vitr. Illustr. T. I. p. 753. Andere setzen jedoch diese Begebenheit in das Jahr 1581. *Matthiae* Theat. hist. p. 1102. Und Hr. Hofr. Schmidt, Gesch. der Teutschen, X. Band, behauptet gar, daß es in der Pfalz von den Reformirten verfertigt, und dem H. von Zweybrück übergeben worden.

1608 „wol, als auch sonst, sich bald zu einem gemei-
„nen Schluß vereinigen würden.„

Correlation der Stände.

Ueber diese Interpositionsschrift nun gab es neue Bewegungen, sonderlich in dem Fürstenrath, wie dessen Correlation an das Churfürstliche Collegium im Druck ausweiset. In derselben heißt es: „Die gemeldete Schrift sey zu-
„erst den 20. März, und da in dieser Umfrage
„gleichsam paria r) von denen dieselbe lediglich an-
„nehmenden, und weitern Befehl erwartenden Ge-
„sandten entstanden, zum zweytenmal, nach ein-
„geholten Befehlen den 17. April in Berathschla-
„gung genommen worden. Hiebey habe nun der
„eine Theil zwar für unnöthig erachtet, daß der
„Rel. Fr. nochmals bestätigt werden solle, indem
„der Kaiser und die Catholischen Stände solchen
„nie aufzuheben gedächten, auch dasjenige, was
„dagegen ein oder anderer Schriftsteller für sich
„hinschriebe, nie gebilligt hätten, ja dergleichen
„Bücher vielmehr zu verbieten bereit seien. Un-
„terdessen, weil der andere Theil so sehr auf die
„Bestätigung dieses Friedens dringe, daß er auch
„ohne solche sich in keine weitere Berathschlagung
„einlassen wolle, so wolle dieser Theil die Kaiser-
„liche Interpositionsschrift, dem Kaiser und
„seinem Commissarius zu Ehren, so wie sie da
„liege, annehmen; wie dann solches durch die mei-
„sten Stimmen also geschehen, und hiemit erklärt
„werde. Dagegen habe der andere Theil sich zu
„Annehmung solcher Schrift nicht verstehen wol-
„len: weil nemlich 1) darin des Passauer Ver-
„trags nicht gedacht worden, 2) dieselbe vorzüg-
„züglich auf den R. A. von 1566. gerichtet, 3) die
„von den Catholischen dabey angegebene Clau-
„sula

r) Ich behalte dieses, gleichsam *paria*, aus den Worten der Relation.

„sula restitutoria nicht aufgehoben, sondern nur 1608
„ausgesetzt worden, 4) die Hofprocesse gegen das Correlar. der Stände.
„Herkommen und den Religionsfrieden nicht abge-
„schafft, 5) auch der Bücher, um derentwillen
„vorzüglich die Bestätigung des Rel. Fr. begehrt
„werde, nicht gedacht sey. Demnach sich dann
„dieser Theil auf seine schon ehemals gethane Be-
„gehren auch Reservationen insonderheit dahin, daß
„die meisten Stimmen in Religions-Sachen
„nicht gelten könnten, bestens bezöge, u. s. w.„

Was nun im Churfürstenrath hierauf erfolgt, habe ich nicht ausführlich beschrieben gefunden y). Der Ausgang aber zeigt wenigstens soviel, daß alles dort verhandelte zu keiner Einigkeit führen wollen. Denn, nachdem der Reichstag wol vier Monate unter lauter Zanken gedauert hatte, ließen die Protestantischen Gesandten eine Schrift an die Kaiserliche Commission gelangen, nachfolgenden Inhalts: „Sie hätten ihres Orts
„sehr gewünscht, daß die den Ständen übergebene
„Kaiserliche Interpositionsschrift so beschaf-
„fen gewesen wäre, daß dadurch, der Kaiserli-
„chen guten Absicht gemäß, aller Streit gänzlich
„hätte aufgehoben werden können. Allein die
„Evangelischen Stände, denen sie diese Interpo-
„sitionsschrift überschickt, hätten solche nicht von
„der Art zu seyn befunden, sondern vielmehr die-
„ses, daß die Catholischen Stände, da sie dieselbe zu ihrem Vortheil und den Prot. zum Nachtheil angenommen, den Rel. Fr. wenig zu halten
„geneigt seien, maßen in derselben die darin be-
„schehene Einschränkung auf den R. A. von 1566,
„wie auch die angehängte Salvatori-Clausel für
„der Catholischen Anhänge und Vorbehalt den

Der Protestanten Erklärung. 16 April

y) Etwas zwar hat davon die bey Londorp obgedachtermaßen stehende Relation, T. I. S. 39.

1608 d. Prot. Erkl.

„Evangelischen sehr nachtheilig seien, überdieses „auch die meisten Stimmen, in Sachen den Rel. „Fr. betreffend, durchgesetzt werden wollten. „Demnach hätten sie Befehl, gegen alles dieses „sich bestens zu verwahren, und nicht damit ein„zustimmen. Und obwol der Erzherzog dieser „Tage abermals eine besondere Schrift z) an die „Reichsversammlung ergehen lassen, so fänden sie, „die Gesandten, doch solche eben so wenig von der „Beschaffenheit, daß sie um ihrentwillen, kraft ha„bender Instructionen, anders sich erklären könnten. „Da also diese Schrift den Zustand der Sachen „nicht geändert a), die Anstöße nicht hinweg„geräumt, auch dazu keine Hoffnung gemacht „habe, und es einmal nicht anders sey, als daß „vor Abthuung des unseligen Zwists, durch die, „die solchen angefangen, in der Berathschlagung „über die andern Gegenstände der Zusammenkunft „keine Fortschritte zu thun seien, so hätten ihre „Obere befunden, daß mit Hinbringung noch so „vieler weiterer Zeit zu Regenspurg, doch der Sa„che nicht weiter geholfen, sondern vielleicht die „Verbitterung der Gemüther nur noch größer wer„den würde, und dannenhero ihnen, den Gesand„ten, nach Hause sich zu begeben, anbefoh„len. „ Welchem allem dann eine weitläufige protestatio (fast möchte ich sagen facto contraria) angehängt ist, daß solcher Aufbruch nicht dem Kaiser

z) Von dieser freilich ganz unwichtigen Schrift wird auch in der letzten Kaiserlichen Erklärung unten etwas vorkommen. Sie war vom 21. Apr. st. n. und ist in dem Darmstädtischen Mscr. Allerhand Missiven, Berichte etc. der Relation der Gesandten d. d. 18. Apr. e. a. zur Beilage gemacht.

a) Hier wird dem Erzh. nicht einmal die Ehre gethan, zu sagen, warum seine letzte Schrift den Zustand nicht gebessert habe?

ser zur Verkleinerung geschehe, mit Versicherung, 1608
„daß man an allem keine Schuld, sondern der an- Der Prot. Erkl.
„dere Theil dieselbe ganz allein habe, daß man
„durch seine Forderungen nicht, wie der andere
„Theil in seinen hitzigen Schriften zu verstehen ge-
„geben, etwan eine Unruhe im Reich verursachen
„wolle, daß man vielmehr seines Orts so friedlich
„als immer thunlich leben wolle, wie man dann
„vom Gegentheil auch hoffe; welches alles der
„Erzh. dem Kaiser also vorbringen, die Sache
„auch bestens bey ihm einleiten möge, daß bey fer-
„nern etwanigen Reichsversammlungen der-
„gleichen Trennung durch des andern Theils Schuld
„nicht wieder entstehe, u. s. w. b) „

Auf Durchlesung dieser Schrift ließ zwar 27 Apr. st. n.
der Erzh. alsogleich die Protestantischen Ge- Tren-
sandten schriftlich auf das höflichste und glimpflich- nung des Reichs-
ste ersuchen, nur so lange zu verweilen, bis einer tags.
von seinen Assistenz-Räthen c) mit der Post zu
dem Kaiser reisen und wegen alles vorgegangenen
seinen Entschluß einholen könnte, zumal da er,
der Erzh., schon so lange sich unverrichteter Sa-
chen hätte gedulden müssen, wobey er die Versi-

b) Nach dem Bericht der Darmstädtischen Gesandten d. d. 18. Apr. e. a. (in dem Mscr. Allerhand Berichte, Missiven etc.) haben Sachsen, Pfalz-Neuburg, Lüneburg und Pommern die Uebergebung dieser Schrift ad referendum nur genommen, daher solche auch nur von Chur-Pfalz, Chur-Brandenburg, Pfalz-Zweybrück, Pfalz-Veldenz, Brandenburg-Onolzbach und Culmbach, Braunschweig-Wolfenbüttel, Hessen-Cassel, Baden-Durlach, Anhalt und den Wetterauischen Grafen unterschrieben übergeben wurde.

c) Es war der von Neuhaus, nach der Darmst. Gesandten Relation in den erstgedachten Missiven, Berichten etc. d. d. 25. Apr. st. v.

1608 cherung anhängte, daß die Resolution gewiß nicht
Trennung d. R. T. aufgehalten werden sollte. Allein, die Gesandten müssen vermuthlich schon zum voraus Befehl gehabt haben, schlechterdings, wenn die Erklärung nicht gleich von der Commission, so wie sie es verlangt, geschehe, ohne weiteres, und ohne eine Antwort vom Kaiser zu erwarten, abzureisen. Wenigstens findet man nicht, daß sie sich durch diese Bitte einmal bewegen lassen, den neuen Vorfall ihren Herren zu berichten, sondern sie reiseten stracks hernach kurz hintereinander ab [d]), wovon ein Catholischer Schriftsteller [e]) insonderheit noch den Grund angiebt, daß sie gefürchtet, der Churfächsische Gesandte möchte sonst wol noch der Kaiserlichen Erklärung beifallen. Hierauf reisete dann der Kaiserl. Commissarius, zumal da er die Nachricht erhalten, daß seine Frau Mutter tödt-
6 May st. n. lich krank liege, ebenfalls nach Hause. Die Catholischen Gesandten aber erwarteten die Rückkunft des nach Prag abgeschickten Assistenz-Raths von Stralendorf, nach welcher dann der Landgraf von Leuchtenberg Namens der Kaiserlichen Commission, denenselben nachstehende
7 May st. n. Kaiserliche Erklärung bekantmachte: „Dem
Des K. Erkl. an die noch daselbliebenen Gesandten. „Kaiser sey die von den Protestantischen Ge„sandten übergebene Schrift durch einen seiner „Assistenz-Räthe von Regenspurg aus überbracht „worden. Die laut dessen Erzählung zwischen „den Ständen entstandene Zwistigkeiten seyen ihm „überaus befremdlich; auch hätte er gehofft, ver-

„möge

d) Relation bey Londorp S. 40.

e) Nothwend. Erinn. zur Donauw. Inform. I. Th. S. 277. in welchem Buch überhaupt viel, bey dieser Gelegenheit von dem gegenw. Reichstag, freilich zum Vortheil der Catholischen erzähltes, zu finden ist.

„möge der Kaiserlichen Commission würden 1608
„beide Theile sich weisen lassen, und von ihren d. K. Er-
„Prätensionen abgestanden seyn, hingegen die vom klärung
„K. vorgeschlagene Bestätigung des Rel. Fr. an- an die
„genommen haben, damit man dann auch an die Ges.
„Erwägung der Kaiserlichen Proposition, mit
„Hintansetzung alles Uebrigen, kommen könne.
„Da sich aber, aller angewandten Mittel ohn-
„geachtet, der eine Theil zu nichts bewegen lassen
„wollen, als erst nach erlangtem seinem Be-
„gehren zur Berathschlagung schreiten zu wollen,
„so müsse der K. dann freilich für diesesmal den
„Aufschub des Reichstags geschehen lassen,
„und möchten dann die Gesandten einstweilen, um
„ihren Herren von allem Geschehenen Nachricht zu
„geben, hinreisen. Allein er hoffe, daß sie sich
„auf des Kaisers abermaliges Erfordern bereit-
„willigst wieder einfinden würden. Indessen aber,
„da über nichts, also auch nicht über den Punct,
„die mitleidentliche Hülfe belangend, ein Schluß
„hätte gefaßt werden können, er aber durch seine
„Commission vor kurzem erklären lassen, wie er 21 April
„den Ungarischen und Türkischen Frieden be-
„stätigen wolle, wobey er um einigen Zuschuß zu
„Bezahlung der durch den bisherigen Krieg aufge-
„wachsenen Schuldenlast angehalten, darüber aber
„ein Theil der Gesandten weggereiset; so bäte er,
„daß die noch anwesenden Gesandten ihm einen
„Vorschuß auf die seiner Zeit allgemein zu bewil-
„ligende Hülfe von 25 Römermonaten zugeste-
„hen möchten, welche dann sowol als das 1606.
„ebenwol zum Voraus erhaltene, abgezogen wer-
„den sollte. Getraueten sich jedoch die Gesand-
„ten nicht, allein solches zu bewilligen, so möchten
„sie bey ihren Herren zu Hause sein Gesuch anbrin-
„gen, wie Er dann auch der schon abgereiseten

1608 „Gesandten f) Herren desfalls schriftlich angehen
„wolle. Wobey man schließlich denen noch da ge-
„bliebenen Gesandten für die gehabte Geduld in
„Erwartung der Kaiserlichen Resolution, des
„Kaisers Dank vermelde.„

Zusammensetzung der Prot. auf diesem Rstag.

Und so war dann der ganze Reichstag, in Ansehung aller zum gemeinen Besten des Reichs vorzunehmenden Handlungen, und zwar, leider! durch die Protestanten, fruchtlos aus einander gegangen. Hingegen für den Privat-Vortheil der Protestanten war er wichtiger, als je einer der vorhergehenden. Denn auf diesem wurde zuerst eine besondere Zusammenkunft aller Evangelischen Gesandten gehalten g), welche man damals den Evangelischen Correspondenzrath nennte h). In demselben wurde unter andern eine Intercessions- und Interpositionsschrift an den Kaiser und an die Kaiserliche Commission aufgesetzt, worinnen wegen der Donauwerthischen Sache, wegen des Klosters Kaisersheim i), wegen des dem Würtembergischen Gesandten entzogenen Sitzes und Stimme im Fürstenrath k), item wegen der Stadt Heilbrunn

Be-

f) Hier ist doch kein Wort von Empfindlichkeit, über die von denselben ohne Abwartung seines Entschlusses unternommene Abreise, zu lesen!

g) Londorpische Relation, S. 39. 40.

h) Die Protocolle davon stehen zum Theil in dem Darmstädtischen Mscr. Allerhand Missiven, Berichte u. s. w. von 1606: 1608.

i) Von diesem wird unten besonders die Rede seyn.

k) Da man nemlich von Catholischer Seite den H. Johann Friedrich, der erst unter währendem Reichstag zur Regierung gelangt war, unter dem Schein, daß er keine Belehnung, noch ein Indult wegen derselben, vom Kaiser bisher erhalten habe, von den Berathschlagungen ausschließen wollte, wogegen dieser

Beschwerden gegen ihren Commenthur l), und sonst Vorstellung geschehen sollen, welches dann bis auf die Unterschrift und Besiegelung fertig gemacht worden; von dem man aber doch keine Nachricht hat, ob es wirklich an den K. abgegangen? Dis ist also die wahre erste Zusammenkunft des Corporis Evangelici, in so fern man darunter eine Versammlung aller der A. C. zugethanen Reichsstände verstehet, die mir in der Geschichte vorgekommen ist m). Eine der vornehmsten Veranlassungen dazu mag wol, außer der Donauwerthischen Sache, ein Schreiben gewesen seyn, so der Bischoff von Regenspurg eben um die Zeit, als der Reichstag daselbst sich versammeln sollte, an verschiedene Geistliche Fürsten abgehen lassen n), in welchem alle diese Fürsten ermahnet werden, mit den übrigen Ständen der Catholischen Religion, z. B. Bayern, Oesterreich, Leuchtenberg u. s. w. auf dem Reichstag für einen Mann wie eine Mauer zu stehen, und dahin alle ihre Gesandten instruiren zu lassen, wobey sich dann der Bischoff erbietet, selbst, was er könne, dazu beyzutragen, auch wo nöthig leib

1608 Zusammenk. d. Prot. auf diesR. T.

ser Stand die bey Sattler Gesch. von Würtemb. VI. B. Anl. I. eingerückte tristige Vorstellung doch ohne Wirkung machte.

l) Auch hievon wird unten etwas vorkommen.

m) Herr Posselt in seiner historia corporis Evangelici bemerkt dieses nicht, obwol er S. 28. der nach Zerreißung des Reichstags errichteten Union gedenkt, bey welcher aber schon nicht mehr alle Protestantische Stände gegenwärtig waren.

n) Solches hat uns der Verf. der Donauw. Inform. I. Th. Beyl. 25. aufbehalten. Es ist d. d. 22. Oct. 1607. Gedachten Schriftstellers Gedanken hierüber sind S. 200. u. f. zu lesen, den aber der Verf. der Erinn. über die Inform. I. Th. S. 282. desfalls zu widerlegen sucht.

1608 Leib und Leben dabey aufzusetzen. Dieses Schrei-
Zusammens. d. Prot. auf dies. R. T. ben, da es von Regenspurg selbst ausging, konnte den Evangelischen ohnmöglich verborgen bleiben, und brachte also ganz natürlich bey ihnen den Gedanken, ebenfalls alle für einen Mann, wie eine Mauer, zu stehen, hervor. Damit nun auch bey der Trennung des Reichstags dieser Gedanke nicht so leicht in Vergessenheit käme, so
18 April wurde noch vor dem wirklichen Abzug eine schrift-
lt. v. liche Erklärung auch von den Reichsstädten gefordert, ob sie bey der hier angefangenen allgemeinen Zusammensetzung der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände, auch fernerhin beständig zu verharren gedächten? da dann die Städtischen sich dazu, jedoch auf Genehmhaltung ihrer Obern, willig erklärten o). Uebrigens ist von dieser Evangelischen Zusammenkunft so wenig, als von dem Reichstag selbst, ein Abschied vorhanden. Die Stände beider Religionen aber warfen sich bey allen Gelegenheiten, jeder Theil dem andern, den durch seine Schuld getrennten Reichstag in den schärfsten Ausdrücken vor p), und die Verbitterung zwischen den vorhero schon genug gegen einander aufgebrachten beiden Haupt-Religionsparteyen war dadurch um ein ansehnliches ärger geworden.

Und somit wäre dann die Geschichte des Reichstags in Betreff der öffentlichen Angelegenheiten aus der Kaiserlichen Proposition beendiget. Nun komme ich auch, der Gewohnheit nach, auf die daneben vorgekommene, mit der

o) Wie solches bey Londorp I. B. S. 51. zu lesen.
p) Man sehe die Donauw. Inform. I. Th. S. 199. u. f. dagegen aber die Erinn. über die Inform. I. Th. S. 272. u. f.

der Proposition keinen Zusammenhang habende 1608
Sachen q). Ich handle demnach zuerst von dem Badisch.
Sessionsstreit des Marggr. Georg Friederich Sessionsstr.
von Baden mit den Kindern des Marggr.
Eduards. Es war nemlich, wie schon aus der
Geschichte bekant ist, der Marggraf von Baden- (1600)
Baden, Eduard, mit dem Zunamen Fortuna-
tus, welcher durch schlechte Aufführung um seine
Lande gekommen war, mit Tode abgegangen, und
hatte von einer nicht ganz ebenbürtigen Gemahlin,
Marie von Eicken, drey Söhne hinterlassen.
Diese stunden unter der Vormundschaft des Erz-
herzog Albrechts und des Grafen Salentin
von Isenburg. Obwol nun Marggraf Georg
Friedrich vom Kaiser mit allem demjenigen, was
Marggraf Ernst Friedrich, sein Bruder, inne
gehabt, und also über Eduards Antheil stillschwei-
gend mit belehnt war, so wurden dennoch desse-
ben Kinder, oder ihre gedachte Vormünder, die
der väterlichen Erbschaft halber eine Klage ange-
stellt hatten, mit zum Reichstag berufen, anstatt
daß Marggraf Georg Friedrich glaubte, daß,
so lange er Besitzer des erledigten Antheils sey, ihm
auch die Stimme wegen desselben zukomme, auch
die Vollmacht seiner Gesandten auf dieselbe mit
einrichtete r). Sobald nun diese Berufung be-
kant wurde, erließ Marggraf Georg Friedrich
an den Kaiser desfalls ein Beschwerungsschrei-
ben, worauf auch die Eduardischen nicht weiter
be-

q) Dieses thun zu können, setzt mich das Darmstädti-
sche Archival-Mscr. n. 1. in den Stand, nach des-
sen Ordnung ich hier alles aufzeichne.

r) Zwey Briefe des Marggr. an den Landgr. von
Darmstadt, und einen des Erzh. Albrechts, in die-
ser Sache, stehen in obgemeldetem Mscto Darmst.
n. 1. imgleichen ein Fürschreiben des Erzh. Mat-
thias, für den Marggr. Geo. Friedr.

1608 berufen wurden. Demohngeachtet kamen in der-
Badischer Gesandtschafts streit. selben Namen, als der Reichstag wirklich anging, Abgeordnete nach Regenspurg, wurden aber mit ihrer Vollmacht von Chur-Mainz noch zur Zeit, da sie noch nicht belehnt seyen, abgewiesen. Hierauf kleideten sie ihr Begehren in eine Supplication ein, welche sie an die Kaiserliche Commission richteten, und darin baten, „daß, „falls man ihre Principalen, als noch nicht be-„lehnt, vom Stimmrecht ausschließen wollte, „die Stimme überhaupt für dismal ruhen möchte, „indem auch Marggraf Georg Friedrich eben „so wenig als wirklich belehnt mit den Baden-„Badischen Landen angesehen werden könnte, „wie das Kaiserliche Decret, das sie hier beilegten [6]), bezeugen würde, als welches deutlich „besage: daß diese Belehnung den Rechten „der Eduardischen Kinder im geringsten „nicht nachtheilig seyn solle; so wie solches, „bey weiland Marggrafen Ernst Friedrichs Be-„lehnung, eben auch vom Kaiser vorbehalten „worden. Diesem allem nach habe der Marggraf „Georg Friedrich eben so wenig Recht zu Sitz „und Stimme wegen der Ober-Badischen Lan-„de, als die Eduardischen Kinder, wie dann „auch wirklich der Marggraf Ernst Friedrich „auf den beiden letzten Reichstägen keines von „beiden wegen dieser Lande genossen habe, und al-„so, wenn man es dessen Nachfolger einräumen „wollte, denen ohnedis spoliirten Kindern ein gar „zu großer Nachtheil dadurch zuwachsen würde.„ Diesem zufolge ließen die Kaiserlichen Assistenzräthe die Badischen Abgeordneten zu sich entbieten, stellten ihnen ebengedachte Schrift zu, mit

6) Es ist aber keine Abschrift davon in dem Darmst. Mscr.

mit gnädigem und ernstlichen Begehren, darauf 1608
sich vernehmen zu lassen, indessen aber, salva cau- Badisch.
sa, bis der Kaiser der streitigen Session halber Sessionsstr.
entschieden, sich des Rathgehens zu enthalten.

Tags darauf stellten die Badischen Gesandten ihren Bericht dahin: „Es sey ganz widersinnisch, „daß die Eduardischen Kinder einiges Recht „auf Sitz und Stimme nur verlangen wollten. „Der Lehenbrief des Marggr. laute ganz allge„mein, und daß er auf Ober-Baden mit gehe, „zeige der Lehens-Revers, und das selbst vom „Gegentheil angeführte Dekret. Er, der Marg„graf, sey der einzige wirklich regierende Fürst „aus dem Hause Baden; der auch von diesen „landen alle Reichs- und Kreis-Beschwerun„gen trage, da hingegen der Eduardischen Kin„der Befugniß noch in weitem Felde sey, wes„wegen dann auch die zuerst an sie ergangene Be„schreibung auf den Reichstag ihnen um so sicherer „kein Recht etwas zu suchen geben könne, da die„selbe bey dem zweyten Ausschreiben zum „Reichstag nicht wiederholt worden, zum Zeichen, „daß das vorherige aus Irrthum geschehen, wie „dis alles den Kaiserlichen geheimen Reichshofrä„then t) wohl bewußt seyn werde. Von den „Eduardischen Kindern heiße es ja in dem an„geführten Kaiserlichen Decret, daß ihnen un„schiedliche Defecte und Inhabilitäten, um de„rentwillen sie der Erbfolge sowol als Belehnung „unfähig seien, entgegengesetzt würden, derent„halben also erst vom Kaiser die Entscheidung „erfolgen müsse. Diesemnach gebühre ihrem „Herrn, dem Marggrafen, alleine und unwi„dersprechlich, so wie überhaupt alle Herrlichkeit, „alle Vorrechte, die diesen Landen ankleben, also „auch

t) So lautet der Titel wörtlich in der Supplik.

1608 „auch Sitz und Stimme des Reichstags, könn-
Badisch. Sessionsstr. „ten sich dannenhero sie, die Gesandten, als seine „Diener, nicht, dem erklärten Willen des Kaisers „zuwider, und ihrem Herrn zum Nachtheil, dem „Ansinnen der Commission fügen, und der Ses- „sion enthalten. Wie sie dann auch ausdrücklich „dahin befehliget seien, daß sie dieses Stimmrecht „auf das beste handhaben, und, wenn sie ja da- „von verdrungen würden, sich lieber aller Reichs- „tags-Berathschlagungen enthalten sollten. „Wesfalls sie zuletzt noch dringend bäten, mit „diesem Ansinnen sie fernerhin nicht beschweren „zu wollen.„

Dieser Vorstellung ohngeachtet deuteten die
11. Febr. Assistenzräthe den Gesandten nochmals gnädigst und ernstlich an, sie möchten sich des Rathgehens, bis zu des Kaisers eingelangter Entscheidung, enthalten, darauf dann die Gesandten ihre neuere, auf Behauptung der Session gerichtete Instruction, den Assistenzräthen übergaben. Allein diese wiederholten ihre Drohung, daß, wenn die Gesandten nicht gehorchten, es ihnen zur Verantwortung beym Kaiser, ja dem Marggrafen selbst zur Verschlimmerung in der Hauptsache gereichen könnte. Doch erhielten diese Gesandte zuletzt Bedenkzeit zu Ertheilung ihres Entschlusses bis zum folgenden Tag, da sie
$\frac{11}{21}$ Jan. dann abermals schriftlich meldeten: „Da die „Eduardischen Kinder das zweytemal nicht auf „den Reichstag mit berufen worden, der Kaiser „in seinem Decret selbst den Marggrafen als „Herrn des Ober-Badischen Theils erkannt, „auch ihn allgemein belehnt hätte; da der „Marggraf alle Beschwerden von diesem Theil „gebe; da er auf den Kreistägen die Stimme „wegen desselben führe; da die Kaiserlichen Ge-

„sandten

„sandten bey denselben ihn als Herrn von Ober- 1608
„Baden mit um Beiträge ersuchten; da die Badis.
„Eduardischen Kinder, wie der Kaiser selbst Sessions
„zugebe, noch nicht, weder Lehens- noch Streit.
„Stimmfähig wären, mithin ihnen gar kein
„Recht bis hieher gehöre; auch pendente lite nichts
„verändert werden müsse; so hofften sie, man
„werde ihnen nicht mehr solche gerade gegen ihre
„Instruction laufende Dinge zumuthen wollen.„
Allein auch dieses wollte nichts verfangen, sondern
die Assistenzräthe bedroheten die Gesandten noch- 13 Jan.
mals mündlich mit Kaiserlicher Ungnade, wenn
sie sich nicht fügten, und ließen ein schriftliches
Decret vorlesen, welches kürzlich dieses enthält:
„daß, da die Vormünder der Eduardischen
„Kinder, wegen der Ober-Badischen Stimm-
„führung Einspruch gethan, die Badischen Ge-
„sandten aber auf derselben bestünden, auch alles
„Zuredens ohngeachtet nicht davon abstehen woll-
„ten, das Kaiserliche Decret aber wegen der
„Stimmführung nichts enthielte, so wollte der
„Kaiserliche Commissarius dem Kaiser forder-
„samst alles zu wissen thun, und sich desfalls Ant-
„wort erbitten. Indessen ermahne er die Ge-
„sandten nochmals gnädiglich, des Kaisers Ent-
„schluß nicht vorzugreifen, wie Er sie dann auch
„bey ihrem Herrn genugsam entschuldigen wolle.
„Die sämtlichen Gesandten des Reichstags
„aber wolle er dabey bestens erinnert haben, auf
„den Fall, daß die Badischen dennoch etwa sich
„nicht fügen wollten, die von ihnen zu voreilig
„abgelegte Stimme nicht mit zu zählen.„ Dar-
auf dann endlich die Gesandten, auf nochmaliges
vorgängiges mündliches ernstliches Ansinnen der As-
sistenz-Räthe, bis auf weitere Instruction sich
erklärten des Rathgangs einstweilen zu enthal-

1608 ten, und um Abschrift des Decrets baten. Die Evangelischen sämtlichen Stände aber
20/30 Jan. ließen durch ihre Gesandten ein Fürschreiben zu Beförderung der Sache an die Kaiserliche Commission ergehen. Hierauf erfolgte die Entscheidung dahin: „daß der Kaiser, bewandten Umständen nach, zwar dem Marggrafen die „Ober-Badische Stimmführung für dieses„mal bey dem Reichstag zugestehen wolle, jedoch „mit Vorbehalt des Rechts der Eduardischen „Kinder, in Gemäßheit des ehemals von ihm „ausgestellten Reverses u), wie auch des in der „Sache den 26 Febr. 1605. ergangenen Decrets, „so gut als wenn dieselbe beide wörtlich eingerückt „wären, wie auch dessen, daß der Marggraf, „falls noch ein anderer Reichstag, ehe die Haupt„sache entschieden, gehalten würde, sich nicht, „ohne Anfrage bey dem Kaiser, des Ober-Ba„dischen Stimmrechts anmaßen solle,„ welche Entscheidung den Gesandten zugestellt, und dabey zu vernehmen gegeben wurde, daß, wenn sie damit nicht zufrieden wären, dieselbe im Reichsrath verlesen, und der Stände Bedenken darüber erfordert, dem Reichsmarschall aber, Ober-Baden gar nicht aufzurufen, anbefohlen werden solle.

Dieses alles aber gefiel den Marggräflichen Gesandten nicht, weshalben sie sich an die sämtlichen Protestantischen Stände wandten
17 Febr. und in einer desfalls übergebenen Schrift, zuerst für die bisherige thätige Theilnahme der Gesandten dankten, sich zu allen Gegendiensten bestens erboten, und über die angedeutete einhellige Correspondenz erfreueten, auch ihnen dazu Gottes Segen, und die Verhütung aller Trennung zwischen ihnen, um eines oder des andern Pri-

u) S. oben unter den Begebenh. des Jahrs 1604.

Privat-Absichten willen, anwünschten; sodann 1608
aber meldeten, wie ihnen diese Kaiserliche Re- Badis.
solution zugestellt worden, darauf sie sich aber Sessions
erklärt, daß sie keinen andern Befehl hätten, als Streit.
die Ober-Badische Stimme pure, ohne alle
Einschränkung zu führen, und sich durch niemand
davon abwendig machen zu lassen, doch woll-
ten sie ihrem Herrn desfalls Bericht erstatten.
Welches alles sie dann hiemit der Evangelischen
Fürsten Gesandten zu wissen thun, und die Sache
ihnen weiter bestens empfehlen sollten. Und nun
wendeten sich die Gesandten auch schließlich an
den ganzen Reichstag, in einer weitläufigen 20 Febr.
Vorstellung, in welcher sie meldeten, wie der
ganze Verlauf der Sache bisher ergangen, und
ihres Herren Gründe vorstellten. „Daraus,
fahren sie fort, „sähe man deutlich, worauf es ab-
„gesehen, nehmlich die Protestanten um eine
„Stimme zu bringen, damit die Catholischen,
„sonderlich Geistlichen, desto leichter sie überstim-
„men könnten, wie dann auch schon in dieser Sa-
„che selbst, wenn sie etwa von den Assistenzrä-
„then, wie sie sich verlauten lassen, an den
„Reichstag gebracht werden sollte, im Fürsten-
„rath kein anderer als widriger Ausschlag zu er-
„warten stünde. Demnach hätten sie Befehl,
„theils durch diese Erzählung die Sache zu der
„Stände Erkenntniß vorzubereiten, theils zu erklä-
„ren, daß sie bis zu weiterer Kaiserlicher Ent-
„scheidung, vorerst sich des zu Rathe gehens
„gänzlich enthalten würden, endlich die Stände
„um Beirath und Beistand zu ersuchen. Welches
„alles sie dann hiemit bestens thun, dabey hoffen woll-
„ten, daß die Stände ihnen geneigt, und diese Sache,
„als eine Sache, die die ganze Protestantische Par-
„tey betreffe, sich angelegen seyn lassen würden.„

1608 Eine andere auf diesem Reichstag an die Evangelischen Stände eingegebne Supplication betraf das Closter Kaisersheim, in der Ober-Pfalz gelegen, mit welchem der Pfalzgraf von Neuburg, des Schutzes, ja der Landesherrlichkeit halber, noch von seinen Vorfahren her, in Streit befangen war v). Er stellt darinnen vor:

Pfälzischer Streit mit Kaisersheim

5/15 Febr.

„Es habe der Abt gedachten Closters Ihn, vor „zwey Jahren, am Kaiserlichen Hof verklagt, „als ob er den 1553. aufgerichteten Vertrag, we„gen des Schutzes, und sonsten, nicht gehalten, „ja das Closter selbst sehr beschweret habe, da„durch dann auch geschehen, daß der Kaiser im „letztverflossenen Jahre Commissarien dahin ge„schickt w), welche als Beschützer des Closters ein „Jahr dorten verbleiben, und hernach den Schutz, „wie es scheint, einem andern Reichsfürsten über„tragen sollten. Ob nun wol Er, Pfalzgraf, „gar nicht in Abrede stelle, daß nach dem bemel„deten Vertrag, einem so wie dem andern Theil, „den darin auf 28 Jahre ausgemachten Schutz „über das Closter, aufzukündigen freistehe, und „also

v) Eine kurze Darstellung beiderseitiger Gründe, s. bey Schweder Theatro praetens. II. B. XXXI. Abschn. V. Cap.

w) Das auf Joh. Eust. von Westernach, Joh. Fried. Hund von Saulheim, und Ulrichen von Stozingen ausgefertigte Commissorial d. d. Prag, 2 Mai 1607. stehet in der sogenannten Kaisersheimischen Confutation der Pfälz. Deduction ꝛc. S. 141. u. f. Und wird darin denselben befohlen, „sich auf das Jahr, das der Churpfälzische Schutz, „nach dem Vertrag, noch zu währen hätte, in be„sagtem Closter aufzuhalten; Acht zu geben, daß „demselben nichts gewaltthätiges begegne; und das „etwan gleichwol unternommen werdende dem H. „von Bayern, als dazu ersehenen Conservatori, „alsobald kund zu thun.„

„also er auch dem Abt, daß er dieses gethan, 1608
„nicht wehren könne, so stehe doch auch in dem- Pfälzis.
„selben Vertrag, daß der Schutz auch nach der Streit mit Kaiserh.
„Aufkündigung noch ein Jahr fortdauern solle r).
„Daß er nun gegen diesen Schutz und gegen
„den Vertrag selbst gehandelt, sey grundfalsch,
„und hätte er nicht so ungehört gleich, so zu sagen,
„seines Schutzes entsetzt werden sollen, wie durch
„die Commissarien beinahe geschehe, die sich sogar
„in die notorisch ihm zustehende Straf- Sachen
„mischen, und ihm darin Gesetze vorschreiben woll-
„ten. Hierin allem geschehe ihm so viel mehrere
„Beschwerde, da der Abt, unter dem Schein
„des aufgekündigten Vertragsmäßigen Schutzes,
„ihm auch nun den von jeher gebührenden Erb-
„schutz, Kastenvogtey, und Schirmsgerech-
„tigkeit, auch Landesherrlichkeit, entziehen
„wolle, welches alles doch ihm als Innhabern des
„landgerichts und der Grafschaft Graisbach,
„dazu dieses Closter gehöre, unwidersprechlich zu-
„stehe, und welche seinen Vorfahren, den Her-
„zogen von Bayern, abseiten des Closters nie
„in Abrede gestellt worden, (welches hiebey mit
vielen Beispielen ausgeführt wird,) „bis erst etliche
„Aebte neuerer Zeiten sich davon entziehen, und
„zu unmittelbaren Reichsfürsten erheben wol-
„len. Obwohl auch von letzteren einige Kaiser-
„liche Befehlschreiben diesem Vorhaben zum

r) Dieser Vertrag d. d. Dillingen, 23 Jul. 1553. stehet in der Ded. sub tit. Kaisersheimischer kurzer und wahrhafter Bericht contra Neuburg, S. 85. u. f. und hat besagte Clausel wirklich in sich. Die Kaiserliche Bestätigung d. d. Brüssel, 11 Sept. 1553. aber, ist in dem Summar. Bericht von des Closters Kaisersheim Subjection, S. 358. u. f. zu finden.

1608 „Besten seien erlangt, auch das Closter sogar,
Pfalz. „heimlich, in die Reichsmatrikel aufgenommen
Streit „worden, und die Reichssteuern manchmal er-
mit Kai- „legt habe, so sey doch auch hierwider, sobald
sersh. „öffentlich davon bekannt geworden, durch Prote-
„stationen Vorsorge geschehen; wo abermals die
Beispiele angeführt werden. „Worauf es aber
„hauptsächlich hier ankomme, sey dieses, daß be-
(1575) „reits vor langer Zeit von dem Kammergerichts-
„Fiscal die Klage gegen den Pfalzgrafen Ott
„Heinrich erhoben, und dem zufolge die ganze
„Exemtions-Materie dieses Stifts, bis zur
„eventuali in causa conclusione, abgehandelt
„worden; welche Litispendenz am Kammerge-
„richt dann jede andere Erkenntniß in der Sache
„ungültig mache. Das letzte possessorische Ur-
„theil aber, an diesem Gericht, sey ihm, dem
„Pfalzgrafen günstig, und müsse er also in völ-
„ligem Besitz, bis zu Austrag der Sache, ge-
„lassen werden, vielweniger daß gar ein anderer
„Schutzherr, so zu sagen, gegen seinen von jeher
„bestehenden Schutz, ihm aufgedrungen werden
„könne. Demnach bäte er, um der sämtlichen
„Protestantischen Fürsten und Stände gütige
„Verwendung in dieser Sache, damit die Kai-
„serliche Commission wieder abgerufen, er bey
„seinem Besitz, und die Sache bey ihrer Litis-
„pendenz gelassen würde.„ Was nun auf diese
Vorstellung von Seiten der Evangelischen
Stände erfolgt, ist mir unbekannt y), so viel aber
richtig, daß der Reichshofrath fortfuhr, und
8 Jul. eine sogenannte Resolution dahin ertheilte:
„daß

y) Außer dem, daß der Landgraf von Darmstadt einseitig ein Fürschreiben an den Kaiser abgelassen, finde ich in gedachtem Mscr. keine Spur einiger Verwendung in dieser Sache.

„daß es bey der Commission und denen ihr er- 1608
„theilten Befehlen sein Verbleiben haben, der
„Pfalzgraf das Closter in nichts beeinträchtigen,
„und in der Hauptsache am Kammergericht
„die Entscheidung erwarten solle z). „

Des Kammergerichts Beschw.

Daß auf diesen Reichstag auch Abgeordnete des Kammergerichts zu Speier berufen worden, ist oben angeführt a). Diese nahmen dann auch hievon Anlaß, ihre eigene Angelegenheiten auf dem Reichstag zu betreiben. Zuerst übergaben sie eine von Kammerrichter und Beisitzern unterzeichnete Schrift wegen Erledigung der Revisionen, in welcher sie kurz aber lebhaft den mannigfaltigen Schaden vorstellten, der aus dem Liegenbleiben dieser Sachen entstünde b), dabey dann auch das ehemals desfalls eingereichte Memorial mit angelegt ist c). Ferner wurde ein anderes Bittschreiben an die ganze Reichstagsversammlung, die Strittigkeiten mit der Stadt

z) Diese Resolution stehet in denen beiden, nach solcher kurz hintereinander herausgekommenen Deductionen, Kaisersheimischer kurzer Bericht, S. 109. und Summarischer Bericht von des Cl. Kaisersheim Subjection, S. 425. u. f.

a) Ihre Vollmacht, d. d. Speier 1 Dec. 1607. stehet in dem Darmst. Mscr. n. 1. Sie heißen, Burkhard Wimpfeling, Christian Barth, Gregorius Dennagel, Heinrich Hanniwald von Muggenthal, Ulrich Stiefel und Siegmund Buchner; doch soll diese Vollmacht erst den 28 Jan. 1608. übergeben worden seyn, Nothw. Erinner. zur Donauw. Inform. S. 271.

b) Sie ist datirt von eben dem 1 Dec. 1607. aber erst den 28 Jan. übergeben, wie in besagtem Mscr. Darmst. I. woraus ich sie kenne, dabey bemerkt ist.

c) Dieses ist auch an besagtem Ort befindlich, d. d. 9 Apr. 1603. und schon oben dagewesen.

1608 Speier betreffend, übergeben d). Darin bitten
Des K. Ger. Beschw. sie insonderheit, weil sie wohl wüßten, daß die Durchlesung sämtlicher Acten auf dem Reichstag zu weitläufig seyn würde, wenigstens den Punct der Immunität, oder Befreiung von allem andern Gerichtszwang, für die Kammergerichts-Personen selbst und ihre Angehörigen, baldigst vornehmen zu wollen, als der so in den Reichsgesetzen begründet sey, daß man ihn ohne einige Erkundigung oder Proceß ausmachen könne e). Denn erstlich sey es der Hoheit des Kaisers und Reichs zuwider, wenn das Gericht unter anderem Gerichtszwang stehen sollte. Zweitens würde es gegen die gemeinen geschriebenen Rechte seyn. Drittens sey es bey allen Völkern so, daß die höchsten Gerichte, z. B. die Parlamente, von jedem fremden Gerichtszwang frey seien. Viertens seien die Worte der Kammergerichts-Ordnung klar und deutlich. Da es nehmlich heiße, die Urtheiler und alle andere Personen zum Kammergericht gehörig, sollten alles andern Gerichtszwangs frey seyn; item: die mißhandelnden Kammergerichts-Personen, es betreffe gleich Frevel oder Malefiz, sollten von der Orts-Obrigkeit dem Kammergericht zur Bestrafung übergeben werden, wodurch dann (wie hiebey noch mit vielen Worten ausgeführt wird) die ganze Sache erledigt werde. Fünftens würde es dem Kammergerichte sehr schädlich seyn, wenn die Sache nicht

d) Es stehet a. a. O. und ist auch vom 1 Dec. 1607.
e) Kaum wird man seinen Augen trauen, wenn man dieses lieset. Männer, die selbsten Richter sind, wollen, daß man eine ihre Befreiung angehende Sache, ohne alle Erkundigung, abthun solle!! Und doch sind dieses die eigenen Worte des Kammergerichts.

nicht bald ausgemacht würde; da nehmlich gar 1608
leicht manche Personen aus wohlbefreieten Diensten ein Bedenken tragen würden, in einen Dienst zu gehen, wo sie alle Augenblicke unter jedem erdichteten Vorwand der Peinlichkeit unter einen andern als ihres eigenen Gerichtes Zwang kommen könnten, u. s. w. Weswegen sie dann ihr voriges Bitten wegen ohngesäumter Ausmachung der Sache wiederholen wollten. Diesen beiden Schreiben war dann auch noch das dritte beigefügt f), in welchem sie wiederholt, und mit Berufung auf ihr letztes Memorial, um Vermehrung ihrer Besoldung anhielten, da seit der letzten Vermehrung von 1571. alles um die Hälfte im Werth gestiegen, ihre Arbeit dabey nicht vermindert, sondern um ein ansehnliches vermehrt worden sey.

Des Westph. Kreises Klagen.

Auch der Westphälische Kreis blieb mit seinen Klagen nicht aus, sondern ließ durch die aus dem Kreise zu Regenspurg anwesende Münsterische und Jülichische auch sonstige Gesandten, eine Beschwerungs-Schrift übergeben g). Es heißt darinnen: „Der ganzen Versammlung würde „zur Genüge bekannt seyn, was sonderlich auf „den drey letzten Reichstägen, dieses Kreises halber, wegen der großen Kriegsbedrückungen vorgestellt, und demselben zu Hülfe beschlossen wor-

f) Dieses Schreiben ist auch d. d. 1 Dec. 1607. und samt dem oben schon dagewesenen Memorial vom 26 Merz 1603. im besagten Mscr. befindlich.

g) Die Vollmacht für diese Gesandten, die schon zu Dortmund auf dem Kreistag, den 24 Aug. 1606. gefertigt war, samt der den 25 Jenner 1608. zu Regenspurg übergebenen Beschwerungsschrift, stehen ebenfalls in dem Mscr. Archiv. Darmst. I. In ersterer nennt sich der Kreis den Nieder-Rheinisch-, und in letzterer den Niederländisch-Westphälischen Kreis.

1608 „den. Leider aber habe dieses alles keine Wür-
„kung gehabt, und die Beschwerden seien seitdem
Des Westph. Kreises Klagen. „nicht geringer, sondern immer größer geworden,
„wie sie dann seitdem neuerdings mehrere 100000
„Thaler Schaden berechnen könnten, wobey noch
„das traurigste dieses sey, daß, wenn Kriegsleute
„auch auf den unerlaubtesten Handlungen ertappt
„würden, allgemein von den Generalen behauptet
„werde, daß man solche nicht selbst strafen dürfe,
„sondern den Vorfall an derselben Vorgesetzte be-
„richten und um Bestrafung bitten müsse. Daher
„sie dann abermals auf das inständigste bäten,
„zumal auch der Kaiser in seiner Proposition
„mit davon Erwähnung gethan, ernstlichst dahin
„zu trachten, daß endlich einmal dem Unwe-
„sen gesteuert, die abgenommenen Ortschaften
„zurückgegeben, die geschehene Schäden ersetzt,
„die Handlung wieder freigelassen, und sonst alles
„in gute Wege gerichtet werden möge. Insbe-
„sondere aber, da man höre, daß die beiden krie-
„genden Theile, des Kaisers angebotener Vermitt-
„lung ohnerwartet, zur Friedens-Unterhandlung
„schreiten wollten, und nothwendig sey, daß des-
„falls gleich unter währender Handlung, des Krei-
„ses so wie zugleich des Reichs Bestes, besorgt
„werde, damit nicht hernach die Sache auf die
„lange Bank geschoben würde; so wollten sie die
„sämtlichen Gesandten h) gar sehr gebeten haben,
„doch diese Angelegenheit in den Reichstags-
„Berathschlagungen zuerst vorzunehmen, und des-
„falls an die Kaiserliche Commission das Noth-
„wendige gelangen zu lassen, um zu sehen, was
„etwan bey obbemeldeten Friedenshandlungen am
„besten zu thun wäre.„ Alles aber, was bey dem

da-

h) Denn an diese allein ist die Bittschrift, und nicht an die Kaiserliche Commission mit gerichtet.

damaligen fruchtlosen Gezänk ausgerichtet werden konnte, war dieses, daß die sämtlichen Gesandten des Reichstags ein Schreiben an beide kriegende Theile abgehen ließen, in welchem jeder derselben besonders ersucht wurde, bey den Friedenshandlungen die Gesandten von Münster und Jülich, als welche im Namen des Reichs vielerley wichtiges vorzutragen hätten, zuzulassen, auch sich hernach gegen dieselbe gebührend erklären zu wollen i). 1608

Bentheim. Gesuch.

Auch die Grafen von Bentheim-Tecklenburg wiederholten ihr auf so vielen Reichstägen k) schon angebrachtes Gesuch, wegen der Grafschaft Lingen, wegen welcher sie die schon ehemals übergebene Deduction nochmals übergaben, und meinten, der König von Spanien könnte die von ihm bisher vorenthaltene Grafschaft um so leichter wieder herauszugeben bewogen werden, da ja der 60jährige Besitz denselben für die 60000 Kronen, so er daran zu fordern hätte, schon lange entschädigt haben müßte: nicht zu gedenken, was sein Kriegsvolk aus des Grafen übrigen landen, den ganzen Niederländischen Krieg über, alles erpresset habe. Außer diesem aber hätte das Spanische Kriegsvolk einen auf Gr. Bentheimischem Grund und Boden gelegenen Ort, Lage genannt, seit ein paar Jahren zu bevestigen angefangen, wozu auch die Unterthanen zu frohnen genöthigt würden. Imgleichen sey das Städtchen Alden

von

i) Das Formular des Schreibens, d. d. Regenspurg 6 Merz 1608. stehet am a. O.

k) Noch zuletzt im Jahr 1603. war, wie aus der Geschichte dieses Reichstags erinnerlich seyn wird, eine weitläufige Schrift desfalls, ohne Würkung eingekommen. Die jetzige stehet in dem mehrged. Mscr. Darmst. Archiv. I. de praes. $\frac{7}{17}$ Mart. 1608. Was damit ausgerichtet worden, davon habe ich keine Nachricht gefunden.

1608 von den Spaniern besetzt worden; gegen welches alles der Graf vergeblich Hülfe bey dem Erzh. Albrecht gesucht habe, indessen aber alle Tage erwarten müsse, daß die General-Staaten ihre Feinde auch vielleicht dort aufsuchen ließen, mithin sein Land doppelt gestraft würde. Da indessen die Grafen vernommen, daß den Westphälischen Kreis-ausschreibenden Fürsten der Auftrag geschehen solle, bey den jetzo vorseienden Friedenshandlungen, das Beste des Reichs zu besorgen, so bäten sie inständigst, man möchte ihnen doch auch den Auftrag ertheilen, insbesondere wegen der Herrschaft Lingen und der neuerlich eingenommenen Orte, das nöthige vorzustellen und zu beobachten.

Des Gr. von Oettingen Beschw.

Auch der Graf Gottfried von Oettingen kam mit einer Supplication bey dem Protestantischen Reichstheil ein [1]). In derselben stelite er vor: „außer der die Carthause Christgarten „betreffenden bekannten, den ganzen evangelischen „Reichstheil mit angehenden Sache, seien ihm „noch manche andere Beschwerden von dem „Reichshofrath zugefügt worden, daß er solche „nicht unangezeigt lassen könne. So habe der„selbe, auf Anrufen der Stadt Dünkelspühl, „in Betreff der ohnstreitig unter Oettingischer „Landes-Obrigkeit liegenden Pfarre Schopfen„loch ein Mandat gegen ihn erkannt, auch, aller „eingewandten declinatorischen Einreden ungeach„tet, paritoriam erfolgen lassen. Und dieses alles „sey geschehen bey einem Gegenstand, bey dem „doch das von den Catholiken selbst in jedes Reichs„standes Land anerkannte Jus reformandi zum „Grunde liege, und wobey verschiedene bereits vom

1) Sie stehet ebenfalls in dem Mscr. Darmst. Arch. I. de praes. 19 Febr. d. J.

„vom Gegentheil selbst am Kammergericht anhän- 1608
„gig gemachte Sachen mit zur Sprache gekommen. Des Gr. von Oettingen Beschw.
„Eben so sey auch, die Pfarre **Nördtingen** betref-
„fend, gegen den **Teutschen Orden**, imgleichen
„die Pfarre **Werutzheim** belangend, gegen den
„Abt zu **Kaisersheim** schon ehemals bey den
„Evangelischen Ständen Beschwerde geführt wor-
„den, wie die Protocolle von 1605. ausweisen
„würden. Ob es zwar nun wegen beider Sachen
„zu gütlichen Unterhandlungen gekommen, der
„Abt von Kaisersheim auch auf einiger Prot.
„Stände Fürschreiben seithero stille gesessen, so
„wisse er doch nicht, wie es ferner gehen werde.
„Ja es habe der Kaiserliche Commissarius zu Kai-
„sersheim, der von **Westernach**, sich gar un-
„terstanden, unter dem Vorwand eines ihm vom
„Kaiser über das Closter übertragenen Schutzes,
„ihm, **Gr. von Oettingen**, einen Befehl zuge-
„hen zu lassen, daß er das Closter nicht mehr,
„einiger eingeklagten Gegenstände halber, beschwe-
„ren oder bedrängen solle. Derohalben dann
„mehrgemeldeter **Graf** sich gemüssigt finde, dieses
„alles anzuzeigen, indem dergleichen geschwinde
„Processe ganz gegen die Reichsgesetze, die Reichs-
„ständische Befugniß der Austräge halber, inson-
„derheit den jüngsten Deputations-Abschied lie-
„fen, auch dergleichen Conservatoria und Hand-
„habungs-Commissionen dem ordentlichen Rich-
„ter gegeben werden müßten, nicht aber mit Ver-
„wirrung der Gerichtbarkeiten von Hof aus jedem
„auch ungebührenden Richter aufzutragen seien.
„Er hoffe, die Evangelischen Stände würden sich
„nicht entgegen seyn lassen, desfalls bey dem Kai-
„ser zu interveniren, und um Abstellung dieser
„Beschwerden nachzusuchen, auch auf Wege zu
„sinnen, wie man sich, im Fall nichts zu er-

„hal-

1608 „halten, gegen die Execution in Sicherheit seßen „könne m). „

Oldenb. Beschw.

Was der Graf Anton Günther von Oldenburg, schon mehrmals bey den Reichsversammlungen, der am Kammergericht obschwebenden, und gleich allen übrigen dieser Art gänzlich gesteckten Revision, die Herrschaft Kniphausen belangend, gebeten hatte, ist aus dem Verlauf der Geschichte bekannt n). Da nun die Ursache dieser Klagen noch immer fortdauerte, so wiederholte der Graf sie auch bey jetzigem Reichstag o), und bat, daß doch allenfalls zu Erledigung dieser Revision eine besondere Commission nach Speier, auf des Grafen, ihm seiner Zeit zu ersetzende Kosten, abgeschickt und solchergestalt die Sache forderfamst zu Ende gebracht werden möge. Zu Ursachen führte er an, weil es um diese Revision viel anders, als um andere dergleichen beschaffen sey. Erstlich, weil die Rechtfertigung nun schon in allem 112 Jahre daure. Zweitens, weil dem Grafen auch die gezogenen Nutzungen zugesprochen worden, die wiederum über 500000 Thaler ausmachten, und ohnehin lange nicht zur Hälfte von dem Gegentheil herauszubringen seyn würden, mithin vollends alles, was derselbe noch ferner höbe, ohnwiederbringlich verlohren sey. Drittens käme hiezu das auch auf viele 100000 Thaler laufende Interesse dieser Nutzungen,

m) Von der Wirkung dieser Beschwerden weiß ich nichts zu melden.

n) Die letzte Vorstellung vom Jahr 1603. stehet bey der Geschichte des damaligen Reichstags im Auszug.

o) Die Bittschrift stehet im Cod. Mscr. Darmst. I. d. d. Regenspurg 20 Merz 1608. aber von ihrer Wirkung findet sich daselbst nichts.

gen, welches ebenfalls dem Grafen von Jahr zu Jahr mit entgienge. Viertens unterlasse der Gegentheil nicht, die Herrschaft, von der er wisse, daß er sie, seiner Zeit, doch herausgeben müsse, zu deterioriren. Fünftens sey auch die Lage der Herrschaft zu bedenken, als welche nicht weit von Emden gelegen, und so lange sie vom Gegentheil (als Ostfriesischen Edelleuten) besessen werde, desto mehr der Verwüstung bey den dortigen Unruhen ausgesetzt sey: wie man dann so schon Nachricht habe, daß fremde Leute (vermuthlich die Holländer,) sich der Herrschaft annehmen wollten, daher dann dem Reich selbst ein nicht so leicht herzustellender Nachtheil erwachsen könnte. Zu allem diesem komme noch, daß die Kniphausische Sache verschiedene Jahre vor denen jetzo die Spaltung verursachenden Revisions-Sachen abgeurtheilt worden, und überhaupt die zweite in der Ordnung sey; nicht weniger, daß das Kammergericht die von seiner Seite angebotene Caution angenommen habe. Wegen welcher aller so sehr wichtigen Betrachtungen er hoffe, daß seine Bitte nicht unerhört bleiben werde. 1608 Oldenb. Beschw.

Eine ebenfalls alte Revisions-Sache am Kammergericht hatte der Freiherr Jacob von Hohen-Geroldseck gegen den Grafen von Nassau-Saarbrück, die Herrschaft Mahlberg betreffend, welche das Gericht ihm zugesprochen, (1595) der Graf aber dagegen die Revision ergriffen hatte. Der von Hohen-Geroldseck wendete sich demnach bey diesem Reichstag an die Kaiserliche Commission, mit Bitte p), da in seiner Sache die Revision bereits vor denen insgesamt, die den

Still-

p) Die Bittschrift selbst stehet auch in dem oftged. Mscr. Darmst. archiv. I. ohne Nachricht von ihrer Wirkung.

1608 Stillstand der sämtlichen Revisionen verursacht hätten, abgeurtheilt worden, daran seyn zu wollen, daß die Entscheidung, wo nicht aller, doch derer der Zeit nach vorgehenden Revisionen, also auch seiner mit, vorgenommen, oder aber ihm die Herrschaft gegen hinlängliche Caution, dazu er sich schon mehrmals erboten, eingeräumt werden möge.

Der Stadt Kaufbeuern Beschw.

Nicht weniger übergab die Reichsstadt **Kaufbeuern ein kurzes summarisches Verzeichniß** ihrer Religions-Beschwerden [9]) bey der Reichsversammlung. Sie stellen darin vor, es sey bereits im Jahr 1588. eine Kaiserliche Commission, einiger Religions-Beschwerungen halber, die Pfarrkirche in der Stadt betreffend, auf den B. zu Augspurg, den H. von Bayern, und den Kaiserlichen Rath Achilles Ilsung, ernannt worden. Nachdem nun diese, noch dazu blos aus Catholischen bestehende Commission eingerückt, so hätten die Protestanten vorgestellt, wie schon seit 1554. der A. C. Gottesdienst in derselben Pfarrkirche, mit gutem Willen beider Religions-Theile, auch des Raths, zu gewissen bestimmten Stunden gehalten worden sey, und sie dannenhero um fernere Belassung dabey billig nachsuchten, welches Gesuch auch **Würtemberg, Baden, Memmingen** und **Ulm** mit einem Fürschreiben unterstützt, auch die Catholischen Rathsmitglieder selbst den Protestanten hierin beigepflichtet hätten. Nachdem nun hierauf eine geraume Zeit Ruhe gewesen, so habe der Kaiser ganz ohnversehens die vorstehende neue Rathswahl so lange vorzunehmen untersagt, bis die Kaiserliche Com-

(1601 23 Oct.)

missi-

9) S. das Mscr. Arch. Darmst. I. wo dieses Verzeichniß eingerückt stehet. Vermuthlich war es, gleich allen bisher angeführten Beschwerden, ohne Wirkung.

mission aufs neue dagewesen wäre. Diese aber- 1608
mals ganz catholische Commission hätte insonder- Der St.
heit eine starke Inquisition, sowol in politischen als Kaufb. Beschw.
Religions-Sachen, vorgenommen, und zu dem
Ende vorerst von den Prot. Rathsherren verlangt,
daß sie ihren Antheil Bürgerschaft der Pflichten
entlassen, und soviele davon vor die Commission
citirt würden, zu erscheinen anweisen sollten. Da
nun dem Rath kein Zwist zwischen ihm und der
Bürgerschaft bekannt gewesen, so hätten sie sich
dessen zu entschuldigen gesucht. Die Commission
aber sey darauf bestanden, weil der Rath auf un-
terschiedene Art bey dem K. angegeben worden,
habe endlich aber doch, auf Vermittlung des Herz.
von Würtemberg, wie auch derer von Mem-
mingen, Kempten und Ulm, nachgegeben,
und einen Interimsvergleich gestiftet, in wel-
chem den Catholischen der Chor der Kirche ganz
allein zugestanden, auch ihrer Kirchenbedienten
Einnahme vermehret worden. Allein die Kaiserli-
che Bestättigung über diesen den Catholischen so
vortheilhaften Vergleich habe nicht erfolgen wollen,
obwol auch sogar auf dem Reichstage die Reichs- (1603)
städtischen Gesandten, samt mehreren Fürsten,
sich desfalls verwendet. Vielmehr seien die mehr-
erwähnte Commissarien einsmals ganz ohngemel- (1604 Febr.)
det wiedergekommen, und hätten einen Kaiserli-
chen Strafbefehl vorgezeigt, in welchem die völlige
Abtretung der Pfarrkirche an die Catholischen, die
Stellung der Bürger vor der Kais. Commission,
der weitere Aufschub der Rathswahl bis auf
Kaiserliche Entschließung, und die Einführung des
neuen Calenders, der Stadt angesonnen wurde.
Auch diese harten Befehle hätte sich die von aller
Fürsprache und Unterstützung entblößte Stadt zu
erfüllen gefallen lassen müssen, nur mit angehäng-

1608 tem Vorbehalt. Obwol nun die Commission mit
Der St. Kaufb. Beschw. der Parition zufrieden gewesen, auch desfalls sogar schriftliches Zeugniß ertheilet, so hätten doch die wenigen Catholischen Bürger nicht geruhet, sondern noch weiter bey dem Kaiserlichen Hof um Wieder-Einräumung aller Kirchen, wie auch Kirchengüter, und Ersetzung der sämtlichen Rathsstellen mit Catholischen, angehalten, berühmten sich auch stark, daß sie solches alles schon erhalten hätten, und es baldigst durch die Commission bekannt gemacht werden würde. Da nun die Stadt in dieser ängstlichen Erwartung stehe, so bäte man ganz inständigst, daß sämtliche Evangelische Stände sich der bedrängten Protestanten daselbst annehmen, und durch die wirksamsten Mittel die so ungebührlich beschaffene Kaiserliche Commission, und die Religionsfriedens-widrige Zumuthungen, ja die ferneren Hof-Processe überhaupt, abzuwenden suchen.

Heilbronnische Rel. Beschw.

Wie Kaufbeuern, so hatte auch Heilbronn Religions-Beschwerden vorzubringen r), wegen welcher sothane Stadt sich an die Protestantischen Stände um Hülfe wandte. Sie brachte an: „Seit nunmehr siebenzig Jahren, daß „die Reformation daselbst eingeführt worden, habe „dem zu Heilbronn sich befindenden Teutschen „Ordens-Comthur nie das Recht zugestanden, mit „offener Haupt-Kirchen-Thüre gegen die Stadt „zu, Gottesdienst halten zu lassen. Nur der „jetzige Comthur, ein Herr von Wolkenstein, „habe sich beigehen lassen, bey dem Gottesdienst „die Hauptthüre zu öffnen, und dadurch ein pu„blicum religionis suae exercitium anmaßlich ein„zuführ-

r) Die Vorstellung d. d. 15 Febr. stehet in dem oft angef. Mfct. Darmst. Archiv. 1. Die Nachricht aber von dem Erfolg fehlet.

„zuführen. Ob nun gleich die Stadt ihn mehr- 1608
„mals nachbarlich habe ersuchen lassen, daß er Heilbronnische Rel. Beschw.
„diese Neuerung einstellen wolle, so habe es doch
„nichts gefruchtet, sondern der von Wolkenstein
„sey fortgefahren, daher man dann endlich,
„um keinen actum superioritatis territorialis da-
„durch nachzugeben, die Thüre durch zwey Bür-
„ger zusperren lassen. Nun sey es bisher zwar
„dabey geblieben. Da man aber Nachricht habe,
„als ob der Teutschmeister die Sache bey Kai-
„serlichem Hof angebracht, und daselbst der
„Strafbefehl schon fertig liege, und bey so vielen
„Bedenklichkeiten gegen die Kaiserlichen Hof-Pro-
„cesse, sich nicht mit denselben einlassen könne, so
„bäte man sämtliche Evangelische Stände, sich der
„Sache annehmen und ein Fürschreiben an den
„Kaiser dahin ergehen lassen zu wollen, daß sol-
„cher, wenn etwan der Comthur desfalls Klage
„erhöbe, dieselbe ob fori incompetentiam ab- und
„an das Kammergericht zu verweisen belieben
„möchte.„

Auch die vor anderthalb Jahren in die Acht erklärte Stadt Braunschweig wandte sich an den Reichstag, bey dem sie gerne mitsitzend erschienen wäre, wenn der Kaiser nicht dem Erbmarschall von Pappenheim, dieses, daß er gedachte Stadt bey dem letzten Reichstag mit berufen, stark verwiesen, und es zu thun für das künftige verboten hätte [s]), um ein Fürschreiben an den Kaiser zu erlangen. Sie hatte nehmlich, um es kurz hier mitzunehmen, schon im verflossenen Jahr beym Reichshofrath ein sogenanntes (1607 15 Juli.) Der St. Braunschw. Bittschr.

s) Das Schreiben des Kaisers stehet in dem Botenlohn auf des Raths zu Braunschweig kurze Abfertigung ꝛc. S. 1696. d. d. Prag 31 Oct. 1607.

1608 Memorial mit vierfacher Bitte übergeben,
Der St. Braunschw. Bittschr. 1) die ganze Erörterung dahin, wo die Hauptsache hinge, nehmlich an das Kammergericht, zu remittiren, 2) der Stadt die Commissions-Acten, von Zeit der Belagerung, mitzutheilen, 3) den Herzog zur Cautions-Leistung anzuhalten, und 4) eine Commission zu ernennen, welche den Herzog, vorerst die Parition dem Kammergerichts-Urtheil vom 1 Sept. 1606, sodann die gedachte Caution zu leisten anhielte, weiters die Güte versuchte, in Entstehung derselben aber endlich die Sache dem Kammergericht zur Entscheidung übergäbe, wobey sie zu Commissarien, nach der Hansestädte und der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg im vorigen Jahr schon gethanem Vorschlag, die Churfürsten von Mainz und Brandenburg, samt der Stadt Nürnberg, als unparteiische, sich gefallen liessen [t]). Und ohne daß, wie es scheint, auf dieses Memorial noch etwas ergangen war, wurde von
(15 Aug.) gedachter Stadt eine sogenannte ausführliche Supplication an den Kaiser erlassen, in welcher verschiedene Beweise, daß die Stadt den Kaiserlichen Befehlen genugsam Folge geleistet, mithin die Eventuell-Achts-Erklärung dadurch wegfallen und das übrige am Kammergericht verhandelt werden müsse, beigebracht, und zu solchen noch in einem besondern Memorial ein weiterer Beweis nachgeliefert wurde: auf welches
(20 Sept.) dann die Stadt in einem noch weiteren Memo-
(25 Oct.) rial das Bitten um Mittheilung der Acten dringend wiederholte. Indessen war der Herzog selbst, um

t) Dieses Memorial stehet, samt den folgenden Reichshofraths-Schriften dieser Stadt, in der Stadt Braunschweig kurzen Abfertigung ꝛc. (Braunschweig 1608. 4.) S. 391. u. f.

um die Sache zu sollicitiren, nach Prag gekom- 1608
men, dagegen aber auch zum Besten der Stadt Der St. Br. Bitt-
eine Gesandtschaft von den Hanse-Städten da- schrift.
selbst sich einfand u). Weil sich nun eben alles
zum Reichstag versammelte, wurde der Kaiser
desto leichter bewogen, in einem Hofraths-Decret (1607. 15/25 Nov.)
sich dahin zu erklären, „daß er die sämtlichen Ac-
„ten, diesen wichtigen Rechtsstreit betreffend, mit
„aller Zugehör, nach Regenspurg an seinen
„Commissarius überschicken wolle, um der sämt-
„lichen Reichsstände Bedenken darüber zu verneh-
„men. Auf diese Entschließung nun reiseten so die
„Hansische als die Braunschweigische Abgeord-
„nete v) nach Regenspurg. Erstere gaben noch
„am letzten Tag des Jahrs ein Fürschreiben bey
„dem Erzh. ein, in welchem sie mit Bezug auf
„dieses Kaiserliche Decret baten, derselbe möchte
„doch daran seyn, daß der Justiz am Kammerge-
„richt ihr Lauf gelassen, die Sache dahin remittirt,
„der Stadt die sämtlichen Acten mitgetheilt, der
„Herzog zur Sicherheits-leistung angehalten, und
„sodann die schon oben benannte Commissarien, um
„gütliche Beilegung vorhero zu versuchen, ernannt
„werden möchten, damit diese ihre Bundsver-
„wandte Stadt endlich wieder einmal zur Ruhe
„käme. „ Imgleichen meldete sich die Stadt selb-
sten, mit einer Vorstellung an den Commissarius
und die Stände w), in welcher sie anführen,

u) Die dem Kaiser übergebene schriftliche Werbung stehet in dem Gründl. Bericht auf der Hanse-Städte Verantw. Beil. 30. de praes. 10 Oct. d. J.

v) Das Creditiv letzterer, und alle fernere hier vorkommende Verhandlungen stehen in dem Mscr. Darmst. Arch. I.

w) Diese ist datirt 18 Jan. sodann heißt es dabey, lectum 27 Febr. praes. 4 Mart. propos. 8 ej.

1608 „da der Kaiser nun die ganze Sache zum Gut-
Der St. Br. Bitt. schrift. „achten der Reichsstände gesetzt habe, so bäten
„sie, bey Erstattung desselben zu bedenken, daß es
„auf viererley Puncte ankomme. Erstlich, ob nicht
„die weitere Verhandlung dieses Wesens mehr an
„das Kammergericht als an den Hofrath ge-
„höre? welches die Stadt bejahet, weil die Sa-
„che daselbst zuerst anhängig gemacht, und eine
„citatio super fracta pace publica von Speier
„aus, gegen den Herzog, der die Stadt damals
„belagerte, erhalten worden, von dieser Belage-
„rung aber alle seitdem ergangene wechselsweise
„Beschädigungen den Anfang und Ursprung ge-
„nommen. Wie dann auch im Jahr 1604. der
„Kaiser selbst erklärt habe, daß er aus dem
„Hofrath nicht anders als in flagranti crimine
„vis publicae, und so lange die Waffen noch nicht
„niedergelegt worden, ertheilen, übrigens aber die
„litispendenz nicht stören wolle. Die zweite
„Frage sey: Ob nicht der Stadt vorhero alle
„Acten mitzutheilen? Diese aber wäre darum
„nothwendig, weil der Stadt, seit der Eventuell-
„Achts-Erklärung, auf alles was sie der Pari-
„tion halber angezeigt, des Herzogs Antworten
„niemals, alles Bittens ohngeachtet, hätten von
„dem Hofrath mitgetheilt werden wollen, da sie
„doch wüßten, daß der Herzog ihre Schriften
„auf der Stelle so zu sagen erhalten, mithin sie
„ebenwohl die Mittheilung dessen, was er einge-
„geben, verlangen könnten. Die dritte Frage
„bestehe darin: Ob nicht der Herzog, vor weiterer
„Erörterung der Sache, zu Leistung der verlang-
„ten Caution angehalten, oder doch dem Nie-
„der-Sächsischen Kreise aufgegeben werden
„müsse, der Stadt im Fall neuer Herzoglicher
„Vergewaltigungen, mit aller Macht beizustehen?

„End-

„Endlich viertens wäre auch bey dem Gutachten, 1608
„das Bitten der Stadt, einer Commission hal-
„ber, in Betracht zu ziehen, in Betreff welcher
„man sich lediglich auf das Bedenken des Ober-
„wie auch Nieder-Sächsischen Kreises be-
„ziehe.“ Die Hanse-Städte aber begleiteten
das Bitten der Stadt, sonderlich das letztere we-
gen der Commission, die alles aus dem Grunde zu
vergleichen suchen sollte, mit ihrem Fürschreiben,
in welchem sie unter andern sich selbst erboten, die
Stadt Braunschweig dazu anzuweisen, daß sie
sich bey der Commission zum Ziel legen möge.
Uebrigens scheint auch auf dieses Gesuch, am
Reichstag nicht ergangen zu seyn.

Unter den Privat-Personen, die sich an den Reichstag ihrer Rechts-Angelegenheiten hal- Der Agnes von Würtzberg Bittschr.
ber wenden zu müssen glaubten, war Agnes,
Wolfgang Ernsts von Würßberg, Wittwe,
geb. von Feilitsch. Diese stellte vor, sie sey bereits
seit vielen Jahren, mit dem Marggrafen Georg
Friedrich von Brandenburg, in Rechtferti-
gung gerathen, welche noch mehrere Processe mit
vornehmen und geringern Personen nach sich ge-
zogen hätte, alles daher weil der Marggraf ihr
die von ihm selbst bey Lebzeiten ihres Mannes
eingewilligte Nutzung der Marggräflichen Lehen-
Güter Haidhof und Gottesfeld r), nach dessen
Tod entzogen habe. Sie habe zwar gleich dage-
gen ein Mandat beim Kammergericht erhalten,
welches soviel gewirkt, daß ihr der Marggraf das
Lehen-Gut Haidhof, wie auch ein mit-eingezo-
genes eigenthümliches, Rauschenberg genannt,
wieder eingeräumet. Weil aber solches, ohne
Vergütung der inzwischen entbehrten Nutzungen
geschehen, so habe sie für die inzwischen gemachte

r) Die Consense liegen bey.

1608 Schulden das eigenthümliche Gut Rauschenberg wieder weggeben müssen. Wegen des andern consentirten Guts habe ihr der Marggraf ein Drittel anbieten lassen, welches sie dann, da sie nichts weiters erhalten können, und keine Stütze gehabt, nothgedrungen, doch nur bis auf weiteres Kammergerichtliches Erkenntniß, und mit Protestation, angenommen, welches Verfahren auch widerrechtlich sey. Und wegen dieses ihr aufgedrungenen Drittheils habe er ihr drey Bauern zu Pflichten angewiesen, hernach diese Bauern entsetzt, und ihre Nachfolger nicht zu dieser Pflicht angewiesen. Wie dann auch der jetzige Marggraf sich unterstanden, sie aus dem alten Stammgut Heidhof mit Gewalt zu setzen, und mit den Lehens-Agnaten dahin sich vertragen, daß ihnen das Gut gegen einen Revers eingeräumt werde, welches sie stündlich gewärtig seyn müsse. Durch diesen langwierigen seit 1595. dauernden Streit sey sie in große Kosten, und um leben und den Proceß führen zu können, um alles fast, was sie von Werth besessen, gekommen. Und obwol in den Kammergerichtlichen Erkenntnissen [y]) zuletzt dem Marggrafen Georg Friedrich die bloße Parition auferlegt worden, so hätten es doch die jetzigen Marggrafen dahin zu bringen gewußt, daß ihr, bey Reassumtion des Processes, ein gewisser Beweis noch aufgelegt worden. Auch dieses, obwol es gegen die Ordnung, habe sie sich, um nur aus der Sache zu kommen, gefallen lassen, und den Beweis geführt [z]); aber auch seitdem, ohngeachtet die Sache zum Spruch schon geraume Zeit stehe, keinen Spruch erbitten können, wiewol sie

Der Agnes von Würzb. Bittschr.

y) Diese liegen in großer Anzahl bey.

z) Die Beweis-Urkunden liegen auch bey.

sie auch vom Kaiser selbst schon ehemals Promotorialien erhalten gehabt. Diesemnach sähe sie sich gedrungen, den Reichstag [a]) um Verwendung desfalls anzuflehen. Ob aber einige Verwendung erfolgt, ist mir unbekannt. 1608

Marq. von Feilitsch Bittschr.

Ein vermuthlicher Verwandter aber von dieser Würsbergischen Wittib, Ludwig Marquard von Feilitsch hat in einer auch blos an die Reichstagsgesandten gerichteten Bittschrift, um ein Fürschreiben an den Bischoff zu Würzburg um Ausmachung seiner bey dessen Gerichten schon seit vielen Jahren angehängten Klage gegen Conrad von Grumbach, wegen 5000 Gulden wohl verbrieft- und versicherten Anlehens, so nun mit denen seit wol 20 Jahren nicht erhaltenen Zinsen, wenigstens auf 10000 Gulden angewachsen sey [b]).

Anfang der Zusammensetzung der Prot.

Nun komme ich an die vielleicht vorzüglichste Merkwürdigkeit der disjährigen Reichsgeschichte, an die festere Knüpfung des Religions-Bündnisses, das man Union zu benennen pflegt. Schon weiter oben [c]) habe ich von dem damals angefangenen Verbündniß der Protestanten einige Nachricht gegeben. Das seitdem auf dem letzten Churfürstentag angeführtermaßen vorgegangene, das unordentliche Verfahren der Reichsgerichte, insonderheit aber die Donauwerther Executions-Sache, veranlaßte diesen Religionstheil, solches Bündniß enger zu

 knüpfen.

a) Diese Bittschrift ist blos an die Gesandten, ohne die Kaiserliche Commission, gerichtet. Das Datum ist 1 Merz d. J. Dabey ist bemerkt, lectum 8 Merz, praesent. 12 Merz st. n. propos. in pleno 18 ej.

b) Die Bittschrift stehet im Mſct. Darmst. Arch. I. ohne Resolution der Stände auf dieselbe.

c) S. 55. u. f.

1608 knüpfen. Da nun zumal auch der Fürst Chris-
stian von Anhalt bey Gelegenheit einer vom
Churf. von der Pfalz ihm aufgetragenen Ge-
(1606) sandtschaft nach Frankreich, von dem dortigen
König war ermahnt worden, die Protestanten
in Teutschland zu einer förmlichen Verbindung zu
vermögen, wobey er in allem thätige Unterstützung,
sonderlich mit Geld, versprochen [d]), so ergriff der
Churfürst diesen Gedanken, und ließ einen in
Gemäßheit der vorigen verfaßten Entwurf einer
(1607) vollkommnern Einigung an verschiedene Reichs-
stände gelangen. Von diesen kamen dann, als
1608 eben der letzte Reichstag sich zerschlagen hatte,
Ver-
samml. sechse [e]) zu Ahausen, im Marggräflich-Bran-
zu Ahau-
sen. denburgischen [f]), und zwar in Person zusammen.
Es waren aber solches, der Pfalzgraf von Neu-
burg, die zwey Marggrafen von Brandenburg,
der

d) S. Beckmanns Anhalt. Gesch. V. Theil S. 317. *Spanheim* Mem. de Louise Jul. p. 80. macht gar den K. Heinrich den IV. so zu sagen zum Haupt-Urheber der Union. Ja, nach Beckmanns Anh. G. IV. Th. p. 580. soll sogar der berühmte Sarpi zu Venedig zu einem solchen Bund gerathen haben.

e) Nehmlich Brandenburg, das Chur- und Fürstliche Haus, Baden, Würtemberg, Pfalz-Neuburg, Hessen-Cassel, Anhalt, sodann andere unbenannte Fürsten, Grafen und Städte.

f) *Carafa* in Germ. reform. deform. p. 41. und nach ihm Struv Gesch. der Rel. Beschwerden S. 440. der auch noch mehrere dorten anführt, nennen den Ort Aschhausen. Er heißt aber Ahausen in dem Abschied selbst, den zuerst Sattler, Gesch. von Würt. T. VI. Anl. 4. bekannt gemacht hat, d. d. 4 Mai d. J. geschrieben. S. auch Spieß, archiv. Nebenarb. 1 Th. S. 73. an welchem Ort viel von der Union, und der Abschied dieses Tags ebenfalls, zu lesen ist.

der von Baden, und der Herzog von Würtem- 1608
berg, bey welchem dann der Churfürst selbst die Direction hatte, der vielgedachte Fürst Christian aber ihm hierin beistand [g]). Kurz vorhero hatten der Pfalzgraf von Neuburg und der Marggraf von Baden mit dem Herzog von Würtemberg desfalls auch persönlich eine Unterhandlung gepflogen [h]). Warum nun nicht gleich die übrigen Fürsten dahin, wo eben um diese Zeit schon drey von ihnen waren, und wohin der Churfürst am nächsten hatte, gekommen sind, weiß ich nicht zu bestimmen [i]), so wenig, als warum nicht mehrere Fürsten, durch ihre Gesandten wenigstens, sich einfanden. In dem Abschied [k]) wird 4 May.
zuerst in einem weitläufigen Eingang die Rechtmäßigkeit eines solchen Bündnisses dargethan, sodann versichert, „daß es weder gegen den Kaiser „noch das Reich noch jemand im Reich gehen „solle,

g) Beckmann a. a. O. sagt, dieser Fürst habe die Direction geführt. Da aber der Churfürst, laut der Unterschrift, selbst zugegen war, so kann das Belobungsschreiben, dessen Beckmann gedenkt, d. d. 13 Mai d. J. diesem Fürsten, vom Churfürsten, nur wegen geleisteten Beistandes, vielleicht Hin- und Herreisens, oder sonst, zugegangen seyn. Auf alle Fälle ist er wenigstens kein Theilhaber der Union gewesen, wie die Unterschriften zeigen, also noch viel weniger damals Vicarius foederis, wie ihn *Caraffa*, Germ. deform. reform. p. m. 52. nennet, geworden.

h) Zu Stuttgard, den 17 Apr. st. v. Sattler VI. Band, S. 11.

i) Es müßte dann etwan gewesen seyn, um die von Regenspurg zurückkommenden Gesandten der Protestantischen Fürsten an diesen nicht gar weit von gedachter Stadt gelegenen Ort bescheiden zu können.

k) Davon ein ausführlicher Auszug bey Schmidt zu lesen, VIII. B. S. 227. Doch habe ich geglaubt denselben noch anders machen zu müssen.

1608 „solle, sondern nur darum, weil die allgemeinen
Verſamml. zu Abhaus ken. „Verbindungen, als der Landfriede, auch
„sonstige Reichs-Abschiede und Executions-
„Ordnung l) nicht gehörig gehalten würden, und
„weil es so außer als inner dem Reich Leute gebe,
„die nicht unterlassen würden, auch noch fernerhin
„manches gegen dieses alles vorzunehmen, wie
„man dann von allerhand Kriegsrüstungen m)
„hörte, so hätten sie dieses Bündniß untereinan-
„der einzugehen sich gemüssigt gefunden.„ Da-
bey wurden dann nachfolgende zwölf Puncte
ausgemacht. „1) Solle keiner den andern, wi-
„der die Reichsgesetze, befehden, beschweren,
„oder sonst etwas zu Leide thun, noch auch sich
„gegen ihn verbinden. Vielmehr solle 2) jedes
„das andere warnen, demselben zu Rath seyn,
„und beistehen. 3) Die Irrungen zwischen den
„Unirten selbst sollten zuerst versucht werden,
„schiedsrichterlich unter sich beizulegen, ehe man

zu

l) Des Religionsfriedens, um den es doch hier am meisten galt, wird mit keinem Wort Erwähnung gethan.

m) Von diesen, und überhaupt denen, wie er glaubt, falschen Besorgnissen der Protestanten, handelt ausführlich Schmidt p. 223 — 227. wo auch ein wie es scheint nur geschrieben vorhandenes Sächsisches Bedenken zu Bestätigung dessen, daß die meiste Furcht vergeblich gewesen, angebracht ist. Etwas, das auch dazu beitrug, diese Furcht zu vermehren, war eines übergetretenen Catholiken, Burcardi Baronii, aus Rom, Erzählung von den blutgierigen Anstalten der Catholiken gegen die Protestanten, welche Anfangs wenigstens große Furcht machte, Mezeren T. I. p. 1008. L. XXII. obwohl freilich hernach vieles gegen diesen Menschen herauskam, das seinen Aussagen den Glauben benehmen mußte. S. *Goldastus* de regno Bohemiae, app. Docum. CVI. CVII.

„zu rechtlicher Erörterung schritte; sonderlich 1608
„solle alles was in Unionssachen selbst etwan strei- Zusam-
„tig würde, zuerst durch gewählte Schiedsrich- menk. zu
„ter beizulegen gesucht, hernach aber auf die in Ahausen.
„der Beilage n) vorgeschriebene Weise ausge-
„macht werden. 4) Wollten sie in Sachen, der
„Teutschen Stände Hoheit und Freiheit, wie auch
„der Protestanten auf den Reichstägen vorgetra-
„gene Gravamina belangend, so viel die Reichs-
„gesetze und jedes Standes Befugnisse litten, zu-
„sammenhalten, auch auf Reichs- und Kreis-
„tägen gemeinschaftlich die Erörterung dieser Be-
„schwerden betreiben, nebstdem sich bemühen,
„auch andere Evangelische Stände zum Beitritt
„zu bewegen. 5) Solle an dieser Vereinigung
„einige Verschiedenheit in Religions-Mei-
„nungen nicht hinderlich seyn, dannenhero auch
„allen Theologen anbefohlen werden, sich auf
„den Kanzeln und in Büchern friedlich zu ver-
„halten, nur Satz und Gegensatz, mit Bewei-
„sen unterstützt, vorzubringen. 6) Sollte einer
„von ihnen mit feindlicher Gewalt angegriffen
„werden, so solle demselben auf sein Ansuchen aus
„der gemeinen Casse, weswegen sie sich ebenwohl
„im Nebenabschied vereinigt hätten, beigestanden
„werden, nachdem es die Nothdurft erfordere.
„In Fällen dieser Art solle dem Director einst-
„weilen erlaubt seyn, die ersten nothwendigen An-
„stalten selbst mit Werbung und sonsten zu treffen,
„sodann den andern davon Nachricht zu geben ob-
„liegen. Wäre die Noth gar zu groß, so solle
„dem angegriffenen Stand erlaubt seyn, die ver-
„willigte Anzahl Mannschaft und Munition selbst,
„auf gemeine Kosten einstweilen aufzubringen,
„und sich damit, so gut als möglich, zu beschützen.

„Wenn

n) Diese Beilage fehlt bey Sattlern.

1608 „Wenn hingegen der Fall nicht so eilig wäre, so
Zusammenk. zu Ahausen. „sollte der etwas befürchtende Stand dem Direc-
„tor und sämtlichen Unirten von der Sache Nach-
„richt geben, diese aber dahin bedacht seyn, vor
„allen Dingen die Gefahr durch Schreiben oder
„Schickung auf ihre Kosten abzuwenden; so aber
„dis nicht möglich, dann das weitere vorzukehren.
„Würden aber mehrere von ihnen zugleich ange-
„griffen, so solle der allezeit bey solchen Fällen zu be-
„stellende Kriegsrath dahin bedacht seyn, wie die
„Hülfe auch allenfalls vermehret, und nach Ge-
„bühr ausgetheilt werden könne. Da auch diese
„Verein die Executions-Ordnung nicht aufhebe,
„sondern sie nur ergänzen solle, so sey vor allen
„Dingen von den Unirten bey den Kreisen um
„die gesetzmäßige Hülfe nachzusuchen, wenn man
„sich nur zu derselben einige Hoffnung machen
„könnte. 7) Wäre es aber Sache, daß ein an-
„gegriffener Unirter, vor erhaltener Hülfe, sich mit
„dem Angreifer zu vergleichen gezwungen würde,
„so sollten die Unirten, auf Anzeige davon, auch
„ohne Anrufen doch so verfahren, als ob kein Ver-
„gleich geschlossen, auch mit dem Beleidiger sich
„nicht eher vergleichen, bis alles wieder in vorigen
„oder doch genüglichen Stand gesetzt worden: wie
„dann auch keiner von ihnen ohne die äußerste
„Noth sich allein mit einem Angreifer vergleichen
„solle. 8) Das Directorium belangend, so
„solle es in Friedenszeiten dem Churf. von
„Pfalz zustehen; sollte aber Chur-Pfalz nicht
„thätig seyn wollen, so sey es auch dem beschwer-
„ten Stande selbst erlaubt, die Mit-Unirten zu-
„sammenzurufen. In Kriegsfällen solle der
„Beschwerte selbst die Direction haben, außer-
„halb Landes aber müßte jedesmal ein Kriegsrath
„errichtet werden, dem das Directorium dann zu-
„stünde.

„stünde. 9) Der Stimmen halber sollen den 1608
„Churfürsten jedesmal ihre unterschiedliche Zusam-
„Stimmen bleiben, dann jedem regierenden Für- menk. zu Ahausen.
„sten eine, den sämtlichen Grafen und Herren
„eine, und den Städten eine, zukommen. 10)
„Solle dem unirten Kriegsvolk, im Fall daß es
„nöthig wäre, überall das Oeffnungsrecht in
„Städten, Schlössern und sonsten aller unirten
„lande, gegen die gewöhnliche Caution, und
„Vergütung alles etwa verursachten Schadens,
„zustehen. Doch sollten hievon die Vestungen
„ausgenommen seyn, in welche niemand mehr,
„dann die unirten Herren selbst, samt einiger Die-
„nerschaft, auf dieser Herren eigene Kosten ein-
„zunehmen schuldig sey. 11) Da die Hülfe auf
„Kosten der gesamten Stände geschähe, so solle
„alles, was etwan bey einer solchen Hülfe erobert
„würde; es sey Stadt oder Vestung oder land,
„oder Geschütz, blos die fahrende Haabe oder
„sogenannte Beute ausgenommen, in derselben
„Stände Händen behalten, auch allenfalls nach
„dem Krieg unter sie alle, im Verhältniß ihres
„Anschlags getheilt werden. 12) Sollte et-
„was an Städten, Ländern u. d. g. erobert
„werden, so einem der unirten Fürsten vorher
„unrechtmäßig abgenommen worden, so solle es
„dem Eigenthümer oder Herrn desselben, ohne
„fernere Schatzung wieder übergeben werden.
„13) Sollte aber etwas eingenommen werden,
„das ad familiam eines oder andern der Unirten
„gehörte, oder sonst in dessen landen gelegen sey,
„so solle es gegen eine leidliche Erkenntlichkeit ihm
„eingeräumt werden. Die Brandschatzungen
„aber, Kriegssteuern, u. d. g. sollten zum Ver-
„lag des Kriegs, gegen Berechnung, angewandt
„werden. 14) Solle dieser Verein zehen Jahre

„dauern,

1608 „dauern, und zwey Jahre vor dem Ende eine
Werf. zu Ahausen. „neue Zusammenkunft gehalten werden, über
„die Frage, ob und wie sie etwan fortzusetzen?
„Sollte aber jemand der Unirten, der übri-
„gen Hülfe angerufen haben, dieselbe ihm auch
„zugesagt seyn, so solle diese Vereinigung auf alle
„Fälle, auch über die zehen Jahre hinaus, bis
„zur Beendigung dieses Gegenstands dauern.
„Wer nun nach dieser Zeit heraustreten wollte,
„der möchte es thun, nach gehaltener Berech-
„nung mit den übrigen. 15) Die im Beitrag
„säumige sollten nach sechs Wochen langer ver-
„geblich angesetzter Zahlungsfrist, in poenam
„dupli verfallen seyn, wesfalls entweder die Im-
„mission in ihre Güter erfolgen o) oder ein Capi-
„tal auf derselben Kosten, ihrem Rückstand gleich
„aufgenommen werden solle. 16) Solle man die
„in einem Neben-Memorial p) verzeichnete
„Fürsten und Stände zu der Union anzuwerben
„suchen. 17) Auch solle sie auf die Erben
„der binnen den zehen Jahren etwa versterbenden
„mit gültig seyn. 18) Wenn jemand der unir-
„ten Stände ein mehreres an Land und Leuten
„erwürbe, und wegen dessen auch zur Union tre-
„ten wollte, so sollte er in Betreff dessen sich
„nach der Reichs-Matrikel anschlagen lassen.
„Von welchen sämtlichen Puncten dann sechs
„Exemplarien ausgefertigt, und jedem der un-
„terschriebenen sechs Chur- und Fürsten eines zu-
„gestellt werden solle.„ In den Neben-Ab-
schie-

o) Durch welches Reichsgericht aber dieselbe in solchem Fall zu erhalten gewesen seyn würde? traue ich mir nicht zu errathen.

p) Dieses stehet so wenig als die andern Beilagen bey Sattler oder Spieß.

schieden q) nun setzte man dabey fest r), „daß je- 1608
„der Verbündete jetzo zum erstenmal 30 Römer- Verf. zu Ahausen.
„monate, nach dem gewöhnlichen Anschlag, her-
„nach im folgenden Jahr 1609. funfzehen, und
„in den nächst darauf kommenden drey Jahren
„noch jedesmal zehen Römermonate beitragen
„solle. Auch möchte der Director des Bunds
„zuweilen nachsehen, ob das Geld wirklich einge-
„bracht, da ihm dann aller Orten die Casse un-
„weigerlich geöffnet werden müsse.„ Nebst dem
wurde auch jedem der Theilhaber aufgelegt, an-
dere benannte Fürsten und Stände anzuwerben,
z. B. übernahm es Churpfalz bey den Städten
und bey Churbrandenburg. Alle aber, denen
ein Antrag geschehen würde, müßten sich eidlich
verpflichten, von allem dem, was man ihnen ver-
trauen würde, auf den Fall, daß sie nicht bei-
träten, keinen den Theilhabern nachtheiligen Ge-
brauch zu machen.

Bald darauf gab es die zweite Versamm- 27. Jul.
lung der Unirten in diesem Jahr, zu Rotenburg Zusam-
an der Tauber, von welcher der Abschied noch menk. zu Rotenb. 4. Aug. it. v.
nicht bekantgemacht worden. Das wenige, was
wir von den Schlüssen derselben in den Geschicht-
schreibern finden s), ist dieses: daß man wegen
der

q) Dieser Neben-Abschiede waren überhaupt vier, nach des fleißigen Geh. Archivars Spieß Bemerkung in dem mühsamen Verzeichniß der Unions-Urkunden, so derselbe in seinen Archiv. Nebenarbeiten I. Th. geliefert hat, S. 86. Sie betrafen den Beitrag, die Direction, den Beitritt der übrigen Stände, die Ausmachung der Streitigkeiten, die Münze, und die Posten.

r) Schmidt, VIII. B. S. 230. u. f.

s) Beckmanns Anhalt. Gesch. V. Th. S. 317. Sattlers Würtemb. Gesch. VI. Th. S. 11.

1608 der Kriegs-Posten, der Annehm- und Besoldung eines Kriegs-Obersten, Pfenningmeisters, u. d. g. kriegerischen Einrichtungen die Abrede nahm; daß man den Werth der Münze bestimmte; daß man Gesandtschaften nach Frankreich, England t) und verschiedenen Orten in Teutschland abordnete, und Donauwerth der Fürsorge insonderheit des Herz. von Würtemberg empfahl. Endlich scheint dorten die Sache wegen des Unionsraths zu Stande gekommen zu seyn u). Uebrigens ist noch zu bemerken, daß hier nicht alle Fürsten in Person, sondern ein Theil derselben nur durch Gesandte gegenwärtig gewesen sind, und daß in einem Neben-Abschied die vornehmsten Officierstellen vergeben wurden. So wurde das Generalat oder Directorium der Union außer den unirten Landen dem Marggrafen Joachim Ernst von Brandenburg mit 6000 fl. monatlich übertragen, demselben aber Fürst Christian von Anhalt als General-Obristlieutenant v) mit 4000 fl. monatlich, so lange jeder Krieg dauerte, zuge-

Zusammenk. zu Rotenb.

t) Von der Gesandtschaft nach Engelland und Frankreich s. die Relation bey Sattler T. VI. Beil. 5. d. d. 1. Sept. d. J.

u) Caraffa a. a. O. sagt: erectum Tribunal, in quo foret Caesaris correctio et sociorum defensio. Das Wort erectum heißt doch wol mehr als blos beliebet, wie solches Struv Gesch. der Rel. Beschwerden S. 441. übersetzt. Daß übrigens Caraffa dieses bey Gelegenheit des Tags zu Ahausen setzt, ist freilich wol falsch, weil in dem Abschied derselben kein Wort davon gedacht wird. Sattler a. a. O. nennt auch die von dem Herzog von Würtemberg ernannte Räthe.

v) Diese Stelle war ihm schon gleich nach der Ahauser Zusammenkunft vom Churf. von Pfalz angetragen worden, wie Beckmann a. a. O. versichert, welches Anerbieten aber der Fürst ablehnte.

zugegeben. Der Marggraf von Baden wurde 1608
General der Reuterey, mit monatlichen 3000
Gulden. Des H. von Würtemberg Bruder,
Julius Friedrich aber, und Graf Kraft von
Hohenlohe, erlangten Obersten-Stellen.

Vermuthlich auch eine Folge des oben erwähnten zerrissenen Reichstags war der noch in dem nämlichen Jahr zu Fulda gehaltene Churfürstentag [w]), von dessen ersten Verhandlungen die bekante Relation des Churpfälzischen Gesandten, Ludwig Kammermeisters oder Camerarius, Nachricht giebt. Derselbe schreibet nemlich an den Pfälzischen Canzler [x]): „Er habe, da der eine Chur-Sächsische Gesandte, Timäus, alle Privat-Conferenzen vor Ankunft „des Kaiserlichen Gesandten abgelehnet, die „Gesandten in ihrem Quartier besucht, um vielleicht etwas von ihrer Instruction zu erfahren, „und daraus zu sehen, ob man hernach mit ihnen, im „Beiseyn des Brandenburgischen Gesandten, „freundschaftlich communiciren könne? Da nun „bey dieser Gelegenheit, unter andern, bald die Rede auf den Kaiserlichen Hofrath gekommen, „hätten die Sächsischen gleich das nämliche, was „bey der letzten Reichsversammlung wegen Besetzung desselben aus beiden Religionen vorge-

Churf. T. zu Fulda m. Jul. et Aug.

Der Protest. Churf. Verhandlungen unter sich.

w) Die Gesandten dazu hat verzeichnet Buder, Nützliche Samml. von Urkunden ꝛc. S. 240. wo unter dem Dresdnischen nicht benannten Canzler der hier benannte D. Timäus zu verstehen seyn muß.

x) S. bey Londorp T. III. S. 588. u. f. d. d. 24. Jul. st. v. Ich besitze es auch besonders gedruckt in einem kleinen Büchlein, so den Titel hat: Beharrlicher Generalrath der Stände der Ev. Rel. für Religions- und Reichssachen, 1605. beschlossen, samt einer Churfächsischen Resolution von D. Ludwig Camerarius 1608. zu Fulda gegeben, s. l. 1624. 3 Bogen stark, 4.

1608 D. Prot. Churf. Vers

„kommen, wiederholet, auch gemeint, es könne „damit der Sache ein Genüge geschehen. Die „Gerichtbarkeit aber selbst durch den Hofrath aus„zuüben, könne der Churfürst dem Kaiser, als „von dem alle Gerichte im Reich herkämen, nicht „wehren, würde sich auch letzterer solches nicht „wehren lassen, wie es seine Entschlüsse, die be„kant geworden, genugsam an den Tag legten. Die „Gegenstände dieser Gerichtbarkeit aber belan„gend, so könne man unmöglich sagen, daß der „K. alle Gerichtbarkeit dem Kammergericht „übergeben, und nur in wenigen Fällen außer „demselben zu richten habe. Vielmehr habe er „concurrentem jurisdictionem mit der Kammer, „und wenn das nicht wäre, was es dann für ein „Kaiser seyn würde? Wahlcapitulation, Kam„mergerichts-Ordnung und das Herkommen aller „Zeiten spräche für diese Meinung. Demnach „könne man die Hofprocesse selbst nicht, son„dern nur die Misbräuche derselben anfech„ten, und desfalls glimpflich bey dem K. um Ab„stellung derselben nachsuchen. Ueberhaupt sey „es nicht gut, den Beschwerden der Stände „durch rauhe Mittel abhelfen zu wollen, sondern „besser, daß es durch Geduld und Bitten geschehe, „da es doch immer besser, daß ein Staat auch „schlecht, als daß er gar nicht mehr bestehe. „Was den letzten Reichstag zerrissen, sey allen „wohl bekant; ihr Herr hätte es ungerne gesehen, „auch den Chf. von Brandenburg gar sehr ge„beten, seine Gesandten nicht abzufordern, indem „wol noch Mittel zu finden gewesen wären. Die „Interpositionsschrift hätte man wol anneh„men können, und gegen das etwan darin vor„kommende Anstößige protestiren. Es sey ja „genug, daß der Kel. Fr. nochmals bestätigt,

„und

„und das Gezänk in Privat-Schriften verbo- 1608
„ten werde. Den Gegnern zumuthen wollen, handl.
„daß sie ihre Widersprüche gleich alle fallen ließen, unt. sich.
„sey zuviel, indem ja, wie der Gesandte von
„Schönberg sagte, man einem seinen Mantel
„abfordern könnte, den man darum bey einem Ver-
„gleich nicht gleich geben müsse. Diesemnach solle
„man die Bestätigung des Religionsfriedens,
„mit Vorbehalt beider Theile Befugniß, annehmen.
„Wenn die gewöhnliche Art des Re- und Cor-
„referirens gesperrt werde, wie dann die Reichs-
„täge bestehen sollten? Der Rel. Fr. sey ja selbst
„so gemacht. Man müsse von dem Kaiser nicht
„zum voraus alles Arge befürchten. Spräche
„oder thäte er wirklich in ein- oder anderer Sache
„unrecht, so wären ja noch immer Mittel, um
„sich zu helfen, vorhanden. Wenn man in einigen
„Sachen sich gar keinem Ausspruch, weder
„des Reichshofraths, noch des Kammerge-
„richts, unterwerfen wollte, so würde es selbst bey
„Ausländern ein sonderbares Ansehen gewinnen.
„Es wären nicht alles wirklich Religionssachen,
„die also genennt würden. Der Religionsfriede
„besage klar, daß nach demselben keine geistliche
„Güter mehr eingezogen werden sollten. In den
„vier Kloster-Sachen sey es vollends gar nicht
„mehr res integra. Die Parteien hätten sich
„selbst den Revisoren unterworfen, ihre Be-
„schwerden gegen die Urtheile übergeben, und die
„Tax erlegt; warum dann nun das weitere Ver-
„fahren aufgehalten werden solle? Wenn die Ca-
„tholischen sähen, daß man hierinnen sich nicht
„sperrte, sondern die Justiz fortgehen ließe, so
„würden sie wol zu bewegen seyn, daß sie verspä-
„chen, fernerhin dergleichen Processe fallen zu
„lassen, und die Protestanten ferner nicht wegen

1608 „der bisher eingezogenen geistlichen Güter zu beein-
D. Prot. Churf. Ver. „trächtigen; nur daß man nicht gar noch mit Re-
„den komme, welche zeigten, als wenn man noch
„mehreres dergleichen an sich ziehen wolle, als
„welche hernach nothwendig die Catholischen auf-
„merksam machen, und daß diese streng auf allen
„ihren Forderungen blieben, verursachen müßten.
„Weiters, wenn der Kaiser wieder einen Reichs-
„tag verlangen ließe, so habe ihr Herr im Sinn,
„denselben recht gerne zuzulassen, indem er wol
„nöthig. Doch müsse man alsdenn daran seyn,
„daß er sich nicht wiederum zerschlüge. Es würde
„aber bey demselben alles von neuem angefangen
„werden müssen, da man nicht wohl die künftige
„Zusammenkunft als eine bloße Fortsetzung der zer-
„rissenen ansehen könne. Endlich, die Donau-
„werthische Sache belangend, habe ihr Herr
„eifrigst an den Kaiser geschrieben, auch durch
„seinen Gesandten, nebst andern Fürsten, deshalb
„Fürbitte einlegen lassen. Man müsse nun erwar-
„ten, was für ein Entschluß erfolge. Da auch
„hier im Rath ein Fürbittschreiben für diese
„Stadt y) beschlossen worden, müsse man auch
„erwarten, was dieses etwan helfen könne, in-
„zwischen aber bemühet seyn, daß die geistlichen
„Churfürsten auch wirklich an diesem Schreiben
„Theil nähmen, und nicht wieder zurückgingen. —
„Dieses sey nun alles ohngefähr, was er aus der
„Sächsischen Gesandten Aeußerungen habe
„merken können, bey welchen Gesinnungen dann
„sie allezeit auch geblieben, man hätte ihnen noch
„so vieles dagegen vorstellen mögen, übrigens aber
„sich

y) Daß dieses auch wirklich an den Kaiser erlassen wor-
den, zeigt eine Stelle des unten vorkommenden Be-
denkens der versammelten Fürsten d. d. Prag
28. May 1610.

„sich zu guter Correspondenz, auf seine des Pfäl- 1608
„zischen Anfrage, willig finden lassen. Als auch handl. unt. sich.
„nachher die Frage vorgekommen, ob, da nun
„das meiste schon in den Sessionen beschlossen z),
„man gleichwohl noch die Ankunft des Kaiserli-
„chen Vicecanzlers von Stralendorf a) mit sei-
„ner Instruction abwarten müsse; so hätten die-
„selben sich vernehmen lassen, daß, wenn einmal
„alles in Richtigkeit und dann doch der von
„Stralendorf zu lange außenbliebe, auch sie nicht
„etwa noch Geduld zu haben gehörig ersucht wür-
„den, man sich des Abzugs leichtlich vergleichen
„würde. Uebrigens werde der Canzler aus die-
„sem allem sehen, daß mit den Sächsischen nicht
„gar viel auszurichten seyn werde. Er stelle da-
„bey anheim, ob man nicht dieses alles dem Für-
„sten Christian zur Nachrichtung bey der be-
„wußten Zusammenkunft b) berichten wolle,
„indem er fürchte, daß die zu Regenspurg eini-
„germaßen erhaltene Uebereinstimmung der Pro-
„testantischen Stände bald wieder, wenigstens
„den Justiz-Punct betreffend, ins Stecken gera-
„then möchte, u. s. w.„

z) Also die meisten Sachen auf dem Churfürstentag, ohne den Kaiserlichen Reichsvicecanzler mit seiner Instruction zu erwarten, abgeschlossen!

a) In der gleich anzuführenden Instruction an die Kaiserlichen Gesandten heißt der von Stralendorf nur Reichshofrath. Der Reichsvicecanzler hieß mit dem Vornamen Leopold.

b) Dis ist vermuthlich die bereits vorgekommene Zusammenkunft zu Rotenburg. Der Fürst Christian aber ist der Fürst von Anhalt-Bernburg, welcher schon seit 1595. Pfälzischer Statthalter in der Ober-Pfalz, und des Churf. Bevollmächtigter, wie schon mehrmals, also auch damals zu Rotenburg, war. Beckmanns Anh. Gesch. T. V. S. 314. 317.

1608 Als nun alles zu Fulda recht schwierig, und schon fast auf der Abreise begriffen war, kam endlich der lang erwartete Peter Heinrich von Stralendorf, welcher vermuthlich die Seele der Commission gewesen seyn muß, an Ort und Stelle, und scheint es, daß ohne ihn der erste Commissarius, der Abt von Fulda c), nichts habe vornehmen dürfen, wie er dann auch die Instruction erst mitbrachte. Diese ging nun dahin, „vorzüglich mit den Mainzischen Gesandten wegen „des modi procedendi sich zu verstehen, sodann „um Audienz anhalten. Wann diese erlangt, „sollten sie zuerst den Churfürsten danken, daß „sie sich alle gegen den Kaiser erboten hätten, „zwischen ihm und seinem Bruder Matthias „Mittler zu seyn, mit dem Er jedoch schon durch „Vermittlung von Sachsen und Brandenburg „die auch mit beiliegende Uebereinkunft getroffen „habe. Sodann (fährt der K. fort) hoffe er, die „Churfürsten würden auch wegen Ansetzung eines „neuen bey der Aufhebung des letzten versproche„nen Reichstags ihre Gesandten alle genugsam „instruirt haben, da dieser Reichstag, wenn schon „es mit dem Türkischen und Heiduckischen Wesen inzwischen eine andere Gestalt bekommen ha„be, dennoch, sowol wegen Sicherstellung der „Gränzen, als auch sonsten, nothwendig sey: „worüber also die Commission die geschehende „Aeußerungen zu berichten habe. Was nun sonst „auf dem Churfürstentag vorkommen möge, „könnte

Der Kaiserl. Commiss.

c) Die andern Gesandten waren: Hans Richard von Schonenberg, Hofkriegsrath und Oberster, sodann Melchior von Dernbach, Kais. Rath. Ihre Instruction, wie auch eine Relation von ihnen, ohne Datum, stehen bey Buder, Samml. von Urkunden, (Jena 1735. 8.) S. 225. u. f. jedoch ohne die Beilagen.

„könnte der Kaiser nicht wissen, lasse es also auf 1608
„die Commission ankommen, worüber sie sich et- sarien
„wan, ohne seinen Nachtheil, mit den Gesand- Instr.
„ten vergleichen, oder worüber sie berichten woll-
„ten. Nach einiger Zeit sollten sie auch der auf
„dem letzten Reichstag noch zuletzt abschläglich be-
„gehrten mitleidentlichen Hülfe Erwähnung thun,
„doch vorher mit den Mainzischen im Vertrauen
„davon handeln, und hoffe er, bey dem bekanten
„langwierigen Kriegswesen, dadurch seine Kam-
„mer so erschöpft worden, daß er sich gar nicht
„zu helfen wisse, würden ihn die Stände doch
„nicht ganz stecken lassen. Nach Vollendung der
„Geschäffte sollten sie sich aber, sonderlich der
„von Stralendorf, unverzüglich wieder nach
„Hause begeben [d]). „

Sobald nun die Instruction angelangt war [e]), so verfügten sie sich zu den Mainzischen, die sie 6. Aug. und der- selben weniger Erfolg. dann in allem ihnen und ihren Absichten geneigt fanden. Sie bekamen von diesen die Versicherung, daß wirklich der Churfürstentag hauptsächlich mit in der Absicht angestellt worden, um die Mißhelligkeiten zwischen dem K. und dem Erzherzog beizulegen, freueten sich aber, daß es schon geschehen, da sonst ihr Herr für seinen Theil auch gerne die Nacht-Ruhe sich abgebrochen hätte, wenn er darin zu vermitteln wäre angegangen worden. Den andern Tag, um 8 Uhr Morgens, hatte die 7. Aug. Commission ihre Audienz, in dem Rathhaussaal, wo die Versammlung war. Als sie nun ihr Creditiv überreicht und ihren Vortrag gethan hatte, erklärten sich zwar die Gesandten, durch den Mainzischen, ganz willig über alles zu rathschlagen; „allein sie müßten für jetzo sie alle bey

d) Die Instruction ist datirt Prag, den 21. Jul. 1608.
e) Laut der Relation ohne Datum.

1608 „dem Kaiser zu entschuldigen bitten, da der „Churfürst von Brandenburg, wie sie so eben „vor der Zusammenkunft erfahren, mit Tode ab„gegangen, also der Brandenburgischen Ge„sandten Gewalt erloschen sey, mithin solche, „nach des neuen, noch für jetzt abwesenden Chur„fürsten Ankunft, desselben Befehle erwarten „müßten, sie aber, die übrigen Gesandten, der „Gewohnheit dieser Versammlungen nach, nicht „eher, als dieses geschehen, in den Berathschla„gungen fortfahren könnten.„ Mit welcher Entschuldigung dann die Commission, da auf mehrmaliges Zureden die Gesandten sich zu nichts weiter verstehen wollten, einstweilen zufrieden seyn, und den Vorfall an den Kaiser berichten mußte.

Einiger Kreistäge gedenke ich nur im Allgemeinen, um der Vollständigkeit willen, nemlich von den correspondirenden Kreisen, vom Chur-Rheinischen, und vom Ober-Sächsischen [f]).

Oesterr. Ungar. Begebenh. Des K. u. Erzh. Matth. Feindschaft.

Indessen ging es zwischen dem Kaiser und seinem Bruder Matthias immer weiter [g]). Ersterer hatte letzteren nicht nur dadurch empfindlich beleidigt, daß er an seiner Statt nunmehr den Erzh. Ferdinand als Commissarius auf die zu Ende vorigen Jahrs angefangene Reichsversammlung schickte, sondern er zeigte auch sonst seine Abneigung

f) Die Abschiede samt einigen Münz-Edicten stehen bey Hirsch, Münz-Archiv, III. Th. S. 361-377.

g) Khevenh. VII. 7. *Reva* ap. Schwandtn. II. 788. Schmidt Gesch. der T. IX. 205. Doch habe ich die Geschichte nirgends so, wie sie hier zu lesen ist, vorgetragen gefunden, sondern dieselbe aus der verschiedenen angeführten Schriftsteller nicht in Widerspruch mit einander stehenden Nachrichten, und den handschriftlichen Quellen, also zusammensetzen müssen, dadurch sie aber auch hoffentlich lichtvoller, als je an einem Orte bishero geschehen können, sich darstellen wird.

gung gegen ihn, und seine Vorliebe gegen Ferdinanden zu deutlich, als daß Matthias nicht die Absicht daraus hätte merken sollen, ihm die ganze Erbfolge zu entwenden, und sie auf diesen seinen Geliebten zu bringen. Um so mehr suchte Matthias dem allem vorzukommen, und sich bey Lebzeiten des Kaisers der Erbfolge, ja der Länder selbst, zu versichern. Und damit alles, was er ferner thäte, auch dem Spanischen Hofe einigermaaßen nicht unvermuthet geschähe, so schickte er an diesen ohnehin mit dem Kaiser nicht gar zu gut stehenden Hof einen eigenen Abgesandten, mit geheimen Aufträgen, ja er ließ auch den Spanischen Gesandten zu Prag, der schon seit etlichen Monaten zu keiner Audienz gelangen können, einiges von seinem Vorhaben merken, welcher, obgleich er nun mit diesen gefährlichen Sachen nichts zu thun haben wollte, doch alles gleich seinem Hofe zu wissen that. Indessen hatte der Erzh. auch der Oesterreichischen Stände, sonderlich der Protestanten, imgleichen der Ungarn, sich immer mehr zu versichern gesucht. Der Kaiser hingegen hatte kein Bedenken getragen, den Erzh. bey den Teutschen Reichsständen, so zu sagen, zu verklagen, und vorzustellen h): „daß derselbe schon seit mehreren Jahren alles fast eigenmächtig thue, sich „durch Klesel und andere untaugliche Leute regieren ließe, den Türkenkrieg nicht gehörig geführt, „auch insonderheit Gran fast mit Fleiß verlohren, „den Ungarischen Aufruhr zum Theil veranlaßt, „mit

1608 Des K. u. Erzh. Matth. Feindschaft.

h) Diesen Umstand schreibe ich einzig und allein dem Hrn. Hofr. Schmidt nach, welcher vermuthlich eine Archival: Urkunde benutzt haben muß. Derselbe spricht hier von einem Aufsatz, davon des Kaisers Gesandten bey den Churfürsten Gebrauch machen könnten, von dem er auch das Wesentliche mittheilt.

1608 „mit den Türken und Ungarn einen schimpflichen
Des K. u. Erzh. Matth. Feindschaft. „Frieden geschlossen, bey demselben des Kaisers „Befehle gar nicht befolgt, auf dem Reichstag „durch einen Cammerherrn des Kaisers Wün„schen entgegengearbeitet, mit den Reichsständen, „weil er nicht zum Commissarius ernannt, gefähr„lichen Briefwechsel gepflogen, und alles darauf „angelegt, um ihn, den Kaiser, um Ansehen, „Ehre und Macht, zu bringen; welches alles Er, „der Kaiser, den Churfürsten zu überlegen gäbe, „und hoffte, sie würden ihn nicht verlassen.„
15. Jan. Wie auch der Erzh. einen Landtag zu Pressburg versammelt hatte, so ließ der Kaiser ein Schreiben an die Ungarischen Stände ergehen, in welchem er denselben nicht anzuerkennen erklärte, und einen andern auf den Monat Merz ausschrieb. Matthias aber kehrte sich hieran nicht, sondern fuhr, nachdem die Stände ihr Beisammenbleiben durch die große Noth des Landes entschuldigt hatten, in allen Berathschlagungen mit denselben fort, ließ auch die vornehmsten der Oesterreichischen Stände dahin kommen, und brachte daselbst die merkwürdige Verbindung beider
2. Febr. Stände und Länder zu Stande. Diese ging dahin, „daß, wenn jemand gegen den Ungarischen „und Türkischen letztgeschlossenen Frieden etwas „unternehmen sollte, sie alle insgesamt wider sol„ches Vorhaben für Einen Mann stehen, auch da„bey leben und sterben wollten i).„ Imgleichen wurde

i) Das Ganze dieser von dem Erzh. Matthias, auch allen geist- und weltlichen sowol Ungarisch- als Oesterreichischen Ständen unterschriebenen Verbindung hat Theod. *Meurer* Relat. hist. h. a. I. p. 60. sq. Doch wird in der Eßlingischen Gesandten Relation von Regenspurg den 29. Febr. angegeben, daß unter diesen sämtlichen Ständen gleichwol Carl und

wurde wegen der Heiducken, um diese völlig zu be- 1608
ruhigen, und wegen der in Gemäßheit des Frie- Des K.
dens nach Constantinopel abzuschickenden Ge- u. Erzh. Matth. Feind-
sandtschaft, und sonsten, das Nöthige verabredet. schaft.
Da der Erzh. auch inzwischen erfahren haben moch-
te, daß der Kaiser ihn solchergestalt bey den Teut-
schen Fürsten verunglimpft, so hielt er es für noth-
wendig, die Sachen so einzuleiten, daß die Ungari-
schen Stände selbst die Ursachen sothanes Verfah-
rens dem Teutschen Reich, auch andern Nachbarn, in
verschiedenen Schreiben kund thaten, und baten,
„daß sich alles bey dem Kaiser dahin verwenden
„möchte, daß er alles dieses als zum gemeinen Be-
„sten geschehen gutheißen und nichts dagegen unter-
„nehmen wolle, indem das Geringste nicht ihm zur
„Verkleinerung, sondern alles nur der großen Noth
„halber, die schleunige Hülfe erfordert hätte, ge-
„schehen sey k). „ Allein, als das desfalls an den
Reichstag abgesandte Schreiben zu Regenspurg
angekommen war l), wurde es durch den Erzh.
Fer-

und Gundacker von Lichtenstein, Graf Friedrich von Fürstenberg und Paul Sixt von Trautson gefehlt hätten. S. auch Cont. *Chytraei* p. 130. sq.

k) Dieses sagt *Reva* ap. Schwandtn. T. II. p. 789.

l) Was ich dieses Schreibens halber anführe, ist aus der Relation der Hessen-Darmstädtischen Gesandten in dem Archival-Mscr. Allerhand Missiven, Berichte etc. d. d. 22. Febr. h. a. und dem beiliegenden Protocoll sub B. Anfangs wurde dieser politische Streich geheim gehalten, allein er kam doch, ich weiß nicht wie, aus; darauf die drey weltlichen Churfürsten sich bey dem Kais. Geh. Rath Hanniwald förmlich desfalls erkundigen ließen. Hanniwald, ganz bestürzt, sagte nur, er habe nichts ohne Befehl gethan, und berief sich übrigens auf die sämtlichen Assistenzräthe. Diese ließen die Gesandten der weltlichen Churfürsten zu sich entbieten, und konnten diesen nicht leugnen, daß ein

Schrei-

1608 Ferdinand und seine Assistenz-Räthe unter-
Des K. u. Erzh. Matth. Feindschaft. schlagen, und nach Prag geschickt. Ja als der Erzherzog, vielleicht eben weil solches geschehen war, noch den Gr. Bruno von Mansfeld besonders an einige Fürsten schickte, so wurde derselbe auf Befehl des Erzh. Ferdinands und der Assistenzräthe zu Regenspurg in der Durchreise in Verhaft genommen m).

Alles

Schreiben der Ungarischen Stände in einem neulich angekommenen Packet gewesen, an die sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Stände überschrieben. „Da aber der Kaiser ihnen aufgegeben habe, „scharf auf der Ungarn und des Erzh. Practiken „zu wachen, so hätten sie dieses dem Kaiser berichten und auf desselben Befehl das Schreiben an ihn „einschicken müssen, um so mehr da dasselbe, als an „die Stände selbst gerichtet, doch nicht von den Gesandten würde schicklicher Weise haben erbrochen werden können. Zudem betreffe das Ungarische Wesen „den Kaiser allein, welches dann auch die Stände „von Böhmen und Mähren, die dergleichen Schreiben ebenwol erhalten, eingesehen, und solche beiderseits, ja die Böhmischen gar uneröffnet, dem Kaiser zugeschickt hätten. Dieser verhoffe, die redlichen Teutschen würden gleiches Sinnes seyn, „würde ihnen aber selbsten von allen diesen Sachen „überhaupt durch ein ausführliches Schreiben, allenfalls auch durch einen eigenen Abgesandten, Nachricht geben lassen, und ihren Rath darüber vernehmen.„ Ob nun wirklich hernach von dem Kaiser etwas in dieser Sache an die Stände ergangen, oder was es gewesen, habe ich nicht finden können. Vielleicht gehört gar der aus bewegenden Ursachen vorher angeführte Aufsatz an die Churfürsten, dessen Datum ich nicht weiß, erst hieher. Vielleicht aber ist die in der Geschichte des Reichstags vorkommende Kaiserl. Proposition d. d. 21. April in Gemäßheit dieses Versprechens entstanden.

m) Schmidt p. 212. schreibt dieses, doch ohne Gewährsmann. In dem oben beschriebenen Eßlingischen

schen

Alles dieses machte natürlicherweise kein gu- 1608
tes Geblüt bey dem Erzherzog. Der Kaiser Des Erzherz. Matth. Unternehmen.
mochte nun schreiben wie er wollte, und ihm als erster Erzherzog und als Kaiser befehlen, daß er mit allem seinem Beginnen einhalten solle, und dabey sich bestens gegen ihn erbieten n), so ging doch dieser seinen Weg fort, versicherte sich der Oesterreichischen und Ungarischen Stände noch mehr, ließ durch den Illieshazi die Heiducken besänftigen, die dann 15 Fähnlein stark in seine Dienste traten, traf eine Uebereinkunft wegen der Ruhe von Ungarn mit den Türkischen benachbarten Bassen, fertigte den so lange bestimmten Gesandten Adam von Herberstein nach Constantinopel wirklich ab, warb unter allerhand Vorwand Volk, und versprach den Ungarn die ihnen vom Kaiser zurückgehaltene Krone ihres Reichs wieder zu schaffen, die solche ihm dafür aufzusetzen zusagten. Der Kaiser suchte dagegen, seiner Seite, auch durch den General Tilly Volk aufzubringen, weil er sahe, daß es nun wol ohne ge-

schen Archival-Mscr. aber meldet der Gesandte der Stadt, D. Schleicher, daß den 28. Febr. der Graf von Mansfeld an-, und an den Hof des Erzh. Ferd. gekommen sey, um ihm aufzuwarten, da er aber blicken lassen, daß er Befehle und Briefe habe nach Mainz, Würzburg u. a. catholische Orte, um die Fürsten zu bewegen, daß sie bey dem Kaiser wegen Bestätigung des Ungarischen Friedens ihr Bestes thäten, so sey er gleich des Degens beraubt, in Verhaft genommen, und als ein Rebelle nach Prag geschickt worden. Der aber mit ihm angekommene Richard von Starenberg, so auch Briefe von dem Erzh. Matthias an Chur-Pfalz und einige Evangelische Fürsten gehabt, sey hierauf sogleich zur Stadt hinaus, und sicher in der Pfalz angekommen.

n) Schmidt p. 209. vermuthlich aus Urkunden. Auch hat derselbe das Datum nicht gemeldet.

1608 gewaltsame Auftritte nicht abgehen möchte, schick-
Des K. Gegen-Anstalten. te aber doch, um diese noch zu verhüten, den Cardinal von Dietrichstein nach Wien o), mit diesem Antrag: „Er wolle nunmehr den mit den „Türken und Ungarn geschlossenen Frieden bestä-„tigen, dagegen solle Matthias das Presbur-„ger Bündniß zwischen den Ungarn und Oester-„reichern gänzlich aufheben, und die, die sol-„ches schließen helfen, sonderlich die Oesterrei-„cher, bey ihm, dem Kaiser, um Gnade zu „bitten, anweisen, die Waffen niederlegen, und „die völlige gütliche Beilegung der Streitigkei-„ten binnen sechs Monaten erwarten, vorzüglich „aber den dem Kaiser so verhaßten Familienver-„trag herausgeben.„ Matthias hingegen, der
Des Erzherz. weiteres Vornehmen. sich nun einmal in der Verfassung befand, wo er glaubte, seine Absichten durchsetzen zu können, ließ sich in keine Unterhandlung mehr ein, sondern verwies letztere an den Ort, wo er sich mit den vornehmsten Gliedern der Königreiche und Länder nächstens befinden werde, als ohne deren Einwilligung er nichts thun könnte. Und, um diesem allem durch die That Gewicht zu geben,
15. Apr. ließ er sich zu Wien nun wirklich huldigen, beschrieb die Böhmischen Stände nach Czaßlau, um wegen der Landeswohlfahrt und Vereinigung zwischen den Ständen der Königreiche und Länder sich mit ihnen zu berathschlagen, und trat wirklich, mit dem ganzen Kriegsheer, unter Begleitung vieler Ungarischen Großen, seinen Zug nach Böhmen an, nachdem er vorhero schon auch die Mäh-

o) Khevenh. p. 9. und weitläufiger Schmidt p. 212. ohne jedoch daß letzterer in dem ganzen 17ten Cap. des dritten Buchs, aus welchem dieses genommen ist, eine Quelle, woraus er geschöpft, angegeben hätte.

Mährischen Stände zu Annahme der Ungarisch- 1608
Oesterreichischen Union gebracht hatte. Seine Macht bestund aus zehntausend Mann zu Roß und Fuß, welche 28 Kanonen mit sich führten p).

Als Matthias solchergestalt in Mähren zwar ganz friedlich eingerückt war, wurde er von den Mährischen Ständen zu Znoym prächtig mit 400 Pferden eingeholt, und mit dreimaliger Abfeuerung des Geschützes begrüßt, dabey dann auch sein Bruder Maximilian mit der ganzen von ihm aufgebrachten Kriegsmacht zu ihm stieß. Darauf schrieb er an die Teutschen Stände q), und that ihnen zu wissen, daß er dieses alles als erwählter Oberhaupt des Oesterreichischen Hauses unternähme (vermöge der von ihm beigelegten Familien-Pacten), bat sie schließlich, ihm diesemnach nicht entgegen, sondern vielmehr behülflich zu seyn. Von da rückte er, nunmehro zwanzigtausend Mann stark, auf 10 May. Czaslau zu. Dorten erwarteten ihn, außer den beschriebenen Böhmen, die Gesandten der Churfürsten von Sachsen und Brandenburg; letztere, um die Sachen zwischen ihm und dem Kaiser in der Güte beizulegen, wozu sie, als doppelte Vasallen des Kaisers, nemlich von des Reichs und von Böhmens wegen, die Vermittlung übernehmen wollten, und deshalb acht Tage Stillstand verlangten. Diesen gestand Matthias zu, ging aber doch, um der Sache Nachdruck zu geben, von Czaslau mit so guter Mannszucht, als in den damali-

Derselbe rückt in Mähren ein,

p) Die Namen der vornehmsten Officiere, und die Inschriften der Fahnen, hat der *Chytr. cont.* p. 131.

q) Eines gedruckten Ausschreibens an die Teutschen Reichsstände d. d. Znoym 26. Apr. h. a. wird in einer Vorstellung bey Raupach III. Forts. S. 111. gedacht.

1608 maligen roheren Zeiten möglich war, ganz friedlich
sodann fast bis vor Prag bis nach Kolodega, nicht gar zu weit von Prag, und zuletzt bis Storboholi, noch näher an diese Hauptstadt r). Der Kaiser, so wegen der Näherung einer so zahlreichen Kriegsmacht in der größten Verlegenheit war, wußte sich nicht anders zu helfen, als daß er eiligst einen Landtag zusammenrief, bey welchem er dann, nach sehr langer Zeit, da er sich kaum hatte sehen lassen und fast für todt gehalten worden war, wieder einmal persönlich den Vorsitz führte. Hier eröffnete er denen vor seinem Thron auf dem Schloß zu Prag versammelten Ständen mehr nicht als dieses: „daß „er bey seinem unbeerbten Absterben künftig das „Reich Böhmen nicht gern einer Zerrüttung, „durch Ungewißheit wegen der Nachfolge, „ausgesetzt sehen möchte; derohalben er dann auf „Bitten seines Bruders, des Erzh. Mat„thias, diesen Landtag berufen hätte, um die Sa„che dahin einzuleiten, daß besagter Erzh., wenn „er es gebührender Weise an sie gelangen ließe, „zum Nachfolger bestimmt werden möchte.„

19 May.

Friedens-Unterhandl.

Kurz darauf kam auch Carl von Zierotin, als Gesandter von dem Erzh., von Böhmisch-Brod aus, wo sich der Erzherzog inzwischen gelagert hatte, auf den Landtag, und hielt in der Versammlung eine zwey Stunden lange Rede, des Haupt-Inhalts: „Der Erzh. habe den Zug unternom„men, zu Erhaltung des Königreichs Ungarn „und anderer dem Hause Oesterreich zustehender „Lande, da Er Nachricht habe, daß der Kaiser „wegen Leibes-Schwachheit sich der Regierung „wenig

r) Von hier an kommen viele Umstände aus der in der Vorr. beschriebenen Slawataischen Handschrift, so ich um der Kürze willen nicht bey jedem derselben besonders anführen kann, im II. Th. n. 9.

„wenig annähme, sondern an seiner Statt ande- 1608
„re, dazu Ausländer, regierten; wodurch dann Fried-
„auch Böhmen, gleich den andern Ländern, an Unterh.
„seinen Rechten und Freiheiten vielen Schaden ge-
„litten, auf dessen Gutmachung man bedacht seyn
„müsse. Zu diesem Ende wolle Er, der Erzh.,
„ihnen die verbindlichste Zusage thun, alles des-
„falls und sonsten zu leisten, was eines Königs
„von Böhmen Schuldigkeit wäre, nach dem
„Beispiel insonderheit K. Maximilians, seines
„Vaters. Er gesinne dannenhero an die Stände,
„daß der Kaiser, wenn solcher anders den hier zu
„thuenden Vorschlag annehmen und sich ein ruhi-
„ges Leben gefallen lassen wolle, er sich somit etwa
„in die Grafschaft Tirol begeben, Böhmen
„aber und alle seine Länder, ihm, als dem recht-
„mäßigen Nachfolger, abtreten möchte, wozu
„sie, die Stände, dann bestermaßen behülflich
„zu seyn gebeten würden.„ Inzwischen hatten
die bey dem Landtage in großer Anzahl gegenwärti- Der
gen Protestanten, (oder wie sie in Böhmen mit Protes-
einem alten von der Basler Kirchenversamm- stanten
lung herkommenden Namen hießen, die Stände Bewe-
sub utraque) sich auch besonders auf eben dem gungen.
Schlosse versammelt, und dorten fünf und zwan-
zig Artikel aufgesetzt, welche sie über Religions-,
wie auch zum Theil über politische Beschwerden,
dem Kaiser bey Beantwortung seines Vortrags
überreichen lassen wollten, von mehr dann 500
des Herrn- und Ritterstandes, wie auch von
den Städtischen Deputirten, unterschrieben, und
bey Strafe des zum Fenster Hinauswerfens s)
gegen die, die von denselben Artikeln wieder abste-
hen würden, von ihnen allen bekräftiget. Diese

s) Man merke sich dieses zum Voraus, als Aufschluß auf die Begebenheiten des Jahrs 1618.

1608 fünf und zwanzig Artikel brachten sie nun in die Landtagsversammlung, allwo sie auch angenommen, und weil so viele politische Beschwerden darunter waren, durch die obersten Landes-Officiere, im Namen aller drey Stände, dem Kaiser übergeben wurden [1]). Als nun der Kaiser dieserhalben, weil sehr beschwerliche Artikel darunter wären, ein anderesmal sich zu entschließen versprach, aber vor jetzt die Antwort auf seinen Vortrag begehrte, erklärte Georg Stephan von Sternberg den zurückkommenden Landes-Officieren und sämtlichem Landtag, im Namen der Stände sub utraque, „daß sie zwar dem Kaiser als getreue „Unterthanen sich in allen Stücken beweisen wollten; da aber in den benannten Artikeln nichts „wäre, das sich nicht auf ihre alte Freiheiten und „Rechte gründete, so könnten sie nicht eher, als „bis

Der Protest. Beweg.

1) Sie stehen alle in dem obgedachten Slawatäischen Mscr., wie auch gedruckt in der Andern Apologie der Böhmischen Stände (1618. 4.) Anl. 16. allwo auch das Edict gegen die sogenannten Pikarder, oder, wie sie im Edict auch genannt werden, Waldenser und Böhmische Brüder, d. d. Prag am Magdalenentag 1602. Anl. 15. befindlich ist, durch welches fast alles in Religions-Sachen hernach gefolgte veranlaßt worden. Denn da in solchem der Kaiser mehrmalen die alte Religion, sub una, und dann die nach den Basler Compactaten *sub utraque* communicirenden zu schützen versprach, so wurden daraus gar leichtlich die ganz von der Römischen Kirche getrennte angefochten, und durch allerhand Vorfälle in die Besorgniß gesetzt, man möchte sie unter dem Namen der Stände sub utraque nicht mehr gelten lassen, sondern unter dem Namen der Pikarder alles, was nicht Catholisch, ausrotten wollen, zumal da in dem (ebendaselbst gleich hernach zu lesenden) 1603. herausgekommenen Befehl wegen Besetzung der Aemter, auch die von der Calvinischen Secte, oder andern neuern Irrthümern, von den Aemtern ausgeschlossen wurden.

„bis diese bestätiget, zur Beantwortung des „Königlichen Vortrags schreiten.„ Weshalben sie denn selbst alle insgesamt bey dem Kaiser ihr Begehren vortragen, und Antwort erbitten wollten. Der Kaiser, als er hievon Nachricht erhielt, ließ ihnen melden, sie möchten doch aus jedem Stande zwölf an ihn schicken; aber sie bestunden darauf, alle erscheinen zu dürfen. Wie nun dieses der arme Kaiser endlich auch verwilligen müssen, so versammelten sie sich in so starker Anzahl, daß nicht nur die Kaiserliche Rathsstube, sondern auch zwey andere Säle noch angefüllt wurden u), unter welcher fürchterlichen Menge der Graf Joachim von Schlick dem Kaiser die Artikel neu geschrieben, samt dem Böhmischen Glaubensbekenntniß, in rothem Sammet gebunden, überreichte, und sich gleichbaldige Antwort erbat. Der Kaiser nahm beides ihm ab, und versprach, zu Abthuung der Beschwerden, nach Anleitung der Artikel, nächstens einen besondern Landtag zu halten. Allein die versammelten Herren wollten ihm kaum einmal bis auf den folgenden Tag Zeit zu Ertheilung der Antwort vergönnen, bis endlich, auf Zureden zweier aus ihrer Mitte, des von Sternberg und Joh. Rudolf Trzka, sie sich doch dazu noch bequemten, aber den folgenden Tag desto stärker wenigstens darauf bestunden, daß ihnen der Kaiser vorjetzo der freien Religions-Uebung halber die nöthige Versicherung geben solle, „widrigenfalls sie sich bey dem Landtag „auf das geringste nicht einzulassen schuldig seyn „sollten.„ Dieses ließ ihnen nun der Kaiser begehrtermaßen, durch den neubestellten Oberburg-

1608 Der Protest. Beweg.

u) Also ohngefähr eine National-Versammlung von Frankreich, und zum Theil von demselben Erfolg!

1608 grafen zu Prag, den Freiherrn Adam von Sternberg, zusagen, allein die versammelten Protestanten wollten die Zusage auch schriftlich haben; worauf dann endlich der Kaiser ihnen eine schriftliche Antwort zukommen ließ, die aber nicht an die drey Stände insgesamt, sondern, weil die Protestanten allein auf die Antwort so scharf gedrungen hatten, nur an letztere gerichtet war v). Diese nun nahmen des Kaisers willfährige Entschließung mit Dank an, baten, daß alles solchergestalt zugegebene, sonderlich der Religion halber, in den Landtags-Abschied gebracht werden möchte w), und versprachen dem Kaiser Treue und Gehorsam nach Möglichkeit.

Weitere Friedens-Unterhandl. u. wirkl. Friede.

Hiedurch besänftigt rüsteten sich nun die Protestanten, und überhaupt die Böhmen, dem Kaiser auf das beste beizustehen, und täglich kam mehr Mannschaft zu seinem Dienste an x). Unterdessen dauerten die Friedenshandlungen noch fort,

v) Aus dieser eines gleichzeitigen Catholischen Herrn selbsteigener Erzählung wird wol dasjenige zu verbessern seyn, was Hr. Hofr. Schmidt S. 216. hierüber erzählt, gleichsam als wenn die Protestanten noch an demselben Tag die Antwort erzwungen hätten. Uebrigens stehet diese Kaiserliche Erklärung auch in dem angef. Mscr.

w) Der die unumschränkte Religionsfreiheit bis zu völliger Ausmachung der Sache auf dem nächsten Landtag enthaltende Religions-Artikel aus dem Landtags-Abschied, worin aber, wie in meinem Mscr. bemerkt wird, die Grafen von Slawata und Martiniz nicht gewilliget hatten, (abermals ein Wink auf die Begebenheiten des 1618ten Jahres) stehet an ebengedachtem Ort; ist auch gedruckt zu lesen in der Andern Apologie der Böhmischen Stände (1618. 4.) Beilage n. 17.

x) Schmidt sagt dieses S. 217.

fort y), und kamen endlich auch zu Debnitz glück- 1608
lich zu Stande, und zwar hauptsächlich dahin z): Weitere Fr. Unt. u. wirkl. Friede.
1) Sollte Matthias a) zum Nachfolger in Böh-
men bestimmt seyn, auch sich einen Exspectanten dieses
Reichs schreiben dürfen, und sogleich nach des K. un-
beerbtem Ableben als König eintreten b). 2) Wird
der Ungarische Friede ganz ohne Einschränkung
bestätigt. 3) Solle dem Erzherzog einstweilen
das Marggrafthum Mähren abgetreten seyn c),
mit dem Beisatz, daß, wenn auch Matthias oh-
ne Erben mit Tode abginge, die Stände keinen
andern aus dem Hause Oesterreich zu ihrem
Herrn wählen sollten, als den, der auch zugleich
König in Böhmen wäre. Nebstdem wolle sich
Rudolf den Titel vorbehalten, aber nicht gestat-
ten, daß die Böhmische Regierung oder Kammer,
so lange diese Trennung daure, sich in etwas, das
Land Mähren betreffend, selbst das, was ihnen
sonsten, den alten Verträgen nach, zustünde, ein-

y) Daß die Kaiserlichen Gesandten mit 100 Pferden und 40 Wagen zum Erzherzog ins Lager gekommen, sagt *Londorp*. Sleid. contin. T. III. p. 893.

z) Auch diese stehen in dem Slawatischen Mscr. und bey Lünig Cod. Germ. Dipl. T. I. p. 1614.

a) Dieser wird hier immer zu Anfang von dem Kaiser sein allerliebster Herr Bruder genannt, hernach in der Mitte heißt er vielgeliebter, zu Ende aber nur schlechthin geliebter.

b) Einen Revers des Kaisers an die Böhmen, daß diese Wahl ihren Freiheiten nichts benehmen solle, hat Lünig P. spec. T. I. p. 49. und einen dergleichen des Erzh. Matthias, daß er sich bey Lebzeiten des Kaisers der Regierung nicht annehmen wolle, *Du Mont* Corps Dipl. T. V. P. II. p. 93.

c) Von dieser Abtretung Mährens thut Schmidt a. a. O. gar keine Erwähnung. Noch einen besondern Brief K. Rudolfs hierüber an die Mährischen Stände hat Lünig Cod. Germ. dipl. T. II. p. 19.

1608 mischen dürfe. 4) Solle wegen des Zugs des Erzh. mit vielem Mährischen Volk eine voll-
Weitere Fr. Unt. u. wirkl. Friede. kommene Verzeihung stattfinden, wie er dann auch darüber den Ständen einen besondern Revers [d]) ausgestellt hätte, daß er sich desfalls nie an ihnen rächen, sondern ihnen desto lieber [e]) allerhand Kaiserliche und Königliche Gnade erweisen wolle. 5) Ein gleiches solle von denen Böhmischen von Adel gelten, die dem Erzherzog in diesem Zug gedienet hätten, demnach alle fiscalische Processe gegen dieselbe aufgehoben seyn. 6) Sollten auch den Schlesiern [f]) auf Fürbitte des Erzherzogs ihre alte Freiheiten alle, wo ihnen etwas entzogen worden, wiedergegeben werden. 7) Sollten sogleich, wenn dieses alles zu beiderseitiger Versicherung geendiget worden, der Erzh. sowol schuldig seyn mit seinem Kriegsvolk abzuziehen, als auch der Kaiser das seinige abzudanken, wenigstens dasselbe nichts gegen Ungarn oder die verbündeten Länder vornehmen lassen, immaßen wenn doch etwas dergleichen geschähe, die Böhmischen Stände selbst den gedachten Landen zu helfen schuldig seyn sollten [g]).

Nebst

d) Der Revers an die Mährischen Stände, d. d. octava S. Viti, d. i. den 22. Jun., d. J. stehet bey Lünig Cod. Germ. Dipl. T. II. p. 11.

e) So heißt es im Friedensschluß mit eigenen Worten.

f) Diese hatten eigene Gesandten desfalls an den Kaiser abgeschickt, deren Instruction d. d. 6. Jun. d. J. bey Lünig Cod. Germ. Dipl. T. II. p. 58. zu lesen ist. Die wörtliche Resolution des Kaisers auf das Anbringen dieser Gesandten stehet ebendas. S. 66.

g) Dieser Vertrag ist datirt den Mitwoch nach S. Johannstag. Da nun dieser Tag in gedachtem Jahr auf einen Dienstag fiel, (Pilgram Calend. med. aevi, p. 91.) so wäre das Datum den 25. Junii.

Die

Nebst diesem Vertrag wurden auch bey da- 1608
maliger gewaffneter Anwesenheit des Erzh. Mat- Abtre-
thias in Böhmen, noch zwey andere Verträge tung v.
gemacht, die den armen Kaiser wieder ein paar Oester-
länder kosteten, nemlich der eine dahin, daß das reich an
gesamte Oesterreich, ob und unter der Ens, dem Mat-
hieben ganz außerordentlich belobten Erzherzog thias,
Matthias, und zwar völlig ungezwungen, von nun an, für ihn und seine Nachkommen, abgetreten und übergeben seyn solle h). Der andere aber kostete ihn gar das ganze Königreich Ungarn, auf welches er dem Matthias sein völliges Recht abtreten mußte. Dabey wurde dann ausgemacht, daß der Kaiser auch vor allen Dingen die in Händen habende Krone, auch andere Kleinodien dieses Reichs, dem neuen König ausliefern solle, desgleichen alle dasselbe angehende Urkunden; daß er jedoch den Titel davon fortführen dürfe; daß er, wie sonsten, auf den Teutschen Reichstägen zum Besten desselben Unterstützung zu begehren übernähme; endlich daß ihm, für diese Aufopferungen insgesamt, der Erzherzog sein Antheil an Tirol abträte, auch bey den künftigen Versammlungen der Stände dieser Länder, wegen einer schicklichen jährlichen Abgabe an ihren gewesenen Oberherrn das nöthige .be-

Die Unterschriften und Insiegel der Böhmischen und Mährischen Landstände waren auch neben des Kaisers und Erzh. seinen darunter befindlich.

h) Schmidt setzt das Datum hievon S. 217. auf den 29. Junii. Ortelius aber im Append. der Ungarischen Chronik S. 3. wo sehr vieles von dem Vertrag mit eigenen Worten stehet, hat den 25. d. M. Er ist in 4 Exemplarien ausgefertiget, und von den Oesterreichischen Landständen mit unterschrieben. Lünig allein hat, soviel ich weiß, denselben ganz, Cod. Germ. dipl. T. II. p. 637. sqq.

1608 sorge i). Nach also geschlossenem Frieden wur-
und Ueber-gabe den 300 der vornehmsten Ungarn in prächtigen Kleidungen, zu Abholung ihrer Krone, in die Stadt Prag eingelassen. Der Kaiser nahm selbst die bey ihm verwahrte Krone k), samt den übrigen Reichsinsignien, aus ihrem Behälter heraus, und übergab sie dem Cardinal Dietrichstein, der sie dann, in einem sechsspännigen kostbaren Wagen, von allen diesen Ungarn begleitet, in

i) Von dieser den 12. Jun. getroffenen Uebereinkunft hat die Bedingnisse weitläufig *Reva* p. 791. Sehr gut hat übrigens aller drey Verträge Inhalt neben einander gesetzt *Londorp*. Sleid. cont. T. III. p. 893. u. f. imgleichen teutsch, Khevenh. T. VII. p. 12. u. f. Daß der Pabst sich hiebey auch verwendet, sagt *Piasec*. p. 256.

k) Diese, auch bis in die neuern Zeiten ein Gegenstand einer fast unglaublichen Verehrung bey den Ungarn gebliebene, sogenannte sacra, angelica, et apostolica corona, ist in der Original-Auflage des *Rewa* zu Frankfurt 1659. f. in Kupfer gestochen zu sehen, fehlt aber in der Schwandtnerischen Auflage. Eben dieser *Rewa* hat ein ganzes Buch von derselben geschrieben, so mit in *Schwandtneri* Script. T. II. eingerückt ist, (allwo auch in der Vorrede von ihm und seinem ganzen Geschlechte Nachricht gegeben wird) in welchem ihre Gestalt und Geschichte weitläufig beschrieben zu lesen sind. Noch einmal handelt dieser Schriftsteller in der bisher oft angeführten Schrift de Monarchia Hungariae, Cent. VII. bey *Schwandtner* T. II. p. 820. u. f. von dieser Krone sowol als den übrigen Reichsinsignien. S. auch *Schmeizelii* Schediasma de insignibus regni Hungariae, *Jenae* 1713. so auch bey *Schwandtner* T. II. mit befindlich ist. Ein fast ganz unbrauchbares Buch ist, daß ich es hier beiläufig bemerke, *Lakneri* Coronae Hungaricae emblematica descriptio, Lauingae 1613. 4. allwo diese Krone mit von dem Verfasser selbst erdachten Verzierungen, auf die sonderbarste Weise, in Kupfer gestochen und beschrieben ist.

in das Lager bringen sollte. Der Erzherzog aber hatte sich indessen mit allen seinen Leuten, 16000 an der Zahl, in Schlachtordnung und dem Geschütz darneben, auf eine Stunde von Prag, gelagert, und erwartete unter einem kostbaren Türkischen Gezelt den ankommenden Cardinal, welcher ihm die Krone samt allem übrigen mit einer wohlgesetzten lateinischen Anrede überreichte, die der Erzherzog durch seinen Canzler Kremsberger in eben dieser Sprache beantworten ließ. Hierauf hielt der Reichscanzler von Ungarn, Valentin Leepes, eine Danksagungs-Rede im Namen der Nation, worauf dann ein großes Canonen- und Flinten-Feuer, der Krone zu Ehren, auf gegebenes Zeichen, unter unbeschreiblichem Jauchzen des ganzen Kriegsheers, erfolgte. Ein herrliches Gastmahl, unter freiem Himmel, beschloß den ganzen überaus feierlichen Auftritt l), und Matthias nahm, nach ausgestelltem Revers, daß er die Krone baldigst der Nation überliefern, und wegen ihrer fernern Verwahrung das nöthige bedenken wolle, seinen fast unblutigen m) siegreichen Abzug. Rudolf aber erhielt bey allen diesen offenbar gezwungenen Schritten, die er hier that, das Lob einer die Ruhe des Landes seinem eigenen Ansehen und Nutzen vorziehenden Mäßigung. 1608 der Ungar. Krone.

l) *Rewa*, aus dem dieses alles genommen ist, p. 792. sqq. giebt hiezu den 17. Junii an, allein da er dabey angiebt, daß es der S. Ladislas-Tag gewesen, so folgt, daß es der 27ste Junii war. Pilgram med. aevi p. 230.

m) Nur ein starker Scharmützel trug sich, mehr aus Mißverstand zwischen den Böhmen und räuberischen Heiducken, zu, dabey diese den Kürzern zogen. Londorp T. III. p. 895. Khevenh. T. VII. p. 13.

1608 gung n). Uebrigens erweckte er gleich dadurch neues Mißvergnügen, daß er den seinen Unterthanen, unter andern, fest zu halten versprochenen Landtag dieses Jahr nicht hielt, obwol er in einem Ausschreiben sich desfalls zu entschuldigen suchte, wie auch wegen allerhand seinethalben ausgestreueter Gerüchte in einem andern dergleichen geschah o).

Als die Wiener ihres nunmehrigen neuen Herrn, des Erzherzogs Zurückzug vernahmen, machten sie Anstalt, ihn prächtig zu empfan-
14. Jul. gen; und wirklich muß sein Einzug in Wien durch zehn Ehrenpforten, nach allen gleichzeitigen Beschreibungen, fast einem Triumph geglichen haben p). Die Protestanten in Ober-Oesterreich, welche nun glaubten, daß mit dem neuen so herrlich eingeholten Beherrscher, auch für ihre Religions-Uebung eine neue bessere Zeit angehen

Der Protest. in Oest. Gesuch.

n) *Rewa*, p. 795. Wem aber wird hier, bey Rudolf dem II., nicht Ludwig der XVI. einfallen?

o) Beide stehen in dem Slawat. Miscr. T. I. ersteres d. d. 19. Oct. letzteres d. d. 6. Sept. d. J.

p) Man sehe und vergleiche mit einander *Lond.* Sleid. cont. T. III. p. 896. sq. und *Ortelium* Append. Chron. Hung. p. 4-7. Wenn übrigens daselbst, nach Londorps Erzählung, bey der einen Ehrenpforte die Jungfrau Maria, samt dem Bacchus und Neptun stunden, und erstere den Erzh. *in la*teinischen Versen anreden mußte, ist vielleicht dem Stadtrath zu Wien leichter zu verzeihen, als dem Dichter Milton, daß er bey Beschreibung der Hölle (in dem verlohrenen Paradies) auch den Styx und Phlegethon mit anbringt. Eines lächerlichen Fehlers, der dem Londorp hiebey entwischt ist, muß ich beiläufig gedenken, da er die Kaufleute am Lubeck, einem Platz zu Wien, in mercatores Lubecenses verwandelt. Uebrigens merke ich noch an, daß Ortelii Erzählung auch bey Khevenh. T. VII. p. 14. 15. von Wort zu Wort wieder abgedruckt ist.

hen sollte, übergaben ihm kurz hernach desfalls ein 1608
Memorial, welchem sodann ein von beider Lan- Der Protest. in Oest. Gesuch.
de ob und unter der Ens Evangelischen
Ständen unterschriebenes, und durch ihre Abge-
sandten übergebenes sogenanntes gehorsamstes
Anbringen folgte q). Der Inhalt war: „Dem
„Erzherzog würde bekant seyn, wie sie, die
„Stände, den Zug auf sein Veranlassen, inson-
„derheit aber von ihrer Seite in der Absicht unter-
„nommen, um daß allen Landesbeschwerden abge-
„holfen, und also Oesterreich nach sechszehnjäh-
„riger Zerrüttung wieder glücklicher gemacht wür-
„de, welche Absicht er auch selbst in dem Aus-
„schreiben an die Churfürsten anerkannt habe.
„Nun sey unter gedachten Beschwerden eines der
„vorzüglichsten mit, die wegen der Religion. Sie
„hofften dann also auch, daß Er, so wie zu Abhel-
„fung aller dieser Beschwerden, also mit der drin-
„gendsten, nemlich der wegen der Religion, den
„Anfang jetzo gleich zu machen geneigt seyn wer-
„de. Diesemnach werde Er, der Erzherzog,
„auch nicht in Ungnaden aufnehmen, wenn sie, da
„sämtliche Lande nun, durch den glücklichen Aus-
„gang seines Zugs, in alle ihre Gerechtigkeiten
„und Landesfreiheiten, die ihnen so lange gesperrt
„gewesen, von selbst wiedereingesetzt seien, dasjenige
„alles, was ihnen bey dem Absterben K. Maxi-
„milians in Religionssachen zugestanden, sich wie-
„der zueigneten, demnach insonderheit die gesperr-
„ten Kirchen und Schulen wieder eröffneten,
„übrigens aber in Betreff des Ganzen, noch vor zu
„lei-

q) Man sehe überhaupt von diesen Begebenheiten Kan-
pachs Ev. Oesterreich I. Th. S. 235. u. f. und
III. Forts. S. 172. u. f. wo er Khevenh. Nach-
richt T. VII. p. 21. u. f. aus den Verhandlungen
selbst verbessert.

1608 „leistender Huldigung die Entschließung und „Versicherung erwarteten. Wobey dann das Glück „aller derer Staaten, wo Toleranz sey, ja dieser „Lande selbst, vor der gewaltsamen Reforma„tion, hingegen das Unglück, das über viele Lan„de, und über diese selbst mit, durch die Verwei„gerung oder Aufhebung derselben gekommen sey, „weitläufig dargestellt, und zu beherzigen gegeben „wird r). „ Da nun eben der Erzh. die Reise nach Mähren angetreten hatte, um sich daselbst huldigen zu lassen, so konnte auf diese Bittschrift damals nicht gleich Antwort erfolgen. Die Pro-

Bewegungen

testanten aber merkten an den Aeußerungen der Catholischen, und sonderlich der Kaiserlichen Räthe, daß ihr Bitten schwerlich erhört, und wenigstens vor der Huldigung ihnen keine Antwort werden würde. Dannenhero machten die Ober-

20. Aug.

Ensischen politischen Stände zu Linz sogenannte Vereinigungs-Artikel, auf welche sie sich mit einander das Wort gaben, so daß, wer dagegen handelte, gar für keinen Landstand mehr gehalten werden sollte. Diese gingen dahin, 1) den Erzh. Matthias für ihren Herrn zu erkennen, und nach empfangener genugsamer Versicherung ihrer Freiheiten halber, ihm zu huldigen. 2) Nunmehro sogleich die einstweilen unrechtmäßig entzogene Religions-Uebung wieder anzufangen, jedoch hierbey 3) niemand zu bedrängen, und nirgends weiter zu gehen, als es zu Maximilians des II. Zeiten gewesen. 4) Sich in diesem allem bestens beizustehen und nicht von einander zu lassen s).

Auch

r) Das Ganze stehet bey Raupach, dritte Fortsetzung, Beil. XII. a. d. d. 19. Aug. h. a.

s) Diese Puncte stehen in *Meieri* Lond. suppl. T. I. p. 420. sqq. wie auch bey Lünig R. A. P. spec. n. XXI. p. 52.

Auch wurde, auf eine vermuthlich sehr insge- 1608
heim geschehene Verabredung sämtlicher Stän- der Protest.
de, im ganzen Oesterreich auf einen Tag, an 31. Aug.
denen Orten, wo sonst der Protestantische Got-
tesdienst gewesen war, derselbe hergestellt. Al-
lein der inzwischen von der Mährischen Huldigung
zurückgekommene Matthias ließ dagegen sogleich
einen Befehl ergehen, ja auch die Kirche zu In-
zerstorf (warum eben diese allein? weiß ich nicht)
sogleich wieder sperren, und den von Geier,
der solche hatte eröffnen lassen, aus seinem Schloß
daselbst wegnehmen und gefangen nach Wien
bringen. Dieses Verfahren befremdete die Pro-
testantischen Stände dergestalt, daß sie eine
neue Beschwerungs- und Bittschrift im Na-
men sämtlicher Evangelischer Oesterreichi-
scher Stände aufsetzen, und in Anwesenheit von
180 Herren dem Erzherzog selbst überreichen 12 Sept.
ließen t), worinnen sie insonderheit um Abände-
rung dieses Verfahrens, die Kirche und den von
Geier belangend, da sie beides nicht glaubten auf
unmittelbaren Befehl geschehen zu seyn, demü-
thigst baten, auch dabey vorstellten: „daß es im
„Weigerungsfall gar leicht mit dem Landtag und
„der Huldigung gar schlecht gehen könnte, nächst-
„dem es auch bey den benachbarten Ungarn einen
„sehr übeln Eindruck machen dürfte, wenn man
„das, was ihnen selbst erlaubt worden, einem
„von den unirten Ländern nicht zugestehen woll-
„te.„ Auf letztere Schrift bekamen sie gleich,
den nämlichen Tag noch, eine sehr ungnädige
Antwort u), in welcher das den Geier betreffen-
de als eine blos politische, ihn allein angehende
Sache angesehen wurde, dabey man sich auf eine
andere,

t) Er stehet bey Raupach a. a. O. N. XII. b.
u) Raupach a. a. O. Anl. XII. C.

1608 andere den nämlichen Tag ertheilte Antwort, auf die letzthin übergebene Beschwerden, bezog. Diese muß ebenfalls abschläglich gewesen seyn, indem die Stände kurz darauf eine Replik und unterthäniges Bitten übergeben ließen [v]), in welchem sie dem Erzherzog sagen: „Sie wollten gar gerne die von ihrem ehemaligen Herrn an ihn geschehene Abtretung der Oesterreichischen Lande in ihrem Werth verbleiben lassen, indem sie ja selbst dazu geholfen hätten, aber freilich nicht, um sich in ärgere Dienstbarkeit zu stecken. Sie wüßten auch gar wohl des Erzh. Erbrecht. Allein sie müßten ihm zu Gemüth führen, daß, wenn sie keine Erledigung ihrer Beschwerden verhofft, auch darauf vertröstet worden, so würden sie ja keine Ursache gehabt haben, wider ihren ältern Erbherrn, das Bündniß mit den übrigen Ländern zu des Erzh. Votheil einzugehen. Die Stände des Landes hätten das Recht, zu allen Verordnungen des Landes halber, gezogen werden zu müssen, und bey ihrer Einwilligung zu des Landesherrn Begehren auch eine Sicherstellung ihrer Freiheiten zu verlangen, wie solche auch den Ungarn noch neulich wirklich zugestanden worden. Daß sie, die Prot., nun solche Sicherstellung vor der Huldigung begehrten, dazu hätten sie erhebliche Ursachen, zugleich aber das Herkommen bey der letzten Huldigung für sich. Freilich wäre damals die Zusage nur mündlich geschehen, damit sie sich dann begnüget, aber zu ihrem genugsam erprobten Schaden; deswegen es ihnen dann jetzt nicht übel genommen werden könne, wenn sie schriftliche Zusicherung verlangten, so wenig sie in des Erzh. allgemeines Erbieten ein Mistrauen setzten. Sie bäten

Bewegungen

v) Raupach a. a. O. Anl. XII. d.

„bäten also um Gottes willen um diejenige Hülfe 1608
„hierinnen, die sie, durch ihre unablässige Treue der
„und möglichst geleisteten Beistand in dem sechs- Protest.
„zehnjährigen Türkenkriege, wohl gegen ihren
„Landesfürsten verdient hätten. Die Kirche zu
„Inzerstorf insonderheit betreffend, sey ihnen, durch
„Sperrung derselben, so wie durch des Geiers
„Verhaftung, große Gewalt geschehen. Die
„Kirche gehöre ihnen, den Protest. Landstän-
„den, eigen, nicht dem Geier, und habe er die
„Kirche nicht blos für sich alleine geöffnet, daher
„auch die desfalls auf ihn gefallene Ungnade nicht
„verdient, und sey es ja billig, daß sie sich alle
„seiner hierin annehmen. Bäten dannenhero noch-
„mals, weder sie, noch den Geier, dafür etwas
„leiden lassen, und die den Ständen auf ihre
„Beschwerden demnächst zu ertheilende Reso-
„lution mit eigener Hand unterzeichnen zu wol-
„len. Uebrigens aber wollten sie diese lieber zu
„Hause abwarten, so gerne sie sonst auch bey dem
„ganzen Landtage geblieben wären, indem sie so
„bedrohliche Reden einiger Orten hätten hören
„müssen, welche leicht zu schädlichen Weite-
„rungen Anlaß geben könnten, daher sie dann
„nothwendig sich einstweilen, mit des Erzh. Er-
„laubniß, wegbegeben müßten r). „ Diesem zu-
folge reiseten die Protestantischen Landher- 14 Sept.
ren wirklich von Wien ab, und ließen nur drey
aus ihrem Mittel, zu Uebergebung derselben
Vorstellung zurück, worauf sie sich dann zu Horn
in Unter-Oesterreich zu weiteren Berathschla-
gun-

r) Insonderheit sollen sie sich vor den 500 Reutern ge-fürchtet haben, die der Erzh. immer in Bereitschaft gehalten, damit sie nicht durch solche zur Huldigung gezwungen würden.

1608 gungen versammelten. Von da aus erließen sie
15 Sept. an ihre Catholische Mitstände ein Schreiben y), in welchem sie solche ersuchten, „keinen Landtag „ohne sie zu halten, vielweniger in eine Huldi„gung zu willigen, widrigenfalls sie dagegen be„stens protestirt, und sich keine etwa daraus „entstehen könnende Folge beigemessen haben „wollten.„ Allein die Catholischen Stände, welche nur im Weltlichen einige geringe Beschwerden hatten, ließen sich durch die mündliche Zusicherung, daß der Erzh. ihnen alle wohlhergebrachte Rechte und Freiheiten bestätigen wollte, bewegen, die Huldigung nicht länger zu verweigern, worauf dann der Erzh. in einem
22 Sept. Ausschreiben an alle vier Stände insgemein, alle gegenwärtige und abwesende zur Huldigungs-Ablegung, auf den letzten Tag des Monats, unter nochmaliger Versicherung, daß niemand an seinen alten Rechten und Freiheiten beschwert werden solle, einlud und befehligte, dabey auch versicherte, daß er ganz gewiß von den gehorsamen und erscheinenden die Huldigung einnehmen, wegen der vorsetzlich abwesenden aber, sonderlich der Vertretung derer, die Aemter trügen, das weitere verfügen würde z). Indessen hatten die zu Horn versammelte Landstände auch nicht müßig gesessen, sondern, da sie merkten und gewisse Nachricht hatten, daß man Gewalt gegen sie brauchen würde, auch allerhand für sie bedenkliche Zurüstungen in Bayern, Salzburg und den Inner-Oesterreichischen Landen machen sahen, rüsteten sie sich ihres Theils auch zu Abtreibung der Gewalt, so gut sie konnten. Ueber alles dieses kam der ausgeschriebene Huldigungstag immer näher,

y) Raupach, a. a. O. Beil. XII. e.
z) Raupach, a. a. O. Beil. XII. f.

näher, ohne daß die Protestanten sich dazu einzu- 1608
finden im geringsten willig bezeugten; daher legte Unterhandlungen mit denselben.
sich des Kaisers Bruder, Erzh. Maximilian
ins Mittel, und schickte eigene Abgeordnete nach
Horn, um die Stände zu bewegen. Da aber
diese immer auf ihren alten Grundsätzen beharrten,
so ließ der Erzherzog Maximilian denen von
den Ständen an ihn dagegen gesandten Abgeord-
neten eine schriftliche Antwort zustellen, in wel- 30 Sept.
cher er unter den süßesten Vorstellungen, wie er
sich nach der Huldigung bestens für sie verwen-
den würde, mit vielen Rechtsgründen, dahin
zu bereden suchte, daß sie sich zu der auf einige
Tage später angesetzten Eides-Leistung einfinden
sollten, indem Privat-Prätensionen die Erfül-
lung der allgemeinen Schuldigkeit nicht hindern
müßten. Die Protestanten aber ließen, in einem
darauf von ihnen ergangenen Antwortschreiben, 3 Oct.
es nicht gelten, daß dieses nur eine Privat-Prä-
tension sey, sondern behaupteten, daß Religions-
Freiheit zu den allgemeinen Landes-Freihei-
ten gehörte, wiederholten demnach ihre Bitte und
Forderung. Indessen wurde bey denen immer
noch fruchtlos fortdauernden Unterhandlungen des
Erzherzogs Maximilians mit den Ständen,
dem zur Ungarischen Krönung eilenden Mat-
thias die Zeit lang, daher er dann von den Prä-
laten und übrigen Catholischen Landständen,
wie auch dem Stadtrath zu Wien, die Huldi- 16 Oct.
gung einnahm [a]) und nach Presburg abreisete, 20 Oct.
allwo ihn die Ungarn auf das feierlichste einhol-

a) *Meurer* Rel. hist. h. a. II. p. 34. der die ganze Feierlichkeit dieses Tags beschreibt. Daß auch einige, doch wenige, Protestanten mit gehuldiget, sagt sowol dieser Schriftsteller, als Khevenh. T. VII. p. 161.

1608 ten [b]). Die daselbst versammelten Stände dieses Reichs thaten hierauf, nachdem Matthias ihnen die Urkunde Kaiser Rudolfs, in welcher er die Ungarn von dem ihm geleisteten Eide losspricht, und als frey erklärt, vorlesen lassen, diesem den Vorschlag, ihn unter gewissen Bedingungen zum König zu wählen [c]), unter welchen die vornehmsten diese waren, daß die Religion ganz frey gelassen, ein Palatinus gewählt, die Aemter mit Ungarn besetzt, die Teutschen Besatzungen ausgeschafft, und die Krone beständig in Ungarn verwahrt werden solle. Matthias gab diese Bedingungen, freilich vielleicht nicht gerne, sondern mehr aus Furcht vor den Ungarn selbst, vor den Oesterreichischen Protestanten, und vor den heimlichen Bemühungen des Kaisers, die Nation wieder auf seine Seite zu bringen [d]), zuletzt alle nach, und schlug vier Candidaten, von beiden Religionen, zur Palatinuswürde vor, aus welchen dann, nach langen Verhandlungen, der oft genannte Illieshasi, zu dieser ersten Würde des Reichs erhoben wurde. Der neue Palatinus setzte sodann den Wahltag an, allwo, weil alles, wie gesagt, schon ins Reine gebracht war, die Stimmen einmüthig auf den Erzh. Matthias ausfielen. Hierauf that der neu-erwählte Könnig seine Proposition an den Reichstag, mit deren Erörterung dann noch einige Zeit hinging, bis endlich die Krönungs-Feierlichkeit in der Hauptkirche zu Presburg vorgenommen werden konnte,

Matthias reiset nach Ungarn,

und wird daselbst gekrönt.

19 Nov.

b) *Ortelius* hat die Beschreibung des Einzugs, S. 8—13. welche Khevenh. T. VII. p. 17—21. wörtlich abdrucken lassen.

c) *Reva*, ap. Schwandtn. T. II. p. 797.

d) Diese Beweggründe samt mehreren gibt wenigstens Khevenh. S. 27. an.

konnte, wozu die Krone mit großer Begleitung, 1608
unter Trompeten- und Pauken-Schall, aus dem Schloß in die Kirche gebracht wurde. Vor der wirklichen Aufsetzung der Krone mußte der neue König den lateinischen Eid thun, daß er ein guter Regent seyn, und nach der Krönung, auf dem freien Felde einen andern, daß er der Nation Rechte und Freiheiten halten und beobachten wolle e). Nachdem der König nun die Krone wieder abgethan hatte, wurde dieselbe in das Schloß zu Preßburg gebracht und zwey Kronverwalter aus den Ungarischen Magnaten bestellt, welchen sie mit großen Feierlichkeiten übergeben, von diesen aus dem Kistlein, in welchem sie war, herausgenommen, den umstehenden Magnaten gewiesen, geküßt, sodann wieder hineingethan, und die Kiste versiegelt wurde f).

Und so war dann in Ungarn alles in der größten Ordnung, Ruhe und Einigkeit abgegangen. Aber in Oesterreich glimmte das Feuer noch immer in der Asche g), daher dann die Protestan- Weitere Bewea. der Prot. in Oest.

e) Die sämtlichen Feierlichkeiten dieses Tags, die mit denen bey der Kaiser-Krönung sehr übereinkommen, sind genau in *Ortelii* append. p. 17 — 26. und aus solchem bey Khevenh. T. VII. ohne fast nur eines Worts Unterschied, p. 25 — 33. zu lesen. Kurz und gut erzählt sie *Lond.* Sleid. cont. T. III. p. 4. S. auch Gebhardi neueste Geschichte von Ungarn, II. B. S. 441. u. f.

f) Wie solches alles Reva, selbst einer der beiden Cronverwalter, weitläufig erzählt, Cent. VII. p. 799. sq.

g) Was hier folgt, ist aus Raupach III. Forts. S. 187. u. f. richtiger als bey Khevenh. T. VII. p. 33. u. f. erzählt.

1608 stanten, indessen daß der König in Ungarn war,
Weitere Bew. der Prot. in Oest. sowol bey den dortigen Ständen, als bey denen von Böhmen und Mähren, imgleichen bey Sachsen, und sonst, um Beistand sich bewarben. Allein die Ungarn wollten aller Bemühungen ungeachtet, die der Oesterreichische Abgesandte Erasmus von Tschernembel in einer schönen lateinischen Rede vor dem Landtag anwandte, doch mit dem Könige, der ihnen selbst alles nur zu verlangende zugestanden hatte, nicht um der Oesterreicher willen sich entzweien. Also ließen sie es bey Fürbitten und Vorstellungen bewenden, in Gemäßheit welcher der König endlich die ganze Sache, um sie bey dem Aufenthalt in
21 Oct. Ungarn los zu seyn, dem Erzh. Maximilian übertrug. Den Oesterreichern aber ließen sie durch Georg Thurzo die Ursachen, warum sie ihnen nicht That, Hülfe leisten könnten, anzeigen, und sie zu Niederlegung der Waffen, im Vertrauen auf des Königs Zusage, ermahnen h). Die Böhmen fragten bey dem Kaiser, als ihrem Oberherrn, an, was sie dabey zu thun hätten, welcher ihnen antworten ließ, sie sollten nur ihre Gränzen wohl verwahren, übrigens aber sich um nichts bekümmern. Die Mähren allein versicherten auf alle Fälle thätlichen Beistand i). Sachsen aller ließ ihnen schriftliche Verwendung angedeihen k). Indessen that der Erzh. Maximilian alles was er konnte, um den Ausbruch der zwischen dem gegeneinander über ste-

hen-

h) *Meurer* Rel. hist. h. a. autumn. p. 48. sq. Khevenh. T. VII. S. 15.
i) *Meurer* Rel. hist. h. a. autumn. p. 61.
k) Das Schreiben des Churf. stehet außer Meieri *Londorpio* suppl. T. I. p. 423. sqq. auch bey Raupach, III. Fortf. Beil. XV.

henden Kriegsvolk oft ganz nahe gewesenen 1608
Thätlichkeiten zu verhüten. Als nun, um die
Sache desto sicherer in Ordnung zu bringen, die
Stände von Horn eine Deputation an ihn 5 Nov.
schickten, so ließ er sich nochmals ihre Beschwer-
den alle in fünf Artikel verfassen, auf welche er
dann die Entschließung dahin ertheilte: 1) Daß 11 Nov.
sie forderſamst die Waffen niederlegen sollten, Fort-
dauernde
wornach er den König ein gleiches zu thun ver- Unterh.
mit den-
mögen wollte. 2) Sollten sie, ohne vorhero selben.
eine schriftliche, der Erbgerechtigkeit des Hau-
ses Oesterreich zuwiderlaufende Versicherung zu
verlangen, die Huldigung leisten, nach welcher
sie dann auch allenfalls die verlangte schriftliche
Versicherung haben könnten. 3) Dem zufolge
werde ihnen hiemit nochmals zugesagt, daß ihnen
die Rel. Freiheit, wie sie solche zu K. Maximi-
lians Zeiten gehabt, zugestanden werden solle;
aber über solche die Städte und Märkte sich auch
anzumaßen, dazu hätten sie kein Recht. 4) Daß
jetzo insonderheit mit den Unter-Ennsern gehan-
delt werde, solle ja nicht dahin zu deuten seyn, als
ob man den Ober-Ennsern nichts zugestehen
wolle, sondern man wolle hernach besonders mit
ihnen handeln. 5) Wegen Besetzung der Aem-
ter, da man bisher in Ansehung der Religion
damit keinen Unterschied gemacht habe, solle auch
ferner keiner damit gemacht werden. 6) Die an-
dern Puncte würden sich, wann das übrige richtig,
schon von selbsten geben. Nur wegen des Wolfs
von Hofkirchen [1]), wolle Er, der Erzh. ver-
sprechen, wann seine Sache darnach beschaffen sey,
für ihn zu bitten. Hierauf ertheilten die Stände
ihre Gegenerklärung dahin: 1) Die Waffen 12 Nov.
könnten sie vor der Hand, so lange man noch auf

1) S. oben bey den Begebenheiten des Jahrs 1603.

1608 der andern Seite gerüstet sey, nicht niederlegen,
Verfolg der Unterh. wie sie dann auch noch neuerlich bey den Böhmischen Tractaten, beide Theile, bis zu Ende derselben, in den Händen behalten hätten. 2) Die Erbhuldigung betreffend, stehe mit vielen auswärtig- und einheimischen Beispielen zu beweisen, daß derselben die vorherige Bestätigung des Geforderten nicht entgegen stehe. 3) Die Religionsvergünstigung von 1571. wollten sie gerne, so sehr sie auch gemißdeutet werde, annehmen: Daß sie aber, wenn diese zum Grunde gelegt werden sollte, darum in den Städten und Märkten gar keine Religionsübung haben sollten, sey keine Folge; wie dann auch aus einer andern Resolution des K. Maximilians von 1568. solches zu ersehen sey. 4) Die Absonderung der beiden Oesterreichischen Lande in den Tractaten, sey bedenklich, und könnte keinem Lande ohne das andere hierin zu handeln zugemuthet werden, welche Zumuthung ohnehin wol nur von bösen Rathgebern herkäme. 5) Bey Ersetzung der Aemter bestünden sie darauf, daß von oben bis unten eine Gleichheit in Ansehung der Religion, und bey einzelnen Stellen eine Abwechselung Statt haben solle. 6) Verlangten sie auch, wie schon vorher geschehen, daß die Artikel der Uebereinkunft, von dem König, dem Erzherzog, den unirten Ländern, ja auch den Protestirenden Reichsständen, bestätigt würden. Hierauf könne man erst an die Abdankung des Volks, und an die Huldigung gedenken. So wie nun dieses lange noch das nicht war, was der Erzherzog von den Ständen haben wollte; also nahmen auch diese,
27 Nov. desselben abermalige Vorschläge, die aber freilich von den vorigen zu wenig unterschieden waren, nicht an, sondern übergaben dagegen eine neue

und

und schließliche Erklärungsschrift beider Länder, dem Erzherzog [m]), in welcher lesenswürdigen Schrift sie ihre Begehren insgesamt mit den bestmöglichsten Gründen unterstützten. Allein, dieses alles wollte nicht wirken, da der König Matthias, wenn er auch für sich selbst noch so tolerante Gesinnungen gehegt hätte, doch von dem päbstlichen Nuntius, dem Bischoff von Passau, so Erzh. Leopold, sein Vetter war, und dem Bischoff Clesel so sehr belagert wurde, daß er fast nicht frey handeln konnte [n]), wie dann letzterer insonderheit dazu rieth, man solle immer den Protestanten alles lassen, was man ihnen nicht nehmen könne, aber nur nichts geben und zusagen. Diesemnach war es fast ein Wunder, daß die Protestanten am Ende des Jahrs nur noch diese End-Resolution, mit der sie aber freilich sich nicht wohl begnügen konnten, erhielten: 1608 14 Dec. 27 Dec.

„Daß man sich über das, was einmal categorisch, ein für allemal, beschlossen worden, „nicht weiter in Unterhandlungen einlassen könne. „Demnach verbliebe es, die Religion belangend, „bey der Erklärung vom 27 Nov. Die Ober-Ennserischen Stände könnten, wenn sie sich „unterwürfen, und wegen der begangenen Excessen „genugthäten, auch mit hierin verstanden seyn. „Die Städte aber sollten, wenn sie erstlich alles „wieder in vorigen Stand, wie es nehmlich bey „der an den König geschehenen Uebertragung ge-

m) Raupach III. Forts. Beil. XIII.

n) Dieses gestehet selbst Khevenh. T. VII. p. 161. wie dann Matthias auch den 4. Dec. h. a. in einem Schreiben an den Bischoff von Passau endlich gar schriftlich von sich geben mußte, daß der den Prot. in nichts weiter, als geschehen, nachgeben wolle. Raupach III. Forts. p. 199.

1608 „wesen, zurückgestellt hätten, so gehalten werden,
Die aber fruchtlos sind. „daß ihnen keine gegründete Beschwerde übrig
„bliebe. Weiter könne der Erzherzog bey dem
„König für die Protestanten nichts erhalten.
„Was die politischen Beschwerden, die zum
„Theil die catholischen Stände mit angingen,
„belange, so könnten desfalls die gesamten Stände
„ihre Nothdurft bey dem König anbringen.
„Diesemnach wolle Er die Stände gnädigst und
„väterlichst ersucht haben, sie möchten mit die-
„ser Erklärung sich begnügen, und die Unruhe
„nicht weiter treiben, die Huldigung leisten, alles
„Kriegsvolk abdanken, und dadurch ihren Herrn
„sich geneigt zu machen, somit den Wohlstand von
„Herrn und Land zu befördern suchen.„ Da
nun hiemit, wie leicht zu erachten, die Protestanten nicht zufrieden waren, so ging das Jahr unter solchen kriegerischen Aussichten zu Ende, obwol auch andere Teutsche Fürsten (außer dem obbenannten Churfürsten von Sachsen) sich noch mit Fürschreiben *) der Oesterreichischen Stände angenommen, ja die Mährischen Stände gar eine besondere Gesandtschaft zu ihrem Besten an den König abgeschickt hatten °).

Unter währendem obgedachten Reichstag hatten auch die Fränkischen Grafen einen Grafentag gehalten p). Es war nehmlich schon seit

zwey

*) Raupach ibid. S. 202.

°) S. z. B. ein von dem Churfürsten von Pfalz, dem Pfalzgr. von Neuburg, dem Marggrafen Christian von Brandenburg, dem Herzog von Würtemberg, und dem Marggrafen von Baden, unterzeichnetes kernhaftes Schreiben dieser Art, d. d. 26 Oct. 1608. bey Raupach, III. Fortf. Beil. XVI.

p) Den Abschied desselben, d. d. Weikersheim 22 Jan. 1608. st. v. hat Pistorius bekannt gemacht. Amoen. histor. jurid. II. Th. S. 509.

zwey Jahren, von dem Grafen von Schwarzenberg, als ausschreibendem Grafen, eine Zusammenkunft nach Mergentheim [q]) vorgeschlagen worden, allein es verzog sich damit bis in dieses Jahr, allwo man sich endlich auf Bitte des Gr. Wolfgang von Hohenlohe, dem der Gr. von Schwarzenberg, Krankheit halber, das Directorium übertragen hatte, auf dessen Schloß zu Weikersheim versammelte, dabey doch dem Gr. von Schwarzenberg, aus besonderer Hochachtung dieses zugegeben wurde, daß sein Gesandter, und nicht der Interims-Director, wie eigentlich, insonderheit nach dem Herkommen vom Jahr 1589. an, hätte seyn sollen, den Vortrag that. Die Puncten des Vortrags waren 1) die Erlangung der so lange gesuchten besonderen Reichstags-Stimme für die Fränkischen Grafen, zu betreiben, welcher Angelegenheit halber dann alsogleich ein Schreiben an den Kaiser aufgesetzt worden, in welchem man ihm sonderlich die Einwilligung der Schwäbischen Grafen zu wissen that, nebst dem auch ein besonderer Agent angenommen werden sollte, der die Sache bey dem Kaiser betriebe. 2) Die von dem Grafen Georg Friedrich von Hohenlohe aufgewandte Kosten [r]) betreffend, wurde beschlossen: Obwol man anfangs Bedenken getragen, diese 2117 fl. blos auf des damaligen Directors Zuschrift, von dem Grafen angewandter Kosten, um der etwaigen schädlichen Folgerungen willen, aus der gemeinen Casse zu bezahlen, so wolle man doch, weil

1608 Fränk. Gr. Zusammenkunft.

$\frac{18}{28}$ Jan.

q) Warum eben Mergentheim, als die Residenzstadt des Teutschmeisters, hiezu ausersehen gewesen, lasse ich dahin gestellt seyn.

r) Was dieses für Kosten gewesen, habe ich aus nichts ersehen können.

1608 weil offenbar die Auslage zum gemeinen Besten geschehen, diesesmal darüber hinausgehen, deshalben dann, wie auch zu Stärkung des gemeinen Vorraths, über den bereits zu Schweinfurt letzthin bewilligten halben Monat noch $3\frac{1}{2}$ Monat zusammengelegt werden sollten. Für das künftige aber solle ein Director in wichtigen Sachen alleine nichts beschließen, sondern der andern Grafen des Kreises Bedenken erfordern, diese aber auch die Boten, welche eine Anfrage mitbrächten, nicht mit einem leeren Empfang-Schein, sondern mit gehöriger Antwort abfertigen. 3) Wegen des Abzugs der Kreis- oder außerordentlichen Steuer, von demjenigen, was auf dem Reichstage desfalls werde bewilligt werden, wurde beschlossen, daß man von diesem Abzug nicht leicht abstehen, sodann bey den Evangelischen Ständen auf dem Reichstag, wie sie es desfalls gehalten, auch ferner zu halten gedächten, sich erkundigen solle: weswegen dann an den zu Regenspurg befindlichen Oettingischen Kanzler **Ludwig Müller** geschrieben, und ihm Vollmacht, im Namen der Fränkischen Grafen zu erscheinen und zu handeln, zugeschickt worden. 4) Die Beschwerden der **Fränkischen Grafen** gegen die höheren Stände belangend, solle gedachter Oettingischer Kanzler zu Regenspurg Nachricht einziehen und ertheilen, was etwa sonsten noch für mittlere Stände gegen größere, und worüber eigentlich sie Beschwerden führen würden? Sobald aber jemand von den gemeiner Correspondenz verwandten Grafen und Herren bedrückt würde, solle er es für das künftige dem Director gleichbaldigst zu erkennen geben, dieser aber es den übrigen mittheilen, auch allenfalls eine Zusammenkunft veranlassen, um auf Hülfsmittel zu denken, auch daß man sich der Sachen

Fränk. Gr. Zusammenkunft.

chen auf den Kreistägen annehme, veranlassen, 1608
zu welchem Ende dann auch die Kreistäge von Seiten der Grafen fleißig besucht werden sollten. Zu Beförderung des gemeinschaftlichen Bestens der Grafen solle auch forderſamſt eine Verabredung, wegen jährlichen Zuschusses zu der gemeinen Casse, genommen werden. Nebstdem wurde angebracht, daß die General-Staaten bey dem Gr. Wolfgang von Hohenlohe hätten um Hülfsleistung, dergleichen auch von Chur- und Fürsten, und den Wetterauischen Grafen, ihnen angedeihen, anhalten lassen; da aber wegen der Stillstandshandlung in den Niederlanden, es inzwischen so weit gediehen, so wurde beschlossen, dieses Gesuch einstweilen auszusetzen. Schließlich, da der Pfalzgraf von Neuburg um Beistand in der Kaisersheimer-Sache hatte anhalten lassen, so wurde beschlossen, ihm zu antworten [s]), und dagegen um seinen Beistand in der Stimm-Sache anzuhalten, mit dem Erbieten aller freundschaftlichen Communication.

Was mit der Reichsstadt Aachen zu Ende des vorigen Jahrhunderts vorgegangen, ist oben (1598)
weitläufig zu lesen [t]), welcher Erzählung ich dieses Kaiserl. Commission.
beifügen muß [u]), daß die zu Erstattung der Kosten

s) Was ihm eigentlich in der Kaisersheimer-Sache geschrieben werden solle, finde ich nicht bemerkt.

t) N. T. R. Gesch. XXI. B. S. 508. u. f.

u) Aus Meteren T. I. S. 1138. u. f. und *Thuano* l. CXXXIII. p. 1067. wo die Sachen bis zu diesem Jahr weitläufig, doch in ersterem viel mehr als in letzterem, sich beschrieben finden, da hingegen Nopp in seiner Aachner-Chronik, gerade gar nichts hievon beibringt; und sogar der neuere Meyer, in seinen aus Urkunden, nur leider in so schlechtem und sonderbaren Stil geschriebenen Aachenischen Geschichten, I. Buch, S. 500 — 539. doch lange nicht alle Umstände enthält.

1608 sten verurtheilte Protestanten noch die Anwesen-
Kaiserl. Comm. heit der Kaiserlichen Commissarien dahin zu benutzen suchten, um eine Schrift mit fünffacher Bitte bey denselben einzugeben: 1) daß alle die Handlungen des gewesenen Raths, die nicht die Religion beträfen, für gültig erklärt werden möchten. 2) Daß niemand wegen der Protestantischen Religion sonst etwas in den Weg gelegt werde, außer daß die öffentliche Ausübung derselben bis auf weitere Kaiserliche Verordnung eingestellt bliebe. 3) Daß die Catholischen binnen kurzer anzusetzender Zeit die Rechnung wegen der zu ersetzenden Kosten übergeben sollten. 4) Daß ihnen erlaubt werde, wegen dieser Rechnungen, deren Moderir-, auch Bezahlung, zusammenzukommen, damit sie dann auch 5) baldmöglichst völlig von der Acht losgesprochen werden könnten. Hierauf erfolgte
(Sept) in wenig Tagen, der zum Theil harte, von den Commissarien unterschriebene und besiegelte, Bescheid: 1) Sollten nur die Catholischen die Erlaubniß haben, sogleich des Kaisers Gnade zu suchen. 2) Die Rechnung solle innerhalb 40 Tagen dem verlierenden Theil zugestellt werden, welcherhalben sodann 3) letzterer, unter Aufsicht des neuen Raths jedoch, zusammenkommen, und was er zu erinnern habe, dem Churfürsten von Cölln vortragen dürfe, dieser aber die Sache zu beendigen habe. 4) Solle alle Art von Religions-Uebung außer der catholischen inzwischen v) verboten bleiben. 5) Sollten beide Theile fernerhin in gutem Frieden mit einander leben. Hernach aber gab es über die zu leistende Zahlung neuen Verdruß. Die Rechnung wurde sehr hoch gemacht, keine Moderation

v) Hier gehet Thuanus vom Meteren sehr ab, da ersterer das Wort interim zusetzt, so aber letzterer ausläßt.

ration war von dem neuen ganz catholischen Ma- 1608
gistrat zu erhalten, (wie sich dann auch der Chur- Kaiserl.
fürst von Cölln lange der Sache gar nicht mehr Comm.
angenommen zu haben scheint) zudem wurden von
der Zahlung diejenigen des vorigen Magistrats,
die catholisch gewesen, ausgenommen. Darüber
beschwerten sich die Protestanten heftig, daß nun-
mehr die Last auf sie allein fallen sollte. Darüber
verließen viele gar die Stadt, deren Häuser von
dem Rath andern eingegeben wurden. Einige
wurden gefangen gesetzt, und mußten eine Zeitlang
sitzen. Andere wurden an Geld noch besonders
gestraft. Endlich wurde die Sache wieder von
Churcölln vorgenommen, und zu dem Ende neue (1602.
Commissarien dahin abgeordnet [v]), welche dann 16 Merz)
auf geschehene Liquidation, und vermuthlich sehr
wenig gehörte Einreden, die geächteten Einwohner
vorerst zu 20000 Thalern wegen einiger zu erlegen-
den Stadtschulden, zu 24000 Thl. Executions-Ko-
sten an den Herzog von Jülich, und zur Ent-
schädigung für die in dem Urtheil benannten Pri-
vatpersonen noch zu 28465 Thl. verurtheilt, zu-
gleich noch oben drein in dem desfalls ergangenen
Distributions-Bescheid [r]), nachdem die meisten
Catholischen davon losgesprochen worden waren,
die Last dieser mehr dann 72000 Thaler fast allein
auf die Protestanten gewälzt, nach dessen Verle-
sung diejenigen von den Aechtern, die erschienen
waren und ihn annahmen, auf ihren Knien lie-
gend der Acht entbunden wurden, worauf dann
die Commission wieder ihren Abschied nahm, und 26 Apr.
im

v) Die Citation vor die Commission, und den Raths-
schluß desfalls, hat Meier mit eingerückt, Aach.
Gesch. S. 523. u. f.

r) Das Urtheil hat auch Meier, S. 526—531. und
den Bescheid, S. 532. u. f.

(1603) im folgenden Jahr der nicht erschienenen Aechter Güter öffentlich an den meistbietenden überlassen wurden.

Händel mit Jülich.

Indem nun die Stadt Aachen solchergestalt kaum ein wenig zur Ruhe gekommen war, so gab es bald darauf schon wieder neue unangenehme Auftritte, davon der Grund zum Theil in den Vorfällen der vorigen Jahre lag. Schon lange nehmlich hatte Jülich mit der Stadt nicht nur Streitigkeiten wegen verschiedener Rechte y), aber nebst diesem forderte es auch die obgedachte namhafte Summe Geldes von 24000 Thl. z), das ohnehin, wegen der ihm oberzählter maßen auf dem Hals liegenden großen Commissions-Kosten, schwierige Volk war darüber sehr gegen Jülich erbittert; und verschiedene Zusammenkünfte liefen ohne die bezweckte Beilegung sämtlicher Streitigkeiten ab. Als nun die Herzogin von Jülich, Antonie, aus dem Hause Lothringen, bey Gelegenheit eines von dem Herzog von Vaudemont, ihrem Bruder, bekommenden Besuchs, (1606. 19 Febr.) den Aachnern wissen ließ, daß sie mit demselben in die Stadt kommen und die Reliquien daselbst besehen wolle, so erwarteten sie zwar die Bürger in größter Feierlichkeit an der Gränze. Aber bald entstund unter den Jülichischen Reutern und den Bürgern ein Streit wegen des Geleits, und da die Jülichischen etwas scharf zuritten, legte es die ohnehin schwierige Bürgerschaft so aus, als wenn sie alles über den Haufen reiten wollten, und schloß die Thore zu. Da auch die Jülichischen noch ferner ein wenig gewaltsam sich betrugen, so drohe-

ten

y) M. T. R. Gesch. XXI. B. S. 515. u. f.

z) Meteren T. I. S. 1142. Topp Aachner Chronik S. 213. u. f. und insonderheit Meier Aachenische Geschichten S. 539. u. f.

heten die Aachner mit Feuer, so daß sich die gute 1608
Herzogin ganz erschrocken zurück begab. Hierüber Händel mit Jülich.
stellte ihr Gemahl sich sehr böse gegen die Stadt, die Stadt hingegen klagte wegen der Geleitsgerechtigkeit bey dem Kammergericht, erhielt auch ein Mandat desfalls S. C. wider den Herzog. Dieser aber verfuhr dafür mit Gewaltthätigkeiten gegen die Stadt, daher weitere Mandaten erfolgten. Allein Jülich gab doch nicht nach, und ließ im folgenden Jahr durch wol 5000 Mann alle Pässe 1608 m. Aug.
um die Stadt besetzen, dagegen dann die Aachner auch sich in Verfassung setzten und mit Gewalt die Wege öffneten. Indessen machten es die Jülichischen immer ärger, daher dann Catholische und Uncatholische in der Stadt zu den Waffen griffen, und von dem Vogt Thienen wissen wollten, was dann den Herzog so gar sehr gegen die Stadt erbittert hätte? welcher aber nichts rechtes zu antworten wußte. Indem kam ein Brief von dem Herzoglichen Obersten, von Kirchraedt, der H. wisse wohl, daß die ganze Bürgerschaft nicht gefehlet; er wolle nur die, die gefehlt hätten, gestraft wissen, u. s. w. Darüber nahm die Stadt, die doch wohl sahe, daß sie mit der Gewalt in die Länge es nicht aufnehmen könne, Anlaß, und schickte Deputirte nach Düsseldorf, welche der Herzogin eine Französische Entschuldigung thun mußten, „daß, „wenn durch einige unverständige Leute aus der „Bürgerschaft etwas gegen die Schuldigkeit geschehen wäre, dieses doch nicht der ganzen Stadt „zugerechnet werden möchte.„ Der Herzog aber sagte hierauf wieder auf Französisch, „er „habe ihnen nur zeigen wollen, was es heiße, sich „wider Jülich und Lothringen auflehnen; indessen wolle er es auf Fürbitte des Churf. von „Cölln und sonst so hingehen lassen.„ Jedoch (1607 10 Jan.)

1608 mußten die Aachner dabey versprechen, ihren am Kammergericht angefangenen Proceß fallen zu lassen. Und also erhielten die Jülicher durch ihre Gewaltthätigkeiten doch, was sie wollten. In der Stadt selbsten aber gab es immer innerliche Unru-
(1610) hen, welche der Stadt eine neue Kaiserliche Com-
(1611) mission, und bald darnach wieder einen Aufruhr zuwegebrachten, von denen im folgenden Bande zu reden seyn wird.

Reichsritterschaft. Die freie Reichsritterschaft in Franken aller 6 Orte errichtete in diesem Jahr einen sogenannten Defensions-Vergleich [33]), damit sie nicht bey den gefährlichen Zeit-Läuften Schaden litte, und zwar dahin: daß sie sich alle, ohne Unterschied der Religion, wohlwollen und gegen jedermann, Kaiser und Reich und alle friedliebende Fürsten ausgenommen, beistehen, und zu Verhütung göttlichen Zorns alles Uebermaaß in Essen und Trinken, auch Pracht, zusamt der Gotteslästerung vermeiden, hingegen der Gottesfurcht, Zucht, Ehrbarkeit und aller adelichen Tugenden sich befleißen wollten: daß sie einen gewissen Geld-Vorrath zu dem Ende hinterlegen wollten, wesfalls ein besonderer Neben-Vergleich aufgerichtet worden: daß die Saumseligen im Beitrag, der dabey verfaßten Executions-Ordnung gemäß angehalten werden sollten. Dabey behielten sie sich vor, insgesamt auch im Fall der Noth mit hohen Potentaten, Chur- und Fürsten des Reichs zu verbinden. Und solle vorläufig dieser Bund auf 6 Jahre aufgerichtet werden. Wäre nun bis dahin keine Thätlichkeit vorgefallen, so sollte eine weitere Zusammenkunft, wegen dessen, was

33) Derselbe stehet bey Lünig P. spec. Cont. III. Abs. II. S. 324. u. f. d. d. Rotenb. a. d. T. 13 Jul. d. J.

was ferner zu thun, gehalten werden. Vermuth- 1608
lich ist auch bey dieser Zusammenkunft wegen Machung einer **Matrikel** etwas beschlossen worden [a]).

Im Churfürstlichen Hause **Brandenburg** geschah es, daß der Churfürst, **Joachim Friederich**, welcher, von **Berlin** nach **Köpenick** zu fahren, sich gesund in die Kutsche gesetzt hatte, plötzlich vom Schlage gerührt den Geist aufgab [b]). 18 Jul. Sein Sohn **Johann Siegmund** folgte ihm in der Regierung, der klein von Person, und von nicht vielem Geiste gewesen seyn soll [c]). Brandenburg.

Der **Herzog von Holstein**, **Johann Adolph**, fand, nach dem Beispiel anderer teutschen Fürstenhäuser, auch für gut, das **Erstgeburtsrecht** bey seiner Nachkommenschaft durch eine besondere Verordnung einzuführen, die hernach **K. Rudolph** bestätigte [d]). Holstein.

a) Wenigstens findet man, daß kurz hernach, den 7 Sept. d. J. sich die Ritterschaft des Orts **Rhön** und **Werra** dahin vereiniget, eine genaue Matrikel aller dieses Orts Mitglieder verfertigen zu lassen, bey *Hert.* Consil. Vol. I. Conf. II. p. 6. welche auch, wie ebendas. angeführt wird, würklich zu Stande gekommen ist

b) Lohmeier Gen. Tab. XXXV. *Caroli* Memorab. Eccles. T. I. p. 156. 194. sagt, er habe kurz vor seinem Ableben, da er zuvor streng Lutherisch gewesen, auf des Generalsuperint. Christoph Pelargus Anrathen, den Reformirten viel zu Liebe gethan.

c) Also beschreibt ihn wenigstens *Dan. Eremita*, Itin. Germ. bey Le Bret S. 339. der dafür von dem Erbprinzen, **Georg Wilhelm**, desto mehr gutes berichtet.

d) Die ob zwar sehr unvollkommene Verordnung selbst, d. d. Gottorp 9 Jan. d. J. samt der Kaiserlichen Bestätigung, d. d. Prag, 28 Febr. d. J. sind bey **Lünig** zu lesen P. spec. Cont. II. Forts. II. S. 56. u. f.

1608 In dem Fürstlichen Hause Lothringen
Lothringen. 15 Mai. starb der regierende Herzog Carl der III. e) in einem Alter von 65 Jahren, nachdem er ein paar Jahre gekränkelt hatte, aber nur 8 Tage recht krank gewesen war. Sein ältester Prinz, Heinrich, bisheriger sogenannter Herzog von Bar, ward sein Nachfolger f), der andere aber, Franz, Graf von Vaudemont genannt, bekam, nach dem väterlichen Testament, eine schöne Abfindung.

Oesterr. Daß des Erzherzogs Ferdinand, zu Grätz, Mutter todtkrank gewesen, als er den Reichstag verließ, ist oben schon vorgekommen. Sie
30 Apr. st. v. mußte auch wirklich ihr Leben beschließen, ohne daß sie ihren Sohn noch gesehen hätte g). Sie hieß Marie, aus dem Hause Bayern. Hingegen hatte Ferdinand auch das doppelte Vergnügen, einen Prinzen, den nachmaligen Kaiser Ferdinand den III, zu erhalten, und seine Schwester Marie Magdalene, an den Großherzog-
16 Jul. lichen Prinzen Cosmus zu Florenz vermählt zu
18 Oct. sehen h).

In

e) Thuanus cont. L. I. p. 30. *Calmet*, hist. de Lorraine, hat von seinen Tugenden, von seiner letzten Krankheit, Testament, Tod, Leichenbestattung, und der großen Bedauerniß der Unterthanen bey seinem Absterben, weitläufig gehandelt, T. II. p. 1452 — 1466.

f) Er erhielt die Reichslehen zu Prag den 9 Sept 1609. *Calmet*, T. III. p. 174. Der Lehenbrief stehet bey Lünig P. spec. Cont. II. Forts. III. p. 310. in lat. Sprache.

g) Khevenh. T. VII. p. 4.

h) Khevenh. T. VII. p. 5. 6. Valvasor Ehre des Herz. Kärnthen, T. III. L. X. p. 356. am weitläufigsten aber *Lond.* Sleid. contin. T. III. L. XV. p. 899 — 904.

In dem Hause **Bayern** aber starb der Erzh. **Marie** Bruder, der aus der Geschichte schon bekannte Herzog **Ferdinand**, im 58 Jahr seines Alters [i]), dessen aus ungleicher Ehe erzeugte Nachkommen, vom Kaiser einige Jahre vorher in den Grafenstand, mit dem Namen von **Wartenberg**, erhoben worden waren [k]). 1608. Bayern. (1602)

Noch wurde in diesem Jahr ein Vergleich zwischen dem H. **Johann Casimir** zu **Sachsen Coburg**, und dem **Bischoff Johann Philipp** zu **Bamberg**, zu **Lichtenfels** getroffen, in welchem diejenige nachbarliche Irrungen, die noch von dem letzten daselbst aufgerichteten Vergleich übrig geblieben waren, ins Reine gebracht wurden [l]). Bamberg.

Zuletzt bemerke ich noch folgende Urkunden des Kaisers, die sonst in der Geschichte keinen Platz gefunden haben. Dem Freiherrn **Maximilian von Pappenheim** gab derselbe das Prädicat **Wohlgeborn**, imgleichen den Titel eines **Landgrafen von Stülingen**, und **Herrn von Löwen** [m]).

Weiter bestätigte er, als Kaiser, und als König von Böhmen, das **Löwenstein-Wertheimische** oben erwähnte **Familien-Statut** [n]).

i) Lohmeiers Tab. Gen. P. II. Tab. XV.

k) S. meine Bayerische Landesbeschr. Mscr. p. 21.

l) Dieser Vergleich ist d. d. Lichtenfels, im Bambergischen $\frac{30}{10}$ Apr. / May d. J., der ältere vom $\frac{8}{18}$ Aug. 1601; beide stehen in Keßler von Sprengseisen Topogr. des Herz. Coburg, Sachs. Mein. Antheils, Anh. S. 65 — 79.

m) Laut Urkunde bey Lünig Spic. Sec. I. Th. S. 832.

n) N. T. R. Gesch. XXI. B. S. 22. u. f. Von diesem Statut stehet auch etwas, samt der Kaiserlichen Bestätigung, d. d. Prag 17 Nov. d. J. in der Löwenst.

1608 Imgleichen belehnte er den im Jahr 1602. schon vom Pabste bestätigten Abt, Johann Georg zu Lüders, ohne daß man aus dem Lehenbriefe sähe, warum es so lange gedauert, mit der Weltlichkeit in dem Stift Lüders, und zwar desselben allein, ohne des Stifts Murbach zu gedenken, das doch mit demselben für beständig vereinigt war. Vielleicht geschah es dem Capitel zu Lüders zu Gefallen, welches diese Vereinigung nicht anerkennen wollte, und darüber auch zu Rom, obwohl vergeblich, Proceß geführt hatte o).

Die Stadt Friedberg hatte schon lange mit der Burg daselbst Streitigkeiten, wegen welcher der Kaiser schon vor einigen Jahren, der Stadt
(1604) Frankfurt, nachhero, ich weiß nicht warum, dem
(1605) Bischoff zu Worms p), mit Zuziehung des bekannten Zacharias Geizkoffers, die Commission zur Entscheidung ertheilt. Da aber diese, unbekannter Ursachen halber, saumselig war, wurde der Kaiser durch eine weitläufige Vorstellung von Seiten der Burg, als wann allerhand Attentaten gegen dieselbe vorgenommen würden q), bewogen, zwey Befehlschreiben an die Commissarien,

wenst. Ded. sub tit. Vorläufige Information in Sachen Wilhelm Heinrich contra seine Brüder von L. W. (1763. f.) n. 3. Die Bestätigung alleine hat Lünig, Spic. Sec. P. I. p. 512.

o) Lünig Spic. Eccl. Cont. I. p. 1062. sqq. hat die Päbstliche Bestätigung des Abts für beide Abteien, d. d. Rom 26 Merz 1602. Das Gutachten der Rota über den Widerspruch derer von Lüders, vom 14 Merz 1603. und den Kaiserlichen Lehenbrief, d. d. Prag 6 Oct. 1608.

p) Gründliche Information von der Reichsstadt Friedberg Reichsstandschaft ꝛc. (f. l. in f.) S. 23.

q) Diese besitze ich in Mscr. d. d. 4 Merz 1607.

rien, ihren Auftrag auszurichten r), dabey auf die Anstifter der Attentaten scharf zu inquiriren, und sie zu bestrafen, oder zu berichten. Zugleich erging an die Stadt ein Mandat, sich aller Attentaten zu enthalten, bey 30 Mark Goldes s). Hierauf nahm endlich die Commission ihren Anfang, hatte aber anstatt rechtlicher Entscheidung das Glück, die beiden Theile gütlich dahin zu vereinbaren, „daß die Stadt den rechtmäßig erwählt „und bestätigten Burggrafen jederzeit für den „Kaiserlichen Amtmann und obersten Richter der Stadt erkennen, ihm auch, dem alten „Herkommen nach, huldigen solle. Uebrigens „solle ein ganzer vollkommener Rath dieser „Stadt, mit seinen Gliedern, ein Stand des „Reichs seyn, und als solcher von dem Burggrafen und der Burg bestens beschirmt werden t). „ 1608 Friedberg.

Das Bücher-Wesen betreffend, findet sich eine merkwürdige Instruction dieses Kaisers, an seine drey bestellte Bücher-Commissarien, Valentin Leucht, der Rechte Doctor, Georg Erstenberger, Licentiaten, und Carl Siblin, Kammergerichts-Fiscal zu Speier, dahin: „Sie „sollte scharfe Acht darauf haben, daß fernerhin „die in großer Menge herauskommende Famos-

r) Beide, eines d. d. 8 Febr. 1607. das andere 8 Jul. 1608. stehen in Lünigs R. A. P. spec. Cont. IV. p. 776.

s) Auch dieses Mandat d. d. 8 Jul. d. J. besitze ich ich in Mscr.

t) Dieser Vergleich, oder vielmehr Auszug Vergleichs, stehet auch in der angef. gründl. Inform. und bey Lünig p. 778. S. auch Moser Staatsr. XLII. Th. S. 297. wo eine lange Nachricht von den Streitigkeiten der Stadt und Burg sich befindet.

1608 „Schriften ganz abgeschafft, und inskünftige „kein Buch gedruckt, oder im Reich verkauft „würde, das nicht zuvor von der ordentlichen „Obrigkeit, darunter die Buchdrucker seßhaft, „censirt und zugelassen, wie auch auf jedes der „Verfasser, Ort, und Drucker, ohne Betrug, ge„setzt werde. Dannenhero sollten sie sich von „jedem Buchdrucker und Verleger, ehe er seinen La„den eröffne, ein Verzeichniß aller bey ihm zu „habenden Bücher geben und dabey anzeigen lassen, „welchergestalt ihm diese Bücher zu drucken erlaubt, „und von denen, die kein Kaiserliches Privilegium „hätten, ein Exemplar begehren, um solches zur „Reichskanzley zu liefern. Insonderheit sollten „sie untersuchen, wenn auf den Büchern cum „gratia et privilegio sich gedruckt befände, ob „auch wirklich ein Kaiserliches Privilegium sich da„für aufzeigen ließe, oder ob es ein fälschliches „Vorgeben sey, damit man denken solle, als ob „zu diesem oder jenem Buch ein Privilegium er„halten worden, so doch nicht gegründet, unter „welchem Schein dann die schlechtesten, ja belei„digendsten Sachen, ungescheut verkauft würden, „dabey auch die Kanzley ihre Taxe verlöhre. „Weswegen dann die Commissarien eine fleißige „Untersuchung, mit Hülfe des Magistrats zu „Frankfurt, halten, und wenn sie es nöthig fän„den, mit Confiscirung der Bücher, auch sonsti„ger Bestrafung, verfahren sollten. Da auch „in den Bücher-Catalogen große Unrichtigkei„ten manchmal sich fänden, und sonderlich die „Catholischen Bücher oft ausgelassen würden, „so sollten sie auch hierauf Acht haben, und „darüber Vorsehung thun. Wie dann auch der „K. desfalls schon an den Magistrat zu Frank„furt rescribirt habe, um ihnen nicht hinderlich, son-

„sondern vielmehr behülflich zu seyn. Auch sollten 1608
„sie Acht geben, daß nichts das Kammergericht
„betreffendes ohne desselben Einwilligung gedruckt,
„und solches zu thun bey hoher Strafe verboten
„würde. Schließlich hätten sie auch auf die rich-
„tige Lieferung der Exemplarien der privilegirten
„Bücher, von Messe zu Messe, wohl zu se-
„hen u). „

Hatte im vorigen Jahr Kaiser Rudolf in 1609
seinem Böhmerlande Unruhe gehabt, so hatte Des K. Schwachheit,
er dergleichen auch dieses Jahr nicht weniger, nur daß sie ihm eben keine Länder kostete. Hieran war nun vorzüglich dieses Herrn schon von vielen Jahren her bekannte Schwäche des Geistes, die bisweilen gar in eine völlige Abwesenheit des Verstandes ausgeartet seyn soll v), die sich dann manchmal hitzige Minister zu Nutz machten, und ihn leichtlich bald zu dieses, bald zu jenes Befehls Unterzeichnung beredeten, den er hernach auch in kurzem wieder zurücknehmen mußte, oder der ihm doch schädlich wurde. Von dieser Art war dann auch der bey dem vorigen Jahr berührte letzte, von Verschiebung des Landtags, aber noch mehr die zu Anfang dieses Jahres herausgekom- 23 Jan.

u) Die Instruction stehet sub dato Prag 15 Merz 1608. bey Lünig P. Gen. p. 439.

v) Also beschreibt diesen armen Herrn unter andern in vielen Worten, mit dem ausdrücklichen Gebrauch des Worts ἀνοια, da er wol das lateinische, eben dieses bedeutende dementia, nicht geradezu setzen wollte, Daniel Eremita, in seinem Itinerario der in diesem nehmlichen Jahr nach Teutschland abgeordneten Florenzischen Gesandtschaft; welche merkwürdige, vielleicht nur an ein paar Orten in einigen Ausdrücken zu weit gehende Schrift, nun auch in LeBrets Magazin für die Kirchen- und Staatsgesch. II. Th. zu lesen ist, S. 331. sq.

1609 mene Instruction an das Consistorium *sub utra-*
der jes doch einen Landtag hält. *que* w), darin dieses unter andern angewiesen wurde, keinen, der nicht in der uralten einhelligen Lehre verharren wolle, zu einer Pfarre anzunehmen; welches dann freilich die Protestanten, nicht ohne Grund, als einen fein gedrehten Eingriff, in die noch auf dem letzten Landtag ihnen zugestandene Freiheit, ansehen konnten. Zu diesem allem kam weiter, daß, als die Stände sich nun auf die in einem Kaiserlichen Ausschreiben
26 Jan. zum Landtage bestimmte Zeit zu Prag in ungewöhnlich großer Anzahl einfanden, und auf der Landstube, im Prager Schloß, die Kaiserliche Proposition erwarteten, der Kaiser einen Ausschuß derselben zu sich berufen, und ihnen den Vorhalt thun ließ x), „daß, da er sicher vernom„men, wie bey dem letzten Landtag eine gewisse „Verbindung y) eingegangen worden, ohne daß „man ihm etwas davon wissen lassen, oder ihn „darum gefragt habe, solches aber den Gesetzen „und Gebräuchen von Böhmen zuwider sey, er „jene hiermit zuerst aufheben und aufgehoben ha„ben, sodann aber zu der Landtagsproposition, „sowohl der Religion, als sonstiger Nothwendig„keiten halber, schreiten wolle.„ Mit diesem nehmlichen Vorhalt kam dann, auf des Ausschusses Bewilligung, des Kaisers Kanzler, der von Lobkowitz, in die Versammlung, und brach-

w) Andere Apologie der Böhmischen Stände, Beil. n. 18.

x) Alles dieses erzähle ich vornehmlich aus dem Slawatischen Mscr. T. I. l. 3. S. auch Schmidt Geschichte der Teutschen, IX. Band im ganzen XXI. Cap.

y) Von solcher ist bey dem vorigen Jahre das nöthige erwähnt worden.

brachte, nach Ablesung desselben, es dahin, daß die Stände einhellig, sich dem Willen des Kaisers gemäß, zu Aufhebung ihres Verbündnisses, ja Herausgebung des Originals desselben durch Wenzel von Budowitz erklärten, als welches ohnehin auf keine Weise gegen den Kaiser je gegangen sey, jedoch also, daß sie hofften, daß die Aufhebung desselben, ihrem Begehren wegen der Religion nicht hinderlich seyn werde. Als aber, den andern Tag, die Stände noch in weit größerer Anzahl erschienen, und der Kanzler, Stenko 3) von Lobkowitz, die Herausgabe der Unterschriften, um solche zu vernichten, wirklich forderte, so wollten die meisten der protestantischen Stände nichts davon wissen, sondern glaubten, „da die Verbindung nicht gegen „den Kaiser gehe, sondern sie sich nur darum alle „unterschrieben hätten, damit sie gewiß wüßten, „wer bei Ueberreichung der damaligen Beschwerden gewesen, so könnten sie diese Unterschriften „nicht aus den Händen geben. Ja, da auch viele „von ihnen den vorigen Tag nicht zugegen gewesen, so bäten die neuangekommenen um Mittheilung des Kaiserlichen Vorhalts.„ Da nun demohngeachtet die Kaiserlichen auf die Auslieferung bestunden, erklärte endlich Budowitz, mit den Unterschriften hervortretend, in vielen Worten, „er habe sich zwar zu Hergebung der Unterschriften, mit der vorausgesetzten Einwilligung der protestantischen Stände, aber nicht „zur Vernichtung derselben, erboten: und da „diese, aus der angeführten und andern Ursachen „nicht nöthig, ja schädlich seyn würde, so könne „man in nichts weiter, als allenfalls, wenn die Stän-

1609 Der Protest. Beweg. auf solchem.

3) Stenko oder Idenko ist auf Böhmisch, Polnisch und Russisch, soviel als Stephan.

1609 „Stände es sämtlich zufrieden, in die Aushän-
„digung der Unterschriften an den Kaiser selbst,
„mit nichten aber in die Zerreißung derselben wil-
„ligen.“ Und nachhero erboten sich auch die Stände selbst, in einer Deputation, von zwölf aus ihrem Mittel, die Unterschrift dem Kaiser zu überbringen, mit Bitte, dieselbe zum Ange-denken aller derer, die bey Ueberreichung der Artikel gegenwärtig gewesen, aufbehalten zu wol-len: worauf dann der Kaiser ihnen desfalls die Audienz verstattete, und auf der Deputirten Vortrag die Unterschrift zur Aufbewahrung annahm.

welche immer weiter gehen.

Nach diesem allem war es wol um desto sicherer zu erwarten, daß die Protestantischen Stände auf der ihnen vom Kaiser im vorigen Jahr geschehenen Zusage, die Religions-Sa-chen vor allen Dingen vorzunehmen, bey den wirklichen Sitzungen des Landtags, beharren wür-den, wozu dann der Kaiser auch jetzo, in seiner, den Landständen durch einen Ausschuß mitge-theilten, zwölf Puncte enthaltenden Proposi-tion, nicht ungeneigt schien, hingegen doch, so-bald sie merken ließen, daß dieses wirklich ihr Ernst sey, die Städtischen Abgeordneten durch seine Minister abmahnen ließ, nicht an diesen Rath-schlägen theilzunehmen [a]). Unterdessen erman-gelten die Protestanten nicht, den Kaiser wirklich in einer besonders erbetenen Audienz an dieses sein Versprechen zu erinnern, und um die Bestäti-gung der althergebrachten Religionsfreiheit, in Gemäßheit der vor einem Jahre übergebenen Schrift, zu bitten, wesfalls sie auch diese Schrift, und das Böhmische Glaubens-Bekenntniß, auf

a) Hierzu gibt Meteren T. II. L. XXVIII. p. 141. den 31 Mai, als Datum, an.

auf Verlangen dem Kaiser wieder überreichten. 1609
Indem nun dieser darüber rathschlagte, suchten seine Räthe wieder die Städte von den übrigen Ständen abzuziehen, und ihnen zuzumuthen, daß sie sich nicht zu der Böhmischen Confession, sondern zu den Baseler-Compactaten bekennen möchten, dagegen aber die Städtischen alle rund heraus erklärten, wie sie sich sämtlich zu dem gedachten Glaubensbekenntniß hielten, und als der dritte Stand des Reichs auch dabey gelassen zu werden verlangten, welche Erklärung sie dann, auf Begehren, auch mit ihres Namens Unterschrift schriftlich von sich gaben. Der Erzbischoff aber von Prag ließ die Catholische Geistlichkeit in seinem Hof sich versammeln, und eine Vorstellung an den Kaiser entwerfen, worinnen demselben deutlich gesagt wurde, „daß, wer nur „das geringste nachgäbe, in Sachen, die die Re„ligion beträfen, in schweren Bann verfallen „wäre.„ Dieses bewegte dann auch den Kaiser, dessen Räthe sonst gutentheils b) dahin stimmten, wenigstens aus politischen Gründen in etwas nachzugeben, dazu, daß er den die Antwort zu holen abgesandten Deputirten der Protestanten eine versiegelte Resolution dahin zustellte c): „Daß der Kaiser, so wie er bisher den Ständen „sub utraque so wenig, als denen sub una, im ge„ringsten etwas zur Beeinträchtigung gethan „habe, es auch ferner nicht thun, und niemand

„in

b) Die Grafen Slawata und Martinez aber waren nebst dem Fürsten Lobkowitz dagegen. Abermals ein Wink auf das 1618. Jahr!

c) Meteren T. II. p. 141. und Schmidt T. IX. p. 261. haben diese Resolution im Auszug, in dem Slawat. Mscr. aber stehet sie ganz, aus dem Böhmischen Original ins Teutsche übersetzt.

1609 „in seinem Gewissen bedrängen wolle. Da aber
Des K. Unterh. mit denselben. „die Reichsverhandlungen von Böhmen alle „zeigten, daß in diesem Lande keine andere, als „die uralte Religion sub utraque und sub una an„genommen und verstattet werden solle, auch er „selbst, gleich seinen Vorfahren, darauf ge„schworen hätte, so müßte er es wol auch da„bey verbleiben lassen. So wie nun diesemnach „denen sub utraque hiemit alle ihre Befugnisse „gelassen würden, auch dafür gesorgt werden solle, „daß der Erzbischoff von Prag eine genugsame „Anzahl Geistliche zu ihren Pfarreien, aus ih„rem Mittel, weihe, so könnte hingegen denen, so „sich Brüder nennten, da ihre Religion von je„her gänzlich verboten sey, nichts zugestanden „werden. Sie möchten sich also entweder zu de„nen sub utraque oder sub una wenden, aber „alsdann auch nicht in ihren eigenen Versamm„lungs-Orten, Zbor genannt, mehr zusammen„kommen, sondern sich nach allen Ordnungen der „einen oder andern Art zu richten, beflissen „seyn. „

Daß nun diese Kaiserliche Antwort den sämtlichen Uncatholischen sehr mißfällig seyn mußte, war natürlich; da sie wohl sehen konnten, daß unter dem Schein, die Brüder blos von den Religions-Privilegien auszuschließen, mit andern Worten, alle, die nicht nach den Baseler-Compactaten sich zu halten gemeint wären, ausgeschlossen waren. Insonderheit war den eigentlich sogenannten Brüdern angst, was es mit ihnen ferner geben sollte, zumal da die eigentlichen Protestanten glaubten, daß sie nicht mit ihnen ganz im Lehrbegriff einig seien, und sich also nicht geradezu ihrer annehmen könnten, darüber es dann bald eine (vielleicht von den Verfassern

der

der Kaiserlichen Antwort abgezweckte) Tren- 1609
nung zwischen beiden Theilen gegeben hätte. Weitere Unterh. mit den Prot.
Da aber nach genauer Befragung beider Theile unter einander endlich die Brüder bekannten und versicherten, daß sie allerdings im Lehrbegriff vollkommen mit dem sogenannten Böhmischen Bekenntniß von 1575. b) einig seien, nur aber bisher ihre besondere Verfassung in Ansehung der Kirchen- Ceremonien gehabt hätten, jedoch auch, wenn ein eigenes Consistorium für die, so sich zu dieser Formel von 1575. bekennen wollten, zu erlangen seyn würde, alsdann sie gerne sich mit ihnen auch hierin vereinigen würden; so erfreueten sich die Protestanten herzlich, und beschlossen, mit den Brüdern als nunmehr zu einerley Glaubensbekenntniß vereiniget, gemeinschaftlich eine Schrift, oder Replik, an den Kaiser aufzusetzen, in welcher sie dem Kaiser sagen, „daß die Baseler und „sonstige Compactaten im Jahr 1567. auf der „damaligen Stände Verlangen aufgehoben wor„den c), daß dieses auf die zu jener Zeit geschehene

„Ueber-

b) Daß dieses, in besagtem Jahr, auf K. Maximilians Veranlassung ihm übergebene Glaubensbekenntniß, damals neu, in Böhmischer Sprache verfaßt, auch nicht eher in das Lateinische übersetzt, und gedruckt worden, als 1619, um es dem damaligen König, Friedrich von der Pfalz, zu überreichen, sagt *Comenius* Hist. fratum Bohemorum p. 42. Es ist also dieselbe mit der in der Genfischen Confessionum harmonia seu syntagmate stehenden Confessione fratrum Bohemorum, die auch sonsten einzeln lateinisch, z. B. mit D. Luthers Vorrede zu Wittenberg 1538. 4. gedruckt sich befindet, nicht einerlei, aber auch nicht viel in den Lehren von derselben verschieden, sondern nur mehr nach der Augspurgischen eingerichtet.

c) Desfalls ist ein Auszug aus dem damaligen Landtags- Abschied beigelegt.

1609 „Ueberreichung der Böhmischen Confession,
„die von etlichen die Augspurgische genannt
„werde, geschehen, daß Böhmen, als ein Glied
„des teutschen Reichs, ja das nehmliche mit der
„Religionsfreiheit in Ansehung dieses Bekennt-
„nisses, als die übrigen Reichslande fordern
„könne, daß sich auch die sogenannten Brüder er-
„klärt hätten ganz nach diesem Bekenntniß zu
„lehren und zu leben, mithin sie nochmals, alle
„sub utraque, um die Freilassung ihres Glau-
„bens demüthigst ansuchten, zumal da sie im
„Grunde gar nichts neues verlangten, sondern das,
„was Kaiser Maximilian ihnen zugestanden ge-
„habt, und was auch, wenn ihn der Tod nicht
„übereilt hätte, schon zu seiner Zeit in die Land-
„tafel eingeschrieben worden seyn würde. Wel-
„ches, wenn es ihnen zugestanden würde, sie so-
„dann gleich zu den übrigen Propositions-
„Puncten schreiten, und diese Gnade auf das
„beste zu verdienen suchen wollten f). „

Der Catholisch. Geistlichkeit

Diese Schrift nun ließ der Kaiser dem Administrator des Consistoriums von Prag zum Gutachten zustellen, dergleichen dann derselbe, aber freilich, wie leicht zu erachten, auf eine den Wünschen der Protestanten gar nicht günstige Weise, ausstellte, und sich darin auf ein paar mit-eingerückte, dem K. Maximilian überreichte Bittschriften der Catholischen Geistlichkeit gründete, vermöge welcher denen von der Böhmischen Confession gar nichts zugestanden wer-

den

f) Die ganze 10 Seiten füllende Schrift stehet im oftgedachten Slawatäischen Mscr., auch ein weitläufigerer Auszug davon bey *Londorp.* Sleid. cont. p. 916. sq. S. auch Meteren T. II. S. 141. und Schmidt T. VIII. S. 262. Sie ist datirt den 16 Febr. d. J.)

den sollte g). Diesemnach erfolgte die Kaiserli- 1609
che Antwort dahin: „Es sey gar nicht andem, Bemüh.
„daß K. Maximilian die Erlaubniß, zur Böh- gegen die Prot.
„mischen Confession sich zu bekennen, in die
„Landtafel habe einrücken lassen wollen, wie Er,
„der Kaiser, sich gar wohl erinnere, wie dann
„auch der Druck und Austheilung dieses Be-
„kenntnisses beständig verboten gewesen. Noch
„weniger sey es andem, daß im Jahr 1567. alle
„Verordnungen der Religion halber, aufgehoben
„worden, sondern nur die eigentlich sogenannten Ba-
„seler Compactaten, die zu Prag in der großen
„Kirche der Neustadt mit goldenen Buchsta-
„ben aufgesetzt stünden, und in vielerley Spra-
„chen damals ausgerufen worden. Hingegen
„seien nachhero noch sehr viele löbliche Verträge und
„Verordnungen in Religionssachen in Böh-
„men gemacht worden, (die auch zum Theil hier
„angegeben werden) welche dadurch, wie alle gute
„Gebräuche, nicht aufgehoben, sondern viel-
„mehr bestätiget, ja beschworen seien. Des
„Consistoriums halber möchten sie beibringen,
„was sie für alte Freiheiten und Rechte gehabt,
„so wolle man weiter darüber nachdenken. Die
„Brüder betreffend, so wolle man ihnen gerne
„erlauben, daß sie sich zu denen sub utraque be-
„kenneten, nur müßten sie hernach auch beständig
„dabey bleiben, und ihrer besondern Lehre, als
„welche ein für allemal, nach wie vor, verboten
„bliebe, nicht mehr anhangen wollen. Uebrigens
„wolle er beiderley Stände, sub una und sub
„utraque, eine wie die andere, schützen.„

Ueber

g) Auch dieses Bedenken stehet bey Slawata a. a. O. gleichwie die unmittelbar hierauf folgende Kaiserliche Antwort.

1609 Ueber diese Antwort wurden die Protestan-
D. Prot. schriftl. Gesuch. ten sehr bestürzt, da sie ihnen fast weniger, als sie vorhin hatten, zugestund, anstatt daß sie vielmehr noch ein weiteres verlangten. Dannenhero sie dem Kaiser abermals eine weitläufige Böhmische, mit einem Teutschen Auszug zu des Kaisers geschwinder Einsicht begleitete, Schrift übergaben. In dieser h) stellen sie demselben vor: „Sie seien allerdings von derjenigen Religion „sub utraque, welche in der Landesordnung ge„meinet, auf welche Herr und Unterthanen ge„schworen hätten; sie seien allezeit unter K. Ma„ximilians Regierung dafür erkannt worden, ja „Er selbst, der Kaiser, habe im verwichenen „Jahr die Erklärung von sich gestellt, daß er „ihren Beschwerden auf dem nächsten Landtag, „vor allen übrigen Deliberationen, Gehör geben „wolle, ohne daß er hierin einen Unterschied ge„macht, so wie jetzo erst gemacht werden wolle. „Er möge demnach nicht leiden, daß gegen diese „auch in die Landtafel damals eingetragene Ent„schließung gehandelt werde. Wenn gesagt würde, „daß K. Maximilian ihr Böhmisches Bekennt„niß nicht bestätiget habe, so wollten sie dagegen „dieses Kaisers eigene, auf dessen Erlaubniß pro„tocollirte Worte beilegen i), in Gemäßheit „wel-

h) Auch diese stehet bey Slawata a. a. O.

i) Diese allerdings sehr ächt tolerante Aeußerung des vortrefflichen Maximilians, des Josephs seiner Zeiten, (dessen Leben, neu, aus guten Quellen, unparteiisch beschrieben, wol eine ruhmwürdige Arbeit eines Schröckhs oder Spittlers, oder auch Heinrichs wäre) worin unter andern derselbe deutlich sich erklärt, daß er den Ständen in ihrer Religion keine Hinderniß weder thun noch geschehen lassen werde, und daß er ihnen erlaube, eine ge-

„welcher Versicherung dann dieser Kaiser auch 1609.
„die Böhmische Confession, zusammt dieser D. Prot
„eben gedachten Versicherung, in ein Buch schrift. Gesuch.
„ber abgeschrieben und von denen, die sothane Ver-
„sicherung mit angehört, unterschrieben, sich über-
„reichen lassen, so hernach auch im Druck er-
„schienen. Wie dann auch von einigem Verbot
„des Drucks dieser Bekenntniß ihnen so wenig
„bekant sey, daß vielmehr dieser Druck mehrmal
„wiederholt, ja einmal sogar in Teutscher Spra-
„che ihm, Kaiser Rudolf, selbsten dedicirt
„worden. Die alten Verträge und Ordnungen
„der Religion halber seien ihnen so gar nicht zu-
„wider, daß z. B. schon bey K. Ludwigs Zei- (1525)
„ten auf dem Landtag beschlossen worden, weil
„der rechte christliche Glaube aus der heil.
„Schrift erlangt werde, so könne ein jeder
„Christ dieselbe lesen, auch Weib und Kin-
„dern vortragen. Sollten ja auch einige dieser
„alten Edicte u. d. g. als den Ständen sub utra-
„que an ihrer Gewissensfreiheit hinderlich ange-
„sehen werden können, so seien dieselben in der
„alten Landtafel gestanden, welche hernach ver-
„brannt, und aus welcher, der Landesordnung
„nach, nicht mehr geurtheilt werden dürfe. Ueber-
„dieses seien hernach im Jahr 1567. die Com-
„pactaten, aber mit denselben auch, wie sich es

gewisse Anzahl Personen zu wählen, welche über der Stände Religion Schutz halten, sodann auch die etwa geschehende Beeinträchtigungen ihm vorstellen könnten, u. s. w. stehet gedruckt in der andern Apologie der Böhmen, Beil. XI. in forma protocolli d. d. Freitag nach S. Aegidii 1575. Wie dann auch dergleichen Personen wirklich bestellt worden, Ausweis eines noch im nemlichen Jahr von denselben an den Kaiser ergangenen Schreibens, so auch daselbst Beil. XIII. zu befinden.

1609 „von selbst verstehe, alle daraus herfließende und
D. Prot. schriftl. Gesuch. „auf solche sich beziehende Verordnungen aufgehoben, und in den Landtagsschluß gesetzt „worden, die Stände sollten dabey erhalten „werden, daß sie sich nach dem Worte Gottes richteten. Das Consistorium betreffend, „wären sie zwar gar nicht gemeint, es aus rechtlichen Befugnissen, sondern aus Kaiserlicher „Gnade, zu verlangen: weil aber ihnen anbefohlen worden, ihre alte Befugnisse anzugeben, „so wollten sie hier dasselbe auch thun [k]), und in „der Anlage B. aus der Geschichte von den Jahren 1421, 1563. zeigen, daß sie bis zu letzterem Jahr allezeit in ruhigem Besitz eines Consistoriums gewesen, ohne daß ihnen solches jemals durch eine landesherrliche Verordnung „entzogen worden, weswegen sie dann auch nunmehr um Wiederherstellung desselben, wie auch „um Ueberlassung der Prager Academie, gehorsamst nachsuchten. Imgleichen bäten sie um „Abstellung der vielen in lit. C. angegebenen und „erwiesenen Beschwerden [l]), die man ihnen, gewiß wider des Kaisers Willen, täglich machte; „mit einem Worte aber, um völlige Religionsfreiheit, in welche dann auch die Brüder mit „zu begreifen, und die gegen die Pikarder ergangenen Edicte, als gegen sie, da sie sich ganz zu der „Böh-

k) Ist eine Sammlung durch die Prager Universität vidimirter Abschriften, von Urkunden und Stellen der Geschichtschreiber, die das Daseyn eines Consistoriums der Stände sub utraque beweisen. d. d. Mittwoch nach S. Matthias, 1609.

l) Lit. C. ist eine Sammlung von Beschwerden, welche denen sub utraque bis auf damaliges Jahr von der Catholischen Geistlichkeit gemacht seien; aus welcher nicht nöthig ist, hier etwas besonderes anzuführen.

„Böhmischen Confession bekennten, nicht ge- 1609
„hend, aufzuheben wären. Dieses alles könnte D. Prot.
„der Kaiser so gut thun, als seine Vorfahren, schriftl.
„vom K. Siegmund an, in Religions-Sa- Gesuch.
„chen zu verordnen kein Bedenken in ihrem Ge-
„wissen gefunden hätten. Er habe auch selbst ver-
„sprochen, den Religions-Punct auf diesem
„Landtage zu erörtern; also solle er sich durch nie-
„mand davon abwendig machen lassen, indem das
„Gegentheil nichts anders als die schlimmsten
„Folgen haben könnte. u. s. w.„

Diese mit so vielen Gründen und Urkunden unterstützte Vorstellung fruchtete noch weniger als die vorigen. Denn, als der Kaiser sie den Catholischen, die bey dem Erzbischoff zusammenkamen, zum Gutachten zustellte, so fand man erstlich Bedenken, diese Schrift förmlich zu beantworten. Sodann überstimmten die eifrigen Catholiken, die da glaubten, in Religions-Sachen dürften die Weltlichen das Geringste nicht thun, den andern Theil, der eines und das andere nachzugeben rathen wollte. Diesemnach fiel des Kaisers zwar etliche Tage zurückgehaltene, aber denen solche mit einigem Ungestüm verlangenden Protestanten endlich bekantgemachte, mit Fleiß ganz kurze Antwort, dahin aus: Des Kaisers kurze Antw.
„daß der Kaiser, weil die Sache zu wichtig,
„sie auf einen andern demnächst anzusetzenden
„Landtag verschieben, immittelst aber die sub
„utraque, wie allezeit, schützen, und nie wider die
„Billigkeit bedrängen lassen wolle. Demnach
„die Stände zu der Proposition schreiten möch-
„ten.„ Hierdurch geriethen die Protestanten in noch größere Verlegenheit, die dadurch verstärkt wurde, daß die Catholischen Stände auf zweimaliges feierliches Befragen derer sub utraque,

1609 ob sie sie dann, ihres Orts, für solche hielten, die auf die Freiheit des Landes Anspruch machen könnten, oder nicht? ihnen nie eine deutliche Antwort geben wollten, daher sie dann eine abermalige Bittschrift aufzusetzen sich entschlossen m), in welcher sie zu erkennen gaben, „daß, wenn sie nicht „in ihrem Bitten gehöret würden, sie auch nicht „im Stande wären, zu den übrigen Landtags-„propositionen zu schreiten, 1) weil dieses im Land-„tagsschluß vom vorigen Jahr also ausgemacht „worden, von welchem Schluß abzulassen ihnen „nicht zugemuthet werden könnte, sie auch nicht „geglaubet, daß jemand Ihm, dem Kaiser, da-„von abzugehen angerathen haben würde. 2) Weil „sie, wenn sie sich diese Verschiebung der Reli-„gions-Angelegenheiten gefallen ließen, da-„durch in große Gefahr bey ihren Feinden kä-„men, indem die Worte der vorigen Kaiserli-„chen Resolution, die in der letzten bestätigt wä-„re, also lauteten, als ob ihre Bitte gegen die „Landesordnung und die beschwornen Pflich-„ten liefe, und also ihre Gegner daher Gelegen-„heit nehmen könnten, sie ungescheut zu plagen „und um alles zu bringen. 3) Weil sie, wenn „sie sich damit begnügten, dadurch zu erken-„nen gäben, als ob sie ihre Religion gering-„hielten, welches sie ja nimmer thun wollten. Zu-„dem sey ja gar keine Ursache vorhanden, warum „man ihnen nicht in Böhmen zugestehen solle, „was ihren Glaubensgenossen in ganz Teutsch-„land zustehe, ja noch mehr, was man sogar den „Juden, die doch Christum lästerten, zugestün-„de, als die von ihm, dem Kaiser, selbst Reli-„gions-Vergünstigungen erhalten, ohne daß „jemand zu sagen sich beigehen lassen, daß solches „wider

D. Prot. abermal. Bittschr.

m) Auch diese stehet im Slawatäischen Mser.

„wider desselben Gewissen oder wider die Lan- 1609
„desgesetze laufe. Demnach so wiederholten sie D. Prot.
„nochmals ihre unterthänigste Bitte, wollten abermal.
„auch, wenn diese nicht erhört werden, und also Bittschr.
„der Landtag sich unverrichteter Sachen trennen
„sollte, sich hiemit vor Gott und der Welt be-
„stens entschuldigt haben, daß sie nicht, son-
„dern die, die dem Kaiser ihnen widrige und
„dem gemeinen Besten schädliche Anschläge gä-
„ben, daran Schuld hätten. Ohnehin sey es frei-
„lich in der ganzen Welt bekant, wohin diese Leute
„es mit dergleichen Rathschlägen gebracht, nem-
„lich daß er, der Kaiser, um die vielen schönen
„Länder gekommen. Sie aber, da sie nun nicht
„länger mehr versammelt bleiben könnten, sondern
„abreisen müßten, hofften dann doch wenigstens,
„daß, bis zu dereinstiger Erörterung der Sache,
„alles in dem Stande der Resolution vom vori-
„gen Jahr verbleiben, und nichts einseitig gegen
„sie beschlossen werden werde, als welchem nach-
„zukommen sie sich nicht schuldig achten wür-
„den. Indessen hofften sie noch immer auf die
„Erfüllung des Kaiserlichen einmal gegebenen
„Worts.“

Auf Eingebung dieser Schrift gab es aber-mals sehr getheilte Meinungen im Kaiserlichen Geheimden Rath. Allein zulezt drang auch diesmal die der strengern obgleich wenigern Catholiken n) durch, so daß die Stände, nach aberma-

n) Hier sind die Ausdrücke des Mscts von der Art, daß, wenn man dieselben mit denen von dem Grafen Slawata, nach der Erzählung der Trennung des Landtags, bey der darüber gemachten Anmerkung, gebrauchten Ausdrücken vergleicht, man so zu sagen sicher wird, daß Slawata selbst und Martinez die vornehmsten unter denen hier vorkommenden eifri-

gern

1609 liger langer Verzögerung endlich keine andere Ant-
31 Merz wort erhielten, als diese: „daß der Kaiser es bey
Wiederholter kurzer Bescheid auf d. Prot. Bitte. „denen mehrmals gegebenen Bescheiden lassen müs-
„se, und nicht weiter könne. Und da er bisher,
„zeit seiner Regierung, die Stände sub utraque
„so gut als die sub una, bey allen ihren Rechten
„und Freiheiten gehandhabt hätte, so wollte er
„er es ferner thun. Wünschte, daß erstere sich
„damit begnügen, auch zu ferneren Landtags-
„Berathschlagungen schreiten möchten, welches,
„wenn es nicht geschehe, er sich den Landtag auf-
„zuheben gedrungen sehen würde.„ Dieser Be-
scheid war freilich so sehr den Wünschen und Er-
wartungen der Protestanten, die sich soviel von
dem Landtag versprochen hatten, entgegen,
daß sie den gleich darauf ihnen angedeuteten Be-
fehl des Kaisers, den Landtag aufzuheben, gar
nicht ungerne zu hören schienen. Ehe sie aber
Der Protest. bey Endigung des wirklich abzogen, ließen sie noch eine Protesta-
tionsschrift zurück o), in welcher sie meldeten:
„So sehr sie gewünscht hätten, daß sie bey diesem
„Landtag die zugesagte Versicherung, der Re-
„ligion halber, hätten erhalten können, so müß-
„ten sie sich doch, wenn es anders die Stände
„überhaupt zufrieden wären, gefallen lassen, daß
„der Landtag aufgehoben würde. Unterdessen
„verstünden sie dieses so, daß unter der allgemei-
„nen Kaiserlichen mit angehängten Versiche-
„rung, daß beide Theile bey ihren Rechten
„und Freiheiten geschützt werden sollten, ihres
Orts

gern oder strengern Catholiken, mithin die haupt-
sächlichen Angeber der hiesigen Rathschläge, die her-
nach die Stände in Verzweiflung brachten, gewesen
sind. Abermals ein Wink auf das Jahr 1618!

o) Auch diese hat der Graf Slawata a. a. O. mit ein-
gerückt. d. d. Mitwochs nach Lätare h. a.

„Orts der im vorigen Jahr abgeredete Zustand zu 1609
„verstehen seyn, auch niemanden, ihnen unter Land:T.
„einigem, auch insonderheit aus den Vorfällen hinterl.
„des jetzigen Landtags hergenommenen Vor- Schrift.
„wand, etwas zu leide zu thun vergönnt werden
„werde, indem sie vest vorhätten, und sich dahin
„verglichen, gegen jeden, nur ihren Oberherrn
„selbst ausgenommen, der etwas wider sie unter-
„nehmen wollte, für einen Mann zu stehen, je-
„doch nicht zur Beleidigung, sondern nur zur Ge-
„genwehr. Und da jetzt fast alle Fürsten Teutsch-
„lands in Kriegsbereitschaft stünden, so hiel-
„ten sie für nothwendig, ihres Orts auch bereit
„zu seyn, es möchten nun die Catholischen dazu
„treten oder nicht. Daher sie dann auch einen
„Tag der Zusammenkunft unter sich ausgemacht
„hätten, nemlich den Montag nach Philippi
„Jacobi, da sie alle auf dem Rathhause der
„Prager-Neustadt zusammen erscheinen, und
„das nöthige wegen solcher Bereitschaft, zum
„Besten des Kaisers und zu ihrem eigenen, auf
„alle Nothfälle zu veranstalten; Alles nebst der
„schließlichen Bitte, diese Protestation zu den
„Landtags-Acten zu legen.„

Somit war dann, durch die hitzigen Rath-schläge einiger wenigen, vielleicht wirklich für ihre Religion, aber mit Unverstand, eifernden Männer, das geschehen, was so zu sagen jeder meiner Leser, wol vier oder fünf Seiten vorher, sich selbst voraus prophezeiet haben wird. Der Landtag war getrennt, die Protestanten waren, durch die Unsicherheit, in welcher sie sich vermöge der drey letzten Kaiserlichen Erklärungen befanden, auf das Aeußerste gebracht, und zwischen den Ständen beider Religionen war das Mistrauen auf das Höchste gestiegen. Und nun, um die Sache

1609 wieder ins rechte Geleise zu bringen, oder vielmehr sie noch ärger zu verwirren, ließ Kaiser Rudolf p), kaum acht Tage hernach, ein Mandat herausgehen, worin zwar anfangs in ganz gelinden Ausdrücken, aber zuletzt bey des Kaisers Zorn und Ungnade, allen und jeden Reichs-Unterthanen verboten wurde, „sich bey der von den Protestanten ohne des Kaisers Vergünstigung unrechtmäßiger Weise angesetzten Versammlung „einzufinden, sintemal Er ohnehin mit nächstem „einen weitern Landtag halten wolle.„ Nebst diesem suchte der Kaiser auch durch sonstige Unterhandlungen bey einigen der vornehmsten Personen derer sub utraque, wie auch den Praggern, es dahin zu bringen, daß diese Zusammenkunft unterbliebe. Allein es half nichts. Die einmal mit einander dazu verstandenen Protestanten kamen haufenweise zu Prag um die bestimmte Zeit an, entschuldigten sich aber doch durch eine De-

Mandat gegen die Prot.

Die sich dennoch zu Prag

p) Hier erzähle ich aus des Gr. Slawata viertem Theil des I. Buchs oder Bandes; allwo das gleich anzuführende Mandat des Kaisers ganz von Anfang stehet. Was aber dieser Schriftsteller nicht bemerkt hat, auch seinem System nach nicht bemerken konnte, wenn es sonst noch so wahr wäre, ist dieses, daß der Kaiser über die unbesonnenen Rathschläge seiner Räthe sich nicht wenig beklagt, auch ein Ausschreiben soll haben fertigen lassen, vermöge welches alle Stände auf den von den Protestanten für ihre Zusammenkunft bestimmten Tag zu Prag zum Landtag zu erscheinen hätten; welcher Befehl aber hernach unterdrückt, und das Verbot der Protestantischen Zusammenkunft unter seinem Namen geschmiedet worden. Umstände, welche ein kleines Büchlein von 48 Seiten in 4. 1609. ohne Ort, unter dem Titel: Relation von Böhmischen Sachen etc. gedruckt, S. 5. an die Hand giebt, und vermuthlich aus dieser oder auch aus einer andern Quelle *Londorp.* Sleid. contin. III. 953.

Deputation bey dem Kaiser deswegen, daß sie ohne seine Erlaubniß zusammenkämen, erklärten daben, daß, „weil es ihn beleidigte, wenn man von „einer Defension auf dieser Zusammenkunft han„dele, sie nun dieses unterlassen wollten, und nur „von andern Sachen, worüber der Kaiser keinen „Verdacht würde schöpfen können, und insonderheit „wegen desjenigen, was ihre an verschiedene Orte „um Fürschreiben zu erlangen abgeschickte Gesand„ten ausgerichtet hätten, handeln q). Wenn auch „dem Kaiser misfällig wäre, daß sie auf dem „Rathhause zusammenkämen, so wollten sie sich „nach seinem Befehl einen andern Ort gefallen „lassen.„ Aber der Kaiser meldete demohngeachtet dem dieses hinterbringenden Ausschuß von funfzig Personen, „daß er sich hierin nicht eingrei„fen ließe, sondern selbsten bald einen Landtag „ausschreiben wolle; bis dahin möchten sie einst„weilen nicht zusammenkommen.„ Auf diesen widrigen Entschluß beredeten sich, sogleich als er bekantgemacht worden war, die sämtlichen Protestantischen Landstände, nun mit Gewalt in das Prager Neustädter Rathhaus zu dringen und dort sich zu versammeln, ließen sich auch kaum durch das flehentliche Bitten der Abgesandten des Churfürsten von Sachsen, die damals just zugegen waren, für diesen Tag davon abbringen. Aber am andern Tage kamen alle haufenweise

1609 versammeln,

und des K. Verbot nicht achten.

9 May

q) Die Namen der allemal aus sämtlichen dreien Ständen genommenen Gesandten, welche nach Berlin, Heidelberg, Dresden, Neuburg, Braunschweig, Anspach, Stuttgard, ja auch nach Wien zum König Matthias abgegangen waren, stehen bey *Londorp.* Sleid. contin. III. p. 952. Eines der bey dieser Gelegenheit abgelassenen Schreiben, nemlich das an den Churf. von Sachsen, hat *Meier* Lond. cont. P. I. p. 427.

1609 weise auf das Rathhaus r), der von Budowez hielt eine Rede von den Ursachen dieser Zusammenkunft, welche man allerdings, des Verbots ohngeachtet, halten müsse, um sich gegen die Widersacher zu schützen, jedoch auch gegen den Kaiser schriftlich entschuldigen wolle. Da auch, setzte er hinzu, alles Gute im Namen Gottes angefangen werden müßte, so sollten sie alle auf ihre Knie fallen, Gott anrufen, und mit ihm singen: Veni creator spiritus, welches dann sogleich und zwar in Böhmischer Sprache s) geschah. Indem sie nun hernach sich berathschlagten, was sie bey dem Kaiser für Entschuldigungen anbringen wollten, so veranlaßte ein Misverstand über ei-

ne

r) Vor demselben hing das Kaiserliche obgedachte, die Zusammenkunft verbietende Mandat, an einer Tafel angeheftet. Diese kehrte einer von ihnen um, sagend: auf der andern Seite verhalte sichs anders. Londorp T. III. p. 953. sagt gar, das Rathhaus sey versiegelt gewesen, und die Protestanten hätten das Siegel abgemacht. Aber Slawata sagt nur, daß der Rath dem Kaiser habe versprechen müssen, denselben Tag keinen Rath zu halten, so auch geschehen.

s) Dieses, und daß dabey nicht nur die auf dem Rathhause, sondern auch die unten auf dem Markt versammelt gewesene Anzahl Volks voll Andacht und Eifer mitgesungen, auch vielen dabey Thränen entfallen, sagt die obgedachte Relation von Böhmischen Sachen, S. 6. Ob das vorzüglich anstößige Lied, Erhalt uns Herr bey deinem Wort ꝛc., auch bey dieser oder einer andern Zusammenkunft von dem Rathhause herab auf die Gasse gesungen worden, muß ich so lange an seinen Ort gestellt seyn lassen, als ich die Quelle nicht weiß, woraus Schmidt die Erzählungen des 21. Cap. des VIII. Bandes, da er dieses angiebt, geschöpft hat. Wenigstens sagt der den Protestanten so sehr gehässige Slawata nichts davon, sondern nur von dem Veni creator spiritus, und andern unbenannten Gesängen.

ne ganz weltfremde Person, daß der Kaiser 1609
sich zuerst an sie wenden zu müssen glaubte, wo-
durch die unvermuthete Entwickelung des ganzen
sehr verwirrten Knotens entstund. Die Sache
ging so her. Hans Müller, der Sohn eines
angesehenen Utraquisten, kam ohnvermuthet in
größter Eil zu Pferde an das Rathhaus, und zeig-
te ihnen, aus Befehl seines mit bey dem Landrecht
sitzenden Vaters an, man habe gesehen, daß
Volk gegen die Stadt im Anzug sey. Gleich flog
die ganze Versammlung durch Thüren und Fen-
ster, zum Theil mit Lebensgefahr, auseinander.
Ein jeder davon waffnete sich so gut als er konnte,
und das gemeine Volk von allen Handwerkern
lief, mit allerley Arten von Instrumenten zur
Gegenwehr gerüstet, zusammen. Nun klärte
sich die Sache zwar bald dahin auf, daß nur der
neue Spanische Gesandte im Anzug gewesen
sey, dem viele Wägen, und wol 50 Personen
zu Pferde entgegengekommen. Daher dann auch
die Vornehmsten wieder zurück auf das Rathhaus
gingen. Inzwischen aber hatte der Kaiser und
seine Räthe mit nicht geringer Bestürzung ver-
nommen, daß wol 1200 zu Roß und 200 zu Fuß
von denen sub utraque in Waffen sich befänden,
ohne noch etwa 10000 Mann zusammengelaufenes
Volk. Da wußten sie sich nicht anders in der
Eil zu helfen, als daß sie den Burggrafen von
Prag, Adam von Sternberg, samt andern
Catholischen Land-Officieren, an die inzwischen wie-
der auf dem Rathhause versammelten vornehm-
sten Protestanten absandten, welche dann, nach
zuvor sich erbetenem sichern Geleit, nicht ohne
Furcht, durch die ganze Reihe der Bewaffneten hin-
durch ihren Weg dahin nahmen. Der Burggraf
that die Anrede dahin, „daß der Kaiser sehr un-

Der Gr. Sternsberg wird an die Prot. gesendet.

„ger-

1609 weise auf das Rathhaus r), der von Budowez hielt eine Rede von den Ursachen dieser Zusammenkunft, welche man allerdings, des Verbots ohngeachtet, halten müsse, um sich gegen die Widersacher zu schützen, jedoch auch gegen den Kaiser schriftlich entschuldigen wolle. Da auch, setzte er hinzu, alles Gute im Namen Gottes angefangen werden müßte, so sollten sie alle auf ihre Knie fallen, Gott anrufen, und mit ihm singen: Veni creator spiritus, welches dann sogleich und zwar in Böhmischer Sprache s) geschah. Indem sie nun hernach sich berathschlagten, was sie bey dem Kaiser für Entschuldigungen anbringen wollten, so veranlaßte ein Misverstand über ei-

ne

r) Vor demselben hing das Kaiserliche obgedachte, die Zusammenkunft verbietende Mandat, an einer Tafel angeheftet. Diese kehrte einer von ihnen um, sagend: auf der andern Seite verhalte sichs anders. Londorp T. III. p. 953. sagt gar, das Rathhaus sey versiegelt gewesen, und die Protestanten hätten das Siegel abgemacht. Aber Slawata sagt nur, daß der Rath dem Kaiser habe versprechen müssen, denselben Tag keinen Rath zu halten, so auch geschehen.

s) Dieses, und daß dabey nicht nur die auf dem Rathhause, sondern auch die unten auf dem Markt versammelt gewesene Anzahl Volks voll Andacht und Eifer mitgesungen, auch vielen dabey Thränen entfallen, sagt die obgedachte Relation von Böhmischen Sachen, S. 6. Ob das vorzüglich anstößige Lied, Erhalt uns Herr bey deinem Wort ꝛc., auch bey dieser oder einer andern Zusammenkunft von dem Rathhause herab auf die Gasse gesungen worden, muß ich so lange an seinen Ort gestellt seyn lassen, als ich die Quelle nicht weiß, woraus Schmidt die Erzählungen des 21. Cap. des VIII. Bandes, da er dieses angiebt, geschöpft hat. Wenigstens sagt der den Protestanten so sehr gehässige Slawata nichts davon, sondern nur von dem Veni creator spiritus, und andern unbenannten Gesängen.

ne ganz weltfremde Person, daß der Kaiser 1609
sich zuerst an sie wenden zu müssen glaubte, wodurch die unvermuthete Entwickelung des ganzen sehr verwirrten Knotens entstund. Die Sache ging so her. Hans Müller, der Sohn eines angesehenen Utraquisten, kam ohnvermuthet in größter Eil zu Pferde an das Rathhaus, und zeigte ihnen, aus Befehl seines mit bey dem Landrecht sitzenden Vaters an, man habe gesehen, daß Volk gegen die Stadt im Anzug sey. Gleich flog die ganze Versammlung durch Thüren und Fenster, zum Theil mit Lebensgefahr, auseinander. Ein jeder davon waffnete sich so gut als er konnte, und das gemeine Volk von allen Handwerkern lief, mit allerley Arten von Instrumenten zur Gegenwehr gerüstet, zusammen. Nun klärte sich die Sache zwar bald dahin auf, daß nur der neue Spanische Gesandte im Anzug gewesen sey, dem viele Wägen, und wol 50 Personen zu Pferde entgegengekommen. Daher dann auch die Vornehmsten wieder zurück auf das Rathhaus gingen. Inzwischen aber hatte der Kaiser und seine Räthe mit nicht geringer Bestürzung vernommen, daß wol 1200 zu Roß und 200 zu Fuß von denen sub utraque in Waffen sich befänden, ohne noch etwa 10000 Mann zusammengelaufenes Volk. Da wußten sie sich nicht anders in der Eil zu helfen, als daß sie den Burggrafen von Prag, Adam von Sternberg, samt andern Catholischen Land-Officieren, an die inzwischen wieder auf dem Rathhause versammelten vornehmsten Protestanten absandten, welche dann, nach zuvor sich erbetenem sichern Geleit, nicht ohne Furcht, durch die ganze Reihe der Bewaffneten hindurch ihren Weg dahin nahmen. Der Burggraf that die Anrede dahin, „daß der Kaiser sehr un-

Der Gr. Sternberg wird an die Prot. gesendet.

„ger-

1609 wieder die Zusammenkunft mit einem Oster-Liede
Zusammenkunft der Protest. angefangen, und dieses auch von dem unten versammelten Volk mitgesungen wurde u). Sodann wurden die aus Teutschland und Ungarn zurückgekommenen Gesandten angehört, und hundert Personen (eine ziemliche Anzahl) samt 4 Procuratoren deputirt, um eine Entschuldigungsschrift an den Kaiser zu verfassen. Als letztere fertig geworden, wurden sechs Personen an den Kaiser abgefertigt, um zu Ueberreichung derselben die Erlaubniß zu erbitten. Da aber diese, unter welchen sich auch der oftgenannte Budowiz befand, lange nicht zurückkamen, breitete sich unter dem gar zu argwöhnischen Haufen ein Geschrey aus, als wann die Gesandten in Arrest genommen worden, daher sich wieder ein großer Haufen zu Roß und Fuß versammelte, und beinahe, weil man noch von mehr gegen sie vorhabender Gewalt schwätzte, das Jesuiter-Collegium gestürmt worden wäre, als der im Verhaft geglaubte Budowiz, samt allen übrigen Deputirten, frisch und gesund vom Schloß herunterkommend, denen die sie befreyen wollten begegneten, auch erzählten, wie sie auf des Kaisers Befehl herrlich wären be-

u) Dieses giebt auch Slawata, der im Ganzen ziemlich unparteiisch die Thatsachen vorträgt, nur oft sehr gehässige Anmerkungen macht, an; die Relation aber, S. 10, sagt, daß überhaupt jeden Tag der Zusammenkunft das ganze Rathhaus das Ansehen einer Kirche gehabt, da allemal mit Teutschem und Böhmischem Gebet und Gesang der Anfang so wie der Beschluß gemacht worden. Wie dann auch öfters, durch den von Budowiz, Vermahnungen an die ganze Gemeinde, zur Gottesfurcht, Wachsamkeit, Nüchternheit, Standhaftigkeit bey Gottes Wort, und unverbrüchlicher Bemühung, alles zum Besten Herrn und Landes, und Abschaffung der schädlichen Räthe, auszuführen, geschehen seien.

bewirthet und sonsten sehr gnädig empfangen wor- 1609
den. Daben der Kaiser sie selbst versichert habe:
„wie er kein Wort von der Anwerbung des Kriegs-
„volks gewußt, und wie es ihm nie in den Sinn
„gekommen, vielmehr er zu den Ständen als
„seinen lieben getreuen Unterthanen die Zuver-
„sicht hätte, daß sie sich auf sein Wort als einen
„starken Felsen verlassen würden, wie er dann
„auch gerne sie hören und in ihren Beschwerden
„helfen wolle.„ Nach welcher erfreulichen Nach-
richt dann sich alles wieder zur Ruhe begab.
Gleich des andern Tags nach diesem Auftritt er-
laubte der Kaiser, daß die sub utraque ihre ob-
gesagtermaßen verfaßte Entschuldigungsschrift
durch sechs aus ihrem Mittel ihm überreichen las-
sen durften v). Darin sagten sie insonderheit: „Sie
„könnten es nicht auf sich sitzen lassen, daß sie durch D. Prot. Entschuldigungsschrift.
„Ausschreibung dieser ihrer Zusammenkunft
„ihm, dem Kaiser, hätten in seine Rechte eingrei-
„fen wollen. Sie bezeugten vielmehr vor Gott,
„allen heiligen Engeln und dem ganzen himm-
„lischen Heer, daß sie desselben getreue Unter-
„thanen bis an ihr Ende verbleiben wollten. Sie
„hätten aber diesen Schritt thun müssen, durch
„die bisherigen Vorfallenheiten dazu genöthiget,
„da der Kaiser ihnen zuerst auf dem Landtag des
„Jahrs 1608 das bekante Versprechen gethan,
„auf dem nächsten Landtag alles zu erörtern,
„hernach aber, als sie unterschiedenemale demüthig
„um die Religionsfreiheit, in Gemäßheit dieses
„Versprechens, angehalten, ihnen im Namen
„des Kaisers angedeutet worden, daß Er keine
„andere, als die ächtcatholische Religion, und
„dann die alte eigentlich sogenannte sub utraque,
„in

v) Sie stehet auch bey Slawata auf 23 Folio-Seiten.

1609 Der Protest.

„in seinem Königreich leiden wolle, wodurch ihre „Feinde sie ja gleichsam um alles zu bringen im „Sinn gehabt hätten, zumalen da auch in einer „Kaiserlichen Antwort gesagt worden, es werde „sich nicht finden, daß die Böhmische Confession „je im Reich erlaubt worden, item daß auf sie die „Landesordnung und das Königliche eidliche Verspre„chen in Gemäßheit derselben die Religionen zu „schützen, nicht gehe; wie dann auch die Stände „sub una auf die Frage, ob sie die Protestan„ten dann wirklich für Leute hielten, die davon aus„geschlossen wären, nicht geradezu antworten wollen. „Ferner habe auch, nach allen diesen Begebenheiten, „der Burggraf ihnen angedeutet, daß der Kai„ser sie nicht weiter über diesen Punct hören wol„le, ihnen verwehrt, allein von ihrer Defension „und sonsten zu reden, endlich auch angekündigt, „daß, wenn sie nicht bey allem diesem gleich zur „Kaiserlichen Proposition schreiten wollten, „der Landtag aufgehoben seyn solle; ohne daß ein„mal einer Bestätigung des Landtagsschlusses von „1608. dabey gedacht, mithin derselbe gleich„sam stillschweigends aufgehoben worden. Der „unzähligen Religionsbedrückungen und Be„drohungen, die sie seitdem erfahren müßten, „nicht zu gedenken; durch welches alles sie gese„hen, daß sie bey ihrer Religion keine Sicher„heit mehr hätten. Bey welchen Umständen al„len sie dann auf des ganzen Reichs so wie ihre „eigene Defension hätten bedacht seyn müssen, „und darum eine Versammlung anstellen wollen. „Daß sie aber dazu nicht um Erlaubniß besonders „angehalten, sey daher gekommen, weil es gehei„ßen, daß der Kaiser nichts mehr von ihnen hö„ren wolle, auch ihnen kaum noch so viele Zeit ge„lassen worden, vor Endigung des Landtags ihre

„letzte

„letzte Protestation zu entwerfen, in welcher 1609
„dieses ihr Vorhaben deutlich enthalten. Diese Entsch. Schrift.
„aber hätten der Burggraf mit allen Catholi-
„schen Land-Officieren verlesen hören, und
„nichts daran ausgesetzt, oder unrechtes gefunden.
„Daß aber der Burggraf dieses nicht dem Kaiser
„noch vor Ende des Landtags gemeldet, dafür
„könnten sie im geringsten nicht. Zudem so ha-
„be man ja nichts dagegen gehabt, daß der Erz-
„bischoff von Prag seine Geistlichkeit versam-
„melt, hauptsächlich um wider sie, die Protestan-
„ten, zu rathschlagen; so hofften sie hinwiederum
„auch nichts gegen den Kaiser gethan zu haben,
„wenn sie sich auch alleine versammelten. Auch
„wären dergleichen Zusammenkünfte in den
„Landesgesetzen nicht verboten, sondern nur die
„wider den König, oder um Feinde ins Land
„zu bringen, oder um den König abzusetzen;
„deren keines ja von ihrer Versammlung gesagt
„werden könne. Aus diesem allem würde der
„Kaiser sehen, wie unrechtmäßig sie von ihren
„Widersachern bey ihm angegeben worden, und
„wie das gegen diese Versammlung ausgegangene
„Mandat alle ihre treue und aufrichtige
„Gesinnungen in Zweifel ziehen mache, wes-
„falls sie dann ohnmöglich von dieser Zusammen-
„kunft hätten ablassen können, damit sie nicht
„wirklich von allen denen, die dieses hörten, für
„Leute gehalten würden, die gegen ihn, den
„Kaiser, etwas verbrochen, oder in seine Kö-
„niglichen Rechte gegriffen hätten, wie auch da-
„mit sie, falls irgend fremde Völker ins König-
„reich fielen, nicht so ganz unbereitet wären, und
„mit Weib und Kind dessen Beute würden. Nächst
„diesem hätten sie auch die Gesandten, die sie an
„verschiedene Orte um Fürschreiben geschickt, die-

1609 „selbe auch erhalten, bey einer Versammlung „verhören müssen. Zugleich wollten sie dann diese „Fürschreiben w) übergeben, mit Bitte, sie die „Früchte derselben auch in Ansehung ihrer Reli„gion genießen zu lassen. Vorläufig aber bäten „sie, durch ein anderes Mandat das vorige auf„heben, und dann einen neuen Landtag, etwan „in drey Tagen von hier, ausschreiben zu wollen, „auf welchem der Religionsartikel zu ihrer Zu„friedenstellung zu allererst vorgenommen werden „solle. Falls sie nun dieses erlangten, so wollten „sie auch die vorgehabte Berathschlagung wegen „der Defension bis auf den Landtag verschieben. „Falls sie es aber nicht erlangten, somit etwas „gefährliches, von Feinden, wer sie nun wären, „die ihm, dem Kaiser, oder ihnen selbst schaden „wollten, sich zutrüge, so wollten sie daran keine „Schuld haben, u. s. w.„

Drey Tage nach Ueberreichung dieser Schrift, binnen welcher die Schriftsteller jener Zeit nichts mehr von wirklichen Unruhen x) gedenken, wurde ein

w) Der Fürschreiben, die bey Slawata, und auch im Druck in der andern Apologie der Böhmischen Stände, Beil. 19:24. stehen, sind sechs, nemlich eines von dem König von Ungarn, ganz im allgemeinen, sodann drey von den weltlichen Churfürsten, alle ziemlich weitläufig, und zwey von dem Pfalzgrafen zu Neuburg und dem Herzog von Braunschweig, wieder etwas kürzer.

x) Doch schreibt der, wie es scheint, hier selbst erzählende Khevenh. T. VII. p. 184: viele Nächte hätten die Catholischen sowol als die *sub utraque* in Furcht und Waffen hingebracht; der Beisatz aber, den er dabey macht, ist viel zu merkwürdig, als daß ich ihn nicht hieher setzen sollte: und dieses allein darum, daß viele friedhässige Gemüther mit Einstreuung vieler Unwahrheiten diese Unruhen unterhalten, und im Trüben zu fischen gedachten.

ein Ausschuß der Stände sub utraque nach Hof gerufen, und ihnen von wegen des Kaisers erkläret, daß er nun mit ihrer Entschuldigung zufrieden sey, auch das gegen sie ergangene Mandat aufheben und nächstens einen Landtag halten wolle. Ja er ließ ihnen sogar mit den gnädigsten Ausdrücken den Aufsatz von dem desfalls zu fertigenden neuen Mandat zur Durchsicht zustellen, dabey sie dann einige Erinnerungen machten, nach welchen es auch ausgefertigt y), gedruckt, öffentlich verlesen, und an gehörigen Orten angeschlagen wurde, nach welchem Vorgang sich dann die sub utraque aus den Prager Städten wieder, bis zur Eröffnung des Landtags, wegbegaben z). In diesem Mandat nun war deutlich enthalten: „Er habe zwar gegen die von denen sub utraque „angestellte Zusammenkunft ein Mandat ergehen lassen; da aber diese Stände ihm die Ursachen dieser Zusammenkunft angezeigt, und „derselben wegen sich vollkommen entschuldigt, „auch das was die Defension betreffen sollen, „auf

1609

Der K. schreibt einen neuen Landtag aus.

y) Mit dieser Fertigung gab es vielen Anstand. Slawata selbst bemerkt, daß er und Martinez, samt dem Canzler, von Lobkowiz, nie zu dem Mandat stimmen wollen, auch letzterer, um es nicht unterschreiben zu müssen, sich krank gemacht habe: Aber der Kaiser habe auf Bitten der Prot. jemand zu ihm ins Zimmer geschickt, mit dem Befehl, zu unterschreiben, da er es dann nicht verweigern können, und die Unterschrift gethan.

z) Slawata, der dieses alles erzählt, gedenkt des Tags nicht, an welchem das neue Mandat angeschlagen worden, auch habe ich nirgends dasselbe anders als ohne Datum gelesen. Schmidt giebt den 20. May an; aber, da die Protest., wie eben bemerkt ist, sich inzwischen wegbegeben, und der angesetzte Landtag auf den 25. schon fällt, so ist wol diese Angabe unrichtig.

1609 „auf den nächsten Landtag verschoben hätten,
„so wolle er nun dieses Mandat hiemit zurück-
Der K. schreibt einen neuen Landtag aus. „genommen und aufgehoben haben. Zugleich,
„da er ohnehin nächstens einen Landtag halten
„wollen, jetzo aber eben die größte Anzahl der
„Stände allhier versammelt sey, so wolle er
„denselben gleich auf den nächsten Sonntag Ro-
„gate hiemit ansetzen, so daß die Zusammenkunft
(25 May) „den Tag darauf angefangen werden könne. Da-
„selbst solle dann der Religionspunct zum allerer-
„sten vorgenommen, und dahin Bedacht genommen
„werden, daß alle Stände, sub una sowol als
„sub utraque, und die sich zur Böhmischen Con-
„fession bekennten, ihre Religion ohne Verhinde-
„rung ausüben möchten. Bis daß solches aber
„geschehen, solle alles in dem Zustand, worin es
„durch den Landtags-Abschied von 1608. gesetzt
„worden, verbleiben, und niemand, von einer oder
„der andern Seite, kriegerische Anstalten ma-
„chen, wie dann auch von seiner Seite niemand
„sich einiger Gewalt zu befürchten hätte [a].“
Inzwischen nun, bis der Landtag sich versammelte, konnten einige andere Sachen von Wichtigkeit vorgenommen werden, darunter ich die einer Persischen Gesandtschaft gegebene Audienz hier bemerke [b].

27 May Neuer Landtag. Die Eröffnung des Landtags that, im Namen des etwas unpäßlichen Kaisers, der Ober-Burggraf von Prag, dabey dann in der Kaiserlichen Proposition der erste Artikel die Religion betraf, worauf die Protestanten gleich eine Dank- und Bittschrift, ihrer Angelegenhei-

ten

a) Das Ganze dieses wegen der Zukunft merkwürdigen Mandats stehet auch gedruckt in der andern Apologie der Böhm. Stände, Beil. 25.
b) Histor. Relation, S. 10.

ten halber, überreichen ließen [c]). Indem sie nun, 1609
den vorigen Vertröstungen nach, die beste Ant- Neuer
wort erwarteten, wurde ihnen, da inzwischen der Landtag.
Erzh. Leopold, so als Bischoff von Passau und darum desto eifrigerer Catholik schon bekant ist, angekommen war [d]), doch noch erst von des Kaisers wegen die Erklärung abgefordert, ob sie in 1 Jun.
Religion und Ceremonien eins seien? und was sie außerdem noch für Beschwerden vorzubringen hätten? So unangenehm ihnen nun dieser Aufschub, den sie gar nicht erwartet hatten, nothwendig seyn mußte, so hatten sie dafür die Freude, zu sehen, daß immer mehr Geistliche aus Prag und nachgelegenen Städten sich zu ihnen gesellten [e]), wie dann auch kurz vorher die von Glaz und Elnbogen gemeinschaftliche Sache mit ihnen gemacht hatten. Sie verbissen daher ihren Unmuth [f]), und antworteten dem Kaiser in aller 3 Jun.
Unterthänigkeit dahin, daß sie in Ansehung der Religion bey der Böhmischen Confession verblieben; die Ceremonien, nach Erhaltung des Consistoriums, gehörig, auch in Eintracht und Liebe mit

c) Ich schreibe hier wieder meistens aus Slawata I. Buch, 5. Theil, doch werde ich auch manchmal die obgedachte Relation dabey anführen müssen.

d) Dieses sagt die histor. Relation, S. 12.

e) Die hist. Relation S. 12. sagt, daß auf die letzt nur noch zwey von dem ganzen Prager Erzbisch. Consistorium, und zwar die wenigst angesehenen, nebst dem Administrator desselben, bey den Catholischen geblieben seien.

f) Ich muß über diese Kleinigkeit hier eine Anmerkung machen, weil die histor. Relation S. 13. in dem von der Schrift (vermuthlich ohne eigene Einsicht derselben) mitgetheilten Auszug Ausdrücke des Unwillens mit einmischt, die doch bey Slawata, der immer die ganzen Vorstellungen, Antworten u. s. w. getreulich mittheilt, nicht zu finden sind.

1609 denen sub una, einzurichten bemühet seyn würden; und die übrigen Beschwerden nach abgethanem Religions-Artikel in Gemeinschaft beyzubringen nicht ermangeln würden; welche Antwort der Graf von Schlick, samt fünf andern Deputirten, dem Kaiser selbst schriftlich überreichten. Allein, da sie nun befriedigt zu werden hofften, erlangten
5 Jun. sie nach zweien Tagen, zu größter Verwunderung, eine Resolution, die anstatt der gehofften Religions-Versicherung nichts weiter enthielt, als „daß der Kaiser den Ständen die Religion, wie „es damit unter beiden vorigen und seiner eige„nen Regierung bisher gewesen, frey lassen
Der Protest. Unterhandl. „wolle.„ Hierdurch überzeugt, daß sie vorerst mit den Catholischen Ständen des Königreichs einig seyn müßten, ehe sie etwas weiteres mit Nutzen vornehmen könnten, befragten die Protestanten diese in einer der Sitzungen öffentlich, „ob sie „mit ihnen, sub utraque, auf der freien Religions„übung bestehen helfen, und gegen jeden, der sich „derselben widersetzen würde, (den Kaiser selbst „ausgenommen) für einen Mann stehen wollten?„ darauf dann, nach einigem Zaudern, und nach Erklärung derer sub utraque, daß sie nie die Catholischen bedrängen, sondern auch mit ihnen in allem, wo es das gemeine Beste erfordern würde, für einen Mann stehen wollten, der Ober-Burggraf von Sternberg, im Namen aller Catholischen g), ohne weiteren Zusatz, mit Ja antwortete, wie dann auch die übrigen, den obersten Canzler ausgenommen,

g) Slawata bemerkt hier wieder, als der allerehrlichste Geschichtschreiber von der Welt, daß er, Martinez, und der oberste Canzler darein nicht gewilligt, doch aber nicht öffentlich zu protestiren für gut gefunden hätten. Von dieser Männer, nach seiner Meinung

nommen, geradezu versicherten, daß sie an der ausgegangenen letzten Kaiserlichen Antwort keinen Theil hätten. Darauf dann Wenzel von Budowez (unter den Böhmen ohngefähr das, was bey den benachbarten Oesterreichern ein Tscharnembel war,) im Namen aller sub utraque ihnen sämtlich, den obersten Canzler ausgenommen, dankte, das vorige Versprechen wiederholte, und dem obersten Canzler geradezu mit seltener Offenherzigkeit andeutete, „daß man wohl „wisse, wie er hauptsächlich ihr Widersacher sey, „und also sich über ihn beschweren werde.„ Worauf sie auch folgenden Tages h) eine Beschwerungsschrift bey dem Kaiser über die bösen Rathgeber überreicht, mit dem Beisatz: „daß, wenn „der Kaiser dieselben noch ferner gegen seine eigene „auf dem gesammten Landtag gemachte Schlüsse „anhörte, und durch solche sich verleiten ließe, sie, „ihm, dem Kaiser selbst, und ihnen zum Besten, „auf eine ordentliche und gemeine Landes-Defension würden Bedacht nehmen müssen, immaßen sie vernähmen, daß von andern Orten her „gar bedenkliche Sachen gegen das ganze Land und „sie insonderheit vorgenommen werden sollten, wovon sie jedoch nichts wissen, und von keinem

1609 mit den Cathol.

lobenswürdigem, großem Eifer für die Catholische Religion, vermöge welches sie gerade in nichts denen sub utraque hätten zu Willen seyn wollen, schreibt auch *Pessina de Czechorod* Gloria Univers. Pragensis, p. 240.

h) Die hier folgende Erzählung ist aus Slawata, der hist. Rel. p. 16. und Schmidt VIII. B. p. 266. sq. zusammengesetzt, von welchen keiner hier alles sagt, was der andere, aber keiner auch etwas, das dem andern entgegen wäre. *Meier* Lond. cont. I. p. 428. hat die angeführte Beschwerungsschrift, die alles hier gesagte in sich hält, d. d. 13. Jun. e. a.

1609 „Herrn außer dem Kaiser etwas hören wollten i), „wobey sie ihm dann auch einen Aufsatz, wie sie gerne den Majestätsbrief über die Religion eingerichtet zu haben wünschten, übergaben.

Indem nun der Kaiser mit seinen Räthen dieses alles überlegte, kamen zu den Protestanten die Abgesandten ihrer Schlesischen Glaubensbrüder, welche sich über die heftigen Religionsbedrückungen des Erzh. Carls, als Bischoffs zu Breslau, auch überhaupt über die Unzulänglichkeit ihrer im vorigen Jahr erhaltenen Religions-Freiheit, beschweren, und ihre Angelegenheiten den Böhmischen Protestanten empfehlen sollten; welche Abgesandten dann auch in der Versammlung derer sub utraque Gehör und gute Vertröstung bekamen. Hingegen erging auch in dieser Zeit ein neuer, die Protestanten sehr befremdender, scharfer Befehl an Bürgermeister und Rath der alten Stadt Prag, wie auch an die Universität daselbst, „bey dem nun bald einfallenden Fronleichnamsfest sich, sowol von der „Stadt als Universität wegen, bey der Procession dieses Tages zahlreich einzufinden, wobey „dann insonderheit von allen in Pflicht stehenden Personen niemand ohne die dringendsten „Ursachen ausbleiben, die ausbleibenden aber „dem Kaiser benannt werden sollten k). „ Hierüber entrüsteten sich dann die sub utraque gar sehr, und da die Prager Bürgerschaft, imgleichen die vor-

Neue Bewegungen

i) Letzteres ziehet Herr Hofr. Schmidt auf die vermuthliche Absicht des Kaisers, dem Erzh. Leopold die Nachfolge in Böhmen zuzuwenden, von der auch Khevenh. T. VII. p. 161. bey einem andern Anlaß gedenkt.

k) Der ganze doppelte Befehl stehet auch gedruckt in der andern Apologie der Böhm. Stände, Beil. 26.

vorhin gesagtermaaßen zu den **Protestanten** über- 1609
getretenen **Geistlichen** dieser Stadt in die Ver- zwischen d. Prot. und Catholiken.
sammlung kamen, und sich desfalls beschwerten, so zogen sie alle, mit samt letzterem, auf die **Canzley**, und ließen durch ihren Sprecher, den **Budowitz**, die obersten **Land-Officiere** befragen, ob sie zu diesen Befehlen, welche wider die im vorigen Jahr gegebene **Kaiserliche Religionsversicherung** liefen, gerathen, oder daran Antheil hätten? worauf die andern Herren, außer dem Canzler, sich abermals entschuldigt, daß sie hieran keinen Theil hätten, somit wieder die wahrscheinliche Schuld auf diesen allein fiel, welcher darüber abermals harte **Vorwürfe** von den **Protestanten** hören mußte, die er damit vorzüglich erwiederte: „er sey ihr Feind nicht, sondern ein „ehrlicher Mann, die Befehle seien nach der alten „Weise ausgefertigt, und gingen die Pfarrer der „**Böhmischen Confession** nicht an.„ Worauf dann die Stände sub utraque ihm versetzten: „wenn „dem also wäre, so hätte er, als oberster Canz„ler des Reichs, dergleichen allgemeine Ausferti„gung nicht leiden sollen,„ übrigens aber auf die Befestigung ihrer **Religions-Freiheit** heftiger als jemals drangen, der Befehle ohngeachtet bey der **Procession** nicht zu erscheinen beschlossen, und mit den **Schlesischen Gesandten** eine förmliche **Uebereinkunft** dahin aufrichteten, „daß sie in Re„ligions-Sachen mit ihren **Glaubensbrüdern** „aus Schlesien gegen jedermann, der sie auch in „des Kaisers Namen beschweren wollte, nur die„sen selbst ausgenommen, für einen Mann stehen, „und sich vertheidigen wollten [1]).„ Erstere vereinigen sich mit den Schlesiern.

Nach

1) Von dieser Vereinigung s. unten noch ein mehreres.

1609 Nach diesem neuen bedenklichen Vorfall
19 Jun. gab es der Kaiser etwas näher [m]), und ließ den Protestanten andeuten, daß sie einen Ausschuß zu ihm schicken sollten, da dann sechs von ihnen erschienen, die auch neun Catholische Herren mitbrachten, um bey Ablesung der Resolution gegenwärtig zu seyn. Diese aber lautete dahin: „Der Kaiser hätte zwar geglaubet, sie sollten sich mit seiner vorigen gnädigen Entschließung „begnügt haben; Da aber dieses nicht geschehen, „so wollte er hiemit erklärt haben, daß er es nicht „nur überhaupt bey der bishero gehabten Religions-Freiheit, sondern auch insonderheit bey „dem Landtags-Schluß von 1608. lassen, und „eine Religion wie die andere schützen wolle. „Sollten sie auch damit, wider Verhoffen, nicht „zufrieden seyn, so könne Er nichts besseres thun, „als die ganze Sache den sechs Churfürsten des „Reichs zum Gutachten vorzulegen, und nach „solchem zu entscheiden. Dabey versichere er auf „das feierlichste, daß sie ganz unrecht berichtet „wären, wenn sie glaubten, als ob er Gewalt gegen sie vorhabe; es wäre auch niemand, der ihm „nur dazu riethe; Weshalben sie dann auch die „vorgehabten Defensions-Berathschlagungen „nur unterlassen möchten [n]). Das Consistorium „und

Des K. Erklärung

m) Wozu vielleicht ein in der hist. Relation S. 20. angeführtes, auch selbst vom Hrn. Hofr. Schmidt VIII. 266. belobtes Schreiben des Protestantischen Grafen von Thurn an den Kaiser beigetragen haben mag, in welchem er diesen aus guter Meinung für ihn und das gemeine Beste auf das dringendste ersucht, die Religionsversicherung zu ertheilen, ihm die Ungarischen Vorfälle und Wirkung der Intoleranz in Religionssachen vorstellet, und sich an allen etwaigen widrigen Folgen unschuldig erkläret.

n) Letzteres wurde ihnen dabey auch mündlich angedeu-

ter,

„und die Universität belangend, da beide, der 1609
„Stiftung und dem Herkommen gemäß, dem Kö- an die
„nig von Böhmen gehörten, hoffe er, daß sie Protest.
„nichts weiter verlangen würden. Doch wolle er,
„falls sich ja ein Misverstand in diesem Punct er-
„eignen sollte, ein unparteiisches Gericht nach
„der Landes-Ordnung, in gleicher Religions-
„Anzahl niedersetzen, um darüber zu entscheiden.
„Womit sich dann die Prot. genügen lassen, und
„zu der Landtags-Proposition schreiten möch-
„ten.„

Diese neue Resolution würde nun, wäre sie früher gekommen, wahrscheinlich die Gemüther beruhigt haben. Allein, da die Protestanten nun schon so lange vergeblich aufgehalten, und durch die neuen Vorfälle mit der Procession u. s. w. erbittert waren, mußte sie diese heilsame Wirkung verfehlen, und die nun schon auf das Aeußerste gebrachten Stände o) beschlossen dem Kaiser die Ursachen davon, und warum sie doch zur Defensions-Anordnung schreiten müßten, D. Prot. Defen- schriftlich zu melden, wie auch den Mährischen sionsan- Ständen davon Nachricht zu geben, imgleichen stalten. die Schlesischen Gesandten desfalls wegen dessen, was wol ihre Principalen davon hielten, zu befragen. Sie machten auch wirklich neben allem diesem zugleich zu der Defension selbst durch allerhand Berathschlagungen Anstalt. Die Sächsische,

tet, „weil auch keine feindselige Zurüstungen in der „Nachbarschaft erwiesen werden könnten,„ als von welchen damals vieles Reden gewesen war, da man dem Canzler, mit Baiern, Salzburg, dem Pabst, ja gar Spanien, ein Verständniß gegen sie, durch den schnell abreisenden Baierischen Gesandten, errichtet zu haben Schuld gab.

o) So nennt sie selbst Herr Hofr. Schmidt VIII. B. p. 268.

1609 sische, dieses alles zu vermitteln gekommene Ge-
D. Prot. Defensionsanstalten. sandtschaft p), um dem großen Verdruß, der aus sothanem eigenmächtigen Verfahren entstehen könnte, vorzubeugen, setzte gewisse Puncte auf, welche er vorher den Protestanten mittheilte, um in Gemäßheit derselben mit dem Kaiser handeln zu können, wie er dann auch wirklich hernach mit so gutem Erfolg darüber handelte, daß der Kaiser,
26 Jun. einige Tage darauf, einen ziemlich günstigen Entschluß von sich gab, vermöge welches „denen sub „utraque die ganze Ausübung ihrer Religion, „nach der 1575. übergebenen Confession, samt „Erbauung Kirchen und Schulen in Städten „und Schlössern zugegeben, wegen der Univer„sität aber und des Consistorium es auf dem „alten Fuß gelassen ward, wobey denn auch der „Kaiser erklärte, wie es ihm nicht entgegen seyn „würde, auf dem gesamten Landtag von der „Defension zu handeln; welche Entschließung in die „Landtafel mit eingetragen werden und die Stelle „des verlangten Majestätsbriefs vertreten solle.„ Allein auch dieses schien denen nun einmal alles nicht ganz klares und genaues scheuenden Ständen sub utraque, theils nicht verbindlich genug abgefaßt, theils wegen des nicht zugestandenen Consistoriums mangelhaft zu seyn. Daher sie dann dem diese Entschließung hinterbringenden Ober-Burg-

p) In dem oben angeführten Churſächsischen Schreiben war den Protestanten zugesagt worden, daß der Churfürst baldmöglichst eine Intercession an den Kaiser ihrenthalben einlegen wolle. Dem zufolge schickte derselbe, um diese Zeit, eine nach Londorp Sleid. cont. III. p. 957. mit 40 Pferden zu Prag eingerittene Gesandtschaft an den Kaiser ab, unter welcher, nach Slawata's Bericht, auch der aus dem XXI. Band der N. T. R. Hist. bekante Canzler, Marx Gersfenberger, war.

Burggrafen bald wieder eine Entschuldigungs- 1609
schrift, warum sie sich damit nicht begnügen D. Prot. Defen-
könnten, zustellten, und zugleich, was sie wegen sionsanstalten.
der Defension beschlossen hätten, vorlesen ließen q).
In solchem Schluß wurden dreißig aus den drey Ständen, nemlich von jedem Stande zehen, zu Directoren oder Gubernatoren und Landräthen bestellt, unter welchen Peter Wack von Rosenberg der vornehmste war, dessen Amt aber, seines hohen Alters wegen, der bekante von Budowiz versehen mußte. Zum Feldherrn, oder wie es damals benannt wurde, General-Obrist-Lieutenant, wurde der Graf Heinrich Matthes von Thurn, zum General-Feldmarschall Herr Leonhard Cocona von Fels, zum Oberstwachtmeister aber Johann von Bubna bestellet r). Nach Vorlesung dieser Artikel wurden sie, immer in Gegenwart der Catholischen, von allen gegenwärtigen Ständen sub utraque beschworen, worauf sie alle hinausgingen, und die Catholischen alleine sitzen ließen. Gleich hernach fingen die erwählten Directoren ihre Sitzungen an, zu denen die Catholischen zwar Abgeordnete schickten, mit Bitte, doch wieder zusammen in die Landtags-Session kommen zu wollen, dazu sich aber jene nicht verstehen wollten, ehe der Kaiser ihren Forderungen ein

q) Diese sogenannte Defensions-Artikel stehen, in zwey ganz unterschiedenen teutschen Uebersetzungen, bey Slawata, und in der histor. Relation S. 26. u. f. Ersterer hat auch den Eid der Directoren, den Eid derer sub utraque, den Directoren geleistet, die Vollmacht derselben, und den Revers, den sie dagegen an die Stände ausgestellt haben.

r) Schmidt, welcher den von Rosenberg als Feldherrn hier angiebt, muß weder die Slawatäischen Handschriften, die doch wol zu Wien in der Kaiserlichen Bibliothek sich befinden, noch auch einen Abdruck der Artikel vor sich gehabt haben.

1609 ein Genüge gethan habe. An den Fürsten Christian von Anhalt aber ließen sie ein Schreiben um Kriegsgeräthschaft ergehen. Ja da sich ein Gerücht verbreitete, als ob der Kaiser, wider sein gegebenes Wort, etwas Volk werben ließe, so gaben sie dem Gr. Thurn alsogleich Befehl, 3000 Mann auf die Beine zu bringen.

Neue Unterhandl. mit den Protest.

Auf dieses alles mußte der Ober-Burggraf einen Versuch thun, mit denen äußerst aufgebrachten Leuten wieder in eine Unterhandlung zu kommen, zu welchem Ende er den Budowiz, samt einigen andern von allen drey Ständen, zu sich entbieten ließ, und denenselben Vorschläge zu solchen Unterhandlungen that, worauf ihm aber die Deputirten den andern Tag erklären mußten, sie dürften sich, ihrer Verabredung gemäß, in nichts einlassen, so lange der Majestätsbrief, den sie dem Kaiser übergeben, nicht ausgefertigt wäre. Allein durch vieles Zureden und gutes Benehmen des Oberburggrafen, wozu auch die Sächsische Gesandtschaft das ihre mit beigetragen haben mag, kam es doch zu mehreren Zusammenkünften in des Burggrafen Haus, in deren einer endlich derselbe den Deputirten der Protestanten eröffnete, der Kaiser wolle ihnen alles bis auf einige Kleinigkeiten zugestehen, nur sollten die Ihrigen den desfalls aufgesetzten Revers zum Besten der Catholischen unterschreiben. Die sub utraque aber wollten auch hievon nichts hören, und fuhren mitten unter diesen Unterhandlungen fort, sich zu rüsten. Ja sie ließen gar in den Prager-Städten, wie auch in den Kreisen, ordentliche Parente zu Eintreibung der verwilligten Kriegssteuer anschlagen, welches freilich der Kaiser als einen Eingriff in seine Majestätsrechte sehr übel empfand, aber bey der damaligen Gährung nicht öffentlich ahnden durfte.

durfte. Ja weil einige seiner Räthe ihm vor- 1609
brachten, die sub utraque möchten, wenn er ihnen Der K. ertheilt den Prot. test. den Majestätsbr.
den Majestätsbrief nicht auch ohne den verlang-
ten Revers gäbe, sich noch weiter an den ernann-
ten Thronfolger Matthias, der eben durch Er-
theilung der Religions-Freiheit seine Lande
beruhigt hätte, wenden, und ihm gar Anlaß ge-
ben, sich in die Angelegenheiten des Königreichs
zu mischen, entschloß er sich zuletzt s), auch ohne
diesen Revers, den Majestätsbrief zu ertheilen t),
nur daß einiges wenige in dem Aufsatz der Prote-
stanten geändert werden sollte, und diese sich er-
klärten, nach Uebergebung des Briefs, auf dem
Landtag den Catholischen ihres Orts auch alle Si-
cherheit leisten zu wollen. Unterdessen verzog es
sich noch einige Tage, bis der Majestätsbrief
wirklich gefertigt und übergeben wurde, da die
Protestanten vorhatten, dem Kaiser bey Empfan-
gung desselben eine Danksagungs-, zugleich aber
Entschuldigungsschrift, wegen der Defensions-
Anstalten, die sie noch so lange, bis der Maje-
stätsbrief in die Landtafel eingetragen worden,
fortdauern lassen wollten, zu überreichen, der
Kaiser aber die gleichbaldige Abdankung der Völ-
ker gerne gesehen hätte. Unterdessen mußte der
Burggraf, auf ihr ungestümes Anhalten, die
Ent-

s) Und zwar nachdem sogar der Spanische Gesandte, Zuniga, ihm desfalls zugeredet hatte, wie Khevenh. T. VII. p. 185. meldet.

t) *Pessina de Czechorod*, Gloria ecclesiae Metropol. Pragensis, p. 338. führt dabey an, daß solches der Kaiser nicht ohne große Beschwerden gegen sein Schicksal, welches ihn in seinem Reich sogar sehr her-unterkommen ließe, gethan habe.

1609 Entschuldigungsschrift u) endlich annehmen,
Der K. erth. den Prot. d. Majestätsbr. wornach dann, am folgenden Tag, ihnen der Majestätsbrief, mit des Kaisers großem Siegel besiegelt, und von ihm allein unterschrieben,
23 Jul. zugestellt wurde, darauf sie sich noch die Unterschrift des Ober-Burggrafen und des Unter-Sekretärs dazu erbaten v), somit denselben zuerst in das Neustädter Rathhaus, sodann aber, als ein großes Heiligthum, auf das Schloß Carlstein, wo die andern Landesprivilegien lagen, in einer silbernen Capsel, mit den Wappen der Directoren sub utraque gezieret, in beständige Verwahrung brachten w). Der Inhalt aber dieses ungemein weitläufigen, und an ganz besonders vielen Orten gedruckten Majestätsbriefs x) gehet

u) Auch diese stehet, wie alle die bisher benannten Urkunden, beim Slawata.

v) Der Kanzler von Lobkowitz, welcher vorher immer gesagt hatte: „wenn Matthias sich durch die „Religionsfreiheit den Weg zur Hölle bahnen wolle, „so müsse Rudolf es doch nicht thun;„ verweigerte schlechterdings die Unterschrift, als gegen sein Gewissen laufend, desgleichen der eigentliche Geheimden Raths-Sekretär Menzel auch gethan, worüber beide, sonderlich aber der Kanzler, sehr gelobt werden von oben gedachtem *Pessina*, p. 339.

w) Die förmliche Ueberbringung des Majestätsbriefs, durch eine Commission aus beiden Religionen, geschah den 26 Febr. 1610. allwo der Slawata, als Burggraf des Schlosses, mit seinem großen, von ihm selbst beschriebenen Widerwillen, die Commission tractiren mußte, aber es, den Ketzern zum Trutz, nur mit Fischen that, wie er es selbst berichtet.

x) Zum Beispiel bey Khevenhüller, T. VII. p. 185. in der histor. Relation, S. 40. in der andern Apologie, Beil. XXVII. bey Gastelio de statu publ. p. 334. Lateinisch bey Dumont, Corps dipl. T. V. P. II. p. 115. Sein Datum ist, Mitt-

woch

gehet nun dahin: „Keine der beiden sub una und 1609
„sub utraque in Böhmen sich befindenden Reli- Dessen-
„gionen, solle den andern, wie schon in der Lan- Inhalt.
„desordnung 1532. befohlen, des Glaubens hal-
„ber schänden oder lästern, sondern sie sollten
„vielmehr Freundschaft gegen einander halten.
„Denen sub utraque werde die Böhmische Con-
„fession, bis zu gänzlicher Vereinigung der christ-
„lichen Religions-Parteien, gelassen, und die
„Uebung derselben allen drey Ständen freige-
„stellt. Das untere Consistorium samt der
„Universität zu Prag solle denen sub utraque
„wieder eingeräumt werden, und sie gewisse
„Personen als Defensoren derselben zu ernennen,
„der König aber zu bestättigen haben. Auch
„stehe denen sub utraque y) frei, nach Befinden
„noch mehrere Kirchen und Schulen zu bauen,
„und darin ihre Religion ohngehindert auszuüben;
„wie sie dann fernerhin niemand in Ansehung der
„Begräbnisse auf den Gottes-Aeckern, des
„Läutens dabey, u. s. w. zu bedrängen sich un-
„terstehen solle. Gegen diesen Brief aber solle
„keine andere Verordnung, sie möge ausgehen
„von wem sie wolle, gültig, und wer etwas da-

woch nach S. Procopii, d. i. den 9 Jul. 1609. Dumont aber hat den 11 Jul. Einen besonders schö-nen Auszug davon findet man bey *Lond.* Sleid. contin. III. p. 957. Hr. Hofr. Schmidt hat übrigens ein sehr richtiges Urtheil von diesem Majestätsbrief gefället, indem er ihn angibt als „ein Mittel, Friede „und Ruhe zu erhalten, wenn nicht unbesonnener „Eifer allemal, von einer und der andern Seite, „alles nach seinem Sinn zu drehen trachtete.„

y) Ich bemerke hier, daß allezeit dieser Ausdruck in dem Majestätsbrief vorkommt, wenn von den Protestan-ten die Rede ist, da sie selbst lieber das Wort Evan-gelische gehabt hätten.

1609 „gegen unternehme, als ein Feind des allgemeinen „Friedens zu bestrafen seyn.„

Vorkehrungen zu Erhaltung der Ruhe.

Sobald nun dieser Majestätsbrief übergeben war, wurde gleich desfalls ein Anschlag an das Schloß zu Prag gemacht, und darin, daß dieses vorgegangen sey, verkündigt z). Auch ergingen Kaiserliche Patente desfalls in die Kreise, um die Stände alle nun zum Landtag wieder einzuladen, und ein Umschreiben der Directoren zu eben diesem Endzweck. Das Kriegsvolk hingegen wurde inzwischen nach und nach beurlaubet. Nachdem aber in Gemäßheit dieser Ausschreiben die sub utraque sich in großer Anzahl versammelt hatten, wurde auf dem Rathhaus zu Prag der Majestätsbrief öffentlich verlesen, und Gott mit kniendem Gebet, auch Absingung dreier Verse, aus dem Lied: Nun lob mein Seel den Herren ꝛc. von sämtlichen Anwesenden, dankgesagt. Tags darauf kamen die Land-Officiere beider Religionen zusammen a), allwo die sub utraque den Burggrafen baten, nun auch den Majestätsbrief in die Landtafel eintragen lassen zu wollen, welches ebenfalls geschehen. Gleichergestalt wurde auch noch unter denen sub utraque eine Vereinigung wegen gewisser Stücke des äußerlichen Gottesdienstes verabredet b), und für die Defensores des Prager Consistoriums, samt der

z) Dieser vom Kaiser und dem Kanzler unterschriebene Anschlag stehet gedruckt in der histor. Relation, S. 47.

a) Bey dieser Zusammenkunft ist abermals weder Slawata noch Martinez gewesen, wie ersterer solches selbst anmerkt, indem sie samt dem Kanzler es gegen ihr Gewissen gehalten, wobey noch eine weitläufige Ausführung der Ursachen kommt, welche sie bewogen, nie zu dem Majestätsbrief zu stimmen.

b) Diese stehet in der andern Apologie Beil. n. 28.

der Universität, einige besondere Artikel verfaßt c). 1609
Hierauf traten die Vornehmsten von den beiden Religionen in der Landtagsstube zusammen, und machten auch unter sich eine Vereinigung d), dahin: „daß die Catholischen sich den Majestätsbrief gefallen lassen; daß hingegen dieselbe „im Geringsten nicht, durch die sub utraque, in „Ausübung ihrer Religion gestört werden sollen; daß jeder Herr auf seinen eigenen Herrschaften, so wie auch insbesondere der Kaiser in den „seinigen, Priester sub utraque, so er es nöthig finde, von dem Erzbischoff geweihet, einsetzen „könne: So hätten auch die Prager und andere „Städte des Reichs das Recht, sich Priester „sub utraque, noch nach der alten Art vom Erzbischoff geweihet, zu halten: Das Begräbniß und Lauten dabey belangend, solle keiner „von der einen Religion in eine Kirche oder Pfarre „der andern, ohne Erlaubniß des Collators, „oder geistlichen Vorstehers der Pfarre, begraben werden dürfen, die dahin Zehend- oder „Zinspflichtige ausgenommen, bey denen es keiner Erlaubniß bedürfe: Wo aber die sub utraque „in den Königlichen Städten, oder Herrschaften, noch keine Kirchen oder Begräbnißorte

Zusammensetzung der Stände beider Rel.

c) Auch diese stehen gedruckt in der andern Apologie Beil. 28. im Anhang.

d) Andere Apologie, Beil. n. 29. allwo aber die Unterschriften fehlen, die in dem Slawataischen Mscr. beigefügt sind. Unter den Unterzeichneten befinden sich je fünf Catholische, jedes Standes, in allem funfzehen. Daß hiebey Slawata, Martinez und der Kanzler nicht erscheinen können, gibt ersterer mit vielen Worten an, wie er auch versichert, daß diese fünf aus jedem Stande, von den übrigen Catholischen keine Vollmacht gehabt hätten.

1609 „hätten, möchten sie sich solche anlegen e). We-
„gen der Kirchen, die im Streit befangen, sol-
„len die, die jetzo im Besitz sind, von welcher Par-
„tey sie seien, auch darin ferner, bis zu Austrag
„der Sache, ruhig verbleiben. Schließlich werde
„dieses alles auch vom Kaiser bestätigt, und sollen
„hievon sowol, als von dem Majestätsbrief,
„beiden Theilen besiegelte Abschriften zur Nach-
„richt mitgetheilt werden.„

Weitere Verrichtungen

Nach diesem allem wurde dann der Landtag, und zwar noch bis in das folgende Jahr hinein, fortgesetzt, darinnen dann auch dem Kaiser zur Dankbarkeit für den ertheilten Majestätsbrief ein ansehnliches Geschenk verwilliget f), aber nebst dem noch weitere merkwürdige Puncte in Religions-Sachen ausgemacht worden, z. B. daß bey Eidschwüren niemand gezwungen werden solle, anders als bey Gott oder der h. Dreieinigkeit zu schwören; daß die sub utraque alle Bücher, die zu ihrem Glauben gehörten, drucken lassen dürften, hingegen nichts wider den Majestätsbrief zu drucken erlaubt seyn solle: daß der Majestätsbrief zu den übrigen Reichs-Urkunden nach Caristein, durch eine Commission, gebracht werde: daß, wenn Ausländer zum Landstand angenommen werden wollten, sie auch den Majestätsbrief und obbemeldete Vereinigung zwi-

e) Dieser Paragraph ist hernach, durch die Ausdehnung desselben, die die Protestanten auch auf die Bischöfflichen Städte machen wollten, die aber die Catholischen nicht zugaben, die erste Veranlassung zu den großen Unruhen im Jahr 1618, somit zum ganzen dreißigjährigen Krieg, wie Slawata gar wohl bemerkt, gewesen.

f) Dieses schreibe ich nach der andern Apologie S. 22.

zwischen beiden Religionen anzunehmen gehalten seien: daß die sub utraque von der an den Kaiser auf dem Landtag verwilligten Geldsumme 150000 Thl. für ihre Kriegsrüstung abziehen dürften u. d. g. Vorzüglich aber wurde eine völlige Vergessenheit g) in Betreff der unternommenen Kriegsrüstung, zwischen beiden Religionen, auch dem Kaiser, ausgemacht, und ein Schiedsgericht von zwölf Personen aus den Catholischen und den zwölf von den Protestanten benannten Defensoren, zu Entscheidung der etwan zwischen beiderley Ständen vorfallenden Zwistigkeiten, bestimmet h), somit dann das 1609 des Landtags.

g) Dieser Artikel aus dem Landtags-Abschied stehet unter dem Titel, Vorsorgung wider angeordnete Defension, in der andern Apologie Beil. 31. Die besondere Abschrift hievon wurde den Protestanten überreicht, die dann die dabey gegenwärtigen Catholiken um ihre Mit-Unterschrift baten, welche dann alle es unterschrieben, nur Slawata und Martinez ausgenommen, die sich schlechterdings geweigert. Wie dann hernach den 17 Oct. auf nochmalige feierliche Befragung diese beide standhaft bey ihrer Weigerung beharreten, so übergaben die sub utraque eine förmliche Protestation gegen alles, was diese beide samt dem obersten Kanzler je in ihren Sachen unternehmen würden, erklärten, wenigstens keinen von ihnen je zu einem der 12 Schiedsrichter annehmen zu wollen, und droheten, wenn etwas gegen sie, sub utraque, vorgenommen würde, alsdann sich vorzüglich an diejenige, so alle Unterschriften verweigert, halten zu wollen. Andere Apologie, Beil. 33. S. auch des von Slawata eigene ausführliche Relation.

h) Die Ordnung desfalls stehet in den obangef. Artikeln für die Defensoren. Und kann Slawata hierüber, und über alles andere den Protestanten zugebilligte, nicht Worte genug der Bedauerniß finden.

1609 land in Religions-Sachen, für diese Zeit wenigstens, beruhigt i).

Bey Erzählung der bisherigen Böhmischen Begebenheiten habe ich einigemal der Schlesischen Gesandten gedacht, die bey den Böhmen um Hülfe in Betreff ihrer Religionsbedrückungen nachgesucht, auch solche zugesichert erhalten. Jetzo wird es nöthig seyn, den Zusammenhang und weitern Verlauf dieser Unterhandlungen in gehöriger Kürze vorzustellen. Es gab nehmlich, wie damals überall, also auch in Schlesien, nur mehr als zuviel Religionsbedrückungen, und daher immer Unruhen. Insonderheit war eine sehr große dergleichen in Troppau vorgefallen k), da bey Gelegenheit des vom Papst ausgeschriebenen allgemeinen Kirchen-Jubiläums, die Catholiken im Eifer für ihre Religion sich gleichsam verdoppelt fühlten, und also auch der Cardinal von Dietrichstein, der bey dem Kaiser Rudolf sehr viel galt, um diesen recht zu beweisen, den Protestanten in Troppau ihre Haupt-Kirche abforderte. Dieses nun verweigerte ihm der Rath um so mehr, als er eine alte Urkunde vorzeigen konnte, vermöge welcher ihm, dem Rath, ehemals alle Kirchen, mit Vorwissen des damaligen Bischoffs, vom Herzog Johann abgetreten worden waren. Da nun der Cardinal hierauf beharrte, wurde er von dem versammelten Volk mit Schimpf abgewie-

Trop-pauische Unruhen. (1603)

(1501)

i) Ein sehr fließendes lat. Distichon, welches bey dieser Gelegenheit gemacht worden, kann ich nicht, umhin, aus *Comenii* hist. frat. Bohem. p. 44. hieher zu setzen:

Templa patent: leo laetus ovat, firmante Rudolfo
Quam dederas fidei, Maximiliane, fidem.

k) Lucä Schlesische Chronick S. 356.

wiesen. Dieses zu rächen, erklärte K. Rudolf 1609
die Stadt in die Acht, zumal da sie ihm sonst Troy-
schon, wie er vorwendete, ungehorsam gewesen, pauische
wobey dann hernach zur Strafe die arme Stadt Unruhen
alle ihre Freiheiten verlohr, und die Pfarrkirche,
wie auch die S. Barbara-Kirche noch dazu,
den Protestanten weggenommen wurde. Eine
Zitlang hernach gab es daselbst, über einen Be-
dienten, der des Jammers der Protestanten
spottete, einen Auflauf, in welchem das Volk die
Thüre letzterer Kirche mit Gewalt sich eröffnete,
und den vorigen Gottesdienst herstellte. Der Kai-
ser schickte desfalls einige Truppen unter einem (1607)
Obristen von Gaisberg dahin; die aber von den
Bürgern nicht eingelassen wurden, also in der
Vorstadt bleiben mußten, von wo aus mit den
Bürgern immer Scharmützel vorfielen. End-
lich, da die Kaiserlichen der Stadt alle Zufuhr
abgeschnitten hatten, mußten die Bürger zur Un-
terhandlung wegen der Uebergabe schreiten, die
aber unter sehr schlechten Bedingungen geschah,
und sonderlich der Religions-Punct des Kai-
sers Verordnung überlassen, auch der Rädelsfüh- (1608
rer des Auflaufs halber, scharfe Untersuchung Febr.)
angestellt wurde. Nun entgingen zwar die vor-
nehmsten von letzteren in Weiberkleidern der ih-
nen zugedachten Strafe, doch wurden zwey, die
man ertappte, geköpft, vier mit Ruthen ge-
strichen, und etliche in harte Gefangenschaft
gesetzt. Auch in Religions-Sachen wurde
sehr scharf verfahren, insbesondere gegen die Pro-
testantischen Prediger, die aus der Stadt, und
dem ganzen Lande Schlesien, weichen mußten.
Nebst dem wurden der Stadt große Geldsum-
men auferlegt, indessen die Soldaten beständig der
Bürgerschaft zur Last lagen. Zuletzt entstund noch

1609 das grösste Unglück daraus, daß die Soldaten keinen Sold bekommen hatten; denn einige derselben, vermuthlich im Trunk, legten an verschiedenen Orten Feuer an; hierüber aber entstund ein solcher Brand, daß fast die ganze Stadt, das Schloß ausgenommen, in Feuer aufging [1]). Ein ähnlicher, obwol nicht so traurig abgegangener
(1608) Vorfall, ereignete sich in Breßlau, da die Do-
Breßl. Unruh. minicaner die Gebeine eines gewissen Heiligen aus dem Grabe nehmen und zur Verehrung aufstellen wollten. Die von dem damahligen Prior dieser Mönche in den Predigten oft angetastete Lutheraner, spotteten bey dieser Gelegenheit über sothanes Beginnen, darüber kam es endlich zu wechselsweisen Schimpfreden und Gewaltthätigkeiten, unter welchen die Kirche erbrochen und sehr beschädigt wurde. Der Magistrat bestrafte zwar die Thäter, allein dieser Auftritt machte natürlicher Weise den um solche Zeit zum
(7 Jul. 1608.) Bischoff zu Breßlau erwählten Erzherzog Carl von Oesterreich, der ohnehin von seinem Bruder Ferdinand zu Gräz den Eifer gegen die Uncatholischen mitbrachte, letzteren nur noch abgeneigter. Hingegen bemüheten sich diese desto mehr, für das ganze dem Kaiser unmittelbar unterworfene Schlesien eine unumschränkte Religionsfreiheit, gleich den Böhmen und Oesterreichern,

1) In allem diesem habe ich vorzüglich aus Lucä Schlesischer Chronik, S. 357. erzählt, doch auch *Sleid.* cont. T. III. p. 794. Khevenh. T. VII. p. 34. und Gottfrieds Chronik, S. 1069. zu Rath gezogen, und wo diese drey von jenem neuern Schriftsteller abgehen, denselben hintangesetzt. Zuletzt habe auch noch einige Umstände aus einer gleichzeitigen in dem Darmstädt. Archiv. Mscr. n. 2. befindlichen Relation d. d. 11 Febr. 1608. genommen.

chern, zu suchen [m]). Zu diesem Ende schickten 1609
sie dann die oberwähnte Gesandtschaft an die Schles. Gesandtschaft nach Böhmen
Böhmen, eben als diese mit dem Kaiser um ihren Majestätsbrief handelten, welche auch den
Erfolg hatte, daß die Böhmen mit ihnen eine
Vereinigung dahin aufrichteten, „daß im Fall 25 Jun.
„eines Angriffs sie, die Böhmen, auf die erste
„Anrufung mit 1000 Mann zu Roß, und 2000
„zu Fuß, mit eben so viel auf die andere Erfor-
„derung, und zwar beide male auf ihre eigene
„Kosten, auf die dritte Erforderung aber mit
„ganzer Macht zu Hülfe kommen sollten, dage-
„gen die Schlesischen Stände den Böhmen
„ein gleiches zu thun schuldig seien. Und solle
„diese Vereinigung nur auf die Religion, und
„zwar gegen jedermann, wer es auch sey, nur
„den Kaiser selbst ausgenommen, gehen [n]), nebst
„dem sie auch den Gesandten versprachen, ihr
„möglichstes zu thun, damit die Schlesier auch
„einen Majestätsbrief, so wie sie ihn selbst er-
„halten würden, bekämen. Und wirklich hielten
„sie ihr Wort, so wie auch Chur-Sachsen sich
„der Sache bestens annahm, so daß endlich auch
„für Schlesien der so lang gewünschte Maje-
„stätsbrief erfolgte [o]). In demselben wird nun

„den

m) Bis hieher wieder aus Lucä, S. 358. sq.

n) Sie stehet teutsch in Lucä Schlesischer Chronick, S. 2036. imgleichen mit allen Unterschriften bey Lünig, P. spec. p. 63. Lateinisch besitze ich sie, so wie sie vermuthlich zuerst aufgerichtet worden, besonders auf einem Quartbogen gedruckt, ohne Ort.

o) Denselben hat ebenfalls in teutscher Sprache Lucä Schl. Chr. S. 361. u. f. mit eingerückt. Er ist d. d. 20 Aug. d. J. und auch wie der Böhmische nur vom Ober-Burggrafen unterschrieben, da der Kanzler, von Lobkowitz, diesen so wenig als den

Böh-

1609 „den Schlesischen Ständen der Augspurgi-
Majestätsbr. für Schlesien. „schen Confession, zuerst die vollkommenste Aus-
„übung der Religion an allen Orten zugestanden,
„auch gesetzt, daß niemand blos der Religion hal-
„ber von einem Amt ausgeschlossen seyn solle.
„Zweitens verordnet, daß alle Streitigkeiten
„über die Kirchen, Stifter, geistliche Güter
„und Rechte aller Arten u. d. g. hiemit abge-
„than, und jeder Theil in dem Besitz, worinnen
„er sich gegenwärtig befände, auch fernerhin blei-
„ben solle. Drittens, daß, so jemand von den
„Fürsten oder Ständen noch mehrere Schulen,
„Kirchen, oder dergl. in Städten, Dörfern,
„oder wo es auch sey, zum Besten der Augspur-
„gischen Confessionsverwandten aufbauen
„wolle, solches ebenfalls freigestellt werde. Vier-
„tens, die Consistorien betreffend, sollten die
„Fürsten und Stände der A. C. dieselbe, wo sie
„sie gehabt, behalten, auch neue aufrichten dür-
„fen. Wollten sie aber etwan ein General-
„Consistorium aufrichten, so sollte ihnen auch
„dieses, doch mit Vorbehalt der gehörigen An-
„zeige davon nach Hofe, freistehen. Fünftens,
„sollten die Begräbnisse samt Gelaut in Kirchen
„und Kirchhöfen keinem Theil von dem andern
„abgeschlagen werden, auch jeder Theil eigene
„Kirchhöfe anzulegen befugt seyn. Zu diesem
„Ende sollten auch sechstens alle gegen die A. C.
„Verwandten ergangene Befehle aufgehoben
„seyn,

Böhmischen Majestätsbrief (obwohl ihm der Kaiser es mit ungnädigen Worten, nach Khevenh. Bericht T. VII. S. 199. ansinnen lassen, auch die Stände sub utraque ihn mit Fenster-auswerfen bedrohet,) unterzeichnen, sondern lieber sein Leben lassen zu wollen, versicherte. Lünig hat auch die Urkunde, P. spec. I. Theil, S. 65.

„seyn, insonderheit die wegen verbotener Grade 1609
„der Ehe, doch die Consistorien selbst dahin se- Maj. Br.
„hen, daß nicht zu nahe in die Blutsfreund- für
„schaft geheirathet würde. Schließlich sollten Schles.
„beide Religionen friedlich und freundschaftlich ge-
„gen einander leben, keine die andere verfolgen,
„lästern, oder schmähen, sondern als Glieder zu
„einem Leib gehörig es mit einander halten und für
„einen Mann stehen, u. s. w. Dieses alles solle
„bis zu gänzlicher und endlicher Vereinigung der
„Religionen gelten, alle aber dagegen je auch
„vom Kaiser selbst und seinen Nachkommen aus-
„gehende Befehle ganz ungültig seyn; jeder da-
„gegen handelnde auch als ein Zerstörer des ge-
„meinen Friedens angesehen und bestraft wer-
„den." Der Erzherzog Carl aber, als er die-
sen der Catholischen Religion so sehr, wie er
glaubte, zum Nachtheil gereichenden Majestäts-
brief zu sehen bekommen, ließ an sämtliche Für-
sten ein weitläufiges Schreiben abgehen p), in
welchem er gegen denselben förmlich protestirte.
Dagegen schickten ihm die Fürsten ein langes Ant-
wortschreiben, in welchem sie ihm versicherten,
daß sie auf seine Protestation nichts achten wür-
den q). Sie beklagten sich auch darüber, in einer
besondern Vorstellung, bey dem Kaiser, wel-
cher gnädigst antwortete, und sie bey dem Maje-
stätsbrief zu schützen versprach. Ueber dieses gab
er den Schlesiern auch noch das Privilegium,
daß zum Landeshauptmann, oder auch Bischoff

zu

p) Khevenh. T. VII. p. 199. Das Schreiben selbst stehet bey Lünig P. spec. Cont. I. Erste Forts. S. 404. d. d. Gräz 30 Oct. d. J.

q) Dieses, sub dato Breslau, 25 Nov. d. J. hat auch Lünig, a. a. O. p. 411.

1609 zu Breslau, niemand als ein eingebohrner Fürst erwählt werden solle r).

Kriegerische Bewegungen in Oest.

Hatte sich das vorige Jahr in Oesterreich mit kriegerischen Aussichten geendigt, so fing das neue Jahr unter eben denselben an s). Denn der König ließ zwey Generalien, eines an die
7 Jan. Evangelischen Stände, das andere an ihr Kriegsvolk, ergehen, in deren ersterem die Stände, denen hiebey ihre Hartnäckigkeit heftig vorgeworfen wird, nochmalen zur unbedingten Huldigung befehligt werden, das andere aber das Kriegsvolk unter Versprechungen und Bedrohungen von dem Dienste der Protestantischen Stände abmahnet t). Ja man wollte noch in zwey andern Generalien die Bauern, so es mit den Ständen hielten, durch Lossprechung von ihren Pflichten und Frohndiensten, an sich ziehen. Allein die Protestanten kehrten sich an die beiden ersten nicht, und so unterließ man eben so mehr die anderen, wie dann überhaupt auch des Königs Geheimder Rath selbst nicht recht wußte, was er dem König rathen sollte u). Indessen hat-

ten

r) Lucä, S. 1893.

s) Außer denen hier öfters angeführten Schriftstellern hat auch Schmidt Gesch. der Teutschen IX. B. im ganzen zwanzigsten Capitel von diesen Begebenheiten gehandelt, S. 239—256.

t) Beide stehen in Raupachs Ev. Oesterr. III. Forts. Beil. XVII. und XVIII. aus welchem Buch S. 199. u. f. ich auch hier die Geschichte wieder erzähle. In der ersten dieser beiden Urkunden wird sogar die Religions-Vergünstigung des K. Maximilians, als mit der Cession des Landes Oesterreich auf den König mitgekommen, anerkannt.

u) Ein artiges Gespräch hierüber, wenn es anders ächt ist, stehet, als wenn es im Geheimden Rath ge-

ten die Protestanten nicht versäumt auf die Be- 1609
schuldigung der Hartnäckigkeit, in einer besondern Krieg. Verw.
Verantwortung, dem König das nöthige über-
geben zu lassen, in welcher sie insonderheit a Rege
male informato ad melius informandum die Ap-
pellation ergreifen [v]). Aber aller dieser Bemü-
hungen ohngeachtet würde doch wol der Aus-
bruch der Thätlichkeiten ohnvermeidlich gewesen
seyn, wenn die Königlichen Völker unter dem
Obersten von Puchheim in ihrem, (vielleicht ohne
Befehl, vielleicht aber auch mit heimlichem Befehl,
als zur Probe) gegen die Protestanten, bey
Hallenbrunn gewagten Angriff glücklicher gewe- 13 Jan.
sen wären. Nachdem aber diese mit blutigen Kö-
pfen waren abgewiesen worden, und über 100
Mann verlohren hatten [w]), so gab man von Sei-
ten des Königs desto eher den Mährischen
Ständen, die sich aufs neue dazwischen legten,
und zu Vermittlern anboten, Gehör. Es sey
nun, daß der König selbst dieselbe durch den Lan-
deshauptmann von Zierotin dazu veranlasset [x]),
oder daß sie solches aus eigener Bewegung unter-
nommen. Dieser Landeshauptmann kam, mit
vier andern Herren von ihnen, nach Wien, und m. Jan.
brachte

gehalten wäre, bey Raupach III. Forts. Beil. XIX. Man lernt hieraus wenigstens so viel an Thatsache, daß die sämtlichen Geheimden Räthe auch insonderheit, zu wirklichem gewaltsamen Angriff durch die Truppen, aus der Ursache nicht rathen wollten, weil ein großer Theil, der Gemeinen sowol als der Officiere, selbst Protestanten waren, die also nie oder schwerlich gegen ihre Glaubens: Brüder gefochten haben würden.

v) Die ganze lesenswürdige Schrift stehet bey Raupach a. a. O. Beil. XX S. 108 — 127.

w) *Londorp.* Sleid. cont. T. III. p. 922. *Meurer*, rel. hist. I. h. a. p. 108.

x) Khevenh. T. VII. p. 162. sagt dieses.

1609 brachte es dahin, daß nach ausgestelltem sichern
Fried. Unterh. Geleit ein Ausschuß der Stände an den König
handl. abgesandt wurde, mit der unumschränkten Voll-
21 Febr. macht, „alles, was er gut finden würde, ohne wei-
„teres Hinterbringen abzuschließen, jedoch also,
„daß derselbe sich nicht über zehen Tage aufhal-
„ten y), auch die Gewalt nicht länger dauern solle.„
Da aber unter diesen Bevollmächtigten auch drey
im Namen der Städte erschienen, die man immer
von der Unterhandlung, und überhaupt der Re-
ligionsfreiheit, hatte ausschließen wollen, so gab
es hierüber sonderlich großen Anstand, und muß-
ten manche Tage vergeblich hingebracht werden,
bis endlich der König, nach einer gewissen em-
pfangenen Erklärung, auch die Städte und
Märkte nicht ausnehmen zu wollen, sich gefallen
ließ. Sodann gab es neuen Anstand, über die
Benennung Stände, die die zu Horn versam-
sammelte Herren von sich gebrauchten, wo aber
leicht bewiesen werden konnte, daß, da bey dem
Herren- und Ritterstande die Protestanten den
größten Theil ausmachten, letzterer wohl sich
Stände nennen dürfte, welches dann vielleicht bey
den Städten, wenn diese sich nur frey erklären
dürften, auch also sich zeigen würde. Weil aber
so viele Anstände gemacht wurden, und die erste
Verlängerung des Termins der Ständischen Voll-
macht bereits fast wieder zu Ende war, so be-
schwerte sich darüber der eine Abgesandte, der
schon bekannte Tschernembel, in der Unterhand-
4 Merz. lungs-Zusammenkunft, in einer wohlgesetzten
Rede, wobey aber heftige Ausdrücke und Dro-
hungen gegen die Geistlichen, als die alles allein

zu

y) Dieser den König sehr beleidigende Termin, mußte hernach auf fünf Tage, und folgends noch etliche mal, verlängert werden.

zu hintertreiben suchten, im Fall es zum Ausbruch kommen sollte, mit unterliefen. Als aber dem ohngeachtet nichts erfolgte, und der Termin zum andernmal verlängert werden mußte, dachten endlich die Gesandten der Stände kürzer aus der Sache zu kommen, wenn sie den König selbst zu sprechen bekämen, erhielten auch auf ihr Ansuchen Audienz, jedoch also, daß die Städtischen, nicht mit den andern, sondern besonders, vorgelassen werden sollten. Weil aber die Gesandten lieber keine Audienz, als eine getrennte haben zu wollen, erklärten, so wurden sie endlich alle zugleich vorgelassen. Tschernembel that hier abermals den Vortrag z), bey welchem, außer dem König, nur sein Kanzler, von Kremberg, gegenwärtig war, und als die Sachen doch noch nicht gehen wollten, über einige Tage noch einen dergleichen, worauf die Unterhandlungen, da Tschernembel gedrohet hatte, nebst seinen Mitgesandten abreisen zu wollen, besser gingen, und dieselben in einer gemeinschaftlichen Zusammenkunft der Königlichen Räthe, der Ständischen Deputirten und der Mährischen Vermittler gehalten wurden, darauf dann endlich, aller Widersetzlichkeit des B. Clesels, des Nuntius, und des B. von Passau ohngeachtet a), endlich die sogenannte Capitulations-Resolution b) zu Stande kam.

1609 Fried. Unterhandl. 7 Merz. 12 Merz.

In

z) Die beiden Reden stehen bey Raupach Beil. XXI. und XXII.

a) Von derselben Bemühungen s. insonderheit Raupach, III. Forts. S. 227.

b) Sie stehet bey *Meiern*, Lond. suppl. T. I. p. 429. Raupach I. Th. Beil. IX. d. d. 19 Merz h. a. und heißt also, im Gegensatz von der besondern

1609 In dieser wurde nun denen vom Herren- und Ritterstand, und den vom vierten Stand mit eingekommnen Städten und Märkten, so von Ober- als Unter-Oesterreich, nachfolgendes, wobey jedoch allezeit die Religions-Vergünstigung K. Maximilians laut aller Tractaten zum Grunde liegt, verwilligt: 1) Solle denen von Adel in ihren eigenen Schlössern, Häusern, u. s. w. unbenommen bleiben, ihre Religion auszuüben, solle auch dieses nicht nur für ihre Person und Unterfassen, sondern auch auf andere ihnen nicht zugethane Personen, welcher Obrigkeit sie auch seien, verstanden werden. 2) Wegen der Kirchen, solle, wo sie streitig, der Zwist durch ein besonderes niederzusetzendes unparteyisches Gericht abgethan werden, wo also auch die Frage wegen derer nahe an den Städten der Protestanten mit Gewalt gesperrten Kirchen, insonderheit zu Inzerstorf und Hernals, entschieden, indessen aber niemand in seinem Besitz gestört werden solle. 3) Die Begräbnisse sollen auch fernerhin, gegen Entrichtung der von alters herkömmlichen Stol-Gebühren an die Catholischen Pfarrer, frei bleiben. 4) Solle binnen 16 Tagen von 4 Herren beiderlei Religion ein Gutachten wegen Einrichtung des gedachten unparteyischen Gerichts gestellt, auch die Mitglieder dazu vorgeschlagen werden. 5) Wegen der Städte ließe man es dabey bewenden, was der König sich mündlich erkläret. Was aber 6) die Religionsübung im Landhaus zu Linz, wie auch an denen Orten, wo sie Kirchen verlangten, betreffe, würde es darauf ankommen, was sie

Der Kön. ertheilt d. Prot. die Capitulationsresol.

Resolution, die den Ständen nur mündlich ertheilt worden, von welcher auch unten das nöthige vorkommt.

sie beweisen könnten; doch wolle der König ihnen nichts beschwerliches zumuthen, oder zumuthen lassen, wie dann auch, wenn er sie ja selbst deswegen anzusprechen gedächte, allezeit drey aus den Mährischen Abgesandten und drey königliche Räthe dazu genommen werden sollten. 7) Die Besetzung der Aemter belangend, sollten die Städte bey ihrem Herkommen, so wie auch in Ansehung der Annehmung zum Bürger, gelassen werden. Auch wolle der König einen Hofrath bestellen, über dessen Einrichtung auf dem Landtag gesprochen werden sollte, sonsten aber bey den Aemtern von dem König nach Tauglichkeit in Ansehung der Religion kein Unterschied gemacht werden. 8) Alle briefliche Instrumente und Forderungen an die Königlichen Güter sollen ihre Gültigkeit behalten. 9) Die erkannten Executionen vom 1. Sept. des vorigen Jahrs bis Quasimodogeniti d. J. sollten aufgehoben seyn. 10) Solle eine gänzliche Amnestie wegen des vergangenen aufgerichtet werden c). „

1609 Inhalt der Capitulationsresolution.

c) Ein mehreres wesentliches enthält diese hier von mir aus den Worten selbst ins Kurze gezogene Resolution nicht. Aber Meurer rel. hist. h. a. I. p. 117. *Londorp.* Sleid. cont. p. 923. und selbst Khevenh. T. VII. p. 162. haben diesen Frieden auf eine für die Protestanten weit vortheilhaftere Art, z. B. daß ihnen die Kirchen von Hernals, Inzerstorf und Tribswinkel wieder zugestellt werden sollten, daß der Wolf von Hofkirchen namentlich, samt Wolzogen, und andern, die in Ungnade gefallen waren, im Frieden begriffen seien, u. d. g. Es ist aber richtig, daß außer dem, was man schriftlich gegeben, auch noch mündlich manches zugesagt worden, so man um des Pabstes und der Catholischen Reichsstände willen, damit es nicht hieße, als habe man den Prot. noch mehr, als Maximilian der II. gethan,

1609 Diese Puncte wurden dann vom König einstwei-
Danksa-gungs-rede len allein d) unterschrieben, auch besiegelt, und in vier Exemplarien ausgefertigt. Nach also glücklich getroffener Uebereinkunft beurlaubten
21 Merz. sich die Ständischen Deputirten bey dem König, allwo der gute Redner Tschernembel wieder eine Rede hielt e), in welcher derselbe des Königs Nachgiebigkeit, dabey man mehr auf seine

than, verstattet, (s. Raupach, III. Forts. S. 218. n. (d.)) oder wenigstens unter diesem Vorwand, nicht schriftlich geben wollen. Dieses zeigt nicht nur das, was aus der Capitulation selbst, hier bey n. 5. angegeben ist, sondern auch aus denen bey *Meiero*, Lond. suppl. T. I. S. 431. bis 447. stehenden Attestaten, so die Mährischen Deputirten, jeder besonders, über diese mündliche Zusagen, den Oesterreichischen Ständen ausgestellt. Auch verspricht der König selbst, kurz hernach, bey Raupach I. Th. S. 245, die besondere Resolution, so er den Ständen Ob und Unter der Ens gegeben, oder, wie es ebendas. S. 247. heißt, die ganze mündliche Tractation, wohl zu halten. Diese besondere Resolution ist also als der eigentliche würkliche Frieden von gedachten Schriftstellern mit in ihre Erzählungen eingerückt worden. Freilich aber enthalten die gedachten fünf Attestaten doch nicht alles, was bey den ebenbemeldeten drey Schriftstellern stehet, z. B. den Punct wegen derer von Hofkirchen und Wolzogen, die Aufhebung der Union mit Böhmen und Ungarn, u. s. w.

d) Ich schreibe, einstweilen, denn es sollte, dem Vertrag nach, auch des Königs Bruder Maximilian mit unterschrieben, welches aber seiner Abwesenheit zu Gräz halber sich verzog. Warum man aber, Protestantischer Seite, nicht auch auf die Unterschrift der Erzherzoge von der Gräzischen Linie, an die doch, bey dem kinderlosen Zustand aller vier Herren von der Haupt-Linie, die Länder mit der Zeit fallen mußten, als einen hauptsächlichen Friedenspunct, bestanden habe, kann ich aus nichts ersehen.

e) Sie stehet bey Raupach III. Forts. Beil. XXIII.

seine Intention, als auf die gebrauchten Worte sehe, als eine seiner wichtigsten Thaten vorstellt, „da er hiedurch nicht nur seine Lande beruhigt, „sondern auch denen, so auf dieselbe ein Auge ge„habt [f]), alle Hoffnung abgeschnitten, und sich „selbst auf dem Thron bestätigt, nebstdem ein „greuliches Blutbad, so darüber in Teutschland, „ja selbst in ganz Europa hätte entstehen können, „verhütet hab.. Ferner danke er dem K. im Na„men der sämtlichen Protestantischen Stände, daß „er, troz allen Gegenbemühungen friedhässiger „Leute, sich vorzüglich durch die Liebe zum Va„terland habe leiten lassen, welche sie an ihm spür„ten, und daher seine Worte und erklärte Inten„tion mehr als die schriftlichen Versicherungen „achteten, wie sie dann in Gemäßheit derselben „auch die Erfüllung alles zugesagten hofften, als „auf welche Böhmen, Mähren, Ungarn „und ganz Teutschland, mit dessen unirten Für„sten die Protestantischen Stände in Zusam„menhang seien, ein besonderes Auge haben wür„den. Uebrigens, obwol aus allem vorgegange„nen zu ersehen sey, daß die Stände nie bey ihrer „Bewaffnung die Absicht gehabt, etwas gegen „ihn vorzunehmen, sondern nur seine Regierung „durch Erhaltung der Religionsversicherung fester „zu gründen, wie sie dann auch mit keinem andern

1609 der Protest.

f) Hiedurch zielt er wol darauf, daß der K. Rudolf wieder nach den abgetretenen Landen trachtete, inmaßen derselbe sogar eine gewisse Resolution an die Protestanten zu Horn erlassen haben soll, Raupach III. Forts. S. 202; wie dann auch Khevenh. T. VII. p. 162. angibt, daß Matthias und seine Räthe diesen sonst so wenig thätigen Herrn, auch insonderheit das Passauische Kriegsvolk, so der Erzh. Leopold auf Befehl des Kaisers versammelt, gefürchtet hätten.

1609 „Landesfürsten sich eingelassen, und sich lieber mit „wenigerm, als ihre Vorfahren gehabt, begnügt „hätten: so wollten sämtliche Stände doch geberen „haben, daß, wenn ja der König desfalls einige „Ungnade auf sie gefaßt hätte, er nun solche fal„len lassen, und so gut der Protestanten, als der „Catholischen, gnädiger Herr seyn wolle, wie „denn diese ihm gegen alle Feinde jederzeit den „treuesten Beistand leisten wollten. Schließlich „bäte er im Namen der Stände, den ihnen so „gehässigen Bischoff Clesel von sich, ja gar aus „dem Lande zu schaffen, indem die Stände mit „ihm keine Gemeinschaft haben, und in keiner „Versammlung mit ihm sitzen könnten. u. s. w. g) „

Nun war also die Ruhe in Oesterreich wieder hergestellt, unterdessen verzog es sich, vielleicht durch Bischoff Clesels, der nun, wie leicht zu erachten, mehr als jemals den Protestanten entgegen zu arbeiten suchte, Bemühung, mit Abdankung der Königlichen Truppen noch eine Zeitlang, daher dann auch, wie es scheint, die Stände von Horn noch etwas Anstand nahmen, die Huldigung zu leisten. Endlich geschah die- 24 Apr.
selbe dessen ohngeachtet, von mehr dann 300 Per- Huldigung der Unter-Oesterr. Stände.
sonen, im Namen der Unter-Enserischen Protestanten, zu Wien, in der Burg, unter Abfeuerung der Canonen, worauf jene mit einem prächtigen Gastmahl bewirthet wurden h).

Unter-

g) Herr Hofr. Schmidt hat von dieser Rede nur den ersten, ohne den im ganzen Zusammenhang etwas gehässig klingenden Theil dieser Rede, in Auszug gebracht. Ich meines Theils habe geglaubt, auch von dem folgenden, so das vorige wieder mildert, das vorzüglichste beibringen zu müssen. Ob übrigens hiebey das letzte, den Bischoff Clesel belangend, der Klugheit gemäß war, mag jeder meiner geehrten Leser selbst entscheiden.

h) *Londorp.* Sleid. contin. III. p. 924.

Unterdessen, da die Abdankung noch nicht geschehen wollte, (obwol die Protestanten mit dem grösten Theil ihres Volks den Anfang gemacht hatten,) auch mit Executionen gegen viele Protestanten vorgegangen wurde, so beschwerten sich diese hierüber in einer besondern Schrift, und baten um einen Landtag, zu Erfüllung des ganzen Vertrags, wobey dann auch die unzweckmäßige Bitte wegen des Clesels wieder angeflickt wurde. Allein, da der König zur Ober-Enserischen Huldigung, imgleichen zum Mährischen schon vorhero ausgeschriebenen Landtag eilte, so erhielten sie in Betreff ihres verlangten Landtags eine abschlägliche Antwort, wobey ihnen wegen der Executionen zu wissen gethan wurde, daß der Lauf der Justiz, ohne Rücksicht wen es betreffe, nicht gehemmt werden dürfe, zudem ja die Executionen, so in der Zeit der Unruhen erkannt worden, ohnehin aufgehoben seien. Wegen des Bischoffs aber hieß es, der König hätte geglaubt, daß man ihm, da alles Vergangene aufgehoben wäre, dieses Mannes wegen nichts zugemuthet haben würde. Das Kriegsvolk hingegen solle abgedankt werden. Nebstdem aber wurde den Protestanten hiebey ein anderes Königliches Decret zugestellt, in welchem ihnen verwiesen wurde, daß sie, der Capitulation zuwider, in den Schlössern zu Hernals und Inzerstorf bereits, ehe die Sachen desfalls ausgemacht, predigen ließen, nebst Befehl, dieses fernerhin bis zur Entscheidung abzustellen. Dieses schien aber den Protestanten bedenklich, daher dieselbe alsogleich mit einer Bittschrift einkamen, in welcher die Bitte wegen des Clesels, weil von demselben nie einige Ruhe zu hoffen sey, wiederholt, und wegen der Predigten zu Hernals und Inzerstorf bemerkt

1609 — 28 Apr. — 2 Mai. — 4 Mai.

1609 wurde, daß ja in der Resolution blos wegen der
Streit über die Capit. Res. Kirchen beider Orten ausgemacht worden, die Sache richterlicher Entscheidung zu übergeben, wegen der Schlösser aber keine Einschränkung geschehen, wie dann die Mährischen Attestaten noch des mehreren bewiesen i), daher sie dann hofften, der König würde die in den beiden Schlössern angestellte Religionsübung nicht als eine Uebertretung des Vergleichs ansehen, und sie desfalls nicht beschweren. Auf dieses soll der König nur mündlich die Aeußerung gethan haben, daß er den Geistlichen etwas zu Gefallen habe thun müssen. Hingegen ließ er wegen Abstellung der Predigten nichts weiter ergehen, daher dann diese fortgesetzt und mit dem größten Zulauf besucht wurden. Auch wurden einige Protestanten zu Mitgliedern der Regierung angenommen. Nebstdem that der König auch
12 Mai. in einem Schreiben den unirten Evangelischen Fürsten die getroffene Uebereinkunft mit den Ständen zu wissen, welche dann in ihrer Antwort k) sich sehr darüber erfreueten, und nur baten, er möchte sich durch niemand verleiten lassen, dagegen, sonderlich in Ansehung der Städte, als des dritten Standes, zu handeln.

Da nun zu der vorhin erwähnten Ober-Enserischen Huldigung der Termin herannahete,
16 Mai. so begab sich der König zu diesem Ende nach Ens, vor welcher Stadt ihn im Namen der Stände bey 1280 Mann zu Pferde und 4000 zu Fuß, auf dem

i) Schmidt glaubt hier, daß die Kaiserlichen Minister wol etwas weiter sich herausgelassen, als sie Befehl gehabt hätten, VIII. B. S. 256.

k) Diese stehet ganz bey Raupach, III. Forts. S. 238.

dem Remser-Felde, einholten [1]), worauf der König zu Pferde, und zwar Ungarisch gekleidet, mit in den von dem Land-Obristen von Görger angeführten Zug sich verfügte und so zu Ens anlangte. Von Ens ging der Zug gleichergestalt nach Linz, als der Hauptstadt des Ober-Enserischen Landes, wo der Magistrat, unter einer Ehrenpforte, dem König die Schlüssel der Stadt überreichte, darauf sich dieser gleich in die Pfarrkirche, wo das Te Deum feierlichst angestimmt wurde, und nach dessen Beendung weiter in sein Schloß begab. Unterdessen dauerte es mit der Huldigung doch noch drey Tage lang, da dem König erst durch einen Ausschuß von zwölf Personen, aus dem Prälaten-, Herren-, Ritter- und Bürgerstand in gleicher Anzahl, einige Landesbeschwerden in Religions-, Jagd- und Münzsachen, wie auch die Bitte um Bestätigung der Union mit Böhmen und Ungarn, um gehörige Bestellung der Gerichte, u. d. g. vorgetragen wurden, auch insonderheit eine Fürbitte für die vom Salz-Amt zu Ischel, wegen der Religions-Freiheit, geschahe, auf welches alles der König, nach der Huldigung, und Zurückkunft aus Mähren, gnädige Entschließung zu geben versprach, übrigens aber die Capitulations-Resolution, wie auch die besondere Resolution, genau zu halten zusagte. Hierauf wurden, vor der wirklichen Huldigung, den Ständen die Bestätigung aller

1609 Huldigung zu Linz.

1) Die ganzen Huldigungsfeierlichkeiten, wie auch die sonstigen Verhandlungen zu Ens, sind weitläufig beschrieben in *Ortelii* Chronol. Hung. Append. p. 27-55. aus welchem das seinige, von Wort zu Wort, mit Hinweglassung mancher Umstände genommen Khevenh. T. VII. p. 163—179. S. auch etwas von den Verhandlungen bey Raupach 1. Th. p. 244.

1609 Huldig. zu Linz. Privilegien, und K. Rudolfs Schreiben, in welchem sie an den neuen Oberherrn gewiesen wurden, überreicht, sodann den Prälaten der Eid vorgelesen, den sie, mit auf die Brust gelegten Fingern, bey Gott und dem h. Evangelium ablegten. Die Herren und Ritter sagten das nehmliche, aber ohne Aufhebung der Finger, bey ihren wahren Ehren, Treue und Glauben zu. Die Städtischen Abgesandten aber schwuren wieder, mit drey in die Höhe gereckten Fingern, bey Gott und dem h. Evangelium; worauf sie dann alle ohne Unterschied, dem auf Ungarisch ganz golden und mit einem scharlachenen Mantel gekleideten König, der diesem allem stehend, mit entblößtem Haupt zugehört hatte, die Hand gaben. Hierauf machte das Te Deum, so in einem dazu bereiteten Zimmer des Schlosses gehalten wurde, und bey welchem alle die Erb-Aemter des Landes ihre Verrichtungen thaten, der König aber kniend betete, den Beschluß dieser Feierlichkeit; nach welcher der König öffentlich, alleine, speisete, und sodann die übrigen Anwesenden an dreien Tafeln, von den drey Erblandsämtern, nehmlich dem Hofmeister, Marschall und Kämmerer, bewirthet wurden.

Nach der Huldigung reisete der König bald wieder zurück nach Wien, und dann zum Mährischen Landtag [m]). Der Oesterreichische aber, den die Protestanten so sehr erwarteten, wurde erst im Spätjahr gehalten [n]), allwo der König von den Ständen verschiedene Verwilligungen, für seine Person sowohl, als zu öffentlichen Nothwendigkeiten verlangte. Die Pro-

5 Sept.

m) *Ortel.* App. 55. Khevenh. T. VII. p. 180.

n) Das folgende ist aus Raupach III. Forts. S. 240. u. f.

Protestanten aber, unter welchen auch dismal 1609
der schon bekannte Georg Erasmus von Tschernembel oben an stehet, suchten vor allen Dingen ihre Religionsangelegenheiten ins Reine zu bringen. Allein die Catholischen Stände wollten hievon um so weniger etwas wissen, als ihnen die Capitulations-Resolution nie bekannt gemacht sey, zudem auch, als ohne ihr Zuthun aufgerichtet, sie gar nichts angehe. Die Protestanten gaben sowohl eiligst von diesen Aeußerungen den Ungarischen und Mährischen Ständen Nachricht, ließen auch dem König eine Vorstellungs- und Bittschrift überreichen °), darinnen sie sich beschwerten, „daß der wichtige Punct „ihrer Capitulation, wegen Anrichtung eines Hofraths, nicht in der Proposition vorgekommen, „daß wegen Besetzung der hohen Stellen nach „Maaßgabe der Capitulation, noch nichts geschehen, daß das Kriegsvolk unter dem Graf Dampier noch nicht abgedankt worden, daß die Bestätigung der Capitulation durch des K. Bruder „Erzh. Maximilian noch nicht geschehen, daß „bey Begräbnissen die Protestanten noch immer „von den Catholischen beeinträchtigt würden, daß „man die Städte in der Religions-Uebung und „Wahlfreiheit behindere, auch daß die Executionen noch nicht eingestellt worden. Da nun „auch letztere Stücke wol keine andere Quelle „haben könnten, als daß die Capitulation noch „nicht überall, und sonderlich der Catholischen „Geistlichkeit bekannt gemacht sey; so bitte man „schließlich, so wie um Abstellung aller benannten Beschwerden, also auch insbesondere um „öffentliche Bekanntmachung der Capitulation. „Welches alles der König, noch vor der Propo-

11 Sept. Bittschr. der Prot. an den König.

„posi-

°) Sie stehet bey Raupach a. a. O. Beil. XXVI.

1609 „positions-Berathschlagung, bewilligen möge,
„das sie sodann um ihn bestens zu verdienen suchen
Vergebliche Unterhandl. desfalls, „wollten.„ Da auch die dem König dieses übergebende Deputirten, des Königs Erklärung, daß dem Bischoff Clesel, als auch einem Landstand, Sitz und Stimme bey dem Landtag nicht zu verweigern sey, mitgebracht, so übergaben die Protestanten noch ein besonderes Beschwerungs-Schreiben gegen denselben [p]), und faßten den Schluß, schlechterdings nicht neben ihm sitzen zu wollen. Indessen erfolgte die Königliche
17 Sept. Antwort auf die obgedachte Vorstellungs- und Bittschrift [q]), welche den Wünschen der Protestanten gar nicht angemessen war, daher dann
22 Sept. diese gleich wieder weiter einkamen, worauf die Zeit, unter allerhand Disputiren, ohne daß man die Proposition vornahm, bis gegen die Weinlese verging, um welcher willen dann die Protestanten, und nachdem es diesen schon abgeschlagen war, auch die Catholischen, die Aussetzung des Landtags verlangten, die dann vom König
6 Oct. bewilligt wurde. Indessen wurde doch in dem letzten Königlichen an die Evangelischen Stände er-
12 Oct. lassenen Decret diesen, so sehr sie sich auch, nach dem Abschlags-Decret, dazubleiben willig erklärt
Darüber sich der Landtag erschlägt. hatten, die größte Schuld der Verschiebung des Landtags beigemessen, auch sonst sehr ungnädige Ausdrücke gebraucht, und, indem ihnen alles abgeschlagen wurde, nur die allgemeine Zusage beigefügt, daß der König, was er bey den Friedens-Tractaten zugesagt, halten wolle. Darüber dann die Protestanten für nöthig hielten, eine Haupt- und Justifications-Schrift verfer-

p) Es stehet bey Raupach, Beil. XXVIII. wie auch bey *Meier*, Lond. suppl. T. I. p. 447.
q) Bey Raupach n. XXVII.

fertigen, und solche dem König überreichen zu lassen r), auf dieselbe aber, so bündig sie auch war, durch alle weitere Vorstellungen, von dem nach Ungarn zum Landtag eilenden König, keine Antwort erlangen konnten. 1609 1 Nov.

Der König war nun kaum in Preßburg angelangt, als auch die Beschwerden der Protestanten in der obgedachten Haupt-Justificationsschrift, die zu dem Ende ins lateinische übersetzt worden war, bey den Ungarn, um sich ihre Vermittelung auszubitten, übergeben wurden s). Ja, bald kam auch ein eigener Abgeordneter der Protestanten, Namens Starzer, dahin, welcher dem König eine abermalige Klage gegen den Bischoff Clesel, der seit des Königs Abreise die Buchläden durchsucht, und alle Protestantische Bücher weggenommen hatte, überreichte t), und um Abstellung dieser neuen Beschwerde sowol, als der alten, demüthigst nachsuchte. Allein der König ließ demselben eine ganz kurze Antwort, die alles bis nach seiner Zurückkunft verschob, zustellen u), und verlangte, daß er sich nun, ohne wei- 18 Nov. Der Protest. Beschw. zu Preßburg, 28 Nov.

r) Von solcher stehet ein Theil bey Raupach III. Forts. Beil. XXIX.

s) Ein besonderes lateinisches Schreiben der Protestanten an den Grafen Thurzo, den vornehmsten der Ungarn, hat Raupach III. Forts. Beil. XXX.

t) Wenn der Umstand wahr ist, den ich in Jac. *Franci* rel. hist. I. de a. 1610. p. 92. angemerkt finde, daß die Protestanten gar die Barfüßer-Kirche zu Wien zu ihrer Glaubens-Uebung verlangt hätten: so ist freilich kein Wunder, wenn dieser Mann aufs neue gegen dieselbe aufgebracht worden. Doch scheint mir dieses Begehren, bey damaligen Umständen, obwol sie freilich solche Kirche unter Maximilian dem II. gehabt hatten, nicht glaubwürdig.

u) Diese stehet bey Raupach III. Forts. S. 256.

1609 weiteres, von Presburg zurückbegeben sollte, wobey auch zugleich ein Abmahnungsschreiben des Königs an die Oesterreichischen Protestantischen Stände erging, nicht auf der von ihnen angesetzten Zusammenkunft zu erscheinen. Allein Starzer glaubte nicht gerade Folge leisten zu müssen, weil er bey den Ungarn Schutz zu finden hoffte, sondern übergab in einer Versammlung den Protestantischen Landboten das an dieselbe gerichtete Schreiben seiner Obern, worinnen sie ersucht wurden, daran zu seyn, daß vor Endigung dieses Landtags, der Oesterreicher Beschwerden zugleich mit gehoben würden, erlangte auch nachhero durch vieles Bitten vom König die Erlaubniß dazubleiben, doch so, daß er seine Instruction übergeben, und sich aller Unterhandlung mit den Ungarn, die zu Hinderung des Landtags gereichen könnte, zu enthalten, versprechen mußte. Bald darauf kam auch eine sehr ansehnliche Gesandtschaft von den sämtlichen, des Verbots ohnerachtet, zu Wien versammelten Protestantischen Ständen, nach Presburg, die theils an den König, theils an die Ungarischen Stände, Aufträge hatte. Bey dem König nun konnten die Gesandten, weil er keine Abgesandte von den Städten, als dem dritten Stand, annehmen wollte, sie aber ohne die Städtischen zu erscheinen keinen Befehl hatten, nicht vorkommen, so sehr sich auch der an des inzwischen verstorbenen Illieshazi Stelle neulich erwählte Palatinus von Ungarn, Graf Thurzo, für sie verwendete. Hingegen wurden die Gesandten bey der Versammlung der Ungarischen Stände vorgelassen, allwo der bekannte Tschernembel wieder eine bündige lateinische Rede hielt, und um ihre Hülfe und Verwendung wegen aller

und vergebl. Unterhandl. darüber.

8 Dec.

14 Dec.

der

der darin vorgetragenen Puncte, bestens nach- 1609
suchte v). Die Ungarn überreichten auch diese
Puncte, mit ihrer Fürbitte begleitet, dem König, 16 Dec.
konnten aber keinen andern als diesen auch lateini-
schen Bescheid erhalten w), „daß der König sich
„mit ihnen, den Ungarn, in dieser blos Oester-
„reich angehenden Sache nicht weiter hier einlas-
„sen könnte. So bald er aber nach Hause komme,
„wolle er dieselbe, mit Rücksicht auf ihre Fürbitte,
„vornehmen.„ Womit, und mit einer fruchtlo-
sen privat-Audienz des Tschernembels, auch
hernach gegebener Erklärung des Königs, auf
den nächsten Februar einen Landtag in Oester-
reich halten zu wollen, dann das Jahr zu Ende
ging.

Inner-Oesterr. Begeb.

Da es den Oesterreichern in Betreff ihrer
gesuchten Religions-Freiheit so nach Wunsch
gegangen war, so war es kein Wunder, daß die
benachbarten Protestanten der Inner-Oester-
reichischen Lande nun auch etwas wirksamer, als
es bisher seit dem Anfang der gewaltsamen Refor-
mation geschehen war, desfalls bey ihrem Regen-
ten bitten zu können glaubten. Sie dachten viel-
leicht um so eher etwas zu erhalten, weil sie es
blos beim Bitten hatten bewenden lassen x), da
es

v) Den zum Theil recht alt-römisch klingenden Schluß dieser Rede hat Raupach S. 266. mit abdrucken lassen, allwo auch die in gleicher Sprache besonders übergebene Quintessenz derselben zu befinden ist.

w) S. Raupach S. 268.

x) Khevenh. gibt ihnen dieses Zeugniß, T. VI. p. 3028. und sagt dabey, der Erzh. Ferdinand habe sich so sehr auf ihre Anhänglichkeit an ihn verlassen, daß er sogar aus ihrem Mittel einige Deputirte zu dem Friedensgeschäfft mit den Türken und Ungarn im Jahr 1606. genommen.

1609 es ihnen sonst ein leichtes gewesen wäre, von ihrem Herrn, durch Beitritt zu der Oesterreichisch-Ungarischen Vereinigung, eben die Freiheiten, wie ihre Nachbarn, zu überkommen. Sie wagten es dannenhero, und schickten einen Ausschuß aus ihrem Mittel nach Grätz, mit einer wehmüthigen Vorstellung y), worin sie dem Erzherzog zu Gemüth führten, „in welchem glücklichen Zustand sie „zusamt dem ganzen Lande unter seinem Herrn Va„ter, der ihnen die Gewissensfreiheit gestattet ge„habt, gewesen wären, in welchen betrübten Zu„stand aber sie und das Land insgemein nun, seit „der gewaltsamen Reformation, sich befänden, „neben welcher es nun so weit gehe, daß man sie „auch sogar von allen Aemtern, hohen und nie„dern, blos um der Religion willen, ausschließen „wolle, gegen welches alles ihr oftmaliges kläglii„ches Bitten nichts geholfen. Nun hätten sie „zwar bisher dieses alles mit Geduld getragen, „und dennoch ihrer Herrschaft unverbrüchlichen „Gehorsam bewiesen: sie fänden sich aber in An„sehung ihrer Seelen Heils nun so geängstigt, daß „sie noch einen Versuch zu thun, sich nicht entbre„chen könnten. Der Erzh. möchte bedenken, daß „ja 1) seine eben so gut Catholisch gewesene Vor„fahren keinen Schaden von der gestatteten Reli-

Der Protest. dringende des Volkes

gions-

y) Diese stehet, samt der Antwort, letztere vom 8 Dec. 1609. datirt, bey Meiero, Lond. cont. T. I. p. 450 — 455. die Antwort allein auch in der oftangef. Böhmischen Deduction, warum Ferd. der II. des Reichs verlustig sey, Anh. S. 104. u. f. ingleichen bey Lünig P. spec. Cont. I. Forts. I. Abschn V. p. 157. Cäsar hat in seiner weitläufigen Gesch. von Steiermark, VII. Band, S. 398. u. f. zwar die Anlegung der Clöster und dergleichen Kleinigkeiten, aber von diesen viel merkwürdigern Begebenheiten gerade nichts.

„gions-Freiheit gehabt. 2) Daß Er selbst, bey 1609
„der Huldigung, da sie in dieser Hoffnung zu hul- um die
„digen versprochen, nichts widriges dabey geäußert Relig.
„habe. 3) Daß nun in Ungarn und Oester- Freiheit.
„reich diese freie Religions-Uebung, die auf der
„Widerwärtigen Betrieb abgeschafft gewesen, wie-
„der hergestellt worden. 4) Daß die Herrschaft
„über die Gewissen Gott ganz allein, nicht Men-
„schen gehöre. 5) Daß, wenn auch jetzo mit den
„Türken Friede gemacht, man dennoch nicht wis-
„sen könne, wie lange er dauern werde, auf den
„Fall eines neuen Kriegs aber die Länder so
„schwach an Mannschaft z) sich befänden, daß,
„wenn nicht Aenderung geschähe, kaum zum Wi-
„derstand Leute genug vorhanden seyn würden.
„6) Daß die in diesen Landen angefangenen be-
„trübten Reformationen die vorzüglichste Ursache
„seien, warum die Reichsstände zum Theil mit
„ihrer Hülfe zurückhielten. 7) Daß nicht nur die
„entwichenen, sondern auch wol noch weit mehrere
„Leute, in diese Lande kommen würden, wenn die
„Freistellung gestattet wäre. Worauf dann die in
„den beweglichsten Ausdrücken gefaßte Bitte folgt,
„die gehabte freie Religions-Uebung ihnen wie-
„der zu verleihen, und sie zu Aemtern wieder zu-
„zulassen. „

Und die Antwort hierauf? Die war freilich Erzh. Ferdin. Antwort
so, wie man sie von einem bey den Jesuiten er-
zogenen, von dem Pabst zu Vertreibung der Ketzer
selbst eingeweiheten, ja noch von seiner sterbenden
Mutter dazu aufgeforderten a) Fürsten erwarten
konn-

z) Durch das starke Emigriren nehmlich, der Religion halber, von dem ich oben geredet habe.

a) Khevenh. T. VII. S. 5. sagt, daß sie solches in ihrem Testament gethan.

1609 konnte. Für das erste wurde ihnen verwiesen,
Erzh. Ferdin. Autw. daß sie sich der drey Lande unter währendem Landtag versammlete der A. C. zugethane Stände unterschrieben hätten, und ihnen dieses für die Zukunft verboten, indem sie nicht allein die Stände wären [b]). Sodann in der Hauptsache hieß es: „Sie hätten schon aus den „vorigen Abschlags-Decreten die Ursachen erse„hen, welche den Erzh. bewogen, die heilsame „Reformation anzufangen; nehmlich, daß in den „Landen so viele falsche Lehren, und aus denselben „Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, und Unord„nungen aller Art entstanden, daß auf keine an„dere Art denselben zu helfen gewesen, als durch „Zurückbringung des ganzen Landes auf den einzi„gen alten wahren Gottesdienst und die allein selig„machende Religion. Diesemnach hätten die Lands„leute der A. C. vielmehr sich glücklich schätzen sol„len, daß solches geschähe, und eher selbst dieser „Reformation Gehorsam leisten, als die Wieder„einführung der Freiheit so vielerlei Religions„Meinungen zu begehren, da sich dann der Erzh. „recht erfreuen würde, mit allen seinen Unterthanen in einer solchen Einigkeit zu leben, daß sie „auch das künftige Leben, dazu wir alle geschaffen, „mit einander zubringen könnten. Sie würden „selbst ihm, dem Erzh., das Zeugniß geben müssen, „daß er jedermann in seinen politischen privat„Angelegenheiten Recht thue und verschaffe, und „vornehmlich dahin bedacht sey, wie er seiner Un„terthanen Bestes besorgen, und ihnen in allen „bil-

b) Dieses war nun freilich nichts, als eine Jesuiter-Schikane. Dadurch daß sie sich der A. C. zugethane Stände nennten, hatten sie ja selbst die gehörige Bestimmung dem Wort Stände beigesetzt.

„billigen Dingen zu Willen seyn möchte. Da er 1609
„nun so gesinnt sey, so könne man leicht ermessen, Erzh. Ferdin. Antw.
„wie viel mehr er in Sachen die ewige Seligkeit
„betreffend, zu Willen seyn zu können wünschte.
„Einestheils aber seie Er nicht befugt, wider die
„geistlichen Satzungen und in geistlichen Sachen
„etwas zu bewilligen; andern Theils müsse er auch
„als Landesherr für seiner Unterthanen Seelen
„Rechenschaft geben, und seien sie daher verbun-
„den, nach Gottes Wort und des Landesherrn
„Willen, mehr als nach ihrem Irrwahn, sich zu
„halten. Was nun die angeführten Bewegungs-
„gründe der Bittschrift beträfe, so wären dieselbe
„auch leichtlich alle zu widerlegen, es sey aber sol-
„ches schon sonst genug geschehen, man wolle also
„der edlen Zeit schonen, und sich in kein Dispu-
„tirens darüber einlassen. Nur dieses könne man
„nicht unbemerkt lassen, daß jetzo die Zeiten doch
„so schlimm in diesen Landen nicht seien, als in der
„Bittschrift es gemacht würde, indem sogar gleich
„das Jahr nach der Abschaffung der uncatholi-
„schen Religions-Uebung, nehmlich 1599, sich
„mit ungewöhnlicher Fruchtbarkeit ausgezeichnet
„habe, auch man sich über die jetzigen Zeiten gar
„nicht beschweren könne, überhaupt aber der
„äußerliche Segen der Rechtgläubigkeit Kennzei-
„chen nicht sey. Wo aber vielerlei Religions-
„meinungen in einem Lande einrissen und geduldet
„würden, da könne am wenigsten Gottes Gnade
„über demselben walten, sondern müsse das ge-
„wisse Verderben erfolgen. Was andere Fürsten
„in ihren Landen thäten, könnte Ihm nicht zur Re-
„gel vorgeschrieben werden, sondern jeder Fürst
„müsse am besten wissen, wie er für sein Land zu
„sorgen hätte. Da nun die Protestantischen Lands-
„leute hieraus den vesten unverbrüchlichen Vorsatz

1609 Erzh. Ferdin. Antw.

„des Erzherzogs genugsam erkenneten, so wolle „sich derselbe zu ihnen versehen, daß sie sich dieses „ihnen und ihren Angehörigen gewiß zu ge„reulichem Schaden gereichenden Gesuchs „nunmehr begeben, und Ihn nicht mehr damit „betrüben würden, da er sich einmal, Gewis„senshalber, zu nichts anderm entschließen könne. „Wie er dann hiemit, noch einmal, rund heraus „erkläre, weit lieber alles, was er von Got„tes Gnade besäße, in die Schanze zu schla„gen, als von dieser oft wiederholten Mei„nung im geringsten zu weichen c). Was Er

c) Daß bey solchen Grundsätzen, bey solcher Erziehung, Ferdinand so intolerant handelte, war kein Wunder. Daß aber ein neuerer vor andern unparteiisch sein wollender Schriftsteller, Geschichte der Teutschen VIII. Band, S. 37. u. f. noch dergleichen Handlungs: Weise mit einer Art von Nothwendigkeit entschuldigen will, daß er sogar dieses zu schreiben kein Bedenken trägt: dem Strom (nehmlich der Ausbreitung der A. C.) sich widersetzen, war zum Theil Unmöglichkeit — Demselben seinen Lauf lassen, konnte kaum zu etwas anderem als seinem und seiner Familie Untergang führen: das muß freilich jedem nicht nur Protestanten, sondern selbst tolerant denkenden Catholiken, am Ende des achtzehnten Jahrhunderts sehr auffallen. Also — der Protestanten Religion freien Lauf lassen, kann kaum zu etwas anderm, als zu des Fürsten Untergang führen!!! Der Schriftsteller bedenkt nicht, daß Oesterreich zu jenen Zeiten nie glücklicher war, als unter dem toleranten Maximilian, Frankreich nie glücklicher, als unter dem toleranten Heinrich dem Großen: bedenkt nicht, wie übel er es nehmen würde, wenn man von seiner Religion so schreiben wollte: bedenkt nicht, wie unrecht es sey, von einigen unruhigen Köpfen in einer Religionspartey auf die ganze Religions: Partey zu schließen!

Alle

„Er aber sonst den A. C. verwandten Landleuten 1609
„jedem insbesondere zu Liebe thun könne, dazu Erzh.
„wolle Er, auch mit Offerirung seines Guts, Ferdin.
„und Blutvermögens, bereitwillig erscheinen, Antw.
„und sie, so gut wie die andern Landleute, als seine
„liebe Kinder ansehen und halten. Hiemit möch-
„ten also die A. C. Herren und Landleute zufrieden
„seyn, und mit Danksagung vermerken, daß der
„Erzh. noch lange nicht den Reichssatzungen und
„Religions-Frieden gemäß mit ihnen verführe d),
„da nach den Reichs-Satzungen die Unterthanen
„eben der Religion seyn sollten, der der Herr sey.
„Wenn nun die A. Herren und Landleute hiemit
„sich begnügen und nichts weiters unternehmen
„würden, so wiederhole Er ihnen hiemit die ob-
„gethane Versicherungen. Im Fall aber eini-
„ger ungleichen Erzeigung e) würde es nicht
„ungerächt bleiben, sondern es dem Erzh. an Mit-
„teln nicht mangeln, seine landesfürstliche Ge-
„rechtigkeiten, Gottes Ehre und die wahre Reli-
„gion zu beschützen. Doch hoffe Er, daß es soweit
„nicht kommen solle ꝛc. „

Alle unruhige Köpfe, sie seien welcher Religion sie wollen, zu strafen, ja aus dem Lande zu jagen, dazu hat jeder Landesherr die Befugniß, ja die Pflicht. Aber — auch um ihrentwillen die ganze Religions-partey, zu der sie sich bekennen? Ich frage nur — Die Antwort überlasse ich jedem unparteiischen Leser, jedoch erst nach Durchlesung der ganzen hier von mir getadelten Stelle, die ich mir ausdrücklich von jedem, der über dieselbe urtheilen will, erbitte.

d) So viel läßt sich ungefähr aus denen hier offenbar sehr fehlerhaft abgedruckten Worten der Resolution herausbringen.

e) Dieses sollte wol heißen, „wenn sie sich etwan an die Oesterreicher und Ungarn hängen wollten. „

1609 Zusammenk. zu Halle. 11. Majo.

Bisher hatten die zu Ahausen näher zusammengetretene Protestantische Fürsten zwey Versammlungen gehalten, dieses Jahr schrieben sie die dritte aus, und zwar zu Halle in Schwaben f), bey welcher die Fürsten zum Theil persönlich, zum Theil durch Gesandte, erschienen. Vermuthlich hatte solche der damals eben entstandene, bald weitläufiger zu berührende, Jülichische Erbfolgsstreit veranlaßt, wegen welches man insonderheit der Kronen Frankreich und England, wie auch der General-Staaten Beistand, für die beiden Protestantischen Fürsten, die sich zuerst in Besitz der Jülichischen Lande gesetzt hatten, zu haben wünschte. Allein der Herzog von Würtemberg widerrieth gar sehr sich mit Frankreich tief einzulassen, weil die Nation wankelmüthig, der König aber alt sey, dabey die Religions-Ungleichheit im Wege stehe, ferner die Teutschen Fürsten öfters Frankreich wichtige Dienste geleistet, aber schlecht belohnt worden, endlich man durch ein Bündniß mit diesem König wol gar in den Fall kommen könnte, wenn er stürbe, seinen Sohn mit Gewalt auf dem Thron behaupten zu müssen. Auch hätten die ausschreibenden Reichsstädte sich geweigert, der Union beizutreten, wenn Frankreich mit ins Bündniß genommen würde. Nun sey aber an den Reichsständen, insonderheit den Städten, mehr als an Frankreich gelegen, zumal da diese im Fall der Noth Geld vorschießen könnten, so von Frankreich nicht

f) Hier schreibe ich die Thatsachen meistens aus Sattlers Würt. Gesch. T. VI. S. 30. u. f. Daß bey diesem Tag das Fürstliche Haus Anhalt der Union beigetreten, schreibt Beckmann Anh. Gesch. V. Theil S. 317. S. auch IV. Theil S. 550. wo aber am letztern Ort die Jahrzahl 1610. heißen muß.

nicht zu erwarten. Es würde also am besten 1609
seyn, den König nur sich geneigt zu erhalten zu Zusammenk. zu Halle.
suchen, allenfalls auf ein Geld-Anlehn den Antrag zu machen, und auf höchsten Nothfall sich dessen Hülfe zu erbitten. Bey England, glaubte er, würde es ganz vergeblich seyn, etwas zu versuchen, weil es sogar den General-Staaten die Hülfe aufgesagt habe. Letztere selbst würden sich wol auch in nichts einlassen wollen, um nicht den Spaniern Gelegenheit zu geben, den erst eingegangenen Stillstand zu brechen. Ueberhaupt glaubte der Herzog von Würtemberg auch nicht, daß die beiden Besitzer der Jülichischen Lande Thathülfe von der Union, da es keine Religions-Sache betreffe, verlangen könnten, zumal auch die übrigen Pfälzischen Häuser und Sachsen mit verwickelt seien, denen man doch nicht eben zum Nachtheil handeln müsse. Er hielte demnach am dienlichsten, sich dahin zu verwenden, daß die vom Kaiser angestellte Sequestration aufgehoben, die Interessirten allesamt in Besitz gesetzt, und die Sache unter Vermittlung der Unirten ausgeglichen würde. Außer gedachten Fürsten wollte 2) der Pfalzgraf Philipp Ludwig zu Neuburg den Beistand der Union wegen Kaisersheim haben. Aber auch hier war der Herzog von Würtemberg entgegen, Thathülfe zu leisten, maßen bereits von Seiten der Unirten ein Fürschreiben an den Kaiser, und ein dergleichen an den Herzog von Bayern abgegangen, seitdem aber nichts neues beschwerliches erfolgt wäre, mithin ein weiterer Schritt nur Uebel ärger machen könnte. 3) Kam auch das Schicksal der Stadt Donauwerth in Betrachtung, welche der Herzog von Bayern, wenigstens mit einigem Vorwand, so lange ihm noch die Executions-Kosten

1609 nicht ersetzt wären, besetzt behalten konnte.
Zusammenk. zu Halle. Würtemberg rieth daher, daß die Schwäbischen Reichsstädte diese Kosten einstweilen ersetzen, und in solange die Stadt, ohne Abbruch der Reichsstandschaft, anstatt Bayerns, besitzen möchten, bis alles abgetragen wäre. Wollte Bayern sich diesem nicht fügen, oder thäte gar die Donauwerthische Besatzung dem Pfalzgr. von Neuburg Schaden, alsdann habe man Ursache, weiter zu reden, und letztern nicht hülflos zu lassen. Insonderheit aber machte 4) das von den Catholischen den Protestanten entgegengesetzte Bündniß, die Liga genannt, den versammelten Fürsten nicht wenig Besorgniß, indem solches unter dem Schutz des Pabsts, auch Spaniens, und des Erzhauses Oesterreich errichtet seyn sollte. Endlich kamen auch 5) die vielen Regierungsgebrechen im Reich zur Sprache, wegen welcher der Churfürst von der Pfalz einen besondern Aufsatz übergeben ließ. Diesem setzte der Herzog von Würtemberg noch zu, daß das Kammergericht keines Protestantischen Gottesgelehrten Sohn zum Beisitzer annehmen wolle, die ungelehrtern Catholischen den gelehrtern Protestanten vorziehe, fiscalische Processe wider die A. C. Verwandten, mit Verschonung der Catholischen, wegen der Reichssteuern erkenne, die Appellationen vom Landgericht in Schwaben nicht annehme, auch Leser und Notarien daselbst keine Verschwiegenheit beobachteten: imgleichen daß man beym Reichshofrath ganz ohne Scheu fast zeige, wie man an keine Reichsgesetze, noch Reichsständische Freiheiten, gebunden zu seyn glaube. In dem Abschied [g]) ward von der Aufnahme des Pfalz-Grafen Johanns, des Hauses Anhalt, des Gra-

g) Spieß archiv. Neben-Arb. I. Th. S. 87.

Grafen Gottfrieds von Oettingen, auch der drey ausschreibenden Reichsstädte, Strasburg, Nürnberg und Ulm, den Beschwerden wider den Kaiser, den Irrungen unter den Unirten selbst, den Mitteln zu Aufrechthaltung der Union, dann dem den Protestanten in Oesterreich und Böhmen zu leistenden Beistand, gehandelt. Auch wurde ein Neben-Abschied wegen der Gesandtschaft an den Kaiser, und noch einer, wegen des Beitritts der Städte, und deren Verantwortung gegen den Kaiser, errichtet. Uebrigens ist alles, was ich hier und sonsten von der Union mit dem möglichsten Fleiße zusammengetragen habe, nichts als eine Sammlung von Bruchstücken zur Geschichte derselben, da die Quellen, aus welchen man desfalls schöpfen könnte, bisher noch so sehr unzulänglich sind h). 1609

Anderer Zusammenkünfte der Stände noch mit wenigem nur zu gedenken, so finde ich einen Nieder-Sächsischen Kreistag, zu Gardelegen gehalten, wozu die Streitigkeiten des Herz. von Lauenburg mit der Stadt Lübeck, wegen des halben Dorfs Grumesse, Anlaß gaben. Man beschloß, 1) diesen Streit von Kreises wegen gütlich beizulegen zu suchen. 2) Daß nur sechs Kreis-Münzstädte seyn sollten, nehmlich Lübeck, Hamburg, Halle, Bremen, Braunschweig, Rostock, außer welchen nur die selbst m.Nov.

h) Um so mehr aber ist zu wünschen, daß die vollkommene Geschichte dieser merkwürdigen Verbindung, zu welcher dem Vaterlande in gedachten Arch. Neben-Arbeiten I. Th. S. 75. Hoffnung gemacht wird, aus der Feder des Geh. Archivars Stieber zu Anspach, sobald es dieses Gelehrten Amtsgeschäffte und die Wichtigkeit der Sache selbst erlaubt, an das Tageslicht treten möge!

1609 Bergwerke besitzenden Stände noch Münzstädte haben dürften i). Imgleichen findet man Münz-Abschiede von den drey correspondirenden und dem Ober-Sächsischen Kreise k).

Mit der kurz vorhin berührten Hallischen Versammlung stehet in gar genauem Zusammenhang, die zweyte Gesandtschaft der Protestirenden Stände an den Kaiser l). Es war nehmlich, in
20 Mai. einem Neben-Memorial, von den unirten Ständen dem Fürsten Christian von Anhalt-
Der Fürst von Anhalt wird an den K. geschickt. Dessau aufgetragen worden, die vielen Beschwerden der Protestanten belangend, eine Gesandtschaft an den Kaiser zu übernehmen, wogegen ihm versprochen wurde, daß, wenn ihm darüber einiges Mißvergnügen desfalls entstehen, oder gar etwas widriges begegnen sollte, sie alle sich dessen, als wenn es ihnen selbst begegnet wäre, annehmen wollten. Nachdem nun Churfürst Friedrich dem in seinen Diensten als Statthalter der Ober-Pfalz stehenden Fürsten in einem
25 Mai. Schreiben die Erlaubniß dazu ertheilt hatte, so wurde dem Kaiser durch ein eigenes Schreiben des Fürsten die Gesandtschaft angemeldet, wozu die

i) S. mein Mscr. Auszug der Nieder-Sächsischen Kreis-Abschiede.

k) Diese, samt einigen Münz-Edicten, und dahin gehörigen Schriften, stehen bey Hirsch III. Band S. 377 — 482.

l) Von derselben handelt im ganzen XXII. Capitel, Schmidt Gesch. der Teutschen, T. VIII. imgleichen Struv Gesch. der Rel. Beschw. p. 450 — 485. Die Acten davon sind bey Londorp T. I. p. 53. zum Theil bey Sattler VI. B. Anl. 7. 8. 9. und ein weitläufiger Auszug aus denselben bey Beckmann Anh. Hist. V. Th. S. 316. u. f. zu lesen. Ich heiße aber diese Gesandtschaft die zweyte, im Gegensatz der ersten vom Jahr 1601, die oben, freilich nur mit wenigem, berührt worden, S. 25.

die schönste Gelegenheit gab, daß damals wieder 1609
ein Persischer Gesandter nach Teutschland kam,
den der Kaiser in der Oberpfalz unterwegs gut
aufzunehmen hatte nachsuchen lassen. Daß dem
Kaiser diese Gesandtschaft nicht die angenehmste
war, ist sich leicht vorzustellen, daher er sie durch
den Landgrafen von Leuchtenberg in einem
Schreiben abzuwenden suchte. Allein der Fürst
entschuldigte sich in der Rück-Antwort, und trat
seine Reise demohngeachtet an, so daß er schon den 30 Jun.
vierten Tag derselben zu Prag war, zu einer Zeit, 3 Jul.
wo der arme Kaiser kaum von der bey Gelegenheit
des Böhmischen Majestätsbriefs obgedachtermaßen
ausgestandenen Strapaze sich ein wenig erholt
haben konnte. Ihn begleiteten der bekannte Pfäl-
zische Rath, Ludwig Camerarius (eigentlich
Kammermeister), nebst dem Secretär Haus-
mann, der Würtembergische Vice-Kanzler,
Sebastian Faber, der Durlachische Geh. Rath,
Engelhard Göler von Ravenspurg, und der
Brandenburgische Rath, von Gözen, dem her-
nach Johann Köppen folgte. Diese Gesandt-
schaft mußte ganzer vierzehen Tage warten, ehe
sie Audienz, in Gegenwart des Vice-Kanzlers
von Stralendorf, bekam m).

In dem schriftlichen Vortrag wurde zuerst 18 Jul. Vortrag der Ges.
von der Entschuldigung der Gesandtschaft, durch
die Nothwendigkeit, der Anfang gemacht.

So-

m) Der schriftliche Vortrag der Gesandten stehet außer Londorp, ich weiß nicht warum, noch einmal bey Sattler, Anl. 7; am letztern Ort mit der damaligen so wenig gleichförmigen Rechtschreibung, daß sogar die Stadt Donauwerth, bald Donawwehrt, bald Thonawerth geschrieben sich befindet. Uebrigens soll, nach Beckmanns Versicherung, Camerarius den mündlichen Vortrag gethan haben.

1609 Sodann wurde vorgestellt: 1) „daß die Prote-
Vortrag der Ges. „stantischen Stände mit Bedauren vermerken
„müßten, wie wenig ihr Fürschreiben für die
„mit neuerlichen unförmlichen Processen beschwerte
„Stadt Donauwerth gefruchtet hätte, daher
„sie auch fast im Zweifel stünden, ob gedachtes trif-
„tiges Fürschreiben n) dem Kaiser zuhanden ge-
„kommen, wesfalls sie es dann nochmals beilegen
„müßten o). Es hätten sich auch schon vor der
„Achts-Erklärung verschiedene Protest. Fürsten
„für die Donauwerther verwendet, da ihnen
(2 Aug. 1607) „eine Kaiserliche Resolution, samt beigelegter
„Abschrift einer anderweitigen Resolution an die
„erste Gesandtschaft der Protestirenden Stände,
„in Betreff der Hofprocesse, schriftlich zugethei-
„let worden. Allein jene neuere Kaiserliche Reso-
„lution hätte das geringste nicht in sich gehabt,
„wodurch des Abts zum H. Kreuz zu Donau-
„werth so unwidersprechliche Befugniß der öffent-
„lichen Procession also dargethan sey, daß hierauf
„solche geschwinde Processe, ohne genugsame Ver-
„hör, dem Recht nach hätten erfolgen können. Auf
„die ältere Resolution aber hätten, wie dem K.
„bekannt seyn würde, die Gesandten, an die sol-
„che ergangen, eine ausdrückliche Protestation
„eingelegt. Diesemnach wolle man dasjenige, was
„damals vorgestellt worden, hier bestens wieder-
„holt haben. So könnten sie auch dem Reichs-
„hofrath die Macht nicht einräumen, den Rel.
„Frieden nach Gefallen zu erklären, auszudehnen
„oder

n) Dis ist das oben bey der Geschichte von Donauwerth unter dem Jahr 1607. angeführte Fürschreiben d. d. 8 Febr. d. J.

o) Dieser letzte Zusatz fehlt bey Sattler, p. 41. so wie auch die Beilage selbst. Letztere aber stehet bey Londorp, S. 58. d. d. Augspurg, 8 Febr. 1608.

„oder einzuschränken. In den Reichsgesetzen sey 1609
„befohlen, daß, wer dem K. ohne Mittel unter- Vortrag der Ges.
„than, die Austräge ausgenommen, bey dem
„Kammergericht sein Recht holen solle. Ein
„gleiches sey insbesondere auch durch den Rel.
„Frieden verordnet, die Religions-Sachen be-
„treffend, dabey auch vielmals mit ausdrückli-
„chen klaren Worten versehen, daß, wenn vom
„Kaiser dagegen Rescripte, Commissionen
„u. d. g. ausgebracht würden, dieses alles ohne
„Kraft seyn solle. So sey auch der K. übel be-
„richtet, wenn er dafür halte, als wenn etwa
„der Rel. Friede allein auf die Glaubens-
„lehren ginge, indem in solchem auch die Ceremo-
„nien und ungestörte Religions-Uebung frei-
„gelassen seien. Daß die Gerichtbarkeit des
„Reichshofraths contra invitos et declinantes
„nicht Statt finde, hätten die Gesandten bey
„der ersten Protestantischen Schickung schon dem
„K. in ihrer letzten Protestation zu Gemüthe
„geführt, es sey auch den Ständen sehr beschwerlich,
„daß erst seit einiger Zeit, unter seiner, des K. Re-
„gierung, eine concurrens jurisdictio dieses Ge-
„richts eingeführt werden wolle, da es heutzutage
„mit der Teutschen Kaiser Gerichtbarkeit eine
„ganz andere Beschaffenheit habe, als mit der
„alten Römischen Kaiser ihrer, die völlig nach
„Gutachten darin hätten verfahren können. Da-
„mit auch (wird in dem schriftlichen Anbringen
fortgefahren,) „der Kaiser desto besser wisse, wie
„die Sache der Hof-Processe halber eigentlich
„beschaffen, so wollten sie Ihm ein kurzes Be-
„denken über dieselbe zustellen, woraus Er se-
„hen würde, daß aus dem damals übergebenen
„Bericht und Deduction von den Hofpro-
„cessen gar ungleich referirt worden seyn müsse,

indem

1609 Vortrag der Ges. „indem bereits zu Anfang des vorigen Jahrhun„derts gegen die Hofprocesse Beschwerde geführt, „und darauf sie abgestellt worden; imgleichen wisse „sich der K. selbst zu erinnern, daß im Jahr „1599. und seither von den Prot. ja selbst auch „von Catholischen Ständen wiederum die Abstel„lung derselben gesucht worden. Dabey aber, „wie aus der Kaiserlichen Resolution vom Jahr „1601. zu sehen, wieder dem Kaiser irrig vorge„spiegelt seyn müsse, als ob sie, die Prot., die „gänzliche Abschaffung des Reichshofraths „suchten, da sie doch nur von der Abschaffung der „Mißbräuche geredet hätten, wie sowol vorgemel„deter Bericht, als das jetzo beigelegte Beden„ken p), des weitern zu erkennen geben würden.

„Nebstdem wurde von den Prot. über „viele Dinge, des Kaisers Regiment belangend, „Klage geführt, nach vorausgegangener Entschul„digung, wie man demselben allen, zum gemei„nen Besten, nicht länger habe zusehen können. „So, hieß es weiter in der Vorstellung, würde „dem K. nicht entfallen seyn, daß die Teutschen „Stände dem Kaiser öfters gerathen mit den „Türken Frieden zu machen, welches immer unter „dem Vorwand, daß die Türken keinen Glauben „hiel-

p) Auch dieses stehet bey Londorp, S. 61. und enthält außer seinem Text noch 9 Beilagen, wovon die ersten vier, bereits im XV. Band der N. T. R. Gesch. S. 411 — 454. im Auszug vorgekommenen, die Gesandtschaft der drey weltlichen Churfürsten an den Kaiser 1590 betreffen. Die fünfte ist das Dubium Camerale vom Jahr 1566, von dem im VI. Band der N. T. R. Gesch. S. 281. gehandelt ist. n. 6 — 8. sind Verhandlungen des Reichstags von 1603, also auch schon dagewesen. Endlich n. 9. ist die ebenfalls schon dagewesene Relation vom Churf. Tag 1606.

„hielten, verhindert worden sey, da doch andere 1609
„Potentaten sich über diese Treulosigkeit nicht be- Vortrag der Ges.
„schwerten, hingegen wohl bekannt sey, daß der
„Pabst rathe und rathen lasse, daß man den Tür-
„ken keinen Frieden zu halten brauche, wie solches
„dann den K. Wladislav von Ungarn zu sei-
„nem Untergang gebracht habe. Dergleichen
„Grundsätzen nach, hätte man dann auch ihm
„dem K. rathen wollen, den zu Wien vor drey
„Jahren geschlossenen Frieden den Türken nicht
„zu halten, und selbst bey dem Reichstag auf
„Fortsetzung des Kriegs und weitere Beisteuern
„antragen zu lassen; wie es denn auch noch weiter
„getrieben worden seyn würde, wenn nicht der
„König von Ungarn und die Stände des Landes
„sich dazwischen gelegt, dadurch aber Er, der K.
„in alle die bewußte Ungelegenheit gesetzt worden.
„Ferner würden von des Kaisers Räthen ge-
„fährliche Bücher, darin der Religionsfriede
„als ungültig, die Protestanten aber als Ketzer, die
„man vertilgen müsse, vorgestellt würden, gut-
„geheißen. Ueberhaupt schiene es, als wann es
„die Räthe gleichsam darauf angelegt hätten, Ihn,
„den sie schon um einige Lande gebracht, noch gar
„um alles zu bringen, und ein schreckliches Kriegs-
„feuer anzuzünden, wie dann die jetzigen Vorfälle
„in Böhmen ein gleiches einsehen ließen. Nebst-
„dem schiene es auch dahin gekommen zu seyn, daß
„seine Räthe sich bestechen ließen, um sonderlich
„gegen die Protestanten recht scharf zu verfahren,
„dadurch sie dann in kurzer Zeit reich würden. An
„sich wären auch diese Räthe mehrentheils von kei-
„nem solchen Herkommen, das sie tüchtig machte,
„über der Fürsten Leib, Ehre und Güter zu ur-
„theilen, auch zum Theil abgefallene Protestanten,
„Fremde und der Reichs-Verfassung unerfahrene
„Leute.

1609 „Leute. Weiters würden manchmal der Stände
Vortrag der Ges. „Botschaften an den Kaiser viele Wochen, ja
„Monate lang, aufgehalten, ehe sie nur vorgelas-
„sen würden, hingegen von den Räthen begün-
„stigte Abgesandte gleich vorgelassen, welche Un-
„gleichheit wol der Kaiser zu halten nicht verord-
„net haben würde. Auch die an Ihn gerichtete
„Schreiben würden unterschlagen, und sol-
„chergestalt den Ständen alle Möglichkeit den K.
„vor bösen Rathschlägen zu warnen benommen.
„Ja auf dem letzthin gehaltenen Reichstag seien
„sogar Schreiben an sämtliche Stände gerich-
„tet, solchergestalt unterschlagen worden. Die
„Reichs-Executions-Ordnung würde von
„den Räthen nicht gehalten, sondern geradezu be-
„hauptet, daß man nicht nothwendig hätte, sich
„eben bey den Executionen der Kreis-Verfassung
„zu bedienen, wie es kürzlich mit Donauwerth
„geschehen. Die Lehensempfängniß würde
„auch öfters den Protestanten, wenn Catho-
„lische zugleich die Lehen ansprächen, sehr schwer
„gemacht, und wol mit der Bedingung zugestan-
„den, daß sie am Kaiserlichen Hof darüber Recht
„geben und nehmen sollten, wie in Sachen Baden
„gegen die Eduardischen Kinder, und in Sachen
„Nassau, wegen Wisbaden, geschehen. Ferner
„wolle man niemand die Belehnung ertheilen, der
„nicht seine Familien-Statuten und andere Ur-
„kunden im Original zur Einsicht beigebracht, im-
„gleichen niemanden Sitz und Stimme auf dem
„Reichstag zugestehen, der nicht die Belehnung
„oder wenigstens ein Lehens-Indult erhalten, wie
„mit Würtemberg noch zuletzt geschehen, welche
„Sachen allen Ständen zu beschwerlich seien,
„als daß sie nicht um Abstellung dergleichen Ver-
„fahrens bitten müßten. Ferner würden manch-

„mal

„mal von den Räthen in referendo die rechten me- 1609
„rita causae aus den Augen gesetzt, wie neulich Vortrag der Ges.
„die Stadt Cölln im offenen Druck, in der Sa-
„che gegen den Erzb. daselbst, Klage geführt habe.
„Da nun diese Sachen alle (heißt es weiter)
„also beschaffen seien, und wenn kein Rath ge-
„schafft würde, den Ständen noch mehr Nach-
„theil daraus entstehen müßte, somit aber wenn
„diese ihre Rechte in Acht zu nehmen und zu be-
„haupten suchten, gar leicht großes Unheil im
„Reich entspringen könnte, so bäten sie demnach
„1) die gegen die Stadt Donauwerth ausge-
„gangene ohnehin nichtige Processe zu vernichten,
„und solche so in Religions- als politischen Sachen
„in vorigen Stand zu setzen, auch ihr Schadens
„und Kosten halber die Klage vorzubehalten,
„2) alle sonstige Hof-Processe, die contra de-
„clinantes ergangen, als der Reichsverfassung ent-
„gegen, zu vernichten, besonders aber 3) die
„gefährliche Commission, das Closter Kaisers-
„heim belangend, als lite in Camera pendente
„unrechtmäßig ergangen, aufzuheben, und daß
„dergleichen nie wieder gegen die Reichsverfassung
„erkannt werde, zu befehlen, 4) die Beschwerden
„in Ansehung der Belehnung abzuthun, endlich
„5) sein Regiment zu ändern und mit Zuziehung
„der Stände, mit friedliebenden, der Reichsver-
„fassung kundigen Leuten, beider Religionen in glei-
„cher Anzahl, zu besetzen. Sonst fänden sich die
„Stände gezwungen, gegen dergleichen unförmli-
„ches Verfahren und Beschwerungen sich für die
„Zukunft in Acht zu nehmen, und mit Gottes
„Hülfe zu erhalten.„

Auf diesen schriftlichen Vortrag nun erhielt der Fürst Christian durch den Reichs-Vicekanzler die mündliche Antwort, daß der Kaiser es lesen,

1609 und so wie es thunlich darüber sich erklären wolle.
Da auch kurz darauf von der Gesandtschaft dem
2 Aug. Kaiser noch ein Memorial wegen der Jülichi-
schen Sache eingereicht worden [9]), so mußte ihm
Des K. Antwort der Landgraf von Leuchtenberg von wegen
des Kaisers melden: „Der Kaiser habe jederzeit
„viel auf ihn gehalten, und ihn als einen gehor-
„samen Fürsten erfunden, hoffe auch, er werde
„sich ferner so erzeigen. Da aber derselbe nun-
„mehr alt geworden, und hoffen wolle, daß, nach-
„dem er lange löblich regiert, man ihm auch nun-
„mehr etwas übersehen werde, so ersuche Er den
„Fürsten, daran seyn zu wollen, daß Er mit sol-
„chen beschwerlichen Anliegen verschont bleibe,
„und keine Weitläufigkeit darüber gemacht werde.
„Dahingegen, wenn ihm selbst mit einiger Kais.
„Gnade, als Lehen, oder Antwartschaft, oder
„sonsten, ein Gefallen geschehen könnte, er sich
„nur darum melden möchte.„ Der Fürst dankte
auf das lebhafteste für die Kaiserliche Huld, ver-
sicherte, „der Kaiser habe das gewisseste Mittel
„in Händen, künftig mit dergleichen Bitten ver-
„schont zu bleiben, dadurch nehmlich, daß er den
„vorgetragenen Beschwerden bald abhülfe; Ruhe
„und Friede sey ohnehin der Wunsch der Union,
„und habe er zu deren Erhaltung diese Gesandt-
„schaft unternommen. Die gn. Erbietungen könne
„er im geringsten nicht benutzen, da er noch zur
„Zeit kein Verdienst für sich anzuführen wisse.„
3 Aug. Hierauf wurde der Fürst gleich folgenden Tags,
und dann, weil er sich so sehr über den Verzug be-
29 Aug. schwerte, drey Wochen nachhero nochmals zum
Kaiser alleine gerufen, da ihm dann das letztemal
der-

9) Beckmanns, Anh. Historie V. Th. S. 318. berichtet die hier folgenden Umstände.

derselbe gnädig zu wissen that [r]), seine Entschlie- 1609
ßung sey nun aufgesetzt, er bäte dannenhero den
Fürsten, da er selbst sähe, mit wie vielen andern
Sachen Er, der Kaiser, beladen sey, zu machen,
daß die Prot. Stände damit zufrieden seyn, und
nicht weiter in ihn dringen möchten. Darauf
dann der Fürst erwiederte: „Es sey ihm leid, Der Ges. weitere Erklär.
„aus solchen Vorreden vernehmen zu müssen, daß
„die Antwort nur allgemein und aufschieblich seyn
„werde: Er könne nicht umhin, den K. zu war-
„nen, daß dem Reich ein großes Feuer, an un-
„terschiedlichen Orten, bevorstehe, als wegen der
„Donauwerthischen, und wegen der Jülichi-
„schen Sache: ja die Braunschweigische, we-
„gen welcher der K. neulich sein Gutachten habe
„wissen wollen, sey eben von dieser Art. So sey es
„in Böhmen selbst noch nicht ganz ruhig, in Oester-
„reich drohe auch etwas. So vielen sich zusam-
„menziehenden Ungewittern, seien des Kaisers Rä-
„the, sonderlich Stralendorf und Hanniwald [s])
„(wegen welcher man insonderheit gebeten haben
„wolle, sie wenigstens von dieser Berathschlagung
„wegzulassen), keinesweges gewachsen. Er für
„seinen Theil habe, obwohl noch jung an Jahren,
„alles das Unglück vorausgesehen, was den K.
„kürzlich betroffen habe, und er fürchte, wenn der
„K. sich dieser Rathgeber noch ferner bediente,
„daß noch mehr Unheil daraus entstünde. Dieses
„zu verhüten, sey die Haupt-Absicht seiner Ge-
„sandtschaft. Er bäte dannenhero auf das in-
„ständigste, der K. möchte solches alles ja wohl
„überlegen, und sonderlich die Schriften selbst

r) Der Verlauf dieser Audienz stehet bey Beckmann a. a. O., imgleichen, aber nicht ganz, bey Sattler, Beil. 8.

s) Bey Beckmann stehet nur N. und N.

1609 „einsehen. Wie viel daran gelegen, daß ein großer „Herr dieses allezeit thue, beweise das Beispiel des „Julius Cäsar, welcher, wenn er eine am Tage „seines Todes ihm übergebene Schrift zu lesen ge„würdigt hätte, vielleicht diesem seinem gewaltsa„men Tod hätte entgehen können. u. s. w.„ Darauf antwortete der K. nur mit wenigen Worten, daß er der Sache nachdenken wolle, ließ aber hernach durch den Landgr. von Leuchtenberg noch einige Erklärung über die Rede vom Cäsar, und sonst, begehren, „ob etwan der Fürst wisse, daß „in Böhmen, Oesterreich, oder im Reich, „etwas gefährliches gegen ihn, den K., unternom„men werden solle? Der Fürst antwortete haupt„sächlich dahin: „Von Verbündnissen gegen den „K. wisse er nichts; und habe er des Cäsars Bei„spiel nur angeführt, um den K. aufmerksam zu „machen, alles zu lesen, und Anstalt zu machen, „daß alles, an ihn gelangen sollendes, ihm auch „wirklich überreicht werde, anstatt daß jetzo man„che Schreiben ihm gar nicht zuhanden kämen, „wie es noch neulich mit einem dergleichen des „Churf. von der Pfalz gegangen sey. Nur „dieses sage man durchgängig, daß der König „Matthias eine Gesandtschaft ins Reich schicken, „insonderheit der Donauwerther, um sich beliebt „zu machen, annehmen, auch überhaupt eben sei„nen Vortheil dadurch suchen, und vielleicht, zumal „durch eine abschlägliche Antwort auf der Prot. „Fürsten Begehren, finden werde.„

Noch weitere Erkl. der Ges.

Indessen war das geschehen, was Fürst Christian gemutbmaßt hatte; nehmlich die Kaiserliche Antwort t) war ganz dilatorisch abgefaßt.

t) Diese d. d. 24 Aug. d. J. stehet nur bey Londorp S. 81.

gefaßt. Es hieß in solcher: „da der Vortrag der 1609
„Gesandtschaft von so gar wichtigen Dingen handle, Kaiserl.
„der K. aber mit Geschäfften überladen sey, so weitere Antwort
„wolle Er die Gesandten nicht aufhalten, sondern
„sich baldmöglichst, in Schriften, oder auch
„durch Schickung, über alles also erklären, daß
„man sich dawider mit Fug zu beklagen nicht Ur-
„sache haben werde.„ Auf dieses übergab der
Fürst durch den Landgr. von Leuchtenberg
eine sogenante Replik-Schrift, in welcher er 27 Aug. Der Ges. Replik.
vor allen Dingen bezeugte, wie leid es ihm für
seine sämtliche Principalen thue, auf ihre vielfäl-
tige dringende Bitte nichts weiters als solche Vor-
antwort zu bekommen. Sodann, that er hinzu,
„könne er sich nicht entbrechen, dem K. nochmals
„vorzustellen, wie sehr eine baldige Entschließung
„in Betreff der gebetenen Sachen, die dazu alle
„von ihm alleine abhingen, nothwendig sey.
„Dann die Stadt Donauwerth betreffend, von
„der doch die Kais. Räthe selbst vermuthet hätten,
„daß ihr, der Gesandten, Vortrag, insbesondere
„handeln würde, so sey ihr Schicksal, selbst noch
„unter währender Anwesenheit der Gesandtschaft
„zu Prag, so sehr verschlimmert worden, daß die
„Stadt nun, ohne vorherige gerichtliche Liquida-
„tion der Unkosten, oder Entscheidung, ganz dem
„H. von Bayern untergeben, und ihrer völligen
„Religions-Uebung beraubt, mithin dadurch weit
„mehr, als durch die Acht selbst, beschweret wor-
„den, welches doch gewiß nicht vom K. selbst,
„sondern von den Räthen, herkäme, und also um
„so mehr die Restitution zu beschleunigen Anlaß
„geben sollte. So sey auch dem Jülichischen
„Unwesen nicht schwer zu helfen, wenn der Kai-
„ser die bisher ausgegangenen Mandaten und
„Commissionen aufhöbe, und die innhabende Für-

1609 „sten bey dem Besitz der Jülichischen Lande, des-
Der Ges. Repl. „sen ja doch niemand ohne Recht entsetzt werden
„könne, ruhig bleiben ließe. Wegen der Hof-
„Processe sey ja dem Kaiser alles schon mehr-
„mals, und auch jetzo, so deutlich vor Augen ge-
„stellt, daß es keiner weitern Erläuterung mehr
„brauchte, und des Fürsten Principalen daher
„nicht wohl würden begreifen können, warum
(1601) „man vor einigen Jahren schon bey der ersten Ge-
„sandtschaft eine Antwort habe geben können, und
„bey der zweiten keine als eine dilatorische geben
„könne. Ueberhaupt habe es ja über keinen der
„in Frage seienden Gegenstände an der Chur-
„fürsten, Fürsten und Stände treuem Rath ge-
„mangelt. Daß die Geschäffte des K. überhäuft
„seien, möchte wol seyn. Allein Gegenstände
„von solcher Wichtigkeit, wie Donauwerth, Jü-
„lich u. d. g. wo durch den Verzug das Uebel
„ärger würde, und aus denen leicht ein großes
„Feuer entstehen könnte, sollten auch billig den
„Vorzug haben in den Berathschlagungen, und
„nicht erst auf die lange Bank geschoben werden.
„Dieses alles habe er für seine Schuldigkeit gehal-
„ten, dem K. nochmals vorzustellen, übrigens aber
„sey er entschlossen, da es nicht anders seyn solle,
„auch er von seinen Principalen abgerufen worden,
„den Rückweg anzutreten. Nur müsse er dieses
„auch bey dem Ende seiner Gesandtschaft nochmals
„erklären, wie er schon im ersten Vortrag gethan,
„daß die Fürsten, die ihn geschickt, des festen Vor-
„habens wären, wenn sie hinfüro weiter gegen
„ihre Rechte und Freiheiten so bedrückt würden,
„von Leuten, die dazu des K. Namen mißbrauch-
„ten, sich einander selbst mit Rath und That da-
„gegen beizuspringen, wesfalls sie sich also we-
„gen aller Ungelegenheit, die daraus entspringen

„könn-

„könnte, vor Gott und der Welt bestens verwahrt 1609
„haben wollten. u. s. w. „

Diese Erklärung bewirkte doch soviel, daß man den Fürsten Christian noch etwas dazubleiben veranlaßte, mit welchem sich dann die Kaiserlichen Räthe mehrmals unterredeten; bis endlich in der Mitte Septembers der Kaiser sich wegen der Stadt Donauwerth schriftlich dahin erklärte u): 17 Sept. Weitere K. Resolution.
„daß er, über die der Stadt bereits erwiesene
„Gnade, was noch zur völligen Restitution
„übrig sey, binnen 4 Monaten vollenden wolle. „
Wegen der Hof-Processe versprach der Kaiser, (jedoch nur mündlich,) „er wolle sich so betra-
„gen, daß die Stände keine Klage mehr über ihn
„führen können sollten: Eben so sey auch die Ver-
„besserung des Regiments schon im Werk:
„Wegen des Jülichischen Wesens aber wün-
„sche er des Churf. v. d. Pfalz Vorschläge zu
„hören. „ Auf diese theils schrift-, theils mündliche Aeußerung übergab die Gesandtschaft ihre Schlußschrift, worin sie beides mit Dank annahm, jedoch den Wunsch nicht bergen konnte, daß alles schriftlich gegeben worden wäre, übrigens dem Kaiser die Erfüllung alles zugesagten, insonderheit wegen Donauwerth, bestens ans Herz legte, so wie er, seiner Seite, dem Churf. v. d. Pfalz wegen Jülich des K. Verlangen anempfehlen wolle; dabey er jedoch zuletzt anfügte, daß, wenn der Kaiser in Erfüllung dessen, wozu er sich erboten, von jemand sich verhindern ließe, sich die Fürsten das, was er in der Replik bereits am Schluß bemerkt, zu thun vorbehielten v). Nach

u) Die ganze kleine Erklärung stehet bey Londorp, T. I. p. 84.
v) Die Erklärung d. d. Prag 14 Sept. d. J. stehet bey Londorp S. 83.

1609 welchem allem dann der Fürst Christian, mit der ganzen Gesandtschaft, abzog w). Vorher aber unterredete er sich noch zu Wittingen bey dem H. von Rosenberg mit einem Abgesandten des Königs Matthias drey ganze Tage lang, welcher im Namen seines Königs sonderlich die Vermittelung desselben in der Jülichischen Sache anbot, die der Fürst auch mit Dank annahm x).

Da insonderheit bey ebenerwähnter Gesandtschaft das Schicksal der Reichsstadt Donauwerth zur Sprache gekommen, so ist es am bequemsten, hier von demselben, in Gefolg des oben schon dagewesenen, zu handeln. Nun schon über ein Jahr, befand sich die arme Stadt in einem sehr traurigen Zustand, da nicht nur die Protestantischen Bürger in der Religion so sehr bedrängt waren,

w) Eines Neben-Auftrags, den der Fürst noch bekommen, nehmlich wegen der Religions-Bedrückungen der Reichsstädte, Ulm, Kaufbeuern, Heilbronn und Münster im Gregorienthal, sich zu Prag zu verwenden, gedenkt Sattler VI. Band S. 37. Ich habe aber von demselben weiter nichts finden können. Auch von andern Umständen, die Sattler S. 34. angibt, z. B. daß der Kaiser zu dem Fürsten gesagt haben solle, er sehe wohl, daß man im Reich wisse, wie an seinem Hof gehauset werde; imgleichen daß er sich sehr gewundert haben solle, als ihm der Fürst entdeckt, daß die Liga zu Rom oder Madrit gemacht, wenigstens von dem Pabst und dem K. von Spanien unterschrieben sey; habe ich weiter keine Spur gefunden, wünschte daher gar sehr, daß jeder Liebhaber der Geschichte seines Vaterlands, der alte Papiere durchzugehen Gelegenheit hat, dadurch aufmerksam gemacht würde, weiter nachzuforschen, da Sattler, wie gewöhnlich, auch hier nicht sagt, wo er die Nachrichten her habe.

x) Von dieser Zusammenkunft handelt Beckmann Anh. Gesch. T. V. p. 321.

wären, sondern auch in Politischen Sachen durch die Acht, in der sich die ganze Stadt befand, Handel und Wandel fast darnieder lag, und niemand mit den Donauwerthern recht zu thun haben wollte y). Daher fand endlich sogar der Bischoff von Costnitz, „daß dem ganzen Kreis daran „liege, dahin zu trachten, wie die Stadt wieder „mit dem Kaiser ausgesöhnt, samt der Bürger„schaft restituirt, und dem Kreis, als ein unmit„telbares Reichsglied, wieder vindicirt werden „möchte z),„ und schrieb zu dem Ende, nebst dem Herzog von Würtemberg, einen Kreistag nach Ulm, aus, um über diese Sache insonderheit sich zu berathschlagen. Was nun auf dieser Versammlung zum Besten der Stadt gehandelt worden, ist mir zwar unbekannt, doch aber zu glauben, daß wenigstens etwas geschehen seyn werde a), da die Städte sogar sich der Donauwerther auf das eifrigste annahmen b), wenn nicht etwan der Kaiserliche Commissarius, Graf von Hohenzollern, der im Namen des Kaisers schlechterdings verlangte, daß man sich von Seiten des Kreises mit dieser Sache nicht abgeben, son-

1609 Bewegungen zum Besten von Don.

y) *Adlzreiter* Hist. Bavar. P. III. p. 23.

z) So drückt sich der Bischoff selbst in dem gemeinschaftlichen Ausschreiben zum Kreistag d. J. aus, im oft angeführten Mscto Elsl. Das Ausschreiben ist d. d. $\frac{4}{14}$ Febr. d. J.

a) Vermuthlich ist dorten die Intercession des ganzen Schwäbischen Kreises, deren die Donauwerth. Relation S. 73. gedenkt, beschlossen worden.

b) Man sehe z. B. die Eßlingische Instruction an gedachtem Ort, wo die beiden Deputirten der Stadt dahin zu trachten befehligt werden, daß die Protestantischen Stände sich vereinigten, gar nichts zu contribuiren, bis den Donauwerthern zum wenigsten die freie Religionsübung wieder gestattet worden.

1609 dern in Betreff derselben den nächsten Reichstag erwarten solle [c]), die Stände abgeschreckt hat. Unterdessen brachten doch diese Bewegungen, zusamt dem demüthigen Bitten der Donauwerther, „der Herzog von Bayern, der so streng mit „Exequirung der Kaiserlichen Befehle gewesen, „möchte doch auch nun gnädig in Beförderung ih„rer Bemühungen, um der Acht entladen zu „werden, sich bezeugen,„ soviel zuwege, daß dieser Herzog, nachdem die Bürgerschaft nochmals wegen der dem Abt zum h. Kreuz zugefügten Beleidigungen demüthigst um Vergebung gebeten, endlich seinem Gesandten zu Prag Befehl gab, der Donauwerther Bitte zu unterstützen [d]), in Vorausseßung, daß wenigstens die Protestanten ihm seine Kosten ersetzen würden. Obwohl nun diese sich dazu nicht willig fanden, so kam es doch, auf unablässiges Fürbitten sehr vieler Stände, und weil die natürliche Besorgniß eintrat, daß die Bürgerschaft durch die harte Behandlung gar zu ganz verzweifelten Entschlüssen gebracht werden könnte, so weit, daß der Kaiser die Stadt, durch eine
23 Jul. dahin abgeordnete Commission, der Acht entbinden ließ. Jedoch wurden die Bürger angewiesen, dem
Die Stadt wird der Acht unter harten Bed. entbunden, Herzoge von Bayern die Interimspflicht (wie es im Decret hieß) [e]) so lange zu leisten, bis demselben alle seine aufgewandte Executions-Kosten erstattet worden, in so lange dann derselbe die Stadt gegen Kaiser und Reich, und sonst, gebühr-

c) *Adlzreiter*, l. c.

d) So sagt wenigstens *Adlzreiter* l. c. wie auch die Donauwerthische Relation S. 71. aus welchen beiden Quellen auch das folgende genommen ist.

e) Das sub dato 3 Jul. d. J. ausgefertigte Decret selbst habe ich nirgends gedruckt finden können; die vorzüglichsten Worte desselben aber stehen in der Donauw. Rel. S. 73. u. f.

bührlich zu vertreten habe. Worauf dann auch 1609
diese Huldigung sogleich geschehen mußte f). Nach derselben wurde das Regiment in der Stadt meistens mit Catholischen bestellt, übrigens aber die Protestantische Religions-Uebung zwar nicht ausdrücklich verboten, jedoch auf alle mögliche Art erschweret g). Indessen war die obgedachte Kaiserliche Erklärung wegen Wiederherstellung der Stadt in den vorigen Stand, dem Fürsten Christian von Anhalt gegeben worden, daher dann alle Protestantische Stände, und die Einwohner der bedrängten Stadt selber, nicht anders glauben mußten und konnten, als daß binnen 4 Monaten alles wieder gut werden würde. Allein vorerst wurde die Untersuchung wider die, welche bey dem letzten Aufstand sich an der Procession vergriffen hatten, so scharf als vorher, ja wol schärfer, fortgesetzt, und gegen viele derselben ein sehr strenges Urtheil gesprochen, welches, wenn es gleich niemand um sein Leben, doch manchen ehrlichen, vielleicht in einem Augenblick des zu weit gegangenen Religions-Eifers auf einem Vergehen ertappten Mann, auf viele Jahre um Freiheit, ja um sein Bürgerrecht, und ganzes Vermögen, oder doch einen ansehnlichen Theil des letztern, brachte h). Zudem konnte man leichtlich an dem ganzen Benehmen des Bayerischen Hofs sowol als des

worauf der Herz. Anstalt macht, d. Stadt zu behalten,

f) Dis ist also die Gnade, auf welche der Kaiser in der dem Fürsten Christian gegebenen Antwort zielet, und über welche sich letzterer beklaget.

g) Letzteres muß man doch dem Verfasser der Donauw. Inform. glauben, da er S. 401. u. f. gar zu viele Specialien desfalls beibringt.

h) Es stehet in der Donauwerth. Inform. II. Th. Anl. 39. de publ. 12 Nov. 1609. wie auch bey *Meier* Lond. cont. I. 463.

1609 des Kaisers sehen, daß es jenem so wenig Ernst die Stadt jemals herauszugeben, als dem Kaiser sie ihm zu nehmen, war. Denn ersterer ließ, vermuthlich bald nach Ertheilung jener Kaiserlichen Entschließung, ein Schreiben an den Landgrafen von Leuchtenberg ergehen, in welchem er geradezu behauptete, „diese Entschließung sey erschlichen, oder doch durch die vielen Drohworte „der Gesandtschaft gleichsam erzwungen, würde „auch viel anders ausgefallen seyn, wenn man ihn „darüber gehört hätte. Er sey nicht gewillet noch „schuldig, die Stadt herauszugeben, als bis ihm „alle seine Kosten bezahlt worden, und dieses hätte „man dem Fürsten von Anhalt in der Resolu„tion melden sollen i). „ Sodann machte er eine solche Art von Kostenrechnung, daß er leicht denken konnte, die Donauwerther würden sie, wer weiß erst in wie vieler Zeit, oder gar nie aufbringen, und ihre Größe würde auch andere für sie noch so gut gesinnte Stände an der etwaigen Auslage derselben abhalten k). Der Kaiser aber, der kurz vorher ohne alle angehängte Bedingung versprochen hatte, die Stadt binnen 4 Monaten ganz in vorigen Stand zu stellen, ließ sich gegen Ende des Jahrs in einem Schreiben an den Churfürsten von der Pfalz ebenfalls verlauten: Er habe zwar, um seinem Versprechen gemäß der Stadt

dem der K. wenig zuwider ist.

i) Das Schreiben, ohne Datum, stehet bey Londorp T. I. p. 84.

k) Man kann daraus von der Beschaffenheit dieser Rechnung urtheilen, wenn sie auch schon niemand ganz gelesen hat, daß nach Angabe einer bey Faber, Neue Staatsk. 52 Band, S. 248. u. f. eingerückten Donauwerthischen Schrift, nur allein für Siegellack, 6000 Gulden, der armen Stadt angerechnet werden wollten.

Stadt Donauwerth zu helfen, mit dem H. 1609
von Bayern wegen Herausgabe der Stadt
und vorgängiger Abtragung der Executions-
Kosten handeln lassen; es habe aber der Her-
zog erklärt, daß er vor baarer Bezahlung der
sämtlichen Kosten nicht von der Stadt weichen
würde; und dieses sey nach den Reichsgesetzen
recht, „demnach möge er, der Churfürst, samt
„den andern sich mitverwendenden Ständen,
„je eher je lieber dem Kaiser Mittel an die
„Hand geben, wodurch der H. von Bayern zu-
„frieden gestellt werden könne [1]). „ Was hierauf
im folgenden Jahr weiter, dieser armen Stadt
halber, von den unirten Ständen, obwol eben
so vergeblich mit dem Kaiser gehandelt worden,
wird seiner Zeit vorkommen.

Anfang des cathol. Bundes.

Ein Gegenstück zu der obgedachten Union
war das oben mit einem Wort berührte catholi-
sche Bündniß, welches, von dem ehemaligen
Bündniß dieser Art in Frankreich, sich die Liga
benennte. Bereits vor einigen Jahren hatte der
Churfürst von Trier, Lothar von Metter- (1606)
nich, die beiden anderen geistlichen Churfürsten
in seine Residenz Coblenz berufen, um mit ihnen
wegen des Schadens, der etwan den Catholiken
aus der Zusammensetzung der Protestanten erwach-
sen könnte, sich zu berathschlagen. Diese fanden
für gut, eine allgemeine Zusammenkunft der
Catholischen Stände zu Fulda zu veranlassen,
wohin er auch selbst seinen Kanzler abschickte.
Weil aber dorten nicht viel ausgerichtet wurde,
und die Protestanten sich immer mehr verbunden,

so

1) Dieses Schreiben d. d. 16 Dec. d. J. stehet in der Donauw. Inform. II. Th. Beil. 42. und bey *Meier*, Lond. cont. I. 465.

1609 Liga. so kamen die bemeldeten drey Churfürsten wiederum zu Coblenz zusammen, und machten eine Vereinigung, wie sie sich im Fall der Noth beistehen wollten. Hernach wurden dazu auch die Bischöffe von Worms, Speier, Strasburg, Basel, Oßnabrück, Bamberg, Würzburg, Eichstädt und Augspurg, imgleichen die Aebte von Fuld, Kempten und sonsten, ferner der Teutschmeister und der Herzog von Bayern, eingeladen, welche auch zu München zusammenkamen, allwo letzterer als Director dem ganzen Wesen vorgesetzt wurde [m]). Sodann soll auch zu Würzburg eine Versammlung, und bey solcher der Erzbischoff von Salzburg, und andere, mit gegenwärtig gewesen seyn [n]), allwo vermuthlich alles recht ins Reine ge-

m) *Masenii* Ann. Trev. T. II. p. 447. 451. *Adlzreiter* Ann. Bav. P. III. p. 26. Letzterer sagt, das Bündniß wäre zu München, 6. Id. Jul. 1609. geschlossen, giebt aber die Theilhaber also an: der H. von Bayern, die Bischöffe von Strasburg, Augspurg, Würzburg und Regenspurg, der Prälat von Ellwangen, der Abt von Kempten. Spieß, arch. Nebenarb. 1. Th. S. 87. nennt dieses Bündniß das erste, setzt das Datum auf den 10 Jul. und bestimmt die Theilhaber also: Bayern, Würzburg, Passau (oder Strasburg), Costnitz, Augspurg, Kempten, Ellwangen. Was die Herren vom Hause Oesterreich, Matthias und Ferdinand, dabey für Ursachen gehabt, nicht in dem Bündniß mit seyn zu wollen, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen. Matthias zwar konnte noch allenfalls glauben, die Protestanten etwa gegen den Kaiser sich geneigt zu machen. Aber nun der ganz eifrig Catholische Ferdinand? Vielleicht dachte letzterer, der Liga, durch die beiden dabey befindlichen Oesterreichischen Herren, den B. von Strasburg, und den Teutschmeister, mehr heimlich zu nutzen, als wenn er öffentlich dazu träte.

n) Khevenh. gedenkt derselben T. VII. p. 285. auch der Cont. Chytraei spricht nur mit ein paar Worten von einer Zusammenkunft zu Würzburg.

gebracht worden o). Daß übrigens der Pabst sowol als der Kaiser, ihre Einwilligung zu dieser Liga gegeben p), ist leicht zu glauben; vielleicht war auch wol ersterer die Haupt-Triebfeder derselben, allein öffentlich ist davon nichts bekannt geworden q). Und freilich konnte ohnehin der Kaiser keinen dergleichen Schritt öffentlich thun, dessen Folge offenbar gewesen seyn würde, daß ihn nicht nur die Unirten, sondern auch vielleicht die übrigen Protestantischen Stände, geradezu nicht mehr als ihren Richter erkannt hätten. Auch der Pabst selbst hatte darin Ursache genug, sein Beiwirken nicht bekannt zu machen, daß er billig fürchtete, die nicht unirten Protestanten, welche ihm doch noch weit mehr als der Union abgeneigt waren, würden durch solches alle zur Union sich gleichsam genöthiget glauben. Ja sämtliche Catholische scheinen sich überhaupt gleichsam vereinigt zu haben, ein ganz besonderes Geheimniß in dieser Sache zu beobachten, indem selbst fast nach zweihundert Jahren, gesagtermaßen, weder

1609 Nähere Knüpf. derselben

o) Daher mag es sodann auch wol kommen, daß Ludolf Schaub. S. 314. *Meier* Lond. cont. T. I. p. 607. *Siri* mem. recond. T. II. p. 75. und die neueren, als, *Struv* Corp. hist. Imp. P. II. p. 1195. die Errichtung der Liga geradezu als zu Würzburg geschehen angeben.

p) *Masen.* p. 451. sagt es ganz deutlich.

q) Hr. Hofr. Schmidt, der doch vermuthlich hierüber das Archiv zu Wien nachgesehen hat, sagt gar, daß man den Kaiser „weder um Einwilligung, noch „um Rath oder Beistand, oder Bestättigung der Liga „angegangen.„ Der gleichzeitige *Siri* aber, ein Schriftsteller, der sonst auch von Gewicht ist, sagt geradezu, mem. recond. T. II. p. 75, der Kaiser habe diese Zusammenkunft und Verbindung veranlaßt.

1609 weder der Ort, noch das Jahr r), noch die Theilhaber dieses Bündnisses genau bekannt sind, noch auch ein Abdruck desselben zum Vorschein gekommen s).

K. Privilegien. Der Reichsritterschaft in Schwaben gab der Kaiser in diesem Jahr einen Freiheitsbrief über den Blutbann t), dahin, daß diejenigen Güter-Besitzer, so denselben bisher gehabt, dabey geschützt werden, denen, so ihn nur für sich und ihre Erben etwan erlangt, hiedurch die Ausdehnung auf alle künftige Besitzer angedeihen, auch denen, die noch gar keinen hätten, darum zu bitten freistehen, und die Ertheilung erfolgen solle. Der Reichsritterschaft in Franken aber bestätigte er alle ihre von ehemals her habende Privilegien,

r) Aus dieser Ungewißheit der Zeit ist dann auch die Frage entstanden, welcher Bund der älteste sey? Struv, Gesch. der Rel. Beschw. S. 456. Aus denen bisher in diesem Band vorgekommenen und noch beizubringenden Thatsachen wird wol die Antwort dahin ausfallen, daß die Union eher (1603.), die Liga aber später (1606.) unternommen, hingegen die Liga eher (1609.) und die Union später (1610.) völlig zu Stande gebracht worden.

s) Einige Puncte, als, daß der mächtigste und klügste unter den nicht Oesterreichischen Fürsten, der H. von Bayern, Bunds-Oberster seyn, die Bischöffe von Würzburg, Augspurg und Passau ihm zugegeben, und andere Fürsten zur Theilnahme vermahnt werden sollten, übrigens aber der Bund neun Jahre zu dauern habe; samt andern minder wichtigen, stehen bey *Meier*, Lond. cont. T. I. p. 607. aber blos auszugsweise und ohne Bestimmung des Jahrs und Tages. Doch erkennt Hr. Hofr. Schmidt selbst dieses alles nur für vorläufige Puncte, VIII. B. S. 303.

t) Er stehet bey Lünig P. spec. Cont. III. p. 71. d. d. Prag 3 Nov. d. J.

legien, wider die Landsasserey, wegen der Wild- 1609
fuhr, Forst- und Jagdgerechtigkeit, wider der Juden wucherliche Contracten, wegen Befreiung der Reichsritterschaft von den Zöllen, die dabey noch etwas ausgedehnt wird, und wider die Arreste, der Leibeigenschaft und der veräußerten adelichen Güter halber, in einer siebenfachen Urkunde u).

Den jungen Sachsen-Weimarischen, unter der Vormundschaft stehenden Prinzen gab der Kaiser die Reichslehen, wobey auch die übrigen Sächsischen Linien die Samtbelehnung em- 16 Jan.
pfingen v).

Um nun auch gleich die übrigen minder wichtigen Begebenheiten dieses Jahrs, so wie sie mir vor Augen kommen, hier zusammenzunehmen, damit ich hernach ungestört die allerwichtigste, nehmlich den Jülichischen Erbfolgsstreit, vortragen könne, so ging unter andern die Schwäbische kleine Reichsstadt Wimpfen im Lauf desselben mit dem Herzog von Würtemberg einen Vertrag ein, in welchem die wechselseitige Abzugsfreiheit der Würtemberger mit der Stadt ausgemacht wurde w). Wimpfen.

Graf Wilhelm von Sain heirathete, nach seiner Gemahlin Anne Elisabeth Absterben, Annen Ottilien, geb. Gräfin von Nassau, welche Sain.

u) Sie stehet bey Lünig, P. spec. Cont. III. Abs. II. p. 39 — 55. d. d. Prag, 11 Mai d. J.

v) Müller Sächs. Ann. S. 243.

w) Das Herzogliche Rescript desfalls steht bey Lünig P. spec. Cont. IV. p. 664. d. d. Stuttgard, 4 Apr. d. J.

1609 che 8000 fl. Frankf. Währung zum Heirathsgut mitbrachte. Dagegen bekam sie zur Wiederlage 8000 Gulden und 1000 Gulden zur Morgengabe, oder an letzterer statt jährlich 100 Gulden Zinsen, für welches alles die Einkünfte der Kirchspiele Altenkirchen, Flammersfeld und Allmersbach zum Unterpfand gesetzt wurden. Gedachtes Altenkirchen wurde derselben zum Wittthum verschrieben, mit allen Gerichten, zu welchem Ende der Graf auch noch eine besondere Erklärung ausstellte x).

Nassau. In dem Hause Nassau verglichen sich die Grafen Philipp Wilhelm, Moritz und Heinrich Friedrich, von welchen der erste das Fürstenthum Oranien in Besitz, und Eleonoren Prinzessin von Condé, aus dem Königlichen Geblüt von Frankreich, zur Gemahlin erhalten hatte y), über die Erbschaft ihres schon lange umgekommenen Vaters, des Gr. Wilhelms von Nassau, des Befreiers von Holland z). In diesem Vertrag wurde dem ältesten Bruder das gedachte Fürstenthum, samt den Nassauischen in Flandern, Brabant, und Luxemburg gelegenen Gütern, wie auch dem dritten Theil einer Summe, welche in Gemäßheit des Niederländischen Stillstandes von den Spaniern an das Haus Nassau gezahlt

x) Diese Erklärung, samt den Ehepacten selbst, beide d. d. Weilburg 18 Nov. d. J. stehen bey Lünig spicil. sec. II. Th. S. 1096. u. f.

y) *Thuan.* L. CXXXVI. p. 1125. *Grot.* Ann. L. XV. p. 496.

z) Der Vertrag steht bey Lünig, P. spec. Cont. II. Fortf. III. p. 468. d. d. Haag 27 Jun. d. J. in Franz. Sprache, als die dem ältesten Bruder die geläufigste war.

zahlt werden sollte, zugebilligt. Gr. Moritz, der Held aber, und der auch im Krieg bekannt gewordene Heinrich Friedrich, theilten die Holländischen Güter, und das übrige von gedachter Summe. 1609

Basel. Der Bischoff von Basel, **Wilhelm Rink von Baldenstein**, der im vorigen Jahr erwählt worden war [a]), erließ dem Abt von **Münster im Gregorienthal**, weil er einen Protestantischen Pfarrer und Schulmeister erhalten müßte, gewisse Rechte, die dem Stift Basel zustunden, in solange, bis die Catholische Religions-Uebung daselbst hergestellt seyn würde [b]).

Leutkirch. Die Reichsstadt **Leutkirch**, welche so lange mit der **Landvogtey Schwaben** in Streit gelegen war, verglich sich über dieselbe vor einer von dem **Erzherzog Maximilian**, als Innhaber der Landvogtey, verordneten **Commission**, mit Bezug auf den Vergleich von 1572. insonderheit dahin, „daß vorerst eine neue „Gränzbestimmung zwischen der Stadt und „der Landvogtey geschahe. Was nun binnen dieser Stadt-Gränze gelegen, darüber solle den „Einwohnern der Stadt das Abtriebs-Recht zustehen, hingegen mußten sich die Leutkircher, in

a) Sein Vorfahrer hieß Jacob Christoph Blarer von Wartensee, und war den 16 April 1608. gestorben. Sein Leben und seine Grabschrift besitze ich in der seltenen Basilea sacra collegii S. J. Bruntrutani, (Basil. 1658. 8.) p. 377. sqq. wo dann auch von seinem Nachfolger gehandelt wird.

b) Bey Lünig ist die Urkunde zu lesen, Spicil. Eccl. Cont. I. p. 1118. d. d. Bruntrutt 16 Sept. 1609. in Franz. Sprache, aber sehr schlecht abgedruckt.

1609 „Ansehung ihrer außer diesem Bezirk liegenden „Güter ein gleiches gefallen lassen c). „

Ritterf. Correspondenz Tag.

Die Reichsritterschaft, aller drey Kreise, Franken, Schwaben und Rheinstrom, hielt in diesem Jahr zwey Correspondenz-Täge, einen zu Speier d), den andern zu Heilbronn e). Bey dem letztern wurde ausgemacht, 1) sich des vielen Fluchens und Schwörens, 2) des Fressens, Saufens, und der Unzucht, 3) der überflüssigen Pracht und Hoffart zu enthalten, 4) in Haltung der Versprechen streng zu seyn, 5) nie eines andern Unterthanen oder Dienstleute in Schutz gegen den Herrn zu nehmen, 6) einer des andern sich ohne Unterschied der Religion anzunehmen, durch mund- und schriftliche Fürbitte, auch Anzeige des geschehenen Unrechts bey den Einigungs-Verwandten, welchen dann etwan eine Gesandtschaft desfalls abzuordnen, oder sonstige erlaubte Defensiv-Mittel zur Hand zu nehmen, frey bliebe. 7) So jemanden von der Ritterschaft gegen die allgemeinen Privilegien etwas zugemuthet würde, alsdann die Klage und Rechtfertigung des-

c) Der Vergleich d. d. Altorf 7 Nov. 1609. stehet bey Lünig P. spec. Cont. IV. p. 1501.

d) Von demselben ist mir nichts näheres bekannt; vermuthlich aber gehört dahin der in der merkwürdigen Schrift: Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsrechten, (s. l. 1791. 8.) S. 68. u. f. angegebene Schluß eines Ritterschaftl. Corresp. Tags von d. J. gemeinschaftlich gegen das Eindringen der unadelichen Graduirten in die Domstifter zu arbeiten; wie dann auch auf den Correspondenz-Tägen des folgenden Jahrs desfalls viel gehandelt worden seyn soll.

e) Von diesem hat den Abschied Lünig P. spec. Cont. III. Abs. IV. p. 27.

desfalls auf gemeine Kosten zu führen, weil sich 1607
des Siegs auch sie alle insgemein zu erfreuen hät- Ritter-
ten. 8) In jedem Ritter-Kreise solle der Aus- schaftl.
schuß darauf Acht haben, wenn in dem ganzen Corre-
Kreise etwas der Ritterschaft nachtheiliges vor- spondenz-
ginge, es bey Zeiten der gemeinen Ritterschaft an- Tag.
zuzeigen, um desfalls die nöthigen Anstalten zu
machen. 9) Jeder solle sich, bey den jetzigen ge-
fährlichen Zeiten, mit den Seinigen in guter Be-
reitschaft gegen alle unvorgesehene Gewalt halten,
damit er nicht nur sich, sondern im Nothfall auch
seinen Nachbarn, schützen könne. Zu diesem Ende
solle auch 10) eine gemeinschaftliche Summe
zusammengelegt werden, und jeder Kreis sich for-
dersamst erklären, wie viel er hergeben zu können
gedenke. 11) Wenn einem oder dem andern Rit-
ter-Kreise ein Bündniß angetragen würde, so
solle er es unverzüglich den andern Kreisen melden,
und gemeinschaftlich mit ihnen zu Werke gehen.
12) Die Irrungen Ritterschaftlicher Mitglieder
unter sich sollten zuerst von der Ritterschaft selbst
Schiedsrichterlicher Weise ausgemacht werden,
sodann dem Verlierenden die Appellation freiste-
hen. 13) Da ein Fränkischer von Adel, wegen
Besuchung eines Rittertags, von einem Marggräf-
lichen Beamten in Verhaft genommen worden,
so sey nunmehr nach schon versuchten andern
Mitteln, ein Beschwerungsschreiben, im Na-
men sämtlicher drey Kreise, an den Marggrafen
Christian abzulassen, wie auch ein Verweis-
schreiben an den Beamten, nebst dem daß das
Fränkische Directorium bey dem Kammerge-
richt pro relaxando captivo anhalten könnte. Im
übrigen aber bliebe es bey dem Speierischen Ab-
schied ꝛc.

1609 Der Bischoff von Costnitz hielt in diesem
Costnitz. Jahr eine Geistliche Zusammenkunft oder Sy-
m. Oct. node, in gedachter Stadt, auf welcher wegen der durch lange Unterlassung dieser Art Zusammenkünfte etwas verfallenen Kirchenzucht allerhand ganz nützliche Verordnungen gemacht wurden [f]).

Brandenburg. Der Churfürst von Brandenburg legte in diesem Jahr den Grundstein zu der wichtigen Erwerbung des Herzogthums Preußen, (wegen dessen sonst die Frage war [g]), ob die ehemals von dem Hochmeister Albrecht, und nachhero von dessen blödsinnigem Sohne Albrecht Friederich erhaltene Polnische Belehnung, dem ganzen Hause Brandenburg ein Recht auf dieses Land geben könne); dadurch daß er einstweilen die Vormundschaft, über gedachten seinen blödsinnigen Verwandten, von dem König von Polen zu erhalten wußte [h]).

Um

f) Die Acta synodi, samt denen aber erst den 10 Merz 1610. bekanntgemachten Statutis Synodalibus, stehen bey Lünig Spicil. Eccl. Contin II. p. 587-684. beides in lateinischer Sprache, wobey jedoch die Ehe-Verordnung und das Glaubensbekenntniß ins Teutsche übersetzt mit angehängt sich befinden. Das Ausschreiben dazu, welches wegen des darin vorkommenden Ausdrucks, ut variae haereses, errores ac schismata exstirparentur, in jenen Verdachtreichen Zeiten, den Protestanten vergeblich große Besorgniß machte, stehet bey Sattler, Würt. Gesch. VI. B. Beil. II. d. d. Costnitz 7 Sept. d. J.

g) *Piasecius* Chron. p. 4.

h) Die lateinische Uebertragungs-Urkunde, in der zwar noch nichts von der Erbfolge stehet, befindet sich bey *Dumont*, Corps dipl. T. V. P. II. p. 102. d. d.

Um der Vollständigkeit willen muß ich auch 1609
des Kaiserlichen Urtheils in der Grubenhagenschen Erbfolgs-Sache i) gedenken, wodurch dasselbe dem Herzoglichen Hause Braunschweig-Wolfenbüttel ab-, und dem Hause Braunschweig-Lüneburg zugesprochen wurde, jedoch salvo petitorio k), und ohne daß es für jetzt noch weitere Folgen gehabt hätte.

Von Sachsen wurde außer dem, was unten bey dem Jülichischen Streit noch vorkommen wird, ein großer Landtag zu Torgau gehalten, und darin theils von gedachtem Erbfolgs-Streit, theils von Landes-Nothwendigkeiten gehandelt l). Nebst diesem hielt der Churfürst einen Kreistag zu Frankfurt an der Sachsen

d. d. Cracau 29 Apr. d. J. Die Relation der Brandenburgischen Gesandten über diese ihre ganze Verrichtung, samt allen Beilagen, von einer ohngefähr gleichzeitigen Hand, teutsch in einem Folioband geschrieben, besitze ich eigen.

i) S. N. T. R. Gesch. XX. Band, S. 407. u. f.

k) Es stehet bey *Dumont* Corps Dipl. T. V. P. II. p. 118. und sonsten, d. d. Prag 22 Oct. 1609. Da aber der Herzog von Wolfenbüttel durch sein großes Ansehen bey dem Kaiserlichen Hof die Bekanntmachung desselben aufzuhalten gewußt, so verspare ich das weitere desfalls bis zum Jahr 1616, wo es endlich publicirt worden.

l) Die sehr merkwürdige, viele Wahrheiten enthaltende Rede Polycarp Leisers dabey, welcher vor lauter Eifer für das gemeine Beste so sehr sich angriff, daß er wegen plötzlichen Mangels der Kräfte mitten in derselben abbrechen mußte, und kaum noch das Schluß-gebet thun konnte, hat dem Haupt-Inhalt nach Paulus *Jenisius* de vita ac morte Christiani II. Elect. (Lipf. 1612. 4.) p. 58—62.

1609 Oder, auf welchem außer den Münz-Angelegenheiten auch die Verpflichtung des Churf. Johann Siegmund von Brandenburg zum Kreis-, Nach-, und Zugeordneten vorkam, weßfalls dann der Chur-Sächsische Directorial-Gesandte dem dazu bevollmächtigten Brandenburgischen Gesandten den Eid abnahm [m]). Ein zweiter im Herbst gehaltener Kreistag war zu Leipzig [n]), woselbst die Universität auch
4 Dec. ihr zweites Jubiläum sehr feierlich beging [o]).

Eines Grafen-Vereins der Wetterauischen Grafen, so in diesem Jahre aufgerichtet seyn soll [p]), kann ich nur mit einem Wort gedenken.

Auch finde ich einer Zusammenkunft zu Mainz gedacht [q]), da der Churfürst Johann Schwei-

m) Müller Ann. Sax. p. 244. Der Abschied wurde den 4 Mai unterzeichnet.

n) Müller, S. 247. Der Abschied ist vom 13 Oct. Wenn man die von diesem Schriftsteller bemerkte Menge des vom Herbst 1608. an bis zum Herbst 1609. vermünzten Silbers zusammenrechnet, so macht solche über 30000 Mark aus.

o) *Caroli* memorab. eccles. T. I. p. 201. sq. *Chytr. cont.* p. 172. wo auch die Einladungs-Schrift zu dieser Feierlichkeit mit eingedruckt ist.

p) J. A *Hofmann* de jure consociationum Ordinum S. R. I. et speciatim Comitum (Marb. 1771. 4.) p. 41. Moser, von den Reichsständen (1767. 4.) p. 956. An beiden Orten wird auch eines solchen Vereins vom Jahr 1602. gedacht.

q) Aber nur bey dem neueren Johannis, Rer. Mog. T. I. p. 913. ohne daß dorten ein älterer Geschichtschreiber angeführt wäre.

Schweikard die beiden übrigen geistlichen Chur- 1609
fürsten zu sich erfordert, und mit ihnen unter andern dieses ausgemacht habe, den Kaiser zur Einwilligung in eine Römische Königswahl zu bewegen, und falls er jemand dazu schicklichen aus dem Hause Oesterreich, insonderheit den Erzherzog Leopold etwan vorschlüge, demselben und niemand anders seine Stimme zu geben, außerdem aber sich die Wahl-Stimmen ganz frey zu behalten.

Schließlich, ehe ich noch an den Jülichischen Erbfolgsstreit kommen kann, muß ich der Hanse-Städte Verantwortung [r]) gegen einige ihnen zum Nachtheil herausgekommene Schriften [s]) gedenken, in welchem sie ihre Geschichte kurz erzählen, und daß sie eine erlaubte, auch von Kaiser und Reich, imgleichen allen Reichen Europens anerkannte Gesellschaft von jeher gewesen seien, auszuführen suchen. Eben

r) Sie ist teutsch besonders zu Lübeck 1609. 4. auf 21 S. gedruckt, lateinisch aber in Joach. *Hagemeieri* tr. de foedere Hanseatico, adj. 7. imgleichen in einem gar weitläufigen Auszug im *Chytr. cont.* p. 161. sqq. zu lesen.

s) Die Schriften, gegen welche die Verantwortung gerichtet ist, stehen in dem derselben entgegengesetzten Gründl. Bericht auf der Hanse-Städte Verantwortung ꝛc. (Helmst. 1609. 4.) und sind, ein Herz. Braunschw. Patent, in Betreff des von den Hansestädten der Stadt Braunschweig geleisteten Schutzes, d. d. Wickensen 12 Sept. 1608. (Anl. n. 8.) und zwey Schreiben des dem Herzoge von Braunschweig ergebenen Herzogs Franz von Sachsen-Lauenburg, an die Nieder-Sächsischen Kreis-Obersten, einige Schäden, so das Hansische Kriegsvolk in seinem Lande gethan, betreffend.

1609 gedachter Jülichischer wichtiger Erbfolgsstreit sey dann der Anfang des künftigen Bandes t).

t) Eigentlich hätte noch dieser, samt der ganzen Geschichte des 1610. Jahrs, in gegenwärtigen Band kommen sollen, und das Mscr. dazu lag bereits ausgearbeitet in Halle, als der Herr Verleger mir die Nachricht zukommen ließ, daß auf solche Art der Band um ein ansehnliches zu dick werden würde; daher ich dann in Einverständniß mit ersterm, am besten hier abzubrechen beschlossen habe.

Register

der vornehmsten Personen und Sachen.

A.

Aachenische Begebenheiten 589—594.

Abgemehrt, was es heiße 337. o).

Ahausische Union der Protestanten 537—545.

Anhalt, Fürst Christian, theilt die Lande mit seinen 4 Brüdern 294. neuer Vergleich der fünf Brüder 439. er wird General-Obristlieutenant der Union 546. Gesandter an den Kaiser, wegen der protestantischen Beschwerden 682—696.

Anholt, Bittschrift dieser Herrschaft halber 203.

Arnasco, etwas dieses Reichslehen betr. 40. f.

Augspurg erhält ein Austrägs-Privilegium 418. kaiserl. Verordnung wegen der Rathswahl 463.

B.

Baden, Marggr. Eduard stirbt 318. Marggraf Ernst Friedrich stirbt 319. Streit wegen der Erbfolge 319. Georg Friedrichs Sessionsstreit mit den Eduardischen Kindern 509—515.

Bam-

Bambergischer Vergleich mit Sachsen-Coburg 597.
Basel, Stift 707.
Bathori, Siegmund 3. ergiebt sich dem Kaiser 48. wird Fürst von Siebenbürgen 467.
Bautzen 417.
Beichtpfennig, Brixensche Verordnung darüber 374.
Belehnungen, Beschwerden in Ansehung derselben 688. f.
Belgiojoso, Graf 300. 359. v).
Bentheim, Graf, dessen Bittschrift wegen der Reichssteuern, 209. imgleichen wegen Lingen 211—222. 523.
Berchtolsgaden, Abtey, der Unterthanen Beschwerde gegen den Abt 271—275.
Böhmen, Matthias erzwingt darin die Erspectanz der Nachfolge 567. protestantische Bewegungen darin 563—566. 602—640. Majestätsbrief 641—644. Vereinigung der Stände beider Religionen 645.
Böhmische Brüder erklären ihren Beytritt zu der Confession von 1575. S. 607.
Borschkai, Stephan, dessen Aufstand in Ungarn 300. Fortgang 357. 378. Endigung 409. Tod 410. 467. Folgen davon 467. 488.
Brabantische Evocationen 141.
Brahe, Tyge von, stirbt 3.
Brandenburg, Marggraf Georg Friedrich stirbt 285. Dessen Nachfolger Christian und Joachim Ernst von der Churlinie, theilen sein Land 286. Joachim Ernst bekommt das Generalat der Union 546. Churfürst Joachim Friedrich stirbt 595. Churfürst Johann Siegmund beurtheilt 595. Grundlegung zur Erlangung des Herzogthums Preußen 710.
Braunschweig, Stadt, wird belagert, 368. 419. in die Acht erklärt 425. bemüht sich auf dem Reichstag ihr Schicksal zu ändern 531.
Braunschweig, Herzog Heinrich Julius, 12. 364.
Braunschweig-Lüneburg, Herzog Otto stirbt 297.
Breßlauische Unruhe 650. der Bischoff soll allemal ein einghohrner Fürst seyn 654.
Brixen, Vergleich des Bischoffs mit Maximilian in Tirol 374.
Bronchorstische Bittschrift wegen Anholt 203.
Budowiz, Wenzel von, 633.
Bübliz, Caminsche Stiftsstadt 336.
Bücherwesen, kaiserl. Verordnung darüber 599.

C.

Calendersache 108. 110. 111. 115.
Camerarius, Ludwig 547. 683.
Cantalupi, Reichslehen 362.
Cazolino, Familie in Italien 40. f.
Christian II. Churfürst von Sachsen 281. f. seine vorgewesene Ermordung 282.
Christian, Fürst von Anhalt, s. Anhalt.
Chur, Bischoff daselbst, hält eine Zusammenkunft der Geistlichen 373.
Churfürsten, ihre Versammlung zu Fulda 374—398. Noch eine dergleichen 547.
Churfachsen schreibt an Pfalz wegen des zerrissenen Deputationstags 22.
Clesel, Bischoff zu Wien 465. 585. 662. f. 668. 669.
Clevische Ausführung wegen Mörs 146—167. Klagschrift der Landstände 171.
Coblenz, Balley, deren Bittschrift 176.
Coburgisches Gymnasium, gestiftet 373.
Chur-Cöllnisches Privilegium 361. Revers an die Landstände 370.
Colmar 372.
Comacchio, dieses fordert der Kaiser zurück 41.
v. Cornberg, Ph. W. 304.
Costnitzische Synode 710.
Crell, Canzler, wird hingerichtet 283.

D.

Deputations-Tag zu Speier 17. wird zerrissen 21.
Dobrilug, wird verkauft 43.
Donauwerthische Sache 440—461. 506. 550. 679. 684. 689. 691. 693. 695. 696—701.

E.

Emden 75. 107. 110. 186.
Evangelischer Correspondenzrath 506.

F.

Feilitschische Bittschrift 537.
Final, K. Rudolf fordert es von Spanien zurück 38. 363.
Florenz, Kaiserliche Belehnung über dieses Herzogthum 364.
Franken, s. Grafen, und Reichsritterschaft.
Friedbergische Versammlung der protestantischen Stände 8 — 17. zweyte 55 — 61. Vergleich zwischen der Stadt und Burg 598. f.
Fulda, der Abt wird wieder eingesetzt 44. Churfürstentage daselbst 374. 547. Vergleich zwischen dem Abt und den Ständen 481.

G.

Geistliche Güter, Berathschlagungen wegen ihrer Protestantischen Beherrscher 385 — 391.
Geizkofler 413. h).
Generalstaaten, Schreiben an sie von den Reichstagsgesandten 174.
Genua, steuert zum Türkenkrieg 6, 52. f.
Gerauischer Vertrag des Brandenburgischen Hauses 287.
Geroldseckischer Streit über Mahlberg 527.
Giechischer Lehensfehler 438.
Giuffredo, Reichslehn 52.
Gochsheim und Sennfeld, Vergleich wegen dieser beiden Orte 336.
Grafen, Fränkische, des Kaisers Bescheid ihres Gesuchs halber 51. Grafentage 484. 586 — 589.
Grafen, Wetterauische, ihr Gesuch um eine Stimme bey Deputationstagen 198. ihr Verein 712.
Gronsfeld, Bittschrift dieser Grafen gegen Joh. Meuß und seine Unterstützer 222 — 226.
Grubenhagische Erbfolgssache 711.

H.

Hagenauischer Vergleich über das Straßburgische Bisthum 304: 309.
Halberstadt, Vertrag des Domcapitels 371.
Haller von Hallerstein, Martin, dessen Bittschrift, Rückstands halber 276 — 279.

Hams

Hamburg, Stadt, huldigt dem Hause Holstein, bis zu Ausgang des Unterwürfigkeits-Processes 27. 296. Gränzscheidung mit Schauenburg 483.
Hanau, Gr. Philipp Ludwig, belehnt 294. findet sich mit seinem Bruder ab 337. erhält ein Appellations-Privilegium 417. bestätigtes Erstgeburtsrecht 480.
Hanse-Städte, ihre Vereinigung 330—333. Verantwortung gegen einige Schriften 713.
Heidelbergische protest. Zusammenkunft 56.
Heiducken, was für ein Volk? 301. conf. 467. 488. 552. 557. 559.
Heilbronnische Beschwerden 506. 530.
Hessen, Landgr. Ludwig der IV. zu Marburg 311. stirbt 312. sein Testament 313. Streit über seine Erbschaft 314. 317.
Hildesheimisches Domcapitul 475.
Hofkirchen, Freiherr von, dessen Gesandtschaft 54.
Hofprocesse, kaiserliche, Entschlüsse und Vorstellungen dagegen 9. f. 25. 55. 375. f. 491. 498. 501. 684. f. 689. 694. Churfächsische Meinung darüber 548.
Hohenlohe, dieses Haus bekommt den Titel Wohlgebohrn 51. 597. Volljährigkeitserklärung Ludw. Eberhards 463.
Holsteinische Sessionsstreitigkeit 130. Einführung des Erstgeburtsrechts 595.

J.

Igni, Johann Gleß von, dessen Bittschrift 274.
Italiänische Staaten steuern zum Türkenkrieg 6. 52. f.
Jülichische Beschwerden 144. 167. Ausführung der Rechte auf Mörs 146. Händel mit Aachen 592. Erbfolgsstreit 678. 690. 693. 696. 705. 711.
Justiz-Verwaltung, Handlung desfalls auf dem Reichstag 115. 187. 488. ff.

K.

Kaisersheim, Kloster 506. Pfälzischer Streit mit demselben, 516—519. 679. 689.
Kammergericht 76. dessen Revision wird durch die vier Klostersachen gehindert 17. f. 116. desselben Bittschrift wegen seiner Verfassung 250—256. desgleichen gegen Speier 256.

256 — 271. sechs Assessoren sind vergeblich auf dem Reichstage 489. ihre Beschwerden auf demselben 519. Beschwerden über dasselbe 680.
Kaufbeuerische Religionsbeschwerden 528.
Kloster, vier Kloster-Sachen 16. g). 17. f. 20. o). 116. 121. 378. 381. f. 384. 549.
Kniphausen 526.
Krain, cathol. Reformation darin 323.
Kreistäge, im Jahr 1601, Niedersächsischer 26. Schwäbischer 27. Obersächsischer 30. im Jahr 1602, Lüneburgischer 50. Ulmischer 50. im Jahr 1605, Schwäbischer 338. 352. Ober- und Niedersächsische 352. Oberrheinische 353. f. im Jahr 1606, Schwäbischer 398 — 406. Oberrheinischer 407. im Jahr 1607, Oberrheinischer 462. im Jahr 1609, Niedersächsischer 681. Obersächsischer 712.
Kriechingen, Wilhelm Freiherr von, dessen Bittschrift gegen Löwenstein-Wertheim 236.

L.

Landgericht in Schwaben; Beschwerden über dasselbe 344. 350. 401 — 403. Visitation desselben 468. f.
Leiningen, Graf Erich XI. stirbt 476.
Leutkirch, Reichsstadt, deren Bitte um Moderation 248. Vergleich mit der Landvogtey Schwaben 707.
Liga der Katholiken 680. 696. 701 — 704.
Limpurg, dieses Freiherrl. Hauses Erb-Einigung 326 — 330. Vertrag über Zwistigkeiten 483.
Lingen, diese Grafschaft fordert der Gr. von Bentheim 211. 222. 523.
Lippe, Gr. Simon, bekommt einen Auftrag wegen Lippstadt 42.
Löwenstein-Wertheimisches Familien-Statut 597.
Lothringen, beschwert sich auf dem Reichstag über die Durchzüge 196. Herzog Carl III. stirbt 596.
Lübeck, Stadt, deren Bitte um Moderation 241. und um Sperrung des Handels nach Schweden 245. errichtet vier Russische Handelshöfe 298. Vergleich des Raths und der Bürgerschaft 373. Streit mit Lauenburg über Grumesse 681.
Lüders, Stift 598.
Lüttich, erhält ein Appellations-Privilegium 360.
Lupfische Güter 361.

M.

Mähren, an Matthias abgetreten 567.
Mahlberg, Herrschaft 527.
Majestätsbrief K. Rudolfs für Böhmen 641. und Schlesien 651.
Malteser-Orden, bekommt ein Privilegium in Böhmen 41. f.
Mansfeld, Graf Bruno 558. f.
Marie, K. Rudolfs Mutter, stirbt 53.
Matthias, s. Oesterreich.
Maynz, Johann Schweikard Churfürst, wird erwählt 321.
Versammlung der drey geistl. Churfürsten 712.
S. Maximin, Stift 325.
Meinungen, Würzburgische Belehnung darüber 338.
Mecklenburg, Herzog Ulrich stirbt 297. Meckl. Rangstrittigkeit 122 — 129.
Moderationswesen 113. 241. 248. 407.
Mömpelgardische Stimme 129.
Mörs, Rechtliche Ausführung dieser Grafschaft halber 146.
Münster im Gregorienthal, Privilegium für diese Abrey 43.
Münzwesen 77. 112. 681. f. Verordnung desfalls im Reichsabschied 187.

N.

Nassau, 439. Erbtheilung 476. Erbverein 477. Saarbrückischer Streit über Mahlheim 527. Gr. Wilhelms Söhne Erbtheilung 706.
Niederländischer Krieg 74. 102. 144. 171. 176. 182.
Niedersächsischer Kreis, Kreistag zu Halberstadt 26. 352. zu Lüneburg 50. zu Gardelegen 353. 370. 681. Anschlagsquantum jeden Standes zur Türkenhülfe von 1601. S. 26. sechs Münzstädte 681.
Nördlingische Privilegia 371.

O.

Oesterreich, Religions-Verfolgung daselbst 6. 48. 54. 302. 463. f. Der Stände daselbst Bittschrift wegen der ersten Instanz 413. die protestantischen Stände erlangen die Gewissens-Freiheit 658. von Oesterreich, Erzh. Ferdinand zu Gräz 596. sein Testament 322. er verfolgt die Protestanten 323. ist kaiserl. Commissarius auf dem Reichstag 484. schlägt seinen Unterthanen die Gewissens-Freiheit rund ab 674 — 677.

von Oesterreich, Erzh. Matthias, ist Statthalter in den Oesterreichischen Landen 6. Kaiserlicher Commissarius auf dem Reichstag 62. 484. bringt den Frieden mit den Türken und Ungarn zu Stande 409. läßt sich zum Oberhaupt des Hauses Oesterreich erklären 415. 561. seine Uneinigkeit mit dem Kaiser Rudolf 554. ff. Huldigung in Wien und Zug nach Böhmen 560. er bekommt die Anwartschaft auf Böhmen 567. den Besitz von Mähren 567. Oesterreich und Ungarn 569. vergebliche Bemühungen der österr. Protestanten bey ihm 572–586. kriegerische Bewegungen darüber 654. seine Capitulations-Resolution 658. ff.

— — Erzh. Maximilians Vergleich mit dem Bischoff von Brixen 374.

Oettingische Beschwerden 524.

Oldenburg, Gr. Johann, dessen Bittschriften wegen Kniphausen 199. 526.

Onolzbachischer Erbfolgsvertrag 286.

Ostfriesische Unruhen 75. 105. 107. 185.

P.

Paderborn, Ueberfall dieser Stadt von dem Bischoff 309–311.

von Pappenheim, Conrad bittet um seine Entlassung 230.

— — Philipp Thomas desgleichen 226.

— — Maximilian wird mit der Landgrafschaft Stülingen belehnt 361. 597.

Persische Gesandtschaft an den Kaiser 3. 298. 360. 683.

Pfalz, Veränderungen in Zweybrück und Sulzbach 321.

Pikarder 564. 612.

Plötische Erben zu Nürnberg; deren Bittschr. 279. f.

Protestanten, deren Zusammenkunft zu Friedberg 8. dergleichen ebendaselbst 55. und zu Heidelberg 56—61. Regenspurgischer Ursprung ihrer Union 506. Ahausische Gründung derselben 538. Fuldaische Verhandlungen auf dem Churfürstentage 547. Zusammenkunft zu Halle in Schwaben 678.

— — ihre Gesandtschaft an den Kaiser 25. zweyte dieser Art 682—696.

Q.

Quedlinburg, Bestätigung der Aebtissin 4. Privilegium 419.

R.

R.

Rackozi, Siegm. 467.
Rechberg, freyherrl. Haus 372.
Reichshofrath, Beschwerden über denselben 680. 684. f. f. Hofprocesse.
Reichsmatrikel 78. 113. 190.
Reichsnachbarn, so werden Lothringen, Schweiz und Niederlande schon genannt S. 73. 172. 189.
Reichs-Ritterschaft, Kaiserliche Rescripte an und für solche 4. 5 51. 303. 362. 363. 418. 704. Defensionsvergleich der Fränkischen 594. Correspondenztäge aller drey Kreise 708.
Reichstag zu Regenspurg von 1603. Ausschreiben dazu 61. Eröffnung desselben 67. Verhandlungen 79 — 177. Abschied 177. Ein anderer vom Jahr 1608. S. 484 — 537. wird zerrissen 503. Streit auf demselben über Beobachtung der Ordnung der kais. Proposition 492. und über den Religionsfrieden 498. f. Zusammensetzung der Protestanten auf demselben 506.
Religionsfriede, Streit über dessen Bestätigung im Reichsabschied 498. f. churfächsische Meinung darüber 549.
Religionsgespräch zwischen den Protestantischen und Cath. Theologen zu Regenspurg 31. dergleichen zwischen D. Heilbrunner und D. Vetter 37.
Revisionen, Uneinigkeit darüber 116. 519.
Rotenburg, Vergleich der Stadt mit dem T. Orden 333 — 336. Versammlung der Protestanten 545.
Rudolf der II. Kaiser, vergleicht sich mit seinen Vettern 45. sein Krieg gegen die Türken 3. 47. 52. 299. seine Lebensart 298. seine Schwäche 601. er muß Ungarn, Oesterreich und Mähren an Matthias abtreten, und ihm die Nachfolge in Böhmen einräumen 567 — 569. ertheilt den böhmischen Protestanten den Majestätsbrief 641. f. auch den schlesischen 651: 653. protestantische Gesandtschaft an ihn, mit Beschwerden über seine Regierung 686. ff.

S.

Sabionetta, Reichslehen, Vertrag deshalb 41.
Sachsen, Churf. Christian der II. soll ermordet werden 282. Herzog Friedrich Wilhelm stirbt 283. Herzog Johann theilt

die Lande 284. stirbt 373. Entscheidung des Rangstreits der Herzoglichen Linien 473. herzogliche Consistorial ; Ordnung 469.
Sayn, Gr. Heinrichs Tod, und Streit wegen seiner Erbschaft 431—437. Saynische Ehescheidungssache 11. Privilegien 463. Erb ; Einigung 477. Gr. Wilhelms Vermählung 705.
Schauenburg, Graf Ernst 483.
Schlesier bekommen eine Bestätigung ihrer alten Freyheiten, durch den Friedensschluß Rudolfs und Matthias 568. ihre Religionsbedrückungen und Unruhen 648. der ihnen ertheilte Majestätsbrief 651 f.
Schneidlingen, halberstädtisches Schloß 371.
Schweidnitz, Privil. für diese Landschaft 3.
Schuch, Leonhard, dessen Bedenken 13. 17. f. 19. 57.
Seiden ≈ und Wollenfärben, Bittschrift deshalb 137 — 141. Reichstagsschluß darüber 191.
Session auf dem Reichstag 78. 114. Streit über dieselbe zwischen Mecklenburg, Würtemberg u. s. w. 122—129. Holsteinisches Gesuch 130 — 136. Reichstagsschluß darüber 192. Badenscher Streit 509.
Siebenbürgen 467.
Siena, darin wird der K. von Spanien Reichsvicarius 304.
Solmsische Erb: Einigung 372.
Spanien, der König wird Reichsvicarius in Siena 304.
Speyer, Streit der Stadt mit dem Kammergericht 256—271. 520.
Speyerischer Deputationstag von 1601. S. 17—25.
Spinola 362.
Steyermark, cathol. Reformation darin 324. 323. s).
Strasburg, Vergleich wegen dieses Bisthums 304 — 309. Leopold folgt auf B. Carl 483.
Stimmen, meiste, Streit wegen derselben Gültigkeit 392: 395.
Stülingen, Landgrafschaft 361.

T.

Teutscher Orden, neue Statuten 437. f. Bittschrift der Balley zu Coblenz 176.
Thurn, Hans von, Bittschrift 240.

Trop≈

Troppau, Stadt, kommt in die Acht 55. 649.
Tschernembl 466. 656. 660. 667. 670.
Türkenkrieg 3. 47. 52. 69. 299. 358. 409. Regenspurgische Verhandlung über die Hülfe 79 — 95. 178. 486. ff. 505. Fuldaische 553. und auf Kreistägen 339. f. 353. 400. 407. 440. Kriegsanschlag aus Ortlepio 486.
Tyrol, Vergleich darüber 45. kommt an des Kaisers Bruder Maximilian 46. eheliche catholische Priester darin 374. s). Matthias tritt es an K. Rudolf ab 569.

U.

Ungarn, Friedensschluß mit den Aufrührern und den Türken 358. f. 409 — 412. 467. Rudolf muß es an Matthias abtreten 569. heilige Krone 570.
Union der Protestanten 55. 506. 537 — 547. 681. Unionsrath 546. s. Protestanten.

W.

Waldeck, Gr. Christian vermählt sich 325. Landtag zur Schuldentilgung 481.
Wartenberg, Grafen 597.
Weingärtner, Tapezierer, dessen Bitte 281.
Wertheimischer Krieg 429. Familien-Statut 597.
Westphälischer Kreis, nennet sich Nieder-Rheinisch und Niederländisch 521. Dessen Beschwerden 95. 141. 144. 521. ihm wird eine Hülfe von 3 Römermonaten zugestanden 185.
Wetterauische Grafen, ihr Gesuch um Zuziehung zu den Deputationstägen 198.
Wiener-Frieden 409.
Wimpfen, Vertrag mit Würtemberg 705.
Witgenstein, Gr. Ludwig, dessen Familien-Verordnungen 290 — 293.
Wohlgebohrn 51. 597.
Wollenwaaren, falsch Färben derselben 137 — 141. Reichstagsschluß über den Wollen-Verkauf und Färberey 191.

Wormsischer Städte-Tag 419.
Würßberg, Agnes von, 535.
Würtemberg, H. Friedrich, dessen Instruction für seine Reichstagsgesandten 65. Johann Friedrichs Gesandten werden vom Sitz im Fürstenrath ausgeschlossen 506.
Würzburg, B. Julius, überfällt die Grafschaft Wertheim 430.

Z.

Zeckler Moses 52.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Senkenberg, Renatus Karl von, 1751-1800

Versuch einer Geschichte des Teutschen Reichs im siebenzehnten Jahrhundert

Bd.: 1

Halle 1791

Germ.g. 176-22
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10015973-5
VD18 90031911